Beate Jonscher

Jenaer Montagsdemo-Flyer

Texte gegen den Sozialabbau

Teil 2 (2011 – 2016)

In Jena fanden zwischen August 2004 und Januar 2017 Montagsdemonstrationen gegen Hartz IV statt. Insgesamt 600mal protestierten Menschen gegen das Gesetz, das Arbeitslose und Geringverdiener zu Sozialhilfeempfänger:innen degradierte und sie zwang jede Arbeit anzunehmen.
In diesem Zusammenhang entstanden Flyer mit kurzen Texten zu jeweils aktuellen Themen, die zusammenhängend eine Geschichte des Gesetzes und seiner Folgen ergeben.

Was bringt das Jahr 2011? (03.01.2011)

Was bringt das Jahr 2011 den Hartz-IV-Empfängern *Neues*?
Den Erwachsenen 5 Euro (bzw. den in Partnerschaft lebenden 4,50 €) pro Monat mehr, den Kindern Gutscheine fürs Mittagessen in der Kita oder der Schule, für Wandertage, Freizeitsport oder Musikschule (jährlich maximal 600 €, aber nur für diejenigen, dessen Eltern fristgemäß und vollständig alle Anträge einreichen). Wann die Änderungen beschlossen werden, ist noch unklar. Der Vermittlungsausschuss tagt wieder am 7. Januar, und man muss kein Prophet sein um vorauszusagen, dass es keine wesentlichen Veränderungen geben wird. Möglicherweise wird das „Bildungspaket" auch Kindern zu Verfügung gestellt, deren Eltern aufgrund geringen Einkommens Wohngeld beziehen. Die LINKE ist im Vermittlungsausschuss nicht vertreten, obwohl ihr bei 18 Ausschussmitgliedern mindestens 2 Sitz zustehen würden. Sie ist nicht erwünscht, da sie die einzige Partei ist, die grundsätzlich Kritik am Hartz-IV-Gesetz und der neuerlichen Reform übt. So heißt es in einer Pressemitteilung: „Die Berechnung und die Höhe der jetzt vorgeschlagenen Regelsätze ist weder für Erwachsene noch für Kinder verfassungskonform, deren Kürzung u.a. für zu Hause lebende Behinderte ist unsozial. Die Bundesregierung muss sich endlich wieder auf den Boden des Grundgesetzes bewegen und ihre Hinhaltetaktik beenden. Abzuschaffen sind die Sanktionen für ALG-II-Bezieher und -Bezieherinnen sowie die bürokratischen Bildungsgutscheine."
Was wird es noch geben? Die Bürgerarbeit... Am 31. Dezember 2010 hieß es in der Tagesschau, dass derzeit 280.000 Menschen einen Ein-Euro-Jobs haben und die Bundesagentur für Arbeit diese Zahl um ein Drittel senken will. Stattdessen setze sie auf Konzepte wie die sogenannte Bürgerarbeit, um 160.000 Langzeitarbeitslosen sozialversicherungspflichtige Vollzeitjobs zu verschaffen. In der Nachricht war davon die Rede, dass die Bürgerarbeiter *mindestens* 900 € im Monat bekommen und dass dies einem Stundenlohn von 7,50 € entsprechen würde. Wie wurde hier recherchiert? Tatsächlich sind es *maximal* 900 € und der Bruttostundenlohn beträgt 6,93 €, knapp über dem Tariflohn der Gebäudereiniger. Die potentiellen Arbeitgeber, Kommunen, Vereine und Verbände, sind nicht begeistert. Die Bürgerarbeitsplätze sind den gleichen Beschränkungen unterworfen wie die Ein-Euro-Jobs, aber es gibt keine finanzielle Unterstützung für die Träger. Und was kommt demnächst? Die Altersarmut... Darauf verwies zu wiederholten Mal Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Derzeit sind 2,5% aller Menschen über 65 auf die Grundsicherung im Alter angewiesen. Diese Zahl könnte sich vervierfachen.
Ursache für diese Entwicklung sind Langzeitarbeitslosigkeit, aber auch geringes Einkommen und die Verlängerung der Lebensarbeitszeit.

Nichts Neues 2011: Vorurteile (10.01.2011)

Derzeit beziehen fast 6,9 Millionen Menschen (zum Stichtag 01.01.2011 genau 6.876.684) Leistungen nach dem SGB II, darunter fast 1,8 Millionen Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre. Betroffen sind 3,6 Millionen Haushalte - rund 1,9 Millionen Alleinstehende, 644.000 Alleinerziehende, 569.000 Paare mit Kindern, 444.000 Paare ohne Kinder. Diese Zahlen sind jedoch kein Grund, weiterhin pauschale Vorurteile zu äußern. Ein Beispiel dafür ist die heutige Online-Ausgabe der „Welt", in der immerhin 1,5 Millionen Müttern und Vätern vorgeworfen wird, sie hätten ihr Leben nicht im Griff. So heißt es: „Denn die Erfahrung zeigt, dass viele, wenngleich keineswegs alle, Hartz-IV-Bezieher große Schwierigkeiten haben, ihre Sprösslinge gut zu versorgen. Und das liegt keineswegs am Geldmangel. Unzählige berufstätige Eltern müssen ihren

Nachwuchs schließlich ebenfalls mit geringen Mitteln großziehen und sind im Regelfall dabei erfolgreicher. Das Handicap, unter dem die meisten Hartz-Kinder leiden, ist immaterieller Natur. Ihre Mütter und Väter sind oft nicht in der Lage, ihr eigenes Leben in den Griff zu bekommen."
Weil die Eltern nicht arbeiten gehen, können sie ihren Kindern „grundlegende Werte des gesellschaftlichen Zusammenlebens wie Pünktlichkeit oder Fleiß" nicht vorleben und den Kindern fehlt es an „Disziplin und Leistungsbereitschaft". Mehr Geld dürfe man den Eltern also nicht geben, aber auch Gutscheine würden nur wenige nutzen. Worin liegt nun nach Meinung der Journalistin die Lösung? „Man muss den Eltern ein Leben ohne Arbeit unmöglich machen". Man muss „Hartz-IV-Empfänger mit Druck und Anreizen wieder in Lohn und Brot bringen". Da allerdings betont wird, dass Mindestlöhne ein „Beschäftigungshemmnis" darstellen, kann daraus nur geschlussfolgert werden, dass der Druck erhöht werden soll, Billigjobs anzunehmen.
Im vergangenen Jahr hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht nur die Sicherung der „physische Existenz" umfasst, sondern auch ein „Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben" ermöglichen muss. Das führte in einem Artikel (ebenfalls „Welt") zu der Aussage: „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erreicht man nicht durch mehr Geld, sondern durch Aufgaben und Pflichten – auch für Schwache." Auch hier die „Lösung": die Arbeitspflicht für alle Leistungsbezieher.
Dazu passt wohl auch die Entscheidung der Bundesregierung, die Mittel für die Arbeitsförderung (für die geförderte Beschäftigung, die Weiterbildung, Beihilfen für die Arbeitsaufnahme...) um fast ein Drittel zu kürzen. So stehen „Jenarbeit" für das Jahr 2011 für so genannte Eingliederungsleistungen 2,7 Mio. € (29 %) weniger zu Verfügung.

Ohne Ende: Klagen zu Hartz IV (17.01.2011)

Einem jungen Mann wird während der Probezeit gekündigt. Weil er jünger als 25 Jahre alt ist, wird er sofort zu 100% sanktioniert, das heißt, er bekommt drei Monate überhaupt keine Leistungen. Immerhin sieht das Gesetz vor, dass in diesem Fall die Unterkunftskosten übernommen – die Miete direkt an den Vermieter überwiesen wird. Das aber „vergisst" der Sachbearbeiter. Er bietet dem jungen Mann Lebensmittelgutscheine an (denn verhungern darf hierzulande keiner) und sagt: „Wenn Sie Mietschulden machen, können wir die als Darlehen übernehmen!"
Ein - zugegeben krasses - Beispiel für einen Fall, der vor Gericht geklärt werden muss. Aber auch ein Beispiel dafür, warum die Klagen gegen Hartz IV nicht weniger werden und warum die Hälfte der Klagen ganz oder teilweise erfolgreich sind.
Wie jetzt für Berlin bekannt wurde, enden zudem etwa 40% der Klagen bereits im Vorfeld zugunsten des Klägers, weil die Behörden einlenken und die Bescheide zu Gunsten des Betroffenen änderten. Nur jede achte Klage endete durch ein gefälltes Urteil. Häufig geht es um nicht gezahlte Kosten der Unterkunft, Betriebskostenabrechnung, Ablehnung von Leistungen, häufig auch Fehler in der Berechnung.
"Die Hartz-IV-Klagewelle ist keine Wutwelle", wird daher die Präsidentin des Berliner Sozialgerichts, Sabine Schudoma, zitiert. Ihrer Auffassung nach liegt das Problem bei den Ämtern - weil es zu wenig Sachbearbeiter gibt - und beim Gesetz selbst.
Die Präsidentin sprach sich dafür aus, eine Gerichtsgebühr einzuführen – nicht für die Kläger, wie das manche Politiker fordern, sondern für die Jobcenter – damit diese sich mehr anstrengen. Natürlich weisen diese den Vorwurf zurück – sie machen ihre Arbeit gut, das Gesetz und die Software seien schuld.
Trotz der enormen Zahl von Klagen (in Berlin wurden 2010 insgesamt 32.000 Klagen eingereicht, in Thüringen waren es 2009 mehr als 21.000) machen sich die sich die Politiker nicht wirklich Gedanken darum, warum so viele Klagen eingereicht werden und deren Zahl auch nicht abnimmt. Wenn überhaupt, so werfen sie den Betroffenen vor, dass diese klagen würden, weil es klagen wollten und nicht weil sie reale Gründe hätten. Eine ähnliche Vorstellung herrschte auch bei „jenarbeit", was die Widersprüche betrifft. Als im Dezember 2010 auf meinen Antrag hin die Zahlen vorgestellt wurden, stellte sich aber heraus, dass pro Monat zwischen 110 und 130 Widersprüche eingelegt werden (pro Jahr mehr als 1.500). Darunter sind bis zu 20% sogenannte „Abhilfen" – der Fehler liegt so eindeutig bei der Behörde, dass diese den Betroffenen recht gibt, ohne die Widersprüche erst an die Widerspruchstelle weiterzuleiten.

Wie Sozialgerichte urteilen (24.01.2011)

Am 18.01.2011 entschied das Bundessozialgericht, dass die Hartz-IV-Behörden die Kosten einer privaten Basis-Krankenversicherung in voller Höhe übernehmen müssen. Bisher wurden maximal 130 € gezahlt. Hintergrund für die Entscheidung ist, dass seit 2009 privat Krankenversicherte nicht in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkönnen, gleichzeitig aber eine allgemeine Versicherungspflicht besteht. Dieses

Urteil wird bei den vielen Selbständigen, die auf ergänzende Leistungen angewiesen sind (in Jena derzeit über 400), Erleichterung ausgelöst haben.
Am gleichen Tag bestimmten die obersten Sozialrichter aber auch, dass eine Familie fast einen Monat keine Leistungen erhält, weil sie den Folgeantrag zu spät abgegeben hat. Das Gericht berief sich darauf, dass die Behörde den Nachfolgeantrag rechtzeitig zugesandt und mit dem Hinweis versehen habe, dass ohne Antrag keine Leistungen gezahlt werden würden. Es gab aber auch andere Urteile, wonach trotz fehlenden Antrags Leistungen gezahlt werden mussten - wenn zum Beispiel kein Folgeantrag versandt worden war.
Widersprüchliche Aussagen von Sozialgerichten sind keine Seltenheit. Ein Beispiel dafür sind die Eingliederungsvereinbarungen: Niemand kann mit Leistungskürung bestraft werden, wenn er seine Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreibt, weil er mit darin enthaltenen Forderungen nicht einverstanden ist oder seine Wünsche nicht berücksichtigt wurden. Die Eingliederungsvereinbarung wird dann per Verwaltungsakt erlassen, gegen den Widerspruch möglich ist. Die Frage, mit der sich die Sozialgerichte wiederholt beschäftigen mussten, ist nun, ob bei „Nichterfüllung" der Forderungen in diesem Fall Sanktionen gerechtfertigt sind oder nicht? Ja, sagte das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen am 06.05.2010. Nein, sagte das Sozialgericht Düsseldorf am 18.06.2010. (Quelle: Rechtssprechungsticker, www.tacheles-sozialhilfe.de). Die Begründung für die Rechtmäßigkeit der Sanktion - aus dem Juristendeutsch übersetzt - es spielt keine Rolle, in welcher Form die Pflichten aufgeschrieben waren.
Die Begründung dafür, dass bei „Verstößen gegen einen die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt**"** keine Sanktion ausgesprochen werden darf, lautet: eine „Norm, die für Hilfesuchende gravierende Folgen hat, ist eng am Wortlaut der Regelung orientiert auszulegen." Und im Gesetz stehe, dass nur Verstöße gegen die Eingliederungsvereinbarung sanktioniert werden können. Hier muss (wie auch im Fall der Anrechnung von Krankenhausverpflegung, wo es ebenfalls gegensätzliche Urteil gab) dann das Bundessozialgericht entscheiden.
Bis zum „kuriosen" Ende gedacht, sind sehr viele Hartz-IV-Bescheide einfach nur deshalb rechtswidrig, weil die vom Gesetz vorgeschriebene Rundungsregel nicht angewandt wird.

Verdient den Namen nicht (31.01.2011)

Öffentliche Beschäftigung

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sieht es als „zentrale Aufgabe ... die unternehmerischen Interessen im Bereich der Sozialpolitik aktiv zu vertreten."
Das bedeutet zum Beispiel Kritik an der so genannten öffentlichen Beschäftigung. So heißt es in einer im Juni 2010 veröffentlichten Stellungnahme (Quelle: www.bda-online.de): „Breit angelegte, teure öffentliche Beschäftigungsprogramme leisten keinen Beitrag zur nachhaltigen Integration von geringer Qualifizierten und Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt. Sie sind in der Regel sogar kontraproduktiv für mehr Beschäftigung." Begründet wird diese These damit, dass öffentliche Beschäftigung aufgrund tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung attraktiver als „einfache Tätigkeiten am ersten Arbeitsmarkt, die entsprechend der niedrigen Produktivität entlohnt werden". Den Arbeitslosen wird „fatalerweise suggeriert", sie gingen einer regulären Beschäftigung nach. Nach Auffassung der Arbeitgeber kann staatlich geförderte Beschäftigung nur zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft dienen, *nachrangige* Gelegenheit zur sinnvollen Beschäftigung sein sowie für Bewusstsein stärken, das die „Leistung der Solidargemeinschaft" eine Gegenleistung erfordert. Subventionierte Beschäftigung wird als *künstlich* betrachtet und birgt die Gefahr, reguläre Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu verdrängen." Fasst man diese Stellungnahme mit eigenen Worten zusammen, so besteht das Ziel der Arbeitgeber / Unternehmen darin, billige Konkurrenten und damit eine Wettbewerbsverzerrung nicht zuzulassen. Sie möchten die billigen Arbeitskräfte selbst haben. Die öffentliche Beschäftigung soll lediglich dazu dienen, Druck auf Arbeitslose auszuüben.
Aufgrund dessen ist es nicht verwunderlich, wenn die Haltung zur so genannten Bürgerarbeit zwiespältig ist: diese wird positiv (Aktivierungsphase – Rekrutierung weiterer billiger Arbeitskräfte) und negativ (Bürgerarbeit – Konkurrenzangebot, kann reguläre Beschäftigung verdrängen) gesehen.
Dabei haben die Arbeitgeber kaum Grund sich über Arbeitsförderung der Bundesagentur, sprich Beschäftigungspolitik der Bundesregierung zu beklagen. Maßnahmen für den so genannten ersten Arbeitsmarkt (die Eingliederungszuschüsse) wie auch für den zweiten (ABM, Ein-Euro-Jobs u.a.) kommen maximal 3%-4% aller Erwerblosen zugute.
Die erst 2008 eingeführten Stellen nach § 16e SGB II (sowie die „Kommunal-Kombi" für Kommunen mit höherer Arbeitslosigkeit) werden – bis auf ganz wenige Ausnahmen - nicht weitergeführt. Da die Mittel für die Arbeitsförderung in diesem Jahr außerdem um fast ein Drittel gekürzt wurden, bleibt kaum mehr als die Bürgerarbeit. Eine öffentliche Beschäftigung, die diesen Namen auch verdient, sieht anders aus.

„Jobwunder" und prekäre Beschäftigung (07.02.2011)

Wie man sich die Wirklichkeit schön redet

Zu Beginn des Jahres 2011 verkündete Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle, dass die Wirtschaft weiter wachsen und die Arbeitslosigkeit weiter sinken werde. Der Chef der Bundesagentur, Frank-Jürgen Weise, sprach wieder einmal vom möglichen Weg zur Vollbeschäftigung.
Von Vollbeschäftigung spricht man, wenn die Arbeitslosigkeit unter 2% liegt. Aktuell werden 7,7% angegeben – wenn man unberücksichtigt lässt, dass die Statistik die Situation mehr denn je beschönigt. So waren im Januar 2011 offiziell 3,347 Millionen Menschen arbeitslos. Tatsächlich waren es mehr als 4,37 Millionen. Aus der Statistik heraus fielen mehr als 367.000 Langzeitzeitarbeitslose, die älter als 58 Jahre alt sind, 224.000 Menschen, die einem Ein-Euro-Job nachgehen und 209.000 Arbeitslose, die an einer Weiterbildung teilnehmen. Als nicht arbeitslos gelten knapp 30.000 Arbeitslose, die gerade krank geschrieben sind, und 167.000, die durch private Arbeitsvermittler betreut werden. Unberücksichtigt bleiben die Kurzarbeiter, die ja nur deshalb nicht arbeitslos sind, weil ihre Löhne vom Staat bezahlt werden. (Quelle: Monatsberichte der BA; siehe „Unterbeschäftigung") Nicht neu ist auch, dass immer mehr Menschen arm trotz Arbeit sind. Dabei schützt eine gute Ausbildung schon lange nicht vor einer prekären Beschäftigung. Das betrifft zum Beispiel Beschäftigte an Hochschulen. Derzeit verfügt nur einer von sieben Angestellten über einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Befristungen laufen häufig nur über die Monate, in denen der Lehrbetrieb läuft. Üblich ist eine auch eine Teilzeitbeschäftigung mit einem entsprechend geringem Gehalt, wobei aber ein „Vollzeiteinsatz" erwartet wird. (Quelle: www.gew.de/PrekaereBeschaeftigung)
Insgesamt sinken die Löhne. Wie das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut der Hans-Böckler-Stiftung mitteilte, waren die Reallöhne im vergangenen Jahr – im Vergleich zu 2010 – um vier Prozent niedriger. Als Ursache werden „schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen und die Deregulierung am Arbeitsmarkt" genannt. Konkret sind es laut Bericht die Zunahme der Leiharbeit und des Niedriglohnsektors allgemein als Folge der Einführung von Hartz IV. Dem gegenüber stiegen die tariflichen Löhne und Gehälter um sieben Prozent, blieben aber hinter der Steigerung der Preise zurück.
Außerdem wird eine wachsende Ungleichheit bei der Einkommensverteilung festgestellt. So heißt es. „So entwickelten sich die Unternehmens- und Vermögenseinkommen, die zwischen 2000 und 2010 um nominal 45 Prozent zulegten, fast dreimal so stark wie die Arbeitnehmerentgelte. Diese wuchsen über das letzte Jahrzehnt lediglich um 16 Prozent." (Quelle: http://www.boeckler.de, Pressemitteilung vom 03.02.11)

Retten, was nicht zu retten ist (14.02.2011)

Hartz IV erneut im Vermittlungsausschuss

Kurz bevor der Bundesrat die so genannte Hartz-IV-Reform erneut ablehnen konnte, einigten sich die Spitzen der beiden stimmenstärksten Parteien darauf, erneut den Vermittlungsausschuss einzuberufen und weiter zu verhandeln. Aber worüber? Sieben Wochen wurde debattiert, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte. Längst geht nicht mehr nur um das Gesetz. Im „Superwahljahr" sind alle Parteinen bestrebt, ihren Machtanspruch geltend zu machen. Noch deutlicher aber zeigt sich in diesem Streit, welchen weitreichende Folgen Hartz IV für die Gesellschaft insgesamt hat.
Wenn die Bundesregierung, um die Gesetzesänderungen durchzubringen, anbietet, die Kosten für die Grundsicherung im Alter (die derzeit die Kommunen tragen) zu übernehmen, denn ist das kein Zugeständnis, sondern steht angesichts der rapide steigenden Altersamt ohnehin auf der Tagesordnung. Diese Entwicklung ist ebenso Folge des Hartz-IV-Gesetzes wie die Ausweitung der prekären Beschäftigung, da erwerbslose Hartz-IV-Empfänger unter Androhung von Strafe jede zumutbare Arbeit annehmen müssen.
Eine Einigung über die Höhe der Regelsätze ist ohnehin nicht möglich, solange die Bundesregierung festlegen kann, was zum Existenzminimum gehört und was nicht, und keiner sich die Mühe macht zu prüfen, wie die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu gewährleisten, umgesetzt werden kann. Das zeigt sich vor allem bei den als „Bildungspaket" verkauften Leistungen für Kinder. Anstatt den tatsächlichen Bedarf zu analysieren (oder vorhandene Untersuchungen zu nutzen) wird festgelegt, was arme Kinder brauchen (und dass man den Eltern nicht trauen darf). Der Eigenanteil von 1 € für die Mittagessensverpflegung ist ebenso willkürlich festgelegt wie die 10 € für den Musikunterricht oder den Sportverein, noch dazu, wenn es weder Geld für ein Instrument (oder die Ausleihgebühr) oder für Sportschuhe gibt.
Selbstherrlichkeit, gepaart mit Unwissenheit und Desinteresse für die realen Probleme, führen zu nichts anderem als zu Chaos, aus dem dann wahrscheinlich die Kommunen irgend etwas Brauchbares machen sollen. Überhaupt nicht gesprochen wird über geplante Gesetzesänderungen, die die Rechte der knapp 7 Millionen Betroffenen weiter beschneiden. So soll das in der Sozialgesetzgebung allgemein geltende Recht, Ansprüche bis vier Jahre rückwirkend geltend machen zu können, bei Hartz-IV-Empfängern auf ein Jahr reduziert werden. Die Behörde soll fast unbegrenzt zu viel gezahlte Leistungen zurückfordern können - und

dabei „aufrechnen“, d.h. die laufenden Leistungen kürzen, was derzeit nur bei betrügerischem Verhalten möglich ist. Nur der Plan, Aufwandsentschädigungen als Einkommen anzurechnen, wurde im „Europäischen Jahr des Ehrenamts“ wieder aufgegeben. Also, worüber will man sich einigen? Hartz IV ist nicht zu retten!

„Erbärmlichste Farce der Sozialgeschichte“ (21.02.2011)

Nachdem bei die Bürgerschaftswahlen in Hamburg die SPD fast die absolute Mehrheit (bei einer Wahlbeteiligung von ca. 60%) erreicht hatte, wurden in Berlin die „Verhandlungen“ zu Hartz IV fortgesetzt.
„In den frühen Morgenstunden“ wurde dann eine Einigung erzielt. Als großer Erfolg wird gefeiert, dass man den Regelsatz um acht statt um fünf € erhöhen will – dafür aber in zwei Schritten. Rückwirkend zum 01. Januar 2011 um fünf Euro - was ohnehin immer so vorgesehen war – und zum 1. Januar 2012 um drei Euro. Fünf oder acht Euro mehr - am Wesen von Hartz IV ändert das überhaupt nichts.
Die Grünen sind aus den Verhandlungen ausgestiegen – die LINKE war ohnehin ausgeschlossen – so dass die Einigung der beiden „Volks“parteien und der FDP das derzeit „Machbare“ in dieser Gesellschaft darstellt.
Absichtserklärungen (denn kein Bestandteil der Gesetzesänderung) gab es für die Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter ab 2014 und Mindestlöhne für Leiharbeiter ab Mai 2011.
Das „Bildungspaket“ für Kinder soll – befristet auf drei Jahre – um 120 Millionen Euro erhöht werden, um damit Schulsozialarbeit zu finanzieren. Ansonsten bleibt es dabei: die vom Verfassungsgericht geforderte Unterstützung für Bildung, Kultur und Sport gibt nur auf Antrag und bei Verfügbarkeit.
"Das Geschacher der letzten Wochen und Tage um drei Euro mehr oder weniger ist die erbärmlichste Farce, die die deutsche Sozialpolitik je erlebt hat", kritisiert Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen. (Pressemitteilung vom 21.02.2011) Ob die „Erhöhung“ der Regelsätze oder das „Bildungspaket“ für Kinder verfassungskonform sind, muss bezweifelt werden – nach der Klage ist vor der Klage! Eher selten berichtet wird über Probleme, die Leistungsberechtigte haben, um überhaupt ihr Recht auf die Regelleistung und die Miete wahrnehmen zu können. So muss ein Hartz-IV-Empfänger in Jena vierzehn Tage, nachdem er seinen Antrag bei der Behörde geholt hat, die Unterlagen herbeigeschafft haben, sonst gibt es kein Geld. So geschah es einem jungen Mann, der krank geworden war. Er hatte zwar angerufen – aber im Sekretariat, weil er seine Leistungsbetreuerin nicht erreichen konnte. Ein folgenschwerer Fehler, denn in der Belehrung, die jeder unterschreiben muss, steht, dass eine schriftliche Information notwendig ist. Als der junge Mann eine Woche später seine Unterlagen abgab, war der Brief über die „Versagung von Leistungen“ schon unterwegs.
Und wurde auch nicht zurückgenommen. Strafe muss wohl sein. Der junge Mann bekam sein Geld für den Februar gezahlt, für den Januar soll nun die Widerspruchsstelle entscheiden.

Lasset die Kindlein kommen! (28.02.2011)

Frau von der Leyen feiert das „Bildungspaket“

Auf der eigens eingerichteten Internetseite wird die Ministerin mit folgenden Worten zitiert: “Liebe Bürgerinnen und Bürger, das Bildungspaket gibt 2,5 Millionen bedürftigen Kindern aus Geringverdienerfamilien mehr Zukunftschancen. Sie haben jetzt einen Rechtsanspruch auf Bildung und aufs Mitmachen. Ab sofort können sie bei Sport, Musik oder Kultur dabei sein, an Schulausflügen und am gemeinsamen Mittagessen in Schule, Hort oder Kita teilnehmen. Sie bekommen das Schulmaterial, das sie brauchen, und die notwendige Lernförderung, wenn ihre Versetzung gefährdet ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Kommunen, Jobcenter und ihre Partner vor Ort sorgen gemeinsam dafür, dass das Bildungspaket bei den Kindern ankommt.“ Frei nach Brechts „Fragen eines lesenden Arbeiters“ kommt mir Folgendes in den Sinn: Hatten *bedürftige* Kinder vorher keinen *Rechtsanspruch auf Bildung*? Konnten sie, bevor die Bundesregierung mit Frau von der Leyen kam, weder bei *Sport, Musik oder Kultur dabei sein*, noch an *Schulausflügen und am gemeinsamen Mittagessen in Schule, Hort oder Kita* teilnehmen? Und wenn ja, wer hatte das verhindert? Die Eltern? Die Schule?? Der Staat und seien Gesetze???
Das mit dem „Regelsatzbedarfsermittlungsgesetz“ beschlossene „Bildungspaket“ soll das Mitmachen ermöglich, ist aber nichts anderes als eine gewaltige Mogelpackung (Packung, die über die wirkliche Menge oder Beschaffenheit des Inhalts hinwegtäuscht) und wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nicht gerecht.
Alle Leistungen gibt es nur auf Antrag und nur als Gutscheine. „Einfach und unkompliziert“, heißt es auf der Ministeriumsseite: die Jobcenter haben ja noch freie Kapazitäten, oder? Das „Mittagessen für Kinder, die Kitas, Schulen oder Horte besuchen, an denen regelmäßig warme Mahlzeiten angeboten werden.“ Und wo nicht? Ein Ausgleich ist nicht vorgesehen, da ja nur die Zubereitung, nicht aber der „Materialeinsatz“ bezuschusst wird. Dieser, mit einem Euro **willkürlich** festgelegte Betrag muss weiter geleistet werden.

Leistungen, die es bereits gibt, werden als neu verkauft: Schulbedarf und Lernförderung (2010 als Bestandteil der Härtefallregelung). Bei letzterem stellt sich die Frage: wie viele Anträge genehmigt werden?
Das „oder“ bei den 10 € für Sport, Musik oder Kultur verweist darauf, dass ein bedürftiges Kindes entweder sportlich oder musisch zu sein hat. Denn es ist völlig unklar, ob Anträge für einen Besuch im Kino oder Zoo oder Museum bewilligt werden.
Fazit: Das Bildungspaket für bedürftige Kinder dürftig zu nennen, ist ein Akt der Höflichkeit.

Keine Ermäßigungen für Wohngeldempfänger (07.03.2011)

Der Stadtrat Jena lehnte in der vergangenen Woche mit großer Mehrheit das Anliegen der Fraktion DIE LINKE ab, die Vergünstigungen des JENABONUS auch Wohngeldempfängern zugute kommen lassen.
Zu den Zahlen: Laut Angaben der Wohngeldbehörde erhalten derzeit 2847 Jenaer Haushalte Wohngeld (Stand September 2010, die Vorlage wurde im Oktober eingereicht, die Entscheidung mehrmals verschoben). Darunter sind 969 Haushalte mit Rentnerinnen und Rentnern, 592 Studierende und 485 Kinder, die Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften sind. 800 Haushalte der Stadt Jena erhalten Wohngeld aufgrund von Arbeitslosigkeit oder geringem Einkommen. Die genaue Zahl der Berechtigten kann nicht benannt werden, da die Statistik diese nicht erfasst. Bekannt ist, dass ¾ aller Haushalte 1- und 2-Personen-Haushalte sind, so dass von etwa 1.500 Bürgerinnen und Bürgern der Stadt ausgegangen werden kann, die einen Anspruch geltend machen könnten.
Die Vertreter der Fraktionen der SPD und CDU, die als einzige Stellung zu dem Vorschlag bezogen, sprachen übereinstimmend von der „schweren Aufgabe“, die ihnen obliege, weil sie die Vorlage ablehnen müssten. Als Grund wurden fehlende finanzielle Mittel bzw. nicht zu überschauende Kosten, die auf die Stadt zukämen, genannt. Das Ziel, die Gleichbehandlung von Menschen mit geringem Einkommen bei der Förderung durch die Stadt Jena, blieb außer Betracht. Derzeit haben Altersrentner und Erwerbsunfähigkeitsrentner, die Wohngeldbezieher sind, Anspruch auf den JENABONUS, auch Eltern, die Bezieher eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz sind, nicht aber Erwerbstätige oder Erwerblose, die ALG I bekommen.
Die Situation ist jedoch derzeit so, dass bei einem Einkommen, das knapp unter dem Pfändungsfreibetrag liegt, Wohngeld oder Hartz-IV-Leistungen beantragt werden können. Eine weitere „Überschneidung“ gibt es mit Eltern, die einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten. Dieser Anspruch entsteht, wenn das Einkommen so ist, dass die Eltern nur aufgrund ihrer Kinder hilfebedürftig sind.
Die Bundesregierung hat die finanzielle „Ähnlichkeit“ von Wohngeld und Hartz-IV-Leistungen inzwischen erkannt: Das Bildungspaket, das jetzt beschlossen wurde, sieht vor, dass auch Kinder von Wohngeldempfängern Anspruch auf dieses haben. Was für Kinder und Jugendliche gilt, sollte auch für Erwachsene gelten! Deshalb ist es unverständlich, warum die Stadt Jena ihre ärmeren erwachsenen Bürgerinnen und Bürgern keine Unterstützung, zum Beispiel bei der Nutzung des Nahverkehrs, geben will - noch dazu, wo es der Stadt finanziell besser geht als dies noch vor kurzem den Anschein hatte

Worüber nicht gesprochen wird... (14.03.2011)

Konsequenzen der Hartz-IV-„Reform“

Welche Änderungen die so genannte Hartz-IV-Reform mit sich gebracht hat, zeigt sich erst nach und nach. Diskutiert wurde ja überwiegend über die Erhöhung der Regelsätze und das „Bildungspaket“.
Verschwiegen wurde die **Kürzung der Regelsätze** für Kinder und Jugendliche. Die Beauftragten der Bundesregierung hatten ja herausgefunden, dass die in der Einkommensverbraucherstichprobe befragten Haushalte weniger für ihre Kinder ausgeben, als der Regelsatz vorsah. Obwohl die Zahl der Haushalte für eine fehlerfreie Erhebung viel zu gering war, wurden die Sätze gekürzt. Im neuen §20 SGB II heißt es, dass Kinder bis zum 6. Lebensjahr 213 € (2 € weniger) bekommen, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 242 € (9 € weniger) und bis zum 18. Lebensjahr 275 € (12 € weniger). Nur weil man offensichtlich davon ausging, dass eine Kürzung politisch nicht zu vermitteln sei, wurde im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz festgelegt, dass 2011 die Regelsätze wie bisher 251 €/ 251 € / 287 € betragen. Als Folge dieser Entscheidung werden bei späteren Erhöhungen des Regelsatzes Kinder und Jugendliche erst einmal leer ausgehen. Die zunächst geplante **Anrechnung von Aufwandsentschädigungen** wurde aufgegeben. Bei Aufwandsentschädigungen bleiben 175,00 € anrechnungsfrei. Allerdings gilt dieser Beitrag auch, wenn Erwerbstätigkeit und ehrenamtliche Tätigkeit gleichzeitig ausgeübt werden. Dies bedeutet zum Beispiel, dass bei einem Erwerbseinkommen von 100 € eine Aufwandsentschädigung von maximal 75 € anrechnungsfrei bleibt. Diese Regelung kann nur als fauler Kompromiss bezeichnet werden, da hier wiederum Hartz-IV-Empfänger rechtlich schlechter gestellt werden als Bürgerinnen und Bürger, die nicht auf staatliche Leistungen angewiesen sind.
Überhaupt nicht absehbar sind die Folgen der so genannten **Aufrechnung.** Laufende Leistungen (die Regelleitung aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) können um 10% gekürzt werden, wenn zum Beispiel

das Erwerbseinkommen höher war als angenommen. Bislang war hier ein Rückforderungsbescheid notwendig, gegen den ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hatte. Wer seine Mitwirkungspflichten verletzt, muss damit rechnen, dass die Rückforderung sofort mit 30% gegen die Regelleistung aufgerechnet wird. Es gibt auch Verbesserungen. Eine davon ist, dass ein Antrag auf Leistungen auf den 1. des Monats zurückwirkt. Es ist nun möglich, rückwirkend noch Geld zu erhalten, wenn man am Ende des Monats feststellt, dass die Mittel nicht reichen, weil zum Beispiel Zahlungen ausgeblieben sind.
Beim Übergang zur Rente hört nicht wie bisher die Zahlung am Tag des Renteneintritt auf, sondern wird bis zum Ende des Monats fortgesetzt. Dadurch verringert sich die Zahlungslücke, beseitigt wird sie nicht.

Kostenloses Mittagessen bleibt – vorläufig (21.3.2011)

Im Dezember 2010 hatte die Koalition aus CDU, SPD und Bündnis/90 des Jenaer Stadtrates beschlossen, das im Jahr 2009 eingeführte kostenlose Mittagessen für Kinder aus Hartz-IV-Familien zum 1. April 2011 abzuschaffen. Ursache dafür war das (damals noch nicht beschlossene) „Bildungspaket“ der Bundesregierung, das einen Zuschuss zur „gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“ vorsah. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE, auch den vom Gesetzgeber geforderten Eigenanteil von einem Euro zu übernehmen, wurde abgelehnt. Im März 2011 brachte ich im Auftrag der Fraktion erneut den Antrag ein, diesen Eigenanteil zu übernehmen. Die Begründung dafür hatte sich ja nicht geändert: So ist das tatsächliche Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen nach wie vor nicht bekannt. Denn wie der Paritätische Wohlfahrtverband und anderen Organisationen feststellten, wurden die Kinderregelsätze auf einer viel zu geringen Datenbasis ermittelt, so dass keine verlässlichen Angaben existieren. Dass ein Betrag von genau einem Euro für ein Mittagessen im Regelsatz enthalten sei, ist daher völlig aus der Luft gegriffen und hat mit der Realität nichts zu tun. Es ist davon auszugehen, dass der für Ernährung angesetzte Betrag in der Regelleistung zumindest für größere Kinder und Jugendliche zu niedrig bemessen ist. Darauf hat bereits 2007 das Forschungsinstitut für Kinderernährung Dortmund hingewiesen. Der Regelsatz für Kinder und Jugendliche ist nicht gestiegen, die Preise sehr wohl.
Dennoch wurde der Antrag im Sozial- und Gleichstellungsausschuss mit großer Mehrheit abgelehnt. Die wichtigste Begründung für die Ablehnung: der 1 € pro Mittagessen kann ja aus dem Regelsatz bezahlt werden! Außerdem wäre ein kostenloses Mittagessen ungerecht gegenüber denen, die mit ihrem Verdienst knapp „darüber“ liegen und alles selbst bezahlen müssten.
Zur Stadtratssitzung am darauffolgenden Tag dann die große Überraschung: ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, die bisherige Regelung bis zum Ende des Schuljahres / Kita-Jahres beizubehalten. Es war wohl weniger das soziale Gewissen, sondern eher die Unmöglichkeit für die Verwaltung, das bisherige Verfahren innerhalb von vierzehn Tagen umzugestalten. Denn mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 muss der eine Euro bezahlt werden, die LINKE fand in den anderen Fraktionen keine Befürworter ihres Antrags.
Zum Teilhabepaket: Die Stadt schickt jetzt an alle Eltern, deren Kinder Anspruch auf diese Leistungen haben, Briefe mit Hinweisen.
Wichtig für Eltern, die Wohngeld / Kinderzuschlag erhalten: sie können den Zuschuss zum Mittagessen für ihre Kinder rückwirkend zum 1. Januar 2011 erhalten, wenn sie die Anträge bis zum 30. April stellen.

„Arbeit muss sich lohnen?“ (28.03.2011)

Hartz IV und Ehrenamt

2011 wurde zum „Europäischen Jahr des Ehrenamts“ erklärt. Als ich darüber im Internet recherchierte, geriet ich in ein Forum. Eine Antwort auf die Frage „Was denkt Ihr über das Ehrenamt?“ lautete: „Ehrenamt? Arbeit muss sich lohnen!“ Von anderen Teilnehmern wurde erwidert, dass sich Ehrenamt durchaus lohnt, es sinnvoll ist. Im Laufe der Diskussion stellte sich dann heraus, dass auch derjenige, der die provokative Aussage getroffen hatte, ehrenamtlich tätig war.
Ehrenamtliche Tätigkeit ist in unserer Gesellschaft hoch angesehen und weit verbreitet. Statistisch gesehen ist jede/r dritte Bürger/in in Deutschland ehrenamtlich tätig. Es gibt auch sehr viele unterschiedliche Möglichkeiten für diese Art Beschäftigung. Angefangen von Arbeit in Vereinen und Verbänden, über Tätigkeit in den Gewerkschaften, in politischen Parteien und Organisationen, in kommunalen Gremien, in kirchlichen Organisationen bis hin zu gerichtlich bestellten Betreuern und Schöffen.
Die Motivation für das Ehrenamt ist ebenfalls sehr verschieden. Das reicht von der Möglichkeit nützlich zu sein, Erfahrungen zu sammeln und sein Selbstwertgefühl zu steigern über das Ansinnen Verantwortung zu übernehmen und Veränderungen zu erreichen bis hin zum Nutzen für die eigene Karriere.
Die Gesellschaft unterstützt das Ehrenamt, weil viele Bereiche des Lebens (Betreuung von Kindern und Jugendlichen, aber auch älteren Menschen, Umwelt- und Katastrophenschutz, kulturelles und soziales Leben) ohne ehrenamtliche Tätigkeit nicht funktionieren würde.

Die Unterstützung erfolgt durch die steuerliche Begünstigung von Aufwandsentschädigungen, vor allem aber durch Ehrungen (die wiederum mit Geld oder Vergünstigungen verbunden sind). So vergibt die Thüringer Ehrenamtsstiftung Gelder, die dann die Kommunen an ihre Ehrenamtler weiterreichen.
Aus meiner Beratungstätigkeit weiß ich, dass nur wenige Hartz-IV-Empfänger ein Ehrenamt ausüben. Ein Grund dafür ist, dass die damit verbunden Kosten kaum aufgebracht werden. Dass ehrenamtliche Tätigkeit immer freiwillig ist, gilt seit der Einführung von Hartz IV nicht mehr. Denn die Ein-Euro-Jobs sind nichts anderes als ein Zwangsehrenamt. So darf die „Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung" darf nicht ohne wichtigen Grund abgelehnt werden. Die gezahlte „Mehraufwandsentschädigung" beträgt nicht mehr als 1,25 €. Bei einem „normalen" Ehrenamt wird von 7,50 € ausgegangen. Das ist der Betrag, der bei Vergabe von Fördermitteln als so genannte Eigenleistung in die Kosten einbezogen wird. Das ist mehr, als viele Menschen bei ihrer Erwerbstätigkeit verdienen.

Wie urteilen Sozialgerichte, wenn es um Kinder geht? (04.04.2011)

Seit einigen Tagen verschickt die Jenaer Stadtverwaltung Schreiben mit „Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder in Familien, die Sozialleistungen erhalten". Die Informationen sind zum Teil sehr allgemein gehalten, denn wie diese Leistungen umgesetzt werden sollen, ist in vielem noch unklar.
Klar hingegen sind Urteile von Sozialgerichten, wenn es um Kinder geht. (Quelle: Rechtssprechungsticker unter „www.tacheles-sozialhilfe.de") Nehmen wir das Kindergeld. Hier gibt es eine so genannte höchstrichterliche Entscheidung, ein Urteil des Bundessozialgerichts (11.03.2010, 1 BvR 3163/09), wonach speziell die Anrechnung von Kindergeld auf die Leistungen nach dem SGB II mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Wörtlich heißt es: „Das Kindergeld dient bei Steuerpflichtigen der Freistellung des Existenzminimums des Kindes von der Einkommensteuer. Der Gesetzgeber ist aber nicht verpflichtet, dieser Vergünstigung entsprechende Sozialleistungen an Personen zu erbringen, die kein zu versteuerndes Einkommen erzielen." Mit anderen Worten: Mehr als das staatlich festgelegte Existenzminimum gibt es nicht. Und dieser wird vom Gesetzgeber, also den jeweils herrschenden politischen Mehrheiten festgelegt („Die Höhe des Existenzminimums definiert nicht etwa die Antragstellerin, die vorbringt, dass neben dem Kindergeld und dem Unterhaltsvorschuss mindestens 780,- Euro nötig seien, um das Allernötigste zu decken.") Und daraus müssen dann auch das Geld für die Kleidung für eine Erstkommunion und die dazugehörige Feier herkommen. So urteilte das Bayrische Landessozialgericht (wer sonst) und genehmigte keine Prozesskostenhilfe für eine entsprechende Klage. Da es sich nicht um einen „atypischer Bedarf" handele, müsse das Geld aus der Regelleistung angespart werden.
Vom gleichen Landesgericht bekam allerdings ein getrennt von seiner Familie lebender Vater Recht, der für anteilig Regelleistung für seinen Sohn haben wollte, wenn dieser sich bei ihm aufhielt. Das Bundessozialgericht bestätigte nach einmal, dass - wer seinen Unterhaltspflichten nachkommt - darf dieses Geld erwerbsmindernd geltend machen, auch wenn er Aufstocker ist (BSG 09.11.2010 B 4 AS 78/10 R).
Das Sparen hingegen wird nicht anerkannt. Vom Kindergeld kann zwar eine Versicherungspauschale von 30 € abgesetzt werden, wenn eine „angemessene private Versicherung" abgeschlossen wurde, aber nicht, wenn diese dem Vermögensaufbau dient – wie im konkreten Fall - eine Ausbildungsversicherung. (Sozialgericht Landshut Beschluss vom 25.01.2011, - S 11 AS 843/10 ER) Andererseits reicht zum Beispiel eine Unfallversicherung, die im Monat nur wenige Euro kostet, aus, damit 30€ wenige angerechnet werden.
Es ist zu erwarten, dass sich die Sozialgerichte in den nächsten Monaten und Jahren auch mit der Umsetzung des „Bildungspakets" beschäftigen werden.

Teilhabe von Menschen mit geringem Einkommen (11.04.2011)

ein Fragebogenprojekt des MobB e.V.

Im Sommer 2010 veröffentlichte der Verein das Buch „Mensch sein – ohne Arbeit? Haltungen berufstätiger Menschen in Jena zu Erwerbslosen". Ein Kapitel war der Thema „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben" gewidmet. Dort wurde gefragt, ob Hartz IV – Leistungen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Fast alle Befragten verneinten dies.
Diese Haltung und das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom Februar 2010, wonach zum staatlich garantierten Existenzminimum auch Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gehören, veranlassten uns zu diesem Projekt.
Denn was ist Teilhabe und wie kann sie bestimmt werden? Ist eine Teilhabe zum Beispiel am kulturellen Leben ohne ausreichende finanzielle Mittel überhaupt möglich?
Zwar wird in vielen Publikationen darauf verwiesen, dass Armut eine Teilhabe verhindert bzw. erschwert. Wie diese wirklich aussieht, ist bislang kaum untersucht worden.
Kinder und Jugendliche sollen jetzt neben dem Regelsatz Leistungen für „Bildung und Teilhabe" erhalten, aber was ist mit den Erwachsenen?

Uns interessiert natürlich die Situation in der Stadt, in der wir leben. So zeichnet sich Jena zeichnet durch eine vielgestaltige Vereinslandschaft aus. Es gibt ca. 90 Kultur- und Sozialvereine und 150 Sportvereine. Hinzu kommen zahlreiche Gruppen, die gemeinsam ihr Hobby pflegen wie Singen oder Wandern. Hinzu kommen Kleingarten- und verschiedene Spartenvereine. Das kulturelle Angebot der Stadt umfasst Museen und Ausstellungen, Theater und Konzerte, Kino und Kleinkunst sowie Vorträge und Diskussionsveranstaltungen. Mit Hilfe eines selbst erarbeiteten Fragebogens wollen wir erfahren, wie Erwerbslose und Menschen mit geringem Einkommen in der Stadt Jena am Leben teilnehmen. Gehen sie ins Museum, ins Theater, Konzert? Besuchen sie Ausstellungen oder Bürgerveranstaltungen? Sehen sie nur fern oder gehen sie auch Kino? Lesen sie Zeitungen, nutzen sie das Internet? Beteiligen sie sich an gemeinschaftlichen Unternehmungen, und wenn ja an welchen? Sind sie aktiv in einem Verein tätig?
Anfang März wurden die ersten Fragebögen im MobB e.V. ausgelegt. Bislang haben sich mehr als 90 Menschen an der Umfrage beteiligt. Um zu sicheren Aussagen zu gelangen wollen jedoch mindestens 150 – 200 Fragebögen auswerten. Wenn Sie sich als „Mensch mit geringem Einkommen“ sehen und unser Anliegen unterstützen wollen, füllen Sie bitten den Fragebogen aus und lassen ihn uns zukommen.

Leiharbeit (18.04.2011)

Bundesarbeitsgericht schafft Klarheit

Wenn eine Forderung des DGB zum diesjährigen Ersten Mai die nach einem Mindestlohn von 8,50 € ist, gilt dies in besonderem Maße für die Leiharbeit. Diese war bis 1967 in der Bundesrepublik Deutschland verboten, und als fünf Jahre das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verabschiedet wurde, dachte wohl niemand an die Ausmaße, die die Leiharbeit annehmen würde. Ziel war es, die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber Leiharbeitsfirma, dem Arbeitnehmer und dem Unternehmen gesetzlich zu regeln. Allerdings ging man damals davon aus, dass Leiharbeit nur saisonbedingt oder während außergewöhnlich guten Auftragssituationen in Anspruch genommen werden würde. Um zu verhindern, dass Leiharbeiter die Stammbelegschaft verdrängen, wurde die Überlassungsdauer auf 3 Monate begrenzt. Dieser Schutz wurde im Laufe der Jahre immer geringer, denn die Zeit ausgedehnt: 1985 auf sechs Monate, 1994 auf neun und 1997 auf 12 Monate. Im Jahr 2002 betrugt die möglich Überlassungsdauer dann bereits zwei Jahre. Gleichzeitig stieg die Zahl der Leiharbeiter: von 46.000 im Jahr 1985 auf 308.000 im Jahr 2002. (Quelle: http: www.gleichearbeit-gleichesgeld.de) Heute sind es mehr als 800.000 Menschen, die „geliehen werden“.
In der Folge von Hartz I wurde im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz die Zeitbegrenzung vollständig aufgehoben, dafür aber festgelegt, dass Leiharbeitnehmer zu denselben Bedingungen beschäftigt werden müssen wie die Stammbelegschaft. Aber nur dann, wenn keine Tarifverträge abgeschlossen wurde, was bedeutet, dass in Tarifverträgen abweichende Regelungen getroffen werden können. Das nutzten Zeitarbeitsfirmen aus, indem sie mit der 2002 gegründete CGZP (Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen) Tarifverträge abschlossen, in denen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiten schlechter entlohnt wurden als die Stammbelegschaft.
Da sich Betroffenen, auch mit Unterstützung der Gewerkschaft, gegen diese Diskriminierung zur Wehr setzten, mussten sich Arbeitsgerichte mit diesem Problem auseinandersetzen. im Dezember 2010 erklärte das Bundesarbeitsgericht in Erfurt alle mit der CGPZ geschlossenen Verträge für ungültig, da diese nicht tariffähig sei.
Das bedeutet, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern bis zu fünf Jahre rückwirkend (seit Dezember 2005) Lohnnachzahlungen einklagen können. Und nicht nur sie: auch Krankenkassen und die Rentenversicherungen werden ihre Ansprüche geltend machen. Sie haben bereits die Arbeitgeber aufgefordert, bis zum 31.05.2011 ihre Entgeltabrechnungen zu korrigieren und die Beträge nachzuzahlen bzw. Ratenzahlungen oder Stundung zu beantragen.

Für einen gesetzlichen Mindestlohn (02.05.2011)

Studie zeigt: Staat verzichtet auf Einnahmen

Das diesjährige Motto des DGB zum 1. Mai lautete: „Faire Löhne, gute Arbeit, soziale Sicherheit“. Darin eingeschlossen die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn, die durch die ab diesem Tag geltenden Arbeitnehmerfreizügigkeit für acht osteuropäische Ländern aktueller denn je ist.
Denn einen gesetzlichen Mindestlohn gibt es in Deutschland bislang nicht, die Branchen-Mindestlöhne bewegen sich zwischen 6,36 € (Wäscherei-Dienstleistungen / Osten) und 10,80 € (Dachdecker, bundesweit). Einige der Mindestlöhne wurden angehoben. So steigt am 1. Juni 2011 der Mindestlohn für das ostdeutsche Wachgewerbe von 4,83 € auf 6,53 €.
Eine jetzt veröffentlichte Studie - von der SPD-nahen Friedrich-Ebert-Stiftung in Auftrag gegebenen und vom Schweizer (!) Prognos-Institut erarbeitet – kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Einführung eines

Mindestlohnes von 8,50 € nicht nur die Beschäftigten einen finanziellen Vorteil hätten, sondern auch der Staat: höhere Steuereinnahmen und geringere Sozialausgaben wären das Ergebnis, in Zahlen ausgedrückt: sieben Milliarden Euro. Vielleicht wurde auch deshalb ein Schweizer Institut beauftragt, weil „renommierte" Institute wie das ifo Institut für Wirtschaftsforschung (Leitung: Hans-Werner Sinn) bislang zu dem Ergebnis gekommen sind, dass Mindestlöhne Arbeitsplätze vernichten würden. Ob so genannte „negative Beschäftigungseffekte" möglich sind, wurde in der Studie „Fiskalische Effekte eines gesetzlichen Mindestlohns" nicht untersucht, in der Einleitung aber darauf verwiesen, wonach Untersuchungen ergeben haben, dass die in europäischen Ländern gezahlten Mindestlöhne zwischen 8 € und 13 € keine messbaren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hatten. Von einem gesetzlichen Mindestlohn würden vor allem Frauen sowie Menschen profitieren, deren Beschäftigung eine geringe berufliche Qualifikation voraussetzt.
Da im Osten des Landes außerdem mehr Menschen mit Niedriglöhnen abgespeist werden, wären hier die Effekte besonders groß. Und in Thüringen ganz besonders: Laut Angaben des DGB ist es das Bundesland mit dem geringsten Einkommen: im vergangenen Jahr waren mit durchschnittlich 14,91 Euro pro Stunde die niedrigsten Bruttoeinkommen Deutschlands gezahlt worden. Zum Vergleich: im Bundesdurchschnitt werden 20,02 Euro pro Stunde gezahlt, in den alten Bundesländern sogar 20,98 Euro pro Stunde. Etwa 46.000 Beschäftigte erhalten aufstockend Hartz IV, die Hälfte von ihnen arbeitet Vollzeit (Quelle: www.mindestlohn.de).
In Jena erhalten mehr als eintausend versicherungspflichtig Beschäftigte ergänzende Hartz-IV-Leistungen.

„Erfolg" der „Bürgerarbeit": 6 statt 150 (09.05.2011)

Im Jahr 2008 waren die so genannten Stellen nach §16a (später: 16e) SGB II eingeführt worden. Nach den Ein-Euro-Jobs und den „Entgeltvarianten" (zuvor: ABM) sollte erstmals eine geförderte Beschäftigung auf Dauer und mit tariflicher Bezahlung möglich sein. Zwischen 50% und 75% der Lohnkosten finanzierte die Behörde für „Arbeitnehmern mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen", den Rest der Arbeitgeber. Für diese Art der Förderung waren zunächst zusätzliche Mittel bereitgestellt worden. Die Fördermöglichkeit nutzte die Fraktion DIE LINKE im Jenaer Stadtrat und beantragte erst 15, dann 30 Stellen, die bei der ÜAG eingerichtet wurden. Bekannt unter dem Namen „Gemeindearbeiter" können sie nicht fortgesetzt werden, da es erstens keine zusätzlichen Mittel mehr für diese Art der Förderung gibt, und zweitens das Geld für die Eingliederungsleistungen bundesweit um ein Drittel gekürzt wurde. Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf vor, dessen Ziel die „Effizienzsteigerung" der Arbeitsförderung sein soll. Das bedeutet nichts anderes, als dass die Mittel für den so genannten zweiten Arbeitsmarkt noch weiter gekürzt werden sollen.
Als „wieder entdeckte" Form der geförderten Beschäftigung wurde vor etwa einem Jahr das Projekt „Bürgerarbeit" gestartet und stieß als Alternative zu Ein-Euro-Jobs selbst bei einigen linken Politikern auf Sympathie. In Jena begann die Vorbereitung des Projektes im Oktober 2010. Als Ziel wurde die Schaffung von 150 Bürgerarbeitsplätzen genannt, wozu 600 bei jenarbeit gemeldete Erwerbslose eingebunden werden sollten. Sieben Monate später, im April 2011, wurde in der Sitzung des Werkausschusses verkündet, dass seitdem 304 „Kunden zugewiesen" wurden. (so nach wie vor der Jargon von jenarbeit). Durch die besondere „Betreuung" (ein Fallmanager ist für 100 statt für 300 Arbeitslose zuständig) konnten 54 Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden (wobei die Mehrzahl von ihnen sich von Arbeitslosen in Aufstocker verwandelte). Aber auch die „Bürgerarbeit" (900 € brutto für 30 Stunden) ist nicht existenzsichernd. Und kommt auch nur für die wenigsten in Frage.
Denn diese „neue" Form der geförderten Beschäftigung übertrifft mit ihrem bürokratischen Aufwand selbst die Umsetzung des Bildungspakets. Anträge auf Bürgerarbeitsstellen werden zunächst von „jenarbeit" geprüft. Dann müssen sie vom Beirat (in dem unter anderem Vertreter der IHK und der Gewerkschaft sitzen) bestätigt werden. Danach werden sie zu einer zentralen Stelle nach Köln geschickt, wo Sachbearbeiter noch einmal die „Gemeinnützigkeit" und „Zusätzlichkeit" prüfen. So ist es nicht verwunderlich, dass von den zum Anfang des Jahres eingereichten Anträgen für 54 Bürgerarbeitsplätzen im Mai 2011 ganze 6 (in Worten: sechs) Stellen den Genehmigungs"berg" überwunden haben. Sie wurden bei der Jenaer Tafel, der ÜAG und JenaKultur eingerichtet.

Armutsbekämpfung durch Statistik (16.05.2011)

Das „von der Leyen" - Bildungspaket war erst wenige Wochen in Kraft, da gab es den ersten Aufschrei, dass zu wenig Anträge gestellt worden seien. Und schuld daran waren nicht etwa mangelnde Informationen der Jobcenter oder Kommunen, fehlende Formulare etc, sondern die Eltern, die einfach keine Anträge stellen wollen. Schnell fand sich ein FPD-Politiker, der forderte Eltern zu sanktionieren, wenn diese das Bildungspaket für ihre Kinder nicht in Anspruch nehmen. Inzwischen stieg der Zahl der Anträge. So kam jenarbeit bei einer Stichprobe, dass etwa 300 Anträge gestellt worden waren. Aber lohnt sich der

bürokratische Aufwand? Die wohlhabende Kommune Jena, die über zwei Jahre lang den Kindern ihrer ärmsten Mitbürger ein kostenloses Essen zur Verfügung gestellt hatte, fordert nun ab kommenden Schuljahr den vom Gesetz vorgesehenen 1 € Eigenanteil. Wie viele Kinder werden dann nicht mehr am Mittagessen in der Schule teilnehmen oder den Kindergarten mittags verlassen?
Noch unklar ist, in welcher Weise die Unterstützung für die Schulbeförderung aussieht. Bisher gibt es Jena keine Formulare, da die Verwaltung davon ausgeht, dass es bereits eine kostenlose Schülerbeförderung für JenaPass-Inhaber gibt. Diese ist aber an eine „Mindest"- Entfernung zur Schule gekoppelt. Davon steht im Bundesgesetz nichts. Meine diesbezügliche Anfrage im Stadtrat wurde zunächst gar nicht verstanden, dann zur Prüfung weitergegeben. Eine Antwort steht noch aus.
Während das Teilhabepaket auch deshalb kritisch betrachtet wird, weil es keine wirkliche Teilhabe ermöglicht, brüstet sich die Bundesregierung damit, dass laut OECD nur 8,7% der Kinder in Deutschland arm seien. Alles eine Frage der Statistik. So wie man regelmäßig mehr als eine Million Menschen aus der Arbeitslosenstatistik herausrechnet, indem man sie zu „Unterbeschäftigten" erklärt, wird die Kinderarmut mit Hilfe des Begriffs der „Armutsgefährdung " kleingerechnet. Denn wer hierzulande auf die staatliche Grundsicherung (Hartz IV oder Sozialhilfe) angewiesen ist, ist nicht arm, da er ja diese Leistungen erhält. Wie man Familien ganz ohne zusätzliche finanzielle Mittel aus der Armut „herausholt", zeigt die Anrechnung des Elterngeldes. Wenn die 300 € als Einkommen betrachtet werden, verfügt zum Beispiel eine alleinerziehende Mutter mit Kindergeld und Unterhalt über so viel davon, dass sie auf Wohngeld verwiesen werden kann. Obwohl ihr bei dieser Konstellation der Mutter 30 € weniger zur Verfügung stehen, wird die Mutter von zwei Kindern schon mal per Telefon von der Leistungsbetreuerin bedrängt, zur Wohngeldstelle zu gehen. Obwohl dann die GEZ-Befreiung wegfällt und kein JenaPass genutzt werden kann.
Die junge Frau wurde in der Beratung informiert, dass sie auf telefonische Aufforderungen nicht reagieren muss und dass es keine Pflicht gibt, Wohngeld zu beantragen, wenn dann noch weniger Geld zur Verfügung steht.

„Absolute" und „relative" Gewalt (23.05.2011)

Als absolute *Armut* wird eine Situation beschrieben, in der sich die Menschen „eine erforderliche Ernährung und lebenswichtige Bedarfsartikel des täglichen Lebens nicht mehr leisten können" (Quelle: wikipedia) In Ländern wie Deutschland, in denen es eine solche Not nicht gibt, wird von relativer Armut gesprochen. In einem reichen Land ist ein Mensch dann arm, wenn ihm weniger als 50% des Durchschnittseinkommens zur Verfügung stehen. Kann man eigentlich auch von absoluter und relativer Gewalt sprechen? Dieser Gedanke kam mir in den Sinn, als ich die Nachricht hörte, dass in einem Jobcenter in Frankfurt / Main eine Polizistin eine Frau erschossen hatte. Wenn man Krieg als absolute Gewalt betrachten würde, wäre dann die relative Gewalt, die in einer Gesellschaft ausgeübt wird, in der es keinen Krieg, dafür aber eine Gewaltenteilung und das Gewaltmonopol des Staates gibt.
Eskaliert war die Situation in einem Jobcenter, weil eine arbeitslose Nigerianerin, die von ihrem deutschen Mann getrennt lebte, Bargeld haben wollte, was ihr verwehrt wurde. Als der Sicherheitsdienst die Frau nicht beruhigen konnte, wurde die Polizei gerufen. Als der Polizist den Ausweis der Frau sehen wollte, holte diese ein Messer hervor und stach zu, worauf seine Kollegin zur Waffe griff und die Frau so schwer verletzte, dass sie später im Krankenhaus starb.
In den Kommentaren zu diesem Ereignis ging es unter anderem um die Frage, ob der tödliche Ausgang der Ereignisse zu verhindern gewesen wäre. „Es war nur eine Frage der Zeit, bis so was passieren musste", hieß es in einer Zuschrift, und ein weiterer Leser verwies darauf, dass hier Polizisten *und* Arbeitslose als Opfer betrachtet werden müssen, da sie nichts für die Gesetzen können, aber mit deren Folgen konfrontiert sind. Ein solcher Vorfall ist die absolute Ausnahme, aber Sicherheitsdienste und der Ruf nach der Polizei nicht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass hier ein Stellvertreter"krieg" geführt wird, auch wenn es in der Regel „nur" um psychische Gewalt geht. Denn Hartz IV ist Gewalt, weil es Menschen zu Bittstellern macht, sie ihrer Rechte beraubt, die Menschen, die reich sind oder von ihrer Arbeit leben können, haben.
Auf der einen Seite die „Stellvertretermacht": die Macht, Leistungen zu kürzen oder zu verweigern, auf der anderen nur die Möglichkeit, gegen Fehler der Behörde rechtlich vorzugehen (oder seinen Protest auf der Montagsdemo oder anderswo zum Ausdruck zu bringen).
Das kennen die meisten, die mit der Behörde zu tun haben, auch ich erlebe das, wenn ich Menschen zu „jenarbeit" begleite. Der Frust auf beiden Seiten ist mitunter schwer zu ertragen, und selbst wenn das konkrete Problem geklärt werden kann.

Verbesserung = Kürzung? (30.05.2011)

Gesetzesentwurf zur Arbeitsmarktpolitik

Wie angekündigt, hat die Bundesregierung jetzt ein Gesetz zur Änderung der „arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ gebilligt, das noch im November dieses Jahres in Kraft treten soll. Als Ziel wird die „Verbesserung der Eingliederungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt“ benannt. Dieses Ziel ist allerdings mit einer Kürzung der Mittel verbunden – von 8 Milliarden € ist die Rede. Wer nicht die 256 Seiten des Gesetzesentwurfes lesen möchte, kann sich auch die Zusammenfassung auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit und Soziales ansehen - Wortbeiträge der Ministerin inklusive. So erklärt Frau von der Leyen, dass sie arbeitslose Menschen „verstärkt in richtige Jobs“ bringen will. Aber was sind richtige Jobs?
Der Zuschuss für Existenzgründer wird „neu justiert“ – das bedeutet, dass zu von einer Pflicht- zu einer Ermessenleistung wird. Gleichzeitig wird die erforderliche „Restanspruchsdauer“ des Arbeitslosengeldes (ALG I) von 90 auf 150 Tage erhöht, die Phase, in der Existenzgründer Arbeitslosengeld und den Existenzgründerzuschuss von 300 € erhalten, von 9 auf 6 Monate verkürzt, die Zeit, in dem es nur den Zuschuss gibt, dagegen von 6 auf 9 Monate verlängert. Das bedeutet nicht nur, dass man sich bereits ein halbes Jahr vor Hartz IV entschieden haben muss, den Sprung in die Selbstständigkeit zu wagen, sondern auch, dass durch eine Existenzgründung die Bezugzeit des ALG I nur noch geringfügig verlängern lässt und man anschließend als Selbständiger bei der Hartz-IV-Behörde vorstellig werden muss. Was allein in Jena bei über 400 Selbständigen der Fall ist.
Ziel der Gesetzesänderung ist es offenbar, Erwerblose abzuschrecken. O-Ton Frau von der Leyen: „Alleine 120.000 Selbständige stocken zusätzlich mit Arbeitslosengeld II auf. Das kann nicht das Ziel sein, wenn gleichzeitig 1 Million sozialversicherungspflichtige Jobs zu haben sind." Hier stellt sich allerdings die Frage, wie viel dieser Arbeitnehmer dann ebenfalls auf aufstockende Leistungen angewiesen sind!
Dafür soll es in Zukunft weit weniger Ein-Euro-Jobs geben. Hier sollen die Träger (Kommunen, soziale Einrichtungen etc.) abgehalten werden, Stellen zu beantragen, indem die oft sehr großzügig bemessene Trägerpauschale (zwischen 150 € und 250 €, in Einzelfällen bis 1000 € pro Monat) auf 30 € reduziert wird.
Einen kleinen Lichtblick stellt die Aussage dar, dass die Jobcenter mehr Gestaltungsspielraum als bisher bekommen sollen, um „eigene Förderinstrumente für die Eingliederung in Arbeit zu entwickeln“. Wie diese Gestaltungsräume aussehen sollen, wenn gleichzeitig die finanziellen Mittel erheblich gekürzt werden, ist allerdings unklar.
Etwas Selbstkritik gibt es auch. So ist von „unsinnigen Trainingsmaßnahmen“ die Rede. Ob es allerdings hilft , wenn „die Anbieter einen strengen Qualitätscheck durchlaufen“, muss bezweifelt werden.

Unterstützung für Arbeit und Ausbildung (06.06.2011)

Im vergangenen Herbst war in Jena von einer „dramatischen Haushaltssituation“ die Rede. Dann jedoch konnte ein geschlossener Haushalt (das heißt, ohne neue Schulden) verabschiedet werden. Und vor einigen Wochen überraschte die Stadtverwaltung mit der Nachricht, dass das Jahr 2010 mit einem Haushaltsüberschuss von 6,2 Millionen € abgeschlossen werden konnte. Auch war das Geld schon verplant: für die Entschuldung, den Bau einer Sport- und Mehrzweckhalle und für den Neubau einer Kindertagesstätte. Alles vernünftige Dinge, aber sollte bei Mitteln diesen Umfangs nicht wenigstens der Stadtrat befragt werden? So zumindest die Auffassung der Fraktion DIE LINKE, die dafür einen Nachtragshaushalt forderte. Dieser soll nun Ende Juni 2011 verabschiedet werden. Jetzt haben die Fraktionen die Möglichkeit, ihre Forderungen einzubringen.
Bereits in der Stadtratssitzung am kommenden Mittwoch wird eine Beschlussvorlage mit dem Titel „Kommunale Unterstützung für Arbeit und Ausbildung“ eingebracht. Hier schlägt DIE LINKE vor, die Kofinanzierung für öffentlich geförderte Beschäftigung fortzusetzen. Mit dieser war vor zwei Jahren in einer ähnlich guten Haushaltssituation begonnen worden. Zeitweilig waren bis zu 30 Menschen beschäftigt gewesen. Allerdings waren damals die so genannten 16e Stellen von jenarbeit großzügig bewilligt worden, da ausreichend Geld zur Verfügung stand. Inzwischen hat der Bund hat die Eingliederungsmittel massiv gekürzt. Dennoch können solche Stellen in der Regel für zwei Jahre bewilligt werden und Vereinen und Einrichtungen, die Kofinanzierung nicht selbst aufbringen können, in die Lage zu versetzen, langzeitarbeitslosen Menschen einzustellen. Der Vorteil gegenüber der so genannten Entgeltvariante besteht darin, dass nach Tarif bzw. angelehnt an tarifliches Entgelt gezahlt werden kann.
Die Fraktion beantragt daher, 200.000 € aus dem Jahresüberschuss zur Verfügung zu stellen. Dieses Geld soll auch dazu verwendet werden, um eine Ausbildung in Berufen zu fördern, in denen derzeit ein Fachkräftemangel herrscht und es viele offene Stellen gibt – etwa Erzieher/innen oder examinierte Pflegekräfte. Eine städtische Förderung ist notwendig, weil langzeitarbeitlose Menschen in der Regel nur die Möglichkeit haben, an Trainings- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Studium oder

Berufsausbildung sind verwehrt, weil dann kein Anspruch auf Leistungen besteht. Dieses Problem könnte die Stadt lösen, wenn für die Zeit der Ausbildung eine Art ergänzender Unterhalt gezahlt würde.

Was macht denn eigentlich Herr Hartz? (20.06.2011)

Vor vier Jahren wurde der ehemalige VW-Manager wegen Veruntreuung zu zwei Jahren Haft auf Bewährung und einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen à 1600 € (insgesamt also 576.000 €) verurteilt.
Reue oder Sendungsbewusstsein? Drei Jahre später begann im Saarland ein von ihm initiiertes Projekt, genannt „Minipreneure“. Dazu wurde in Saarbrücken die Minipreneure Zentrum gGmbH gegründet. Im Internet fand ich dazu den Bericht von Dieter Schwang, einem Mitglied der dortigen Montagsdemo: „Minipreneure ist eine französisch angehauchte Verniedlichung von ‚Kleinstunternehmer' und so haben wir eine neue Variante der gescheiterten Ich-AG vor uns, wobei es sich bestenfalls um eine Vorstufe derselben handelt. Denn, ob tatsächlich neue Arbeitsplätze entstehen, ‚dafür können wir natürlich keine Versprechen abgeben', so der Diskussionsleiter auf einer Info-Veranstaltung besagter gGmbH am 01.07.10 in Saarbrücken-Malstatt. Das Konzept: ‚Minipreneure, Chancen für arbeitslose Menschen, die ihr Leben neu gestalten wollen. Ich mache mich selbst zum Projekt!' Die lieben interessierten Arbeitslosen bilden eine ‚Ortseinheit', werden einem ‚Gesundheitscoaching' - Arbeitslose leben ja auch ungesund - einer Talentdiagnose und schließlich einer Kreativ-Woche, dem sogenannten ‚Polylog' - ob den Erfindern dieser Wortschöpfung bewusst war, dass die freie Übersetzung auch ‚Viel Geschwätz' heißen könnte - unterzogen. Auf dieser völlig freiwilligen Basis wird mit oder ohne Unternehmenskontakten - sofern das Profil passt - gesucht, ob XY im Bereich 30 km arbeiten kann. Gut ist, wenn ein anderer aus der Ortseinheit am eigenen Wohnort über einen Arbeitsbedarf, der auf XY passt, gehört hat. Dann kann er helfen. Synergie nennt man das auf Neudeutsch. Die Montagsdemonstranten, die durch ihr Erscheinen die Veranstaltung erst zu einer machten, die ihren Namen verdient (3/4 der Besucher), sorgten nicht nur durch ihr Transparent „Weg mit Hartz IV“ dafür, dass die richtigen Themen in den Mittelpunkt rückten: Protest gegen das Pauschalurteil vom demoralisierten Arbeitslosen, gegen die unausgesprochene und kritiklose Anerkennung der Arbeitsplatzvernichtung durch Konzerne als unveränderbar, gegen die Schuldzuweisung der Arbeitslosigkeit an Menschen, die ihr Leben nicht „neu gestalten“ wollten.“ (Quelle: www.montagsdemo-saar.de)
Ob es durch das Projekt irgendeinem Menschen gelungen ist, aus der nach Peter Hartz benannten „Armut per Gesetz“ herauszukommen, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Die letzten eingetragenen Informationsveranstaltungen der Minipreneure Zentrums gGmbH stammen vom März 2011 und fanden in der Lebacher Tafel statt (Lebach in eine Stadt mit knapp 20.000 Einwohnern). Ob man inzwischen aufgegeben hat oder kein Geld mehr für die Aktualisierung der Internetseite vorhanden ist, wer weiß...

Annahme verweigert? (27.06.2011)

Wenige Anträge für das Bildungspaket

Im April 2011 trat das „Bildungs- und Teilhabepaket“ in Kraft. Danach können Eltern, die Hartz IV oder Wohngeld beziehen, Anträge stellen - auf Übernahme der Kosten für Schulausflüge Schülerbeförderung und Lernförderung und auf Zuschüsse für die Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen sowie Freizeitaktivitäten in den Bereichen Kultur und Sport. Wenn die Anträge bis zum 30.06.2011 vorliegen, werden die Leistungen rückwirkend zum 1. Januar 2011 gewährt. Bislang wurden weit weniger Anträge gestellt als erwartet. In Thüringen war es erst ein Drittel, in Berlin weniger als 15%
Es hat sich außerdem gezeigt, dass überwiegend Zuschüsse für Mittagessen und Schulausflüge beantragt werden. Damit hat sich bestätigt, was die Kritiker des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets bereits vor dessen Einführung geäußert hatten: dass das Teilhabepaket an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen vorbei geht. Diejenigen Eltern, deren Kinder bereits in Sportvereinen aktiv sind oder ein Instrument lernen, haben sicher bereits Anträge gestellt. Aber wer wird sein Kind zu einer Freizeitaktivität anmelden, wenn die Kosten nur zum Teil gedeckt sind? Wenn zum Beispiel der Musikunterricht mehr kostet als die verfügbaren 10 € monatlich oder zwar das Fußballspielen bezahlt wird, aber kein Geld für Schuhe etc. vorhanden ist?
Auch für die Fahrten zu den Orten der Aktivitäten gibt es keine Zuschüsse. Geld für die Schülerbeförderung gibt es nur, wenn die Schule mehr als 2 km (bis Klasse 5, danach 3 km) von zu Hause entfernt ist. Eine Lernförderung ist nur bei einer Versetzungsgefährdung möglich. Eine Hausaufgabenbetreuung hingegen, die eine solche Gefährdung verhindern könnte, wird nicht finanziert. Das Bildungspaket sollte die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzen, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus so genannten einkommensschwachen Familien ermöglichen. Es war anstelle der Erhöhung der Regelsätze gekommen, weil die Bundesregierung den Eltern nicht zutrauen wollte, eigenverantwortlich mit dem Geld umgehen zu können. „Die FDP scheint nun die wahren Verursacher der Pleite gefunden zu haben: die Eltern. Und die

sollen dafür bestraft werden: der Berliner FDP-Landes- und Fraktionsvorsitzende Christoph Meyer fordert harte Sanktionen für Verweigerer. ‚Wenn sich nachweislich Eltern nicht darum kümmern, dass ihre Kinder z. B. dringend notwendige Nachhilfe erhalten, müssen sie da sanktioniert werden, wo es ihnen am meisten wehtut. Dann müssen ihnen die Regelsätze gekürzt werden.' So Meyer in einem Interview. Nach Vorstellungen des Politikers sollen den verweigernden Eltern 30 Prozent vom Regelsatz gekürzt werden, wenn sie für ihr Kind keine Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen." (Quelle: www.bafoeg-aktuell.de)

Einspruch! Petitionen zum Thema Hartz IV (04.07.2011)

Als Petition wird ein Ersuchen oder eine Beschwerde bezeichnet, die der Mensch an eine Behörde oder eine parlamentarische Vertretung richtet. In Deutschland ist das Petitionsrecht im Artikel 17 des Grundgesetzes festgeschrieben. Bitten und Beschwerden können jederzeit schriftlich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet werden. Wie in dessen Jahresbericht 2010 des zu lesen war, wurden im vergangenen Jahr fast 17.000 Petitionen eingereicht, ein Drittel davon auf elektronischem Weg. Durch das Internet es unkompliziert möglich, die veröffentlichen Anliegen zu unterstützen. Wird eine Petition innerhalb von drei Wochen nach Eingang von mehr als 50.000 Personen unterstützt, wird über sie im Regelfall im Petitionsausschuss öffentlich beraten. Der Petent wird zu dieser Beratung eingeladen und erhält Rederecht. Ansonsten wird zwar über jede Petition entschieden, aber es besteht kein Anspruch auf eine Begründung.
Petitionen werden zu sehr unterschiedlichen Themen eingereicht, und nicht selten geht es dabei um Hartz IV. So beschäftigt sich eine Petition, die noch bis zum 12.08.2011 unterzeichnet werden kann, sich mit dem Thema Arbeitslosigkeit und Ehrenamt. Der Antragsteller fordert, dass Hartz-IV-Empfängern, die ehrenamtlich in einem gemeinnützigen Verein tätig sind, nicht zu Ein-Euro-Jobs oder ähnlichen Maßnahmen verpflichtet und - wenn sie weigern - Leistungskürzungen bestraft werden.
Die Abschaffung der Sanktionen ist keine neue Forderung, bislang wurden diese aber immer weiter verschärft. Nicht neu ist auch die Forderung nach dem Einzelanspruch eines Menschen auf Sozialleistungen, der in einer Petition (unterzeichnet werden kann sie bis zum 03.08. 2011) zum Ausdruck kommt. Konkret geht es um „Hausbesuche", wo geprüft wird, ob Menschen gemeinsam wirtschaften und die Behörde Einkommen der Partnerin / des Partners anrechnen kann und so dem arbeitslosen Menschen nichts zahlen muss. Beschrieben wird die Situation so: „Die Agentur für Arbeit bedient sich zahlreicher Schnüffelmethoden, nur um herauszufinden, ob ein ALG-II-Empfänger in einer ‚Bedarfsgemeinschaft' lebt. Nachbarn können befragt werden, ob zwei Menschen ‚als Paar in Erscheinung treten'. In der Wohnung dürfen Sozialdetektive unter die Bettdecken schauen, Wäschekörbe durchwühlen, ob die Menschen gemeinsam ihre Schmutzwäsche aufbewahren, Kühlschränke kontrollieren, ob jeder seine eigenen Lebensmittel kennzeichnet..." Gefordert wird auch (Petition bis 28.07.2011), dass die geplanten Änderungen bei den „arbeitsmarktpolitischen Instrumenten" zurückgewiesen werden. Die Kritik richtet sich vor allen gegen die Kürzung von Mitteln für die Förderung „Langzeitarbeitsloser mit Vermittlungshemmnissen wie zum Beispiel einem hohen Alter, einer Behinderung, Bildungsdefiziten oder einer chronischen Krankheit", die dann noch weniger Chance auf eine Eingliederung haben.

Bundesfreiwilligendienst (11.07.2011)

Zum 1. Juli 2011 wurde die Wehrpflicht ausgesetzt. Damit entfällt auch der Zivildienst, den bis dahin jährlich mehr als 35.000 junge Männer absolvierten. Dafür gibt es jetzt den „Bundesfreiwilligendienst", der allen Menschen offensteht. Dazu heißt es auf der Internetseite des Familienministeriums: „Alle Bürgerinnen und Bürger, die ihre Pflichtschulzeit absolviert haben, können Bundesfreiwilligendienst machen: Junge Menschen nach der Schule, Menschen in mittleren Jahren und Seniorinnen und Senioren. Alter, Geschlecht, Nationalität oder die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle. Die Regeldauer sind 12 Monate. Man kann den Dienst aber auch auf 6 Monate verkürzen oder auf 18 Monate verlängern, maximal möglich sind 24 Monate Dienstdauer. Menschen, die älter als 27 Jahre sind, können auch in Teilzeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) tätig werden." (Quelle: www.bundesfreiwilligendienst.de).
Auch erwerbslose Menschen können den Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Aber lohnt sich das? Die/der Freiwillige bekommt Taschengeld (maximal 330 €), außerdem Geld für Unterkunft, Verpflegung und Kleidung sowie Fahrtkosten. Bei der derzeitigen Gesetzeslage wird bei einem Hartz-IV-Empfänger bis auf die Fahrtkosten und einen Freibetrag von 90 € die gesamte Vergütung angerechnet.
Der „Verdienst" liegt also noch unter des Ein-Euro-Jobs. Der große Unterschied zu den MAEs besteht in der Freiwilligkeit. Auch wenn in der „Welt online" zu lesen war, dass CDU-Politiker prüfen lassen, ob Empfänger von Hartz-IV-Leistungen zu gemeinnützigem Dienst an Stelle der bisherigen Zivildienstleistenden herangezogen werden können. Der Artikel bezieht sich auf Informationen der Bildzeitung – wen wundert's. So wird ein Herr Wulff, Chef der Senioren-Union mit folgenden Worten zitiert: „Selbstverständlich muss Hartz

IV-Empfängern zugemutet werden können, auch im sozialen Bereich zu arbeiten – zumal dann, wenn sich Befürchtungen bestätigen sollten, dass es zum Sommer nicht genügend Bewerber für den neuen Bundesfreiwilligendienst gibt. Soweit eine ergänzende gesetzliche Regelung in Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst notwendig ist, bin ich – bevor wir einen Pflegenotstand haben – sehr dafür." (www.welt.de) Nicht neu ist auch die Kritik am Bundesfreiwilligendienst: statt regulärer Beschäftigung gibt es Billigarbeitskräfte – „getarnt" als Ehrenamtler.
Arbeit ist genügend vorhanden: so hat in Jena allein das DRK vier verschiedene Stellen ausgeschrieben. Gesucht werden Menschen, die sich um Kranke und Senioren, aber auch Kinder in Kitas und Schulen kümmern. Und das Universitätsklinikum Jena sucht dreißig Menschen, die sich um Patientenbetreuung und –versorgung kümmern.

„Überflüssige" und „Superhelden" (18.07.2011)

Viele Menschen erscheinen in dieser Gesellschaft als überflüssig: Arbeitslose, Alte, Kranke... Als die „Überflüssigen" bezeichnet sich eine Gruppe von Menschen, die an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten mit weißen Masken und roten Kapuzenshirts, mitunter auch als „Superhelden" verkleidet, auftauchen: bekannt wurden sie erstmals im Jahr 2004 während der Proteste gegen die Einführung von Hartz IV. Seitdem haben sie mit verschiedenen Aktionen in mehreren westdeutschen Städten und Berlin Aufmerksamkeit erregt.
So betraten im April 2006 etwa dreißig als „Superhelden" verkleidete und maskierte Menschen ein teures Hamburger Lebensmittelgeschäft und ließen verschiedene Dinge – von der „Hirschkeule bis zum Champagner", wie es in der Pressemitteilung heißt – mitgehen, um sie später in Robin-Hood-Manier an Arme zu verteilen. Der Polizei konnten sie entwischen: nur eine von Zeugen identifizierte junge Frau wurde später wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 750 € verurteilt.
Im Februar 2008 suchten die „Überflüssigen" den „Goldenen Hirsch" heim, ein Nobelrestaurant in Bremen, wo sie ohne zu bezahlen aßen, tranken und tanzten – und wieder verschwanden. Zurück ließen sie einige Flugblätter, auf denen unter anderem zu lesen stand: „Wir haben Hunger und Durst und wir wollen tanzen. Wir können und wollen nichts dafür bezahlen. Wir sind von dem gesellschaftlichen Reichtum ausgeschlossen. Wir stehen für Hartz IV-EmpfängerInnen und prekär Beschäftigte, Flüchtlinge, allein erziehende Frauen und Männer, Kranke, Alte; Menschen, die in diesem profitorientiertem, sozial ausgrenzendem System überflüssig sind. Doch wir lassen uns nicht mehr abspeisen mit dem abgeschmackten Versprechen künftiger Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum. Wir sind zuversichtlich, uns diesen Reichtum bald gänzlich anzueignen. Und wir fangen jetzt damit an."
Eine weitere Aktion vom April 2008 ist dokumentiert – im Jobcenter in Göttingen, wo in Anlehnung an die Aktionen des Kölner „Zahltages" auf die schikanöse Behandlung durch die dortigen Sachbearbeiter aufmerksam gemacht und protestiert wurde. Aber auch beim Prozess gegen Peter Hartz waren die „Überflüssigen" dabei. Dort erklärte ein Teilnehmer zum Namen der Gruppe: Er „wurde gewählt, weil die Aktivisten für die Menschen stehen wollen, die durch das kapitalistische Wirtschaftssystem überflüssig gemacht werden. Weil die Opfer des Kapitalismus namenlos bleiben, wollen auch die Personen, die hinter den Überflüssigen stehen anonym bleiben, erzählt unser Gesprächspartner. Aus diesem Grund tragen sie auch die weißen Masken." Die „Überflüssigen" werden - wie könnte es anders sein - vom Verfassungsschutz beobachtet. (Quellen: wikipedia, die-ueberfluessigen.net, www.jetz.sueddeutsche,de)

Jobwunder und Meinungsfreiheit (25.07.2011)

Grenzen und Illusionen

„Der Aufschwung kommt bei allen an". Dieser Satz war in den vergangenen Monaten oft zu hören, fast so häufig wie die Forderung der FDP nach Steuersenkungen.
Wie aber sieht die Wirklichkeit aus? Tatsächlich sind laut Bundesamt für Statistik im vergangenen Jahr 322.000 neue Stellen geschaffen worden. Davon aber waren 182.000 Beschäftigungsverhältnisse in Zeitarbeitsfirmen. Insgesamt wurden 75 Prozent aller neuer Stellen als atypisch eingestuft, was bedeutet, dass es sich um befristete Beschäftigung, Minijobs oder eben Zeitarbeit handelt. So ist es kein Wunder, dass die Arbeitslosigkeit deutlicher gesunken ist als die Zahl der Hartz-IV-Empfänger. Beispiel Jena: Die sehr niedrige Arbeitslosigkeit von aktuell 6,8% (einmal davon abgesehen, dass die Zahlen geschönt sind) besagt eben nicht alles. Waren 2009 im Jahresdurchschnitt 2.953 Menschen als langzeitarbeitslos gemeldet (zwei Drittel aller Arbeitslosen) , so sank die Zahl im vergangenen Jahr auf 2.737 (- 216), aktuell sind es 2.507. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften verringerte sich im gleichen Zeitraum von 5.893 auf 5.749 (-144). Die Zahl der so genannten Aufstocker steigt also weiter, wobei davon auszugehen ist, dass eine nicht geringe Zahl

von Beschäftigten ihre Ansprüche auf ergänzende Sozialleistungen nicht wahrnehmen, weil sie diese nicht kennen oder auch sich den Umgang mit der Behörde nicht antun wollen.
Dass Arbeitslosigkeit nach wie vor kein Randproblem ist, zeigt sich auch an der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit. Auf deren Internetseite stehen derzeit 3.239.996 Bewerberprofile 860.409 offenen Stellen gegenüber. Obwohl nachweislich viele Bewerbungen an mangelnder Qualifizierung scheitern, hat die Bundesregierung die Mittel für Weiterbildung massiv gekürzt.
Auch mit einer anderen Illusion sollte man aufräumen: der Meinungsfreiheit. Zwar ist diese genau wie die Presse- und Versammlungsfreiheit im Grundgesetz verankert, hat aber ihre Grenzen, wenn es um Kritik am Arbeitgeber geht. So war einer Altenpflegerin aus Berlin fristlos gekündigt worden, weil sie Missstände in ihrem Pflegeheim öffentlich gemacht hatte. Die Arbeitsgerichte in Deutschland hatte die Kündigung bestätigt, das Bundesverfassungsgericht ihre Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte nun fest, dass die Frau in ihrem Recht auf Meinungsfreiheit beschnitten worden ist. Zwar sei das Verhalten rufschädigend gewesen, aber das „öffentliche Interesse an Informationen über Mängel in der institutionellen Altenpflege in einem staatlichen Unternehmen“ überwiege.
Dieses Urteil sollte ermutigen, aber der Weg nach Straßburg ist weit...

Ist Arbeitslosigkeit eine Krankheit (01.08.2011)

und hilft eine Diagnose, diese zu heilen?

Eine abwegige Frage? Vor ein paar Tagen las ich im Neuen Deutschland, dass die Bundesagentur plant, bei Arbeitslosen eine „Kompetenzdiagnose“ durchzuführen, damit diese „ihre Stärken herausarbeiten und ihren eigenen Fähigkeiten besser einschätzen können“. Solche auf freiwilliger Basis durchgeführten Test seien bereits in mehreren Jobcenters durchgeführt worden. Allerdings konnte ich weder auf den Seiten der Bundesagentur noch denen des Ministeriums entsprechende Informationen finden. Aber dort stand auch, dass die jetzt wieder steigenden Arbeitszahlenzahlen nur etwas mit dem Wetter zu tun haben und man den Fachkräftemangel entgegenwirken will, indem man Arbeitskräfte aus dem Ausland anheuert.
Tatsache ist, dass eine solche „Kompetenzdiagnose“ ja nichts Neues darstellt. So gab es in Jena innerhalb des mit fünf Millionen Euro von der Bundesagentur geförderten ersten Phase des Projektes CO OP [+] im Jahr 2006 auch ein Teilprojekt „Profiling/Kompetenzbilanzierung“. Durchgeführt von der GIAB mbH aus Erfurt (die es offenbar nicht mehr gibt), wurden die Teilnehmer insgesamt dreimal „diagnostiziert“. Ob es jemandem auf diese Art gelungen ist eine Arbeit zu finden, ist nicht bekannt, jedoch blieb bereits in der zweiten Phase von CO OP von allen Projekten (außerdem waren da noch: Existenzgründung, Arbeitgeberzusammenschluss, Kommunikationswerkstatt) nur die Arbeitsvermittlung übrig. Und so sieht die dritte Auflage des Versuches, ältere Arbeitslose zu fördern, aus: die Teilnehmer müssen nicht alle drei Monate, sondern alle acht Wochen zum Fallmanager, um ihre Bewerbungsbemühungen vorzuweisen. (In der „Aktivierungsphase“ der Bürgerarbeit wurde die Frist sogar auf einen Monat verkürzt.)
Harald Thomé hat dafür den Ausdruck „Verfolgungsbetreuung“ geprägt. Wie diese noch aussehen kann, erfuhr ich vergangene Woche. Wer bei der Agentur für Arbeit gemeldet ist, muss sein Bewerberprofil in die Jobbörse eintragen, damit von einem potentiellen Arbeitgeber gefunden werden kann. Aber auch, damit ihm der Fallmanager online Stellenanzeigen zuschicken kann. Diese zählen aber nicht, weil es sich ja nicht um Eigenbemühungen handele. Das erfuhr ich, als ich einen Arbeitslosen in die Agentur für Arbeit Jena (Jobcenter SHK) begleitete. Auf meine Frage, warum nicht, schließlich müsse sich ja der Mensch dann bewerben, bekam ich zur Antwort, weil es seine freie Entscheidung sei, sich zu bewerben. Darauf fragte ich: Wie könne es eine freie Entscheidung sein, wenn bei einer Nicht-Bewerbung Leistungskürzungen drohen? Ich bekam keine Antwort.
Natürlich ist Arbeitslosigkeit keine Krankheit, sondern ein gesellschaftliches Problem. Die „Lösungen“ sehen aber so aus, als sei es eine oder aber das individuelle Problem jedes einzelnen Arbeitslosen.

Sieben Jahre Montagsdemo – und kein Ende (08.08.2011)

Im Juli und August 2011 begehen die verbliebenen Montagsdemonstrationen der Anti-Hartz-IV-Bewegung den siebten Jahrestag ihres Bestehens.
Namensgeber waren die Proteste in der DDR im Herbst 1989. Heute gibt es ebenso Montagsdemonstrationen gegen das Projekt „Stuttgart 21“, und auch Aktionen wie gegen Fluglärm in Berlin werden, wenn sie an dem entsprechenden Wochentag stattfinden, als Montagsdemonstrationen bezeichnet.
Proteste gegen Hartz IV finden immer noch in Dutzenden Städten statt. Auf der Seite „www.bundesweite-montagsdemo.com“ sind Kontakte zu 42 Orten zu finden. Unter dem Motto „Von Athen und Barcelona bis

Berlin – gegen die Abwälzung der Krisenlasten auf den Rücken der Bevölkerung! Für eine lebenswerte Zukunft!“ wird für den 17. September 2011 zu einer bundesweiten Demonstration in Berlin aufgerufen.
Was treibt die Menschen auch mehr als sechs Jahre nach Einführung des Hartz-IV-Gesetzes auf die Straße?
Die Motive sind sicher unterschiedlich, aber Fakt ist, dass Hartz IV die gesamte Gesellschaft auf ungute Weise verändert hat. Ganz allgemein lässt sich diese Entwicklung als Entsolidarisierung beschreiben. Das erklärte Ziel, durch die Einführung des Gesetzes die Arbeitslosigkeit zu verringern, konnte jedenfalls nur dann erreicht werden, wenn die wirtschaftliche Lage entsprechend war. Was erreicht wurde, ist die Ausweitung des Niedriglohnsektors und die Zunahme so genannter atypischer Beschäftigung wie der Leiharbeit. Und obwohl selbst Zeiten der „Hochkonjunktur“ Millionen Menschen erwerbslos sind, wird Arbeitslosigkeit weiterhin nicht als gesellschaftliches, sondern als persönliches Problem des Einzelnen betrachtet. Wer keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, muss – um seinen Anspruch auf das gesetzlich garantierte Existenzminimum geltend machen zu können – sich der staatlich angeordnete Kontrollwut der Behörden aussetzen. Wer die Forderungen der Behörde nicht erfüllen kann oder will, wird mit Leistungskürzung bestraft und so unter das eigentlich garantierte Existenzminimum gedrückt. Zur Armut kommt die soziale Degradierung.
Nahziele der sozialen Bewegung sind also die Erhöhung des Regelsatze und die Abschaffung der Sanktionen. Das eigentlich Ziele des Montagsdemonstrationen – Hartz IV muss weg – kann nur erreicht werden, wenn anstelle dessen ein Einkommen steht, das tatsächlich ein Leben in Würde ermöglicht.
Und daher werden die montäglichen Treffen weitergehen – solange die Kraft reicht. Und daher an dieser Stelle Dank an die Organisatoren und an die Teilnehmer!

Unerwünschter Besuch (15.08.2011)

In Deutschland gilt die Unverletzlichkeit der Wohnung. Selbst die Polizei darf eine nur mit einer richterlichen Anordnung eine Wohnung betreten, es sei denn, es ist „Gefahr in Verzug“.
Für Sozialbehörden scheint dies nicht zu gelten. So berichtete die TAZ vor kurzem über ein Jobcenter in Berlin, wo ein Mitarbeiter die Wohnung einer Frau durchsuchte, die im Krankenhaus lag. Obwohl deren Bekannte die notwendigen Unterlagen, auch die Nachweise über den Krankenhausaufenthalt, beim Jobcenter abgegeben hatte. Diese waren offensichtlich verloren gegangen. (Quelle: taz.de, 04.08.2011) Der dafür zuständige so genannte Außendienst wurde im Jahr 2006 nach der – vom damaligen Minister Müntefering initiierten „Missbrauchsdebatte“ - zur Pflicht und soll der „Bekämpfung von Leistungsmissbrauch“ dienen. Obwohl dieser, wie sich am Ende der Debatte herausstellte, unter 3% lag, sind Hausbesuche nach wie vor an der Tagesordnung. Vor allem diejenigen, die eine Erstausstattung für Möbel oder Haushaltsgegenstände oder ein Baby beantragen, werden den Außendienst in ihre Wohnung lassen müssen, um zu beweisen, dass sie das Beantragte tatsächlich nicht besitzen.
Wenn mehr als ein Erwachsener in der Wohnung lebt, wird auch geprüft, ob nicht eine so genannte Einstandsgemeinschaft vorliegt, damit man dann das Einkommen der Partnerin oder des Partners anrechnen kann. Deshalb ist nicht verwunderlich, dass sich Sozialgerichte schon des öfteren mit der Frage befassen mussten, ob ein Hausbesuch wirklich erforderlich war, ob bestimmte *Sachverhalte* zu ermitteln.
„Die Anwesenheit einer Zahnbürste oder eines Rasierpinsels erlaubt keine Rückschlüsse darüber, ob derjenige bereit ist, für den Unterhalt des anderen aufzukommen.... Hausbesuche sind nicht geeignet, um Unterlagen über Vermögen zu erlangen oder die Arbeitsfähigkeit zu prüfen“ (Quelle: Leitfaden Alg II / Sozialhilfe, 2011) Auch, dass Hausbesuche ohne Anlass unzulässig sind, musste erst ein Gericht feststellen. Ein Frau aus Hessen ging 2008 bis vor das Landesssozialgericht, um Leistungen zu erhalten, ohne dass sie den Außendienst per Hausbesuch prüfen ließ, ob sie nicht eventuell mit jemandem zusammenlebe, der mit ihr eine „Bedarfsgemeinschaft" bilde.
Nicht unüblich (auch bei „jenarbeit“) ist es, zwei Menschen, die gerade zusammengezogen sind, als Einstandsgemeinschaft zu betrachten, obwohl diese nicht vorliegt. Der Kürzung der Regelsätze um 10% und der Anrechnung des Einkommens folgt die Einstellung der Leistungen, weil der „verdienende“, nicht bedürftige Partner von Verwandten Geld bekommen hat, um sein Auto abbezahlen zu können. Der will nicht einstehen und zieht aus. Obwohl der Behörde die Meldebescheinigung vorliegt, soll ein Hausbesuch klären, ob der Mann tatsächlich ausgezogen ist!

Kinderarmut = Kinderarm? (22.08.2011)

Der Kölner Soziologe Christoph Butterwegge schreibt in seinem 2009 erschienenen Buch „Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird“ folgendes: „Kinderarmut ist die aktuell am weitesten verbreitete und Abstand brisanteste Armutsform in Deutschland“. Er geht davon aus, dass hier

mindestens jedes fünfte Kind auf oder unter Sozialhilfeniveau lebt, wobei es gravierende Unterschiede gibt: von über 40% (in Görlitz) bis unter 5% (in Bayern). In Jena beträgt die so genannte Hilfequote derzeit etwa 19%: so waren im Juli 2011 bei jenarbeit 2122 Kinder bis 15 Jahren als Sozialgeldempfänger registriert, Tendenz seit 2009 wieder steigend. Wie verringert man die Kinderarmut? Betrachtet man die Politik der Bundesregierungen der vergangenen Jahre, könnte man zu folgender Schlussfolgerung kommen: indem man Kinder einerseits zum Armutsrisiko werden lässt und anderseits Eltern, die finanziell abgesichert sind, finanziell unterstützt. Zynisch? Unglaubwürdig? Vor kurzem wurde die Nachricht verbreitet, dass in Deutschland immer weniger Kinder geboren werden. Mehr noch: In Europa ist Deutschland das Land mit der niedrigsten Geburtenrate. Zufall? In den vergangenen zehn Jahren gab es bundesweit einen Geburtenrückgang um 14%. Im Osten Deutschlands aber nahm die Zahl der Geburten um 29% ab. Und hier ist auch die Arbeitslosigkeit höher, es gibt mehr prekär Beschäftigte und mehr Arme als im Bundesdurchschnitt. Dieser Verzicht auf Kinder kann durchaus als Erfolg der Politik gewertet werden. Ein sehr deutliches Signal, wessen Kinder gewollt sind, gab es bei der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2006. Damals wurden erstmals gut verdienende Eltern bevorzugt. Zum einen, weil das Elterngeld 67% des Nettolohns betrug, zum anderen, weil berufstätige Eltern, wenn sie sich bei der Betreuung des Kindes abwechseln, das Elterngeld 14 Monate in Anspruch nehmen können, alle anderen 12 Monate. Gleichzeitig wurde das vorher für Erwerbslose und Geringverdiener für zwei Jahre gezahlte Erziehungsgeld abgeschafft.
Blieb das Elterngeld beim Bezug von Hartz IV zunächst anrechnungsfrei, zählt es seit Beginn des Jahres 2011 genau wie Kindergeld und Unterhalt als Einkommen und wird auf den Bedarf angerechnet.
Dafür gibt es ja das „Bildungs- und Teilhabepaket“. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass es auf der Unterstellung beruht, Hartz-IV-Eltern könnten nicht mit Geld umgehen, einen enormen bürokratischen Aufwand verursacht und an den Bedürfnissen vieler Kindern einfach vorbei geht. Und wenn Eltern dann nichts beantragen, spart das nicht nur Geld, sondern bestärkt die Vorurteile... Wie will man Kinderarmut noch bekämpfen? Durch mehr Bildung... Bekanntlich hängt In keinem Industrieland der Schulerfolg so sehr von der sozialen Herkunft der Eltern ab wie in Deutschland.

Wenn die Rente nicht zum Leben reicht.... (29.08.2011)

Wie viele Rentnerinnen und Rentner in Deutschland gehen arbeiten? Dies wollte die Bundestagsfraktion DIE LINKE. wissen und stellte eine entsprechende Anfrage. Dadurch wurde bekannt, dass derzeit etwa 3,9 % bzw. mehr als 660.000 Rentnerinnen und Rentner einer Beschäftigung nachgehen. Im Vergleich zum Jahr 2000 bedeutet dies einen Anstieg um ein Prozent, betroffen sind 244.000 ältere Menschen. Wie viele von ihnen „einfach arbeiten möchten“ – wie eine Ministeriumssprecherin erklärte - und wie viele arbeiten müssen, um finanziell über die Runden zu kommen, ist nicht bekannt. Bekannt ist aber, dass auch die Zahl der älteren Frauen und Männer, die auf die so genannte Grundsicherung im Alter angewiesen sind, gestiegen ist: 400.000 waren es im Jahr 2009. Die meisten von ihnen erhalten zwar eine Rente, diese reicht aber nicht zum Leben. Offiziell gelten derzeit 2,5% aller Rentnerinnen und Rentner als arm. Dass deren Zahl deutlich steigen wird, ist auch eine Folge des Hartz-IV-Gesetzes. Bei dessen Einführung im Jahr 2005 wurden für jeden „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ 80,40 € pro Monat in die Rentenversicherung eingezahlt. Dieser Betrag wurde zum 1. Januar 2007 halbiert, so dass jeder langzeitarbeitslose Mensch pro Jahr einen Rentenanspruch von gerade einmal 2 € erwerben konnte. Seit Beginn dieses Jahres wurden die Zahlungen komplett eingestellt.
Man muss kein Prophet sein um vorauszusagen, dass deshalb in Zukunft immer mehr Rentnerinnen und Rentner auf zusätzliche Leistungen angewiesen sein werden. Neben der Arbeitslosigkeit sind auch geringe Löhne, Teilzeitarbeit und Minijobs Ursache für niedrige Renten. Da die Kommunen für die Zahlung der Grundsicherung im Alter zuständig sind, haben diese wie auch Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und linke Organisationen schon seit längerem auf diese Missstände hingewiesen.
Die Bundesregierung in Gestalt von Arbeitsministerin von der Leyen hat daher bei den Verhandlungen um die Hartz-IV-Reform im Februar 2011 den Kommunen angeboten, die Kosten für die Grundsicherung im Alter schrittweise zu übernehmen. Für den Herbst 2011 ist außerdem ein „Regierungsdialog Rente“ geplant und im kommenden Jahr ein Gesetzesentwurf, der verhindern soll, dass die „Armutsgefährdung im Alter“ (offizieller Begriff, merke: keiner *ist* arm!) weiter zu nimmt.
Dennoch gilt weiter, dass langzeitarbeitslose Menschen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben und 1950 und später geboren sind, in die Zwangsrente geschickt werden können. Gesetzlich geregelt ist dies im § 12a SGB II über die Beantragung „vorrangigen Leistungen“.
Jedoch kann niemand gezwungen werden, einen Rentenantrag zu stellen, vor allem, wenn die Rente dazu führt, dass weiter Leistungen bezogen werden müssen.

Alle Bürger sind gleich – manche sind gleicher... (05.09.2011)

In dem 1945 erschienenen Roman „Die Farm der Tiere“ von George Orwell erheben sich die Tiere einer Farm gegen ihren menschlichen Besitzer. Sie gründen eine Gemeinschaft, deren oberstes Gebot lautet: „Alle Tiere sind gleich.“ Im Laufe der Geschichte aber übernehmen die Schweine immer mehr die Führung. Um ihre Herrschaft zu legitimieren, ergänzen sie das Gebot: „Alle Tiere sind gleich. Aber manche sind gleicher.“ Dieser Ausspruch kam mir in den Sinn, als ich wieder einmal mit der Krankenversicherung beschäftigte. Aller Bürgerinnen und Bürger sind krankenversichert – alle sind gleich, aber manche sind gleicher – Beamte sowie gutverdienende Menschen und deren Familien sind gleicher, da sie nicht gesetzlich, sondern privat versichert sind. Dieses Geld fehlt der gesetzlichen Krankenversicherung, und das ist ein Grund, warum krank sein in den vergangenen Jahren immer teurer wurde – erst die Zuzahlungen bei den Medikamenten, dann die Praxisgebühr. Viele Medikamente werden gar nicht mehr bezahlt, Leistungen der Vorsorge gestrichen. Die paritätische Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern – Vergangenheit. Wer er sich leisten kann, geht in die private Krankenversicherung usw. usf.
Vor allem die Tatsache, dass Beamte nicht in die gesetzliche Krankenkasse einzahlen und dass Besserverdienende aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze prozentual weniger von ihrem Einkommen für die Krankenversicherung ausgeben müssen, führt zu einer unterschiedlichen medizinischen Versorgung der Bevölkerung. So können sich Gutverdienende all die Untersuchungen leisten, die medizinisch vielleicht nicht notwendig sind, aber für die Vorsorge dennoch sinnvoll sind. Die Forderung nach einer Bürgerversicherung ist daher nicht neu. Dies bedeutet nicht nur, dass alle in die Versicherung einzahlen, sondern auch, dass neben Erwerbseinkommen auch Einkommen aus Kapitaleinkünften, Vermietung usw. in die Berechnung der Beitragssätze einbezogen würden. Würde dann noch die Beitragsbemessungsgrenze von derzeit monatlich ca. 3.700 € aufgehoben, könnten die Beiträge von jetzt 15,5% auf 10,5% sinken. Und das auch, wenn gleichzeitig Praxisgebühr, Zusatzbeiträge und Zuzahlungen wieder abgeschafft würden. Dies hat die Bundestagsfraktion DIE LINKE ausrechnen lassen. (Quelle: www.linksfraktion.de)
Die solidarische Bürgerversicherung ist keine neue Forderung. Derzeit wird sie von SPD, Bündnis 90/die Grünen und der LINKEN – in unterschiedlicher Deutlichkeit - aufgestellt. Jedoch ist zu fragen, was aus den Plänen wird, falls wieder eine rot-grüne Regierung an die Macht kommen sollte. Schließlich wurde zum Beispiel die Praxisgebühr im Jahr 2004 eingeführt, und 2005 die paritätische Finanzierung aufgegeben. Und wer erinnert sich nicht an die Versprechen, die Beiträge würden sinken?

Neue schwarzgelbe Mogelpackung (12.09.2011)

Frau von der Leyen stellt „Zusatzrente“ vor

In der vergangenen Woche hat Frau Ministerin von der Leyen ihre Pläne für den „Regierungsdialog Rente“ vorgestellt. Sie will ab 2013 eine „Zusatzrente“ einführen, die zu einer Mindestrente von 850 € führt soll.
Aber wer kommt in den Genuss dieses Geldes? Frau von der Leyen auf der Ministeriums-Internetseite (www.bmas.de) meint: „Geringverdiener, die ein Leben lang gearbeitet haben, müssen eine Rente bekommen, die deutlich über der Grundsicherung liegt.“ (Übersetzung: „Leute, sei brav und arbeitet für wenig Geld, dann wird es Euch vielleicht später einmal besser gehen!“) Betrachten wir einmal den Begriff „deutlich“. Dieser ist nämlich sehr weit ausgelegt: Die Grundsicherung im Alter liegt derzeit bei 364 Euro plus Miete, durchschnittlich bei 684 €. Im Vergleich dazu: die Pfändungsfreigrenze liegt ab Juli 2011 bei 1030 €.
Weiterhin kann nicht jeder Geringverdiener auf bessere Zeiten hoffen: eine weitere Voraussetzung für den Erhalt der Zusatzrente ist nämlich der Abschluss einer privaten Rentenversicherung bzw. einer Riester-Rente. Mindestens fünf Jahre müssen Beiträge gezahlt worden sein. Schließlich müssen die Versicherungen auch zu ihrem Geld kommen! Eine weitere Voraussetzung sind 40 Versicherungsjahre, davon 30 Beitragsjahre, so genannte Pflichtbeitragszeiten. Daher werden mit Sicherheit viele Selbstständige nicht in den Genuss der Zusatzrente kommen. Denn wer nicht pflichtversichert ist, zahlt häufig keine Beiträge in die Rentenversicherung ein, weil er/sie sich diese nicht leisten kann.
Die Pflichtversicherung für Langzeitarbeitslose ist zu Beginn dieses Jahres abgeschafft worden. Weiß das Frau von der Leyen nicht? Somit haben Hartz-IV-Empfänger keine Chance auf Pflichtbeitragszeiten mehr, die Zusatzrente immer schwieriger zu erreichen.
Auch Minijobber, die ja zumeist „Aufstocker sind, bleiben außen vor, wenn sie nicht von sich aus einen „Aufstockbetrag“ in die Rentenversicherung einzahlen. Aber wer weiß davon? Wer vermutlich profitiert, sind Mütter mit vielen Kindern, deren Erziehungszeiten als Erwerbsarbeit angerechnet werden sollen. Wie allerdings, ist noch unklar. Anstatt dieser komplizierten und viele Menschen ausschließende Vorschläge könnte sich die Regierung ein Beispiel an anderen europäischen Ländern nehmen, wo geringeres Einkommen bei der Rentenberechnung höher bewertet wird, so dass die Unterschiede bei der Rentenhöhe geringer ausfallen. Eine weniger komplizierte Möglichkeit der Rentenerhöhung wäre auch eine Erhöhung der

unteren Einkommen, zum Beispiel durch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns. Im Grunde genommen ist Mogelpackung noch höflich formuliert.

Eingliederungsvereinbarung erfüllt Zweck nicht (19.09.2011)

Wer Leistungen nach dem SGB II bezieht und arbeitslos ist, muss eine so genannte Eingliederungsvereinbarung abschließen. Im Gesetz (§ 2 SGB II „Grundsatz des Forderns“) liest sich das so: „Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen.“ Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat jetzt die Wirksamkeit von Eingliederungsvereinbarungen untersucht. Nun darf man von der Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit keine grundsätzliche Kritik erwarten. Der IAB-Kurzbericht 18/2011 (www.iab.de) trägt dann auch den Titel „Reformziele noch nicht erreicht“. Als Fazit steht jedoch die Frage, „ob die Eingliederungsvereinbarung in der Praxis den ihr zugeschriebenen Zweck überhaupt erfüllen kann.“ Untersucht wurden die Eingliederungsvereinbarungen, die jetzt alle Arbeitslosen abschließen müssen, unabhängig davon, ob sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten. Jedoch gibt es Unterschiede. Wer gerade arbeitslos geworden ist, hat die Chance, dass in seiner Eingliederungsvereinbarung sein erlernter Beruf bzw. seine bisherige Tätigkeit als Ziel der Arbeitssuche formuliert wird. Bei Hartz IV geht es häufig nur darum, überhaupt eine Arbeit zu finden.
Gemeinsam ist den Eingliederungsvereinbarungen wiederum, dass die Leistungen der Behörde sehr allgemein, die Pflichten der Arbeitslosen aber sehr konkret formuliert sind und umfangreicher ausfallen als die des Amtes. Arbeitslose müssen zum Beispiel eine bestimmte, festgelegte Zahl von Bewerbungen nachweisen. Das Amt unterbreitet nur die Vermittlungsvorschläge, die die Jobbörse hergibt. Auch Fördermaßnahmen werden als mögliche Leistungen genannt, aber selten als konkret festgelegt.
Obwohl vor dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung eine so genanntes Profiling durchgeführt wird, bleibt diese häufig unkonkret. Eine Ursache dafür ist, dass sich Vermittler bzw. Fallmanager in einem „rechtlichen wie handlungspraktischen Dilemma“ befinden. Da Verstöße gegen die Festlegungen der Eingliederungsvereinbarung Sperren (ALG I) oder Sanktionen zur Folge haben, müssen diese „gerichtsfest“ formuliert, gleichzeitig aber individuell gestaltet sein. Dafür aber reicht die Zeit nicht. Deshalb wird der verpflichtende Charakter von Eingliederungsvereinbarung durch die Angestellten häufig bagatellisiert, etwa: „Wir müssen das jetzt machen...“, „Sie unterschreiben damit, dass Sie da waren...“Zusammenfassend wird in dem Bericht festgestellt, dass es sich weniger um eine „vertragliche Dienstleistungsbeziehung“ handelt als vielmehr um eine „potentielle Sanktionsgewalt“ des Leistungsträgers. Denn in der Befragung bekennt sich eine – wie es heißt – „größere Untergruppe“ dazu, „die Eingliederungsvereinbarung als Grundlage für Sanktionen zu nutzen.“

Statistik und wie man sie nutzt (26.09.2011)

Es gibt Worte, da fängt man jedes Mal an zu grübeln. Eines davon ist „Armutsgefährdung“. Schon mehrmals wurde an dieser Stelle darüber berichtet, dass die Bundesregierung mit diesem Sprachgebrauch suggeriert, dass Erwerbslose, Geringverdiener und deren Familien - in zunehmende Maße auch Rentner - zwar gefährdet seien, durch die „staatlichen Transferleistungen“ aber nicht arm seien. Allerdings ist der Begriff keine deutsche Erfindung, sondern eine von der EU im Jahr 2001 festgelegte Definition. Danach gilt jemand als armutsgefährdet, dem weniger als 60% des mittleren Einkommens (genauer: Median des Nettoäquivalenzeinkommens) zur Verfügung stehen. Das sind 2011 in Deutschland aktuell 826 €. Nach den Zahlen, die jetzt veröffentlicht wurden, betrifft dies hierzulande 14,5% aller Bürgerinnen und Bürger, wobei im Osten Deutschlands 19%, im Westen 13% betroffen sind. Prozentual die wenigsten Armen gibt es in Bayern (10,8%), die meisten in Mecklenburg-Vorpommern. Die offizielle „Armutsgefährdungsquote“ in Thüringen beträgt 17,8%. Im Vergleich zum Jahr 2005 gab es keine großen Veränderungen. In einigen Bundesländern stieg der Anteil, in anderen sank er – zwischen 0,2% und 2,9%
Darf man diesen Zahlen glauben? Das Statistische Bundesamt nimmt als Grundlage die Zahl der Menschen, die auf „Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme angewiesen“ sind, nutzt aber auch die Einkommensentwicklung insgesamt.
Es ist wohl eher eine Frage der Interpretation der Zahlen. So verkündete das Statistische Bundesamt für das Jahr 2011 deutliche Lohnzuwächse – drei Prozent für das erste Halbjahr. Jedoch wurden bei der Berechnung nur Vollzeitbeschäftigte einbezogen, die jedoch lediglich noch 68% aller Beschäftigte ausmachten. Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigung erhielten etwa 2,6% mehr.
Nicht in die Betrachtung einbezogen wurden die Arbeitszeiten, die um durchschnittlich 1,5% verlängert wurden, was ja den Lohnzuwachs teilweise wieder „auffrisst“. Alles in allem betrug der Lohnzuwachs 1,5% - die Preise stiegen im gleichen Zeitraum um 2,3% (Quelle: Der scheinbare Lohnzuwachs, ND vom 23.09.2011) Laut Süddeutscher Zeitung vom 04.09.2011 erhöhten sich die Preise allerdings lediglich um

1,6%, während die Löhne um 2,9% stiegen. Das wiederum waren die ausschlaggebenden Zahlen für die Regierung, damit der Hartz-IV-Regelsatz im nächsten Jahr um 10 € erhöht wird. Denn die Erhöhung wird aus einem Misch-Index von Lohn- und Preisentwicklung berechnet. Kinder ab 5 Jahre gehen allerdings leer aus, da Neuberechnung der Regelsätze ergeben hatte, dass deren Regelsatz zu hoch seien!
Es gilt also weiter: glaube nur der Statistik, die du selbst in Auftrag gegeben hast.

Kein kostenloses Mittagessen mehr... (10.10.2011)

Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 wurde das kostenlose Mittagessen, das die Stadt Jena den Kindern von Langzeitarbeitslosen und Geringverdienern gewährt hatte, abgeschafft. Mit der bundesweiten Einführung der „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ erhalten die Eltern zwar nun einen Zuschuss zum Mittagessen, müssen aber einen Euro Eigenanteil leisten.
Insgesamt dreimal hatte die Fraktion DIE LINKE. vergeblich versucht zu erreichen, dass die Stadt diesen Eigenanteil übernimmt, auch mit dem Hinweis, dass die Regelsätze für Kinder nach Auffassung von Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen nach wie vor verfassungswidrig und zu niedrig angesetzt sind. Nun wollte ich in Erfahrung bringen, welche Folgen die Abschaffung des kostenlosen Mittagessens hatte und stellte eine entsprechende Anfrage im Stadtrat. Ich wollte nicht nur wissen, wie viele Anträge insgesamt vorliegen, sondern auch, wie viele Anträge bei jenarbeit und wie viele bei der Stadt gestellt wurden. Die Unterscheidung ist wichtig, weil beim Fachdienst Soziales sowohl Eltern, die wohngeldberechtigt sind (deren Kinder bisher Essengeld zahlen mussten) Anträge stellen, als auch Eltern, deren Kinder Wohngeld bekommen, obwohl sie selbst bei jenarbeit gemeldet sind (derzeit etwa 400 Kinder und Jugendliche). Vor allem interessierte mich, ob weniger Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II / SGB XII beziehen, an der Mittagsverpflegung teilnehmen als im vergangenen Schuljahr und wie groß die Differenz ist. Letztere Frage wollte oder konnte man nicht beantworten. Die Zahlen sollten nachgereicht werden. Eine Woche später erfuhr ich, dass durchschnittlich mehr als 2.000 Kinder und Jugendliche das kostenlose Mittagessen in Anspruch genommen hatten. Anträge auf Zuschüsse wurden 1103 (608 für Schulen und 495 für Kitas) bei jenarbeit und 1070 (510 für Schulen und 560 für Kitas) beim Fachdienst Soziales eingereicht. Insgesamt wurden also 2173 Anträge gestellt. Da aber nun auch Familien anspruchsberechtigt sind, die Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, ergibt sich, dass wahrscheinlich für mehr als 500 Kinder keine Anträge gestellt wurden. Während der Debatten um das kostenlose Mittagessen wurden im Wesentlichen zwei Gründe vorgebracht: zum einen, dass die Kosten für die Stadt zu hoch wären und zweitens die Eltern durchaus den einen Euro aufbringen könnten. Letzteres stimmt offenbar nicht. Zwei Beispiele aus anderen Städten: in Halle sollen Kinder unter zwölf Jahren aus Hartz-IV-Familien ab 1. Januar 2012 ein kostenloses Mittagessen erhalten. Das beschloss der Stadtrat nach einem Antrag von SPD, Linken und Grünen. Insgesamt zählen in der Stadt fast 40% der Kinder als arm (In Jena sind es etwa 18%). In Bremen wurden das kostenlos Mittagessen auch nach der Einführung des Teilhabepakets beibehalten.

Blicke nach außen (17.10.2011)

Weltweit haben am vergangenen Sonnabend Hunderttausende Menschen gegen Banken und das Gebaren der Finanzmärkte demonstriert. Allein in Deutschland sind nach Angaben von attac mehr als 40.000 Menschen auf die Straße gegangen. Charakteristisch für diese Protestbewegung ist, dass sie nicht zentral und von Parteien, Gewerkschaften oder großen Organisationen vorbereitet wird, sondern sich die Menschen über das Internet „verabreden“.
So auch in den USA, wo die Bewegung »Occupy Wall Street« sich von New York aus innerhalb kurzer Zeit über das gesamte Land ausgebreitet hat. Inzwischen ist von mehr als 400 Städten und Gemeinden die Rede, in denen „Besetzungen“ nach dem New Yorker Vorbild geplant sind.
Der Protest gegen die Macht der Banken und die Ohnmacht der Politik hat bereits viele Länder der Erde erreicht und die Medien berichteten ausführlich über die Ereignisse. (Wohl auch deshalb sehen sich Politiker genötigt zu behaupten, dass sie die Proteste ernst nehmen.) Weit weniger Aufmerksamkeit bekam der „Welttag für menschenwürdige Arbeit“, der seit 2008 von den Gewerkschaften am 7. Oktober begangen wird und zu dem auch eine Aktion in Jena organisiert wurde.
Gründe für Proteste gibt es viele: so wird für 22. Oktober nach Erfurt zu einer Demonstration für die Rechte von Flüchtlingen und Asylbewerber/innen aufgerufen. Und bekanntlich finden heute – wie jede Woche – in einigen Städten die Montagsdemos gegen Hartz IV statt.
In demokratischen Staaten, zu denen sich auch Deutschland zählt, ist genau festgelegt, wie Proteste gestaltet werden dürfen. So sind Demonstrationen - außerhalb der Bannmeile – möglich, aber vor dem Bundestag Zelte aufschlagen wie in New York – das wird durch die Polizei verhindert. Und wer nicht freiwillig den Platz räumt, muss mit einer Anzeige rechnen.

Genauso festgelegt sind auch die Möglichkeiten der nichtanwaltlichen Hartz-IV-Beratung: Beim Schreiben von Widersprüchen helfen ist in Ordnung, aber das Amt wegen Betrug anzeigen? So muss sich jetzt ein Mitglied des Iserlohner Vereins aufRECHT e.V. vor dem dortigen Amtsgericht verantworten. Angeklagt ist er wegen „falschen Verdächtigungen und übler Nachrede“ gegenüber dem Geschäftsführer des Jobcenters Märkischer Kreis, zu dem die westfälische Stadt Iserlohn gehört. Der Geschäftsführer hatte Anzeige erstattet. Zuvor eine Klage gegen zwei Sachbearbeiters seines Jobcenter wegen Betrugs gem. § 263 StGB eingestellt worden. Hintergrund des Rechtsstreits war die – rechtswidrige - Nichtgewährung von Leistungen. Dass nicht gezahlt wird, obwohl ein Anspruch besteht, ist nicht so selten. Die Betroffene bekommen dann vor Gericht Recht. Den Sachbearbeitern, die die Notlage der Menschen durch ihr Verhalten verursacht haben, aber passiert nichts.

„Kahlschlag in der Arbeitsmarktpolitik“ (24.10.2011)

lautet die Überschrift einer Einschätzung der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag zum – vom Bundestag am 23. September 2011 beschlossenen - „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“. Deren Antrag „Arbeitsmarktpolitik neu ausrichten und nachhaltig finanzieren“ (BTDrs. 17/5526) war am gleichen Tag abgelehnt worden. Wie also sehen die *Verbesserungen* aus?
Die Änderung, die sofort (d.h. mit der Veröffentlichung des Gesetzes) in Kraft tritt, ist die Kürzung des Existenzgründerzuschusses von 600 € auf 300 € und seine Umwandlung von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung. Damit sollen in den nächsten Jahren 5 Millionen € eingespart werden.
Und hier ist schon der wichtigste Grund für alle Veränderungen der Arbeitsmarktpolitik benannt: die Kürzung der Mittel. Bereits in diesem Jahr werden 2 Milliarden € eingespart, ab 2013 sind 5 Milliarden € weniger für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen vorgesehen.
Dass die Behauptung, mit den Gesetzesänderungen die Chancen der Erwerbslosen zu verbessern, nicht stimmen kann, ist nicht nur daran zu erkennen, dass der Umfang der Kürzungen bereits festgelegt worden war, bevor das Gesetz erarbeitet wurde. Auch gibt es keine gesicherten Erkenntnisse darüber, welche Wirkungen die jetzigen Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt hatten. Eine Begründung des neuen Gesetzes ist die niedrige Arbeitslosigkeit. Zwar bestätigen die Zahlen, dass (seit der Wiedervereinigung) nie so viele Menschen erwerbstätig waren wie jetzt. Allerdings finden sich die „Neuen“ auf dem Arbeitsmarkt häufig in einer prekären Beschäftigung wieder: Niedriglohn, Minijobs und Teilzeitbeschäftigung, vor allem aber die Leiharbeit (Zunahme allein von 2009 auf 2010 um 30%!) führen dazu, dass immer mehr Menschen arm trotz Arbeit sind. Dennoch sind immer noch 2.795.570 Arbeitslose offiziell registriert, mit der so genannten Unterbeschäftigung sind es 3.935.160. Dennoch wird an der öffentlichen Beschäftigung weiter gespart. Die ABM werden komplett abgeschafft, die so genannte Entgeltvariante nur noch mit 25%igen Zuschuss durch die Träger ausgereicht. Übrig bleiben im Wesentlichen noch Ein-Euro-Jobs und die „Bürgerarbeit“.
Ausgeweitet werden hingegen die Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber, die Langzeitarbeitslose einstellen – nachdem die Mindeststandards für tarifliche Bezahlung abgeschafft wurden und so dem Ausbau des Niedriglohnsektor weiter Vorschub geleistet wird. So war 2010 jeder Vierte der 54.661 Beschäftigte, deren Arbeitsplatz durch einen Lohnkostenzuschuss gefördert wurde, zugleich Aufstocker. *(Quelle: Olaf Klenke, „Kahlschlag in der Arbeitsmarktpolitik“, http://dokumente.linksfraktion.de/mdb/42020746.pdf)*

Mindestlohn jetzt! (07.11.2011)

Plötzlich sind (fast) alle für den Mindestlohn. Nachdem die Bundeskanzlerin das Thema für sich entdeckt hat, ist jetzt selbst die FDP zum Überdenken ihrer Position bereit. Und so kündigte Arbeitsministerin Frau von der Leyen an, noch in dieser Legislaturperiode einen flächendeckenden Mindestlohn einführen zu wollen. Jedoch ist völlig offen, wie hoch soll dieser sein, wer diesen festlegt oder ob es in Ost und West unterschiedliche Lohnuntergrenzen geben soll.
Dass sich die Bundesregierung sich bislang nicht für dieses Thema interessiert hat, zeigt sich kürzlich wieder, als sie auf die Frage von MdB Sabine Zimmermann (LINKE), wie sich das „Armutsrisiko von Erwerbstätigen“ in den vergangenen 20 Jahren entwickelt habe, nicht antworten konnte.
So teilte sie unter anderem mit, dass Daten erst ab 2004 vorliegen, als eine EU-weit einheitliche Statistik eingeführt wurde. Als „von Armut gefährdet“ gilt hier ein Haushalt, dem weniger als 60 % des Mittelwertes (Median) des Nettoeinkommen aller Erwerbstätigen zur Verfügung steht.
Im Jahr 2008 waren demnach 6,8 % der Erwerbstätigen (2,64 Mio.) armutsgefährdet, gegenüber 4,8 % bzw. 1,7 Mio. im Jahr 2004. Bei den Vollzeitbeschäftigten betrug die Quote im Jahr 2008 5,1 % und bei den Teilzeitbeschäftigten 10,0 %. (Quelle: BT-Drucksache 17/7311) – es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Anteil weiter erhöht hat. Keine Antwort gab es auch auf die Frage, ob ein Mindestlohn von 8,50 € oder 10 € die Lage verändern würde oder in welchen Branchen die Beschäftigte besonders schlecht

bezahlt werden. („Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu einer branchenspezifischen Unterscheidung der Armutsrisikoquote von Erwerbstätigen vor.“)
Allerdings braucht man kein statistisches Bundesamt, um dieses Frage zu beantworten zu können. Auskunft gibt zum Beispiel das WSI-Tarifarchiv. Das benennt als Tariflöhne für

- Friseure ohne Gesellenbrief 2,75 € in Brandenburg / Floristen 4,35 € in Sachsen
- Mitarbeiter in Hotels und Gaststätten 6,19 € in Mecklenburg-Vorpommern
- Saisonarbeiter in der Landwirtschaft 6,10 € / Fleischer 5,49 € in Thüringen
- Sanitär und Heizungsbauer 3,86 € in der untersten Tarifgruppe
- Kurierfahrer in Mecklenburg-Vorpommer 3,91 € (Angaben hier nach „Spiegel online“)

Zum Niedriglohn kommt die Zunahme der Leiharbeit und der Minijobs. So sind letztere laut aktueller Statistik in Jena von 6.383 im Jahr 2003 auf 8.804 im Jahr 2010 gestiegen (neuere Zahlen liegen nicht vor).
Daher kann ein Mindestlohn allein die Probleme nicht lösen!

Schulden tilgen – aber gerecht! (14.11.2011)

Am vergangenen Sonnabend protestierten in Frankfurt am Main und Berlin mehr als 20.000 Menschen gegen die Macht der Finanzmärkte. Sie umzingelten das Berliner Regierungsviertel und das Bankenzentrum in Frankfurt und forderten, dass „die Regierung endlich grundlegende Konsequenzen aus der Krise zieht, die Finanzmärkte entwaffnet und die Banken in die Schranken weist. Die Bundesregierung muss sich endlich mit aller Kraft in der Euro-Zone und auf EU-Ebene für eine echte Regulierung der Finanzmärkte einsetzen.“ (www.attac.de, 14.11.2011). Fragen, die sich nicht nur die Demonstranten stellen: lässt sich die Euro-Krise lösen? Wie sollen denn die Milliarden je wieder zurückgezahlt werden?
In Deutschland und anderen Ländern gibt es ein Insolvenzrecht, wozu und darunter auch die Privatinsolvenz gehört. Das bedeutet, dass jeder, der Schulden macht, ist verpflichtet dieses zurückzuzahlen. Wenn dies aber überhaupt nicht mehr zu schaffen ist, besteht bei Privatpersonen nach sechs Jahren des „Wohlverhaltens“ die Möglichkeit des Schuldenerlasses. Nur so ist ein Neuanfang überhaupt möglich.
Denn ab einer gewissen Höhe sind Schulden nicht mehr zu beherrschen. *Schuld* daran sind auch die Zinsen, die für die Schulden sowie neue Kredite fällig werden. Irgendwann können dann nicht einmal mehr einmal mehr die Zinsen getilgt werden. Da hilft alles Sparen nichts!
Was für den einzelnen Menschen gilt, gilt in gewisser Weise auch für Staaten. Und so ist für Und so ist zum Beispiel für Klaus Blessing der Euro-Rettungsschirm kein Schirm, sondern ein Loch, das immer größer wird. Er schreibt in seinem Artikel „Erleichtern wir die Plutokraten“ (Neues Deutschland am 7.11.2011): Die Methode Sparen, Sparen und nochmals Sparen ist zum Scheitern verurteilt. Die Sparorgien, die dem griechischen Volk aufgezwungen werden, sind nicht nur ungerecht, sondern auch unsinnig. Die Wirtschaft kann so nur abstürzen (...) Die Lösung liegt auf der Hand: Die Staaten zahlen »ihre Schulden« überhaupt nicht zurück. Geld gibt es nämlich genug, nur in den falschen Händen. »Die Deutschen« verfügen über liquide Geldvermögen von fast 4,8 Billionen Euro. »Die Deutschen« sind aber vorrangig zehn Prozent Oberschicht, bei denen fast zwei Drittel des Vermögens liegen - 3,2 Billionen Euro, erworben durch Spekulation und Ausbeutung von Menschen und Natur. Erleichtern wir einfach die Plutokraten um 60 Prozent, ergibt das zwei Billionen Euro. Und der Spuk von Verschuldung, Zins und Tilgung ist beseitigt.“ (ND am 7.11.2011)
Nicht nur die Schulden müssen beseitigt werden. So fordert das globalisierungskritische Netzwerk attac gemeinsam mit 85 weiteren Organisationen seit langem die Einführung einer Finanztransaktionsteuer, damit die Gesellschaft nicht nur an den Schulden, sondern auch an den Gewinnen beteiligt wird.

Warum die Gebührensatzung für die Jenaer Kitas geändert werden muss (21.11.2011)

Im September 2011 erschien ein Sonderheft der Zeitschrift „Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales“. Es enthielt zwei umfangreiche Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Hartz-IV-Regelsätze. Diese waren nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Februar 2010 neu berechnet worden. Anschließend hatte es noch lange Debatten gegeben, in deren Ergebnis der Eckregesatz um ganze 5 € erhöht worden war. Die Regelsätze der Kinder wurden aber nicht erhöht, dafür gab es das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket. So ist es kaum verwunderlich, dass das Ergebnis der umfangreichen Untersuchung zusammengefasst lautet: „Regelbedarfe sind weiterhin verfassungswidrig“.
Akribisch wird in den Gutachten analysiert, wie das Existenzminimum berechnet wurde. Aber eigentlich wurde betrachtet, was die 15% der einkommensschwächsten Haushalte wofür ausgeben. Anschließend wurde festgelegt, was von diesen Dingen nicht zum Existenzminimum gehört, um so zu dem Betrag zu

gelangen, den man auszugeben bereit war. Die Liste der nicht „regelsatzrelevanten Ausgaben“ umfasst Dutzende Positionen, angefangen von allen Ausgaben, die mit Autos zu tun haben (obwohl der Hartz-IV-Empfänger ein Auto besitzen darf!) bis zu Tabak und Alkohol. Nicht im Regelsatz vorgesehen sind auch Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten. (Siehe Irene Becker: Bewertung der Neuregelungen des SGB II. In: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales. Sonderheft September 2011, Seite 37.)
Das ist aber offensichtlich nicht bekannt, denn in vielen Städten werden auch von Eltern, die auf Hartz IV angewiesen sind, Gebühren für den Besuch von Kita oder Hort gefordert. Auch in Jena ist die derzeitige Berechnung so gestaltet, dass sie beim Bezug von Sozialleistungen, aber auch bei einem geringen Erwerbseinkommen häufig ergibt, dass eine Gebühr zu entrichten ist. Zwar besteht hier immer die gesetzliche Möglichkeit, die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen, aber die Eltern werden häufig nicht über diese Möglichkeit informiert. Die Fraktion DIE LINKE. im Jenaer Stadtrat hat daher den Antrag eingebracht, die „Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena“ dahingehend zu ändern, dass beim Vorliegen eines ALG II – oder Sozialhilfebescheides grundsätzlich keine Gebühr erhoben wird. Außerdem müssen Eltern, die über ein geringes Einkommen verfügen, auf die Möglichkeit eines Gebührenerlasses hingewiesen werden.
Denn die Regelsätze sind auch aus dem (natürlich nicht öffentlich genannten) Grund nicht oder nur geringfügig erhöht worden, damit nicht mehr Geringverdiener Anspruch auf Sozialleistungen erhalten.

Der Zug der Milliardäre (28.11.2011)

Am 17. September 2011 begann in New York eine Protestaktion, die als „Occupy Wall Street“ – Bewegung inzwischen zahlreiche Länder erreicht hat - in Deutschland wurden Orte in Frankfurt/ Main und Berlin besetzt. Einer der bekanntesten Sprüche der Bewegung lautet: „Wir sind 99 Prozent“. Er bezieht sich auf die 99 Prozent der Bevölkerung, die – wie es in einem Aufruf heißt – „nicht länger die Gier und Korruption von 1 Prozent der Bevölkerung hinnehmen wird“. Das 1 Prozent aber lässt aber sich nicht blicken. Also musste es zumindest symbolisch geholt werden. Daher versammelte sich am vergangenen Mittwoch einige junge Menschen mit großen Fellmützen und Sonnenbrillen vor dem Bundesministerium für Finanzen in Berlin. Sie behaupteten, das 1 Prozent zu sein, sich von den Demonstranten bedroht zu fühlen und forderten, dass Joseph Ackermann, Chef der Deutschen Bank, sofort zum Bundespräsidenten gewählt wird. So schnell, wie sie aufgetaucht waren, verschwanden sie auf wieder.
Der Bericht darüber erinnerte mich an eine Aktion des „Jenaer Bündnisses gegen Sozialabbau“ vom März 2004. Damals hatte das amerikanische Magazin „Forbes“ eine Liste der reichsten Menschen der Welt veröffentlicht, wobei für Deutschland 53 Milliardäre ausgewiesen waren. Anlass für die Bündnismitglieder zu der folgende Aktion: "Wir sind die 53 deutschen Milliardäre" schallte es an diesem Nachmittag den Menschen in der Jenaer Innenstadt entgegen. Es war der 11. März 2004, und das "Jenaer Bündnis gegen Sozialabbau" hatte sich versammelt, um nach der Aktion zur symbolischen Umbenennung der SPD in "Sozialdemontage Partei Deutschland" im Dezember vergangenen Jahres und der Demonstration gegen Sozialabbau im Februar wieder auf die sozialen Folgen der Politik aufmerksam zu machen.
Diesmal hatten sich die Teilnehmer so schick, wie es ihnen nur möglich war, angezogen, und hatten neben Plakaten und einem Megaphon einige Flaschen Sekt mitgebracht. Für ca. anderthalb Stunden waren sie die 53 Milliardäre, die es laut der Aufstellung des US-amerikanischen Magazins "Forbes" in Deutschland inzwischen gibt. Die reichsten Männer in Deutschland sind übrigens die "Aldi"-Brüder Karl und Theo Albrecht mit einem Vermögen von 28 Milliarden Dollar. Aber auch die Inhaber der großen Versandhäuser, Pharmariesen, Autohersteller besitzen Vermögen von etlichen Milliarden. Die Milliardäre tranken Sekt und verkündeten, warum sie die von der SPD beschlossenen Maßnahmen der Agenda 2010 so gut finden: weil sie dadurch noch reicher und mächtiger werden können. Auch auf ihrem anschließenden Gang durch die Jenaer Innenstadt ließen sie die Bürger wissen, was die Milliardäre außerdem wollen: keine Tarifautonomie mehr, "polnische" Löhne für alle, eine längere Arbeitszeit, weniger Urlaub usw. (*Bericht aus dem Jahre 2004, siehe auch: www.montagsdemo-jena.de*)

Neue Klagen gegen Regelsätze (05.12.2011)

Es ist seltsam still geworden um Hartz IV. Selbst die Ankündigung, dass der Eckregelsatz um 10 € auf 374 € erhöht wird, wurde von den Medien kaum wahrgenommen.
Derweil werden die ersten Klagen wegen der nach wie vor verfassungswidrigen Regelsätze eingereicht. Die dritte öffentlich gemachte Klage wurde im Namen eines Paares aus Eschwege eingereicht. Eine Begründung dafür muss sich niemand ausdenken. Inzwischen liegen mehrere Gutachten vor, die ausführlich begründen, warum die Neuberechnung der Regelsätze nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Februar 2010 ebenso an der Realität vorbei geht wie die vor der Einführung von Hartz IV.

Obwohl schon viel analysiert wurde, kommen immer neue Ungereimtheiten zum Vorschein. So wird in der neuen Klage darauf verwiesen, dass im Regelsatz zwar Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder enthalten sind, aber keinerlei Kosten für die Anschaffung von Fahrrädern.
Des weiteren wird die Frage gestellt, warum Menschen in einem Zwei-Personen-Haushalt weniger Geld pro Kopf ausgeben dürfen (derzeit 36 € monatlich) als Alleinstehende, weil alle Ausgaben um 10% gekürzt werden. Zwar können sie vielleicht Lebensmittel preiswerter einkaufen, aber weder die Ausgaben für Kleidung noch die für den Nahverkehr etc. werden dadurch geringer, dass man zusammen wirtschaftet.
Ebenso unklar bleibt, wie viel denn vom Regelsatz für spätere Anschaffungen angespart werden soll. Wer sich jetzt fragt, wie das denn von den 328 € oder 364 € gehen soll – der Gesetzgeber fordert das – sagt aber nicht wie viel, weil im Regelsatz dafür nichts vorgesehen ist.
Nicht neu ist, dass bestimmte Kosten sind zu niedrig angesetzt, zum Beispiel für Haushaltsenergie. So hat der MDR ein Gutachten über die tatsächlich anfallenden Stromkosten in Auftrag gegeben. Bei der Auswertung der Daten von mehr 210.000 Personen ergab sich, dass die realen monatliche Energiekosten zwischen 12 € und 14 € über den im Regelsatz veranschlagten Kosten liegen.
Selbst der Ausschuss für soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen hat die Höhe der Regelsätze kritisiert, weil sie – wie es heißt – „keinen angemessenen Lebensstandard ermöglichen". Weiter heißt es: „Darüber hinaus ist der Ausschuss besorgt, dass die Höhe der Sozialleistungen für Kinder sehr gering ist, so dass etwa 2,5 Millionen Kinder im Vertragsstaat unter der Armutsgrenze bleiben." Nachzulesen sind diese Einschätzungen im Abschlussbericht der Tagung in Genf im Mai 2011.
(http://www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/sheets/aktuelles/BUKA-uno-bericht.htm)

Einkommensschere und Spitzensteuersatz (12.12.2011)

Eine kürzlich veröffentlichte Studie der OECD (Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit) belegt, was alle ohnehin schon wissen: dass die Einkommensunterschiede in Deutschland stärker gewachsen sind als in den meisten anderen Industriestaaten. Die Daten aus dem Jahr 2008 zeigen, dass die 10% der Deutschen, die über die höchsten Einkommen verfügen (durchschnittlicher jährlicher Netto-Verdienst: 57.300 €), etwa achtmal so viel verdienen wie die untersten 10%, deren durchschnittlicher Netto-Verdienst bei 7.400 € liegt – womit sie Anspruch ergänzende Sozialleistungen haben, per Definition also „armutsgefährdet" sind
Die Ursachen für diese Entwicklung finden sich vor allem in sinkenden Reallöhnen, in Leiharbeit und Teilzeitbeschäftigung. Hinzu kommt aber, dass es auch immer mehr Alleinerziehende und Singles mit geringem Einkommen gibt. Auf den anderen Seite finden Paare mit ähnlich gutem Einkommen zusammen, denn insgesamt ist das Durchschnittseinkommen leicht gestiegen. (Quelle: „Schere geht weiter auseinander", ND vom 6.12.2011)
Dazu passen die Nachricht vom Parteitag der SPD. Dort wurde beschlossen, im Falle einer Regierungsbeteiligung den Spitzensteuersatz von 42% auf 49% zu erhöhen. Gleichzeitig soll jedoch die so genannte Reichensteuer abgeschafft werden. Dazu muss jedoch wissen, dass der Spitzensteuersatz zu Beginn der sozialdemokratischen Regierungszeit 1998 noch bei 53% lag. Im Jahr 2000 wurde er auf 51% gesenkt, ein Jahr später auf 48,5%. Zur gleichen Zeit, als Hartz IV beschlossen und dann eingeführt wurden, wurden die Wohlhabenden und Reichen weiter steuerlich entlastet, bis der Spitzensteuersatz 2005 noch 42% betrug. Die „Reichensteuer", die die SPD nicht will, bedeutet derzeit, dass bei Ledigen, die über ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von mehr 250.731 € (!) verfügen, der Steuersatz 45% beträgt.
In einem Interview sagte der Kanzlerkandidat der SPD Peer Steinbrück, „die SPD müsse das Bündnis der Starken mit den Schwachen gewährleisten". Und daraus zog er den Schluss: „Man darf die Starken in ihrer Leistungswilligkeit nicht so provozieren und so verprellen, dass sie den Gesellschaftsvertrag und den Solidarvertrag aufkündigen.' (Quelle: http://www.n-tv.de/politik/Spitzensteuer-erhoeht-Steinbrueck-erhoert-article 4940026.html) Dazu kann man einige Fragen stellen: Wer ist stark und wer ist schwach? Sind die Starken auch die *Leistungswilligen?* Und vor allem: auf wessen Kosten sind die Starken stark oder besser gesagt: reich geworden?
Während die Gewinne weiter steigen, sinken die Reallöhne. Der Staat nimmt das hin – in Deutschland werden im Vergleich zu anderen europäischen Ländern die Vermögen am wenigsten besteuert – er holt sich seine Steuern nach wie vor lieber bei den Lohnabhängigen.

Danke, Deutschland! (19.12.2011)

Jahresendheuchelei 2011

In der Sendung „Mitternachtsspitzen“ des WDR wurde es gezeigt: ein vom Ministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenes Plakat mit dem Text: „So viele Menschen in Arbeit wie nie zuvor. Danke, Deutschland.“
Grund genug für den Kabarettisten Wilfried Schmickler, in seiner unnachahmlichen Art auf die Kehrseite dieser Erfolgsmeldung zu verweisen: Noch nie konnte sie viele Menschen von dieser ihrer Arbeit nicht leben! Die offiziellen Zahlen belegen es: durchschnittlich 1,4 Millionen Erwerbstätige erhalten ergänzende Leistungen, wobei mindestens 350.000 von ihnen sogar einen Vollzeitjob haben. Hinzu kommt, dass die Zahl der eigentlich Leistungsberechtigten weitaus höher ist, weil viele ihre Ansprüche nicht geltend machen. Dennoch wurde die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn zwar heftig debattiert, letztendlich aber von der schwarz-gelben Regierung zurückgewiesen. Wem soll also gedankt werden?
Sind die Eltern arm, können auch die Kinder nicht reich sein. Deren Regelsätze wurden nicht einmal erhöht, und das dafür eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket ändert an den Verhältnissen rein gar nichts. So leben in Thüringen nach Angaben der TLZ vom 13.12.2011 mehr als 60.000 - etwa ein Viertel aller Kinder - in Armut. Regional sind große Unterschiede zu verzeichnen: zwischen 14,2% (Landkreis Eichsfeld) und 36% (Gera). Jena ist mit 18,9% noch eine „positive“ Ausnahme unter den kreisfreien Städten.
Die Sozialministerin Heike Taubert hat sich deshalb „dem Kampf gegen die Kinderarmut in Thüringen verschrieben“ (TLZ 09.12.2011). Dies ähnelt der Danksagung an die Wirtschaft für die viele Arbeitsplätze, denn gemeint ist zum Beispiel die Aktion „Thüringen sagt Ja zu Kindern“. Bei der vom Sozialministerium, aber auch und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, der TLZ und anderen unterstützten Spendenkampagne wird Geld zur finanziellen Unterstützung von Kinderschutzprojekten gesammelt. Unterstützt werden fünf (von Hunderten) Kinder- und Jugendschutzprojekte in Thüringen – wie die Verteilung von warmen Mahlzeiten und die Nachmittagsbetreuung von Kindern in der Diakonie-Begegnungsstätte „Liora“ in Gotha. Das Ganze nennt sich dann „armen Kindern Lebensperspektiven zu eröffnen“ (TLZ vom 16.12.2011).
Da man die Armut nicht bekämpfen kann (will?), versucht man es mit den Folgen der Armut. Und wenn als großer Erfolg verkündet wurde, dass man im Jahr 2010 mehr als 143.000 € gesammelt werden konnten, dann passt dazu die Nachricht, dass Minister Machnig zwei Millionen Euro jährlich für eine neue Thüringen-Werbung ausgeben will.

Na dann: Frohe Weihnachten!

Rente mit 67 = Rentenkürzung (02.01.2012)

Zum 1. Januar 2012 beginnt die schrittweise Anhebung des Rentenalters von derzeit 65 Jahre auf 67 Jahre. Bekanntlich begründen Befürworter die Erhöhung der Regelarbeitsarbeitszeit mit der höheren Lebenserwartung der Menschen und der damit verbundenen „Überalterung“ der Gesellschaft. Immer weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter müssten immer mehr Rentnerinnen und Rentner mit ernähren. Um den Generationenvertrag aufrecht zu erhalten, sei die Erhöhung des Rentenalters notwendig.
Begonnen hat dieser Prozess bereits im Jahr 1992 mit dem von der Kohl-Regierung beschlossenen so genannte Rentenreformgesetz. Davor konnten Frauen, aber auch schwerbehinderte Menschen, langjährig Versicherte und Menschen in Altersteilzeit sowie Langzeitarbeitslose bereits mit 60 bzw. 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Heute können dies nur noch schwerbehinderte Menschen (mindestens 50% Schwerbehinderung), alle übrigen müssen Kürzungen hinnehmen. Infolge dieser ersten Erhöhung des Rentenalters waren im Jahr 2000 etwa 15% aller Neurentner von Kürzungen betroffen, inzwischen ist es fast die Hälfte. Denn wie jetzt bekannt wurde, waren von den 674 000 Menschen, die im vergangenen Jahr erstmals eine Altersrente erhielten, 47% jünger als 65 Jahre und erhielten daher nicht ihre volle Rente.
Die Bundesregierung ist der Meinung, die Erhöhung des Rentenalters sei gerechtfertigt, weil ausreichend Menschen in Alter bis 65 Jahren und darüber hinaus arbeiten gehen. Laut Statistischem Bundesamt seien noch fast 40% aller 60 – 64Jährigen erwerbstätig. Allerdings musste Amt gleichzeitig einräumen, dass die Mehrzahl jedoch einer Teilzeitbeschäftigung nachging.
Die Erwerbsquote ist darüber hinaus sehr unterschiedlich. Denn viele Menschen gehen früher in Rente, weil sie in ihrem Beruf nicht mehr tätig sein können. Das betrifft zum Beispiel Bauarbeiter (überhaupt Menschen, die einer schweren körperlichen Arbeit nachgehen), Lokführer oder Polizisten, aber auch Menschen in Pflegeberufen. Deren Erwerbsquote liegt zu Beginn des 65. Lebensjahr bereits unter 5%. Trotz aller Beschwörungen durch die Bundesarbeitsministerin Frau von der Leyen haben außerdem ältere Arbeitslose kaum eine Chance wieder eine Beschäftigung zu finden. Dagegen versuchen die Jobcenter sie in Rente zu schicken. Denn arbeitslose Menschen können mit 63 Jahren in Rente gehen, müssen dann aber Abschläge

von 7,2% hinnehmen. Betroffene sollten sich zur Wehr setzen, denn ob eine Zwangsverrentung möglich ist, werden die Sozialgerichte im Einzelfall entscheiden müssen. Ob der Generationenvertrag erfüllt werden kann, wenn es die Einkommensunterschiede immer größer werden und die Altersarmut zunimmt? Denn fest steht schon jetzt, dass die Erhöhung des Rentenalters vor allem eine Rentenkürzung bedeutet.

Füreinander einstehen? (09.01.2012)

Hartz IV bedeutet Sparen – und zwar spart der Staat an den Ärmsten seiner Bürger. Das ist bekannt. Er spart aber auch bei den Gutwilligen, Hilfsbereiten, den Liebenden. Das Mittel dafür heißt Bedarfsgemeinschaft. Denn wer jemanden bei sich aufnimmt oder mit jemanden zusammenzieht, der auf Hartz IV angewiesen ist, soll sobald wie möglich für diesen finanziell aufkommen. Im Gesetz (§ 7 SGB II) steht, dass (neben den „nicht dauernd getrennt lebenden" Ehe- oder Lebenspartnern) eine Person Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist, „die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen."
Wie aber misst man diesen Willen? Es ist daher nicht verwunderlich, dass dieses – auch als „eheähnliche" oder „Einstandsgemeinschaft" bekannte - Konstrukt seit der Einführung von Hartz IV die Sozialgerichte beschäftigt. Durch diese Rechtsprechung wurden Kriterien für eine solche Gemeinschaft festgelegt, welche mit der „Reform" im Jahr 2011 Eingang in das Gesetz fanden. Allerdings heißt es dort, dass ein „füreinander einstehen" *vermutet* wird, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.
Besonders wichtig der Zeitraum des Zusammenlebens. Denn vor Ablauf des Jahres muss die Behörde beweisen, dass eine Einstandsgemeinschaft vorliegt.
Die Praxis sieht aber häufig anders aus. Wenn mehr als ein Erwachsener in einer Wohnung lebt oder zwei Menschen zusammenziehen, wird eine Einstandsgemeinschaft angenommen. Derjenige, der die Leistungen beantragt, wird aufgefordert, die Unterlagen über Einkommen und Vermögen des anderen beizubringen. Wenn der Freund oder die Freundin dies nicht tun, werden häufig die Regelleistungen verweigert, obwohl feststeht, dass der Antragsteller über keinerlei eigene Mittel verfügt. Darüber hinaus muss das Paar damit rechnen, dass der Hausbesuchsdienst unangemeldet kommt.
Die Behörde sitzt am längeren Hebel. Wenn die Forderungen nicht erfüllt werden, gibt es kein Geld, wenn die Unterlagen eingereicht werden, gilt dies als „Beweis" für die Einstandsgemeinschaft und die Leistungen werden gekürzt. Es bleibt oft nichts anderes übrig, als vor Gericht zu gehen oder den Menschen zu raten auseinander zu ziehen, um so den Einzelanspruch wieder herzustellen.

KdU-Richtlinie ändern! (16.01.2012)

Die Fraktion DIE LINKE. im Jenaer Stadtrat hat im Dezember 2011 den Antrag eingebracht, die so genannte KdU-Richtlinie zu aktualisieren und sie außerdem vollständig im Internet zu veröffentlichen. In dieser Richtlinie ist nicht nur festgelegt, wie viel Menschen, die auf die staatliche Grundsicherung angewiesen sind, für ihre Wohnung ausgeben dürfen, sondern auch, welche Ausnahmeregelungen existieren, wie bei „unangemessenen" Kosten zu verfahren ist, welche Bedingungen für einen Umzug festgelegt wurden u.a.m.
Die Richtwerte wurden das letzte Mal im Oktober 2008 erhöht. Als angemessen gilt derzeit eine Kaltmiete von 5,10 € / m² und Betriebskosten in Höhe von 1,20 € / m². (Die Heizkosten müssen in voller Höhe übernommen werden, solange kein unwirtschaftliches Heizverhalten nachgewiesen werden kann). Insgesamt darf die Bruttokaltmiete für eine Person den Betrag von 283,50 € nicht überschreiten. Bei 2 Personen sind es 387 €, bei 3 Personen 472 €,50 €. Wo findet man in Jena solche Wohnungen?
Bei einem Leerstand von unter einem Prozent ist die Situation für Menschen, die eine preiswerte Wohnung suchen, sehr schwierig geworden und fast aussichtslos für diejenigen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind. Ein Beispiel: eine alleinerziehende Mutter möchte mit ihrem Kind aus der Ein-Raum-Wohnung in eine größere Wohnung ziehen. Es dauert Monate, bis sie das erste Angebot von jenawohnen erhält. Aber es handelt sich um eine 3-Raum-Wohnung, Warmmiete 513 € und damit 45 € über der von der Stadt festgelegten Höchstgrenze. Sie bekommt keine Genehmigung für den Umzug. Es würde ihr auch nichts nutzen, wenn sie sich bereit erklären würden, die 45 € selbst zu zahlen, weil jenawohnen hier nicht zustimmt. Das Wohnungsunternehmen, das ja bei der Neuvermietung schon die Miete erhöht hat, findet dank des knappen Wohnraums sofort andere Interessenten.
Langzeitarbeitslose und Geringverdiener, die nach Auffassung der Stadt in zu teuren Wohnungen leben, erhalten die vollen Kosten nur, wenn sie der Behörde regelmäßig nachweisen, dass sie sich um günstigeren Wohnraum bemühen. Wer dies nicht kann oder will, muss den „unangemessenen" Teil der Miete selbst

zahlen. Und das, obwohl Richter des Altenburger Sozialgerichts mit einigen Urteilen längst dargelegt haben, dass die Richtwerte für die Miete einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten, weil sie – nicht juristisch ausgedrückt - nicht begründet werden können. Deshalb müssen die Werte der Wohngeldtabelle übernommen werden. Und hier liegt die Höchstgrenze für 1 Person bei 330 € (Bruttokaltmiete), also etwa 1,00 € / m² über dem Wert der KdU-Richtlinie.
Wer also gegen die Kappung seiner Miete durch das Amt klagt, hat gute Chancen, Recht zu bekommen.

Deutschland – Land der Ungleichheiten (23.01.2012)

„Gleichheit macht glücklich“ lautet der Titel eines 2009 veröffentlichten Buches von zwei britischen Wissenschaftlern. Kate Pickett und Richard Wilkinson zeigen anhand einer Fülle von Daten aus insgesamt 23 Staaten, welche Folgen die ungleiche Verteilung von Einkommen hat. „Verblüffendes“ Ergebnis: Wenn ein bestimmtes Einkommensniveau erreicht ist – die Grundbedürfnisse gedeckt werden können – verursachen wachsende Ungleichheiten mehr soziale Probleme.
Der Vergleich von Staaten mit geringeren Unterschieden wie die skandinavischen Länder mit Staaten mit großen sozialen Unterschieden wie die USA oder Großbritannien zeigt, dass Ungleichheit zu Stress und damit vermehrt zu psychischen Erkrankungen führt. Auch Angst und Misstrauen zwischen den Menschen nehmen zu, der Alkohol- und Drogenkonsum ist höher und die Lebenserwartung geringer.
Zwar liegt Deutschland in dieser Untersuchung noch im Mittelfeld, die soziale Unterschiede nehmen aber zu. So sind nach einer jetzt veröffentlichten Studie der Hans-Böckler-Stiftung zur Entwicklung des Arbeitsmarktes immer mehr Menschen als alleinige Verdienstquelle auf einen Minijob angewiesen. Nicht nur, dass inzwischen jedes fünfte Beschäftigungsverhältnis ein Minijob ist, fast 90% der Beschäftigten werden zudem mit Niedriglöhnen abgespeist.
Dass sich Einkommen auf den Gesundheitszustand der Menschen auswirkt, zeigt wieder einmal die jüngst gestartete Kampagne der Caritas „Armut macht krank“. Dort heißt es: „Das deutsche Gesundheitswesen ist eines der besten der Welt. Doch Ärzte, Kliniken und Medikamente reichen nicht, um eine der größten Krankheitsursachen in Griff zu bekommen – die Armut. Wer lange ohne Job ist, kein Einkommen hat oder als Asylbewerber hier lebt, ist häufiger krank als der Rest der Bevölkerung.“ (www.caritas.de)
Neben Einkommen und Gesundheit ist auch die Bildung der Menschen ein Indikator für den Zustand einer Gesellschaft. Und Deutschland ist seit langem bekannt dafür, wie sehr die soziale Herkunft über den Bildungsweg eines jungen Menschen beeinflusst. So hat eine Befragung von Studenten ergeben, dass gerade einmal 2% der Studenten aus Elternhäusern mit niedrigem Bildungshintergrund kommen, während mehr als zwei Drittel der Studierenden einen Vater oder eine Mutter mit akademischem Abschluss haben. (Quelle: http://www.his.de/presse/news/ganze_pm?pm_nr=969)
Forderungen nach einem gesetzlichen Mindestlohn, der Abschaffung von Praxisgebühr und Zuzahlungen oder des gegliederten Schulsystems wären daher erste kleine Schritte zu mehr Glück, sind aber von den jetzt Regierenden nicht erwünscht.

„Gute“ Nachrichten (30.01.2012)

Eine wirklich gute Nachricht hatte die Bundesagentur für Armut vergangene Woche zu vermelden. Die Kinderarmut geht zurück! Die Zahl der unter 15jährigen, die von Hartz IV leben müssen, verringerte sich in den Jahren 2006 bis 2011 um 257.000 und beträgt jetzt 1,64 Millionen. Und diese Nachricht war nicht einmal falsch oder die Statistik gefälscht! Allerdings kam die Verringerung schlicht deshalb zustande, weil in Deutschland in den vergangenen Jahren weniger Kinder geboren wurden. Die Armut unter Kindern und Jugendlichen ist nicht zurückgegangen. Die Quote verringerte sich um ganze 0,1%. Das teilte der Paritätische Wohlfahrtsverband mit, der die Entwicklung seit vielen Jahren verfolgt. Derzeit müssen 14,9% aller Kinder und Jugendliche als „armutsgefährdet“ – so der offizielle Ausdruck für das Leben am gesetzlich festgelegten Existenzminimum - gelten. Dabei gibt es, wie im neuen Armutsbericht des Wohlfahrtsverbandes zu lesen ist, regional sehr so große Unterschiede (*dazu mehr im nächsten Flyer*).
Eine weitere „gute“ Nachricht wurde fast zeitgleich verkündet: die Zahl der Klagen gegen Hartz IV geht zurück! Im Jahr 2011 wurden bundesweit „nur“ 144.000 Klagen eingereicht, ein Rückgang um 9%. Die Zahl der Widersprüche verringerte sich sogar um 13,7%. Diese Mitteilung war wohl deshalb dringend erforderlich, da wenige Tage zuvor das Landesgericht Berlin-Brandenburg mitgeteilt hatte, dass die Sozialgerichte dort für das vergangene Jahr einen erneuten Anstieg von Klagen zu verzeichnen hatten. Die Sprecherin der Bundesagentur ließ außerdem mitteilen, dass weniger Klagen erfolgreich gewesen seien: die Quote sei von 45,3% auf 44,1%. Der Rückgang lässt sich tatsächlich unter anderem damit erklären, dass um bestimmte Sachverhalte so oft gestritten wurde, dass sich inzwischen eine Rechtsprechung herausgebildet hat. Das

betrifft zum Beispiel die Anrechnung der so genannten Wassererwärmungskosten oder der Heizkosten. Auch sind bestimmte Fehler wie bei der Anrechnung von Einkommen, seltener geworden.
Da es jedoch eine „Reform“ mit einigen Gesetzesänderungen gegeben hat, wird die Zahl der Klagen wieder steigen. Denn weder wurden die Regelungen einfacher, noch hat sich die Situation der Betroffenen, die im Gesetz jetzt von „Hilfebedürftigen“ zu „Leistungsberechtigten“ wurden, verbessert. Deshalb geht es bei den Klagen oft um die nackte Existenz, wenn zum Beispiel die Behörde plötzlich kein Geld mehr zahlt, weil angeblich zu viel Einkommen erzielt wurde oder die Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden. (Zum Beispiel, wenn jemand nicht zugeben will, dass er mit seiner „Einstandsgemeinschaft“ bildet und auf seinem Individualanspruch auf Leistungen beharrt).
Aus Sicht der Hartz-IV-Beratung gibt es eigentlich noch zu wenig Klagen!

Armut in einem reichen Land (06.02.2012)

Ende vergangenen Jahres veröffentlichte der Paritätische Wohlfahrtsverband seinen Armutsbericht für das Jahr 2011. Der Verband hatte 2009 erstmals einen „Armutsatlas“ erstellt, um auf die regionalen Unterschiede hinzuweisen. Nun konnten auch die Entwicklungen der Jahre 2005 bis 2010 einbezogen werden.
Dabei zeigte sich zunächst, dass sich Armut trotz einer verbesserten wirtschaftlichen Situation verhärtet hat. In der zum Bericht veröffentlichten Pressemitteilung heißt es dazu: „Die Armutsquote hat sich vielmehr auf außerordentlich hohem Niveau verfestigt und ist von der wirtschaftlichen Entwicklung seit Jahren vollkommen abgekoppelt. Knapp 12 Millionen Menschen bzw. 14,5% der Bevölkerung haben ein Einkommen, das weniger 60% des Durchschnittseinkommens beträgt und gelten damit als armutsgefährdet. Während das Wirtschaftswachstum 3,6% betrug, sank die Armut gerade einmal um 0,1%.“
Weiterhin wurde festgestellt, dass die Bundesländer sehr unterschiedlich von Armut betroffen sind. Nicht verwunderlich ist, dass Bayern mit 10,8% die geringste und Mecklenburg-Vorpommern mit 22,4% die höchste Armutsquote aufzuweisen hat. Es gibt jedoch keine eindeutigen Ost-West-Unterschiede mehr. Nicht nur in Berlin leben überdurchschnittlich viele arme Menschen (19,2%), vor allem im Ruhrgebiet gab es einen – wie es heißt – deutlichen, stark dynamischen Negativtrend. Mussten in Dortmund im Jahr 2006 noch 18,6 % der Bevölkerung als „armutsgefährdet“ gelten, waren es 2010 bereits 23%. Selbst in Bayern gibt es inzwischen Regionen mit einer überdurchschnittlichen Armutsquote.
Zusammen mit dem Bericht wurde auch die Einschätzung der Sozialpolitik der Bundesregierung vorgestellt – der Titel lautete: „falsche Weichenstellung, verpasste Chancen“. In der dazu veröffentlichten Mitteilung heißt es: „Armut ist nicht naturgegeben. Sie resultiert auch nicht allein aus der wirtschaftlichen Entwicklung. Armut ist auch politisch beeinflusst.“
Nach Auffassung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes hat die Politik der Bundesregierung die Armut im Lande noch verschärft. So wurden die steuerlichen Kinderfreibeträge angehoben, wodurch Spitzenverdiener pro Kind und Monat 57 € mehr zur Verfügung hatten, während die „Normal“verdiener 20 € mehr Kindergeld erhielten und auf Hartz IV angewiesene Eltern leer ausgingen. Ihnen wurde dann auch noch das Elterngeld gestrichen.
Nach der Kürzung des Wohngeldes und der Abschaffung des Zuschlages beim Übergang vom ALG I zum ALG II werden in diesem Jahr die Kürzungen bei der öffentlichen Beschäftigung das Einkommen weiter verringen. *(Bericht und Pressemitteilung unter www.der-paritaetische.de)*

Hartz-IV-Rechtsprechung 2011 (13.02.2012)

Das Sozialgesetzbuch II, allgemein als Hartz IV bekannt, hat nicht nur seit seiner Einführung vor sieben Jahren mehr als 50 Änderungen erfahren, sondern beschäftigt in einem bisher nicht bekannten Ausmaß die Sozialgerichte. Und da diese häufig unterschiedliche, zum Teil sogar gegensätzliche Urteile fällen, Kläger oder Beklagte mit diesen Entscheidungen nicht einverstanden sind, werden die gleichen Probleme mitunter erst vor den Sozialgerichten, dann vor den Landessozialgerichten und schließlich vor dem Bundessozialgericht verhandelt. So geschehen zum Beispiel bei der Frage, ab Krankenhausverpflegung auf den Regelsatz angerechnet werden darf. Nein – entschied letztendlich das oberste Sozialgericht. Dessen Urteil ist nun allgemein gültig und wird in der Regel auch zum Bestandteil des Gesetzes.
Für Rechtsanwälte und Berater ist es daher wichtig zu wissen, welche Probleme nun nicht mehr einzeln erstritten werden müssen. Für das Jahr 2011 hat der Sozialpädagoge Bernd Eckardt eine Übersicht erstellt, die auch im Internet veröffentlicht ist (http://www.sozialpaedagogische-beratung.de)
Wie nicht anders zu erwarten, gehörten Probleme zum Thema Wohnen und Kosten der Unterkunft zu den „Dauerbrennern“ des Rechtsstreits. Eine Frage, über das BSG im vergangenen Jahr zu entscheiden hatte,

war, ob ein Fernseher zur Erstausstattung einer Wohnung gehört. Nein, die Behörde muss kein Fernsehgerät bezahlen. Sie muss jedoch die Kosten einer Erstausstattung übernehmen, auch wenn sie der Ansicht ist, dass der Betroffene selbst Schuld am Verlust ist. Entscheidend für die Bewilligung ist der *Bedarf (*B 14 AS 75/10 R). Von großer Bedeutung ist ein Urteil zu den Betriebskostennachzahlungen. Das Bundessozialgericht (B 4 AS 12/10 R) sagt nämlich, dass Nachzahlungen in voller Höhe auch bei „unangemessenen" Kosten der Unterkunft zu übernehmen sind, wenn diese vor Ablauf des so genannten Kostensenkungsverfahrens entstanden sind. Das bedeutet: so lange die Miete in voller Höhe übernommen wird, müssen auch die Nachzahlungen anerkannt werden.
Häufigen Rechtsstreit gibt es auch bei Verfahrensfragen, zum Beispiel: Kann man gegen einen vorläufigen Bescheid Widerspruch einlegen? Ja, und auch klagen. (B 4 AS 119/10 R) Das ist von besonderem Interesse für Menschen, die als „Aufstocker" ein unregelmäßiges Einkommen haben und bei denen deshalb ein „fiktives Einkommen" angesetzt wird, welches willkürlich und zu hoch angesetzt ist.
Die Jobcenter müssen die Entscheidungen des BSG akzeptieren und die entsprechenden Überprüfungsanträge zulassen, auch wenn ihre „Verwaltungspraxis" bisher eine andere war.

Arbeitslos = Arm (20.02.2012)

Laut einer neuen Veröffentlichung von Eurostat, des statistischen Amtes der Europäischen Union, sind in Deutschland so viele Arbeitslose von Armut bedroht wie in keinem anderen europäischen Land. So hatten im 70% aller in Deutschland lebenden Erwerblosen weniger als 60% des mittleren nationalen Einkommens zur Verfügung - der europäische Durchschnitt der relativen Armut bei Arbeitslosen liegt bei 45%. Ursachen für die negative Rolle ist die Kürze der Bezugsdauer des Arbeitslosengelds von 52 Wochen (zum Vergleich: in Dänemark liegt sie bei 208 Wochen, in Spanien bei 103, in den Niederlanden bei 96 Wochen) und die geringe Höhe im Vergleich zum früheren Arbeitsentgelt. Aufgrund dessen sind viele Erwerbslose sofort auf ergänzende Leistungen angewiesen. Außerdem erhalten viele überhaupt kein ALG I mehr, weil sie die Voraussetzungen (innerhalb von zwei Jahren 12 Monate in die Versicherung gezahlt zu haben) nicht erfüllen. Ältere Arbeitslose sind in besondere Maße betroffen. Da hilft selbst die Statistik nicht, in der über 58jährige nicht mehr als arbeitslos gelten, wenn sie länger als ein Jahr kein Jobangebot erhalten!
Die Erfolgsmeldung, wonach sich die Erwerbslosigkeit auf den niedrigsten Stand seit 20 Jahren befindet, wird schon allein dadurch relativiert, wenn man zu den offiziellen 2,97 Millionen Arbeitslosen die „Unterbeschäftigten" hinzuzählt – da kommt man auf 4,15 Millionen.
Die Bundesregierung sieht natürlich keinen Grund für Veränderung. Das Wichtigste sei, die „Menschen in Arbeit zu bringen", ist immer wieder von Arbeitsministerin von der Leyen zu hören. Das Ziel heißt also „working poor" – arm trotz Arbeit. Wer das allerdings nicht schafft, hat kaum noch Chancen auf eine anderweitige Förderung
Durch die „Instrumentenreform", die zum 1. April 2012 in Kraft tritt, werden ABM und die so genannte Entgeltvariante und die damit die Vollförderung von Beschäftigungsverhältnissen abgeschafft! Die maximale Förderung durch die Bundesagentur oder die Jobcenter beträgt 75% des Arbeitsentgeltes. Damit wird der Kreis der Einrichtungen, die solche Stellen nutzen können, auf diejenigen eingeschränkt, die selbst Mittel erwirtschaften und sich daher öffentliche Beschäftigung leisten können. In Gegensatz dazu wurden die Möglichkeiten für unbezahlte Praktika verlängert. Hatte die Behörde bisher darauf geachtet, dass eine solche Ausbeutung nicht länger als einen Monat dauert, sind heute bis 12 Wochen möglich.
Dafür erhält ein Bundespräsident nach dem Ausscheiden aus dem Amt lebenslang einen so genannten Ehrensold in Höhe von 199.000 € im Jahr. Jetzt dreht sich der Streit darum, ob Christian Wulff dieses Geld bekommen soll, auch wenn er wegen Vorteilsnahme und ähnlicher Delikte verurteilt werden sollte. Während Arbeitslosen die Bezüge auch ohne Urteil gekürzt oder gestrichen werden können.

Der Bundespräsident – kein Präsident des Volkes (27.02.2012)

Deutschlands Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident, dessen Aufgaben aber überwiegend repräsentativer Art sind. Er wird durch die so genannte Bundesversammlung gewählt, die einzig zu diesem Zweck einberufen wird. Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und der gleichen Anzahl Vertretern der Landesparlamente. Da die Bundesversammlung daher das derzeitige politische Kräfteversammlung widerspiegelt, kann nur jemand zum Bundespräsident gewählt werden, der die Unterstützung der herrschenden Mehrheit erhält. Nach dem Rücktritt von Christian Wulff wurde als gemeinsamer Kandidat von CDU und FPD, der auch von der SPD und Bündnis90 / Die Grünen unterstützt wird, bekanntlich Joachim Gauck aufgestellt. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jenaer Montagsdemonstration würden wir – wenn es denn möglich wäre – unsere Stimme Joachim Gauck *nicht* geben.

Aus mehreren Gründen: In einem Interview, das Gauck im Jahr 2010 vor der Wahl des Bundespräsidenten (die er dann knapp verlor) würdigte er den früheren Bundeskanzler Gerhard Schröder für dessen Hartz-Reformen. Zitiert wird in den Medien der Satz: „Wir stellen uns nicht gern die Frage, ob Solidarität und Fürsorglichkeit nicht auch dazu beitragen, uns erschlaffen zu lassen. (...) Als Bundeskanzler Schröder einst die Frage aufwarf, wie viel Fürsorge sich das Land noch leisten kann, da ist er ein Risiko eingegangen. (...) Solche Versuche mit Mut brauchen wir heute wieder." Die gegen die Einführung von Hartz IV gerichteten Montagsdemonstrationen bezeichnete er als „töricht und geschichtsvergessen", weil sie den Namen der Proteste des Jahres 1989 nutzten. Gauck spricht viel von Demokratie und Freiheit, kann sich diese aber nur innerhalb eines kapitalistischen Wirtschaftssystems vorstellen. Er findet daher die Occupy-Bewegung „albern" und verteidigt Tilo Sarrazin, da dieser vorhandene Probleme „offen ausgesprochen" hätte.
Während sich die Linkspartei bislang nicht auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten einigen konnte, hatte die Parteipartei den Kabarettisten Georg Schramm vorgeschlagen. Schramm hatte im Juni 2010 in der Sendung „Neues aus der Anstalt" eine Rede als Bundespräsident gehalten und für seine Kandidatur geworben - allerdings in seiner Rolle als Rentner Dombrowski (dessen „Markenzeichen" eine künstliche Hand ist). In der Ansprache „an die Oberschicht" hatte er unter anderem die Sparmaßnahmen der Bundesregierung als Kriegserklärung an die Mehrheit der Bevölkerung, die überhaupt kein Vermögen besitzt, bezeichnet. Erwartungsgemäß lehnte Georg Schramm das Angebot ab und plädierte dafür, „das Amt des Bundespräsidenten dem Zugriff der Parteien zu entziehen: entweder durch Abschaffung oder durch Direktwahl". Wen würden wir wählen?

OB – Wahl 2012 (05.03.2012)

Am 22. April 2012 wird in Jena ein neuer Oberbürgermeister (vielleicht auch eine Oberbügermeisterin?) gewählt. Neben dem derzeitigen Amtsinhaber Dr. Albrecht Schröter (SPD) gibt es sechs weitere Kandidatinnen und Kandidaten: Dr. Gudrun Lukin (LINKE), Prof. Dietmar Schuchardt (CDU), Denis Peisker (Bündnis 90/Die Grünen), Dr. Thomas Nietzsche (FDP), Heike Seise (parteilos) und Andreas Mehlich (parteilos). Bis auf Andreas Mehlich sind alle zugleich Mitglieder des Jenaer Stadtrates.
Im Jahr 2006 lud das „Jenaer Bündnis gegen Sozialabbau" die damaligen Kandidatinnen und Kandidaten ein, auf der Montagsdemonstration zu sprechen. Wir schickten an alle Briefe mit folgenden Fragen:

1. Welche Ziele setzen Sie sich als oberste/r Dienstherr/in von „jenarbeit" für die Arbeit des Eigenbetriebes?
2. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Richtwerte für die Kosten die Unterkunft regelmäßig geprüft und den realen Gegebenheiten der Stadt Jena angepasst werden?
3. Welche Schwerpunkte setzen Sie bei den freiwilligen Leistungen der Stadt, um die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am sozialen und kulturellen Leben der Stadt zu gewährleisten?
4. Welche Position beziehen Sie bei der Frage einheitlicher Gebühren für die Kindertagesstätten unabhängig von der Trägerschaft sowie bei der Frage einkommensabhängiger Elternbeiträge?
5. Welche Vorschläge haben Sie, um die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei kommunalen Fragen und Problemen zu erhöhen?

Wie die Wahl ausging, ist bekannt. Auch diesmal wollen wir Einladungen aussprechen. Welche Fragen sollen wir stellen? Der Eigenbetrieb jenarbeit setzt die Bundespolitik um. Hier sollten wir zumindest fragen, ob sich die Kandidatin / der Kandidat für die Abschaffung der Sanktionen im SGB II einsetzen würde.
Einfluss hat die Stadt im Bereich der Kosten der Unterkunft. Die zweite Frage ist daher nach wie vor aktuell. In der Stadt fehlt es an preiswerten Wohnungen. Die Richtwerte für die „angemessenen" Kosten der Unterkunft waren immer zu niedrig angesetzt und sind auch seit 2008 nicht mehr erhöht worden.
Im Jahr 2006 *nicht* gefragt haben wir nach Formen öffentlicher Beschäftigung. In den vergangenen Jahren hat die Stadt – nicht zuletzt auf Initiativer der Fraktion DIE LINKE - hier Mittel bereitgestellt und geförderte Stellen kofinanziert. Die Arbeit (vor allem die der so genannten Gemeindarbeiter) ist der Kommune selbst zugutegekommen, aber auch Jenaer Vereinen. Was die freiwilligen Leistungen betrifft, so wurden die Ermäßigungen im Jenaer Nahverkehr wurden beibehalten, das kostenlose Mittagessen abgeschafft.

Armut macht krank! (12.03.2012)

So lautet der Titel der neuen Kampagne der Caritas. Zur Begründung heißt es: „In Deutschland stehen jedem gesetzlich Versicherten die gleichen Leistungen zu – unabhängig davon, welchen Beitrag er oder sie in die Krankenversicherung einbezahlt hat. Doch die Chancengleichheit in der gesundheitlichen Versorgung existiert für manche nur auf dem Papier." (Quelle: http://www.caritas.de/kampagne2012/fakten/fakten.aspx)
Die ist freilich keine neue Erkenntnis, und betroffen sind Millionen Menschen, die im reichen Staat Deutschland als arm gelten müssen. Die auf den Internetseiten der Caritas veröffentlichte Statistik zeigt: wer

arm ist, geht seltener zum Arzt. Von den „normalen“ Verdienern scheuen 13,5% den Gang in die Praxis, von den armen sind es 37,7%.
Auch dass arme Menschen früher sterben als wohlhabende, ist keine neue Erkenntnis. Bei Frauen beträgt der Unterschied bei der Lebenserwartung acht Jahre, bei Männern sind es sogar 11 Jahre. „Auch wenn es unser solidarisches Gesundheitssystem nicht zulassen dürfte“, heißt es weiter. „Der Gesundheitszustand vieler Menschen hängt stark von ihrem sozialen Status ab.“ Genauer gesagt, von den Kosten, die das Kranksein verursacht: Angefangen von der Praxisgebühr, über Zuzahlungen bei Medikamenten, Untersuchungen, die die Krankenkasse nicht übernimmt, bis hin zu Arzneimittel, die die Patienten selbst kaufen müssen. Für Menschen, die auf Hartz IV angewiesen sind, gibt es inzwischen eine Härtefallregelung, wonach beständig anfallende höhere Kosten übernommen werden müssen. Dazu heißt es im § 21 SGB II: „(6) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“
Schon aus dem Text geht hervor, dass einer Gewährung hohe Hürden entgegenstehen. Ob es sich um Geld für die Behandlung chronischer Krankheiten, besonderen Bedarf an Kleidung aufgrund von Übergrößen, Mehrbedarf an Hygieneartikeln oder auch Fahrtkosten zu Arztbesuchen oder Therapien geht - die meisten Anträge werden erst einmal abgelehnt. Hintergrund ist, dass die Behörde nicht selbst entscheiden will, welche Kosten anerkannt werden und welche nicht. Dies wird den Sozialgerichten überlassen, damit sich eine Rechtsprechung entwickelt (So wurde zum Beispiel Laktoseintoleranz solange nicht als Grund für einen Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung anerkannt, bis ein Landessozialgericht darüber entschieden hatte.) Das dauert dann mehrere Jahre...

„Das Böse ist immer und überall!“ (19.03.2012)

So lautet der Titel eines Liedes der österreichischen Gruppe „Erste Allgemeine Verunsicherung“ aus den 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts. In dem Lied geht es um einen Banküberfall, der aus Not („Der Kühlschrank ist leer, das Sparschwein auch...“) verübt werden soll. Der Raub scheitert allerdings bereits an der Kaltschnäuzigkeit des Bankangestellten. Das Böse wird also häufig bei denjenigen vermutet, die Mühe haben ihren Kühlschrank zu füllen. Auch deshalb hat die Bundesagentur für Arbeit einen neuen Bericht über ihre „Bekämpfung von Leistungsmissbrauch“ vorgelegt. Dieser ist längst nicht mehr so spektakulär wie Wolfgang Clements „Vorfahrt für die Anständigen“ aus dem Jahr 2005. Damals hatte der Minister behauptet, beim Bezug von Hartz IV müsse von einer Missbrauchsquote von 10% – 20% ausgegangen werden. Dies konnte sehr schnell widerlegt werden, und im Jahr 2002 teilte denn auch die Sprecherin der Bundesagentur, die meisten ihrer „Kunden“ seien ehrlich. Bei 4,5 Millionen Leistungsberechtigten seien 177.000 Betrugs- und Missbrauchsfälle aufgedeckt worden (2,6%). Dabei ging es um Schwarzarbeit, aber auch um nicht angegebenes Einkommen und Vermögen. Ein wichtiges Mittel zur „Aufklärung“ ist der automatische Datenabgleich, der vierteljährlich ohne Wissen der Betroffenen durchgeführt wird. Dabei werden die Angaben der einzelnen Personen in den verschiedenen Datenbanken miteinander verglichen. Laut Bericht der Bundesagentur wurden 4,8 Millionen Überprüfungen durchgeführt. In 116.000 Fällen (2,4%) wurden dann „Überzahlungen“ entdeckt. Wer wissentlich falsche Angaben macht, muss mit einem Bußgeld oder sogar mit einem Strafverfahren rechnen
Welche Folgen solche Überprüfungen haben, zeigt sich des Öfteren in der Beratung. Da werden zum Beispiel Konten „aufgespürt“, die es nicht mehr gibt. Oder es wird die Zahlung von Zinsen entdeckt, von denen aber nicht klar ist, aus welchem Jahr diese stammen. Bis derjenige nachgewiesen hat, dass er das Konto aufgelöst hat oder dass die Zinsen aus einer Zeit stammen, als er noch gar keine Leistungen bezogen hat, wird erst einmal die Zahlung eingestellt. Darüber ist im Bericht jedoch nichts zu finden.
Insgesamt beläuft sich der Schaden auf knapp 60 Millionen € (von 12,3 Milliarden €, die laut Bundesagentur insgesamt gezahlt werden). Dazu im Vergleich: Der Verlust durch Steuerhinterziehungen beläuft sich auf - vorsichtig geschätzt – 30 Milliarden €. Durch die Arbeit der Steuerfahnder werden jährlich mehr als Milliarde € zusätzlich eingenommen.

Für das Recht auf politische Streiks (26.03.2012)

Im November 2008 stand an dieser Stelle ein Bericht über Petitionen an den Deutschen Bundestag, Eine davon war die des Gewerkschaftssekretärs Veit Wilhelmy der IG Bau aus Wiesbaden. Gefordert wurde das

Recht auf politischen Streik. Die Petition fand nicht genügend Unterstützer. Nun wurde mit dem „Wiesbadener Appell“ ein neuer Anlauf „für ein umfassendes Streikrecht“ gestartet.
Unter den Erstunterzeichner gehören überwiegend Gewerkschafter, Mitglieder der Linkspartei, aber auch Wissenschaftler und Künstler.
Wie ist die Situation? Wie es im Text heißt, ist in den allermeisten Staaten das Recht auf Streik durch die Verfassungen und/oder durch Gesetze garantiert. Für eine Demokratie hat die Bundesrepublik demnach ein rückständiges und restriktives Streikrecht. Denn dieses ist nicht wie in anderen europäischen Ländern gesetzlich geregelt. De facto sind politische Streiks verboten, erlaubt sind nach § 9 des Grundgesetzes nur „Arbeitskämpfe, die zu Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ geführt werden. Deshalb ist es kein Wunder, dass in Deutschland vergleichsweise wenig gestreikt wird.
Im Aufruf heißt es: „Von den 27 Staaten der Europäischen Union ist der politische Streik nur in England, Österreich und Deutschland illegalisiert. Ein Verbot ist indes nirgendwo festgeschrieben. Auch mit den Illegalisierungen von Beamtenstreiks, wilden Streiks, Blockaden, Boykotts, dem Streikverbot durch die christlichen Kirchen, der Einengung von Streikmöglichkeiten nur auf tarifvertraglich regelbare Ziele und den Einschränkungen bei Sympathiestreiks, sind Defizite in unserer politischen und wirtschaftlichen Demokratie verankert.“ Die Unterzeichner üben deutliche Kritik an den Gewerkschaften: „Die Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland haben seit den 50er Jahren zu geringe Anstrengungen unternommen, das Streikrecht oder weitere Kampfformen auszuweiten oder zu verbessern. Meistens wurden die wenigen bestehenden Rechte eher verteidigt.“ Eine Folge davon ist der ständig sinke Grad der Organisiertheit.
Streiks für politische Ziele sind dringend geboten, denn „Die Tarifpolitik allein kann eine verfehlte und neoliberale Politik nicht ausgleichen. Dadurch haben es die Gewerkschaften immer schwerer den politisch verursachten Verschlechterungen, die auf die Arbeitnehmer, die Erwerbslosen und weitere große Teile der Bevölkerung Auswirkung haben, zu entgegnen.“
Man kann online auf der Seite „www.politischer-streik.de“ unterzeichnen. Bislang haben dies mehr als 2500 Menschen getan, aber eigentlich müssten es viel mehr sein, oder?

Befreiung nur auf Antrag (02.04.2012)

Im Dezember 2011 hatte die Fraktion DIE LINKE im Jenaer Stadtrat den Antrag eingebracht, die „Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena“ dahingehend zu ändern, dass beim Vorliegen eines ALG II – oder Sozialhilfebescheides grundsätzlich keine Gebühr erhoben wird. Grundlage dafür waren die Gutachten zur Neuberechnung der Hartz-IV-Regelsätze, wonach dort keine Gebühren für den Besuch von Kitas oder Horten vorgesehen sind.
Dennoch werden in Jena wie in vielen anderen Städten Gebühren erhoben. Dies betrifft laut Fachdienst Recht ca. 250 Familien. Zwar besteht die Möglichkeit die Gebühren zu erlassen, jedoch muss dazu ein Antrag gestellt werden. Viele Betroffene wissen das offensichtlich nicht und werden von der Gebührenstelle auch nicht darauf hingewiesen. Denn wie sonst wäre es zu erklären, dass nur 90 Familien von Gebühren befreit sind, obwohl alle befreit werden könnten?
Deshalb – und auch, um Verwaltungskosten zu sparen – schlug die Fraktion DIE LINKE vor, dem Beispiel der Stadt Erfurt zu folgen und Eltern, die Leistungen nach dem SGB II (dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten, Gebühren grundsätzlich erlassen.
Außerdem wurde gefordert, dass Kindesunterhalt nicht mehr als „Ersatzeinkommen“ des getrennt lebenden Elternteils angerechnet wird.
Die Beschlussvorlage wurde im Sozial- und Gleichstellungsausschuss, im Jugendhilfeausschuss und im Finanzausschuss diskutiert und am 28. März 2012 wieder im Stadtrat behandelt. Obwohl der Antrag aufgrund der Diskussionen und der Hinweise des Fachdienstes Recht überarbeitet worden war, fand er den beiden wesentlichen Punkten – grundsätzliche Gebührenbefreiung und Nichtanrechnung des Kindesunterhalts – keine Mehrheit. Sehr deutliche Kritik kam von einem Vertreter der CDU. Von der Koalition aus SPD, CDU und Bündnis 90 / DIE Grünen äußerte sich niemand.
Mit knapper Mehrheit wurde dann der Vorschlag angenommen, dass die Verwaltung ein Merkblatt erarbeitet, unter welchen Voraussetzungen und bei welchen Einkommensverhältnissen eine volle oder zumindest teilweise Befreiung von den Gebühren möglich ist. Das ist insbesondere wichtig für diejenigen Mütter und Väter, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, aber nur über ein geringes Einkommen verfügen.
Wenn das Merkblatt dann vorliegt, wird er darauf ankommen, es möglichst an viele Betroffene zu verteilen. Der Antrag selbst befindet sich auf den Seiten der Stadt Jena im Bereich Familienservice unter „Dienstleistungen“. Er heißt „Antrag auf Übernahme der Beiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII für Tageseinrichtungen und Schulen“.

Thema: Zwangsverrentung (16.04.2012)

Ursache: Im Jahr 2007 hatte die damalige schwarz-rote Bundesregierung das Ende der so genannte 58er Regelung beschlossen. Zuvor konnten Erwerbslose bis zum Erreichen der Altersrente ALG II beziehen. Nun waren wieder Tausende Langzeitarbeitslose von einer Zwangsverrentung bedroht, was Abschläge bei der Rente von bis zu 14,4% bedeutet hätte. Nach Protesten von Gewerkschaften und Sozialverbänden wurde der Termin vom 60. auf das 63. Lebensjahr verlegt, was eine Kürzung der Rente um 7,7% bedeutet. Durch die Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre steigt dieser Betrag in folgenden Jahren.
Folgen: Wer das 63. Lebensjahr vollendet hat, wird vom Hartz-IV-Amt aufgefordert einen Rentenantrag zu stellen. Gesetzliche Grundlage dafür ist, dass Leistungen nach dem SGB II „nachrangige" Leistungen sind. Wenn also der Bezug einer Altersrente möglich ist, muss diese vorrangig in Anspruch genommen werden. Betroffen sind Frauen, schwerbehinderte Menschen oder langjährig Versicherte (mindestens 35 Versicherungsjahre). Wenn diese den Antrag nicht selbst stellen, kann die Behörde das für sie tun.
Gegenwehr: Jedoch ist Frau/Mann nicht wehrlos. Zunächst ist wichtig zu wissen, dass nicht alle älteren Erwerbslosen betroffen sind.
Nicht in Zwangsrente geschickt werden dürfen Menschen, die vor dem 01.01.1950 geboren sind und vor dem 01.01.2008 bereits Leistungen nach dem SGB II bezogen haben. Nicht vorzeitig in Rente gehen müssen Menschen, die die erforderlichen Versicherungsjahre nicht erreicht haben.
Darüber hinaus gibt es so genannt Härtefälle: Nicht vorzeitig in Rente gehen muss, wer Hartz IV (zum ALG I oder Erwerbstätigkeit über 400 €) als aufstockende Leistung erhält. Darüber hinaus sollte jede/r gegen die Aufforderung in Rente zu gehen Widerspruch einlegen und wenn erforderlich Klage einlegen, denn diese haben aufschiebende Wirkung und die dadurch gewonnene Zeit verringert zumindest die Abschläge.
Altersarmut: Allerdings gibt er immer mehr Menschen, deren Rente so niedrig ist, dass sie auch bei einer ungekürzten Rente auf ergänzende Leistungen angewiesen sind. Ob sie jetzt oder später von Hartz-IV-Amt zum Sozialamt wechseln, ist dann von Bedeutung, wenn noch Vermögen vorhanden ist. Denn bei der Grundsicherung im Alter beträgt das geschützte Vermögen bei einer Person gerade einmal 2600 €.

Sanktionen – schädlich und sinnlos (23.04.2012)

Die Frage lautete: Würden Sie sich für die Abschaffung der Sanktionen im SGB II einsetzen? Gudrun Lukin hatte diese Frage bejaht, Albrecht Schröter und Denis Peisker waren für Entscheidungen mit Augenmaß, aber gegen eine Abschaffung, weil es möglich sein muss, das „Verhalten des Leistungsnehmers zu beeinflussen" (Schröter). „Die pauschale Abschaffung der Sanktionen im SGB 2 halte ich für falsch" (Peisker).
Aus der Erfahrung von mehr als sechs Jahren Hartz-IV-Beratung muss ich allerdings sagen, dass Sanktionen schädlich und sinnlos sind: entweder werden Menschen bestraft, die sich eigentlich um Arbeit bemühen oder Menschen, die Hilfe und keine Strafen brauchen. In den übrigen wenigen Fällen, wo Sanktionen bewusst in Kauf genommen werden, bringen sie auch nichts – sie sind als Erziehungsmittel absolut ungeeignet.
Einige Beispiele: Ein Mann wird sanktioniert, weil er Vermittlungsvorschläge ignoriert hatte – er war davon ausgegangen, dass für diese Stellen nicht über die entsprechende Qualifikation verfügte – eine Bewerbung daher keinen Sinn hätte. Eine Frau wurde sanktioniert, weil sie weniger Bewerbungen eingereicht hatte als in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt – sie hatte sich „nur" auf Stellen bewerben, die für sie in Frage gekommen wären. Diese beiden werden aus ihren „Fehlern" lernen und sich in Zukunft auf die geforderte Zahl von Stellen bewerben – auch wenn dies eigentlich eine Papier- und Zeitverschwendung darstellt.
Selbstständig denkende Erwerbslose haben mitunter noch ein anderes Problem – wenn sie potentielle Arbeitgeber „verärgern", weil sie zum Beispiel zu dem ohnehin geringen Lohn nicht noch unbezahlte Überstunden machen wollen.
Wenn sich der Arbeitgeber beim Amt beschwert, droht eine Leistungskürzung wegen „Fehlverhaltens". Andererseits müssen Arbeitgeber, die sich im Einverständnis von Mitarbeiter trennen, um Leistungskürzungen bei diesen zu verhindern, eine „betriebsbedingte" Kündigung aussprechen. Nun gibt es Menschen, die schaffen es von einer Sanktion in die nächste zu „schlittern". Und wer sich innerhalb eines Jahres dreimal einer „Pflichtverletzung" schuldig macht – sich nicht ausreichend um Arbeit bemüht, eine zumutbare Arbeit ablehnt oder eine Maßnahme abbricht – dem werden die Leistungen komplett gestrichen. Da hierzulande keiner verhungern darf, werden Lebensmittelgutscheine ausgestellt. Problematisch wird es mit der Miete. Wer hier keine Hilfe sucht und findet, dem droht die Obdachlosigkeit. Es handelt sich aber hierbei fast immer um Menschen, die insgesamt mit ihrem Leben nicht zurechtkommen, häufig erhebliche psychische Probleme haben. Dass Sanktionen die Probleme verschärfen statt lösen, war vor 3 Jahren in einer von der Hans-Böckler-Stiftung in Auftrag gegebenen Studie festgestellt worden (Anne Ame, Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Düsseldorf 2009)

Hartz IV ist verfassungswidrig! (30.04.2012)

Es ist das passiert, was viele Menschen, die sich mit Hartz IV beschäftigen, vorausgesagt haben: die Regelsätze wurden erneut für verfassungswidrig erklärt! Das Sozialgericht Berlin, mit 107 Kammern das größte Sozialgericht Deutschlands, hat mit seinem Urteil vom 23. April 2012 (S 55 AS 9238/12) die Regelbedarfe dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Das ist insofern bemerkenswert, da in zwei Urteilen von Landessozialgerichten (Bayern und Baden-Württemberg) diese ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt worden waren. Zur Erinnerung: Das Bundesverfassungsgericht hatte im Februar 2010 die Regelsätze für verfassungswidrig erklärt. Die Neuberechnung der Bundesregierung hatte zum Ergebnis, dass diese bei einem allein lebenden Erwachsenen gerade einmal um 5 € erhöht worden waren. Das Sozialgericht Berlin begründete seine Entscheidung vor allem damit, dass der Gesetzgeber seinen Entscheidungsspielraum verletzt habe. So sei der Bezug auf die untersten 15% der Einkommen als Referenzgruppe willkürlich erfolgt. Haushalte mit „aufstockenden" Leistungen, aber auch solche, die ihnen zustehende Leistungen nicht in Anspruch nehmen, sowie Studierende seien nicht herausgerechnet worden. Dadurch komme es zu einem unzulässigen Zirkelschluss. Mit anderen Worten: das Existenzminimum konnte niedriger ausfallen. Kritisiert wurde, dass alkoholische Getränke, der Besuch von Gaststätten oder der Kauf von Schnittblumen nicht zum Existenzminimum gehören sollen. Insgesamt sei die Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht ausreichend berücksichtigt worden. Das Gericht bemängelte auch, dass nach wie vor der Bedarf von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend ermittelt worden sei. Außerdem sei nicht nachgewiesen, dass es mit dem Regelsatz möglich ist auf langlebige Gebrauchsgüter wie Kühlschränke oder Waschmaschinen anzusparen.
All die genannten Argumente lassen sich in den Gutachten wiederfinden, die nach der Neuberechnung der Regelsätze erstellt worden, Im Gegensatz zur Diskussion vor dem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes werden Erwerbslosenverbände vermutlich nicht dazu aufrufen, aus diesen Grund Widerspruch gegen laufende Bescheide einzulegen und Überprüfungsanträge zu stellen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass diesmal das Bundesverfassungsgericht die Regelsätze für „evident" zu niedrig erklären wird (was auch das Sozialgericht Berlin nicht getan hat). Wohl eher wird das oberste Gericht die Bundesregierung auffordern eine weitere Neuberechnung durchzuführen. So schreibt Harald Thome in seinem Newsletter: „Anstatt falschen Hoffnungen hinterherzurennen, sollten die 7 Millionen Hartz IV – Empfänger vielmehr ihre Kraft dafür einsetzen, auf die Straße zu gehen und für ihre Rechte zu kämpfen,.."

Glückliche Arbeitslose? (07.05.2012)

Was vielen, die seit Jahren vergeblich auf Arbeitssuche sind, wie ein Widerspruch an sich erscheinen muss, war einmal eine Berliner Initiative. Die Anfänge der „Glücklichen Arbeitslosen" reichen bis in die Mitte der 90er Jahres zurück. Die damals entstandene, aber seit mehr als zehn Jahren nicht mehr aktualisierte Internetseite enthält sogar einen „Tauglichkeitstest" für Arbeitslose, vor allem aber eine Sammlung von sehr unterschiedlichen Texten, bei denen häufig die Grenzen zwischen Ernst und Ironie verschwimmen, zum Beispiel, wenn der Besuch bei einer Stilberaterin geschildert wird, die Arbeitslose fit machen soll („Besuch bei Frau Wandel, Imageberaterin"). Eine wirkliche Begründung für das Glück arbeitslos zu sein gibt es nicht („www.diegluecklichenarbeitslosen.de"). Die Autoren sind Schriftsteller, Künstler oder – man seit einiger Zeit sagt - Kreative, die von ihrer Arbeit nicht leben können, aber um nicht in der Welt einen anderen Beruf ausüben möchten. Sie sind nur in dem Sinne arbeitslos, da sie keiner bezahlten, keiner Erwerbsarbeit nachgehen.
Zur Zeit der Aktivität der „glücklichen Arbeitslosen" Ende der 90er Jahre konnte man der Sozialhilfe entgehen, indem man ein Jahr beschäftigt war. Dies konnte auch eine ABM sein, bei der – wie die „glücklichen Arbeitslosen" schreiben – Arbeit nur simuliert wurde. Danach gab es Arbeitslosengeld und anschließend Arbeitslosenhilfe. Ein Rückfall in die Sozialhilfe war ausgeschlossen. Heute folgt auf das Arbeitslosengeld die Sozialhilfe, genannt Hartz IV.
An die „Glücklichen Arbeitslosen" wurde ich erinnert, als ich am vergangenen Mittwoch im „Neuen Deutschland" über den „Internationalen Kampf- und Feiertag der *Arbeitslosen*" las. Eine Gruppe, die sich „Liga für Kampf und Freizeit" nennt, organisiert seit 2004 alljährlich am 2. Mai eine Demonstration auf dem Senefelder Platz in Berlin. Warum sollte jemand die Arbeitslosigkeit feiern? Hinter der Liga steht jedoch die Literatengruppe „Surfpoeten", und die Demonstration ist daher – wie manche Aktionen der „Glücklichen Arbeitslosen" - eher eine künstlerische Aktion zu betrachten. Die Forderungen sind aber durchaus ernst gemeint: Es geht um das bedingungslose Grundeinkommen und um die Erkenntnis, dass Fortschritt nicht nur bedeutet, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden, sondern noch mehr beseitigt wurden. Und obwohl Arbeitslosigkeit ein Wesensmerkmal der kapitalistischen Gesellschaft ist, wird sie kaum als gesellschaftliches Problem, sondern als Versagen des einzelnen Arbeitslosen betrachtet. Gerade diejenigen, die schon längere Zeit arbeitslos sind, obwohl sie sich intensiv um Arbeit bemühen, haben nur die „Chance"

depressiv zu werden oder die Suche auf das vom Amt geforderte Maß zu reduzieren und sich entgegen aller Forderungen in der Arbeitslosigkeit einzurichten, neue Lebensinhalte zu suchen.

Der Dritte Arbeitsmarkt (14.05.2012)

Illusion oder Chance?

Im Jahr 2006 verkündete die Bundesagentur für Arbeit die Einführung eines sogenannten Dritten Arbeitsmarktes. Damit sollten, wie es offiziell hieß, 400.000 Langzeitarbeitslose (später waren es dann 100.000) – die keine Aussicht auf eine Beschäftigung hatten - eine neue Perspektive erhalten. Geplant war eine *dauerhafte* öffentlich geförderte Beschäftigung aufzubauen. Die Gewerkschaften begrüßten diese Entwicklung, warnten aber, es dürften keine regulären Arbeitsplätze verdrängt werden.
Befürworter eines Dritten Arbeitsmarktes war auch der Trierer Bischof Reinhard Marx. In dem damals veröffentlichen Positionspapier „Arbeitsplätze schaffen. Ein Vorschlag zur Gestaltung des sogenannten Dritten Arbeitsmarktes“ wird die Einrichtung von insgesamt sogar 800.000 Arbeitsplätzen für Menschen, die länger als zwei Jahre arbeitslos sind, gefordert (Das wären bei einer Stadt wie Jena 975 Stellen),
Weiter heißt es: „Die Zielgruppe des Dritten Arbeitsmarktes umfasst sowohl Menschen mit gemindertem Leistungsvermögen oder Vermittlungshemmnissen unterschiedlichsten Grades als auch Menschen, die trotz voller Leistungsfähigkeit keine Vermittlungschance haben. Die Eingrenzung auf Arbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen ist nicht sinnvoll.“ Jedoch musste wie in anderen Fällen auch hier der Sachverstand hinter der Politik zurückstehen. Zwar wurde eine neue Form der Beschäftigung gesetzlich verankert (§ 16e SGB II). Voraussetzung für die Stellenvergabe waren aber neben der Langzeitarbeitslosigkeit zwei weitere „schwerwiegende“ Vermittlungshemmnisse, die eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt aussichtslos machten. Immerhin musste die Entlohnung tariflich oder ortsüblich sein, vor allem aber konnte der Zuschuss nach einer „Probezeit“ von zwei Jahren „ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden“, wenn nachgewiesen war, dass die Vermittlungschancen nicht gestiegen waren. Letzteres durfte offensichtlich nicht sein, denn 2012 wurde das Gesetz erneut geändert und die Möglichkeit der Entfristung wieder abgeschafft. Denn die Arbeitsmarktpolitik ist nach wie vor darauf konzentriert, Arbeitslose für den Ersten Arbeitsmarkt fit zu machen. Dass diese Politik zum Scheitern verurteilt ist, solange nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden sind, will die Politik nicht wahrhaben.
Im oben erwähnten Positionspapier heißt es unter anderem: „Entscheidendes Kriterium für die Bewertung politischen Handelns ist nicht allein der wirtschaftliche Erfolg, sondern vor allem das Wohl der Menschen. Die Wirtschaft ist kein Selbstzweck. Der Mensch ist Urheber, Mittelpunkt und Ziel des Wirtschaftens. In diesem Sinne hat der Produktionsfaktor Arbeit deshalb Vorrang vor dem Faktor Kapital.“

Versammlungsfreiheit mit Einschränkungen (21.05.2012)

Was ist *blockopy*? Die Verbindung der englischen Worte *block* und *occupy* – blockieren und okkupieren. Das Bündnis „Blockopy Frankfurt“, dem zahlreiche Initiativen und Gruppen (http://blockupy-frankfurt.org/de) angehören, hatte für den 16. – 19. Mai 2012 nach Frankfurt/Main eingeladen. In dem Aufruf heißt es unter anderem: „Wir wollen den Widerstand gegen ein Krisenregime, das Millionen Menschen in vielen Ländern Europas in Not und Elend stürzt, an einen seiner Ausgangspunkte tragen: mitten ins Frankfurter Bankenviertel, an den Sitz der Europäischen Zentralbank (EZB) und vieler mächtiger deutscher Banken und Konzerne. Wir widersetzen uns dem Versuch, mit nationalistischen Parolen die Beschäftigten, die Erwerbslosen, die Prekären in Deutschland und Griechenland, in Italien und Frankreich oder in anderen Ländern gegeneinander aufzuhetzen.“ Geplant waren die Besetzung öffentlicher Plätze und Blockaden, Demonstrationen und Kundgebungen, aber auch Diskussionsrunden, Workshops, Konzerte und ein Demotanz „Rave against the Troika“ (die Verbindung aus der Europäischen Zentralbank, der EU-Kommission und den Internationalen Währungsfonds IWF). Die schwarz-grüne regierte Stadt reagierte mit einem Totalverbot aller Aktionen. Die meisten Verbote wurden von den zuständigen Gerichten bestätigt, weil als Begründung die Teilnahme von 2.000 Gewalttätern angegeben worden war. Wo diese waren, blieb ein Rätsel, denn selbst bei der schließlich genehmigten Demonstration am Sonnabend, an der mehr als 25.000 Menschen teilnahmen (die auch aus Italien und Frankreich und weiteren Ländern angereist waren) gab es gerade einmal einen dreihundert Mann starken „schwarzen Block“. Außer den Veranstaltungsverboten sprach die Polizei Aufenthaltsverbote aus, sogar nachdem diese bereits für rechtswidrig erklärt worden waren. Am 16. Mai 2012 wurde außerdem das seit sieben Monaten bestehende Zeltlager vor der EZB geräumt, obwohl die Genehmigung zunächst bis zum 23. Mai erteilt worden war.
Das Frankfurter Bankenviertel wurde abgeriegelt, nahegelegene U-Bahn-Stationen geschlossen. Wer ins Zentrum wollte, muss belegen, warum (zum Beispiel Theaterbesucher ihre Eintrittskarten vorweisen!). So blieben einige Büros geschlossen – die Innenstadt war blockiert, wenngleich nicht von den Demonstranten,

sondern der Polizei. Trotz Verbots fanden am Donnerstag und Freitag zahlreiche Aktionen statt. Am Freitagmorgen gelang es rund 1000 Demonstranten sogar vom Bahnhof aus zu demonstrieren, bis sie von der Polizei eingekesselt wurden.
Artikel 8 des Grundgesetzes besagt: Alle Deutschen haben das Recht sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“ Bestimmte Orte sind offenbar ausgenommen....

Im Dunkeln sitzen? (04.06.2012)

Kosten für Haushaltsenergie zu gering angesetzt

Vor einem Monat hat das Sozialgericht Berlin die Hartz-IV-Regelsätze für verfassungswidrig erklärt und sie dem Bundesverfassungsgericht erneut zur Prüfung vorgelegt. Im Gegensatz zum ersten Verfahren im Jahre 2010 hat das Sozialgericht begründet, um wie viel der Regelsatz zu gering bemessen ist. Es bezifferte den Betrag auf 36 € (bei 90% der Regelleistung) und kam bei einer Familie mit einem 14jährigen Sohn auf einen Fehlbetrag von 100 €. Ob dieser Betrag der Realität entspricht, kann schon allein deshalb nicht festgestellt werden, weil für viele Bereiche keine genauen Berechnungen vorliegen und die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen einer Prüfung nicht standhalten. Für einzelne Bestandteile des Regelsatze existieren es jedoch plausible Berechnungen. So haben sich – nach einer jetzt veröffentlichten Studie des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - die Kosten für Strom weit mehr erhöht als der Beitrag, der dafür im Regelsatz vorgesehen ist: für einen alleinstehenden Menschen sind dies 29,07 €. Tatsächlich betragen die durchschnittlichen Kosten derzeit 33,90 €. Bei einer vierköpfigen Familie fehlen dann schon mehr als 10 € im Monat. Deshalb sollte es niemanden wundern, dass jetzt in einem Bericht von „Report Mainz“ von 200.00 Hartz-IV-Empfängern die Rede war, denen im vergangenen Jahr der Strom abgestellt worden war, weil sie ihre Rechnungen nicht bezahlen konnten.
Es betrifft jedoch nicht nur die Stromrechnung. Seit die so genannten Wassererwärmungskosten zu den Heizkosten gehören und nicht aus der Regelleistung bezahlt werden müssen, ist es für Mieter mit Fernwärme einfacher geworden, für Menschen, die Wasser zum Beispiel mit einem Boiler erwärmen, aber schwieriger. Denn die Behörde vergisst offenbar gern, dass in diesen Fällen ein Zuschlag gewährt werden muss. Dieser beträgt für einen Alleinstehenden pauschal 8 €. Auch dieser Betrag ist zu niedrig angesetzt. Unabhängigen Berechnungen zufolge müssten es wenigstens 12 € sein. Neben Strom und Wassererwärmung betrifft es die Miete insgesamt. Zwar sollen die Kosten der Unterkunft in voller Höhe übernommen werden, aber nur dann, wenn sie „angemessen“ sind. Und diese Grenzen werden bewusst niedrig angesetzt, so auch in Jena. In Berlin wurden die Richtwerte zwar jetzt erhöht, aber mit dem Ergebnis, dass nun nicht mehr 100.000, sondern „nur“ noch Berliner 70.000 Hartz-IV-Empfängern in einer zu teuren Wohnung leben. Wenn jedoch die SPD oder eine ihrer Bundestagsabgeordneten eine Erhöhung des Regelsatzes fordert, muss das den Betroffenen zynisch erscheinen, denn Hartz IV wurde unter einer rot-grünen Bundesregierung eingeführt und nach dem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nur eine minimale Erhöhung zugelassen.

Frau von der Leyen macht sich Gedanken... (11.06.2012)

und das geht schief! Erstes Beispiel: die „Mindestrente“. Im September 2011 stellte die Ministerin ihr Konzept gegen Altersarmut vor. Sie wollte eine Zusatzrente einführen, die zu einer Mindestrente von 850 € führen sollte. Diese Rente war aber an viele Bedingungen geknüpft (mindestens 40 Beitragsjahre, mindestens 5 Jahre private Rentenversicherung bzw. Riester-Rente u.a.) und schloss daher Minijobber und Selbstständige mit geringem Einkommen von vorn herein aus.
Die drohende Altersarmut der zuletzt genannten Gruppe führte im Mai 2012 zu dem Vorschlag der Ministerin eine Versicherungspflicht für Selbstständige einzuführen. Hintergrund waren Schätzungen der Rentenversicherung, dass ca. 3 Millionen Selbstständige und Freiberufler nicht rentenversichert sind. Woher diese das Geld dafür nehmen sollen, konnte die Ministerin allerdings nicht sagen. Offenbar wusste sie nicht, dass bundesweit etwa 120.000 Menschen aufstockend zu ihrer selbstständigen Tätigkeit Sozialleistungen bekommen und seit 2011 für Hartz-IV-Empfänger überhaupt keine Rentenbeiträge mehr gezahlt werden!
Frau von der Leyen sucht nach Lösungen, scheint aber keine Vorstellung von den Problemen zu haben.
So schlug sie angesichts der Tatsache, dass mit dem Beginn des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz ab 2013 weder genügend Gebäude noch ausreichend Erzieherinnen zu Verfügung stehen vor, 5.000 Langzeitarbeitslose zu Erzieher/innen ausbilden zu lassen. Worüber sie nicht nachgedacht hat (oder was sie nicht weiß), dass dies überhaupt nicht möglich ist. Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher dauert fünf Jahre, da Voraussetzung für die dreijährige Ausbildung eine abgeschlossene berufliche Vorbildung in einem sozialpädagogischen oder sozialen Beruf ist. Und wer eine Ausbildung macht, ist von Hartz-IV-Leistungen ausgeschlossen. Woher also das Geld nehmen?

Eigentlich ist der Vorschlag vernünftig, wenn er denn umsetzbar wäre. Vor zwei Jahren hatte die Fraktion DIE LINKE einen Beschlussantrag in den Stadtrat Jena eingebraucht, geeigneten langzeitarbeitslosen Menschen (deren Zahl damals von jenarbeit mit 30 angegeben wurde!) eine Weiterbildung zum Erzieher zu ermöglichen. Eine Folge des Vorschlags der Arbeitsministerin waren massive Vorurteile und pauschale Verurteilungen, so auch seitens der Stadtverwaltung Jena. In dem Artikel „Kinderbetreuung: Schröders Hartz IV-Reserve in Jena überflüssig (TLZ 07.06.2012) wird die Leiterin des Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena wird den Worten zitiert, der Vorschlag der Ministerin sei „eine Katastrophe“ und bedeute die „Verachtung pädagogischer Standards“.

Aktuelle Urteile zu Hartz IV (18.06.2012)

Bekanntlich unterscheidet sich das als Hartz IV bezeichnete SGB II von anderen Gesetzen nicht nur darin, dass es seit seiner Einführung im Jahr 2005 sehr oft geändert wurde, sondern auch, dass viele Menschen sich gegen die Entscheidungen der Behörde zur Wehr setzen und klagen. Hier zur Kenntnis und Weitergabe einige neue Urteile:

Tilgungsraten bei Wohneigentum: Wer ein Eigenheim bewohnt, bekommt vom Amt nur die Tilgungszinsen erstattet, nicht aber die Raten. Begründet wird dies damit, dass so ein Vermögensaufbau möglich wäre, der vom Gesetzgeber aber nicht gewollt sei. Bereits im Jahr 2008 hatte das Bundessozialgericht (B 14/11b AS 67/06 R. entschieden, dass unter bestimmten Umständen auch die Tilgungsraten übernommen werden können, nämlich dann, wenn das Haus zum großen Teil bereits abgezahlt ist. Ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Sozialgerichtes Kiel (Beschluss vom 21.2.2012, S 40 AS 490/10) verpflichtet das Jobcenter, die Tilgungsraten zu übernehmen. In seiner Begründung führt das Gericht unter anderem aus, dass Mieter und Eigentümer gleich behandelt werden müssen. Und daher sind Tilgungsraten zumindest bis zu Höhe der angemessen Unterkunftskosten zu übernehmen.

Kosten für Heizstrom: Ein häufiger Streitpunkt sind die Stromkosten für eine Gastherme. Das Bundessozialgericht (Urteil vom 07.07.2011 - B 14 AS 51/10 R). hatte entschieden, dass diese den Heizkosten zuzurechnen sind und vom Amt übernommen werden müssen. Da es in der Regel keinen separaten Zähler gibt, können die Kosten jedoch nicht genau beziffert werden. Nun hat Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 26.03.2012, L 19 AS 2051/11) festgelegt, dass die Kosten auch geschätzt werden können und auf jeden Fall zu berücksichtigen sind.

Arbeitszwang: Ein nicht unerwartetes, aber doch recht eigenartig begründetes Urteil lieferte das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 14.05.2012, L 7 AS 557/12 BER) Es hat festgestellt, dass es keinen Arbeitszwang gibt. Es ging um die Pflicht des Langzeitarbeitslosen jede zumutbare Arbeit anzunehmen und die Leistungskürzung bei Nichterfüllung. Ist dies mit Art. 12 des Grundgesetzes, das Zwangsarbeit verbietet, vereinbar? Das Gericht sah den „Entzug sozialrechtlicher Begünstigungen“ nicht als Eingriff in die Freiheit von Arbeitszwang, „auch wenn es zu den tatsächlichen Folgen einer Leistungskürzung oder -verweigerung gehört, dass der Leistungsempfänger sich zur Aufnahme der ihm angetragenen Tätigkeit genötigt sieht.“

Merkwürdig ist der Begriff „Begünstigungen“ - schließlich existiert ein Rechtsanspruch auf das staatliche Existenzminimum. (*Quelle: Rechtsprechungsticker „www.tacheles-sozialehilfe.de“)*

Manipulation, öffentlich-rechtlich (25.06.2012)

Unter einer Manipulation versteht man eine gezielte Beeinflussung, die aber so erfolgt, dass der Betroffene es möglichst nicht bemerkt. Dass in den Medien manipuliert wird, ist wahrlich nichts Neues. Wie das Ganze passiert, lässt sich jedoch in vielen Fällen nachvollziehen und soll hier am Beispiel des am 20.06.2012 gesendeten Beitrags „Vorsorgepflicht: Selbstständige pochen auf ein Recht auf Armut im Alter“ des vom öffentlich-rechtlichen ARD ausgestrahlten Magazins „Plusminus“ gezeigt werden.

Schon der auf der Internetseite zu lesende Untertitel ist mehr als irreführend. Denn in dem Beitrag geht es um das sehr reale Problem, dass viele Selbstständige nicht rentenversichert sind und ihnen die Armut im Alter droht - sowie um den Vorschlag der Arbeitsministerin Frau von der Leyen, eine Versicherungspflicht für diese einzuführen. Als Aufhänger des Beitrages dient eine Petition an den Bundestag, die sich gegen diesen Vorschlag ausspricht. Jedoch wird nichts über die Begründung der Petition (zum Beispiel die angedachten Beiträge von 300 € bis 450 € im Monat!) gesagt, sondern der 27jährige Einreicher mit den Worten zitiert, man wolle sich nicht in unternehmerische Entscheidungen hineinreden lassen.

Dann werden zwei Männer vorgestellt: einer arbeitet seit 25 Jahren als Wachmann, der andere ist Rentner und bezieht Grundsicherung, weil er aufgrund bestimmter Umstände seine Altersvorsorge (Mietwohnungen) verloren hat. Der Wachmann beschwert sich, weil er soviel in die Rentenversicherung einzahlen muss und dann voraussichtlich nicht mehr als 850 € Rente bekommen wird. Der ehemalige Selbstständige aber

bekommt 930 € Grundsicherung. Die Botschaft ist klar: eine Ungerechtigkeit! Aber wer sich auskennt, weiß sofort, dass irgendetwas nicht stimmen kann: Da der Regelsatz bei der Grundsicherung 374 € beträgt, müssen dem Mann 556 € Miete anerkannt worden sein. Wo lebt dieser Mann? Selbst in Berlin werden maximal 378 € plus Heizkosten anerkannt, in kleineren Städten ist es weit weniger. Die durchschnittliche Grundsicherung liegt deshalb weit unter 700 €. Das wird aber nicht gesagt, auch nicht, dass der Wachmann, als Rentner - wenn er denn die gleiche Miete hätte - seine Rente aufstocken könnte.
Eigentlich ist eine Versicherungspflicht zu begrüßen. Dann dürften aber die Bedingungen für Selbstständige nicht schlechter sein als für Beschäftigte. Und es alle sollten in die gesetzlichen Rentenversicherungen einzahlen, also auch Beamtinnen und Beamte.
Aber darum ging es in dem Beitrag nicht. Es war das alte Spiel: Menschen mit geringem Einkommen gegeneinander auszuspielen.

„Reform" der Pflegeversicherung (02.07.2012)

– „gepflegt" werden private Versicherungen

Der Bundestag hat die Erhöhung der Beiträge für die Pflegeversicherung beschlossen, obwohl diese eigentlich bis zum Jahr 2015 stabil bleiben sollten. Nun wird ab Januar 2013 der Beitragssatz von derzeit 1,95% auf 2,05% steigen. Die zusätzlichen Mittel sollen für die Pflege demenzkranker Menschen genutzt werden. Dabei wird für Menschen, die keine Pflegestufe haben, ein Pflegegeld von 120 € (oder Sachleistungen in Höhe von 225 €) gezahlt, bei einer vorhandenen Pflegestufe die Mittel aufgestockt.
Zur Erinnerung: Die Pflegeversicherung war erst 1995 eingeführt worden. Zuvor mussten bei Pflegebedürftigkeit die eigenen Rücklagen eingesetzt – und wenn das nicht ausreichte – Sozialhilfe beantragt werden. Damit sich die Arbeitsgeber paritätisch an der Pflegeversicherung beteiligten, wurde damals der so genannte Buß- und Bettag als Feiertag gestrichen. (Erhalten blieb er nur in Sachsen, wo der Arbeitnehmerbeitrag deshalb höher ist.) Die Diskussionen um die Pflegeversicherung haben seitdem nicht aufgehört. Vor allem geht es um die Finanzierung bei einer zunehmenden Überalterung der Gesellschaft. Wohlfahrtsverbände kritisierten deshalb auch die Mittelerhöhung als unzureichend.
Die Bundesregierung hat außerdem die Bezuschussung einer privaten Vorsorge beschlossen. Wer mindestens 10 € in eine private Pflegeversicherung einzahlt, erhält 5 € dazu. Nach der privaten Krankenversicherung und der Förderung privater Altersvorsorge kommt nun die staatliche Unterstützung der privaten Pflege. Da stellt zunächst die Frage, warum diese Mittel nicht in die gesetzliche Rentenversicherung fließen? Denn mit einem Beitrag von 15 € im Monat wird kaum eine finanzielle Absicherung des Risikos Pflegebedürftigkeit möglich sein. Und wer kann sich eine private Vorsorge leisten? Vor allem diejenigen, die auch eine private Altersvorsorge finanzieren können.
Hinzu kommt, dass von der „Reform" wieder einmal die Versicherungsfirmen profitieren. Warum wurde das Gesetz so und nicht anders gestaltet? Welche Lobbyisten der Versicherungsunternehmen waren hier beteiligt? „Transparency International Deutschland" stellt die Frage nach dem Zusammenhang von hohen Parteispenden (mehr als 1 Million € im Jahr 2009) an die Regierungsparteien CDU und FDP, die von Vermögens- und Versicherungsberatungsfirmen kamen (Quelle: Neues Deutschland, 30.06.2012)
Die grundsätzliche Frage aber lautet: warum werden Gesundheit und Wohlbefinden im Alter immer mehr zu einer privaten Angelegenheit? Nur wer ausreichend Geld hat, kann auf eine adäquate Behandlung und Pflege hoffen. Und da Alters- und Pflegeheime ebenso wie Krankenhäuser wirtschaftlich arbeiten müssen, geht es auch den Pflegekräften nicht unbedingt besser.

Sperren und Sanktionen (09.07.2012)

Die „schöne" Welt der Arbeitslosen

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 912 185 Sanktionen gegen langzeitarbeitslose Menschen verhängt (in Jena waren es etwa 1.000). Der überwiegende Teil erfolgte wegen so genannter Meldeversäumnisse, aber auch aufgrund unzureichender Bewerbungsbemühungen, Nichtteilnahme an Maßnahmen etc. Wer sich gegen die Leistungskürzung zur Wehr setzt, hat – das ist nichts Neues - gute Chancen Recht zu bekommen. Das ergab eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag. Etwa 40% der 65.000 Widersprüche gegen Sanktionen hatten Erfolg, bei den nach erfolglosen Widersprüche eingereichten über 6.000 Klagen waren es sogar 54%. Wer aber glaubt, nur langzeitarbeitslose Menschen würden bestraft, der irrt. Auch die so genannten Sperrzeiten beim Arbeitslosengeld I haben deutlich zugenommen. Im Jahr 2011 verhängte die Bundesagentur für Arbeit nach eigenen Angaben 728.223 Sperren. Das waren fast doppelt soviel wie im Jahr 2004. Auch die Quote hat sich erhöht. Bezogen auf die Zahl der in einem Jahr neu registrierten Arbeitslosen lag diese 2004 bei 9,1% und erreichte im vergangenen Jahr ihren bisherigen Höchststand von 28,8%! Dies kommt nicht von ungefähr, denn auch im Bereich der SGB III wurden die Bedingungen des

Leistungsbezugs deutlich verschärft. Obwohl es sich um eine Versicherungsleistung handelt, reicht schon eine „verspätete Arbeitssuchendmeldung“ aus, damit das ALG I für mindestens eine Woche gestrichen wird. Es gibt ebenso wie bei Hartz IV die Straftatbestände des „Meldeversäumnisses“ und der „unzureichenden Eigenbemühungen“. Eine Sperre von bis zu 12 Wochen kann verhängt werden, wenn jemand „ohne wichtigen Grund“ seine Arbeit aufgibt. Das gleiche gilt für einen Aufhebungsvertrag oder wenn der Arbeitgeber wegen „vertragswidrigem Verhalten“ kündigt. Gründe für eine Eigenkündigung, die keine Sperre nach sich zieht, können sein (neben privaten Gründen für Umzug zum Partner o.ä.): wenn der Arbeitgeber keinen Lohn zahlt oder er den Arbeitsvertrag nicht einhält, wenn er keinen Tariflohn zahlt oder der Lohn sittenwidrig ist. (Mobbing ist auch ein Grund, aber schwer nachzuweisen.) Eine Sperre bedeutet, dass gar kein Geld gezahlt wird und sich die Anspruchsdauer verkürzt. Während der Sperre kann Frau/Mann ALG II beantragen, muss aber mit einer Sanktion wegen „Fehlverhaltens“ von 30% rechnen.
Auch gegen Sperrzeiten sind Widersprüche und Klagen nicht ohne Chance. Bei den vorliegenden, aus dem Jahr 2009 stammenden Zahlen wurden 38% der 76.000 eingelegten Widersprüchen (9% aller Sperrzeiten) stattgeben. (*Quellen: sozialpolitik-aktuell.de, www.sozialleistungen.info*)

Der dritte Weg? (16.07.2012)

Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie

Als „dritten Weg“ bezeichnet man im Allgemeinen eine dritte Möglichkeit, die zwei gegensätzliche, aber ungeeignete Alternative ersetzen kann. Auch kirchliche Einrichtungen bezeichnen die Art ihrer Geschäftstätigkeit als „dritten Weg“. Dass dessen Folgen wenig Positives haben, zeigt der jetzt veröffentlichte Abschlussbericht eines Forschungsprojektes. Im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung untersuchten Wissenschaftler die Arbeitsbedingungen von Einrichtungen der Diakonie, von denen es derzeit etwas 27.000 mit 435.000 Beschäftigten gibt.*
Der „dritte Weg“ bedeutet hier eine „christliche „Dienstgemeinschaft“ zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Daher sind Löhne und Arbeitsbedingungen nicht durch Tarifverträge (den „zweiten Weg“), sondern durch so genannte Arbeitsvertragliche Richtlinien geregelt. Das heißt zum Beispiel, dass die Mitarbeiter/innen nicht streiken dürfen und die Mitbestimmung von Personal- und Betriebsräten teilweise eingeschränkt ist. An dieser Situation sind nicht unbedingt die kirchlichen Einrichtungen schuld. So arbeiten diese noch bis vor etwa zwanzig Jahren nach dem Prinzip der Kostendeckung und rechneten auf diese Weise mit den Krankenkassen und Sozialhilfeträgern ab. Aufgrund zahlreicher Gesetzesänderungen und vor allem der Gesundheits“reform“ existiert heute ein „Sozialmarkt“, auf dem kirchliche, staatliche und private Einrichtungen miteinander konkurrieren. Dadurch entstand ein Kostendruck, in dessen Folgen die Gehälter, die sich zuvor an der Bezahlung im öffentlichen Dienst orientiert hatte, sich immer weiter von diesem entfernten. Hinzu kam die Ausgliederung von Betriebsteilen. Insbesondere Reinigungs- und Küchenpersonal wurden in „Servicegesellschaften“ überführt, was zu einer Verringerung der Löhne und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führte. Leiharbeit diente als weitere Möglichkeit die Lohnkosten zu senken. Letztere verlor an Bedeutung, nachdem der Kirchengerichtshof der EKD Leiharbeit bei auf Dauer angelegten Arbeitsplätzen als mit kirchlichen Grundsätzen unvereinbar erklärt hatte. Da auch die Rechte der Leiharbeiter/innen inzwischen verbessert wurden, weichen kirchliche Einrichtungen – wie die Wirtschaft oder öffentliche Einrichtungen wie Universitäten – zum Teil auf schlecht bezahlte Werkverträge aus.
Letztendlich kommen die Wissenschaftler zu dem Ergebnis, dass der „dritte Weg“ in der Praxis der diakonischen Einrichtungen gar nicht existiert.
**Heinz-Jürgen Dahme u.a.: Leiharbeit und Ausgliederung in diakonischen Sozialunternehmen: Der "Dritte Weg" zwischen normativem Anspruch und sozialwirtschaftlicher Realität., Juli 2012.*

Menschenwürde ist nicht zu relativieren! (23.07.2012)

„Der Senat hat entschieden, dass die Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz das vom Grundgesetz geforderte menschenwürdige Existenzminimum evident verfehlen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich eine verfassungsgerechte Neuregelung zu treffen“. Diese Aussage kommt vom Bundesverfassungsgericht. Es verpflichtete die Bundesregierung außerdem, Asylsuchenden ab sofort höhere Leistungen zu zahlen. Wie ist die Situation? Das heute gültige Asylbewerberleistungsgesetz wurde 1993 beschlossen. Damals wurde auch die Höhe der Leistungen festgelegt, was bedeutet, dass sie seitdem nicht angehoben wurden. Und das, obwohl die Lebenshaltungskosten in Deutschland seitdem um etwa 30% gestiegen sind. Und so hat ein Erwachsener, der so genannte Haushaltsvorstand, heute Anspruch auf 225 €. Ausgezahlt werden ihm häufig lediglich 40 € Taschengeld, das Übrige wird als Sachleistung wie zum Beispiel Gutscheine gewährt. Ab sofort müssen 336 € gewährt werden.

Wer von Hartz IV leben muss, weiß, wie wenig 374 € im Monat sind. Asylsuchende, die oft seit Jahren hier leben und nicht arbeiten dürfen, können daher kaum ihre physischen Bedürfnisse befriedigen.
Die Zahl der Asylsuchenden ist in den vergangenen Jahren gesunken. Bekamen im Jahr 2006 noch etwa 194.000 Menschen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, waren es 2010 noch 130.000. Nicht alle sind Asylbewerber, da auch viele Menschen, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, in Deutschland leben, da sie aus humanitären Gründen nicht in ihre Heimatländer zurück geschickt werden können.
Bekanntlich hatte im Februar 2010 das Bundesverfassungsgericht die Hartz-IV-Regelsätze für verfassungswidrig erklärt und die Bundesregierung aufgefordert, diese neue zu berechnen. Es brauchte noch einmal zwei Jahre, nun auch die Leistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge zu kippen. In der Urteilsbegründung betonte der Vizepräsident Ferdinand Kirchhof, dass die Leistungen nicht aus politischen Erwägungen niedrig gehalten werden dürfen. „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“, sagte er. In Jena sind derzeit 48 Asylsuchende, darunter 13 Kinder bis 16 Jahren - aus Afghanistan, Iran, Irak, Syrien und weiteren Ländern - untergebracht. Aufgrund der Situation in diesen Ländern besteht eine hohe Schutzquote, das heißt, dass auch bei nicht Nicht-Anerkennung des Asylantrags die Menschen für längere Zeit ihren Lebensmittelpunkt in der Stadt haben werden. Asylsuchende haben keinen Anspruch auf Integrationskurse. Die Stadt Jena fördert als freiwillige Leistung den Sprachunterricht von Kindern und Erwachsenen sowie die Alphabetisierung von Kindern, um diese auf den Schulunterricht vorzubereiten.

Jobcenter gepfändet! (30.07.2012)

Eine nachahmenswerte Geschichte

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit legte jetzt einen Bericht über die „Übergänge von ALG-II-Beziehern in die erste Sanktion“ (Forschungsbericht 11/2012, Download unter www.iab.de) vor und stellte dabei fest, dass Arbeitslose mit höherem Schulabschluss, Frauen und ältere Arbeitslose seltener von Leistungskürzungen betroffen sind als Männer und unter 25jährige.
Außerdem wird in den westdeutschen Bundesländern häufiger sanktioniert als im Osten, wobei die Gründe dafür in der „besseren Arbeitsmarktlage“ gesehen werden. Warum bei Familien mit kleinen Kindern die Väter, aber selten die Mütter sanktioniert werden, und es Frauen eher schaffen Sanktionen abzuwenden, konnten die Autoren des Berichts nicht erklären und sehen deshalb noch „einen großen Forschungsbedarf“.
Nicht untersucht wurde, warum mehr als die Hälfte der Sanktionen vor den Sozialgerichten keinen Bestand haben. Als Folge eines solches Beschluss spielte sich - unbemerkt oder ignoriert von den „großen“ Medien - in einem Leipziger Jobcenter eine nicht alltägliche Geschichte ab: das Jobcenter wurde gepfändet.
Was war passiert? Ein Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtes Leipzig war mit einem Zwangsvollstreckungsauftrag gekommen, um Geld für einen Hatz-IV-Empfänger einzutreiben.
Dem vorausgegangen war folgende Gegebenheit: ein 44-jähriger Mann war sanktioniert worden, weil er sich nach Meinung der Behörde geweigert hatte einen Ein-Euro-Job anzunehmen. Tatsächlich war der Mann bei der Einsatzstelle gewesen, hatte aber keinen Lebenslauf vorgelegt und war deshalb weggeschickt worden.
Gegen die Sanktion legte der Mann Widerspruch ein und klagte vor dem Sozialgericht. Dieses gab seiner Klage statt und verpflichtete das Jobcenter, die Leistungskürzung zurückzunehmen und das einbehaltene Geld (202,20 €) auszuzahlen.
Der Mann ging mit dem Beschluss zur Behörde und forderte sein Geld ein, was diese verweigerte. Auf den Rat eines Rechtsanwalts hin beantragte er beim Amtsgericht die Zwangsvollstreckung. Der Gerichtsvollzieher rief beim Jobcenter an, worauf Geld überwiesen wurde – allerdings nur ein Teilbetrag. Über das Ende der Geschichte existieren zwei Versionen: in der einen holt sich der Gerichtsvollzieher das Geld aus der Bar-Kasse des Jobcenters, in der anderen bringt eine Mitarbeiterin das Geld zu dem Arbeitslosen nach Hause. Eine bemerkenswerte Geschichte und eine, die Schule machen sollte, wenn die Behörden Urteile von Sozialgerichten nicht anerkennen wollen.

Acht Jahre Montagsdemonstration (09.08.2012)

Nicht nur in Jena, sondern in zahlreichen anderen Städten der Bundesrepublik Deutschland stehen Montag für Montag Menschen auf der Straße, um gegen Hartz IV zu protestieren. Es sind nicht mehr viele und sie werden belächelt oder verlacht, mitunter auch bewundert. Aber es gibt viele Gründe, auch siebeneinhalb Jahre nach Einführung des Gesetzes auf dessen Folgen aufmerksam zu machen.
Denn Hartz IV ist vor allem, aber nicht nur „Armut per Gesetz“. Betroffen sind mehr sechs Millionen Menschen. Nachdem das Bundesverfassungsgericht vor zwei Jahren die Verfassungswidrigkeit der Regelsätze festgestellt hatte, war es aufgrund der fragwürdigen Berechnungen des Bundesregierung nur zu einer geringfügigen Erhöhung gekommen. Inzwischen hat das Sozialgericht

Berlin die Höhe des Regelsatzes erneut beanstandet und diese wiederum dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt.
Nie zuvor wurde so viel gegen ein Gesetz geklagt wie gegen Hartz IV. Und auch nach sieben Jahren und zahlreichen Änderungen haben Widersprüche und Klagen Erfolg.
Obwohl es kein Recht auf Arbeit gibt und offiziell 2,8 Millionen Menschen erwerbslos sind, werden Arbeitslose mehr denn je Restriktionen ausgesetzt. Und dies betrifft alle Erwerblosen. So wurden im Jahr 2011 über 900.000 Sanktionen, aber auch 728.000 Sperren gegen ALG I – Empfänger verhängt. Obwohl Widersprüche und Klagen in vielen Fällen Erfolg haben, wurden die Bedingungen weiter verschärft - die Mittel für die Weiterbildung und Arbeitsförderung hingegen massiv gekürzt.
Die Bedingungen, denen Arbeitslose unterworfen sind, vor allem die Pflicht, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, erhöhen den Druck auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sich gegen geringe Löhne und schlechte Arbeitsbedingungen zur Wehr zu setzen.
Denn auch das ist eine Folge von Hartz IV. Seit 2005 haben Leiharbeit und prekäre Beschäftigungsverhältnisse deutlich zugenommen. Acht Millionen Menschen, fast 23% aller Beschäftigten sind inzwischen im Niedriglohnsektor tätig - mit durchschnittlichen Stundenlöhnen unter 7,00 € brutto. Die Arbeitslosigkeit hat sich insgesamt verringert, der prozentualer Anteil der „Aufstocker“ aber erhöht. So erhalten in der Stadt Jena (bei einer offiziellen Arbeitslosenquote von unter 7 %) 6278 Leistungsberechtigten (älter als 15 Jahre, Zahlen vom März 2012) 2576 aufstockende Leistungen, da ihr Erwerbseinkommen nicht ausreicht. Und es muss davon ausgegangen werden, dass viele Geringverdiener ihre Ansprüche nicht geltend machen. (...)

Leben im Schatten des Leuchtturms (13.08.2012)

Jena wird auch als „Leuchtturm“ Thüringens oder gar des Ostens bezeichnet. Die Bevölkerung wächst, die ohnehin geringe Arbeitslosigkeit sinkt weiter, auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften.
So waren im Jahresdurchschnitt 2011 knapp 9.000 Menschen bei jenarbeit gemeldet, darunter 2.000 Kinder (bis 15 Jahre). Damit leben 16% der 12.500 Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppe in Hartz-IV-Familien. Die offizielle Arbeitslosenquote liegt bei unter 7%. Allerdings sind zwei Drittel aller Erwerbslosem länger als ein Jahr arbeitslos. Je älter der Mensch wird, desto geringer seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt. So sind 26% der Langzeitarbeitslosen älter als 50 Jahre. Insgesamt sind 1.900 über 50Jährige auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen, davon ca. 600 über 60 Jahre alt. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung dieses Alters sind es 11%. Wer das 63. Lebensjahr vollendet hat, dem droht die Zwangsverrentung und in zunehmendem Maße die Altersmut. Deutlich zugenommen hat die Zahl der geringfügig Beschäftigten. Im Jahr 2011 gab es 37.000 sozialpflichtige Beschäftigte (seit 2005 ein Anstieg um über 4.000 bzw. 11%) und geringfügig beschäftigt waren 8.700 (seit 2005 Anstieg um 1.600 bzw. 18%)
Prozentual steigt die Zahl der „Aufstocker“ unter den Hartz-IV-Empfängern. Von 6278 Leistungsberechtigten (älter als 15 Jahre, Zahlen vom März 2012) erzielten 2576 Erwerbseinkommen, konnten aber davon nicht leben. Laut Angaben der Wohngeldbehörde erhalten derzeit knapp 3000 Jenaer Haushalte Wohngeld, ein Drittel entfällt auf Haushalte mit Rentnerinnen und Rentner, knapp 600 Studierende haben Anspruch und 500 Kinder, die Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften sind.
800 Haushalte der Stadt Jena erhalten Wohngeld aufgrund von Arbeitslosigkeit oder geringem Einkommen. Die genaue Zahl der Berechtigten kann nicht benannt werden, da die Statistik diese nicht erfasst. Bekannt ist, dass ¾ aller Haushalte 1- und 2-Personen-Haushalte sind, so dass von etwa 1.500 Menschen ausgegangen werden kann. Vor mehr als zehn Jahren untersuchte die Soziologie Petra Böhnke, heute Professorin an der Universität Hamburg, den Zusammenhang zwischen der Lebenssituation eines Menschen und der Wahrscheinlichkeit, psychosoziale Probleme zu bekommen. Die von ihr genutzten empirischen Untersuchungen zur Lebenssituation und zum Wohlbefinden erbrachten folgendes Ergebnis: gute Lebensbedingungen führen nur selten (bei 5% der Befragten) zu psychosozialen Problemen. Wer in mehreren Lebensbereichen unterversorgt ist, dessen Risikos steigt um das 4 – 5fache.
Daher nützt es Betroffenen wenig, wenn sie in einer Stadt mit geringer Arbeitslosigkeit und Armut leben.

Um*fair*teilen! (20.08.2012)

Ein Bündnis aus Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden, attac und weiteren Organisationen ruft für Sonnabend, den 29. September 2012, zu einem bundesweiten Aktionstag „Um*fair*teilen“ auf. Die Forderungen lauten: Wiedereinführung der Vermögenssteuer, eine einmalige Vermögensabgabe und eine Steuer auf Finanzmarktgeschäfte. Auf seiner Internetseite „www.umfairteilen.de“ verweist das Bündnis auf mögliche Aktionen, die an diesem Tag oder im Vorfeld davon stattfinden könnten. Eine davon ist die „Rückwärtsdemonstration“, mit der symbolisch der soziale Rückschritt unserer Gesellschaft dargestellt wird.

Zumindest erregt es Aufmerksamkeit, wenn eine Gruppe Menschen rückwärts durch die Fußgängerzone läuft. Günstigerweise sollte man Plakate und ein Megaphon dabei haben, um die Aktion zu begründen, zum Beispiel mit den Losungen „Reichtum umverteilen – sozialen Rückschritt stoppen!“, „Reichtum hier und Armut dort – so werft Ihr die Zukunft fort!“
Eine weitere Möglichkeit sind satirische Aktionen, in deren Mittelpunkt sehr gut gekleidete Menschen stehen, die ihren Reichtum zur Schau stellen und mehr noch davon fordern.
Erheblich mehr Aufwand als die bisher genannten erfordert die Darstellung „Der Reichenberg und das Finanzloch“. Benötigt wird eine Baulücke, in der ein Loch gegraben und damit ein Berg aufgeschüttet wird – wobei der Berg realistischerweise höher sein muss als das Loch tief.
Einfacher wiederum lässt sich die Aktion „Blinde Kuh“ vor dem Finanzamt darstellen. Wenn die Teilnehmer mit Augenbinden herumlaufen, muss natürlich auch hier erklärt werden, was gemeint ist, zum Beispiel: „Steuerflucht-Bekämpfung geht nur ohne Augenbinde“, „Augen auf! Reichtum besteuern!“
Ein wenig Nachdenken erfordert die Aktion „Ihr Gesundheitsamt rät...“, wenn Flyer verteilt werden, auf denen steht: „Geld macht nicht glücklich! Kommen Sie zu den Treffen der anonymen Renditeabhängigen“. E wird auf der Straße eine Beratungsstelle aufgebaut, in der „sich Reiche (und Neugierige natürlich!) über die Risiken und Nebenwirkungen von zu viel Geld informieren können. Ein paar fein gekleidete Aktivisten, die sich als ‚geheilt’ vielmals bedanken und verabschieden runden das Bild ab.“
Der ernste Hintergrund des Aktionstages: das Privatvermögen in Deutschland beträgt inzwischen acht Billionen € und übersteigt damit die öffentliche Schulden. Im Aufruf heißt es: „In dieser Situation gibt es nur einen seriösen Ausweg: Das wachsende Privatvermögen der Reichen und Superreichen muss endlich wieder besteuert werden. Sie müssen dringend zur Finanzierung der notwendigen öffentlichen Ausgaben und zum Abbau der Staatsverschuldung herangezogen werden.“

Alternativen sind möglich ! (27.08.2012)

Beispiel Frankreich

Politische Entscheidungen der Bundesregierung - wie etwa die zur Erhöhung des Rentenalters, aber auch zum Europäischen „Rettungsschirm“ - werden häufig als „alternativlos“ bezeichnet. Und wenn gespart werden muss, dann bei den Sozialausgaben – auch das erscheint ohne Alternative in Deutschland. Das es auch anders geht, kann man jetzt an in Frankreich beobachten.
Seit dem 6. Mai 2012 hat Frankreich mit François Hollande einen sozialistischen Präsidenten. Durch den Erfolg der Sozialistischen Partei bei den Parlamentswahlen haben diese in der Nationalversammlung die absolute Mehrheit. Wie ist die Situation? Im Jahr 2012 fehlen im Haushalt sechs bis zehn Milliarden Euro, wenn Frankreich seine Pflichten zu sparen einhalten will.
Und was beschließt der Präsident? Zunächst einmal kürzt er sein Gehalt und das seiner Minister um 30%. Und dann will an das Geld der Vermögende! Allein eine Sonderabgabe bei der Vermögenssteuer sollen 2,3 Milliarden Euro einbringen. Der Spitzensatz für Einkommensmillionäre soll auf 75% angehoben werden.
Der nach dem Regierungsantritt veröffentlichte 60-Punkte-Plan sieht eine ganze Reihe von weiteren Maßnahmen vor. So dürfen nach Vorstellung des Präsidenten Unternehmer, die Gewinne erwirtschaften, keine Beschäftigten entlassen. In Unternehmen, an denen der Staat mit mehr als 50% beteiligt ist, dürfen die Gehaltsunterschiede nicht mehr als das Zwanzigfache des Mindestlohns betragen. Das würde bedeuten, dass die Vorstandsmitglieder beispielweise der französischen Post dann maximal 335.000 € im Jahr bekämen. Derzeit betragen die Spitzengehälter bis zu 5 Millionen!
Hollandes ehrgeizige Pläne gehen noch weiter. Er will 65.000 Stellen im Staatsdienst streichen - niemanden entlassen, aber Stellen nicht wieder besetzen - dafür Lehrer, aber auch Polizisten neu einstellen.
Besonders viele Stellen sollen im Verteidigungsministerium gestrichen und auch die Streitkräfte sollen verkleinert werden. Geplant ist ein Programm zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (angesichts der erneuten Unruhen eine dringende Aufgabe!) und Betriebe, die jungen Menschen einstellen, ohne ältere Beschäftigte zu entlassen, sollen besonders gefördert werden.
Die trotz großer Proteste unter Sarkozy eingeführte Anhebung des Rentenalters von 60 auf 62 Jahre wird zumindest für diejenigen zurückgenommen, die mindestens 45 Jahre gearbeitet haben.
Ob es Hollande gelingt, mit Unterstützung des Parlaments seine Pläne umzusetzen, bleibt abzuwarten. Aber - Alternativen sind möglich!

Die Hartz – Kommission (03.09.2012)

Der Plan und seine Ausführung

Vor zehn Jahren – im August 2002 – legte die so genannte Hartz – Kommission ihren Abschlussbericht vor. Die aus diesem Anlass verfassten Presseberichte sind erwartungsgemäß sehr unterschiedlich. Die

Befürworter bezeichnen die Reformen vor allem deshalb als Erfolg, da die Arbeitslosigkeit gesunken sei. Dieses Ziel hatte die Kommission tatsächlich. Dazu schreibt Isolde Kunkel-Weber, die als Mitglied des Verdi-Bundesvorstands dieser Kommission angehörte (Quelle: http://www.ftd.de, Financial Times Deutschland): „Das ehrgeizige Ziel war eine effizientere Betreuung und Vermittlung von Erwerbslosen und die Reduzierung der Arbeitslosenzahl um zwei Millionen binnen drei Jahren." Und fügt hinzu: „Es ist nach wie vor außerordentlich bemerkenswert und positiv, dass die unterschiedlichen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kirchen, Gewerkschaften, Politik und Unternehmensberatungen mit ihren teils divergierenden politischen und gesellschaftlichen Einstellungen einen gemeinsamen Abschlussbericht im Konsens vorgelegt haben." Und schreibt weiter: „Was allerdings vom Konzept der Kommission übrig geblieben ist und in die Hartz-Gesetze I bis IV gegossen wurde, hat nicht nur für Spott, Häme und berechtigten Zorn gesorgt. Es hat auch nur noch in kleinen Teilen etwas mit den Ideen und Ansprüchen der Hartz-Kommission zu tun. Die angeblichen Hartz-Reformen sind in Wahrheit eine Schröder-Clement-Koch-Reform - mit teils fatalen Folgen bis heute (...) Dazu trägt auch bei, dass die Politik die neue Sozialleistung eher grobschlächtig auf einen willkürlichen Durchschnitt der Sozialhilfe herunterschraubte, statt dem Vorschlag der Hartz-Kommission zu folgen und sich am Durchschnitt der Arbeitslosenhilfe zu orientieren. Hier ist Gerhard Schröder persönlich wortbrüchig geworden, denn er hatte öffentlich explizit das Gegenteil zugesagt."
Die Arbeitslosenhilfe war 1956 in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden, den Rechtsanspruch auf Sozialhilfe gibt es seit den 60er Jahren.
Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sollte eigentlich dazu beitragen, dass auch Sozialhilfeempfänger Anspruch auf die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit bekommen. Allerdings wäre dies auch möglich gewesen, ohne die Arbeitslosenhilfe abzuschaffen.
Aber genau das war offenbar das Ziel der Politik. Wie Helga Spindler in ihrem Artikel „Die Ghostwriter" („Junge Welt" vom 16.08.2012) schreibt, gab es bereits vor der Hartz-Kommission eine – von der Bertelsmann-Stiftung finanziell und logistisch unterstützte – Arbeitsgruppe, die genau zu diesem Vorschlag gekommen war und ihn als „alternativlos" bezeichnet hatte. So stand das Ergebnis der Hartz – Reform fest bevor die Kommission überhaupt ihre Arbeit aufgenommen hatte.

Rechtsbruch in Wuppertal (10.09.2012)

Die Stadt Wuppertal, mit 350.000 Einwohnen eine der größten Städte Nordrhein-Westfalens (offizielle Arbeitslosenquote 12,2%), hat im August 2012 insgesamt 10.431 Zahlungsaufforderungen an Hartz-IV-Empfänger und an Menschen verschickt, die früher Leistungen bekommen haben.
Wie Harald Thomé vom bundesweit bekannten, in Wuppertal beheimateten Verein Tacheles e.V. dokumentiert, hat die Stadt offenbar ohne Prüfung der näheren Umstände alle Forderungen des Jobcenters übernommen. Angst und Verunsicherung unter den Betroffenen warenentsprechend groß. (Um sich die Dimensionen vorzustellen: Es wäre ungefähr so, als würde die Stadtverwaltung Jena auf einen Schlag 1.000 Forderungen an Erwerbslose und Aufstocker verschicken.)
Allerdings waren die Schreiben schon allein deshalb rechtswidrig, weil aus ihnen nicht eindeutig hervorging, auf welcher Grundlage (z.B. welchem Erstattungsbescheid) die Forderung beruhte. Auch sollte das Geld innerhalb einer Woche eingezahlt werden, was bei Beträgen von teilweise mehreren hundert Euro für viele Betroffene nicht zu realisieren war.
Von Seiten der Stadt wurde dann behauptet, es handle sich lediglich um eine „Kontoklärung" und es würden bei Nicht-Zahlung keine Mahngebühren erhoben. Dazu schreibt Thomé: „Entgegen der Beteuerungen des Presseamtes und der Stadtkasse entfaltet die Zahlungsaufforderung Rechtsbindungswirkung. Voraussetzung für Vollstreckungsmaßnahmen, Mahnkosten, Verzinsung etc. ist eine Zahlungsaufforderung. Um genau eine solche handelt es sich, trotz gegenteiliger Beteuerung.
Gleichzeitig widerspricht sich die Verwaltung selbst, wenn sie behauptet, sie habe mit einem erheblichen Teil der Forderungsempfänger Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen. Es stellt sich daher die Frage, wenn die Zahlungsaufforderung lediglich der Kontoklärung diente, warum wurden dann Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen?" (zit. nach www.tacheles-sozialhilfe.de)
Weitere Rechtsbrüche: Bei den Forderungen war nicht geprüft worden, ob der Betrag auf die laufenden Leistungen hätte aufgerechnet werden können. In mehreren Fällen wurden Darlehen zurückgefordert, ob die Leistungen – zum Beispiel für die Erstausstattung einer Wohnung – als Zuschuss gezahlt werden müssen. Bei einigen Zahlungsaufforderungen waren die genannten Beträge schlicht falsch, auch weil die Betroffenen bereits einen Teil beglichen hatten. Andere hatten Widerspruch eingelegt, was bekanntlich aufschiebende Wirkung hat. Nicht bekannt ist, ob sich die Stadtverwaltung für ihr Vorgehen entschuldigen wird.

„Co op" – Steuergelder für den Niedriglohn (17.09.2012)

Die als „Instrumentenreform" bezeichneten Gesetzesänderungen, die zum April 2012 in Kraft traten, haben die Möglichkeiten der Arbeitsförderung so eingeschränkt, dass es für Arbeitsagenturen oder Grundsicherungsträger wie Jenarbeit immer schwieriger wird, die schon gekürzten Mittel überhaupt auszugeben. Es gibt jedoch auch Ausnahmen: Programme, die außerhalb der noch erlaubten Förderung laufen, über deren Sinn jedoch erhebliche Zweifel bestehen.
Eines davon ist das so genannte COOP [+], das sich jetzt in seiner dritten (und vermutlich letzten) Phase befindet. Die „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen" gibt es seit 2005, und in den ersten Jahren wurden neben den Versuchen, älteren Erwerbslosen Arbeit zu vermitteln auch Weiterbildung, „Kompetenzfeststellung", Unterstützung von Selbständigkeit und die „Kommunikationswerkstatt" gefördert. All diese Dinge wurden nach der ersten Phase im Jahre 2008 aufgegeben, übrig blieben „Aktivierung" und „Integration". Wie sich diese im Jahr 2012 gestaltet, konnten sich die Mitglieder des Werkausschusses „jenarbeit" in ihrer Sitzung in der vergangenen Woche anhören.
Für die Umsetzung des Programms sind in den neun beteiligten Jobcentern zwischen Jena und Saalfeld insgesamt 57 Mitarbeiter/innen zuständig. In Jena werden ca. 400 Erwerbslose betreut, davon 150 als „relativ marktnahe Teilnehmer". Die anderen gelten als „Schwer(st)vermittelbare". Hier ist das Ziel das „Erreichen der Arbeitsmarktnähe".
Die Finanzierung des Programms erfolgt auf eine sehr spezifische Weise: Die Mittel für das kommenden Jahr werden in der Höhe ausgereicht, wie sie in diesem Jahr ausgegeben werden. Um ihren eigenen Arbeitsplatz zu sichern, müssen sich die Mitarbeiter/innen daher bemühen, entsprechend viele „Aktivierungen" und „Integrationen" durchzuführen.
Mit den „Aktivierungen" (gemeint sind hier zum Beispiel Bewerbungstraining und „Kompetenzerweiterung", aber auch Sport und Vorträge zur Gesundheit!) dürfte es weniger Probleme geben als mit der „Integration". Die Vermittlung auf den so genannten ersten Arbeitsmarkt. gelang in diesem Jahr insgesamt 72mal, wobei 27 der geschlossenen Arbeitsverträge allerdings auf 6 Monate und weniger befristet waren.
Im vergangenen Jahr hatte ich gefragt, wie viele der Stellen ein existenzsicherndes Einkommen aufwiesen und wie viele der Vermittelten danach nicht mehr auf Leistungen von jenarbeit angewiesen war. Damals hieß es, dies wisse man nicht, und existenzsichernde Beschäftigung sei nicht Ziel des Programms. Diesmal fragte, welche Einkommen erzielt würden. Die Antwort lautet, dass diese im Wesentlichen zwischen 700 und 1200 € liegen. Fazit: Hier werden Steuergelder ausgegeben, um den Niedriglohnsektor zu erweitern!

Privater Reichtum für öffentliche Aufgaben? (24.09.2012)

Wie ein Satz die Bundesregierung aufschreckt

Noch liegt er gar nicht offiziell vor und schon wird heftig darüber debattiert – der Armuts- und Reichtumsbericht 2012. Dabei enthält er für jemanden, der sich mit Problemen von sozialer Ungleichheit beschäftigt, keine wirklich überraschenden Aussagen. Der 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zeigt, dass das Privatvermögen in Deutschland weiter wächst, aber immer weniger Menschen daran einen Anteil haben.
Die Reichsten 10% der Deutschen besitzen inzwischen mehr die Hälfte (53%) des Vermögens und 50% der Deutschen verfügen nur über 1% der insgesamt 4,8 Billionen Euro an Barvermögen.
Auch beim Einkommen gibt es immer größere Unterschiede. Die unteren Lohngruppen mussten Einbußen hinnehmen. Während bei ihnen aufgrund der Preissteigerungen der Reallohn sank, stieg er in den oberen Einkommensgruppen. Auch der Staat hat weniger Geld. Im Bericht heißt es dazu: „Während das Nettovermögen des deutschen Staates zwischen Anfang 1992 und Anfang 2009 um knapp 700 Milliarden Euro zurückging, hat sich das Nettovermögen der privaten Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck) von rund 4,7 auf rund 9,3 Billionen Euro annähernd verdoppelt"
Aufgeschreckt wurde einige Politiker durch den folgenden Satz: „Die Bundesregierung prüft, ob und wie über die Progression in der Einkommensteuer hinaus **privater Reichtum für die nachhaltige Finanzierung öffentlicher Aufgaben** herangezogen werden kann." Wirtschaftsminister Philipp Rösler meldete sich aus Bangkok, um zu verkünden – höhere Steuern seien falsch! Und die Kanzlerin bestätigt sofort, auch sie halte nichts von Vermögensabgaben. Denn dann seien ja mittelständige Unternehmen betroffen und die könnten vielleicht das Land verlassen. Und der Finanzstaatssekretär Steffen Kampeter (CDU) warnte, eine stärkere Besteuerung von Vermögen würde in erster Linie die arbeitende Mittelschicht über Mieten und Löhne treffen (Quelle: Online-Ausgabe der FAZ vom 20.09.2012). Ob wohl der kritisierte Satz in der Endfassung noch zu finden sein wird?
Derweil rufen Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden gemeinsamen mit vielen Initiativen für den 29.09.2012 zu einem bundesweiten Aktionstag „Um*fair*teilen" auf. Sie fordern eine Vermögenssteuer und eine einmalige Vermögensabgabe (also nichts, was ein mittelständiges Unternehmen treffen könnte).

Als einzige im Bundestag vertretene Partei unterstützt die LINKE den Aufruf, auch die Piratenpartei und einzelne Gruppierungen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen.

Um*fair*teilen – Aktionstag auch in Jena (01.10.2012)

Das Bündnis „Um*fair*teilen“ hatte für den vergangenen Sonnabend zu einem bundesweiten Aktionsstag aufgerufen. In vierzig Städten gingen Zehntausende Menschen auf die Straße.
In Jena versammelten sich etwa fünfzig Menschen, um mit Geldsäcken durch die Innenstadt zu ziehen und Geldscheine an die Passanten zu verteilen. Auf der Vorderseite stand „999 €“ und auf der Rückseite die Forderungen des Bündnisses. Der Aufruf (siehe „www.umfairteilen“, er kann dort online gezeichnet werden) lautet: „Es gibt einen Ausweg aus der Wirtschafts- und Finanzkrise: Umverteilung! Wir wollen nicht, dass die öffentlichen und sozialen Leistungen verschlechtert und die große Mehrheit der Bevölkerung höher belastet wird. Stattdessen müssen übergroßer Reichtum und Finanzspekulation endlich besteuert werden. Es geht nicht nur um Geld, sondern auch um gelebte Solidarität in unserer Gesellschaft. Wir fordern

- eine Vermögensteuer und eine einmalige Vermögensabgabe, um die notwendigen öffentlichen und sozialen Ausgaben gerecht zu finanzieren und die Verschuldung abzubauen;
- einen konsequenten Kampf gegen Steuerflucht und Steueroasen und für eine Steuer auf Finanzmarktgeschäfte, gegen die Spekulation und gegen die Armut, weltweit.

Wir fordern Landtage, Bundestag und Parteien auf, sich unserer Forderung anzuschließen und sie in die Tat umzusetzen!“
Was würden die Forderungen bringen? Die Wiedereinführung der seit 1996 ausgesetzten Vermögenssteuer bringt (bei 1,5% bei Vermögen über 1 Million €) mindestens 20 Milliarden € pro Jahr. Nach Berechnungen des DIW käme die vorgeschlagene Vermögensteuer bundesweit auf 140.000 natürliche und 165.000 juristische Personen (Unternehmen und Kapitalgesellschaften).
Eine Vermögensabgabe, die einmal jährlich gefordert wird – und die es in der Bundesrepublik bis 1972 gegeben hatte – bringt mindestens noch einmal so viel. Eine Finanztransaktionssteuer bringt nicht nur Geld, sondern auch Sicherheit, da dadurch unter anderem der so genannte Hochfrequenzhandel, bei dem Computerprogramme Geschäfte abschließen, zurückgedrängt werden könnte. Und eine Änderung des Bankengesetzes wäre ausreichend um Steuerflucht wirkungsvoll zu bekämpfen.
Die Jenaer Demonstranten zogen zur Commerzbank, stellten dort die Geldsäcke auf und forderten „Um*fair*teilen“. Auf dem Rückweg machten sie am Holzmarkt Station, wo Jugendliche mit Kisten die in Deutschland herrschenden Vermögensunterschiede darstellten. - Weitere Aktionen sind geplant.

„Der lange Schatten der Armut“ (08.10.2012)

Langzeitstudie zur Situation von Kindern und Jugendlichen

Im Jahr 1974 hatte der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (mit Hauptsitz im Frankfurt a. M.) gegründet und vor fünfzehn Jahren diesem den Auftrag für eine Langzeitstudie zur Situation von Kindern und Jugendlichen erteilt.
Der Abschlussbericht der 4. Phase „Von alleine wächst sich nichts aus ...“ Lebenslagen von (armen) Kindern und Jugendlichen“ wurde im September 2012 der Öffentlichkeit vorgestellt. Untersucht wurde die Situation von 900 Kindern des Jahrgangs 1993, von denen die Hälfte aus armen Verhältnissen stammt. Grundlage der Studie bildet ein so genanntes kindbezogenes Armutskonzept. Dabei werden die materielle und kulturelle, soziale und gesundheitliche Lage analysiert, die die Eltern an ihre Kinder weitergeben und die durch Wohlergehen, Benachteiligung oder sogar „multiple Deprivation“ (Benachteiligung auf mehreren Gebieten) gekennzeichnet sein kann.
Materielles Wohlergehen zeigt sich in der Qualität von Nahrung, Kleidung und Wohnung, kulturelles in kognitiver Entwicklung, Sprache, Bildung und kulturellen Kompetenzen, soziales in sozialer Kompetenz und sozialen Kontakten sowie in physischer und psychischer Gesundheit.
Beim Vergleich zwischen armen und nicht armen Jugendlichen ergaben sich die größten Unterschiede bei der materiellen und kulturellen Versorgung, die geringsten bei der sozialen Kompetenz.
In der Studie wurde ebenfalls festgestellt, dass der Spruch „einmal arm – immer arm“ nicht gilt, da immerhin 43% der damals Sechsjährigen aus armen Familien nach zehn Jahren nicht mehr arm waren. Dem gegenüber verschlechterten sich die Verhältnisse aber nur bei 18% der nicht als arm eingestuften Kinder. In der Studie wird dies dann auch als „langer Schatten der Armut“ bezeichnet.
Wer arm ist, es wird oder bleibt, also über kein „gesichertes Familieneinkommen“ verfügt, dessen Kinder haben das größte Risiko benachteiligt zu werden – wahrlich keine neue Erkenntnis!
Aber auch das ist nicht neu: ungleiche Startchancen führen auch zu ungleichen Bildungserfolgen. 11% aller armen, aber nur 2% der in gesicherten Verhältnissen aufwachsenden Kinder schafften keinen

Schulabschluss. Einkommen und Bildungshintergrund sind wesentlichen Faktoren für die Entwicklung. Soziale Ausgrenzung kann durch Betreuungs- und Förderangebote teilweise kompensiert werden, worin ja eine Aufgabe der Auftraggeberin AWO besteht. Die Studie wird wohl das Schicksal vieler vergleichbarer Untersuchungen ereilen: eine kurze Aufmerksamkeit durch die Medien – und erledigt.

Altersarmut in Jena?

Anfrage im Stadtrat

Im vergangenen Monat hatte ich im Stadtrat eine Anfrage zur Altersarmut in Jena gestellt. Ich wollte wissen, wie viele Rentner/innen auf Grundsicherung angewiesen sind. Wie ich erfuhr, sind es derzeit 344 und damit nur etwa 1,6 % der in der Stadt lebenden Menschen über 65 Jahre. Allerdings erhalten 931 Rentnerhaushalte (also ca. 1.400 Menschen) Wohngeld, was bedeutet, dass deren Rente nicht viel über dem Sozialhilfeniveau liegt. Dennoch ist dies im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit einer Armutsquote von 13,3% wenig. Als arm gilt ein Alleinstehender, wenn er weniger als 848 € zur Verfügung hat.
Die Armut unter Senioren steigt allerdings schnell an – innerhalb von sechs Jahren um 2,3% bzw. eine halbe Million Menschen. Wobei hier Menschen nicht berücksichtigt wurden, die früher in Rente gegangen sind und Grundsicherung beziehen bzw. Anspruch hätten.
Auch darin besteht ein Problem. In einer bundesweiten Untersuchung aus dem Jahr 2007 war anhand einer repräsentativen Befragung nachgewiesen worden, dass von etwas einer Million Menschen, denen die Grundsicherung im Alter zugestanden hätte, nur 340.000 tatsächlich Leistungen bezogen. Dabei waren Personen, die über Ersparnisse verfügten bzw. deren Leistungen weniger als 30 € betrugen, gar nicht mitgerechnet. Vorgeschlagen wurde deshalb, dass die Rentenversicherung mehr Beratung anbietet und bei Anträgen hilft. Die Stadtverwaltung Jena schätzt allerdings die Anzahl derjenigen, die trotz Anspruchsberechtigung keine Anträge stellt, als nicht sehr hoch ein. Sie geht außerdem davon aus, dass die Zahl der armen Rentnerinnen und Rentner in Jena nur langsam ansteigt.
Zwar sind die absoluten Zahlen noch sehr gering, aber im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren (2003 bezogen in Jena 125 Menschen Grundsicherung im Alter, 2007 waren es 265) gab es einen deutlichen Anstieg. Bei jenarbeit sind bei den älteren Erwerbslosen pro Jahrgang 100 Menschen gemeldet. Davon werden viele auf Grundsicherung angewiesen sein, denn bei der Höhe der Rente sind die Einkünfte der letzten Jahre vor Renteneintritt von besonderer Bedeutung. Hinzu kommt, dass (bundesweit) nur 40% eines Jahrgang mit 65 Jahren die erste Rente erhalten, von den 60% nehmen fast alle Abschläge in Kauf erhalten.
Wie heute bekannt wurde, haben die Rentnerinnen und Rentner in Deutschland in den vergangenen 10 Jahren etwa ein Fünftel ihrer Kaufkraft verloren, und zwar im Osten 22% und im Westen 17%.
(Quellen: Irene Becker: Finanzielle Mindestsicherung und Bedürftigkeit im Alter, in: Zeitschrift für Sozialreform, 2/2012, Martin, Brussig, Altersübergangsreport 2/2012, Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE)

Energie für alle (22.10.2012)

Veränderungen beim Wohngeld und der Grundsicherung gefordert

„Energie für alle“ lautet der Titel einer gemeinsamen Veröffentlichung des Deutschen Mieterbundes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der jetzt veröffentlicht wurde*. Hintergrund für die nicht alltägliche Zusammenarbeit sind steigende Energiekosten, die Menschen mit geringem Einkommen immer mehr zu schaffen machen. So wurden im vergangenen Jahr mindestens 600.000 Haushalten der Strom abgeklemmt, weil sie die Rechnungen nicht bezahlen konnten. Hintergrund ist, dass die Energiekosten – Strom und Heizkosten – in den letzten Jahren deutlich gestiegen sind. Seit 2005 haben sich die Stromkosten bundesweit um 44% erhöht, die Kosten für Heizöl um 61%, für Gas um 31% und für die Fernwärme um 45%. Seit dem Jahr 2000 haben sich die Energiekosten sogar mehr als verdoppelt!
Zwar werden im Bereich der Grundsicherung die Heizkosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Der Strom muss aber aus der Regelleistung bestritten werden und der dort angesetzte Betrag ist deutlich zu niedrig. Es fehlen den Haushalten zwischen 60 € und 160 € im Jahr.
Deshalb sprechen sich Mieterbund und Wohlfahrtsverband dafür aus, die Stromkosten analog zu den Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, solange kein unwirtschaftlicher Verbrauch nachgewiesen werden kann. Dafür wären nach Schätzungen der Verfasser jährlich zwischen 240 und 320 Millionen Euro erforderlich. Ein weiteres Problem besteht darin, dass eine energetische Gebäudesanierung zu einer Erhöhung der Kaltmiete führt und damit die Kosten „unangemessen werden“, obwohl die Heizkosten sinken. In diesen Fällen müssen die Kosten weiterhin übernommen werden, so die Forderung.
In den Jahren 2009 und 2010 gab es für Wohngeldempfänger einen pauschalierten Zuschuss zu den Heizkosten. Dieser wurde 2011 wieder gestrichen. Mieterbund und Wohlfahrtsverband fordern die Berücksichtigung der Energiekosten beim Wohngeld, in dem die Höchstbeträge der zuschussfähigen Miete

erhöht werden. So würde die Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete in Jena (Mietstufe III) von derzeit 330 € um 87 € steigen. Die jährlichen Mehrkosten würde bei derzeit 850.000 Haushalten mit Wohngeld etwa 600 Millionen Euro umfassen.
Zum Schluss heißt es: „Energiepolitik ist in erster Linie eine Bundesangelegenheit: Insbesondere wird dies deutlich im Zusammenhang mit der Privatisierung des Strommarktes und der politischen Diskussion zur ‚Energiewende'. Sachlich gerechtfertigt ist es daher, dass der Bund die Mehrkosten trägt."
**Energie für alle: Vorschläge des Paritätischen Gesamtverbandes und des Deutschen Mieterbundes für eine Reform des Wohngeldgesetzes und der Übernahme der Energiekosten im Grundsicherungsbezug, veröffentlicht am 11. Oktober 2012*

Die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung (29.10.2012)

und die Forderungen der Kommunen

Die Bundesregierung will im Jahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt haben, vielleicht auch schon früher. Dahin kommt man auf zwei Wegen – durch die Erhöhung der Einnahmen oder die Verringerung der Ausgaben. Nach Berechnungen von ver.di könnte der Staat jährlich 300 Milliarden einnehmen, wenn er das reichste 1 Prozent der Deutschen mit einer jährlichen Abgabe belegen würde. Deren „Verlust" betrüge zwischen 0,5% und 1,5%. Weitere 20 Mrd. würde eine Vermögenssteuer bringen. (Quelle: ver.di Publik 07/2012, S. 11) Davon kann aber nicht die Rede sein, denn Um*fair*teilen ist nicht die Sache der schwarz-gelben Koalition. Die Regierung will lieber Ausgaben verringern und sparen, natürlich bei denen, die sich kaum wehren können: den Arbeitslosen. So sollen die Ausgaben für arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von 2012 auf 2013 um 8,6 Milliarden Euro gekürzt werden. Die Einsparungen begannen bereits 2010 und betragen dann im übernächsten Jahr insgesamt 14 Milliarden Euro.
Von zur Verfügung stehenden Mitteln für Langzeitarbeitslose verbleiben 2013 noch 3,3 Milliarden Euro € (für knapp 2 Millionen Betroffene). Sonderprogramme wie die „Kommunalkombi" (öffentliche Beschäftigung in Kommunen mit hoher Arbeitslosigkeit) und die Bürgerarbeit wurden gestrichen. Etwas aufgestockt wurden die Mittel für ältere Arbeitslose (wobei dann ein Programm wie „co op 50+" herauskommt – über dessen „Sinn" an dieser Stelle bereits berichtet wurde). Neben der geförderten Beschäftigung wurde vor allem bei der beruflichen Weiterbildung gekürzt. Die Bundesregierung rechnet einfach mit weiter sinkender Arbeitslosigkeit, obwohl die Bundesagentur für Arbeit von einer steigenden Zahl von Arbeitslosen ausgeht. Auch sanken die Ausgaben der BA von 2009 bis 2011 um sieben Milliarden Euro bzw. 31%, die Arbeitslosigkeit aber nur um 13%. (Quelle: MdB Sabine Zimmermann: Arbeitsmarkt weiter auf Talfahrt. Die Haushaltsplanungen der Bundesregierung für 2013 und danach)
Protest gegen die Sparpläne kommt unter anderem vom Deutschen Landkreistag (DLT) und dem Deutschen Städtetag (DST). Diese Gremien sprechen sich für einen „sozialen Arbeitsmarkt" aus. (Was nicht verwunderlich ist, da gerade Kommunen ebenso wie gemeinnützigen Einrichtungen von öffentlicher Beschäftigung profitieren.) Sie fordern die Einrichtung öffentlich geförderter Arbeitsplätze, die eine langfristige Beschäftigungsperspektive bieten. Zur Finanzierung des „Sozialen Arbeitsmarktes" schlagen Städte- und Landkreistag vor, „passive" Mittel (d.h. Geld für den Lebensunterhalt) mit Mitteln der Eingliederung zu verbinden, was bislang nicht möglich ist. (Quelle: http://www.o-ton-arbeitsmarkt.de).

Urteil anerkennen! (05.11.2012)

In Jena gibt es rund 56.000 Wohnungen, nur etwa 500 stehen leer. Diese kürzlich veröffentlichte Meldung hat keinen Neuigkeitswert. Seit Jahren schon haben Wohnungssuchende mit einem geringen Angebot und – die Nachfrage regelt den Preisen – viele Bürger/innen mit steigenden Mieten zu kämpfen. Wer als Erwerbsloser oder Geringverdiener auf Sozialleistungen angewiesen ist, muss sich zudem sagen lassen, welcher Wohnraum für ihn angemessen ist. Die Richtwerte für die so genannten Kosten der Unterkunft wurden im Oktober 2008 festgelegt und seitdem nicht mehr angepasst.
Derzeit gilt als für eine Person eine Bruttokaltmiete von 283,50 € als angemessen. Das entspricht bei einer Wohnungsgröße von 45 qm einer Kaltmiete von 5,10 € / m² und kalten Nebenkosten von 1,20 € / m².
In den vergangenen Jahren sind die ohnehin schon hohen Mieten in Jena bekanntlich weiter gestiegen. Immer mehr Menschen, die auf Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen sind, leben in so genannten unangemessenen Wohnraum. Sie müssen sich dann um eine andere Wohnung bemühen und die Bemühungen nachweisen. Ansonsten werden nur die angemessenen Kosten gezahlt.
Dagegen haben sich Betroffene zur Wehr gesetzt. Inzwischen liegen mehrere Urteile des Sozialgerichts Altenburg vor, in denen die Stadt Jena verpflichtet wurde, die vollen Kosten der Unterkunft zu zahlen. Die Stadt muss den Tabellenwert nach §12 Wohngeldgesetzes anwenden, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10%. Damit gilt für eine Person eine Bruttokaltmiete von 330 (maximal 363 €) als angemessen.

Die Richter begründeten ihr Urteil (S 41 AS 1687/11) vor allem damit, dass die KdU-Richtlinie nicht auf einem schlüssigen Konzept beruht. Das Gericht bemängelt insbesondere, dass die Stadt nicht nachweisen konnte, ob es den Leistungsberechtigten möglich ist, für die als angemessen geltenden Kosten tatsächlich Wohnungen anzumieten. Das Urteil ist noch nichts rechtskräftig, weil die Stadt in Berufung gegangen ist. Obwohl aufgrund der Fakten damit zu rechnen ist, dass das Landessozialgericht Erfurt das Urteil bestätigen wird. Weil jedoch mit der Verkündigung des Urteils nicht vor 2013 zu rechnen ist, bedeutet dies, dass die Überprüfung von Leistungsbescheiden hinsichtlich der Kosten der Unterkunft nur für das Jahr 2012 möglich ist. Und das, obwohl sich das Urteil über die Rechtswidrigkeit der KdU-Richtlinie bereits auf das Jahr 2010 bezieht. Betroffene, deren Kosten der Unterkunft oberhalb der Angemessenheitsgrenze, aber innerhalb der Grenzen der Wohngeldtabelle liegen, haben allerdings gute Chancen, dass ihre Kosten innerhalb des Widerspruchsverfahrens anerkannt werden. Aus diesem Grund hat die Fraktion DIE LINKE im Jenaer Stadtrat die Beschlussvorlage eingebracht, das Urteil anzuerkennen.

Sanktionen endlich abschaffen! (12.11.2012)

Es gibt viele Gründe dafür, warum in Dutzenden Städten auch nach mehr als acht Jahren immer noch gegen Hartz IV demonstriert wird. Ein wesentlicher Kritikpunkt sind die Leistungskürzungen bei „Pflichtverletzungen“. Der 1957 geborene Ralph Boes ist ein Verfechter des bedingungslosen Grundeinkommens. Als Philosoph hat er ein Buch und Aufsätze geschrieben und hält Vorträge. Leben kann er davon nicht, also lebt er von Hartz IV. Einige Zeit akzeptierte das Amt seine Tätigkeit, dann aber sollte er eine Eingliederungsvereinbarung unterschreiben, in der er sich verpflichtet sich monatlich mindestens achtmal um eine versicherungspflichtige Tätigkeit oder eine geringfügige Tätigkeit zu bewerben. Dem vorausgegangen war allerdings sich im Juli 2011 veröffentlichtes achtseitige Schreiben an die Bundesregierung „Die Menschenwürde ist unantastbar. Brandbrief eines entschiedenen Bürgers“. Darin wendet sich Boes gegen den Zwang zur Arbeitssuche. So schreibt er: „Der Arbeitsmarkt ist mehr als gesättigt. Die heutigen Arbeitslosen sind im Allgemeinen nicht menschliche Problemfälle, die ausgeschieden sind, weil sie selbst in irgendeiner Weise Einschränkungen haben und entsprechend therapiert werden müssten.“ Statt über eine Lösung „nachzudenken, pressen wir die Freigestellten gewaltsam in einen Arbeitsmarkt zurück, der sie längst ausgestoßen hat, weil er sie längst schon nicht mehr braucht.“*
Niemand wird sanktioniert, weil er keine Arbeit findet. Er wird aber mit Leistungskürzungen bestraft, wenn er die in der Eingliederungsvereinbarung festgehaltenen Pflichten, insbesondere die Zahl und Art der Bewerbungen, nicht erfüllt. Einen Vermittlungsvorschlag der Behörde, der eine zumutbare Arbeit enthält (und zumutbar ist so gut wie alles, siehe § 10 SGB II) abzulehnen, führt zu einer Sanktion. Lenkt der Arbeitslose nicht ein, folgt die nächste und die nächste bis zur vollständigen Leistungsversagung. Auch wenn Lebensmittelgutscheine ausgegeben werden, so wird auch kein Geld mehr für die Miete gezahlt. Mietrückstände sind die Folge, Obdachlosigkeit die letzte Konsequenz. Ralph Boes war sich dessen bewusst, denn er hatte dem Jobcenter schriftlich mitgeteilt, dass er die im Verwaltungsakt – die Eingliederungsvereinbarung hatte er nicht unterschrieben – auferlegten Pflichten nicht erfüllt hatte. So schreibt er: „Getreu meiner Auffassung, dass der Verwaltungsakt NICHTIG und Ihre Forderungen als Nötigungen mit Androhungen von Hunger, Obdachlosigkeit usw. amoralisch, menschenrechts- und grundgesetzwidrig sind, werde ich das auch in Zukunft nicht tun.“
Ralph Boes wurde inzwischen zu 90% sanktioniert, hat die in angebotenen Lebensmittelgutscheine abgelehnt und hat am 1. November mit einem Hungerstreik begonnen.
**Hintergründe und Dokumente unter www.buergerinitiative-grundeinkommen.de*

Abschaffung der Praxisgebühr (19.11.2012)

– ein Erfolg der FDP?

Die Praxisgebühr war 2004 eingeführt worden, um unnötige Arztbesuche zu verhindern und so eine Kostensteigerung im Gesundheitswesen zu vermeiden. Die Zahl der Arztbesuche ging jedoch nur für kurze Zeit zurück, und es zeigte sich, dass überwiegend Menschen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, auf einen Arztbesuch verzichteten.
Linke Politiker/innen hatte sich von Beginn an gegen die Praxisgebühr ausgesprochen und Fraktion DIE LINKE im Bundestag bereits 2006 die Abschaffung der Gebühr gefordert. Sie kritisierte, dass die mit der "Praxisgebühr mit vorangetriebene Teilprivatisierung gesundheitlicher Risiken besonders ärmere Bevölkerungsgruppen" trifft. Im Jahr 2009 forderte sie neben der Abschaffung der Praxisgebühr das Ende der Zuzahlungen insgesamt. Zuletzt brachte sie im März 2012 einen Antrag ein, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Praxisgebühr vorzulegen.

Damals war bekannt geworden, dass die gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 2011 einen Überschuss von 13,8 Mrd. Euro erwirtschaft hatten. Anlass auch für Politiker der FDP sich gegen die Praxisgebühr auszusprechen – man hätte also im Bundestag dem Antrag der Linksfraktion zustimmen können. Stattdessen wurde er in den Ausschuss für Gesundheit verwiesen – und dort verblieb er, bis die Koalition sich im November über die Abschaffung der Praxisgebühr verständigt hatte.
Wie kann so etwas funktionieren? Eigentlich wird ein Antrag im Ausschuss diskutiert, es wird über ihn abgestimmt und er kann dann im Bundestag wieder aufgerufen werden. Nicht aber, wenn die Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit ihrer Mehrheit im Ausschuss den Antrag von der Tagesordnung nehmen. So geschehen in den Sitzungen am 28. März, am 9. Mai und am 27. Juni 2012. In den Sitzungen im April, im September und Oktober wurde zwar über den Antrag diskutiert, aber hier verhinderten die Koalitionsfraktionen eine Abstimmung, da ihrer Auffassung nach noch Beratungsbedarf bestand.
Nachzulesen ist diese Verhinderungstaktik im Bericht der Ausschussvorsitzenden, den sie laut Geschäftsordnung des Bundestages den Abgeordneten der Linksfraktion liefern musste, weil seit Einbringen des Antrags mehr als 10 Wochen vergangen waren.* Ein solcher Bericht hat allerdings keine Konsequenzen. Die FDP kann nun die Abschaffung der Praxisgebühr als ihren politischen Erfolg verbuchen und ist dafür auch mit der Einführung der „Herdprämie“, genannt „Betreuungsgeld“, einverstanden.
Es gibt eine Redenart, die lautet: „sich mit fremden Federn schmücken“...

* *Deutscher Bundestag, Drucksache 17/11288, 2.11.2012*

Am besten ... ignorieren! (27.11.2012)

Wie die Bundesregierung mit Kritik an Hartz IV umgeht

Bereits im Juni diesen Jahres veröffentlichte das Diakonische Werk der EKD eine 40 Seiten umfassende Studie zur Situation von Hartz-IV-Empfängern, wobei bereits der Titel „Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung nötig. Diakonie-Umfrage ergibt: SGB-II-Rechtsansprüche regelmäßig nicht umgesetzt“* auf die beschriebenen Probleme verweist. Die im Jahr 2011 durchgeführte qualitativen Befragung in 110 Beratungsstellen hatte gravierende Mängel in der Arbeit der Jobcenter ergeben. Detailliert werden diese – unterteilt nach Bereichen wie Organisation, Integration in den Arbeitsmarkt, Leistungsgewährung, Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes und Sanktionen – beschrieben.
Akribisch ist außerdem festgehalten, in welchen Bereichen das staatlich garantierte Existenzminimum sowohl bei Erwachsenen wie auch bei Kindern unterschritten wird: Bei der Berechnung des Regelsatzes nicht berücksichtigt wurde zum Beispiel die jahreszeitengemäße Bekleidung für Kinder im Wachstum, die Kindergartenkleidung (zweites Paar Hausschuhe etc.), Anschaffungen von neuen Betten für Kinder, die aus dem Babybett herausgewachsen sind, Mehrkosten wie Windeln bei Kleinkindern u.a.m. Bei den Erwachsenen sind im Regelsatz zum Beispiel Fahrtkosten zu den Behörden oder notwendige Gebühren unzureichend berücksichtigt. Neben der materiellen Seite wurde auch nach dem Umgang in der Behörde gefragt, zum Beispiel bei der „Integration in Arbeit“. Einige der Antworten Berater/innen werden zitiert, so zum Beispiel die folgende: “Die Situation auf den Ämtern wird als eine erlebt, die die subjektive Krise der Menschen in Erwerbslosigkeit verstärkt: autoritäre Bevormundung, Intransparenz der Ermessensspielräume, Rechtsunsicherheit, Unfreundlichkeit, Respektlosigkeit. Keine Hilfe und keine Arbeit wird geboten, sondern Ersatzhandlungen. Die Arbeitsverwaltung wird von denjenigen, die sie in Anspruch nehmen, meist als Gegenspielerin, nicht aber als eine hilfreiche Instanz wahrgenommen. Nahezu alle Leistungsberechtigten fühlen sich den SGB-II-Institutionen mehr oder weniger ausgeliefert.“
Die Expertise wurden im September 2012 allen Fraktionen des Bundestages vorgestellt und alle sagten zu, sich mit der Problematik zu befassen die im Text vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen. Unternommen hat offensichtlich nur die Fraktion DIE LINKE etwas und eine Anfrage an die Bundesregierung gestellt. Die Antwort wurde noch nicht veröffentlicht, laut „Neuem Deutschland“, der diese vorlag, lässt sich die Antwort so zusammenfassen: die Regierung sieht keinen Handlungsbedarf.
** nachzulesen unter: www.diakonie.de/rechtssicherheit-und-fairness-bei-grundsicherung-noetig-10134.html*

Entschärfen, beschönigen, verschleiern... (3.12.2012)

Der Umgang mit dem Armutsbericht

Im September 2012 hatte das Ministerium von Frau von der Leyen den Entwurf ihres 4. Armuts- und Reichtumsbericht vorgelegt. Mehrere Textpassagen waren auf heftige Kritik gestoßen. So hatte auf der letzten Seite der Einleitung unter der Rubrik „Was weiter zu tun ist“ folgender Satz gestanden: „Die Bundesregierung prüft, ob und wie über die Progression in der Einkommensteuer hinaus privater Reichtum für die nachhaltige Finanzierung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden kann.“

Ich hatte damals (Flyer vom 24.09.2012) die Frage gestellt, ob wohl der kritisierte Satz noch in der Endfassung noch zu finden sein wird.
Tatsächlich, er ist verschwunden! Nach der Überarbeitung des Berichts wird in der – einige Seiten längeren - Einleitung zunächst ausführlich auf die Spendenbereitschaft Vermögender und die Entwicklung von Stiftungen verwiesen. Dann heißt es: „Die Bundesregierung prüft, wie weiteres persönliches und finanzielles freiwilliges Engagement Vermögender in Deutschland für das Gemeinwohl eingeworben werden kann.“ *
Dies war nicht die einzige Änderung. Bemerkungswert ist auch die „Umdeutung“ in den Passagen zur Lohnentwicklung.

Fassung vom September 2012	**Fassung vom November 2012**
„Während die Lohnentwicklung im oberen Bereich in Deutschland positiv steigend war, sind die unteren Löhne in den vergangenen zehn Jahren preisbereinigt gesunken. Die Einkommensspreizung hat damit zugenommen.“	„Die Einkommenspreizung hat seit 2006, d. h. auch im Berichtszeitraum nicht weiter zugenommen.“ „Die im Beobachtungszeitraum sinkenden
„Eine solche Einkommensentwicklung verletzt das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung und kann den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährden.“ (Seite XX)	Reallöhne in den unteren Dezilsgruppen sind also auch Ausdruck struktureller Verbesserungen.“ (Seite XXII)

Die Regierung in Gestalt von Herrn Rösler bezeichnet diese Veränderungen als „normalen Vorgang“. Kritiker sprechen von Zensur.
In der Pressemitteilung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Veröffentlichung heißt es unter anderem: „Wenn zuvor kritisierte Armutslöhne jetzt sogar als politischer Erfolg gewertet werden, ist dies an Peinlichkeit kaum noch zu übertreffen.“ **Nachzulesen unter anderem auf der Internetseite des Paritätischen*

Armut steigt - vor allem in Großstädten (10.12.2012)

Die Armut in Städten liegt über dem Bundesdurchschnitt. Das ergab eine Untersuchung des Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Instituts* der Hans-Böckler-Stiftung, in der das Niveau und die Entwicklung der Armut in den 15 größten deutschen Städten zwischen 2005 und 2011 analysiert worden war.
Im Bundesdurchschnitt gelten 15,1% der Bevölkerung als arm. Obwohl in den meisten Großstädten die Zahl der Leistungsempfänger sank, erhöhte sich die Armutsquote. Die Armut in den 15 größten Städten Deutschlands liegt wie gesagt über dem Bundesdurchschnitt. Besonders betroffen sind – wen wundert’s – Städte mit hoher Arbeitslosigkeit sowohl in Ostdeutschland als auch im Ruhrgebiet und in Norddeutschland. „Spitzenreiter“ ist Leipzig, wo ein Viertel der Einwohner/innen als arm gelten muss. Allerdings sind die Armutsquoten in Dortmund und Duisburg kaum geringer und liegen inzwischen bei 23,5% bzw. 24%. Gestiegen ist der Anteil in Berlin, wo 21% der Bevölkerung betroffen sind. In süddeutschen Großstädten ist die Situation besser. Prozentual gesehen, leben in München die wenigsten armen Menschen. Die Quote liegt bei 12%. Obwohl sich die Zahl der Menschen verringert, die auf Hartz-IV-Leistungen angewiesen sind, steigt die Armut. Wie kann das sein? Ursache dafür sind unterschiedliche Berechnungsgrundlagen. Als arm gilt, wer über weniger als 60% des sogenannten Median- oder mittleren Einkommens verfügt. Derzeit liegt die Schwelle bei 848 € für einen alleinstehenden Menschen.
Eigentlich sollen Sozialleistungen Armut vermeiden. Deshalb wird offiziell auch nicht von Armut, sondern von „Armutsgefährdung“ gesprochen. Wie aber auch diese neue Untersuchung zeigt, sind weit mehr Menschen von Armut betroffen als „Transfer“-Leistungen beziehen, da die Schwelle deutlich über der Anspruchshöhe des SGB II liegt. „Die gegenwärtige Entwicklung ... lässt darauf schließen, dass es eine wachsende Schicht gibt, die zwar keine Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II geltend machen (können), aber dennoch unterhalb der Armutsschwelle verbleiben.“ (Seite 5) Was wiederum darauf zurückzuführen ist, dass das Median-Einkommen um 15,3% gestiegen ist, der Regelsatz ab er nur um 5,5%
Dies ist auch eine Folge des Einkommensentwicklung. Wie hieß es doch im Entwurf des 4. Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung? „Während die Lohnentwicklung im oberen Bereich in Deutschland positiv steigend war, sind die unteren Löhne in den vergangenen zehn Jahren preisbereinigt gesunken. Die Einkommensspreizung hat damit zugenommen.“ In der neuen Fassung ist das Ganze allerdings die Folge „struktureller Verbesserungen.“
** Eric Seils & Daniel Meyer: „Die Armut steigt und konzentriert sich in den Metropolen“, WSI Report 8 / November 2012*

Rückblick 2012 (17.12.2012)

Am 1. Januar 2012 beginnt die schrittweise Anhebung des Rentenalters auf 67 Jahre. Wer früher in Rente geht, muss Abschläge hinnehmen, die sich durch die Heraufsetzung der Regelarbeitszeit weiter erhöhen. Gleichzeitig werden Arbeitslose gezwungen mit 63 Jahren in Rente zu gehen.
Zum 1. April 2012 treten Veränderung bei der Arbeitsförderung in Kraft. Sowohl die ABM als auch die so genannte Entgeltvariante für Langzeitarbeitslose werden ersatzlos gestrichen. Das Programm „Bürgerarbeit" wird nicht fortgesetzt. Eine öffentliche Beschäftigung ist damit für die Träger ohne Kofinanzierung nicht mehr möglich. Zugleich wurden die Zugangsbedingungen deutlich erschwert. Es reicht nicht mehr aus „nur" arbeitslos zu sein, der Mensch muss mehrere Vermittlungshemmnisse haben sowie „Minderleistungen" aufweisen. Zugleich wurden die Mittel der Bundesagentur für Arbeit weiter gekürzt. Nicht von Kürzungen betroffen sind offenbar Programme zur Beschäftigung älterer Arbeitslose wie „co op" in Jena und weiteren Städten. Eine Ursache dafür ist, dass die Erhöhung des Rentenalters auch mit einer hohen Beschäftigungsquote der Altersgruppe der über 60jährigen begründet wird.
Am 30. April 2012 erklärt das Sozialgericht Berlin, mit 107 Kammern das größte Sozialgericht Deutschlands, in einem Urteil (S 55 AS 9238/12) die Hartz-IV-Regelsätze für verfassungswidrig und legte sie dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor. Wann sich das oberste Gericht mit der Angelegenheit beschäftigen wird, ist unklar.
Sanktionen gegen Arbeitslose bleiben ein Thema: Außer der LINKEN will niemand sie abschaffen. Der Berliner Ralph Boes tritt in Hungerstreik, um das Problem vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen: er scheitert.
Die Bundesregierung ignoriert kritische Einschätzungen und übt sich in „guten" Nachrichten: Höhepunkt sind die im Armuts- um Reichtumsbericht vorgenommenen Änderungen.
Im „Kleinen": Die Stadt Jena ignoriert Urteile des Sozialgerichts Altenburg zur Rechtswidrigkeit der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft.
Ein Antrag der Fraktion DIE LINKE, die Gebührensatzung für den Besuch von Kindertagestätten dahingehend zu ändern, so dass von Leistungsberechtigten nach dem SGB II / XII grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden - weil im Regelsatz dafür auch kein Geld vorgesehen ist – scheitert. Durch die Einführung eines Merkblattes zur Möglichkeit des Gebührenerlasses erhöht sich die Quote der Gebührenbefreiung laut Aussage der Stadtverwaltung von 25% zu Beginn des Jahres auf 60% (123 von 215 leistungsberechtigten Eltern).
Noch nicht entschieden ist, ob der Vorschlag der Linksfraktion, die Ermäßigungen des JENA-BONUS auf Wohngeldempfänger/innen auszudehnen, angenommen wird.

Neues Bündnis gegründet (07.01.2013)

Im Dezember 2012 hat sich das „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum" gegründet, die AWO, die Diakonie, der DGB, attac, der BUND, das Erwerbslosenforum Deutschland, Pro Asyl, der Sozialverband Deutschland und andere angehören. (Parteien sind nicht zugelassen.)
Das Bündnis fordert „eine Neubestimmung des soziokulturellen Existenzminimums. Als Erwerbsloseninitiativen, Gewerkschaften, Wohlfahrts- und Sozialverbände, Bauern- und Umweltverbände sowie Flüchtlingsinitiativen wollen wir gemeinsam eine gesellschaftliche Debatte anstoßen, wie viel ein Mensch in unserem Land zum Leben braucht. Die zunehmende Spaltung in Reich und Arm bedroht den Zusammenhalt unserer Gesellschaft." Vor allem geht es um ein transparent ermittelte gesetzliche Neubestimmung des Existenzminimums auf Basis von Empfehlungen einer unabhängigen Kommission („Bedarfs-TÜV"). Die Regelsätze müssen jährlich angepasst werden und zwar ausschließlich auf der auf Grundlage der Preisentwicklung (und nicht wie jetzt auch unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung). Denn sonst führen übermäßige Preiserhöhungen wie jetzt beim Strom zu einer Unterschreitung des Existenzminimums. Außerdem müssen Extraleistungen, insbesondere für langlebige Gebrauchsgüter, eingeführt werden, da es nicht möglich ist, aus dem Regelsatz noch Geld ansparen zu können. Gefordert werden außerdem gleiche Rechte für Asylbewerber/innen und Flüchtlinge. (Quelle: www. menschenwuerdiges-existenzminimum.org, aus der Pressemitteilung)
Zur Begründung der Forderungen wurde auch die 40seitige Broschüre „Ein menschenwürdiges Leben für alle – das Existenzminimum muss dringend angehoben werden!" herausgegeben, die als Download zur Verfügung steht. Hier wird ausführlich der Frage nachgegangen, was das soziokulturelle Existenzminimum eigentlich ist.
Es wird dargestellt, welche Abschläge bei der Berechnung des Regelsatzes gemacht wurden, in dem zum Beispiel Ausgaben für Haustiere, Schnittblumen oder Gartengeräte, aber auch für chemische Reinigung (und anderes mehr) für nicht zum Existenzminimum gehörend erklärt wurden. Zusammenfassend heißt es: „Die fragwürdigen und zu überprüfenden Abschläge ergeben zusammen mit den hier aufgezeigten

Bedarfslücken einen Betrag in der Größenordnung von 150 bis 170 Euro. Aus dieser Zahl lässt sich zwar nicht eins zu eins der „wahre“ oder einzig richtige Erhöhungsbetrag für eine menschenwürdige Existenzsicherung ableiten. Doch sie verdeutlicht, wie fragwürdig die aktuellen Regelsätze ermittelt wurden und in welch erheblichem Ausmaß die geltenden Beträge hinter dem zurückbleiben, was zur Existenzsicherung notwendig wäre.“ Sie verdeutlicht den Nachholbedarf, weil die verschiedenen Bundesregierungen in der Vergangenheit das Existenzminimum faktisch abgesenkt haben. (S. 29)

Zugang zum Rechtsstaat sichern! (14.01.2013)

Ver.di sammelt Unterschriften

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sammelt derzeit Unterschriften gegen ein geplantes Gesetz zur Änderung der Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Dieses wurde - auf Initiative der schwarz-gelb geführter Bundesländer - vom FDP-geleiteten Justizministerium erstellt. Ein wesentliches Ziel ist es, auch wenn dies nicht offen ausgesprochen wird, die Zahl der Klagen vor den Sozialgerichten zu verringern.
Daher ist geplant, den Zugang zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu erschweren. Zurzeit ist es so, dass eine anwaltliche Beratung für Hartz-IV-Empfänger immer gewährt wird. In Zukunft soll ein Mitarbeiter des Amtsgerichts vorab prüfen, ob eine Beratung notwendig ist. Das bedeutet, dass auch eine Ablehnung möglich ist, wenn „zuviel“ Einkommen erzielt wird. Die Einkommensgrenze, wonach überhaupt Beratungs- und Prozesskostenhilfe gewährt wird, soll um etwa 100 € verringert werden, indem der Freibetrag für Erwerbstätige von 50% auf 25% des Regesatzes gesenkt wird. Gleichzeitig ist geplant, den Zeitraum der Prüfung des Einkommens von jetzt vier auf sechs Jahre zu verlängern. Das bedeutet, dass bei einer Erhöhung des Einkommen Gerichtskosten zurückgezahlt werden müssen, wobei gleichzeitig die Raten erhöht werden sollen.
Dass ein wesentliches Ziel der Gesetzesänderung darin besteht Kosten senken, kommt in dem 81 Seiten umfassenden Gesetzesentwurf sehr deutlich zum Ausdruck. Die Regierung schätzt, dass durch die Absenkung der Freibeträge sich mindestens 20% der Betroffenen (ca. 126.000 Verfahren) an den Kosten beteiligen müssen und plant Mehreinnahmen in Höhe von 37,8 Millionen Euro. (im Internet zu finden als „rege-okh.pdf“, S. 37)
Eine wesentliche Ursache dieser Gesetzesinitiative ist wie gesagt die anhaltend hohe Zahl von Klagen vor den Sozialgerichten – und das, obwohl weniger Menschen Hartz IV beziehen. Derzeit sind laut Angaben der Bundesagentur für Arbeit deutschlandweit mehr als 202.000 Klagen anhängig. Monatlich werden mindestens 10.000 Klagen neu eingereicht. Nach wie vor bekommen in fast der Hälfte alle Fälle die Kläger ganz oder teilweise Recht. Doch anstatt das Gesetz zu ändern und dadurch Klagen überflüssig zu machen, will die Regierung es Betroffenen erschweren zu ihrem Recht zu kommen. Es geht allerdings insgesamt um die Möglichkeit für Menschen mit geringem Einkommen vor Gericht zu gehen. So wurden im Jahr 2010 für Sozialgerichte 60.000 Bewilligungen erteilt, aber 475.000 für Familiengerichte. Der beschriebene Versuch ist nicht der erste dieser Art. Wie auf den Internetseiten der Gewerkschaft nachzulesen, gab es ähnliche Versuche in den Jahren 2006 und 2009. Beide Male waren die geplanten Änderungen – zum Beispiel die Einführung einer Gerichtsgebühr – letztlich nicht realisiert worden.

Fußspuren vor Gericht (21.01.2013)

Protestaktion oder Sachbeschädigung

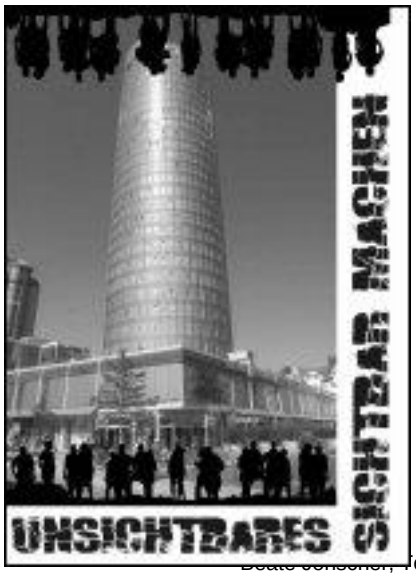

Wer erinnert sich noch? Im Mai 2011 waren in der Innenstadt von Jena mit weißer Farbe aufgestempelte Fußspuren zu sehen. Elf junge Leute waren mit einem Eimer Farbe und einem selbstgebastelten Stempel unterwegs, um Hunderte (oder gar Tausende? Die genaue Zahl kennt keiner) dieser Abdrücke zu hinter-lassen.
Die Gruppe, die sich „Industrielle Reservearmee“ nennt, betrachtete diese Aktion als eine Form des sozialen Protestes und die Möglichkeit „Unsichtbares sichtbar“ zu machen. Die Spuren ergaben einen Rundgang durch die Stadt Jena, bei dem nicht auf Sehenswürdigkeiten, sondern auf prekäre Beschäftigung aufmerksam gemacht wurde. Es ging um Orte wie die Friseurkette Masson AG, dessen Vorstandsvorsitzender 3,81 € für einen fairen Stundenlohn hält. Viele Friseur/innen sind daher gezwungen, trotz Vollzeitjob ergänzende Hartz-IV-Leistungen zu beantragen. Weitere Orte waren nicht schwer zu finden, da man ja an vielen Geschäften vorbeikommt. Aber auch die Universität rückt ins Blickfeld, wenn Werkverträge und unbezahlte

Überstunden zum Alltag gehören. Aber handelte es sich um eine legitime Form des Protestes oder um eine unzulässige Verschmutzung der Stadt?
Zumindest war die Aktion nicht angemeldet und wer nur die weißen Spuren sah, konnte damit auch nichts anfangen. Und so wurde die Polizei gerufen, die keine Probleme hatte, die Akteure zu finden, da diese sich nicht versteckten. Die Fußspuren waren unterschiedlich lange zu sehen. Inzwischen sind sie alle längst verschwunden, aber nun stehen die Verursacher vor Gericht. Da die Stadt Jena Anzeige wegen Sachbeschädigung erstattet hatte, wurden Strafbefehle in Höhe von jeweils 360 € ausgestellt. Diese Strafe wollten die jungen Leute nicht anerkennen und legten Widerspruch ein. Daher findet nun ein Prozess statt.
Wer die Gruppe (auch finanziell) unterstützen möchte, findet entsprechende Hinweise unter „http://ira.blogsport.de." Der Prozess findet am 22. Januar 2013 im Sitzungssaal 8 im Amtsgericht Jena statt. Beginn ist 10 Uhr. (Weitere Informationen auf der Internetseite)

Neues aus der Hartz-IV-Welt (28.01.2013)

Arbeitslose verlost: Diese Nachricht ging vor wenigen Tagen durch die Presse. Auf dem Weihnachtsmarkt in Bendorf in Rheinland-Pfalz (Eigenwerbung: „Einer der schönsten Weihnachtsmärkte am Mittelrhein") wurden Langzeitarbeitslose verlost. Genauer gesagt konnten Firmen, die bereit waren, Erwerbslose als Praktikanten zu nehmen, Dienstleistungen gewinnen – zum Beispiel Fensterputzen oder das Lager aufräumen.
Verantwortlich dafür war die in der Stadt ansässige DG Mittelrhein GmbH, die unter anderem Ein-Euro-Jobber in ihrem Sozialkaufhaus beschäftigt, diese Grünflächen der Stadt säubern lässt oder sie in Altenheime vermittelt.
Nach Protesten der DGB erklärte der Geschäftsführer des zuständigen Jobcenters, man hätte durch die Aktion den Kontakt zwischen Langzeitarbeitslosen und den Firmen herstellen wollen und die Mittelrhein GmbH erklärte, die Dienstleistungen sollten im Wesentlichen von ihren festangestellten Mitarbeitern erbracht werden. Dass es nur um Schadensbegrenzung ging, zeigt die im Vorfeld veröffentlichte Pressemitteilung. Dort hatte noch gestanden, es gehe um die Chance, sich durch das Abarbeiten der Preise durch gute Arbeit zu bewähren! (Quelle: Neues Deutschland, 24.01.2013)
Zuviel Geld? Im Herbst 2008 wurden plötzlich Familien, vor allem alleinerziehende Mütter, von jenarbeit aufgefordert für ihre Kinder Wohngeld zu beantragen, damit diese zusammen mit Kindergeld und Unterhalt nicht mehr auf Hartz IV angewiesen waren. Hintergrund war eine Gesetzesänderung, die besagte, dass „vorrangige" Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen sind. Nicht abwegig erschien damals der Gedanke, dass dadurch die Statistik geschönt wurde, weil Hunderttausende Kinder nicht mehr als arm gelten mussten.
Kürzlich wurde diese Änderung rückgängig gemacht. Als Grund benannte die Bundesregierung (Drucksache 17/11936, Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE) eine „Rechtsvereinfachung". Hintergrund war wohl zum einen, dass niemand auf den Etikettenschwindel „weniger arme Kinder" hereinfiel. Andererseits mussten die Behörden feststellen, dass das Wohngeld zu einem „übersteigenden" Einkommen bei den Kindern führte. Dieses wurde den Mütter angerechnet, wobei aber eine – vom Gesetz vorgesehene - „Versicherungspauschale" abgezogen werden musste. Dadurch standen pro Kind bis zu 30 € mehr zur Verfügung – und das durfte offenbar nicht sein.
Sparen bei den Ärmsten: Die Stadt Jena plant, die Mittel für die Fahrpreisermäßigung für Jenabonus-Inhaber um 5% zu kürzen. Da die Fahrpreise gestiegen sind, bedeutet das eine reale Kürzung von 8% bei den Monatskarten und sogar 19% bei den Einzelfahrscheinen.

Die neue Macht der Bürger? (04.02.3013)

Studie zu Bürgerprotesten

In dieser Woche erscheint das Buch „Die neue Macht der Bürger: Was motiviert die Protestbewegungen?" des Politologen Franz Walter vom Göttinger Institut für Demokratieforschung. Für ihre Studie besuchten er und seine Kollegen in den verschiedenen Regionen Deutschlands Demonstrationen, Kundgebungen und Versammlungen. Um die – wie es heißt - „sehr heterogene Protestlandschaft" beschreiben zu können, führten sie Einzelinterviews und Gruppengespräche mit mehr als 200 Personen durch und werteten 1300 Seiten Material aus. „Wir machten uns kundig in den Camps von Occupy, bei den Opponenten gegen Infrastrukturprojekte, bei den Organisatoren der Einsprüche gegen diverse Vorhaben im Kontext der Energiewende, den Kontrahenten von Schulreformen, den Aktivisten von Internetkampagnen und der Fronde gegen den Euro sowie

den Protagonisten satirischer Protestgruppen.“ In der vorab veröffentlichten Einleitung heißt es zu Ursachen, dass das Vertrauen in die repräsentative Demokratie schwindet und die Wahlbeteiligung sinkt, während das Engagement in anderen Bereichen zunimmt.
Festgestellt wurde allerdings auch, dass die „kleinen Leute“ weniger protestieren. Das liegt zu einem daran, dass die Organisation von Versammlungen, Demonstrationen oder die Öffentlichkeitsarbeit Wissen, aber auch „individuelle Ressourcen“ und nicht zuletzt finanzielle Mitteln erfordern. Auch geht es den Bürgern bei - sich auf konkrete regionale Probleme abzielenden - Protesten im Wesentlichen darum *ihre* Interessen verteidigen – nicht mehr und nicht weniger.
Das ist auch in der Stadt Jena zu beobachten. So die lautstarken Proteste der Kleingärtner, nachdem überlegt worden war, vorhandene Flächen eventuell für eine Wohnbebauung zu nutzen. Falls es Pläne dazu gegeben haben sollte, wurde diese nach den Protesten sofort zurückgenommen.
Ähnlich erfolgreich war jüngst eine Elterninitiative. Nachdem bekannt worden war, dass im Jahr 2012 etwa 130 Kinder weniger geboren worden waren als prognostiziert, hat die Stadt sofort den Plan drei neue Kindertagesstätten zu bauen aufgegeben. Zu groß die Angst „Überkapazitäten“ zu produzieren. In einem Fall regte sich Widerstand. Eltern, deren Kinder die Kita „Waldwichtel“ besuchen, gründeten eine Initiative, weil auch der geplante Neubau ihrer Kita nicht realisiert werden sollte (das jetzt genutzte Gebäude weist erheblich Mängel auf, die Betriebserlaubnis besteht nur bis 2015). Ihr öffentlich gemachter Protest hatte zur Folge, dass der Baustopp in diesem Fall aufgehoben wurde.
Schwieriger wird es, wenn es um Großprojekte wie die Bebauung des Eichplatzes geht. Hier konnten bislang weder die Bürgerproteste der Eichplatzinitiative noch parlamentarische Initiativen die Entwicklung verhindern.

Außendienst und Datenabgleich (11.02.2013)

Wie Hartz-IV-Empfänger kontrolliert werden

Wie jetzt durch eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag bekannt wurde, nehmen Jobcenter anonyme Anzeigen gegen Hartz-IV-Empfänger in deren Leistungsakte auf, entfernen diese aber, wenn Akteneinsicht beantragt wurde. Allerdings haben die Behörden auch ohne anonyme Anzeigen Behörden ausreichend Möglichkeiten Sozialbetrug auf die Spur zu kommen. Jobcenter müssen übereinen „Außendienst zu Verhinderung von Leistungsmissbrauch“ verfügen. Das ist ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben (§ 6 SGB II). Wie der Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit um dem dort herausgegeben Leitfaden zu entnehmen ist, hat dieser nicht nur die Befugnis Hausbesuche durchzuführen, sondern auch mit Arbeitgebern, Nachbarn oder Vertretern von Banken und Versicherungen zu sprechen („Leitfaden Außendienst“, gefunden unter „www.harald-thome.de). Die Hinweise kommen in der Regel von den Sachbearbeitern, wenn Anträge auf Erstausstattung gestellt werden, oder zwei Erwachsene in einer Wohnung leben, aber keine Bedarfsgemeinschaft sein wollen.
Der Hausbesuch darf die Wohnung nur mit Zustimmung der Betroffenen betreten. Er soll eigentlich das letzte Mittel sein, wenn sich Sachverhalte nicht auf andere Art und Weise ermitteln lassen.
Eine weitere Kontrollmöglichkeit besteht im Datenabgleich mit den Finanzämtern. Die Behörde kennt daher sämtliche Konten ihrer „Kunden“. Wenn Unklarheiten bestehen (zum Beispiel, ob Zinsen gezahlt wurden sind, die als Einkommen angerechnet werden) kann schnell passieren, dass erst einmal kein Geld gezahlt wird.
Wenn die Behörde erfährt, dass Einkünfte (z.B. Betriebskostenguthaben, Steuerrückerstattungen) nicht oder rechtzeitig gemeldet wurde, fordert sie nicht nur das Geld zurück, meldet die Sache weiter: je nach Höhe des Betrages müssen die Betroffenen mit einer Ordnungswidrigkeit oder sogar einem Strafbefehl rechnen. Deutschlandweit gab es im Jahr 2011 deswegen 177.000 Verfahren, darunter 47.500 Fälle, die wegen des Verdachts auf Schwarzarbeit an die Zollverwaltung weitergegeben wurden.
In Internetforen sind ernsthafte Diskussionen darüber zu finden, ob man Menschen anzeigen soll, die offenkundig zu Unrecht Hartz IV bekommen. Für den Verzicht darauf gibt es mehrere Begründungen Zum einen ist es die generelle Ablehnung des Denunzierens (Berufung auf Hofmann von Fallersleben: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant.“), zum anderen der Hinweis, dass der finanzielle Schaden durch Sozialmissbrauch gering ist im Vergleich zu Schaden durch Steuerhinterziehung. So wird für 2012 von einem Verlust von 65 Milliarden Euro durch Steuerhinterziehung ausgegangen und beträgt damit etwa das 1.000 des Verlusts durch Sozialbetrugs.

Hartz IV vor Gericht (18.02.2013)

Neue Urteile zu Kosten und Unterkunft und anderes

Auch acht Jahre nach der Einführung des so genannten Hartz-IV-Gesetzes gibt ausreichend Gründe, gegen Leistungsbescheide Widerspruch einzulegen und die Sozialgerichte anzurufen.
Viele Dinge sind strittig, und wenn Sozialgerichte zugunsten von Hartz-IV-Empfängern entscheiden, wird das Gesetz zumeist erst geändert, bis ein entsprechendes Urteil des Bundessozialgerichts vorliegt.
Das gilt zum Beispiel für Probleme bei den Kosten der Unterkunft. Das Landessozialgericht Bayern hat im November 2012 entschieden, dass in Haushalten, in denen einer Leistungen bezieht, der andere aufgrund von eigenem Einkommen ausgeschlossen ist, bei den Kosten der Unterkunft wie bei zwei Bedarfsgemeinschaften gerechnet werden muss (L 16 AS 90/12). Im verhandelten Fall ging es um einen Mann und dessen erwachsenen, aber unter 25jährigem Sohn. Die Richter ließen jedoch offen, ob ihr Urteil nicht auch für alleinerziehende Mütter oder Väter gilt, wenn die Kinder aufgrund von Kindergeld und Unterhalt nicht als bedürftig gelten. Daher sollten Eltern, die einen Teil ihrer Miete selbst tragen, die Möglichkeit nutzen ihr Recht einzuklagen.
Probleme gibt es oft bei der Übernahme von Umzugskosten, wenn der Umzug nicht von der Behörde veranlasst wurde, sondern aus persönlichen Gründen erfolgt. So entschied das Landessozialgericht Sachsen (L 3 AS 943/12), dass eine Trennung bzw. Scheidung vom Ehegatten einen Umzug rechtfertigt. Das Amt kann hier die Zusage der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nicht versagen. Das Gleiche gilt, wenn Menschen zusammenziehen wollen.
Eine gute Nachricht? Einkommen wird angerechnet – auch wenn es sich um eine finanzielle Entschädigung aufgrund der Teilnahme einer Medikamentenstudie handelt – so das Bayrische Landessozialgericht (L 16 AS 1049/11). Es berief sich unter anderem auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1976, „dass die Anrechnung als das beste Mittel erscheine, um im Interesse des Leistungsempfängers eine die Gesundheit schädigende Erwerbstätigkeit zu unterbinden."
Mitunter wird behauptet, Hartz-IV-Empfänger würden nur klagen, weil es nicht kostet - so jüngst der Präsident des Landessozialgerichtes Sachsen – und selbst um geringe Beiträge streiten. Um 15 Cent (das Aufrunden der Leistung) ging es in einem Rechtsstreit, den das Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis in Mühlhausen vor dem Sozialgericht Nordhausen verlor. Die Behörde legte vor dem Landessozialgericht Thüringen Berufung ein (die Einzelheiten können unter www.gegen-hartz.de nachgelesen werden) und muss nun eine so genannte Missbräuchlichkeitsstrafe von 600 € bezahlen.

Pferdefleisch für Arme? (25.02.2013)

Ein Betrug und seine Folgen

Als „Pferdefleisch-Skandal" wird bezeichnet, dass in europaweit vertriebenen Fertigprodukten anstelle von Rindfleisch Pferdefleisch verwendet wurde. Auch in Deutschland wurden inzwischen 67 Produkte „positiv" auf Pferdefleisch getestet. Worin liegt der Skandal? Pferdefleisch galt lange Zeit als Arme-Leute-Essen und hat hierzulande keine Tradition als Nahrung. Aber es gibt auch in Deutschland Pferdefleisch zu kaufen – es ist nur teurer als Rind- oder Schweinefleisch. Pferdefleisch ist nicht ungesund – solange das Tier nicht mit Medikamenten behandelt wurde, deren Auswirkungen auf den Menschen unbekannt sind. Es ist also die Angst vor möglichen gesundheitsschädigenden Folgen.
Vor allem aber ist es Betrug. Es ist nicht drin, was drin sein müsste. Pferd statt Rind. Die Ursachen sind bekannt – der ökonomische Zwang, Lebensmittel möglichst preisgünstig herstellen zu müssen. Die Gründe dafür, dass der Betrug so lange unentdeckt bleiben konnte, sind ebenfalls bekannt - das europaweite Geflecht von Herstellern. Noch nicht bekannt ist, ob der Verzehr der beanstandeten Produkte tatsächlich gesundheitliche Risiken in sich birgt, aber nach den vorangegangen Lebensmittelskandalen zu urteilen ist die eher wenig wahrscheinlich.
Der Vorschlag des CDU-Politikers Hartmut Fischer, die „Pferdefleisch"- Lasagnen und ähnliche Produkte Hilfsorganisationen wie den Tafeln zu schenken, löste im ersten Moment offenbar Verwirrung aus („die Tafeln reagierten zurückhaltend", hieß es kurz nach der Veröffentlichung auf „www.hartz.info") dann aber brach die Empörung los. (Die Bildzeitung forderte Fischer dann auf, selbst eine solche Lasagne zu essen – was dieser auch tat – und damit indirekt zum Ausdruck brachte, dass keine Gefahr besteht.) Arbeitsministerin Frau von der Leyen wurde mit folgenden Worten zitiert: "Ob arm oder reich, jeder will wissen, was er isst - und das muss einwandfrei sein." Und die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, Renate Künast, sagte: „Hinter der absurden Idee von Fischer steht, dass es beim Essen Menschen zweiter Klasse gibt. Wir wollen aber gute Qualität für alle." (zitiert nach www.n-tv.de, 22.2.13) Auch die Jenaer Tafel lehnt laut TLZ den Vorschlag ab. „Wir sind doch keine Bürger zweiter Klasse", wird der Vorstandsvorsitzende Willfried Schramm zitiert (TLZ von 23.02.2013) Verschiedene Vertreter der Kirche warnten davor, Lebensmittel wegzuwerfen.

Der eigentliche Skandal aber besteht darin, dass die Hartz-IV-Regelsätze so niedrig bemessen sind, dass von den pro Tag rein rechnerisch zur Verfügung stehenden 4,46 € (für einen alleinstehenden Erwachsenen) eine „gute Qualität“ der Lebensmittel kaum möglich ist und die Tafeln und deren zunehmende Inanspruchnahme eine Folge des Hartz-IV-Gesetzes sind!

Altersdiskriminierung durch Zwangsverrentung (04.03.2013)

Was Beamte von Arbeitslosen unterscheidet

Der Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besagt, dass niemand „wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen“ oder seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Es existiert kein Diskriminierungsverbot aufgrund des sozialen Status, aber auch nicht wegen des Alters.
Zur Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde in Deutschland im Jahr 2006 das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ eingeführt, das neben dem bereits Bekannten auch Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität oder des Alters eines Menschen verbietet.
Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, sich gegen Entscheidungen vor allem von Arbeitgebern gerichtlich zur Wehr zu setzen.
Als Form des Altersdiskriminierung gilt demzufolge auch, wenn ein Beamter mit Vollendung des 65. Lebensjahrs in den Ruhestand geschickt wird. So zumindest urteilte das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main (Az. 9 K 4663/11.F) hinsichtlich des Hessischen Beamtenrechts. Es gab damit der Klage eine Oberstaatsanwalts Recht.
Die starre Regelung, dass Beamte mit 65 Jahren in den Ruhestand gehen müssen, wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sie dem Allgemeinwohl dienen würde. Der Altersgrenze liegt aber kein arbeitsmarkt- oder sonstiges sozialpolitisches Konzept zugrunde, so die Richter in ihrer Urteilsbegründung. (Quelle: Neues Deutschland, Ratgeberseiten vom 20.02.2013)
Das stellt sich die Frage, welches Konzept der Zwangsverrentung langzeitarbeitsloser Menschen (gesetzlich geregelt im § 12a SGB II als Verpflichtung, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen) zugrunde liegt. Handelt es sich hier nicht auch um eine Form der Altersdiskriminierung? So sieht das zum Beispiel die Stadt München. „Auf einen gemeinsamen Antrag von SPD und Grünen hin hatte der Sozialausschuss des Stadtrats Anfang des Jahres beschlossen, dass sich die Stadt dafür einsetzt, die altersdiskriminierende Regelung abzuschaffen.“ (Süddeutsche Zeitung vom 10.08.2012). Der Oberbürgermeister hatte sich daher an Arbeitsministerin von der Leyen gewandt, die gesetzliche Regelungen zu ändern, was diese mit dem Hinweis zurückwies, ältere Arbeitslose würden doch besonders bei der Jobsuche unterstützt.
Zumindest haben Sozialgerichte bereits festgestellt, dass es sich bei der Aufforderung, einen Antrag zu stellen, um eine Ermessensentscheidung handelt. Das bedeutet, dass *alle* Umstände zu prüfen sind und außerdem der Widerspruch gegen die Zwangsverrentung aufschiebende Wirkung entfaltet und die Leistungen erst einmal weitergezahlt werden müssen.

Kosten der Unterkunft (11.03.2013)

Die nicht enden wollende Geschichte

Im November 2012 hatte die Fraktion DIE LINKE im Jenaer Stadtrat den Antrag eingebracht, die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft zu erhöhen und damit die Urteile des Sozialgerichts Altenburg anzuerkennen. Die Stadt lehnt das ab, weil sie vor dem Landessozialgericht Erfurt Berufung eingelegt habe.
Nach der Behandlung in den Ausschüssen und der Nichtbehandlung aus Zeitmangel wurde die Beschlussvorlage in der Stadtratssitzung am 30. Januar 2013 wieder aufgerufen und – wie nicht anders zu erwarten – abgelehnt. Friedrich-Wilhelm Gebhardt (SPD) erläuterte die Haltung der Koalitionsfraktionen. Er erklärte, dass die Stadt die KdU-Richtlinie erst ändern wird, wenn der zurzeit erarbeitete qualifizierte Mietspiegel vorliegt. Individuelle Ansprüche, die sich aus den Urteilen ergäben, könnten nicht verallgemeinert werden.
Nun wollte ich schon beim Einbringen der Beschlussvorlage wissen, wie viele Menschen betroffen sind, also „individuelle Ansprüche“ geltend machen könnten. Bislang wird statistisch nur ermittelt, wie viele Bedarfsgemeinschaften so genannte unangemessene Kosten der Unterkunft haben.
Meine Frage nach den Zahlen wurde mit dem Hinweis zurückgewiesen, diese könnten nur manuell ermittelt werden, was einen unvertretbaren Aufwand bedeutet würde. Nun weiß aber jeder, der schon mit jenarbeit zu tun hatte, dass diese Angaben ohne weiteres aus von der vom Eigenbetrieb verwendeten Datenbank

ausgelesen werden können, da – zum Beispiel - bei alleinstehenden Menschen, deren Miete gekappt wurde, in der Spalten „Bruttokaltmiete“ die Zahl 283,50 erscheint.
So stellte ich dann auch eine Anfrage im Stadtrat: „Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit einer Person erhalten laut Leistungsbescheid für ihren Bruttokaltmiete einen Betrag 283,50 € ?“
Die Antwort lautete: 457 (Stichtag 18.02.213). Das bedeutet, dass bei 58% der ca. 780 Personen mit „unangemessener“ KdU die Miete gekürzt wurde!
Bei den Bedarfsgemeinschaften mit 2 Personen sind es 128 vom 335, also etwa 38%. Der geringere Wert kommt auch deshalb zustande, da in Familie mit Kindern 10% höhere Kosten anerkannt werden.
In der Antwort auf meine Anfrage wurde ausdrücklich daraus verwiesen, dass auch um Bedarfsgemeinschaften geht, die ohne Genehmigung umgezogen sind oder "ausdrücklich dazu bekennen, in ihrer unangemessenen Wohnung zu verbleiben." Die Freiwilligkeit solcher Bekenntnisse muss bezweifelt werden, da die Nichtanerkennung der vollen Miete zu einer Unterschreitung des – gesetzlich garantierten – Existenzminimums führt.

Agenda 2010 – was hat sie gebracht? (18.03.2013)

In den Medien wurde daran erinnert, dass vor 10 Jahren der damalige Bundeskanzler Schröder die „Agenda 2010“ verkündet hatte. „Wir werden Leistungen des Staates kürzen, Eigenverantwortung fördern und mehr Eigenleistung von jedem Einzelnen abfordern müssen“, sagte er damals.
Wesentlich wurde die Agenda durch das Hartz-IV-Gesetz geprägt, aber im Zuge der Umsetzung wurden weitere Veränderungen durch gesetzt. Genannt seien hier die nur Erhöhung des Rentenalters und das Ende der gleichen Beiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Rentenversicherung
Insgesamt fallen die Einschätzungen der Agenda 2010 sehr unterschiedlich aus. Befürworter loben insbesondere, dass die Arbeitslosigkeit gesunken und die Wirtschaft Deutschlands konkurrenzfähiger geworden sei.
Dieses Ergebnis ist jedoch auch auf die Zunahme von Teilzeitstellen, Leiharbeit und Niedriglohn zurückzuführen. Deshalb nimmt die Zahl der Beschäftigten, die ergänzend Sozialhilfe bekommen, zu. Wie der Politikwissenschaftler Christoph Butterwegge schreibt, hat der Staat mit bisher 70 Milliarden Euro das Lohndumping deutscher Unternehmen subventioniert und so diese konkurrenzfähiger gemacht. Ein Ergebnis ist die Vertiefung der sozialen Spaltung in der Gesellschaft. („Ein Mann, ein Tort“, in: Freitag 14.03.2013, S. 3)
Und nun wird bereits über eine Agenda 2020 diskutiert. Und wer sich als Erwerbslose oder Geringverdiener mal so richtig gruseln möchte (oder wissen möchte, was sich andere für ihn ausdenken), der lese die Vorstellungen von Thomas Straubhaar, Direktor des Hamburgischen Weltwirtschaftsinstituts (HWWI). Die Frage, warum es so viele ältere Arbeitslose gibt, beantwortet der Professor so: „Für die hohe Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer gibt es verschiedene Gründe: Einer besteht darin, dass Ältere höhere Löhne erwarten, ohne dass sie wirklich leistungsfähiger als Jüngere sind.“ Nach der Forderung einer berufsbegleitenden Weiterbildung schreibt er: „Schließlich sollte die Politik älteren Arbeitnehmern nicht durch gut gemeinte Privilegien den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren, wie beispielsweise durch eine (weitere) Verlängerung der Bezugsdauer für Arbeitslose über 55-Jährige. Je länger gerade Ältere dem Arbeitsmarkt fern bleiben, umso schwieriger wird ein Wiedereinstieg.“ Merke: Arbeitslose sind selbst schuld, und Arbeitslosengeld verhindert die Suche nach Arbeit!
Warum brauchen wir keinen Mindestlohn? Prof. Straubhar weiß es: „Er macht die Beschäftigung geringer qualifizierter Mitarbeiter teurer. Demgegenüber sind Niedriglöhne für Langzeitarbeit eine Chance für einen (Wieder-)Einstieg in Arbeit... Klüger ist es deshalb, niedrige Löhne zu akzeptieren, sie aber durch staatliche Zuschüsse zu ergänzen.“ (Quelle: www.welt.de vom 11.03.2013 „So könnte eine wirkungsvolle Agenda 2020 aussehen“)

Jenaer Doppelhaushalt 2013/2014 (25.03.2013)

In der vergangenen Woche wurde der Haushalt 2013/2014 der Stadt Jena verabschiedet. Die Jahre, in denen die Kommune einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen konnte, sind vorbei. Wesentliche Ursache für das jetzt geplante Defizit von 2,6 Millionen € sind die verringerten Zuweisungen des Landes Thüringen, aber auch insgesamt steigende Ausgaben.
Die Stadtverwaltung sah es daher als geboten an, bei den freiwilligen Leistungen zu kürzen. Und dies, obwohl sich Jena immer noch in einer komfortablen finanziellen Lage befindet. So wurden Überschüsse erwirtschaftet (2011 waren es 26,5 Millionen € und im Jahr 2012 immerhin noch 8 Millionen €) und die Stadt verfügt über hohe finanzielle Rücklagen. Außerdem werden weiterhin jedes Jahr 4,6 Millionen € an Schulden getilgt.

Der Doppelhaushalt (auch das ein Novum, so muss im Wahljahr nicht über Kürzungen diskutiert werden) wurde den Fraktionen der Opposition erst 14 Tage vor der Beschlussfassung vorgelegt. Mehr Zeit blieb der Koalition aus den Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen, die sich im Vorfeld der Stadtratssitzung über ihr Vorgehen geeinigt hatten. So wurden die von der Stadtverwaltung geplante Kürzungen im Bereich der Arbeit mit Flüchtlingen und Migrant/innen nicht realisiert. Auch die Mittel für Sozial- und Frauenvereine, für die Arbeit von KoKont oder die Seniorentage wurden nicht gekürzt.
Und dabei blieb es. Die Anträge, die die Fraktion DIE LINKE stellte, wurden alle abgelehnt. Das bedeutet unter anderem, dass es für JenaBonus-Inhaber weniger Zuschüsse für den Nahverkehr gibt, dass die 2006 eingeführte kostenlose Schülerbeförderung zur Wahlschule (hier: bis auf JenaBonus-Berechtigte) entfällt. Selbst die Kürzung des Budgets der Ortsteile, die nur einen vergleichsweise geringen Betrag ausmacht, wurde nicht zurückgenommen. Auch der Antrag, Mittel für die Weiterführung des Programms „Kommunale Arbeit“ zur Schaffung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung für Langzeitarbeitslose wurde abgelehnt. Weitergeführt wird das Programm „Kommunale Unterstützung für Arbeit und Ausbildung“, durch welches Zweitausbildungen gefördert werden.
Die Erhöhung der Gebühren für die Kindertagesstätten, die ab 2015 kommen soll und sich deshalb in der so genannten mittelfristigen Planung befindet, wurde nicht zurückgenommen.
Zur Gegenfinanzierung der genannten und weiterer Vorhaben hatte die Linke vorgeschlagen das Entschuldungskonzept zu überprüfen und die Tilgung zu reduzieren, was ebenfalls abgelehnt wurde.
Einen der 15 Anträge konnte die Fraktion zurückziehen: die Forderung nach der Erhöhung der Honorare für die freien Musikpädagogen an der Musik- und Kunstschule. Diese Mittel werden jetzt bereitgestellt.

Internationaler Tag der Roma (8.04.2013)

Solidarität gegen Abschiebung

Seit 1971 wird am 8. April der „Internationale Tag der Roma“ begangen. Vor 42 Jahren fand an diesem Tag in London der erste Welt-Roma-Kongress in statt. Vertreter_innen aus 25 Ländern beschlossen damals unter anderem, als Namen die Selbstbezeichnung „Roma“ (Mensch) zu nutzen. (Der in Deutschland genutzte Doppelbegriff „Sinti und Roma“ bezeichnet die Gruppe der seit Jahrhunderten im deutschsprachigen Raum lebenden Sinti und die größtenteils im 18. und 19. Jahrhundert aus Osteuropa eingewanderten Roma.) An diesem Tag finden in vielen Ländern und auch zahlreichen Städten Deutschlands (Berlin, Dresden, Hamburg, Hannover, Leipzig, weitere Informationen unter www.all-bleiben.info) Aktionen statt, deren aktueller Anlass die drohende Abschiebung von Roma-Familien nach Serbien und den Kosovo ist.
Auch in Jena leben Roma. Nach Aussage der Stadtverwaltung sind sechs Familien betroffen, die im vergangenen Jahr aus Serbien nach Deutschland gekommen sind und über die Aufnahmestation in Eisenberg in das Heim nach Jena.
Die Asylanträge der Familien wurden abgelehnt, da eine politische Verfolgung für die Behörde nicht zu erkennen ist. Bekannt sind die widrigen Lebensumstände, weshalb bundesweit im Winterhalbjahr keine Abschiebungen erfolgen. Der Winter wird aber behördlicherseits zum 31. März als beendet erklärt, so dass die Familien aufgefordert werden, freiwillig zurück zu kehren. Anderenfalls wird abgeschoben.
Verter_innen von The VoiceRefugeeForum, des Menschenrechtsreferats des Studierendenrates Jena, Kokont, des DJR und des Aktionsnetzwerks gegen Rechts riefen für den 8. April dazu auf, gemeinsam zur Landesaufnahmestelle nach Eisenberg zu fahren und dort wie auch später vor der Gemeinschaftsunterkunft in Jena auf die Lage der Familien aufmerksam zu machen. Während der Abschlusskundgebung um 17 Uhr auf dem Holzmarkt in Jena werden Luftballons in den Farben der Roma-Fahne (oben blau für den Himmel, unten grün in für die Erde und in der Mitte ein rotes Rad) in den Himmel geschickt.
In einigen Stadt wurden bereits Resolutionen gegen Abschiebungen gefasst. Wie jungst in einer Presseerklärung bekannt wurde, dankte der Vorsitzende des Zentralrates der Deutschen Sinti und Roma, Romani Rose, jetzt dem Bundespräsidenten Joachim Gauck, dass dieser sich im Kieler Landtag gegen die Diskriminierung der Roma ausgesprochen habe. Ob dies für einen bundesweiten Abschiebstopp reicht?

Faule Arbeitslose? (15.04.2013)

Neue Suche nach „Beweisen“

Wie jetzt bekannt wurde, ist im vergangenen Jahr die Zahl der Sanktionen gegen langzeitarbeitslose Menschen weiter gestiegen. Weit mehr als 1 Million Mal wurden Leistungen gekürzt. In Jena wurden 1.400 Sanktionen verhängt. Überwiegend handelt es sich aber um so genannte Meldeversäumnisse, die unabhängig von ihrer Anzahl zu einer 10%igen Kürzung führen. Und daher waren trotz der hohen Zahl von

Sanktionen gerade einmal 3,4% aller Erwerbslosen betroffen. Dennoch sind laut einer Umfrage 37% der Deutschen der Auffassungen, Arbeitslose seien faul.
Zur gleichen Zeit wurde auch bekannt, dass ein Ziel der Arbeitsmarktreform, Menschen schneller in Arbeit zu vermitteln, gescheitert ist. Von den 4,5 Millionen erwachsenen Hartz-IV-Empfängern sind mehr als 1 Million seit 2005 im Leistungsbezug. In Westdeutschland liegt die Quote bei 22,7% und im Osten bei 27,8%. Wobei nicht nur Erwerbslose, sondern auch Geringverdiener betroffen sind. Die Zahlen, die auf einer Auswertung der Bundesagentur für Arbeit beruhen, zeigen auch, dass mehr als 300.000 Menschen kaum auf dem so genannten ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können. Dennoch wurden die Mittel für die Arbeitsförderung massiv gekürzt und die Bedingungen verschärft.
Was Hartz IV für die Behörde auch bedeutet, zeigt eine interne Anweisung der Bundesagentur. So umfassen die Leistungsakten bei den Agenturen und Jobcentern inzwischen mehr als 2,8 Milliarden Seiten. (Und es stellt sich die Frage, wie viele es wohl bei den Sozialgerichten sein mögen.)
Dennoch will die Behörde offenbar noch mehr Papier produzieren. So sollen kranke Hartz-IV-Empfänger stärker überwacht werden. Das zeigt die Dienstanweisung der BA zum § 56 SGB II „Anzeige- und Bescheinigungspflichten bei Arbeitsunfähigkeit“. Hier wird akribisch aufgeführt, woran zu erkennen ist, ob ein Erwerbsloser sein Kranksein nur vortäuscht: wenn zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit nach der Einladung zu einem Meldetermin oder nach dem Angebot einer Maßnahme angezeigt wird. Zweifel seien auch angebracht bei einer Krankschreibung „nach einer Auseinandersetzung mit dem persönlichen Ansprechpartner“, wenn dieser eine Abwesenheitsankündigung nicht genehmigt hat. Aber auch „Zweifel aus der Sphäre des Arztes“ werden angeführt – zum Beispiel eine Rückdatierung des Krankenscheins.
Daher sollen „bei begründeten Zweifeln“ die Krankenkassen informiert werden, welche dann überprüfen sollen, ob die Arbeitsunfähigkeit gerechtfertigt ist. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung zwischen der Bundesagentur, den Kommunen und den gesetzlichen Krankenkassen. Mit welchem Ziel? Noch mehr Papier produzieren? Die Zahl der Sanktionen erhöhen? Vor allem wohl den Druck auf Arbeitslose weiter erhöhen.

Wenig Hoffnung für Regelsatzerhöhung... (22.04.2013)

Jeden Tag werden in Deutschland in den fast siebzig Sozialgerichten und den Langensozialgerichten Hunderte von Klagen gegen Hartz IV verhandelt. Die Urteile sind in ihren Aussagen oft widersprüchlich, und oft kann erst, wenn das Bundessozialgericht entschieden hat, von einer gesicherten Rechtsprechung ausgegangen werden. Das bedeutet nicht immer nur Gutes. Wenig Hoffnung gibt es noch für eine Erhöhung des Regelsatzes, zumindest für alleinstehende Menschen.
Bereits im Juli vergangenen Jahres hatte nämlich das Bundessozialgericht (B 14 AS 153/11 R, Urteil 12.07.2012) festgestellt, dass der Regelbedarf „für die Zeit ab 1.1.2011 nicht in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgesetzt worden“ ist und die vom Sozialgericht Berlin vorgebrachten Argumente nicht überzeugen können. Dieses hatte die Verfassungswidrigkeit der Regelsätze festgestellt und das Bundesverfassungsgericht angerufen. Allerdings ging es in diesem Urteil um eine Familie mit einem Kind, so dass hier das „letzte Wort“ noch nicht gesprochen ist.
Auch wenn Sozialgerichte übereinstimmend argumentieren, werden viele Probleme bis zum obersten Sozialgericht „geschleppt“. Charakteristisch zum Beispiel die Frage nach der Anrechnung von fiktiven Einkommen. Das BSG bekräftigte, dass Einkommen, das – aus welchen Gründen auch immer – nicht geflossen ist, nicht angerechnet werden darf (B 14 AS 161/11 R, Urteil vom 29.11.2012). Problematisch ist, wenn eine einmalige Einnahme (wie zum Beispiel Weihnachtsgeld) auf sechs Monaten aufgeteilt und angerechnet wird, obwohl das Geld verbraucht ist. Hier sagt das BSG, dass das Einkommen zumindest im nächsten Bewilligungsabschnitt nicht mehr berücksichtigt werden darf (B 14 AS 33/12 R, Urteil vom 29.11.2012).
Ein Umdenken gibt es vielleicht im Zusammenhang mit den Kosten der Unterkunft. Es geht um den 1. Satz des § 22 SGB II: „Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.“ Was aber ist angemessen? Bisher waren die Sozialgerichte davon ausgegangen, dass es im Fall, dass durch die vorhandenen Richtlinien die Angemessenheit nicht nachgewiesen werden kann – kein „schlüssiges“ Konzept vorhanden ist – die Wohngeldtabelle anzuwenden ist. Dem widersprach das Sozialgericht Leipzig. Es ging um einen Obdachlosen, der endlich eine Wohnung gefunden hatte. Das Jobcenter wollte nur die laut Richtlinie angemessenen Kosten übernehmen. Die Richter verpflichteten die Behörde nicht nur, die Kosten in vollem Umfang zu übernehmen. Sie vertraten die Auffassung, dass die tatsächlichen Kosten nur dann *nicht* zu übernehmen seien, „wenn die Unterkunftsverhältnisse bzw. -kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den sonstigen Lebensumständen des Alg-II-Empfängers stehen.“ (S 20 AS 2707/12, Urteil vom 15.02.2013).

Theorie und Praxis (29.04.2013)

Wenn Pläne ins Leere laufen

Nicht alles, was die Bundesregierung in den vergangenen Jahren auf den Weg gebracht war, war zu kritisieren. Warum aber eigentlich vernünftige Dinge nicht funktionieren, soll im Folgenden anhand der Pflicht zur Krankenversicherung, dem Recht auf ein Girokonto sowie der Einführung von so genannten branchenspezifischen Lohnuntergrenzen gezeigt werden.
Seit 2009 muss in Deutschland jeder Mensch krankenversichert sein. Hintergrund der Einführung dieser Pflicht war die Tatsache, dass Hunderttausende Bürger/innen nicht versichert waren. Das Problem besteht aber darin, dass jeder, der seine Krankenversicherung – aus welchen Gründen auch immer - eine Zeitlang nicht bezahlt hat, Schulden bei seiner Krankenkasse hat. Das betrifft auch Arbeitslose und Geringverdiener. Obwohl über das ALG I oder II die Beiträge übernommen werden – wer sich nicht arbeitslos meldet, macht Schulden, die er mit hohen Zinsen zurückzahlen muss. Der so genannte Säumniszuschlag beträgt derzeit 5% im Monat – das sind 60% im Jahr! Mit der Einführung der Versicherungspflicht konnten die Probleme also nicht gelöst werden, da die wesentliche Ursache – der Mangel an finanziellen Mitteln – nicht beseitigt wurde.
Im Jahr 2013 verfügen ca. 670.000 Menschen in Deutschland nicht über ein Girokonto, obwohl der bargeldlose Geldverkehr inzwischen Standard ist und Transaktionen mit Bargeld oft mit höheren Kosten verbunden sind. Zwar gibt es seit 1995 die Selbstverpflichtung der Kreditinstitute, jedem/r Bürger/in auf Wunsch ein Konto einzurichten, aber die Situation hat sich seither nicht wesentlich verbessert. Die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung lehnt die schwarzgelbe Regierung ab. Die bestehende Pflicht für die Sparkassen und Banken, ein Girokonto auf Wunsch in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln, verbinden etliche mit hohen Gebühren, obwohl dies nicht vorgesehen war.
Im Bundestag wurde jetzt ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns beraten. CDU und FPD sprechen sich derzeit noch für „brachenspezifische Lohnuntergrenzen“ aus. Dass dies nicht funktioniert, zeigen vorliegende Untersuchungen zur Umsetzung von Mindestlöhnen in verschiedenen Bereichen.
Kontrollen der Finanzämter im Jahr 2012 ergaben, dass in ca. 6 % der 34.000 geprüften Betriebe Ermittlungsverfahren wegen Nichtbezahlen des Mindestlohns eingeleitet werden mussten. Allerdings kann nur ein Bruchteil der Betriebe in der Bauwirtschaft oder der Gebäudereinigung geprüft werden, da es nicht genügend Personal gibt.
Statt eines „Flickenteppichs“ von Lohnuntergrenzen, noch dazu unterteilt in Ost und West und oft unzureichend in der Höhe, muss endlich ein gesetzlicher Mindestlohn von 10,00 € eingeführt werden!

Arbeitslose als Erzieher? (06.05.2013)

Grundsätzliche Probleme nicht berücksichtigt

Ab August 2013 gibt es einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz ab Beginn des 2. Lebensjahres des Kindes. Dies bedeutet – vor allem in den „alten“ Bundesländern – einen hohen Bedarf an Fachkräften. Bundesweit werden etwa 40.000 Vollzeitstellen zusätzlich benötigt. Obwohl das Gesetz schon vor Jahren beschlossen wurde, gibt es bislang keine zufriedenstellenden Lösungen. Mehrmals wurde bereits die Idee geäußert, Langzeitarbeitslose zu Erzieher/innen auszubilden oder umzuschulen. Nachdem diese Nachricht einigen Unmut ausgelöst hatte („D*ie* sollen unsere Kinder betreuen?“), wurde jetzt wurde eine Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) veröffentlichtet, in der ernsthaft der Frage nachgegangen wird, ob so das Problem gelöst werden kann. Der Titel des Berichtes „Begrenztes Potenzial für Erziehungsberufe“ verweist darauf, dass es natürlich erwerbslose Menschen gibt, die sich vorstellen können in der Kinderbetreuung zu arbeiten Deren Zahl wird von der Bundesagentur für Arbeit mit 16.500 angegeben. Die formalen Voraussetzungen, eine Ausbildung beginnen zu können, erfüllen etwa 6.000 von ihnen.
Hier fangen die Probleme erst richtig an. Denn es gibt in Deutschland keine einheitliche Ausbildung. Jedes Bundesland regelt die Voraussetzungen und Dauer der Ausbildung anders. So gibt es schulische Ausbildungen mit Praktika, aber auch ein Vorpraktikum kann notwendig sein. In Thüringen muss der Ausbildung zur Erzieher/in eine Berufsausbildung im erzieherisch oder pflegerischen Bereich (z.B. als Kinderpfleger/in, Sozialassistent/in, Alten- oder Krankenpfleger/in o.ä.) vorausgegangen sein. Hinzu kommt, dass bei Arbeitslosen, die bereits einen Berufsabschluss haben, eine weitere Ausbildung nicht gefördert wird.
Darüber wird in dem Bericht nichts gesagt. Allerdings wird darauf verwiesen, dass die Arbeit einer Erzieherin mit verschiedenen Problemen verbunden ist. So sind bereits 60% aller Stellen befristet, und zwar häufig für ein Jahr, wenn private Träger die Beschäftigung davon abhängig machen müssen, wie viele Anmeldungen es für die Kindertagesstätte gibt. Der langen Ausbildung steht dann unter Umständen ein unsicherer

Arbeitsplatz entgegen, der außerdem hohe physische und psychische Belastungen bedeuten kann. Darauf verweist die Häufung von Erkrankungen beim pädagogischen Personal und der überdurchschnittlich frühe Rentenbeginn. „Das durchschnittliche Renteneintrittsalter der Personen mit einer frühpädagogischen Ausbildung liegt bei 59 Jahren, mehr als ein Viertel geht aus gesundheitlichen Gründen mit durchschnittlich 54 Jahren in den Vorruhestand.“ (Nina Weimann-Sandig und Christopher Osiander, „Begrenztes Potenzial für Erziehungsberufe“, S. 6, Download unter www.iad.de)

Bildungs- und Teilhabepaket (13.05.2013)

Große Anfrage zur Umsetzung in Jena

Ende vergangenen Jahres stellte die Fraktion DIE LINKE eine Große Anfrage zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket in Jena. Die Antwort liegt jetzt vor und wird übermorgen in der Sitzung des Stadtrates diskutiert.
Am Ende des Jahre 2012 waren in Jena 2630 Kinder und Jugendliche anspruchsberechtigt. Wie viele Kinder in Familien, die Wohngeld bekommen, Ansprüche geltend machen können, ist nicht bekannt, da die Software nur Haushalte ermittelt.
Insgesamt wurde 2012 mehr als 7500 € Anträge für Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagessen und Teilhabe gestellt. Das hohe Zahl verdeutlicht den enormen Verwaltungsaufwand, der im Bereich des Fachdienstes Soziales zu zwei neuen Stellen geführt hat. Die Zahlen relativieren sich, wenn man bedenkt, dass die Bewilligungen nur sechs Monate gelten und allein 5300 Anträge (70%) auf den Zuschuss zum Mittagessen entfallen.
Mit Beginn des Bildungs- und Teilhabepaket wurde das 2009 in Jena eingeführte kostenlose Mittagessen für Kinder aus Hartz-IV-Familien abgeschafft. Einen Euro pro Tag müssen die Eltern jetzt für das Mittagessen in Kita oder Schule zuschießen. Dreimal forderte die Fraktion DIE LINKE die Stadt auf, das Angebot aufrecht zu erhalten zu erhalten und warnte davor, dass wie zuvor viele Kinder ohne warme Mahlzeit bleiben werden. Die Zahlen belegen dies: Nahmen zum Schuljahresende 2011 noch 1183 Kinder in Kitas und 883 in den Schulen das kostenlose Mittagessen in Anspruch, waren es ein Jahr später 974 in Kitas und 719 in Schulen, deren Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket teilfinanziert wurde – ein Rückgang um jeweils etwa 18%. Eine Erklärung dafür wollte die Stadt nicht geben.
Wie wird das Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen? Die Stadt gibt für Klassenfahrten eine Quote von 51% an (für den Bereich von jenarbeit) und für den Bereich Kultur und Sport 43%. Letzteres ist nicht nachvollziehbar, da 2012 ganze 129 Anträge (plus 229 im Bereich des FD Soziales) für die Förderung im Bereich Kultur und 201 im Bereich Sport (258 für Wohngeldkinder) gestellt worden sind. Eine genaue Aufschlüsselung, für welche Bereiche Anträge gestellt wurden, konnte nicht gegeben werden. Eine Auswertung der Wirksamkeit des Bildungs- und Teilhabepaket wird nicht erfolgen, das eine solche „vom Gesetzgeber nicht vorgesehen“ ist, wie es lapidar auf die entsprechende Frage heißt.
Was kostet das Bildungs- und Teilhabepaket? Im Jahr der Einführung erhielt die Stadt ca. 753.000 €, von denen nur knapp 340.000 € ausgegeben wurde, der „Rest“ floss in den allgemeinen Haushalt.
Im Jahr 2012 erhielt die Stadt 889.000 € und verbrauchte diese Mittel bis auf 50.000 €. Fast die Hälfte der Mittel entfiel auf die Zuschüsse zum Mittagessen. *(Fortsetzung im nächsten Flyer)*

Bildungs- und Teilhabepaket (27.05.2013)

Große Anfrage zur Umsetzung in Jena

(Fortsetzung des Flyers vom 13. Mai 2013)
In der Sitzung des Jena Stadtrates im Mai 2013 wurde die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets besprochen. Die Fraktion kritisierte in diesem Zusammenhang erneut die Abschaffung des kostenlosen Mittagessens für Kinder aus Hartz-IV-Familien. Lob gab es hingegen für die Gestaltung der Lernförderung. Diese hat die Stadt in Eigenregie umgesetzt, dass heißt, die Volkshochschule organisiert den Nachhilfeunterricht in Zusammenarbeit mit den Schulen direkt vor Ort Dass trotz intensiven guten Arbeit derzeit lediglich 45 Schüler/innen die Lernförderung in Anspruch nehmen, hängt damit zusammen, dass diese nur gewährt wird, wenn ohne Hilfe die Versetzung gefährdet ist.
Das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket war bekanntlich im April 2011 eingeführt worden, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010 zur Neuberechnung der Hartz-IV-Regelsätze gerecht zu werden. Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche waren nicht erhöht worden, dafür gab es als den § 28 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“, welcher nach wie vor sehr kritisch betrachtet werden muss. Nicht nur, dass die Inanspruchnahme mit einem hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist – Anträge

müssen mit jedem Bewilligungszeitraum neu gestellt werden – das Bildungs- und Teilhabepaket kann nur in Anspruch genommen werden, wenn auch Angebote vorhanden sind. Der zugestandene Betrag von 10 € monatlich reicht nicht aus, wenn man zum Beispiel die Gebühren an der Musik- und Kunstschule betrachtet. Die Bundesregierung hatte die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaket damit begründet, das im Regelsatz kein Geld für die Mitgliedschaft im Sportverein oder den Besuch einer Musikschule vorgesehen ist. Dann aber müssten die Kosten insgesamt übernommen werden! Die Zahl der Schüler/innen, die an der MKS eine Ermäßigung erhalten, ist dennoch von 38 im Jahr 2011 auf 64 im Jahr 2012 angestiegen. Dies hat aber weniger mit Bildungs- und Teilhabepaket zu tun als vielmehr mit der Arbeit der MKS direkt an den Schulen.
Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist ein Urteil, welches das Bundessozialgericht am 23.05.2013 gefällt hat. Es hat entschieden, dass ein Kind, das seinem Babybett entwachsen ist, Anspruch auf ein größeres Bett hat. Dieses ist als Erstausstattung zu betrachten und die Kosten dafür vom Jobcenter zu übernehmen. Dadurch wird klar, dass der hier im Regelsatz vorgesehene Betrag in Höhe von 5,10 € im Monat für Möbel unzureichend ist. Allerdings ist damit noch nicht geklärt, wie viel denn so ein Bett kosten darf.

Blockupy Frankfurt 2013 (03.06.2013)

Demonstrationen gegen die Krisenpolitik der EU

Vor etwa einem Jahr wurde an dieser Stelle über die Blockupy-Proteste in Frankfurt am Main berichtet. Geplant waren damals die Besetzung öffentlicher Plätze und Blockaden, Demonstrationen und Kundgebungen, aber auch Diskussionsrunden, Workshops und Konzerte. Die schwarz-grün regierte Stadt hatte mit einem Totalverbot aller Aktionen reagiert. An der schließlich genehmigten Demonstration am 19. Mai 2012 nahmen mehr als 25.000 Menschen, die auch aus Italien und Frankreich und weiteren Ländern angereist waren, teil.
Dem Blockupy Bündnis gehören etwa zwanzig Organisatoren an, so Die Linke, Attac und die Gewerkschaft Verdi, aber auch das Erwerbslosen Forum. Deutschland.
Im Aufruf zu den Protesten 2013 heißt es unter anderem: Wir wollen den „Widerstand gegen die Verarmungspolitik von Regierung und Troika – der EZB, der EU-Kommission und des IWF – in eines der Zentren des europäischen Krisenregimes tragen: an den Sitz der Europäischen Zentralbank (EZB) und vieler deutscher Banken und Konzerne – den Profiteuren dieser Politik.“
Etwa 15.000 Menschen protestierten gegen die Krisenpolitik der EU. Weit kam sie jedoch nicht. Die Polizei stoppte den Demonstrationszug bereits nach weniger als einem Kilometer. Als Gründe dafür mussten „Vermummung“ (zum Beispiel durch Regenschirme) und „Gewaltbereitschaft“ (durch Transparente, die an Stöcken befestigt waren) herhalten. Da die Demonstranten den ganzen Tag festgehalten wurden, konnte die geplante Abschlusskundgebung nicht stattfinden. Menschen wurde verletzt.
Am Vorabend hatten etwa 2.500 Demonstranten die Europäische Zentralbank umzingelt, wobei es zu Auseinandersetzung mit der Polizei gekommen war. Die Menschen protestierten unter anderem vor der Deutschen Bank gegen die Spekulationen mit Nahrungsmitteln und gegen Billiganbieter von Textilien, die solche Arbeitsbedingungen wie Bangladesch verursachen.
In der Pressemitteilung heißt es: “Unsere Proteste waren kraftvoll und entschieden. Mit Aktionen zivilen Ungehorsams und einer großen, bunten Demonstration haben wir ein deutliches Zeichen gesetzt gegen die Verarmungspolitik der Troika... Dabei hatten unsere Aktionen genau den Charakter, der wir als Bündnis verabredet und öffentlich angekündigt hatten.”
Die Untergrabung der Demonstrationsfreiheit durch die Polizei – vor allem die offenbar in Voraus geplante Einkesselung - muss als politisch motiviert betrachtet werden (http://blockupy-frankfurt.org/category/presse)

Geringe Chancen (10.06.2013)

Zur Situation älterer Erwerbsloser

Das Institut für Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen hat im Rahmen des „Altersübergangs-Monitors“ die Chancen älterer Arbeitsloser auf dem Arbeitsmarkt untersucht. In der Pressemitteilung vom 22.05.2013 heißt es dazu, dass „im Jahr 2011 die Chancen der 55- bis 59-Jährigen nur halb so hoch waren wie im Gesamtdurchschnitt. Bei den 60- bis 64-jährigen Arbeitslosen lag die Wahrscheinlichkeit mit unter einem Drittel sogar noch niedriger.“
In der Studie von Sarah Mümken und Martin Brussig „Die Arbeitsmarktpolitik wendet sich Älteren zu“ wurde untersucht, wie ältere Erwerbslos gefördert werden. Festgestellt wurde, dass diese öfter und länger gefördert werden als jüngere Menschen ohne Arbeit, allerdings überwiegend durch Eingliederungszuschüsse für

Arbeitsgeber und durch Arbeitsgelegenheiten. Dabei wurden Männer häufiger gefördert als Frauen! Wobei sich die Unterschiede in den vergangenen Jahren verringert haben.
Eine Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt konnte wie gesagt nicht erreicht werden. Die Wissenschaftler schlagen daher vor, „neben dem quantitativen Ausbau der Förderung auch eine „effektive und qualitativ angemessene Unterstützung“ zu gewährleisten, „wie z.B. Vermittlung in dauerhafte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und hochwertige Weiterbildungen.“ Wie das gehen soll, wird allerdings nicht gesagt. Außerdem wurde in der Studie noch nicht berücksichtigt, dass 2012 auch die Förderung älterer Erwerbsloser deutlich eingeschränkt wurde.
Dafür beginnt in diesem Jahr die Zwangsrente zu greifen. Langzeitarbeitslose, die das 63. Lebensjahr erreicht haben, müssen die vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen, auch wenn sie dadurch finanzielle Einbußen haben. Leider sehen das die Sozialgerichte nicht unbedingt anders. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 13.05.2013 - L 7 AS 525/13 B ER und - L 7 AS 526/13 B) hat entschieden, dass die Aufforderung des Jobcenters, nach Vollendung des 63. Lebensjahr einen Antrag auf vorzeitige Altersrente zu stellen, rechtmäßig ist. Im konkreten Fall ging es allerdings um eine geringe Rente, so dass auch bei in Anspruchnahme der ungekürzten Altersrente Anspruch auf Grundsicherung bestehen würde.
Ungeklärt ist bislang, in welchen Fällen die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente nicht gefordert werden kann. Geregelt ist dies in der so genannten Unbilligkeitsverordnung. Da nicht geklärt werden konnte ob die Liste abschließend oder nicht, sollte jeder, der nicht vorzeitig in Rente gehen will, sich gegen die Aufforderung dazu zur Wehr setzen.
Wenn es in der Studie bedauernd heißt, dass Ältere jenseits der 60 arbeitslos sind, „die nun nicht mehr in Rente abströmen können“, erscheint das doch ziemlich lebensfremd.

Der "besondere" Mensch (24.06.2013)

Hartz-IV-Empfänger und das Hochwasser
oder Alles muss geregelt sein

Am 7. Juni 2013 fragte der Verein Tacheles e.V. bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) an, ob beabsichtigt sei "zum Thema Umgang Hochwasserhilfe und Sozialleistungen Dienstanweisungen rauszugeben, dieses wurde von dort definitiv verneint. Da offensichtlich kein ausreichendes Problem-bewusstsein bei der BA Spitze vorhanden ist, muss dies halt aus Beratungsstellensicht durchgeführt werden."
Unter www.tacheles-sozialhilfe.de sind nun sehr ausführliche Informationen zum Thema Hochwasserhilfen zu finden. Diese sind nicht nur für Menschen gedacht, die Sozialleistungen beziehen, sondern ausdrücklich auch an Geringverdiener und Renter/innen gerichtet.
Da geht es um die Beantragung von Kurzarbeitergeld für Betriebe, die Hochwasserschäden erlitten haben, aber auch darum, dass bei Verdienstausfall Sozialleistungen beantragt werden können, weil es nicht darauf ankommt, ob eine Erwerbsarbeit vorliegt oder nicht, sondern darauf, ob derzeit finanzielle Mittel zu Lebensunterhalt vorhanden sind.
Wer im Hartz-IV-Bezug ist, kann bei Verlust der Wohnungseinrichtung eine Erstausstattung beantragen. Aber Vorsicht: Er bekommt nur das, was er tatsächlich nicht hat. Wenn er also einen Schrank geschenkt bekommt, kann keinen mehr beantragen! Die Höhe des Zuschusses ist außerdem in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich.
Instandsetzungskosten der Wohnung sind - sofern sie nicht vom Vermieter oder der Versicherung übernommen werden - Kosten der Unterkunft und müssen von Jobcenter übernommen werden. Hier stellt sich die Frage, ob das das Jobcenter auch weiß bzw. wissen will - Widersprüche und Klagen scheinen vorprogrammiert.
Staatliche Hochwasserhilfen dürfen nicht angerechnet werden, weil sie ein so genanntes privilegiertes, zweckbestimmtes Einkommen darstellen. Anders sieht es mit privaten Geldern aus. Die Hartz-IV-Empfänger/innen unter den Hochwassergeschädigten müssen - im Gegensatz zu anderen Menschen - netten und hilfsbereiten Verwandten und Freunden klarmachen, dass deren Hilfe nicht bei ihnen ankommt. Es gibt jedoch einen Ausweg. Das Geld muss als Darlehen gekennzeichnet werden. Die Rückzahlungsmodalitäten unterliegen der Vertragsfreiheit und auch eine "Rückzahlung in besseren Zeiten" kann vereinbart werden.
Was passiert, wenn ein Erwerbsloser aufgrund des Hochwasser einer Meldeaufforderung nicht nachkommen oder eine Maßnahme nicht antreten kann? Zumindest hat die Bundesagentur mitgeteilt, dass für eine "Helfertätigkeit" während des Hochwasser keine Meldepflicht besteht.

Vor Erwartungen wird gewarnt... (01.07.2013)

In der DDR gab es einen Witz: Muss ein sozialistischer Leister sozialistisch leiten können? Nein, ein Zitronenfalter faltet doch auch keine Zitronen!
Daran anknüpfend, könnte man fragen: Muss eine Arbeitsagentur Arbeit vermitteln? Dass sie das überwiegend nicht tut, war vor kurzem in einem Bericht des Bundesrechnungshofs zu lesen. Dort war festgestellt worden, dass im Wesentlichen die Arbeitslosen vermittelt wurden, die auch ohne Hilfe der Bundesagentur wieder Arbeit gefunden hätten.
Je länger ein Mensch arbeitslos ist, desto geringer werden seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Das wissen offenbar auch die Mitarbeiter der Behörde und versuchen es daher gar nicht erst. So wurde festgestellt, dass in den drei Monaten der Untersuchung die Arbeitsvermittler für weniger als 50% der Langzeitarbeitslosen nach Stellen gesucht und auch nur zu 45% entsprechende Kontakte hatte. Ursache sind laut Bericht interne Weisungen, wonach nur "aussichtsreiche Bewerber" sofort einen Termin bekommen sollen. Für eine weitere "Verbesserung" der Statistik werden Auszubildende, die von ihrer Firma übernommen werden, als Vermittlungen gezählt. Wie nicht anders zu erwarten, versprach BA-Chef Weise, den Bericht ernst zu nehmen und den Vorwurf der "Fehlsteuerungen" entgegenzuwirken.
Jedoch ist die Bundesagentur nicht schuld an der Arbeitslosigkeit und selbst intensive Bemühungen können die Quote nur unwesentlich senken. Denn vermittelt werden kann nur das, was auch vorhanden ist!
Vor Erwartungen wird gewarnt - ebenso wie bei den Änderungen, die zum 1. August 3013 beim Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft treten. Ab diesem Tag wird das Geld für Klassenfahrten wieder an die Eltern ausgezahlt (die Zahlung an die Schulen hatte für diese einen übermäßigen Arbeitsaufwand erfordert) und auch in anderen begründeten Fällen ist eine Geldleistung (auch rückwirkend) möglich.
Die für die "Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben" vorgesehenen 10 € dürfen im "begründeten Ausnahmefall" auch für Aufwendungen genutzt werden, die im Zusammenhang mit der Betätigung etwa im Sportverein oder der Musikschule stehen. Wenn das Angebot kostenfrei ist oder der Betrag nicht ausgeschöpft ist, kann zum Beispiel ein Musikinstrument beschafft werden Wie das funktionieren soll, ist allerdings unklar, da nach wie die Mittel hier nach wie vor nur als Sachleistung gewährt werden. Außerdem dürfen nur Dinge abgerechnet werden, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind, also keine Fußballschuhe.
Um aus dem BuT eine Erfolgsmeldung zu machen, hilft auch hier die Statistik. Frau von der Leyen behauptet, 75% aller berechtigten Kinder und Jugendliche würden Leistungen zu Teilhabe in Anspruch nehmen. Tatsächlich sind es weniger 19%, da Viele Kinder mehr als eine Leistung in Anspruch nehmen...

Verdeckte Armut (08.07.2013)

Alte Folgen dieser nicht neuen Nachricht

Es gibt sie doch: die verdeckte Armut. Zu diesem Ergebnis kam jetzt eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Jeder Dritte, der Anspruch auf Sozialleistungen hätte, nimmt diese nicht Anspruch: hochgerechnet, könnte dies bis zu 4,9 Millionen Menschen in Deutschland betreffen. Und dennoch eine Nachricht, die keinen Neuigkeitswert hat. Denn bereits im Herbst 2010 hatten bei einer Anhörung im Bundestag Sachverständige auf dieses Problem hingewiesen. Damals ging es um die Neuberechnung der Hartz-IV-Regelsätze, die das Bundesverfassungsgericht gefordert hatte.
In mehreren Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung der Regelleistung eigentlich Haushalte, die "die einen Grundsicherungsanspruch nicht wahrnehmen und demnach noch unterhalb des Grundsicherungsniveaus leben (verdeckte Armut) ausgeklammert werden müssten (Stellungnahme Irene Becker, in: Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 17 (11) 309, S. 112.). Diese Forderung des Bundesverfassungsgerichts war mit der Begründung, das Problem der verdeckten Armut sei geringer geworden und außerdem statistisch nicht erfassbar, nicht umgesetzt worden. Dabei lagen damals bereits Schätzungen vor, die von der Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen von bis zu 40% ausgingen.
Die Konsequenz dieser Auffassung der Bundesregierung: die Verringerung des Regelsatzes. Denn, was die so genannten Referenzgruppen (Alleinstehende der unteren 15% Einkommen, Paare mit Kind der unteren 20% der Einkommen) ausgeben, wird zum Existenzminimum erklärt. Wie Irene Becker (Institut für empirische Verteilungsforschung, Riedstadt, Vgl. "Regelleistungsbemessung auf der Basis des „Hartz IV-Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts und nach den normativen Vorgaben im Positionspapier der Diakonie" - beide Texte sind im Internet zu finden) und viele andere feststellten, wurde dieses noch zusätzlich kleingerechnet, indem bestimmte Ausgaben für nicht regelsatzrelevant erklärt wurden. Bekannt wurde damals, dass Alkohol und Tabak herausgerechnet wurden. Es betraf aber zum Beispiel auch Ausgaben für Haustiere. Obwohl die EVS (Einkommens- und Verbraucherstichprobe) von 2008, die der Berechnung zugrunde lag, ergeben hatte, dass 21% aller Alleinstehenden und 40% (!) aller Paare mit Kind ein Haustier hatten. Auch Schnittblumen gehören nicht zum Existenzminimum, obwohl mehr als die Hälfte

der Alleinstehenden (und 67% der Paare) solche Ausgaben tätigten. Diese Berechnungen hatte Becker unter anderem für die Diakonie Mitteldeutschland angestellt, worauf diese einen Regelsatz in Höhe von 433 € forderte, was die Bundesregierung ignorierte.

Weniger Sanktionen und "mildernde Umstände" (15.07.2013)

Vorschläge des DV für eine Reform der Sanktionen

Kaum hatte der Bundesrechnungshof kritisiert, dass sich die Bundesagentur für Arbeit kaum um Langzeitarbeitslose kümmere, teilte diese mit, es seien in diesem Jahr bisher etwa 12% weniger Sanktionen verhängt worden als in den vergangenen Jahren. Ursache dafür sei, dass sich die Mitarbeiter/innen verstärkt um die Erwerbslosen kümmere, einige auch mal telefonisch an den fälligen Meldetermin erinnere. Man könnte allerdings annehmen, die Zahl der Sanktionen sei auch deshalb gesunken, weil man einen einen Meldetermin nicht versäumen kann, den man nicht bekommt. Gleichzeitig wurden seitens der Bundesagentur neue Zahlen vorgelegt, wonach immer mehr Arbeitslose kaum eine Chance auf einen Arbeitsplatz haben, auch wenn sie sich selbst bemühen oder sich das Jobcenter mehr kümmern würde. So ist die Hälfte aller Hartz-IV-Empfänger seit mehr als vier Jahren im Leistungsbezug, unter den über 50jährigen Erwerbslosen sind es sogar 62 Prozent!
Dennoch wird die Praxis der Leistungskürzungen bei "Fehlverhalten" nicht aufgegeben. Jetzt hat sich sogar der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in die Diskussion eingemischt. Der Verein - laut Selbstdarstellung "gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrts-organisationen" - hat unter anderem die Empfehlungen für den "Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung" ausgesprochen, Nun also "Empfehlungen zur Reform der Sanktionen im SGB II" (nachzulesen unter www.deutscher-verein.de). Wer eine grundsätzliche Kritik erwartet hatte, wird enttäuscht, denn der DV sieht „grundsätzlich die Notwendigkeit von Sanktionen als Reaktion auf Pflichtverletzungen. Er mahnt jedoch gesetzliche Reformen an, um nachteilige Folgen von Sanktionen auszuschließen."
Solche Folgen sind zum Beispiel Mietschulden und die daraus resultierende Gefahr von Obdachlosigkeit. So empfiehlt der DV, die Kosten der Unterkunft auf bei vollständigem Leistungsentzug weiter zu zahlen.
Auf die Ungleichbehandlung jüngerer und älterer Erwerbsloser (sprich, die härtere Bestrafung unter 25jähriger Arbeitsloser) soll verzichtet und allen die Möglichkeit eingeräumt werden, dass der Sanktionszeitraum verkürzt werden kann. Denn: "Die normierte zwingende dreimonatige Dauer der Leistungsabsenkung für die Personengruppe der über 25-jährigen Leistungsberechtigten lässt keine Berücksichtigung von Verhaltens-änderungen zu. Wirken Leistungsberechtige nach einer Pflichtverletzung wieder an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit mit, verleiht ein **Festhalten an der Leistungsabsenkung der Sanktion einen systemwidrigen Strafcharakter**. (Seite 12, Hervorhebung vom mir) Es wird außerdem gefordert, nur für die "Eingliederung individuell geeignete Pflichten" in der Eingliederungsvereinbarung zu vereinbaren. Was angesichts der vielen rein formalen Schreiben ein bedenkenswerter Hinweis ist, aber auch nicht zu einer besseren Vermittlung führt, wenn keine geeigneten Arbeitsplätze vorhanden sind.

Schöner leben mit Hartz IV (22.07.2013)

Das Jobcenter Pinneberg verrät, wie es funktioniert

Pinneberg ist eine Kreisstadt in Schleswig-Holstein mit reichlich 40.000 Einwohnern. Das dortige Jobcenter ist offenbar sehr ehrgeizig, denn es gibt eine eigene Hartz-IV-Broschüre heraus. Der "Arbeitslosengeld II - Ratgeber" richtet sich an diejenigen, die in die "Situation schnell und ohne eigenes Verschulden" geraten sind. So wie die Familie Fischer, die als Beispiel herhalten und in Wort und Bild demonstriert, wie sie mit der Situation im Allgemeinen und mit verordneten Existenzminimum im Besonderen umgeht.
Die Dialoge auf dem Niveau einer Seifenoper klingen dann so:
„Wusstest du eigentlich, dass Leitungswasser oft eine bessere Qualität hat als Mineralwasser.“ - „Aber es schmeckt nicht so gut.“ -
„Vielleicht müsst ihr euch nur daran gewöhnen. Bei Getränken könntet ihr eine Menge sparen.“[1]
Wenn die Freundin empfiehlt, auf den Kauf von Selters zu verzichten und Leitungswasser zu trinken, ist das schon merkwürdig. Schließlich ist Mineralwasser im Regelsatz enthalten. Und zwar als Ersatz für den Flüssigkeitsverlust, der durch den Zwangsverzicht auf Alkohol entsteht, der ja aus dem Regelsatz gestrichen wurde.

[1] Jobcenter Kreis Pinneberg, verantwortlich für den Inhalt: Gerold Mellem (Geschäftsführer), Adenauerdamm 1, 25337 Elmshor. ("Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Darüber hinaus ist ein Belegexemplar an den Herausgeber zu übersenden.")

Richtig schlimm wird es, wenn in der Broschüre siebeneinhalb Jahre nach Einführung des SGB II behauptet wird, dass die Wohnung der vierköpfigen Familie zu groß sei, obwohl es ausschließlich auf das Produkt von angemessener Größe und Quadratmeterpreis ankommt. Das Jobcenter handelt rechtswidrig, weil es nur die als angemessen geltende Miete übernimmt, ohne zuvor der Familie die Möglichkeit einzuräumen, ihr Kosten zu senken. Und da sich die Musterfamilie auch mustergültig verhält und sofort eine kleinere Wohnung sucht, hätten auf jeden Fall die vollen Kosten übernommen werden müssen! Also, liebe Familie Fischer: Widerspruch einlegen! (Wie das geht, wird natürlich nicht gesagt...)
Die allumfassenden Ratschläge des Jobcenters - bis zum Wassersparen bei der Klospülung - braucht Herr Fischer letztlich nicht, denn es findet selbstverständlich mit Hilfe des Jobcenters eine neue Arbeit.
Wem der Name Pinneberg bekannt vorkommt: Johannes Pinneberg ist der Hauptheld des Romans von Hans Fallada "Kleiner Mann - was nun?", in dem es um das Schicksal eines Arbeitslosen geht.

Wohnen in Jena (29.07.2013)

Laut einer von der Bertelsmann-Stiftung in Auftrag gegebenen Studie* haben Familien mit geringem Einkommen aufgrund hoher Mieten weniger Geld zur Verfügung als das staatlich garantierte Existenzminimum, wobei sich die Situation in Deutschland sehr unterschiedlich darstellt.
Anlass für die Studie war eigentlich eine Analyse des Armutsrisikos von Kindern. Daher wurde als Referenz eine Familie mit zwei Kindern (unter 6, bis 14 Jahre) betrachtet. Diese ist arm, da ihr nur 60% des mittleren Einkommens zur Verfügung stehen. In der Studie wird diese Familie in verschiedene Städte versetzt. Je nach mittlerem Einkommen in diesen Orten hat die Familie unterschiedlich viel Geld zur Verfügung und muss entsprechend des Mietniveaus einen bestimmten Prozentsatz für die Miete ausgeben. Die Unterschiede sind gravierend. An einem Ende der Skala stehen ein vergleichsweise hohes Einkommen und geringe Mieten, am anderen Ende muss soviel für das Wohnen ausgegeben werden, dass weniger als die Grundsicherung (der Regelbedarf in Höhe von 1.169 €) übrig bleibt. Und das trifft laut Studie im Osten Deutschlands im besonderen Maße auf Jena zu.
Die Stadt (TLZ vom 23.07.2013) hält dieser Einschätzung entgegen, dass die Studie auf Angeboten aus dem Internet und Zeitungsannoncen beruht und zum Beispiel jenawohnen außer Betracht lässt. Tatsächlich stammen die Daten aus der empirica-Preisdatenbank, die nur Angaben zu Neuvermietungen macht und kommunale Wohnungsanbieter darin unterrepräsentiert sind. Charakteristisch für Jena ist nun dieser gravierende Unterschied zwischen den Bestandsmieten, die im Durchschnitt bei 5,00 € (kalt) liegen und den Neuvermietungen, die durchschnittlich über 8 € betragen und nicht selten aber auch 12 € oder sogar 14 € erreichen!
Wenn also in der Studie gesagt wird, dass in Jena nur 9% der angebotenen Wohnungen für Familien geeignet sind und gerade einmal 1% für einkommensschwache Familie bezahlbar, so verweist dies auf einen Trend in der Stadt, dem dringend eine andere, soziale Wohnungspolitik entgegengesetzt werden muss.
Im Zeitungsartikel wird der Werkleiter von jenarbeit mit den Worten zitiert, keiner, der arbeitet und zu wenig verdient, solle sich scheuen, Leistungen zu beantragen. Wenn jedoch hohe Wohnkosten die Familie unter Hartz-IV-Niveau bringen, so wird könnte ein Antrag schwierig werden, da in der Stadt Jena nur eine Kaltmiete von 5,10 € als angemessen gilt.

* Quelle: *Wohnungsangebot für arme Familien in Großstädten. Eine bundesweite Analyse am Beispiel der 100 einwohnerstärksten Städte*. Eine Studie von Timo Heyn, Dr. Reiner Braun und Jan Grade (empirica AG) im Auftrag der Bertelsmann Stiftung

Schuften für den Niedriglohn (05.08.2013)

In der jetzt erschienenen Studie „Bewährungsproben für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik“, die unter der Leitung des Jenaer Soziologen Prof. Klaus Dörre entstand, wird das „Regime“ Hartz IV in Hinblick auf die Arbeitssuche analysiert.
Für die Soziologen wurde Erwerbslosigkeit zum Bestandteil eines Wettbewerbssystems. „Regionenübergreifend besagt der ökonomische Leitgedanke dieses Regimes, dass eine intensivere Konkurrenz zwischen Beschäftigten und Arbeitslosen, aber auch unter den Arbeitslosen selbst, den Reservationslohn, also das Einkommen von Erwerbslosen, senkt und so den Anreiz zur Arbeitsaufnahme erhöht. Dem liegt die Vorstellung zu Grunde, marktgerechtes Verhalten der Erwerbslosen könne Beschäftigung erzeugen.“ (Aus dem Fazit: Erwerbslosigkeit als Wettkampf).

Arbeitslosigkeit wird so zu einer ständigen „Bewährungsprobe“ sowohl für den Erwerbslosen wie auch den Fallmanager. Wie festgestellt werden konnte, fühlen sich Mitarbeiten oft persönlich angegriffen, wenn die „Kunden“ sich nicht so verhalten, wie sie es nach Meinung Behörde tun sollten. Die Praxis (etwa die Zumutbarkeit von Arbeit, Sanktionen) wird kaum hinterfragt.
Die Folgen zeigen sich unter anderem in der Auswirkung des Niedriglohnsektor und damit in der Tatsache, dass immer mehr Menschen trotz Vollzeitstelle aufstockende Leistungen beantragen müssen und selbst Tarifverträge unterlaufen werden können. So wurde jetzt öffentlich gemacht, dass bei der Bayerischen Landesgartenschau die Menschen, die das Essen für die zahlreichen Gaststätten und Imbissstände zubereiten, mit einem Stundenlohn von 4,80 € im wahrsten Sinne des Wortes abgespeist werden. Eigentlich gilt in Bayern für das Gaststättengewerbe ein Tariflohn von mindestens 10,60 €. Die ausrichtende Cateringfirma stammt aber als Leipzig und meint daher, die sächsischen Tarifbestimmungen anwenden zu können. Aber selbst dort liegt der Tariflohn seit Mai 2013 bei 7,15 €. Zwar sollen die Vorgänge jetzt untersucht werden, weil Arbeitsverträge vorliegen, die das Lohndumping beweisen. Aber nicht immer gibt es Menschen, die sich zur Wehr setzen und dabei bereit sind, möglicherweise Nachteile in Kauf zu nehmen.
Die Landesgartenschau kann auch als Beispiel dafür dienen, wie Haltungen in der Sprache zum, Ausdruck kommen. Auf deren Internetseite ist bei den Eintrittspreisen von „Begünstigten“ die Rede. Gemeint sind „Schüler, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld I + II, Empfänger von Grundsicherung, Bundesfreiwilligenjahr, Leistende, freiwillig Wehrdienst Leistende, Personen mit Behinderung“, die aufgrund geringen Einkommens einen ermäßigten Eintritt bezahlen. Aber wieso „Begünstigte“, wenn es sich um einen Nachteilsausgleich handelt?

Neun Jahre Montagsdemonstrationen

und warum es immer noch keinen Grund gibt aufzuhören
(Presseinformation vom 09.08.2013)

Am 9. August 2004 fand in Jena die erste Montagsdemonstration statt, am 12. August 2013 wird es die 435. sein. Seit neun Jahren gehen hier wie auch in zahlreichen anderen Städten Menschen auf die Straße, um gegen Hartz IV zu protestieren.
Das erklärte Ziel der Hartz-IV-Reform, die Arbeitslosigkeit zu senken, ist gelungen - mit Hilfe einer gestiegenen Zahl von Minijobbern, Teil-zeitbeschäftigten und Leiharbeitern. Der unter unter Androhung von Leistungskürzungen erzeugte Zwang, jede zumutbare Arbeit annehmen zu müssen, führt zu erniedrigenden Arbeitsbedingungen und zu Dumping-löhnen, die dann durch staatliche Leistungen aufgestockt werden.
Dennoch ist über die Hälfte aller Langzeitarbeitslosen seit mehr als vier Jahren arbeitslos, bei den über 50jährigen sind es sogar 62%. Und obwohl mehr als 300.000 Menschen als „schwer vermittelbar“ gelten, wurden die Mittel für die öffentlichen Beschäftigung massiv gekürzt.
Die Sanktionen hingegen werden beibehalten, obwohl nur 3,4% aller Arbeitslosen betroffen sind und nur ein geringer Teil der Leistungs-kürzungen wegen der Ablehnung „zumutbarer Arbeit“ ausgesprochen wird.
„Es gibt nach wie vor keinen Grund aufzuhören“, sagt Beate Jonscher vom „Jenaer Bündnis gegen Sozialabbau“, das die Kundgebungen organisiert. Als ehrenamtlich tätige Hartz-IV-Beraterin hat sie es hautnah mit den Folgen des Gesetzes zu tun.
Hunderte Menschen suchen jedes Jahr Rat bei Problemen mit der Behörde. Zunehmend sind es Geringverdiener, die ergänzende Leistungen erhalten. Löhne in geringer und unterschiedlicher Höhe und wechselnde Jobs führen zum Chaos bei der Behörde – falsche Berechnungen, Leistungseinstellungen, Nachzahlungen und Rückforderungen im Wechsel sind nur ein Beispiel für das Ausufern der Bürokratie.
Mütter und Väter müssen Elterngeld, Unterhaltsvorschuss oder Wohngeld beantragen, obwohl die Leistungen auf das Hartz IV angerechnet werden und sich ihre finanzielle Lage nicht verbessert.
Das komplizierte Hartz-IV-Gesetz, das selbst viele Sacharbeiter nicht beherrschen, verbunden mit der Forderung, mit den Steuermitteln sparsam umzugehen, führen zu Fehlern und Willkür.
Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn Millionen von Menschen keine Sozialleistungen beantragen, obwohl sie Anspruch darauf hätten.
Viele Betroffenen wehren sich. Die Folge sind ein Flut von Widersprüchen und Klagen. Und obwohl etwa der Hälfte aller Klagen stattgegeben wird, werden nur die Dinge geändert, die bis zum Bundessozialgericht „durchgeklagt“ werden.
Die Regierung zeigt sich nicht nur unbeeindruckt vom politischen Protest oder den Forderungen der Gewerkschaft, sondern auch von den Erkenntnissen wissenschaftlicher Studien, den Mahnungen von Wohlfahrtverbänden und kirchlichen Einrichtungen.

Viele Gründe, den Protest weiterzuführen!

LINKE wählen? (19.08.2013)

IG Metall prüft Wahlprogramme der Bundestagsfraktionen

Die IG Metall ist mit mehr als zwei Millionen Mitgliedern die größte Einzelgewerkschaft in Deutschland. Und eigentlich müssten alle Mitglieder bei der nächsten Bundestagswahl die Partei DIE LINKE wählen, da deren Wahlprogramm die meisten Übereinstimmungen mit den Forderungen der IG Metall aufweist. Das ergab zumindest eine von der IG Metall erarbeitete und jetzt veröffentlichten Gegenüberstellung der Forderungen der Gewerkschaft und der Aussagen in den Wahlprogrammen (zu finden zum Beispiel unter www.igmetall-jena-saalfeld-gera.de). Erarbeitet wurden Übersichten zu den Themen Arbeitsmarkt, Gesundheit und Pflege sowie gesetzliche Rente. Um die Sache anschaulich zu machen, wurden Smileys benutzt: ein lachendes Gesicht für Übereinstimmung, trauriges für Nicht-Übereinstimmung und ein „neutrales" für unklare Aussagen. Würde man die Gesichter in Punkte umsetzen (2 – 0 – 1) ergäbe sich folgendes Bild:

	CDU	SPD	FDP	DIE LINKE	Die Grünen
Arbeitsmarkt	1	13	1	16	13
Gesundheit und Pflege	3	11	2	12	11
gesetzliche Rente	2	10	2	14	7
Gesamt	**6**	**34**	**5**	**42**	**31**

Welche Forderungen gibt es in der Arbeitsmarktpolitik? Da wäre vor allem die Frage des Mindestlohns. CDU und FDP sprechen sich gegen einen solchen aus, die CDU will zumindest „Lohnuntergrenzen" einführen. SPD und Bündnis 90/Die Grünen entsprechen mit ihren Wahlprogrammen der Forderung eines gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 €. DIE LINKE fordert 10 € und eine schrittweise Steigerung auf 12 €.
Kritik an der Leiharbeit findet sich bei der FDP nicht und der CDU nicht. SPD, LINKE und Grüne sprechen sich für die gleiche Entlohnung für Leiharbeiter/innen und Stammbelegschaft aus, die DIE LINKE sogar, diese langfristig zu verbieten. Eine weitere Forderung der IGM ist die Wiedereinführung des Synchronisationsverbots, das in den 90er Jahre schrittweise aufgehoben wurde. Es bedeutet derzeit, dass die Dauer des Arbeitsvertrages und der Einsatz im Entleihbetrieb synchron verlaufen und somit dass die Leiharbeitsfirma bei Ende des Auftrages keine Verluste hat, das Risiko allein die Leiharbeiterin/der Leiharbeiter trägt.
Keinen Anklang findet die IG Metall mit ihrer Forderung nach der Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I auf 36 Monate. Lediglich DIE LINKE spricht sich allgemein für eine Verlängerung aus.

(Fortsetzung folgt)

LINKE wählen? (02.09.2013)

IG Metall prüft Wahlprogramme der Bundestagsfraktionen

(Fortsetzung des Flyers vom 19. August 2013)
In Vorbereitung auf die Bundestagswahlen 2013 hatte die Abteilung Sozialpolitik beim Vorstand der IG Metall eine Übersicht erarbeitet, in der die Forderungen der Gewerkschaft in den Bereichen Arbeitsmarkt, Gesundheit und Rente den Positionen in den Wahlprogrammen von CDU, SPD, FDP, LINKE und Bündnis 90/Die Grünen gegenübergestellt worden waren. (zu finden zum Beispiel unter www.igmetall-jena-saalfeld-gera.de). Die meisten Übereinstimmungen gibt es den Vorstellungen der LINKEN. Besonders deutlich wird dies bei der gesetzlichen Rente. Denn wenn die Gewerkschaft die Wiedereinführung der Rente mit 65 will, kann sich dem kann außer der LINKEN keine der im Bundestag vertretenen Parteien anschließen. Dies gilt ebenso für die Forderung, das Niveau der gesetzlichen Rente zu stabilisieren und schrittweise anzuheben. Bei der SPD sind keine klaren Aussagen darüber zu finden, Grüne wollen sich zumindest dafür einsetzen, dass das bisherige Niveau nicht weiter sinkt. Dem gegenüber steht die Position von CDU und FDP, nach deren Programm die gesetzliche Rente niedriger werden soll. Hintergrund ist die Vorstellung von ins Unermessliche steigenden Kosten für die Rente und der Pflicht zur privaten Vorsorge.
Eine weitere wichtige Forderung der IGM ist die nach einer abschlagsfreien Rente ab dem 60. Lebensjahr, wenn 40 Versicherungsjahre erreicht sind. Auch dies hätte nur eine Chance auf Umsetzung, wenn die LINKE in die Regierung käme, denn SPD und Grüne wollen zwar einen früheren Renteneintritt, aber nur mit Abschlägen. Diese würden dann 25,2% betragen!
Übereinstimmende Positionen gibt es – lässt man die FDP außer Betracht – bei der Notwendigkeit einer Mindestrente. Die Unterschiede liegen in der Höhe dieser Rente (CDU und SPD 850 €, LINKE 1050 €, Grüne ohne Angabe) und darin, unter welchen Bedingungen diese erreicht werden kann. Wenn hier wie bei der CDU eine private Vorsorge notwendig und bei der SPD 30 Beitragsjahre erreicht sein müssen, so geht

das an der Lebenswirklichkeit von immer mehr Menschen vorbei. Unterbrochene Erwerbsbiographien, ein Verdienst, der keine private Vorsorge zulässt – die Mindestrente ist nötiger denn je.
Betrachtet man den Bereich „Gesundheit und Pflege“, so sind sich alle Parteien einig, dass der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu gefasst werden muss. Damit hören die Gemeinsamkeiten aber auch schon auf. Denn wie die Pflege finanzieren? Wie bei der Rente sind CDU und FDP für die Pflicht zur Eigenvorsorge, während SPD, LINKE und Grüne sich für eine Bürgerversicherung zur solidarischen Finanzierung der Pflege einsetzen.

Zur Wahl gehen – warum nicht? (09.09.2013)

Studie untersucht Nichtwähler

Derzeit sind viele große Plakate zu sehen – die Parteien werben für ihre Stimme bei den Bundestagswahlen. Es gibt aber auch Plakate, in denen zum Wählen aufgefordert wird. Denn genau das tun in Deutschland – aber auch in anderen Ländern – immer weniger Menschen.
Eine von der Friedrich-Ebert-Stiftung in Auftrag gegebene Studie „Nichtwähler in Deutschland“ von Manfred Güllner versucht diesem Phänomen auf die Spur zu kommen und kam dabei zu der – nicht überraschenden – Erkenntnis, dass diese bei Politiker/innen so unbeliebte Spezies zwar in allen gesellschaftlichen Schichten existiert, aber überproportional in „nicht-privilegierten“ zu finden ist.
Zu einigen Fakten: Vor dreißig Jahren gab es in der Bundesrepublik weniger als 12% Nichtwähler, 2009 waren es fast 29%. Im Jahr 1983 wählten noch mehr als drei Viertel aller Wähler CDU oder SPD, 2009 waren es noch ca. 42%. Ursache dafür ist zum einen, dass 1990 Millionen „neue“ Wähler/innen hinzugekommen sind, deren Wahlverhalten sich ebenfalls verändert hat. So stimmten in Ostdeutschland 1990 etwa 48% für eine der „großen“ Parteien, 2009 waren es noch 30%.
Auch die Parteienlandschaft hat sich verändert - die Auswahl ist größer geworden.
In der Studie wurde 3.500 Wahlberechtigte interviewt, die sich bei früheren Untersuchungen selbst als Nichtwähler bezeichnet hatten. Das es unter den Befragten auch solche gab, die zumindest sporadisch zu Wahl gehen, wurde nach der „Affinität“ (Bindung) zur SPD bzw. CDU gefragt – schließlich erfolgte die Studie im Auftrag der SPD-nahen Ebert-Stiftung.
Im Ergebnis wurde jedoch festgestellt, dass - wenn Nichtwähler überhaupt zu Wahl gehen - sie überwiegen keine Affinität zu einer Partei haben.
Im Osten des Landes gibt es mehr Nichtwähler als im Westen. In der Studie wird deshalb die Vermutung aufgestellt, dass „ein Teil der Bürger der neuen Bundesländer auch noch mehr als zwei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung noch eine gewisse Distanz zum demokratischen System hat, so wie es sich in der alten Bundesrepublik etabliert hatte.“ (Seite 18)
Dennoch sind die meisten Nichtwähler nicht mit dem politischen System Demokratie unzufrieden, sondern mit der Politik und den Politiker/innen. Denn der häufigste Grund, nicht zur Wahl zu gehen, ist, dass die Politiker kein Ohr mehr für die Sorgen der kleinen Leute haben und es ihnen nur um die eigene politische Karriere geht.Wenn sich das ändern würde, würden auch mehr Menschen wieder zu Wahl gehen. Denn Nichtwähler sind durchaus an Politik interessiert, wobei sie sich in der Mehrzahl zur politischen Mitte gehörend betrachten.
Im Fazit der Studie heißt es: „Die vorliegende Nichtwählerstudie bestätigt vorliegende Hinweise und Vermutungen, dass eher die unterprivilegierten Wählerschichten zur Wahlenthaltung tendieren als die Wähler/innen aus mittleren und oberen Schichten der Gesellschaft. Bedenkt man zusätzlich, dass Bürger mit hoher Bildung, gesichertem Einkommen und beruflichen Netzwerken ohnehin bessere Möglichkeiten zur eigenen Interessen-vertretung haben, verschärft die sozial unterschiedliche Wahlbeteiligung die Schieflage in der politischen Repräsentanz weiter. Eine niedrige Wahl-beteiligung führt somit auch zu mehr sozialer Ungerechtigkeit.“ (Seite 83)

Die „geräuschlose Arbeit“ der Behörde (16.09.2013)

In der TLZ vom 12.09.2013 wurde die Arbeit des Jobcenters Jena gewürdigt. Unter der Überschrift „Jenarbeit ist weiterhin der richtige Weg“ verkündete Prof. Eichenhofer, Vorsitzender des Beirats, der Behörde sei die individuelle Förderung von Langzeitarbeitslosen gelungen. Ich weiß nicht, ob Prof. Eichenhofer jemals mit Erwerbslosen gesprochen hat. Was ich jedoch weiß, dass diese individuelle Förderung in den meisten Fällen darin besteht, dass in der Eingliederungsvereinbarung eine Zahl von Bewerbungen festgelegt ist, die die/der Arbeitslose erbringen muss, und die Art der Bewerbung. Zumutbar ist alles, unabhängig von der beruflichen Qualifikation und der Bezahlung. Individuell ist da kaum...

Im gleichen Artikel dankt Bürgermeister Frank Schenker, Dezernent für Soziales der Stadt, den Mitarbeiter/innen von jenarbeit für deren „geräuschlose und unspektakuläre“ Arbeit.´
Ist etwas geräuschlos, nur weil selten etwas an die Öffentlichkeit dringt? Im vergangenen Jahr wurden gegen Bescheide von jenarbetit 1486 Widersprüche eingelegt. Das bedeutet, dass pro Arbeitstag durchschnittlich Entscheidungen angegriffen werden. Und zu der – von der Stadt eingerichteten Ombudsstelle – und zur Hartz-IV-Beratung im MobB e.V. kommen jedes Jahr Hunderte von Ratsuchenden.
Es kann nicht behauptet werden, dass Jenarbeit schlechter arbeitet als andere Jobcenter. Bereits das System Hartz IV provoziert Probleme. Ein zu knapp bemessenes Existenzminimum in Verbindung mit einer alles überwuchernden Bürokratie führen – vor allen in Verbindung mit überforderten Sachbearbeitern – zu Willkür und Fehlentscheidungen. Ein hohes Risiko gehen vor allem Menschen ein, die arbeiten, dabei wenig Geld verdienen, in unterschiedlicher Höhe und Abständen – im Einzelhandel und der Gastronomie nicht selten. Dann wird das Einkommen zu hoch angesetzt und Leistungen erst dann nachgezahlt, wenn die Lohnbescheinigung vorliegt. Wenn nicht gezahlt wird, zu wenig, zu früh, mehr als im Bescheid ausgewiesen – dann folgen Rückforderungen, die Leistungen werden mitunter ganz eingestellt. Wer wartet und darauf hofft, dass Geld würde irgendwann doch noch kommen, riskiert Mietschulden.
Ein Dauerthema in Jena sind die Kosten der Unterkunft ist. Daher an dieser Stelle einige Beispiele aus der Beratungspraxis der vergangenen 2 Monate:

- Die Zusicherung zum Umzug wird nicht erteilt, obwohl die Bruttokaltmiete gerade einmal 6,50 € (2%) über der Richtlinie liegt.
- Einer Frau, die im 7. Monat ihrer Schwangerschaft umzieht, werden nur Kosten für eine Person anerkannt.
- Es wird nicht berücksichtigt, dass sich die Angemessenheitsgrenze erhöht, wenn das ein junger Mensch das 25. Lebensjahr erreicht hat und eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet. Und so weiter...

Die Ideen der Anderen (23.09.2013)

Journalisten machen Vorschläge

„Wir hätten schon mal ein Regierungsprogramm!“ meinten zwölf Journalistinnen und Journalisten, die für die Wochenzeitung „derFreitag“ publizieren, ein paar Tage vor der Bundestagswahl und schrieben ihre Ideen auf. Diese Vorschläge reichen von einem „echten Atomausstieg“, über eine „neue Verfassung“ und eine „starke Ostpolitik“ bis hin zum bedingungslosen Grundeinkommen und einen kostenlosen Nahverkehr.*
Beispiel „neue Verfassung“: Deutschland hat keine Verfassung, sondern verfügt „nur“ über ein Grundgesetz. Eigentlich hätte die Arbeit an einer Verfassung bereits 1990 beginnen können. Warum ist dies bis her nicht geschehen und warum wird der Bundespräsident nicht direkt gewählt?
Oder die Energiepolitik: Bisher wurde der Atomausstieg zwar verkündet, die Ernsthaftigkeit des Vorhabens muss jedoch bezweifelt werden: Es wird in Deutschland nicht nur weiter Uran angereichert und Brennstoffe für Atomkraftwerke hergestellt, auch die Forschung auf diesem Gebiet geht weiter. Deutschland exportiert Atomkrafttechnik in alle Welt und ermöglicht so den Bau von Atomkraftwerken in Entwicklungsländern.
Eine Forderung, die gerade freiberuflich tätige Menschen oft stellen, ist die nach dem bedingungslose Grundeinkommen. Die notwendige Höhe wird hier mit 1.000 € angegeben. Ein solches Grundeinkommen würde jährlich 800 Milliarden Euro kosten. Eine ungeheure Summe Geld, die sich jedoch relativiert, wenn man bedenkt, dass der Staat für so genannte Transferleistungen derzeit 750 Milliarden Euro ausgibt.
Nach Auffassung nicht nur der Journalisten ermöglicht erst das bedingungslose Grundeinkommen eine „gute Arbeit“. Denn ohne Grundeinkommen sind die Menschen gezwungen, ihre Arbeitskraft auch unter Wert zu verkaufen. Damit im Zusammenhang steht die Forderung nach einer bezahlbaren Krankenversicherung, weshalb sich das „Redaktionskabinett“ gegen die Aufteilung der Kranken- und Pflegeversicherung in eine private und eine gesetzliche ausspricht. Eine künstlich am Leben erhaltenen private Versicherung ist unnötig, wenn alle Bürger/innen in die Versicherung einzahlen – eben in eine Bürgerversicherung. Dann wäre es auch möglich, dass nach 35 Arbeitsjahren jede/r mindestens eine Rente von 1.000 € bekommt. Dazu käme dann kostenloser Nahverkehr - mehr Mobilität für alle Menschen, dafür weniger Staus und Unfälle.
Die Bundestagswahl 2013 ist Geschichte. Was wird aus den Ideen? Wird es eine Regierung geben, die diese Vorschläge umsetzen wird?

*Quelle: Was wir wollen: das Redaktionskabinett, in: derFreitag, 19. September 2013, S. 6-7.

Neuer „Rekord" (30.09.2013)

400.000 Widersprüche und Klagen warten auf Bearbeitung

Wer hat sie gezählt, die Widersprüche und Klagen gegen Hartz IV? Im August 2013 wurde ein neuer „Rekord" erzielt: die Bundesagentur für Arbeit registrierte 63.526 neue Widersprüche und 13.391 neue Klagen. Insgesamt warten bundesweit fast 197.000 Widersprüche und mehr als 200.000 Klagen auf ihre Bearbeitung.

Die Probleme ähneln sich: Häufig geht darum, Schulden darlehensweise zu übernehmen oder Zuwendungen nicht anzurechnen. So entschied das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 25.06.2013, L 7 AS 1117/13 B), dass Darlehen für Gas- und Stromschulden können nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, weil der Leistungsberechtigte diese selbst verursacht hat.

Das Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht (Urteil vom 13.06.2013 - L 13 AS 52/11) verpflichtete das Jobcenter, eine Babyerstausstattung zu gewähren, obwohl die werdende Mutter Zuwendungen aus einer Stiftung erhielt Die Stiftungsgelder, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sind als zusätzliche Zuwendung gedacht und nicht dafür den Mindestbedarf zu decken. Vor Gericht gestritten wird auch um die so genannte Ortsabwesenheit: Ein langzeitarbeitsloser Mensch darf keinen Urlaub machen, aber drei Wochen im Jahr „ortsabwesend" sein. Hält er sich darüber hinaus außerhalb seines Wohnortes auf und steht daher der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung, verliert er für diese Zeit seinen Anspruch auf die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Das gilt jedoch nicht für diejenigen, bei denen zurzeit keine Eingliederung vorgesehen ist. So bekam die Mutter eines einjährigen Kindes, die sich in Elternzeit befindet, Recht. Sie hatte dagegen geklagt, dass das Amt ihr die Leistungen gestrichen hatte, weil sie ohne dessen Zustimmung „ortsabwesend" war. (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.08.2013 - L 34 AS 1030/11)

Aber nicht nur Hartz-IV-Empfänger klagen, sondern auch – die Jobcenter, und zwar gegen Arbeitgeber, die sittenwidrige Löhne zahlen.

Die Agentur hat schon vor mehreren Jahren eine Dienstanweisung herausgegeben, wonach gegen Arbeitgeber, die sittenwidrige Löhne zahlen, vorzugehen ist. Als sittenwidrig gelten Löhne, die ein Drittel unter dem Tarif oder dem ortsüblich gezahlten Lohn liegen. Da in einigen Branchen, ohnehin nur wenig gezahlt wird, beginnt die Sittenwidrigkeit oft erst bei Stundenlöhnen unter 3 €! Besonders häufig sind solche Löhne in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und einem insgesamt niedrigen Lohnniveau anzutreffen – also im Osten des Landes.

Die Jobcenter geben also aufstockende Leistungen und versuchen dann, sich diese vor dem Arbeitsgericht von den Arbeitgebern zurückzuholen.

Wahlversprechen und „Schnittmengen" (07.10.2013)

Am vergangenen Wochenende haben sich Vertreter der CDU mit denen der SPD zu Sondierungsgesprächen getroffen, auch ein Treffen mit den Grünen ist geplant. Ziel ist bekanntlich eine Regierungskoalition. Zwar könnte sich auch eine Mehrheit aus SPD, Grüne und Linke bilden, aber das geht in diesem Land offenbar nicht. Obwohl die „Schnittmengen" bei den politischen Forderungen zwischen diesen Parteien größer sind als zwischen ihnen und den der CDU /CSU. Genannt seien hier nur die Befürwortung des gesetzlichen Mindestlohns und die Ablehnung des Betreuungsgeldes. Noch deutlicher wird es, wenn man die Positionen zur Arbeitsmarktpolitik, zur gesetzlichen Rente und zur Krankenversicherung vergleicht (siehe Flyer vom 19.08. und 02.09.2013). Aber auch bei den Aussagen zum Existenzminimum ergibt sich eine Nähe der Positionen. Zu sehen anhand der Antworten auf die Fragen des „Bündnisse für ein menschenwürdiges Existenzminimum". Dieses Bündnis war Ende 2012 als Folge der Auseinandersetzung um die Neuregelung der Hartz-IV-Regelsätze entstanden (Mitglieder sind Organisationen wie die AWO, den VdK und die Diakonie, aber auch den Gewerkschaftsbund, Attac und Vereine wie Tacheles e.V. und das Erwerbslosen Forum) und hatte die Bundestagsfraktionen um Antworten auf neun Fragen zur Gewährleistung des sozialen und kulturellen Existenzminimums gebeten.

Den Antworten ist deutlich zu entnehmen, dass die Neuregelung der Regelsätze unter einer schwarz-gelben Regierung vorgenommen wurde, weshalb die entsprechenden Parteien kaum Handlungsbedarf sehen: sie wollen weder eine Neufestsetzung ohne willkürliche Abschläge noch Extraleistungen für so genannte langlebige Gebrauchsgüter. Auch der Forderung des Bündnisses, die Regelsätze entsprechend der Preiserhöhung der so genannten regelsatzrelevanten Güter (also vor allem der Lebensmittel) zu erhöhen, können sie sich nicht anschließen. Gehör findet das Bündnis bei all diesen Fragen vor allem bei den Linken, aber auch bei SPD und Grünen. Ausschließlich bei der LINKEN findet das Bündnis Unterstützung mit der Forderung, bei der Festsetzung des Existenzminimums auch Betroffene zu beteiligen. (Synopse der Antworten unter www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org)

Daher erscheint es naheliegend, dass sich für eine eine rot-rot-grüne Koalition nicht nur einige Politiker/innen der drei Parteien aussprechen.
Weit mehr als 16.500 Menschen (Stand 07.010.2013) haben sich inzwischen einer Petition angeschlossen, in der die Spitzen von SPD, Linkspartei und Grünen aufgefordert werden, „Koalitionsverhandlungen miteinander aufzunehmen“. Begründet wird der Appell, der von den Juso in Mecklenburg-Vorpommern initiiert wurde, damit, dass nur so die die linken Parteien Deutschlands ihren eigenen inhaltlichen Ansprüchen gerecht werden können.

„Bildungsorientierte Freizeitaktivitäten“ (14.10.2013)

Arme Jugendliche bleiben außen vor

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, das sich selbst als eines der größten Wirtschaftsinstitute Deutschlands bezeichnet, hat eine Studie zum Freizeitverhalten von Jugendlichen veröffentlicht. Befragt worden waren 3551 Jugendliche innerhalb des sogenannten sozio-ökonomischen Panels, einer öffentlich geförderten Langzeitstudie, in der Menschen zu verschiedenen Bereichen ihres Lebens befragt werden.
Wie in der Studie festgestellt wurde, hat sich das Freizeitverhalten junger Menschen verändert. Während im Jahr 2001 48% aller befragten 16- und 17-Jährigen an „bildungsorientierten Aktivitäten“ teilnahmen, waren es im Jahr 2012 bereits 62%. Gemeint sind Aktivitäten wie Musizieren, Sport treiben, Tanzen oder Theater spielen, aber auch ehrenamtliches Engagement. Letzteres verdoppeltes sich sogar – es erhöhte sich von 11% auf 21%. Aber: Die Unterschiede im Freizeitverhalten von Jugendlichen unterschiedlicher sozialer Herkunft sind genauso stark ausgeprägt wie vor zehn Jahren. „Jugendliche aus sozial schwächeren Haushalten nutzen bildungsorientierte Angebote viel seltener als junge Menschen aus gut situierten Familien“, heißt es dazu.
Um die Bildungsungleichheit in der Freizeit der Jugendlichen zu reduzieren, wird in der Studie der weitere Ausbau von Ganztagsschulen gefordert. Außerdem sollten bildungsorientierte Freizeitangebote staatlich gefördert d.h. finanziell unterstützt werden. Als Beispiel wird das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ (JeKi) genannt, das es Kindern in Grundschulen ermöglicht, ein Jahr lang kostenlos ein Instrument zu erlernen und welches in verschiedenen deutschen Städten, unter anderem in Hamburg durchgeführt wird. Ein sehr schönes Programm, aber was wird nach diesem Jahr? Was wird mit Kindern, die gerne weiter spielen möchten, deren Eltern aber das Geld fehlt? An den Musikschulen gibt es keinen kostenlosen Unterricht.
Betrachten wir – als Beispiel, denn das Programm gibt es in Jena nicht – die Gebühren in der Musik- und Kunstschule: das preiswerteste Angebot – die musikalische Früherziehung für Kinder bis zum Schulalter – kostet monatlich 16,50 €. Da bei Vorlage des JenaBonus ein 50% Rabatt gewährt wird, ist dieses Angebot im Rahmen des Möglichen (konkret: der monatlich 10 €, die das Bildungs- und Teilhabepaket armen Kindern zugesteht). Anders sieht es beim Musikunterricht aus: der Gruppenunterricht kostet monatlich 27,50 €, für den Einzelunterricht sind 46 € zu zahlen. Hinzu kommen weitere Kosten wie die Leihgebühr für das Instrument von mindestens 5,35 €.
Auch bei einem so gut gemeinten Programm wie dem „JeKi“ endet die angestrebte Chancengleichheit mit dem Ende des Programms.

Zankapfel Mindestlohn (21.10.2013)

Bei den bevorstehenden Koalitionsverhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD steht er im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit: ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 €, so wie ihn die SPD in ihrem Wahlkampf gefordert hatte.
Die CDU lehnte bisher einen Mindestlohn ab, sprach sich aber für „branchenspezifische Lohnuntergrenzen“ aus – also für das, was es bereits gibt. Zum Beispiel für Reinigungskräfte, Wachpersonal, Friseur/innen...
Vertreter der Industrie sind gegen einen Mindestlohn, weil dieser zu Arbeitsplatzverlusten führen würde. Dieses Argument ist allerdings ebenso alt wie unbewiesen. Selbst Studien, die das Bundearbeitsministerium vor kurzem in Auftrag gegeben hatte, konnten keine negativen Auswirkungen auf die Bereiche feststellen, in denen ein Mindestlohn existiert. Das zeigen auch übrigen auch die Erfahrungen der Länder, in denen bereits ein Mindestlohn existiert.
Die Behauptung, ein Mindestlohn schade der Tarifautonomie, läuft ins Leere, weil immer weniger Beschäftigte überhaupt nach Tarif bezahlt werden – in Ostdeutschland waren es 2012 gerade 48% (Zum Vergleich: In Österreich gibt es auch keinen Mindestlohn, aber die Tarifbindung beträgt über 90%). Erhebliche Diskussionen gibt es auch deshalb, weil bislang immer unterschiedliche Mindestlöhne bzw. Lohnuntergrenzen für Beschäftigte im West und Ost festgelegt wurden. Das Argument, dass die

Produktivität in den „neuen“ Bundesländern niedriger sei, mutet 23 Jahre nach der deutschen Einheit nicht nur merkwürdig an, sondern ist auch nicht mehr nachvollziehbar. Arbeiten Friseur/innen (7,50 € / 6,50 € Mindestlohn) oder Pflegekräfte (9,00 € / 8,00 €) im Westen effektiver als im Osten? Sind Bauleute (11,05 € / 10,25 €) besser ausgebildet oder fleißiger?
Fakt ist, dass es im produzierenden Bereich auf beiden Seiten der ehemaligen Grenze Unternehmen, die hochproduktiv arbeiten.
Keinen Streit gibt es bisher bei der Höhe des Mindestlohns von 8,50 €. Das ergibt bei einer Vollzeitstelle (40 h) einen Bruttolohn von knapp 1500 €. Die LINKE hatte als einzige Partei einen Mindestlohn von 10 € gefordert, das ergibt 1760 €. Ein gerechtes Arbeitsentgelt – so wie es die europäische Sozialcharta fordert – beginnt ohnehin erst bei einem Bruttostundenlohn von 12 €. Aber auch bei 8,50 € würden - nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung - immerhin 17% der Beschäftigten oder fast sechs Millionen Menschen profitieren, wobei die Steigerungen bis zu 35% betragen!
Laut einer Umfrage des ZDF sprechen sich 83% der Bevölkerung für einen gesetzlichen Mindestlohn aus.

Altersarmut (28.10.2013)

Mehr als die Hälfte der Betroffenen verzichtet auf Leistungen

In der vergangenen Woche wurde neue Zahlen zu Altersarmut veröffentlicht: laut statistischem Bundesamt waren im Jahr 2012 mindestens 465 000 Rentnerinnen und Rentner auf Grundsicherung angewiesen. Das sind 6,6% mehr als im Vorjahr und 120.000 mehr als im Jahr 2005. Damit stellten 3% der Menschen dieses Alters Anträge auf staatliche Unterstützung. Überdurchschnittlich betroffen sind die Stadtstaaten Hamburg und Bremen (6,2% bzw. 5,5%) sowie die Hauptstadt Berlin (5,3%). Noch ist die Altersarmut in Westdeutschland höher als in Ostdeutschland. Besonders betroffen sind Frauen in den alten Bundesländern.
Die Zahlen geben jedoch nicht das volle Ausmaß der Altersarmut wieder. Diese Auffassung vertritt die Armutsforscherin Irene Becker. So hatte sie bereits 2007 in ihrem Aufsatz „Verdeckte Armut in Deutschland. Ausmaß und Ursachen“ (innerhalb des Projektes „Soziale Integration“ der Ebert-Stiftung) anhand von Daten aus dem Jahr 1998 die Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen untersucht und war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zahl der Menschen, die Anspruch auf Sozialleistungen gehabt hätten, um 55% bis 100% über der Zahl derjenigen lag, die tatsächlich Leistungen bezogen hatten! Belegt wurden diese Angaben unter anderem mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), wobei aufgrund der Datengrundlage jedoch nur geschätzt werden kann. Als Ursache führte Becker Unkenntnis und bürokratische Hürden, aber auch „negative Wahrnehmungen und Erfahrungen hinsichtlich des Umgangs mit Hilfeempfängern sowie Stigmatisierungsängste“ an.
Fünf Jahre später untersuchte die Wissenschaftlerin die Situation erneut. In dem Artikel „Finanzielle Mindestsicherung und Bedürftigkeit“ (Zeitschrift für Sozialreform 2/2012) kommt sie zu dem Schluss, dass - trotz Einführung der Grundsicherung im Alter - immer noch mehr als die Hälfte der Anspruchsberechtigten keine Leistungen beziehen. Die Ursachen dafür haben sich nicht verändert: Unkenntnis und Scham und auch die Tatsache, dass trotz geringer Rente kein Anspruch besteht, wenn das Barvermögen mehr als 2.600 € beträgt.
In den nächsten Jahren wird aufgrund sinkender Rentenansprüche die Altersarmut weiter steigen. Dass die gesetzliche Rente immer geringer ausfällt, ist politisch gewollt, denn im Jahr 2002 wurde ein so genannten Altersvorsorgeanteil eingeführt. Diese bedeutet, dass eine private Rentenversicherung praktisch vorausgesetzt und eingerechnet wird. Wer sich keine private Vorsorge leisten kann, hat halt Pech gehabt.
Alternative sind möglich – zum Beispiel eine gesetzliche Mindestrente deutlich über dem Grundsicherungsniveau.

Keine neue Erkenntnis! (04.11.2013)

Hartz-IV-Empfänger/innen sind häufig psychisch krank

Am 31. Oktober 2013 schrieb die „Süddeutsche Zeitung“: „Arbeitslos sein oder einen Job zu haben, bei dem das Einkommen für den Lebensunterhalt nicht reicht. Mit sehr wenig Einkommen auskommen müssen und kostspielige Wünsche seiner Kinder abzulehnen. Zudem Jobcenter und andere Behörden laufend über die eigenen finanziellen Verhältnisse Bericht erstatten, Kontoauszüge liefern, Bescheinigungen beibringen, Bewerbungen vorweisen zu müssen - das ist zweifellos eine psychisch belastende Situation.“ Keine neue Erkenntnis, möchte man da ausrufen!
Der Artikel bezieht sich auf eine jetzt veröffentlichte Studie, wonach mindestens ein Drittel aller erwachsenen Hartz-IV-Empfänger psychisch erkrankt. Die gemeinsam von Wisssenschaftler/innen der Universität

Halle/Wittenberg, dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie dem in Bonn ansässigen Verein Aktion Psychisch Kranke e. V. erarbeitete Studie „Menschen mit psychischen Störungen im SGB II“ (IAB-Forschungsbericht 12/2013) fasst Erkenntnisse zusammen, die auf bereits existierenden Studien, Daten der Krankenkassen und Rentenversicherung, medizinischer Einrichtungen und Interviews mit Mitarbeiter/innen der Jobcenter beruhen. Betroffene selbst wurden nicht befragt. Die Studie kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass die Fallmanager/innen zwar bestimmte Symptome wie Antriebsschwäche, Niedergeschlagenheit oder Angst erkennen, Konsequenzen daraus sich daraus im Allgemeinen nicht ergeben. Den Mitarbeiter/innen fehlt das spezifische Wissen, psychische Krankheiten zu erkennen. Häufige Krankschreibungen, zum Beispiel vor Terminen oder Meldeversäumnisse werden als fehlende Motivation oder Arbeitsunwilligkeit, nicht aber als Anzeichen psychischer Belastungen interpretiert.
Aufgrund der vorliegenden Daten der Krankenkasse muss davon ausgegangen werden, dass der Anteil psychischer Erkrankungen unter Langzeitarbeitslosen deutlich höher ist als bei Berufstätigen. Die AOK weist aus, dass „2011 mehr als 40 Prozent der SGB-II-Bezieher in diesem Jahr mindestens eine psychiatrische Diagnose erhielt.“ (S. 31) Neben Depressionen und Ängsten sind häufig „somatoforme Störungen“ anzutreffen, dass heißt körperliche Krankheiten ohne organische Ursachen.
Selbst wenn eine psychische Krankheit erkannt bzw. auch benannt wird, fehlen entsprechende Möglichkeiten zur Integration, denn die wenigen verbliebenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind nur für Menschen mit einer anerkannten Behinderung. Wenn es in der Studie heißt, dass „Die gegebenenfalls stabilisierend wirkende Funktion einer konkreten Perspektive für die berufliche Teilhabe wird selten benannt“ (S. 7) , dann bedeutet dies, dass eine solche Perspektive eben nicht vorhanden ist.

„Schlüssiges Konzept“? (11.11.2013)

Stadt will KdU nur geringfügig erhöhen

Nachdem der Stadtrat im Oktober 2013 dem qualifizierten Mietspiegel zugestimmt hat, wurde den zuständigen Ausschüssen – dem Sozialausschuss und dem Werkausschuss jenarbeit – das „schlüssiges Konzept“ zur Bestimmung der Richtwerte der Kosten der Unterkunft vorgestellt. Ziel ist es, dadurch zukünftig vor den Sozialgerichten zu bestehen. Bislang hatte das Sozialgericht Altenburg die Stadt verpflichtet, die Wohngeldtabelle plus eines Sicherheitszuschlags von 10% anzuwenden, so dass für eine Person eine Bruttokaltmiete von bis zu 363 € angemessen ist. Die Stadt Jena gewährt von sich aus 283,50 €.
Nach den Vorstellungen der Verwaltung sollen die Richtwerte geringfügig steigen, wobei je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft unterschiedliche Werte gelten. Als Beispiel sei auf die KdU für eine Person verwiesen. Die angemessene Kaltmiete soll von 5,10 € / m² auf 5,47 € / m² steigen, dafür aber die Betriebskosten von 1,20 € auf 1,08 € sinken. Daraus ergibt sich eine angemessene Bruttokaltmiete von gerade einmal 295,00 € - 11,50 € mehr als bisher. Wie kommt das? Die Stadt nutzte für ihre Berechnungen nicht den Mietspiegel, sondern alle in diesem Zusammenhang erhobenen Daten. Das bedeutet, dass zu einem Mieten berücksichtigt wurden, die sich in den vergangenen vier Jahren erhöht haben bzw. Mieten auf der Grundlage von Verträgen, in diesem Zeitraum neu abgeschlossen wurden. Zum anderen wurden Mieten berücksichtigt, die für einen Mietspiegel nicht verwendet werden dürfen, weil sie seit fünf Jahren unverändert sind.
Aus den vorliegenden 4909 Mieten wurde – je nach Größe (bis 45 m², 60 m², 75 m², 90 m²) – der Median der Miethöhen ermittelt und als Richtwert festgelegt. Bei den Betriebskosten wurde der höchste ermittelte Wert genommen.
Aufgrund der ermittelten Daten weiß die Stadt relativ genau, welche Mieten gezahlt werden. Für ein „schlüssiges Konzept“ ist es jedoch auch notwendig nachzuweisen, dass zu den genannten Mieten auch tatsächlich Wohnungen angemietet werden können. Die Stadt behauptet das und gibt als Beweis jenawohnen an, die im vergangenen Jahr 500 Wohnungen bis 45 m² neu vermietet haben, wobei 493 unter der Angemessenheitsgrenzen lagen. Das Problem ist nur, dass diese Wohnungen nur 25 – 38m² groß sind. Das bedeutet, dass die Quadratmeterpreise über den Richtwerten liegen und Wohnungen, die tatsächlich 45m² groß sind, unangemessen sind. Die Stadt verstößt damit gegen eine Regel, die das Bundessozialgericht aufgestellt hat: die Wohnungen sollen im gesamten „Vergleichsraum“ angemietet werden können und nicht nur – wie im konkreten Fall – in Lobeda und Winzerla, wo jenawohnen jeweils 50% aller Wohnungen vermietet, während es im übrigen Stadtgebiet nur 10% sind.

Wenn die Zwangsrente droht... (18.11.2013)

Gegenwehr ist möglich!

Seit Beginn diesen Jahres droht sie allen Hartz-IV-Empfängern, die das 63. Lebensjahr vollenden: die Zwangsrente.
Auch die Medien machen inzwischen auf dieses Thema aufmerksam. So wurden in einem Beitrag der Reihe „Panorama“ am 29. Oktober 2013 zwei Erwerbslose vorgestellt, die vom Jobcenter die Aufforderung erhalten hatten, die vorgezogene Altersrente zu beantragen. Um der Forderung Nachdruck zu verleihen, wurde mit der Einstellung der Leistungen gedroht. Ein verbreitetes, aber absolut rechtswidriges Verfahren!
Gesetzliche Grundlage für die Zwangsverrentung ist der § 12a SGB II, so dass die Behörde meint, schon deshalb könne und müsse sie ältere Erwerbslose ohne weitere Prüfung der Umstände in Rente schicken und wenn der Betroffene nicht selbst tätig wird, den Antrag für ihn stellen. Dem hat jedoch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (L 28 AS 2330/13 B ER) erst einmal einen Riegel vorgeschoben. Es gab der Beschwerde einer erwerbslosen Frau statt, die vom Jobcenter aufgefordert worden, einen Antrag auf eine vorgezogene Altersrente zu stellen. Sie hatte sich geweigert, und die Behörde hatte diesen Antrag für sie gestellt. Die Frau hatte Widerspruch eingelegt und beim Sozialgericht Cottbus den Antrag auf aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gestellt. Dieser Antrag war abgelehnt worden - ihre Beschwerde vor dem Landes-sozialgericht Berlin-Brandenburg dagegen hatte jedoch Erfolg: die Behörde wurde verpflichtet, den Rentenantrag zurückzunehmen. Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass bereits der Bescheid mit der Aufforderung Rente zu beantragen, rechtswidrig war, da keinerlei Ermessen ausgeübt wurde. Die Behörde hatte nicht dargelegt, warum die Frau verpflichtet sei, einen Antrag auf vorzeitige Rente zu stellen („Ermessensnichtgebrauch“).
Es gibt nämlich die so genannte Unbilligkeitsverordnung („Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente“), in der geregelt ist, wann ein vorgezogene Altersrente nicht beantragt werden muss: zum Beispiel, wenn Anspruch auf ALG I besteht oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Es gibt bereits Urteile, die besagen, dass diese Verordnung keine abschließende Regelung darstellt und weitere Ausnahmen möglich sind – als jeder Fall einzeln geprüft werden muss.
Die Aufforderung mit 63 Jahren in Rente zu gehen, ist eine gesetzlich verordnete Diskriminierung älterer Erwerbsloser. Bisher ist es Betroffenen nur gelungen, den Beginn der Rente hinauszuzögern (allerdings: jeder Monat verringert die Abschläge!). Ob die Zwangsrente insgesamt rechtswidrig ist, muss wohl das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Mindestlohn und Lohnbegrenzung (25.11.2013)

Ein Blick zu unseren Nachbarn

Ob in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt wird, ist nach wie vor unklar. Bei den Koalitionsverhandlungen konnte bislang keine Einigung erzielt werden. Während der Vorstandschef der Bundesagentur für Arbeit, Frank-Jürgen Weise, diesen „unter bestimmten Bedingungen für unschädlich“ hält – wenn es nämlich „klug verhandelte“ wird – fordert die IG Metall die Hoheit über die Verhandlungen, also einen tarifgebundenen Mindestlohn. Arbeitgeber behaupten weiterhin, ein Mindestlohn würde Arbeitsplätze vernichten. Auch wenn sie einen Beweis schuldig bleiben – Fakt ist, dass Mindestlöhne umgangen werden können – etwa durch unbezahlte Überstunden, Werkverträge oder Umsatzbeteiligung ohne festgelegtes Gehalt.
Bekanntlich gibt es in vielen Ländern Mindestlöhne. In Frankreich existiert ein solcher bereits seit 1950 und er liegt derzeit bei 9,43 €. In der Schweiz soll im Mai nächsten Jahres über einen Mindestlohn von 22 Franken (17,48 €) abgestimmt werden. Schon jetzt liegen die branchenspezifischen Mindestlöhne weit über denen in Deutschland. Zum Beispiel verdienen Friseurinnen in der Schweiz heute umgerechnet mindestens 16 €, in (Ost)Deutschland sind es gerade einmal 6,50 €.
Mindestlöhne verhindern Armut nicht, und die Schweiz ist auch kein Paradies für Arbeitnehmer. Auch hier gibt es prekäre Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit und Lohndumping durch Scheinselbständigkeit. Letzteres zeigte sich im Oktober 2013 auf einer Baustelle am Hauptbahnhof Zürich, wo eine Firma polnische Arbeiter als scheinselbständige „Tomatenbauern“ mit Niedriglöhnen abgespeist hatte. Dennoch leben nur 8,5% der Schweizer Bevölkerung unter der Armutsgrenze, in Deutschland sind es 16%.
Praktisch nicht diskutiert wird hierzulande über das Gegenteil des Mindestlohns – ein Gehalt, das nicht einmal einen Namen hat. In der Schweiz gab es gestern eine Volksabstimmung darüber, ob in die Verfassung aufgenommen wird, dass Manager nicht mehr als das 12fache des Gehalts ihres Angestellten mit dem geringsten Einkommen verdienen dürfen. Unterstützt wurde die Kampagne „1:12 – Für gerechte Löhne“ von der Unia, der größten Schweizer Gewerkschaft, die auch den Bauarbeitern aus Polen zu ihrem Recht verholfen hatte.

Die Schweizer lehnten den Vorschlag mit 65% Neinstimmen eindeutig ab – sicher auch aufgrund einer Millionen Kampagne der Wirtschaft mit Slogans wie „Nein zum Lohndiktat“ sowie der Behauptung, Gehälterbegrenzung würde Arbeitsplätze vernichten. GIeichzeitig erhöhten mehrere Arbeitgeber ihre freiwilligen Mindestlöhne.
Und für für das Jahr 2014 sind bereits weitere Volksentscheide geplant - unter anderem über ein bedingungsloses Grundeinkommen.

Zehn Jahre

„Jenaer Bündnis gegen Sozialabbau“ (02.12.2013)

Bereits 450 Mal hat das „Jenaer Bündnis gegen Sozialabbau“ die Montagsdemonstration organisiert. Entstanden vor zehn Jahren, im Herbst 2003, wurde es als Reaktion auf die Verkündung der „Agenda 2010“ der von Gewerkschaftern, Mitgliedern von attac, der PDS, solid und des Roten Tisches gegründet.
Die erste Aktion des Bündnisses war eine Kundgebung vor dem Jenaer SPD-Büro. Dabei wurde die SPD wurde als „Schöpferin“ der Agenda in „Sozial*demontage* Partei Deutschland"“ umbenannt.
Zum 14. Februar 2004 rief das Bündnis unter dem Titel "Jena zeigt Zähne! Weg mit der Gesundheitsreform!" zu einer Demonstration auf. An diesem Tag wurde symbolisch der Sozialstaat zu Grabe getragen. Ein Sarg mit der Aufschrift "Ruhe sanft, Sozialstaat" wurde an der Spitze des Zuges getragen und dann vor dem Büro der SPD abgestellt.
Um die Nutznießer des Sozialabbaus ging es in der Aktion "Wir sind die 53 deutschen Milliardäre...". So schallte am Nachmittag des 11. März den Menschen in der Jenaer Innenstadt entgegen. Diesmal hatten sich die Teilnehmer so schick, wie es ihnen nur möglich war, angezogen, und hatten neben Plakaten und einem Megaphon einige Flaschen Sekt mitgebracht. Für ca. anderthalb Stunden waren sie die 53 Milliardäre, die jenem Jahr in Deutschland gab. Sie tranken Sekt und verkündeten, warum sie die von der SPD beschlossenen Maßnahmen der Agenda 2010 so gut finden: weil sie dadurch noch reicher und mächtiger werden können. Auch auf ihrem anschließenden Gang durch die Jenaer Innenstadt ließen sie die Bürger wissen, was die Milliardäre außerdem wollen: keine Tarifautonomie mehr, niedrige Löhne für alle, eine längere Arbeitszeit, weniger Urlaub usw.
Das Osterfest 2004 schließlich nahmen die Mitglieder des Bündnisses zum Anlass, um auf einige „faule Eier“ der Regierungspolitik anzuprangern.
In jener Woche hatte diese den Erfolg der Einführung der sogenannten "Minijobs" gefeiert. 7,5 Mio. Stellen seien so entstanden. Ein Erfolg gegen die Arbeitslosigkeit? Selbst die "Erfinder" der Regelungen zu Arbeitsplätzen mit einem Verdienst bis 400 € mussten eingestehen, dass diese allenfalls als Nebenverdienst taugen.
Das größte „faule Ei“ aber fanden die Arbeitslosen. Die Rede war von der Einführung des so genannten Arbeitslosengeldes II – dem verharmlosenden Begriff für die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.
Im August 2004 begannen die Montagsdemonstrationen gegen die Einführung des Gesetzes, das den Namen seines Schöpfers erhielt. Neun Jahre später sind sie immer noch da, Hartz IV allerdings auch...

Sprechblasen aus dem Amt (02.12.2013)

Oder „Zielvereinbarungen“ ohne Sinn

Als Sprechblasen werden die Texte in Comics bezeichnet, in denen die Rede der Figuren steht. Umgangssprachlich sind sie jedoch Ausdruck für „Gewäsch, sinnlose Aussagen, sprachliche Versatzstücke, Gemeinplätze und dergleichen“ (Quelle: wikipedia)
Dialoge in Comics erscheinen mir sinnvoll gegenüber einigen Texten, die Regierungsbehörden veröffentlichen. Ein Beispiel dafür ist das „Gemeinsame Planungsdokument der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGBII“ (veröffentlicht durch Harald Thomé, siehe www.harald-thome.de). Der 17seitige Text beinhaltet die Ziele, die sich Bund, Länder und Kommunen bei der Umsetzung des SGB II, also des Hartz IV – Gesetzes – stellen und beruht auf dem § 48 SGB II „Zielvereinbarungen“. Aber was steht drin?
Nummerierte Ziele, nämlich: Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Wer aber nun erwartet, Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele zu finden, sieht sich getäuscht oder hat die Hartz-IV-Interpretation des Wortes „Ziel“ nicht verstanden.
So heißt es auf der Seite 4, dass die „Zielplanung wird für die Ziele 2 und 3 in einem dezentralen Prozess“ erfolgen soll. Und weiter: „Die erstmalige Umsetzung der dezentralen Planung für die Ziele2 und 3 im Jahr 2014 geht mit einem höheren Maß an Planungsverantwortung für die handelnden Akteure vor Ort einher. Sie

soll zu realistischeren und gleichzeitig ambitionierten Zielwerten und damit zu einer höheren Akzeptanz des Planungsverfahrens insgesamt führen.“ Häh???
Konkreter wird es aber nicht. Die „Ziele“ für die „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ lesen sich dann so: die Kennzahl ist „in ihrem Verlauf im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings zu beobachten und ggf. mit der prognostizierten Entwicklung zu vergleichen.“
Die Zitate ließen sich fortsetzen. Das Ganze ist ein Beispiel für Hilflosigkeit und Desinteresse. Hilflosigkeit, weil sich die Zahl der Langzeitarbeitslosen seit der Einführung des SGB II kaum verringert und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zur Marginalität zusammengestrichen wurden. Es besteht also gar keine reale Chance die genannten Ziele zu erreichen. Dazu kommt das Desinteresse am Leben der Hartz-IV-Empfänger. Und so verwandeln sich die Zielvereinbarungen in eine Planung nach dem Motto: ich plane das, was ich sicher erreiche, und so erfülle ich den Plan.
Gut bezahlte Beamte verfassen solchen Quatsch wie diese „Zielvereinbarungen“ und reichen ihn weiter. Jenarbeit schließt eine Zielvereinbarung mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt ab. Konsequenzen ergeben sich daraus nicht. Wie auch...

Rückblick 2013 (16.12.2013)

Regelsatz – keine Erhöhung in Sicht: Nachdem der Regelsatz aufgrund der Forderung des Bundesverfassungsgerichts neu berechnet worden war, ist er zwar nicht wesentlich höher geworden, dafür halten ihn die Sozialgerichte nun für verfassungsgemäß. Strittig ist nur noch das Existenzminimum für Kinder. Das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket wurde nach heftiger Kritik ein wenig geändert, ohne seinem Ziel der Teilhabe näher zu kommen.

Kosten der Unterkunft – die ewige Geschichte: Obwohl das Sozialgericht die Jenaer KdU-Richtlinie für rechtswidrig erklärt hat, muss jeder einzelne Hartz-IV-Empfänger, der in einer „unangemessenen“ Wohnung lebt, um sein Recht kämpfen. Auf der Grundlage des ab November gültigen Mietspiegels erarbeitet die Stadt ein „schlüssiges“ Konzept, das ab Anfang des nächstes Jahres gelten soll.

Widersprüche und Klagen - auch kein Ende: Im August 2013 wurde ein neuer „Rekord“ bei den Widersprüchen und Klagen gegen Hartz IV gemeldet: Bundesweit warten 197.000 Widersprüche und 200.000 auf ihre Bearbeitung.

Irrtum: Das FDP geführte Justizministerium versucht sich erneut an der Veränderung – sprich – Erschwerung – des Zugangs zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Ver.di sammelt Unterschriften dagegen. Durch den Ausfall der FDP bei den Bundestagswahlen passiert zunächst nichts.

NSA im Kleinformat: Jobcenter wollen Internetaktivitäten der Hartz-IV-Empfänger überwachen um feststellen zu können, ob jemand auf diesem Weg Geld verdient.

„Faule“ Arbeitslose: Nach wie vor kann der Beweis nicht erbracht werden, dass Arbeitslose faul sind. Dafür zeigt sich immer deutlicher, dass die Einführung des Gesetzes nicht wie geglaubt zu einer Verkürzung der „Verweildauer“ in der Arbeitslosigkeit geführt hat. Im Gegenteil: wie jetzt eine Studie des DGB zeigt, sind in der Stadt Düsseldorf mehr als 50% aller Leistungsberechtigten länger als vier Jahr auf die Leistungen angewiesen.

Die Petition gegen Sanktionen erreicht 46.975 Unterschriften (Stand 16.12.2013, 8 Uhr, Zeichnungsende ist der 18.12.13)

Und zuletzt - Absurdes: In einer Kleinstadt in Rheinlad-Pfalz werden Arbeitslose verlost. Das Jobcenter Pinneberg gibt einen Ratgeber heraus, in dem Hartz IV auf Seifenoper-Niveau erklärt wird.

Na dann: Frohe Weihnachten!

An ihren Taten sollt ihr sie messen! (06.01.2014)

Aussagen des Koalitionsvertrages zur Arbeitsmarktpolitik

Drei Monate benötigte die neue Regierung aus CDU/CSU und SPD um ihre Arbeit aufzunehmen, nachdem der in langwierigen Diskussionen erarbeitete und von den Mitgliedern der SPD-Basis bestätigte Koalitionsvertrag unterzeichnet worden war.
Was steht auf den immerhin 172 Seiten zum Thema Arbeit und zur Arbeitslosigkeit? „Unser Ziel ist Vollbeschäftigung“ heißt es auf der Seite 14. Allerdings sind derzeit offiziell fast drei Millionen Menschen ohne Arbeit und für 2014 gehen Experten davon aus, dass die Zahl der Erwerbslosen weiter steigen wird.

Auf den Seiten des Koalitionsvertrages, die der Arbeitsmarktpolitik gewidmet sind, sucht man neue Ideen vergeblich. Aufgabe sei es Unterstützungsangebote für Berufsrückkehrer weiterzuentwickeln, „Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose verstärkt in existenzsichernde Arbeit vermitteln, sie passgenau qualifizieren und begleiten sowie bei Bedarf auch nachgehend betreuen." (S. 65). Wie die konkrete Umsetzung aussieht, bleibt also abzuwarten. Von öffentlicher geförderter Beschäftigung ist nicht die Rede. Dabei sind konkrete Vorschläge vorhanden. Bereits vor der Bundestagswahl hatte der Deutsche Städtetag - als Interessenvertretung der Städte und Gemeinden - in seinem Positions-papier „Öffentlich geförderte Beschäftigung – Teilhabe am Arbeitsmarkt" diese mit sehr deutlichen Worten gefordert. (Download unter www.staedtetag.de)
Das ist nicht verwunderlich, da in den Kommunen viele Aufgaben nur mit öffentlich geförderter Beschäftigung erledigt werden konnten. Anstelle eines „Wettkampfes um die besten Integrationsquoten" sei eine „ausreichende und flexibel ausgestaltet öffentlich geförderte Beschäftigung" notwendig, heißt es. Und weiter: „Öffentlich geförderte Beschäftigung ist für viele Langzeitarbeitslose oft der einzige Weg am Arbeitsleben teilzuhaben. Sie ist damit ein Beitrag zur sozialen Inklusion, denn sie verhindert, das Menschen vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt werden (...) Öffentliche geförderte Beschäftigung sich auf im weitesten Sinn gesellschaftlich notwendige Arbeiten beziehen, sinnstiftenden Tätigkeiten ermöglichen und eine Brücke zum ersten Arbeitsmarkt bilden." (S. 3)
Gefordert werden „niedrigschwellige, flexible Beschäftigungsangebote" und die Abschaffung der „Zusätzlichkeit" – Wettbewerbsverzerrungen könnten durch Zusammenarbeit der Akteure vor Ort verhindert werden.
Außerdem wird für die Möglichkeit einer intensiven Begleitung durch eine persönliche Assistenz angeregt. Gefordert wird die Erhöhung der Eingliederungsmittel sowie die Möglichkeit der Umwidmung von „passiven" zu aktiven Mitteln.

Wenig Wissen und großes Geschrei (13.01.2014)

Die CSU schürt die Angst vor Europa

Die CSU schürt die Angst – die Angst von Menschen, die arm sind, vor Menschen, die noch ärmer sind. Mit dem Slogan „Wer betrügt, der fliegt" wird Stimmung gemacht gegen Bulgaren und Rumänen, die seit Beginn des Jahres wie alle Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union in Deutschland arbeiten können. Die bayrischen Politiker wollen Glauben machen, dass nun Tausende und aber Tausende aus diesen Ländern nach Deutschland kommen, nur um Sozialleistungen zu beantragen. Dabei sollten die Damen und Herren, bevor sie solche Aussagen treffen, sich erst einmal mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen befassen.
Denn der Gesetzgeber - also die Regierungen, an denen die CSU beteiligt war - hat schon längst dafür gesorgt, dass gar kein Anspruch auf Sozialleistungen besteht. So heißt es im § 7 SGB II: Von Leistungen ausgeschlossen sind: „Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen". Alle anderen Ausländer/innen sind die ersten drei Monate von allen Leistungen ausgeschlossen.
Es ist eher zu erwarten, dass schon vor Beginn der Freizügigkeit Arbeitsvermittler in Rumänien und Bulgarien Büros eröffnet haben, um Menschen mit dem Versprechen eines besseren Lebens nach Deutschland zu holen und mit Verträgen zu binden, wonach sie für ihre Arbeit einen Lohn erhalten, der nur als sittenwidrig bezeichnet werden kann, für ihren Schlafplatz aber die Miete einer Luxuswohnung bezahlen müssen. Denn Bulgaren und Rumänen sind als billige und billigste Arbeitskräfte, die die Konkurrenz um die schlecht bezahlte Jobs noch erhöhen, durchaus willkommen. Denn das Problem ist nicht die Zuwanderung, sondern die Möglichkeit ungebremster Ausbeutung. Verhindert werden könnte diese durch die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns ohne Ausnahmen. Gegen diesen aber wehrt sich die CSU mit aller Kraft, und die SPD hat sich, um an die Macht zu kommen, längst von ihrem Wahlversprechen eines Mindestlohn ab 2014 verabschiedet.
Und wenn der neue Entwicklungsminister Gerd Müller von der CSU die Regierungen von Bulgarien und Rumänien mahnt, sie sollen Perspektiven in ihren Ländern schaffen, sollte er erst einmal im eigen Lande umsehen. Die Tasache, dass die Zahl der Beschäftigten schneller steigt als die der Arbeitslosen sinkt, verweist unter anderem darauf, dass es eine immer größere Zahl an Menschen, die überhaupt keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Diese aber gegen anderen Menschen mit geringen Chancen auszuspielen, bedeutet nichts anderes als gobale soziale Probleme auf eine beschränkte nationale und ethnische Ebene zu verlagern.

Kein Sinn erkennbar (20.1.2014)

Eingliederungsvereinbarungen für Aufstocker

Als Mitglied des Werkausschusses von jenarbeit hatte ich die Frage gestellt, warum das Jenaer Jobcenter Eingliederungsvereinbarungen mit Menschen abschließt, die Arbeit haben, aber aufgrund geringen Einkommens aufstockende Leistungen beziehen.
Rechtlicher Hintergrund ist der § 15 SGB II, wonach mit jedem „Leistungsberechtigten“ eine EGV abgeschlossen werden soll. Allerdings bezieht sich der Inhalt des Paragraphen auf einen erwerbslosen Menschen. In der EGV soll unter anderem festgelegt werden, welche Leistungen die Behörde erbringt und „welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen müssen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind.“ Wer schon einmal eine EGV unterschrieben hat, weiß, dass hier der Grundsatz gilt: die Behörde kann, der Erwerbslose muss. Die Angbote des Jobcenters sind in der Regel auf die Übernahme von bewerbungskosten beschränkt. Die EGV gilt als öffentlich-rechtlicher Vertrag, weshalb über die Inhalte verhandelt werden kann. Allerdings entscheidet letztendlich der Fallmanager, was er in den Text aufnimmt, und er wiederum hält sich an die Vorgaben des Jobcenters.
Weil es sich um einen Vertrag handelt, muss niemand die EGV unterschrieben. Diese wird dann zum Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch möglich ist, aber: dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Der Erwerbslose muss – wenn er nicht mit Leistungskürzung bestraft werden will - in jedem Fall erst einmal tun, was das Jobcenter von ihm verlangt. In erster Linie also sich um Arbeit bemühen. Was aber, wenn er Arbeit hat, aufgrund geringen Einkommens Anspruch auf ergänzende Leistungen? Dies ist aufgrund des ausufernden Niedriglohnsektors (der ja wiederum eine Folge des Zwangs ist, jeden zumutbare Arbeit anzunehmen) immer öfter der Fall. Im Gesetz steht dazu nicht, dafür in den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit. Dort heißt es in dem üblichen verschlungen Amtsdeutsch, dass von dem Abschluss einer EGV abgesehen werden kann, „wenn nicht erwartet werden kann, dass eine Möglichkeit besteht, den Leistungsbezug der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person durch eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis, einen Stellenwechsel oder das Angebot von Eingliederungsmaßnahmen nachhaltig zu beenden bzw. zu senken."
Dies habe ich in der Sitzung des Werkausschusses vorgetragen. Als Antwort hieß es, die EGV sei ein wichtiges „Steuerelement“. Es könnte beraten und Angebote unterbreitet werden. Tatsächlich steht in den EGV, die ich gesehen habe, nur drin, dass die vorhandene Beschäftigung fortzuführen ist. Der Sinn bleibt also unklar.

Gefahrenzone Jobcenter (27.01.2014)

Telefonlisten dürfen nicht veröffentlicht werden

Die Telefonnummern und Emailadressen der Mitarbeiter/innen des Jenaer Jobcenters können über die Internetseite der Stadt abgerufen werden. Eine Selbstverständlichkeit, möchte man meinen, aber üblich ist das nicht. Überwiegend sind Arbeitsagenturen und Jobcenter telefonisch nur über eine Hotline zu erreichen, und auch der persönliche Kontakt geht nur über spezielle Wartebereiche.
Ein Grund für Erwerbslosenaktivisten Harald Thomé (www.harald-thome.de und www.tacheles-sozialhilfe.e), nach den Arbeitsanweisungen der Bundesagentur und den KdU - Richtlinien vieler Städte nun auch Telefonlisten zu veröffentlichen. Er beruft sich dabei auf das Infor-mationsfreiheitsgesetz, welches den Bürger/innen den Zugang zu Behörden garantieren soll. Aber dies hat sich offenbar noch nicht überall herumgesprochen. Während die Geschäftsführer einiger Jobcenter das Anliegen unterstützten und nunmehr ihre Telefonnummern freiwillig ins Netz stellten, forderte das Jobcenter Spandau im Dezember 2013 Thomé auf, die Liste von der Webseite zu entfernen. Andererseits würden 500 Anträge auf Unterlassung gestellt, weil jeder der Angestellten Harald Thomé persönlich für eventuelle Folgen wie Drohanrufen haftbar machen würde.
Thomé nahm die Liste aus dem Netz, denn ein einziges Verfahren würde ihn bei einer Niederlage 800 € kosten. In der Stellungnahme heißt es: „Die behördliche Reaktion und das Fortsetzen der Jobcenterabschottung wird mit Datenschutz, potentieller Bedrohung der Mitarbeiter, Eingriff in die Kundensteuerung, Störung der internen Abläufe und Effizienz der Callcenter begründet (....) Erschreckend ist der überwiegende Teil der Reaktionen der „Existenzsicherungsbehörde“ Jobcenter: unmittelbare Bedrohung, Beleidigung, Diffamierung bis hin zur Existenzbedrohung zeugen nicht gerade von zivilisierten Umgangsformen, dem Bestreben der Behörde, Zugangshürden abzubauen, oder gar rechtsstaatlicher Sensibilität. Die Jobcenter werden zu Sonderrechtszonen und Gefahrengebieten erklärt. Es soll für sie keine Informationsfreiheit geben. Der vermeintliche Schutz der Mitarbeiter wird höher gestellt als der Anspruch auf zügigen, zeitgemäßen und umfassenden, sowie barrierefreien Zugang zu Sozialleistungen und deren

Trägern (§ 17 Abs. 1 SGB I). Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, wie ihn das Bundesverfassungsgericht in seine im Urteil am 9. Februar 2010 klargestellt hat, soll durch vielfach eingezogene Zugangshürden anscheinend nicht für (alle) Hartz IV-Beziehende gelten."
Inzwischen hat Thorsten Wirth, Bundesvorsitzender der Piratenpartei die Listen veröffentlicht.

„Working Poor" in Deutschland (03.02.2014)

Zahl der Aufstocker weiterhin hoch

Als „working poor" („arbeitende Arme") werden nach amerikanischem Muster Menschen bezeichnet, die von ihrer Arbeit nicht leben können. In Deutschland wird der Begriff „Aufstocker"[2] benutzt.
Nach den jetzt veröffentlichten Zahlen der Bundesagentur für Arbeit sind mehr als 1,3 Millionen Menschen arm trotz Arbeit und auf aufstockende Leistungen angewiesen. Allerdings ist der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als zuvor angegeben. Mehr als die Hälfte der Betroffenen – rund 650.000 Menschen - haben Minijobs bis 450 €. Rund 230.000 Aufstocker verdienen zwischen 450 und 850 Euro im Monat, rund 170.000 zwischen 850 und 1.200 Euro im Monat. Knapp 150.000 verdienen über 1.200 Euro.
Ebenfalls nicht verwunderlich ist, dass in der Hälfte der auf staatliche Leistungen Angewiesenen Kinder im Haushalt leben. Unter den rund 1,3 Millionen Menschen sind rund 350.000 Paare mit Kindern, über 200.000 Alleinerziehende mit Kindern.
Kinder sind ein Armutsrisiko – aber Kinderlosigkeit schützt vor Armut nicht. Geringe Löhne, Teilzeitbeschäftigung und Leiharbeit – die Gründe des „Jobwunders" in Deutschland - sind auch die Ursache für anhaltend hohe Zahl der „working poor".
Bei jenarbeit waren 2012 (die Zahlen für 2013 werden im März erhoben) 2609 Menschen registriert, die Erwerbseinkommen erzielten, darunter immerhin 449 Selbständige und Freiberufler. Insgesamt waren 44% der Leistungsberechtigten erwerbstätig. Da bei Hartz IV die Erwerbsfähigkeit (und zwar von 15 bis 65 Jahre) als Kriterium genommen wird, waren hingegen nur 40% aller Leistungsberechtigten erwerbslos.
Dazu „passt" die ebenfalls nicht neue Nachricht, dass nur ein Drittel aller Erwerbslosen Arbeitslosengeld erhält. Die Zahl derjenigen, die noch die Versicherungsleistung ALG I entsprechend ihres zuvor erzielten Lohns bezieht, ist seit der Einführung von Hartz IV vor 9 Jahren von 43% auf 33% gesunken. Regional gibt es große Unterschiede. Im Westen Deutschlands sind Duisburg oder Dortmund „Spitzenreiter", da dort bereits über 80% aller Arbeitslosen nur noch Hartz IV bekommen, im Osten ist es die Hauptstadt Berlin. Als Ursache werden „Vermittlungshemnisse" genannt. Aus der Sicht der Bundesagentur für Arbeit gelten als solche psychische Krankheiten, Alkohol- und Drogenabhängigkeit. Das Alter, altersbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen und vor allem die Lage auf dem Arbeitsmarkt – fehlende Arbeitsplätze und öffentliche Beschäftigung – gelten hierzulande nicht als Gründe für Arbeitslosigkeit.

Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt? (10.02.2104)

Arbeitsgruppe macht Vorschläge zur Änderung des SGB II

Das Hartz IV genannte SGB II hat in der Zeit seines Bestehens viele Veränderungen erfahren, Verbesserungen für die 6 Millionen Betroffenen gab es dabei kaum. Das war auch nie das Ziel, es ging vor allem darum, die Zugang zu den Leistungen zu erschweren und den überalle vermuteten Leistungsmissbrauch zu bekämpfen.
Die noch von der schwarz-gelben Bundesregierung ins Leben gerufene Bund-Länderarbeitsgruppe zur „Rechtsvereinfachung im SGB II" hatte im September 2013 einen Zwischenbericht vorgelegt, der insgesamt 124 Vorschläge enthielt. In dem mehr als 30 Seiten umfassenden Papier sind akribisch alle Vorschläge aufgeführt, wer sie befürwortet oder ablehnt. Beim Lesen konnte ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass während der verschiedenen Workshops ungeprüft Ideen gesammelt wurden, von denen dann einige diskutiert und für mehrheitsfähig erklärt wurden.
Eine Auswahl der Vorschläge wurde jetzt in der aktuellen Ausgabe der „A–info", der Zeitschrift der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, veröffentlicht. Mehrheitlich befürwortet wurde von der Arbeitsgruppe zum Beispiel der Vorschlag, bei gleichzeitigem Bezug von Erwerbseinkommen und Aufwandsentschädigung den Freibetrag auf die Höhe der Aufwandsentschädigung zu beschränken, was eine Verringerung der Freibeträge bedeutet. Überlegt wurde, die Unterstützung von Selbstständigen auf zwei Jahre zu begrenzen (!) oder bereits beim Landessozialgericht eine Anwaltspflicht einzuführen.
Insgesamt wurden in der Arbeitsgruppe sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten. Was nicht verwunderlich ist, da die Teilnehmer aus der Bundesagentur für Arbeit und dem Deutschen Städtetag, aber

[2] Aufgestockt wird im allgemeinen Sprachgebrauch eigentlich ein Gebäude. „Aufstocken" bedeutet aber auch „mehren", „vergrößern".

auch dem Deutschen Verein für Fürsorge kommen, so dass sich nicht alle Vorschläge für die Betroffenen negativ auswirken würden. Zum Beispiel wurde vorgeschlagen, einen Freibetrag für Kapitalerträge einzuführen.
Noch ist völlig unklar, welche der Vorschläge zu gesetzlichen Regelungen werden. So könnte auch das Schnüffeln weiter verstärkt werden, wenn der vierteljährlich erfolgende automatische Datenabgleich monatlich durchgeführt wird. Der TlfDI (der Thüringer Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) bewertet dieses Vorhaben kritisch. So zumindest in der Antwort auf die entsprechende Anfrage des MdL Ina Leukefeld (LINKE). Die Auskünfte, die Leistungsmissbrauch verhindern bzw. aufdecken sollen, werden verdachtsunabhängig durchgeführt. Wenn das Jobcenter beim zentralen Fahrzeugregister, bei Meldestellen , Arbeitgebern Auskünfte einholen darf. Es handelt sich aber um einen „starken Eingriff in das informelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen." (Thüringer Landtag – 5. Wahlperiode, Drucksache 5/7180).

Neues aus der Rechtsprechung (17.02.2014)

Auf der Internetseite des Vereins Tacheles e.V. werden jede Woche Urteile der Sozialgerichte zu Hartz IV, der Sozialhilfe und angrenzender Gebiete veröffentlicht. Das hilft Berater/innen und Rechtsanwält/innen bei ihrer Arbeit. Aus der Vielzahl der Berichte einige Beispiele.
Zwangsrente: Nun, da die Aufforderung der Behörde, die Rente mit 63 - und den entsprechenden Abschlägen! - zu beantragen, immer mehr Erwerbslose betrifft, werden auch die Sozialgerichte häufiger tätig. So hat das Sozialgerichts Neubrandenburg Ende vergangenen Jahres in zwei Eilverfahren zumindest der Willkür der Jobcenter einen Riegel vorgeschoben. Die Richter stellten klar, dass die Behörde nicht ohne weiteres einen Menschen auffordern darf, einen Antrag auf vorzeitige Rente zu stellen. Sie muss zunächst prüfen, ob ein solcher Antrag möglich ist bzw. es Gründe gibt, weshalb eine Rente mit Abschlägen nicht beantragt werden muss. Aus diesem Grund bestätigte das Sozialgericht (Beschluss vom 29.12.2013 - S 13 AS 1751/13 ER) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Aufforderung die Rente zu beantragen.
Die Weigerung einen solchen Antrag zu stellen, bedeutet keine Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 66 SGB I. Das heißt, dass die Leistungen nicht versagt werden dürfen. Das SG Neubrandenburg (Az.: S 13 AS 1752/13 ER) ordnete an, dass gezahlt wird und begründeten dies damit, dass das soziokulturelle Existenzminimum stets garantiert zu sein hat.
Eingliederungsvereinbarungen: Mit dieser Problematik haben die Sozialgerichte oft zu tun, da die Nichterfüllung der dort festgelegten Pflichten zu Leistungskürzungen führt. Da ein Widerspruch gegen eine Sanktion aber keine aufschiebende Wirkung hat, muss diese per Eilantrag vor Gericht erwirkt werden. Die Chancen dafür stehen gut, da viele Eingliederungsvereinbarungen schon deshalb rechtswidrig sind, weil sie Dinge enthalten, die dort laut Gesetz nicht hingehören. So die Feststellung der Erwerbsfähigkeit. Diese kann nur durch eine amtsärztliche Untersuchung festgestellt werden. Oder auch die Verpflichtung, eine Kommunikation per Mail zuzulassen, ist nicht zulässig. Die gesamte Eingliederungsvereinbarung ist rechtswidrig, wenn nur ein Bestandteil es ist - so das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 04.04.2012 - L 15 AS 77/12 B ER)
Kosten der Unterkunft: Die Rechte von Hauseigentümern, die auf Leistungen angewiesen sind, hat das LSG Thüringen gestärkt. Die Richter stellten fest, dass Straßenausbaubeiträge als Kosten der Unterkunft übernommen werden müssen (Urteil vom 14.03.2013 - L 9 AS 1302/10). Ihr Begründung: Die Straßenausbaubeiträge nach § 7 Abs. 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (KAG) sind so ausgestaltet, dass sie für den Eigentümer unvermeidbare Lasten sind.

Wer bekommt mehr Geld? (24.02.2104)

Ein „Vergleich"

Im Jahr 2014 mehr Geld bekommen die Bundestagsabgeordneten, die sich wieder einmal ihre Diäten erhöhen. Sie bekommen ca. 10% mehr, ihr Bezüge steigen um 830 € auf 9082 €. Die Linke und die Grünen stimmten gegen den Gesetzentwurf der großen Koalition.
Mehr Geld bekommen die Postzusteller/innen der PIN AG. Wie ver.di berichtete, gab es Ende vergangenen Jahres den ersten Tarifabschluss bei einem privaten Postzusteller. Nachdem Verhandlungen mit der Geschäftsleitung zu keinem Ergebnis geführt hatten, traten die Beschäftigten in den Streik. Weder Prämien für Streikabbrecher noch das Aussperren brachten den gewünschten Erfolg - Briefe wurden durch die Konkurrenz, die Deutsche Post, zugestellt. Obwohl PIN vor dem Streik ihren Angestellten weniger als die 8,50 € bezahlt hatte, was das Berliner Vergabegesetz als Mindestlohn vorsieht, hatten der Senat seine Post

durch den Dienstleister austragen lassen. Die etwa 1000 Mitarbeiter_innen der Firma erhalten nun ein Lohnerhöhung um 9,30 %, das sind monatlich etwa 100 € mehr. Die Bundestagsabgeordneten erhalten also fast das Zehnfache dessen, was sich die Zusteller_inne als Erhöhen erkämpft hatten, und zwar ohne sich anstrengen zu müssen.
Mehr Geld bekommen im Durchschnitt die Westdeutschen. So nachzulesen im „Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2013“, der am vergangenen Freitag im Bundestag diskutiert wurde. Der Lohnunterschied liegt seit Mitte der 90er Jahre unverändert bei etwa 20%, wobei große Unterschiede in den einzelnen Branchen bestehen. Fast vollständig angeglichen wurden die Gehälter in der öffentlichen Verwaltung (97%) sowie in Schulen (95%). Große Unterschiede gibt im Baugewerbe und im Handel, wo ostdeutsche Beschäftigte durchschnittlich nur drei Viertel dessen bekommen, was ihre westdeutschen Kolleg/innen verdienen.
Der Abstand zwischen den Löhnen verringert sich auch deshalb kaum, weil sowohl bei Tarifabschlüssen wie auch der Festlegung von branchen-spezifischen Mindestlöhnen immer noch Unterschiede zwischen West und Ost gemacht werden.
Angeglichen hat sich die Lohnspreizung. Am höchsten sind die durchschnittlichen Bruttolöhne im Finanz- und Versicherungsgewerbe, (3.310 Euro), im Bereich Bergbau und Energie (3.030 Euro) sowie in der öffentlichen Verwaltung (2.990 Euro). Demgegenüber verdienen die Beschäftigten in den übrigen Dienstleistungen (1.810 Euro) und in der Land. und Forstwirtschaft (1.900 Euro) am wenigsten.
Seit Beginn des Jahres mehr Geld bekommen auch die Hartz-IV-Empfänger. Der Eckregelsatz stieg um 9 € auf 391 €.

Kostenloser Nahverkehr? (03.03.2014)

Diskussionen und Vorschläge

Wer träumt nicht manchmal davon in den Bus oder die Straßenbahn einzusteigen, keinen Fahrschein zu lösen und trotzdem kein Schwarzfahrer zu sein? Von einem Recht auf Mobilität ist man hierzulande weit entfernt. Der Nahverkehr zeichnet sich auch in Jena vor allem durch eins aus: permanent steigende Preise.
In der vergangenen Woche hatte die Fraktion Bündnis 90 / die Grünen zu einer Anhörung mit dem Titel „kostenloser Nahverkehr“ eingeladen. In der Einladung hieß es, dass eine Ursache für die seit 2006 in Jena sinkenden Fahrgastzahlen die steigenden Tarife seien. Fakt ist, dass durch den Beitritt zum Verkehrsverbund Mittelthüringen der Stadtrat nicht mehr über die Preise entscheiden kann. Bei der verbliebenen Möglichkeit – den so genannten Haustarifen – wurden orschläge zum Beispiel zur Ausweitung von Ermäßigungen (Kurzstreckenticket, Seniorenmonatskarte, Ermäßigung für Wohngeldberechtigte) seitens der Koalition abgelehnt.
Bei der Anhörung zum kostenlosen Nahverkehr stellte sich allerdings heraus, dass nicht der Preis, sondern das Angebot entscheidend sei. Deshalb sei man mit dem geplanten neuen Nahverkehrskonzept auf einem guten Weg. Was mir nicht recht einleuchtet, denn jemand, der sich den teuren Nahverkehr nicht leisten kann, wird sich auch das bessere Angebot nicht leisten können. Hinzu kommt, dass auch eine Verbesserung des Angebots ohne zusätzliche Mittel nicht möglich ist. Also müssten Verbesserungen auf den einen Linien mit Reduzierungen auf anderen ausgeglichen werden (was geplant ist) oder die Preise erhöht werden.
Die Idee eines kostenlosen Nahverkehrs in Städten ist nicht neu - aus sozialen wie auch ökologischen und gesundheitlichen Gründen: Mobilität für alle, weniger Abgase, weniger Lärm und weniger Unfälle.
In einigen Städten wurde der kostenlose Nahverkehr eingeführt – und wieder abgeschafft, Bekannt wurde die belgische Stadt Hasselt, die im Juli 1997 einen kostenlosen Stadtverkehr einführte. Gleichzeitig wurden Parkplätze abgeschafft und das Parken erheblich teurer. Vierspurige Straßen wurden zurückgebaut und Bäue gepflanzt. Die Fahrgastzahlen stiegen von 360.00 auf 4 Millionen. (Quelle: wikipedia) Im Jahr 2013 waren die Kosten so gestiegen, dass wieder Fahrscheine eingeführt wurden. Auch Projekte in deutschen Städten scheiterten. Derzeit aber können die Einwohner/innen der estnischen Hauptstadt Tallin kostenlos fahren.
Die Linke Jena hat schon längerem ein Konzept zum kostenlosen Nahverkehr erarbeitet und verschiedene Finanzierungsmodelle beschrieben. Möglich wären eine allgemeine Abgabe (analog zum Semesterticket) oder eine Erhöhung der Grundsteuer, eine City-Maut und höhere Parkgebühren oder eine Kombination aus Maßnahmen.

Nachbetrachtung zum Frauentag (10.03.2014)

Oder: Gleichstellung bei Hartz IV

Am Internationalen Frauentag fanden in vielen Ländern Demonstrationen und Kundgebungen, Veranstaltungen und Feiern statt. Der DGB hat 2014 folgende Forderungen aufgestellt:

- verbindliche und wirksame europäische Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit
- Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt
- mehr Frauen in Führungspositionen
- eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Alle Forderungen sind richtig und wichtig, aber fehlt nicht irgend etwas? Ja, erwerbslose Frauen kommen hier nur als Menschen vor, die (noch) keine Arbeit haben, weil sie Beruf und Familie nicht vereinbaren können.
Die „Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt" muss noch erreicht werden, bei der „Armut per Gesetz" ist man da schon weiter. „Gleichstellung bei Hartz IV" bedeutet zum Beispiel, dass im Zusammenhang mit der Einführung des SGB II der so genannte Haushaltsvorstand abgeschafft wurde (den es jetzt nur bei beim Asylbewerberleistungsgesetz gibt). Als Haushaltsvorstand wurde derjenige bezeichnet, der den größten Beitrag zum Familieneinkommen leistete. In einer Zeit der klassischen Rollenverteilung war dies in der Regel der Mann. Diese Unterstellung wurde dann auf die Sozialhilfe übertragen, und der Mann bekam 100% der Regelleistung, die Frau 80%. Seit 2005 bekommen nun beide 90% - nicht mehr Geld, aber Gleichstellung.
Auch sprachlich ist man weiter gekommen. Mit der Überarbeitung des Gesetzes im Jahr 2011 wurde der Begriff „Hilfebedürftiger" wurde durch den „Leistungsberechtigter" ersetzt – an der faktischen Diskriminierung hat sich nichts geändert.
Fakt ist, dass von 2570 bei jenarbeit als arbeitslos gemeldeten Menschen 1104 Frauen waren - das sind knapp 43%. Ein Grund für die geringere Quote ist, dass Frauen häufiger in prekärer Beschäftigung zu finden sind. Sie erhalten bei vergleichbarer Arbeit im Durchschnitt 22% weniger Lohn als Männer.
Was „Gleichstellung" bei Hartz IV noch bedeuten kann: In den Vorschlägen der Bundesagentur für Arbeit zur Rechtseinfachung des SGB II findet sich auch der Vorschlag, per Gesetz eine Einstandsgemeinschaft anzunehmen, sobald die Frau schwanger ist. Bislang ist dies nach der Geburt des Kindes möglich. Einstandsgemeinschaft bedeutet, dass die Regelleistung auf 90% gekürzt wird und außerdem das Einkommen des Partners angerechnet wird. Wenn welches erzielt wird, bekommt die Frau unter Umständen keine Leistungen mehr, ist also wieder von ihrem Partner abhängig.

„Rechtsvereinfachung" im SGB II (17.03.2014)

Die Bundesagentur mischt mit

In einem jetzt von Harald Thomé veröffentlichten Papier der Bundesagentur für Arbeit werden aus den 124 Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Rechtsvereinfachung" des SGB II (siehe Flyer vom 10.02.2014) jene heraus genommen, die sie für umsetzungswürdig hält.
Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen offensichtlich die Selbständigen, die aufstockende Leistungen erhalten. Geht es nach dem Willen der BA, sollen diese nur noch zwei Jahre lang Leistungen erhalten. Die Begründung dafür lautet: die Selbständigen würden derzeit als integriert gelten und könnten „ohne Rechtsfolgen Vermittlungsvorschläge ablehnen", obwohl eine „Eine Verringerung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit regelmäßig nicht zu erwarten" ist. Eine bemerkenswerte Begründung!
Die Ergänzung zum § 7 SGB II (Anspruchsberechtigte) wird noch „getopt" durch den §11 (Einkommensanrechnung). Da die Berechnung bei Selbständigen sehr aufwändig ist, sollen diese nur ein Jahr Leistungen gezahlt werden, wenn das Einkommen nicht über 450 € liegt. Des weiteren „wurmt" es die Behörde, dass sie kein einheitliches Vorgehen für die Anerkennung von Betriebsausgaben hat und dass das Finanzamt Ausgaben anerkennt, die die Sachbearbeiter vorher abgelehnt haben! Sie schlagen daher unter anderem vor, vom Finanzamt festgestellt Beträge um 10% zu kürzen.
Ein weiterer Vorschlag ist der Eingliederungsvereinbarung gewidmet: Vereinbarung und Verwaltungsakt sollen gleichgestellt werden. Das bedeutet, dass die Behörde dem Erwerbslosen Pflichten auferlegen kann, ohne zuvor mit ihm gesprochen zu haben. Zwar ist Widerspruch gegen den Verwaltungsakt möglich. Um aber den – möglicherweise nicht zu erfüllenden - Pflichten zu entgehen, muss beim Sozialgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.
Existenzbedrohend kann der Vorschlag werden, bei einem Meldeversäumnis (§ 31 SGB II) nicht die Leistungen um 10% zu kürzen, wie es jetzt der Fall ist, sondern die Leistungen sofort einzustellen und erst dann wieder zu zahlen, wenn der Mensch sich auf dem Amt meldet. Hier zeigt sich dann die Widersprüchlichkeit der Auffassungen. Im folgenden Abschnitt wird vorgeschlagen, die Leistungseinstellung zunächst anzudrohen und erst nach dem Meldeversäumnis wahr zu machen.
Vernünftige Vorschläge gibt es auch: so die Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 SGB II) ähnlich der Schulbeihilfe pauschal auszuzahlen und so den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Außerdem soll zu viel gezahltes Geld aus begünstigenden Bescheiden (das heißt, die Behörde hat falsch gerechnet) bis zu einem Betrag von 50 € nicht zurückgefordert werden.

Doppelter Rabatt für Langzeitarbeitslose (24.03.2014)

Der Mindestlohn kommt … nicht für alle

Ab 1. Januar 2015 soll er nun kommen: Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 €. Jedoch nicht für alle: Jugendliche bis 18 Jahre, Praktikanten und ehrenamtlich Tätige sollen ihn nicht erhalten. Und natürlich auch nicht – Langzeitarbeitslose für ein halbes Jahr. Warum? Weil sie im ersten halben Jahr noch nicht so gut arbeiten? Oder weil Arbeitgeber gelockt werden sollen, Langzeitarbeitslose einzustellen, da dieser billiger sind? Wohl letzteres, denn sie die Unternehmen sollen ja auch noch Lohnkostenzuschüsse erhalten. Also ein doppelter Rabatt für die Vorurteile gegen Erwerbslose.
Auch Jugendliche sollen weniger verdienen, damit sie davon abgehalten werden, eine Ausbildung zu machen. Noch ein Vorurteil...
Nicht umgesetzt wurde die Forderung von Arbeitgeberverbänden, Erntehelfer vom Mindestlohn auszuschließen. Warum auch? Wo es möglich ist, werden Lohnerhöhungen als Preissteigerungen an die Kunden weitergegeben. Wenn also Saisonarbeiter den Mindestlohn bekommen, werden Spargel oder Erdbeeren eben teurer.
Was passiert, wenn ein Mindestlohn eingeführt wird, lässt sich jetzt am Friseurhandwerk zeigen, wo seit November 2013 Stundenlöhne von 7,50 € bzw. 6,50 € (im Osten) gezahlt werden müssen. Die Preise stiegen, und es kommen weniger Kunden. Aber die Umsatzverlusten halten sich Grenzen, so dass von Arbeitsplatzverlusten bislang nichts zu hören ist. Selbst Salonbesitzer halten die Einführung des Mindestlohns für richtig.
Der Gesetzentwurf tragt im Übrigen den Titel „Tarif-autonomiestärkungsgesetz“, was allerdings bedeutet. dass Branchen, die mit der Einführung des Mindestlohns Probleme haben, eine zweijährige Übergangsfrist erhalten, in der sie niedrigere Löhne zahlen können. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Tarifvertrag abgeschlossen wird. Die Folge dieses „Deals“ wird sein, dass in den Branchen, die ohnehin niedrige Löhne zahlen, dies auch weiterhin tun werden. Die Begründung ist so alt wie nicht belegt: es würden sonst Arbeitsplätze vernichtet. Verteidigt wird auch die unterschiedliche Bezahlung in Ost und West im 25. Jahr der Deutschen Einheit.
Dabei sind selbst 8,50 € oft nicht mehr existenzsichernd, wenn die zu zahlende Miete eine bestimmte Höhe übersteigt, und schon gar nicht, wenn in einer Familie nur einer Arbeit hat. DIE LINKE fordert daher ein Mindestlohn von 10,00 € und eine jährliche Anpassung der Höhe. Aber über eine mögliche Erhöhung des Mindestlohns soll frühestens 2018 verhandelt werden.

Keine Ausnahmen zulassen! (31.03.2014)

Rechtsgutachten zum Mindestlohn

In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift der Hans-Böckler-Stiftung („BöcklerImpuls“ 6/2014) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Vorhaben der Bundesregierung, bei einem gesetzlichen Mindestlohn Ausnahmen zuzulassen, zum größten Teil rechtswidrig sind.
Es ist zwar möglich, ehrenamtlich Tätigen weniger als 8,50 € pro Stunde zu zahlen, weil diese in der Regel keine Erwerbsabsichten haben. Ähnlich verhält es sich mit Auszubildenden und Praktikanten, da hier die Qualifizierung im Vordergrund steht. Wenn das Praktikum aber nicht zum Studium oder zur Ausbildung gehört und keine Pflicht ist, muss der Mindestlohn gezahlt werden.
Generell Studierende oder Rentner auszuschließen, ist laut des von der Böckler-Stiftung in Auftrag gegebenen Gutachtens verfassungsrechtlich nicht zu befürworten. Das Argument der finanziellen Absicherung durch staatliche Leistungen (Bafög bzw. Altersrente) greift nicht, da sowohl Student/innen (Umfragen zufolge mehr als die Hälfte von ihnen) auf die Erwerbstätigkeit wirtschaftlich angewiesen sind, als auch immer mehr Rentner/innen arbeiten müssen, um finanziell über die Runden zu kommen. Letzteres würde zudem der Europäische Gerichtshof als Alters-diskriminierung werten.
Dass Jugendliche aufgrund des Mindestlohns lieber jobben als eine Ausbildung zu beginnen, ist nicht bewiesen. Außerdem kann dann Lohndumping nicht bekämpft werden.
Auch eine Befristung des Arbeitsverhältnisses ist kein Argument für eine Schlechterstellung, weshalb auch Saisonarbeiter Anspruch auf den Mindestlohn haben, ebenso wie Teilzeitbeschäftigte und Minijobber.
Und daher dürfen auch Langzeitarbeitslose nicht vom Mindestlohn ausgeschlossen werden. Ein solche Regelung verstößt, wie es im Gutachten zum Ausdruck kommt, gegen das Grundgesetz.
Was Langzeitarbeitslosigkeit auch bedeutet, zeigt eine weiterer Artikel der Zietschrift. Unter der Überschrift „Hartz IV entwertet Qualifikation“ wird auf die Studie „Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“des des IAB verwiesen. Danach wechselten im Jahr 2012 lediglich 5,4% der Erwerbstätigen ihren Beruf, aber mehr als die Hälfte der Arbeitslosen und sogar 69,4% aller Menschen, die länger als ein Jahr arbeitslos waren.

Die Ursache ist klar: Je länger ein Mensch keine Arbeit hat, desto mehr versucht er oder wird er gedrängt, irgendeine Arbeit anzunehmen. Und wer nur noch Hartz IV bekommt, muss ohne jede zumutbare Arbeit annehmen

Stadt will Kosten senken (07.04.2014)

Zu Folgen der Umsetzung des „schlüssigen Konzepts“

Ende Januar 2014 beschloss der Jenaer Stadtrat mehrheitlich das „schlüssige Konzept“ zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Grundlage dafür war ein von der Stadt in Auftrag gegebener so genannter Methodenbericht „Festlegung der Angemessenheitsgrenzen gemäß SGB II und SGB XII für die Stadt Jena auf Basis des qualifizierten Jenaer Mietspiegels 2013“.
Die Richtwerte für die Grundmiete wurden erhöht – im Gegensatz zur bis Ende 2013 geltenden Richtlinie je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft unterschiedlich. Zugleich wurde die Höchstgrenze für die Betriebskosten von 1,20 € / m² auf 1,08 € / m² gesenkt. Daraus ergaben sich für die Bruttokaltmiete folgende Werte: 1 Person: 295,00 € (+11,50 €), 2 Personen 388,00 € (+ 10,00 €), 3 Personen 479,00 € (+ 6,50 €), 4 Personen 621,00 € (+ 54,00 €) und 5 Personen 748,00 € (+ 118,00 €). Errechnet wurden diese Mietobergrenzen anhand des Mietspiegels. Dass ausgerechnet bei 1 und 2-Personen-Haushalten, wo am häufigsten die Angemessenheitsgrenze überschritten wird, die geringste Erhöhung stattfand, wurde damit begründet, dass die Betroffenen in zu großen Wohnungen leben.
Außerdem wurde die KdU-Richtlinie mit der Begründung aufgehoben, diese sei nicht mehr notwendig, da sich die Stadt an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts halte.
Daher „verschwand“ mit der Richtlinie auch die dort enthaltene Festlegung, dass bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern eine Überschreitung der Angemessenheitsgrenze von bis zu 10% anerkannt werden kann.
Das bekamen (nach meinen Erkenntnissen) zunächst die Alleinerziehenden mit einem Kind zu spüren. War bisher eine Bruttokaltmiete von maximal 415 € (378 € + 10%) anerkannt worden, sind es jetzt nur noch 388 €. Die Folge war eine weitere Senkung der bewilligten Mietkosten bzw. eine Kostensenkungsaufforderung.
Auf meine Anfrage im Stadtrat im März 2014, ob die Stadt ein solches Vorgehen für rechtskonform hält, bekam ich keine direkte Antwort. Es wurde mir mitgeteilt, dass

- Alleinerziehende einen Zuschlag zum Regelbedarf erhalten
- die Stadt eine Einzelfallprüfung vornimmt und
- betroffene Bedarfsgemeinschaft die Möglichkeit haben, diese Ermessensausübung überprüfen zu lassen.

Inzwischen erhalten offenbar auch diejenigen eine Kostensenkungsaufforderung, deren Kosten bisher aufgrund einer Einzelprüfung übernommen worden waren, überwiegend aber, weil sie gegen die Kürzung ihrer Miete in Widerspruch gegangen und im Widerspruchsverfahren oder vor dem Sozialgericht Altenburg Recht bekommen hatten.

Sanktionen statt Arbeit (14.04.2014)

Die „Vorschläge“ aus dem Arbeitsministerin

Nachdem Arbeitsministerin Frau Nahles ihre Rentenpläne umsetzen konnte, hat sie nun offenbar Zeit gefunden sich mit dem Thema Arbeitslosigkeit zu beschäftigen. Nach dem, was dabei herausgekommen ist, kann ich nur vermuten, dass es das erste Mal in ihrem Leben war.
Frau Nahles will ab 2015 bis zu 30.000 Langzeitarbeitslose in Beschäftigung vermitteln. Um in das Förderprogramm zu kommen, müssen sie mindestens zwei Jahre arbeitslos sein, über keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss verfügen und als schwer vermittelbar gelten. Arbeitgeber sollen dafür, dass sie diese Menschen einstellen, drei Jahre Lohnkostenzuschüsse erhalten.
Oh, heilige Einfalt(slosigkeit)! Es gibt derzeit offiziell mehr als drei Millionen Erwerbslose plus eine Million „Unterbeschäftigte“ (Erwerbslose in Maßnahmen, krank geschriebene etc.). Mindestens 2 Millionen Menschen sind länger als ein Jahr arbeitslos. Von dem Förderprogramm würden somit genau 1,65% der Langzeitarbeitslosen „profitieren“. In Jena wären das bei derzeit gemeldeten 2570 Arbeitslosen wären das 42 Stellen.
Die Arbeitsmarktpolitik der Regierung beschränkt sich auf den so genannten ersten Arbeitsmarkt. Öffentlich geförderte Beschäftigung wird offensichtlich überhaupt nicht mehr in Erwägung gezogen, obwohl dies nicht nur Wohlfahrtsverbände, sondern auch der Städte- und Gemeindebund mit immer wieder fordern. Aber nach wie vor erscheint Arbeitslosigkeit als Problem der Arbeitslosen und nicht der gesellschaftliche Verhältnisse.
Dagegen sollen die Strafen verschärft werden. Die Sanktion wegen so genannter Meldeversäumnisse sollen nicht – wie jetzt im Gesetz vorgesehen – mit 10% Leistungskürzung bestraft werden, sondern mit dem vollständigen Entzug der Leistungen.

Die Unterstellung nicht arbeiten zu wollen, wird an alle Erwerbslosen ausgesprochen, obwohl im vergangenen Jahr lediglich gegen 3,3% aller Leistungsberechtigten Sanktionen verhängt wurde, und nur in Viertel der Fälle wegen der Weigerung, eine vom Jobcenter für zumutbar erklärte Arbeit anzunehmen.
Arbeitslose Menschen müssen sich bewerben, und zwar auch dann, wenn ihre Chance auf dem Arbeitsmarkt gering sind. Sie werden gezwungen, sich ihre „ökonomische Nutzlosigkeit“ immer wieder bestätigen lassen. Kein Wunder also, dass psychische Probleme zunehmen, Familienangehörige und Kinder leiden.

Wer will es wissen? (28.04.2014)

Zum ersten Jahresgutachten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

„Das Soziale – in der Krise?“ lautet der Titel des ersten Jahresgutachtens des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Das Fragezeichen erübrigt sich eigentlich, wenn man den Bericht über die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse, der Arbeitslosigkeit, Einkommen und Vermögensverhältnisse liest. In der Pressemitteilung heißt es, „die Ergebnisse seien alarmierend. 'Hinter den volkswirtschaftlichen Erfolgsbilanzen verbirgt sich eine fortschreitende Spaltung der Gesellschaft. Immer größere Bevölkerungsgruppen werden sozial abgehängt, der Trend ist bedrohlich', bilanziert Dr. Joachim Rock, Verfasser des Gutachtens. Noch nie habe es so viele Erwerbstätige gegeben, aber ebenfalls noch nie so viele prekäre Tätigkeiten und Teilzeitbeschäftigungen. Zudem stagniere laut Gutachten die Zahl der Langzeitarbeitslosen trotz guter Wirtschaftslage auf hohem Niveau und auch die Armutsquote habe einen Höchststand erreicht.“ (die vollständige Pressemitteilung unter www.paritaet.org)
In dem Gutachten werden keine eigenen Erhebungen, sondern Zahlen aus allgemein zugänglichen Statistiken herangezogen, und so zeigt der Bericht kaum etwas Neues und wird vermutlich auch nicht zu Veränderungen führen. Zu einigen bemerkenswerten Aussagen: Die durchschnittlichen Arbeitslosenzahlen zeigen nicht das Ausmaß und vor allem nicht das Risiko arbeitslos zu werden. Tatsächlich melden sich etwa doppelt so viele Menschen arbeitslos als im Jahresdurchschnitt gemeldet sind, also bis zu sechs Millionen. Die Arbeitslosigkeit ist gesunken, aber immer weniger Menschen, derzeit etwa nur ein Drittel, bekommen nur eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ein so genanntes Normalarbeitsverhältnis.
Die Mittel für Arbeitsförderung wurden drastisch gekürzt, allein in den vergangenen drei Jahren um 40 Prozent! Die Arbeitslosen werden nur noch verwaltet, was sich zum Beispiel daran zeigt, dass die Personal- und Verwaltungskosten im Bereich der Bundesagentur 20,4% des Haushaltes ausmachen, die Eingliederungsleistungen aber ganze 5,2% betragen.
Nur noch knapp ein Drittel aller Erwerbslosen hat Anspruch auf das Arbeitslosengeld I, zwei Drittel sind auf Hartz IV angewiesen, etwa 10% inzwischen auch deshalb, weil das zuvor erzielte Einkommen so gering war, um vom Arbeitslosengeld leben zu können.
Die Armut in Deutschland wächst. Zwar gilt Arbeitslosigkeit immer noch als größtes Armutsrisiko, andererseits sind inzwischen 57,1% aller ALG II – Empfänger nicht arbeitslos.
44% der Bevölkerung verfügen über kein Vermögen, etwa 10% sind verschuldet. Damit ist Deutschland im europäischen Vergleich das Land mit der höchsten Ungleichheit.

Aktionen für den Mindestlohn (05.05.2014)

Das Aktionsbündnis Sozialproteste (www.die-soziale-bewegung.de) ruft für Mai zu Protesten gegen die Pläne der Bundesregierung auf, den geplanten Mindestlohn von 8,50 € nur mit vielen Ausnahmen einzuführen und mindestens bis 2018 nicht zu erhöhen.
In dem auf der Internetseite veröffentlichten Flugblatt heißt es unter anderem: „8,50 Euro gesetzlicher Mindestlohn ab 2017 bedeuten in westeuropäischem Maßstab Lohndumping. In Irland gibt es 2014 schon 8,65 Euro, in Belgien 9,10 Euro, in Frankreich 9,53 Euro, den Niederlanden 9,74 Euro (bei 38 Wochenstunden inkl. Urlaubsgeld von 8 % des Mindestlohns), in Luxemburg 11,10 Euro. Großbritannien hätte 9,52 Euro Mindestlohn, wenn das Pfund nicht abgewertet worden wäre. Deutschland, die stärkste Wirtschaft in Europa, ist u.a. wegen Lohndumping stark.“
Das Bündnis fordert daher 10 € steuerfreier Mindestlohn, aber auch die Erhöhung des Hartz-IV-Regelsatzes von 391 € auf 500 €.
Der Zusammenhang zwischen beiden Forderungen wird deutlich, wenn man bedenkt, dass immer mehr Erwerbslose neben dem Arbeitslosengeld Anspruch auf Hartz IV haben, weil ihr Einkommen so gering war, dass das ALG nicht zum Leben reicht. Sie bekommen die Leistungen aber nur dann, wenn sie zeitgleich zum zum Antrag auf das ALG I auch den auf das so genannte ALG II gestellt haben. Rückwirkend werden keine Leistungen bewilligt. So entschied letztendlich das Bundessozialgericht (B 4 AS 29/13 R vom 2.4.2014). Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass sich Arbeitslosengeld und ALGII /

Sozialgeld im Hinblick auf „Anspruchs-voraussetzungen, Leistungssystem und -verantwortung“ grundlegend unterscheiden. Pech für diejenigen, die sich nicht auskennen und / oder sich nicht beraten lassen.
Trotz niedriger Arbeitslosigkeit sind mehr als sechs Millionen Menschen in Deutschland von Hartz IV, der „Armut per Gesetz“ betroffen. Wie die Bundesagentur für Arbeit weiterhin mitteilte, waren 2,8 Millionen Menschen bereits mehr als vier Jahre im Leistungsbezug, das sind mehr als 47%. In Ostdeutschland sind oft mehr als die Hälfte aller Berechtigten betroffen.

Niedriger Regelsatz führt zu mehr Darlehen (12.05.2014)

Ein alleinstehende Hartz-IV-Empfänger hat derzeit Anspruch auf monatlich 391 € und die Übernahme der Mietkosten. Damit sollen nicht nur "Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit" gewährleistet sein, sondern "auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben" (so das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2010 zum Existenzminimum).
Gefordert wird allerdings auch, dass ein Teil der Regelleistung gespart wird, um damit größere Anschaffungen zu finanzieren. In dem bis 2005 geltenden Bundessozialhilfegesetz gab es noch so genannte Einmalbeihilfen (also Zuschüsse) etwa für Möbel oder Kleidung, aber auch für Schulranzen oder Gebühren für einen neuen Personalausweis. Seit Einführung von Hartz IV soll das Geld dafür im Regelsatz enthalten sein und also angespart werden. Das das nicht funktioniert, lässt sich am Beispiel einer Waschmaschine zeigen. Dafür sind im Regelsatz 1,22 € enthalten. Nach zehn Jahren "Sparen" wären dann gerade einmal 146 € für ein neues Gerät vorhanden.
Das Hartz-IV-Gesetz sieht die Möglichkeit eines Darlehens vor. Voraussetzung ist jedoch Laut § 42a SGB II, dass der Bedarf nicht durch eigenes Vermögen oder auf andere Weise gedeckt werden kann.
Von dieser Möglichkeit müssen immer mehr Hartz-IV-Empfänger Gebrauch machen. Wie aus einer Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Bundestag hervorgeht, wurden im Jahr 2013 pro Monat etwa 17.800 Darlehen vergeben (insgesamt also mehr als 213.000). Das sind 5.000 mehr als noch im Jahr 2007. Eine Ursache dafür ist etwa die geringe Höhe der Regelleistung, die größere Ausgaben faktisch unmöglich macht.
Dennoch werden Darlehen auch verweigert. Wie jetzt auf der Seite www.gegen-hartz.de berichtet wurde, hatte eine junge Frau ein Darlehen in Höhe von 1.000 € für den Kauf eines Autos beantragt, um die Stelle einer Referendarin im Schuldienst antreten zu können. Das Darlehen wurde mit der Begründung verweigert, sie könne ja öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Später behauptete das Jobcenter, das Darlehen dürfe nur bei einer solchen Stelle nicht gezahlt werden. Nun muss das Sozialgericht entscheiden. Hat man das Darlehen einmal bekommen, muss es mit 10% der Regelleistung zurückgezahlt werden, das sind 39 € pro Monat. Eine längere Unterschreitung des Existenzminimums ist die Folge.
Wer ein Darlehen von Freunden oder Verwandten bekommt, hat das Problem nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um ein Darlehen handelt und nicht um eine Schenkung, die auf die Leistungen angerechnet wird.

Faires Hartz IV? (02.06.2014)

Wie an den Problemen vorbei geredet wird

In der Sendung „Menschen bei Maischberger“ der vergangenen Woche wurde die Frage: „Das neue Hartz IV: Härter, aber fairer?“ diskutiert.
Abgesehen davon, dass es sich bei den geplanten Gesetzesänderungen allenfalls um ein paar Verwaltungsvereinfachungen (zum Beispiel, dass der Antrag auf Hartz IV nicht mehr alle sechs Monate neu gestellt werden muss) sowie um die erneute Verschärfung der Sanktionen (wer sich der „Betreuung“ durch das Amt verweigert, bekommt keine Leistungen) handelt, sorgte die Zusammenstellung der Gäste dafür, dass eine Diskussion um die wirklichen Probleme nicht stattfinden konnte.
Wie reden der Chef eines Jobcenters, ein Verfechter des bedingungslosen Grundeinkommens, der Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrts-verbandes, die Autorin eines Buches mit dem Titel „Reich durch Hartz IV“, eine erfolgreiche Unternehmerin und eine früher erfolgreiche Sportlerin, die aufgrund von Schulden Sozialleistungen beantragen musste, über Hartz IV? Auf jeden Fall aneinander vorbei.
Die einen pflegen ihre Vorurteile, die anderen versuchen sie aufzubrechen. Wollen Hartz-IV-Empfänger arbeiten oder lieber dem Staat auf der Tasche liegen? Ist jede Arbeit besser als keine? Und, was in solchen Talkshows immer wieder Thema ist: Wie kann der Missbrauch von Sozialleistungen bekämpft werden? Die Zeitung mit den vier großen Buchstaben spricht von 48 997 Fällen des Leistungsbetrugs im vergangenen Jahr. Frage: bei etwa 4 Millionen erwachsenen Hartz-IV-Empfängern sind dies wie viel Prozent?
Nächste Frage: Kann man durch Hartz IV reich werden? Natürlich, wenn man Menschen, die jede Arbeit annehmen (müssen) so schlecht bezahlt, dass der Gewinn um so reichlicher fließt.

Was bei dieser Talkshow wie bei so vielen anderen zu diesem Thema nicht diskutiert wird, sind die Ursachen der Probleme, vor allem die Ursachen von Arbeitslosigkeit. Diese wird hier quasi als naturgegeben hingenommen. Vier Millionen Arbeitslose (ca. 3 Millionen offiziell registrierter Erwerbsloserund etwa 1 Million „Unterbeschäftigte“) werden nicht als Problem der Gesellschaft, sondern die des einzelnen Arbeitslosen gesehen. Seit der „Reform“ des SGB II im 2011 hat sich der Staat fast vollständig aus der Arbeitsförderung zurückgezogen. Arbeits-beschaffungsmaßnahmen (ABM) wurden abgeschafft, die Bürgerarbeit endet 2014. Öffentliche Beschäftigung findet kaum noch statt. Eine qualifizierte Weiterbildung zu bekommen, wird immer schwieriger.
Dafür gibt es Programme, die Arbeitslose für den Arbeitsmarkt „fit“ machen sollen. So, als würde nicht die Arbeit fehlen, sondern ordentlich gestaltete Bewerbungsmappen.

Sozialmissbrauch? (02.06.2014)

Leistungsberechtigte unter Generalverdacht

Die Bundesregierung plant einen Gesetzentwurf zur „Bekämpfung von Sozialmissbrauch“. Im Mittepunkt der Aufmerksamkeit stehen diesmal Bürgerinnen und Bürger aus den Ländern der Europäischen Union, die hier Hartz IV beziehen. Denn nach Auffassung insbesondere der CSU ist jeder, der in Deutschland Sozialleistungen beantragt, ein potentieller Betrüger. Deshalb soll unter anderem die Arbeitssuche auf sechs Monate begrenzt und die Menschen ausgewiesen werden, wenn sie keine Arbeit finden. Wer zudem falsche Angaben macht, soll die Wiedereinreise für fünf Jahre verweigert werden.
Die diesen Plänen zugrunde liegenden Vorwürfe brachten Journalisten der Zeitschrift Focus dazu, einmal bei der Bundesagentur für Arbeit nachzufragen, wie viele Ausländer/innen bzw. Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland Hartz IV bekommen. Das Ergebnis (Quelle: Focus Online vom 28.05.2014): Im vergangen Jahr erhielten etwa 1,2 Mio. Ausländer Hartz IV. Das sind etwa 20% von den insgesamt mehr als 6 Millionen Menschen, die auf diese Sozialleistungen angewiesen waren.
Dazu der Vergleich: Laut Mikrozensus von 2102 haben von den 81,9 Millionen Einwohnern Deutschlands 16,3 Millionen Menschen einen Migrationshintergrund, das sind 20% der Gesamtbevölkerung. Knapp neun Millionen besitzen einen deutschen Pass.
Das bedeutet, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen, der Geringverdiener (also der so genannten Aufstocker) und deren Familien unter den Deutschen genauso hoch wie unter hier lebenden Ausländer/innen und Deutschen mit Migrationshintergrund.
Im Artikel wird auch festgestellt, das der Anteil der Leistungsbezieher gesunken ist, und zwar um knapp sieben Prozent gegenüber 2007. Rund 300.000 Hartz-IV-Empfänger kamen aus den Ländern der Europäischen Union, wobei alle Staaten vertreten sind. Am häufigsten stammen die Menschen oder ihre Vorfahren aus der Türkei, Polen und Italien. Betrachtet wurde auch die Pro-Kopf-Leistungen. Die durchschnittlich höchsten Leistungen erhielten laut Berechnung der Bundesagentur Menschen aus Österreich. Rumänische Bürger/innen lagen mit 431 bzw. 422 € Leistungen pro im unteren Bereich. Eine solche geringe Leistungshöhe verweist darauf, dass hier aufstockende Leistungen gezahlt wurden.
Betrachtet man die Zahlen für Jena, so ergibt sich kein anderes Bild. Wie in der TLZ (08.01.2014) vermeldet wurde, waren im Jahresdurchschnitt 2013 in der Stadt 235 Ausländer/innen als arbeitslos gemeldet. Mit 6,2% entspricht die Arbeitslosenquote etwa dem Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung.

Das „Rentenpaket“ – eine Mogelpackung (16.06.2014)

„Das Rentenpaket kommt“ heißt es auf der Internetseite „www.rentenpaket.de“, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet wurde. Es kommt von Frau Nahles, die den Besucherinnen und Besuchern der Seite triumphierend entgegen lächelt. Es heißt dort: „Ab 01.07.2014 werden wichtige Gerechtigkeitslücken geschlossen und Lebensleistungen besser anerkannt. Zugleich bleibt die Rente bezahlbar und fair im Ausgleich zwischen den Generationen. Politik, die ankommt.“
Bei genauerer Betrachtung erweist sich das Paket aber als Mogelpackung. So ist die von der Koalition so gefeierte abschlagsfreie **Rente mit 63** (ähnlich wie der Mindestlohn) mit wesentlichen Ausnahmen versehen, so dass sie erstens nur für wenige Menschen und zweitens nur für kurze Zeit wirksam wird. Ein Mensch darf mit 63 Jahren in Rente gehen, wenn er 45 Beitragsjahre aufweisen kann – wie viele Menschen schaffen das? Zeiten der Arbeitslosigkeit werden anerkannt, aber nur, wenn sie unter einem Jahr liegen. Mit welcher Begründung? Ist ein Mensch, der es nicht schafft, innerhalb eines Jahres Arbeit zu finden, faul oder dumm und muss mit 63 Jahren in Rente gehen, aber natürlich mit Abschlägen?
Vor Rentenbeginn darf frau/man zwei Jahre nicht arbeitslos sein – eine „freudige“ Nachricht für all diejenigen älteren Beschäftigten, die ihre Arbeit verlieren, weil zum Beispiel ihr Unternehmen in Insolvenz geht, und praktisch keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben.

Die Rente ab 63 gilt außerdem nur für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, danach wird die Altersgrenze schrittweise angehoben.
Die **Mütterrente** bedeutet einen Rentenpunkt mehr für Kinder, die vor 1992 geboren wurden - das ergibt 28 € für Mütter, die in Westdeutschland wohnen, für ostdeutsche Mütter sind es 26 €. Da stellt sich doch die Frage, warum es 24 Jahre nach der deutschen Einheit immer noch unterschiedliche Bemessungen der Rente gibt. Sind die Leistungen westdeutscher Mütter mehr wert als die ostdeutscher?
Grundlegende Probleme der gegenwärtigen Rentenversicherung wurden nicht gelöst, ja nicht einmal diskutiert. So bleibt die im Jahr 2002 eingeführte Pflicht gesetzlicher Versicherter zur privaten Vorsorge – wer das nicht kann, dessen Rente bleibt niedrig und sinkt weiter, weil das Rentenniveau weiter sinkt. Es betrug im vorigen Jahr 48,7 Prozent, beträgt in diesem Jahr 47,8 Prozent und wird – ohne einen Politikwechsel - im Jahr 2030 auf 43,7 Prozent absinken
Außerdem wird das Rentenpaket von der Rentenversicherung bezahlt – womit die Beiträge steigen. Ein wirklich „fairer Ausgleich" wäre eine Bürgerversicherung – eine gesetzliche Rentenversicherung, in die alle einzahlen - und die Erhöhung des Rentenniveaus.

Politischer Druck hilft (23.06.2014)

Anfrage zur „Rechtsvereinfachung" bei Hartz IV

Im vergangenen Jahr hatte eine von der Bundesregierung einberufene Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Rechtsvereinfachung im SGB II" mehr als einhundert Ideen gesammelt. Nach der Veröffentlichung einiger Vorschläge (siehe Flyer vom 10.02. und 17.03.14) durch Harald Thome und die Zeitung „A-Info" war deutlich geworden, dass einige der Vorschläge zu erheblichen Verschlechterungen der Situation von Hartz-IV-Empfängern führen würden.
Katja Kipping und andere Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag hatten daraufhin in einer Kleinen Anfrage, die insgesamt 40 Fragen umfasst, die Bundesregierung zu einer Stellungnahme aufgefordert (Drs.18/1628„Hartz-IV-Verwaltungspraxis – Vorschläge zur so genannten Rechtsvereinfachung".)
Zunächst ging es den Abgeordneten um das intransparente Verfahren. Wie der Antwort zu entnehmen war, hat die Arbeitsgruppe inzwischen ihre Tätigkeit beendet. Der Abschlussbericht soll im November 2014 vorliegen. Welche Vorschläge tatsächlich umgesetzt werden, ist noch unklar.
In der Anfrage ging es dann vor allem um die Vorschläge, die als besonders problematisch eingeschätzt worden waren, so der Vorschlag, die Zuschläge für Alleinerziehende auf erwerbstätige Mütter bzw. Väter zu beschränken. Derzeit beziehen 610.000 (davon 94% Frauen) – 39% in Deutschland lebenden aller Alleinerziehenden – Leistungen nach dem SGB II. 36% waren erwerbstätig, 40% galten als arbeitslos bzw. waren weniger als 15 Stunden pro Wochen beschäftigt. Die Bundesregierung musste zugeben, dass durch die Neuberechnung des Regelbedarfs im Jahr 2011 die „Führung eines Haushalts entfallenden Verbrauchsausgaben größtenteils bei den Erwachsenen" berechnet wurde und bei den Kindern fehlen. Eine Beschränkung des Mehrbedarfs wird es daher nicht geben.
Besondere Kritik hatte der Vorschlag hervorgerufen, die Unterstützung von Selbständigen auf zwei Jahre zu beschränken. Derzeit beziehen insgesamt 126.00 Selbständige Hartz-IV-Leistungen, 43% sind seit mehr als vier Jahren im Leistungsbezug. Jedoch wird es Erwerbslosen immer schwerer gemacht, eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen. Wurden im Jahr 2007 noch 43 Millionen € an Einstiegsgeld gewährt, waren es 2013 gerade einmal 10,5 Millionen Euro.
Die Bundesregierung musste zugeben, dass niemandem die Leistungen gestrichen werden können. Wie die Beratungspraxis zeigt, werden Selbständige im Laufe der Zeit aber immer stärker unter Druck gesetzt, ihre Tätigkeit aufzugeben oder zusätzlich eine weitere Arbeit zu suchen.
Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die Veröffentlichung der Vorschläge und die gezielten Fragen die Bundesregierung diese Vorschläge nicht umsetzen wird: politischer Druck hat geholfen.

Mindestlohn unschädlich (30.06.2014)

Zur Expertise der Hans-Böckler-Stiftung

Noch immer wird über den Mindestlohn gestritten. Die schwarz-rote Koalition hat gerade sich über weitere Ausnahmen geeinigt. Nicht nur Langzeitarbeitslose und Pflichtpraktikanten sollen ausgeschlossen werden, sondern alle Praktikant/innen, außerdem Saisonarbeiter/innen und Zeitungsausträger/innen. Zwar zweifelt keiner die Notwendigkeit eines Mindestlohns an, aber je mehr Ausnahmen, desto besser – für wen?
In einer jetzt von der Hans-Böckler-Stiftung herausgegebenen Expertise* wird - wie in vielen bisherigen Veröffentlichungen zum Thema - darauf verwiesen, dass sich seit Mitte der 90er Jahre die „traditionelle

Verknüpfung von wirtschaftlicher Effizienz und gesellschaftlicher Solidarität“ aufgelöst hat, der Niedriglohnsektor fast ein Viertel der Beschäftigten umfasst und inzwischen mehr als 2,5 Millionen von ihnen weniger als 6 € pro Stunde verdient. (S. 5)
Aufgabe der Studie war es, die Folgen von branchenspezifischen bzw. allgemeinen Mindestlöhnen zu untersuchen. Wie nicht anders zu erwarten, konnten weder für Deutschland noch für Staaten, in denen es einen gesetzlichen Mindestlohn gibt (etwa den USA oder Großbritannien), keine „negativen Beschäftigungseffekte“ festgestellt werden Auch seien 8,50 € „sowohl absolut als auch relativ eher moderat“ zu bezeichnen, heißt es weiter. Die Expertise klingt teilweise wie: Liebe Arbeitgeber, macht Euch keine Gedanken, so schlimm ist das mit dem Mindestlohn doch nicht, weil

- es in Ländern mit Mindestlohn den Arbeitgeber nicht schlechter geht als in Deutschland
- der Mindestlohn doch vollständig erst 2017 in Kraft tritt
- es bis dahin Tarifabschlüsse geben wird, die darunter liegen

Anzumerken ist, wie sich auch hier zeigt, dass das Profitstreben zu ungeahnter Kreativität führt – nach der Einführung des Mindestlohns für Leiharbeit waren es die Werkaufträge, die diesen aushebelten. Der schön länger existierende Mindestlohn für die Gebäudereinigung wird unterschritten, indem Vorgaben zur Reinigung gemacht werden, die in der vorgegebenen Zeit nicht zu schaffen sind. Nicht nach Zeit, sondern nach der Zahl der Briefe oder Zeitungen werden Zusteller bezahlt und sind so vom „Erfolg“ ihrer Arbeitgeber abhängig. Und so weiter...
Was in der Studie nicht berücksichtigt wurde, ist allerdings der „Wille“ der Regierung, den Arbeitgebern noch weiter entgegen zu kommen. Dabei hatte die SPD im Wahlkampf und den Koalitionsverhandlungen Mindestlohn ohne Ausnahmen versprochen!

*Bosch, Gerhard / Weinkopf, Claudia: Zur Einführung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 €€ in Deutschland. Reihe: Arbeitspapier, Arbeit und Soziales, Bd. 304. Düsseldorf 2104 (kostenloser Download als pdf unter www,boeckler.de)

Aktuelles aus der Rechtsprechung (07.07.2014)

Nicht nur Anwälte, sondern auch Hartz-IV-Empfänger, die selbst Widersprüche einlegen oder klagen, können ihre Kosten geltend machen. Wie in der Zeitschrift „Quer“ in der jüngsten Ausgabe vom Juni 2014 berichtet wurde, hat das Sozialgericht Frankfurt einem Kläger entstandenen Kosten in Höhe von 42,10 € erstattet. Von besonderer Bedeutung ist, dass das Sozialgericht für das Einlegen des Widerspruchs und der Klage – neben Fahrtkosten zum Jobcenter für die Akteneinsicht - jeweils eine Pauschale von 20 € für Porto-, Fax- und Telefonkosten anerkannt hat, Die Redaktion rät daher Menschen, die Widerspruch eingelegt haben und damit ganz oder teilweise erfolgreich waren, im Anschluss schriftlich die Erstattung der Kosten zu beantragen. Zumindest die Pauschale von 20 € sollte gewährt werden.

Kosten der Unterkunft: Guthaben aus Betriebs- und Heizkosten, die direkt an den Hartz-IV-Empfänger gezahlt werden, werden im kommenden Monat als Einkommen angerechnet. Dies gilt nicht, wenn das Jobcenter nicht die vollen Kosten übernimmt und die Differenz aus dem Regelsatz beglichen wird. So das Sozialgericht Potsdam (Urteil vom 14.06.2013, AZ.: S42 AS 1322/11). Die Richter beriefen sich dabei auf das Bundessozialgericht, wonach die Anrechnung von Guthaben aus der Stromabrechnung unzulässig ist, da der Strom aus der Regelleistung bezahlt werden muss.
Wenn mit Strom geheizt und die Kosten aufgrund fehlender separater Zähler nicht ermittelt werden können, sind die Kosten zu übernehmen, die über dem im Regelsatz enthaltenen Bedarf für Strom liegen.

Lebensversicherungen: Über ein wichtiges Urteil des Bundessozialgerichts zu Lebensversicherungen berichtete die Zeitung „A-Info“ in ihrer jüngsten Ausgabe. Lebensversicherungen müssen aufgelöst werden, wenn sie nicht über einen Verwertungsausschluss verfügen und ihr Rückkaufwert über der Grenze von 150 € / Lebensjahr des Hartz-IV-Empfängers liegt. Das Gesetz sagt, dass Vermögen dann nicht berücksichtigt wird, wenn die Verwertung „offensichtlich unwirtschaftlich“ ist oder eine besondere Härte bedeuten würde. Ein wichtiges Ergebnis der Verhandlung war, dass - wenn die Lebensversicherung aufgelöst werden muss, dies aber längere Zeit in Anspruch nimmt - sind Leistungen als Darlehen zu gewährleisten.
Bei welchem Verlust eine Auflösung der Lebensversicherung unwirtschaftlich ist, bleibt nach wie vor unklar. Die Richter forderten eine umfassende Einzelfallprüfung. Unwirtschaftlich sei die Verwertung auf jeden Fall dann, wenn eine Arbeitsaufnahme und damit eine Ende des Leistungsbezugs absehbar sei.

Die Folgen des Mindestlohns (14.07.2014)

Der Mindestlohn kommt – wenn auch bekanntlich nicht für alle. Obwohl es bis zu Einführung noch ein halbes Jahr dauert, beginnen Arbeitgeber kreativ zu werden, um ihre Lohnkosten stabil zu halten. Eine Recherche im Internet führte so zu einigen bemerkenswerten Einfällen.
So kam die rotgrüne Koalition der Stadt Hannover auf die Idee, die Schulen nicht mehr von Reinigungskräften reinigen zu lassen, sondern von den Schülerinnen und Schülern selbst. Sie würden dafür auch bezahlt werden – aber natürlich nicht mit 8,50 € pro Stunde, da eine Ausnahme des Mindestlohns Jugendliche unter 18 Jahre betrifft.
Nach der Einführung des Mindestlohns im Friseurgewerbe erhöhten sich – wie nicht anders zu erwarten – die Preise. (Die Preiserhöhungen betrafen allerdings im Wesentlichen den Osten Deutschland, da in den „alten“ Bundesländern bereits oft mehr als der Mindestlohn gezahlt wird.) Darüber hinaus fielen einigen Arbeitgeber offenbar die in anderen Branchen üblichen Werkverträgen ein und sie verfielen darauf, die Friseurinnen als Selbständige arbeiten zu lassen und sie nach Kunden zu bezahlen.
Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Arbeitsverträge zu ändern und die Mitarbeiterinnen offiziell weniger Stunden zu beschäftigen und damit nicht zu entlohnen. Wer nicht mitmacht, kann gehen, heißt es dann. Und viele Menschen lassen sich aus Angst um ihren Arbeitsplatz diesen Betrug gefallen.
Da Praktikant/innen dann einen Anspruch auf den Mindestlohn haben, wenn das Praktikum nicht zum Studium gehört und länger als sechs Wochen dauert, kam ein Unternehmer auf die Idee, Kooperationsverträge mit Hochschulen abzuschließen und so die Praktika wieder zu einem Teil der Ausbildung zu machen – auch wenn diese bereits abgeschlossen ist.
Ganz offiziell kann der Mindestlohn umgangen werden, indem Tarifverträge abgeschlossen werden. Wie in verschiedenen Medien berichtet wurde, hat zum Beispiel das Taxigewerbe die Bereitschaft signalisiert, einen Vertrag mit der Gewerkschaft ver.di auszuhandeln. Käme es zu einer Einigung, könnten die Löhne bis zum Ende des Jahres 2016 weniger als 8,50 € betragen. Von Seiten der Gewerkschaft hieß es, im Fall von solchen „Abweichungen“ müssten die Zuschläge bei Nacht- und Feiertagsdiensten und die Arbeitszeiten tariflich geregelt werden.
Soweit zu einer Entwicklung, noch bevor der Mindestlohn eingeführt wird. Eine Ursache dafür sind die Kompromisse, die die Regierung bei der Einführung des Mindestlohn eingegangen ist, so dass von den 5,1 Millionen Menschen, die weniger 8,50 € pro Stunde verdienen, nur etwa 3,7 Millionen tatsächlich mehr verdienen werden. Viele Fragen bleiben, unter anderem die folgende Werden nun Langzeitarbeitslose eingestellt und regulär Beschäftigte entlassen?

Was lange währt... wird nicht immer gut (21.07.2014)

Das lässt sich zumindest in Bezug auf die neuerlich geplanten Änderungen des Hartz-IV-Gesetzes sagen. Wie bereits berichtet, hatte eine so genannte Bund-Länderarbeitsgruppe über einhundert Vorschläge zur „Rechts-vereinfachung“ im SGB II gemacht, die dank Harald Thomé der Öffentlichkeit bekannt wurden. Die Kommission hat nun ihren Abschlussbericht vorgelegt.
Folgende Vorschläge werden als wesentlich benannt: Erhöhung des Bewilligungszeitraums auf 12 Monate, Veränderungen bei der Darlehensgewährung und der vorläufigen Bewilligung von Leistungen sowie die „Angleichung“ der Sanktionen der jüngeren an die „älteren“ Erwerbslosen.
Darüber hinaus ging es den Behördenvertretern um Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander. Aufgrund der Vielzahl von Sozialleistungen, die alle bei Hartz IV angerechnet werden (Kindergeld, Elterngeld, Unterhalt, Arbeitslosengeld, Wohngeld...) kommt es offenbar häufig zu Streit der Ämter untereinander.
In dem Papier werden anschließend 36 Vorschläge aufgeführt, die in der Arbeitsgruppe Konsens waren. Dazu gibt es inzwischen auch erstes Gutachten. Der Fachausschuss Arbeitsmarktpolitik und Grundsicherung der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege hatte die Fachreferent_innen von Diakonie und AWO aus den Bereichen Sozialrecht und Sozialpolitik um eine vorläufige Bewertung gebeten.
Besonders heftige Kritik erfährt der Vorschlag der laufenden Nummer 76. Hier geht es darum, dass – wenn aufgrund von Urteilen von Sozialgerichten Bescheide aufgehoben werden - kein Geld mehr nachgezahlt werden soll. In dem Gutachten heißt es dazu: “Es wird entschieden, dass unrecht gehandelt wurde, aber es gibt keine Kompensation für die in der Vergangenheit zu Unrecht vorenthaltene Leistung. Das bedeutet eine deutliche Verschlechterung der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten. (..) Eine rückwirkende Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands unterbleibt hingegen – ungeachtet der Folgen, die eine Unterdeckung des Existenzminimums für die betroffenen Leistungsberechtigten gehabt haben mag. Die

verweigerte rückwirkende Korrektur ist umso problematischer als es den Betroffenen damit auch unmöglich ist, Schulden zu begleichen."
Als „sachfremd" wird auch der Vorschlag erachtet, bei einem Umzug ohne Genehmigung nur noch die bisherigen Kosten zu übernehmen, auch wenn die neue Miete innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegt.
Welche Vorschläge letztlich zu Gesetzesänderungen werden, ist weiterhin offen. In Kraft treten sollen sie voraussichtlich im Mai 2015. Wirkliche Verbesserungen der Betroffen wird es nicht geben.

AufRECHT bestehen! (28.07.2014)

Neue Kampagne der Erwerbsloseninitiativen

„AufRECHT bestehen – Kein Sonderrecht im Jobcenter!" lautet der Titel der neuen Kampagne von Erwerbsloseninitiativen, die auf der diesjährigen Tagung der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppe in Lage-Hörste erarbeitet wurde. Hintergrund sind die Missstände in der Arbeit der Jobcenter: so werden Leistungen verweigert, auf die eigentlich ein Rechtsanspruch besteht, Unterlagen verschwinden und müssen nochmals eingereicht werden und anderes mehr. „Viele erleben das Klima auf dem Amt als bedrückend: Wer sein gutes Recht wahrnehmen will, kommt sich oft vor wie ein Bittsteller und ein Bürger zweiter Klasse", heißt es dazu in der Sonderausgabe der „A-Info". Das bis zur Schikane gehende Handeln der Verwaltung ist kein Zufall und nur vereinzelt Folge des Unvermögens von Mitarbeiter/innen der Behörde, heißt es weiter, denn Ziele ist es, den Bezug von Leistungen so unbequem wie möglich zu machen und die Menschen von vornherein davon abzuschrecken diese zu beantragen.
Die Kampagne „AufRECHT bestehen" will daher vor allem auf Missstände der Arbeit der Jobcenter aufmerksam machen. Zentraler Aktionstag ist Donnerstag, der 2. Oktober 2014, geplant sind dezentrale Aktionen in möglichst vielen Städten.
Wie die konkrete Hilfe bei Missständen aussieht, kann man zum Beispiel auf den Internetseiten des Vereins „Kölner Erwerbslose in Aktion" - kurz -Die KEAs e.V. nachlesen. Aktivisten begleiten regelmäßig Menschen zum Jobcenter. Im jüngsten Fall ging es um einen jungen Mann, dessen Antrag aufgrund fehlender (und schwer zu beschaffender) Unterlagen nicht bearbeitet und ein Vorschuss abgelehnt worden war. Der zuständige Sachbearbeiter „verwies auf seine Handlungsunfähigkeit, weil sich seine Teamleitung in einer Teamleitersitzung befindet und er uns schon allein deshalb grundsätzlich nicht helfen könne." Eine Mitarbeiterin wollte die Polizei rufen und Hausverbot erteilen, weitere eilten herbei. „Der zuständige Sachbearbeiter hatte sich derweil davongeschlichen, nachdem er sich mit dem Betroffenen und zwei Begleitern nochmal beraten hatte oder beraten worden ist. Und dann? Der nicht zuständige Sachbearbeiter kam zurück und war plötzlich zuständig. Wo auch immer er gewesen war, in einer seiner Hosentaschen brachte er eine Handvoll Kompetenz mit und die Geldkarte, mit der der Betroffene seinen Vorschuss abholen konnte." (Der vollständige Text unter www.die-keas.org)
Auch bei jenarbeit kommt es vor, dass Vorschüsse abgelehnt werden. In der Regel hilft eine schriftliche Aufforderung mit dem Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen (§ 42 SGB I). Aber auch eine Begleitung des Betroffen führt wie in Köln und anderswo zum Erfolg.

„Inklusion statt Hartz IV" (04.08.2014)

Zu Forderungen des Sozialverbandes Deutschland

Der Sozialverband Deutschland hat jetzt unter dem Titel „Neuordnung der Arbeitsmarktpolitik – Inklusion statt Hartz IV" ein 48seitige Broschüre veröffentlicht.
Im Vorwort heißt es: „Nach zehn Jahren Hartz IV sind die Probleme auf dem Arbeitsmarkt drängender denn je. Wir haben in Deutschland einen hohen Anteil verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit und prekäre, unsichere Beschäftigung weitet sich immer stärker aus." Gefordert wird ein Umdenken in der Arbeitsmarktpolitik. „Arbeitslose Menschen dürfen nicht länger als Menschen mit Defiziten betrachtet und ausgesondert werden. Die Stärkung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten muss im Vordergrund der künftigen Arbeitsmarktpolitik stehen. Dies erfordert ein ausreichendes Angebot an qualifizierter Arbeit mit fairer Entlohnung und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen."
Die Verfasser der Broschüre üben deutliche Kritik: „Für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitslose besonders ungerecht, belastend und erniedrigend ist das Hartz IV-System: Die vorherige Arbeitslosenhilfe als Lohnersatzleistung wurde von der Sozialhilfe als Fürsorgeleistung auf deren niedrigerem Niveau mit einer erheblichen Verschärfung bei Bedürftigkeitsprüfung sowie der Zumutbarkeit einer anzunehmenden Arbeit abgelöst." Es werden eine ganze Reihe von Vorschlägen für eine veränderte Arbeitsmarktpolitik aufgestellt, wobei sich die Mehrzahl der Forderungen darauf bezieht, Verschlechterungen der vergangenen Jahre rückgängig zu machen. Das betrifft zum Beispiel den Kündigungsschutz, der in den neunziger Jahren

mit dem Versprechen Einstellungen zu erleichtern, erheblich gelockert wurde, (wobei der beabsichtigte Effekt nie nachgewiesen werden konnte) oder die Ausweitung befristeter Beschäftigungsverhältnisse. Der SoVD setzt sich für die Schaffung öffentlich geförderter und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit tarif- bzw. ortsüblichen Löhnen – anstelle der Ein-Euro-Jobs – ein und einen „Anspruch auf eine sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung".
Der SovD fordert die Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen und die Verlängerung der Bezugsdauer des ALG I, außerdem die Wiedereinführung des Zuschlags nach Ende des ALG I. Auch die weiteren Forderungen (Erhöhung der Regelsätze, Reduzierung der Sanktionen bzw. Sperrzeiten, Änderungen beim so genannten Bildungs- und Teilhabepaket etc.) stimmen mit denen der anderen Hartz IV – Gegner ein.
„Inklusion" als umfassende Teilhabe benötigt aber mehr als Veränderungen in der Arbeitsmarktpolitik, Ohne Veränderungen in der Gesellschaft bleibt alles nur oberflächlich.

10 Jahre Jenaer Montagsdemonstration (11.08.2014)

Warum es immer noch keinen Grund gibt aufzuhören

Am 9. August 2004 fand auf dem Jenaer Holzmarkt die erste, vom „Jenaer Bündnis gegen Sozialabbau" organisierte Montagsdemonstration statt. Mehr als 800 Menschen waren gekommen, um gegen die Einführung des so genannten Hartz IV – Gesetzes zu protestieren. Damals sprachen Bernhard Hecker, Sekretär der IG Metall Jena-Saalfeld und Bodo Ramelow, Vorsitzender der PDS-Fraktion im Thüringer Landtag. 10 Jahre später treffen sich in Jena wie in vielen anderen Städten nach wie vor jeden Montag Menschen um zu protestieren.
Hartz IV hat die Gesellschaft verändert, nicht nur, weil Millionen Arbeitslose und deren Familie zu Sozialhilfeempfängern gemacht wurden, weil Arbeitslosigkeit mit dem Zwang bekämpft wird, jede zumutbare Arbeit annehmen zu müssen und weil dadurch immer mehr Menschen trotz Arbeit arm sind.
Durch Hartz IV werden auch die Vorurteile, die gegen Erwerbslose existieren, immer wieder aufs Neue geschürt (jüngst Wirtschaftsminister Gabriel, für den Hartz IV bedeutet: „nicht arbeiten, aber Geld verdienen") und sie zeigten sich jetzt wieder, als Langzeitarbeitslose vom Mindestlohn ausgeschlossen wurden.
Für sie gilt Sonderrecht, obwohl Arbeitslose zur kapitalistischen Gesellschaft (wer möchte, kann natürlich auch „Marktwirtschaft" sagen) gehören wie der Eichplatz zu Jena.
Dennoch wird Arbeitslosigkeit zum persönlichen Problem des Einzelnen erklärt. Es gibt kein Recht auf Arbeit, aber eine de facto Pflicht – die, da sie ja aufgrund mangelnder Arbeitsplätze nicht umgesetzt werden kann – als Pflicht erscheint sich um Arbeit zu bemühen, auch wenn dies aussichtslos ist bzw. maximal schlecht bezahlte Minijobs zur Verfügung stehen (aber keine Weiterbildung oder Zweitausbildung für eine existenzsichernde Arbeit). Hinzu kommt, dass vor dem gesetzliche verbrieften Existenzminimum der Koloss Bürokratie steht – gespeist aus dem Vorurteil, Hartz-IV-Empfänger seien potentielle Betrüger.
Unsere Mindestforderungen sind neben der Reduzierung des bürokratischen Aufwandes, der Erhöhung der Regelsätze auch die Abschaffung der Sanktionen. Denn diejenigen Menschen, die nicht arbeiten wollen, lassen sich auch durch Strafen nicht dazu bringen, für alle anderen ist es entwürdigend. Stattdessen ist ein öffentlich geförderter Beschäftigungssektor erforderlich, der denjenigen eine Chance gibt, die der Arbeitsmarkt „aussortiert" hat.
Es gibt also viele Gründe, weiterhin montags auf die Straße zu gehen. Die Jenaer Montagsdemonstration ist zu einem Ort der Kommunikation und der Information geworden. Die Menschen kommen, um ihren Protest gegen die in Deutschland herrschende soziale Ungerechtigkeit zum Ausdruck zu bringen, ihre Forderungen für eine Umgestaltung der Gesellschaft zu stellen, aber auch um allgemein auf Probleme hierzulande und in der Welt aufmerksam zu machen.
So ist 100 Jahre nach dem Beginn des Ersten Weltkrieges und trotz aller blumigen Worte, die Menschheit ungeachtet des Leids, den Kriege mit sich bringen, nicht in der Lage Konflikte friedlich zu lösen. Nicht zuletzt deshalb, weil nach wie vor mit militärischen Mitteln ökonomische Interessen durchgesetzt werden.
Deshalb ist es für uns sehr wichtig, dass wir heute die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der FriedensFahrradttour 2014 auf ihrem Weg nach Berlin begrüßen und wir an ihrer Kundgebung teilnehmen können.

Recht auf Arbeit? Recht auf Urlaub? (18.08.2014)

Ungeklärte Fragen

In der Verfassung der DDR war (im Artikel 24) das Recht auf Arbeit verankert, in der Bundesrepublik nicht. Das Recht auf Urlaub gab es in beiden Staaten. Ob man aber eine Urlaubsreise machte, hing von den finanziellen Möglichkeiten ab, in der DDR kamen die Reisebeschränkungen hinzu.
Im heutigen Deutschland dürfen seit 2005 langzeitarbeitslose Menschen keinen Urlaub machen, sie können lediglich drei Wochen lang „ortsabwesend" sein. In dieser Zeit müssen sie nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und jede zumutbare Arbeit annehmen.
In der Regel werden sie den Ort kaum verlassen, nicht nur, weil mit der Regalsatzänderung im Jahr 2011 unter anderem das Geld für Pauschalreisen aus dem Regelbedarf gestrichen wurde.
Katja Kipping, Mitglied des Bundestages und Vorsitzende der Linkspartei hat daher jetzt vorgeschlagen, Familien, die auf Grundsicherung oder Wohngeld angewiesen sind, jährlich einen Urlaubscheck über 500 € zukommen zu lassen. Zustimmung hat sie nur wenig erhalten. Selbst die Wohlfahrtsverbände lehnen eine solche Möglichkeit ab, da schon das auf Gutscheinen basierende Bildungs- und Teilhabepaket sein Ziel verfehlt hat. Sie wie auch Politiker/innen anderer Parteien verweisen auf örtliche Möglichkeiten der Freizeitgestaltung insbesondere für Kinder und Jugendliche – aber auch reichen die finanziellen Mittel oft nicht aus. Die Erhöhung der Regelsätze für Kinder oder gar ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle wären Alternativen, wofür sich derzeit aber ebenfalls keine Mehrheiten finden lassen.
Eine Voraussetzung für einen Urlaub, der nicht auf „Balkonien" stattfindet, ist ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen.
Die LINKE. Thüringen hat in Vorbereitung auf die Landtagswahlen ein Sieben-Punkte-Programm für „Gute Arbeit in Thüringen" veröffentlicht. Ihre Forderungen sind die der Linkspartei insgesamt, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit will sie in Thüringen „mindestens 2.500 längerfristige sozialversicherungespflichtige Arbeitsplätze für langzeitarbeitslose Menschen schaffen, die tariflich, wenigstens jedoch nach dem Mindestlohn vergütet werden." Zur Finanzierung soll ein „Thüringer Modellprojekt des Aktiv-Passiv-Transfers" geschaffen, zusätzlich notwendige Mittel aus dem Landeshaushalt bereit gestellt werden (Der volle Wortlaut ist unter www.die-linke-thueringen.de zu finden.)
Das Recht auf Arbeit lässt sich in dieser Gesellschaft nicht verwirklichen. Ein öffentlich-rechtlicher Beschäftigungssektor würde aber vielen Menschen die Chance auf eine existenzsichernde Arbeit und damit auch auf einen Urlaub eröffnen.

„Pannen" im Jobcenter (25.08.2014)

Interne Revision der Bundesagentur bestätigt Erfahrungen der Beratung

Wie jetzt von verschiedenen Medien berichtet wurde, hat im vergangenen Jahr eine interne Prüfung der Bundesagentur für Arbeit stattgefunden, bei der bundesweit 42 Jobcenter untersucht worden waren. (Der Bericht selbst wurde bislang nicht veröffentlicht.) Von den geprüften 34.700 Entscheidungen, die Sacharbeiter/innen getroffen hatten, waren 1831 fehlerhaft. Das sind lediglich fünf Prozent. Jedoch kann daraus nicht geschlussfolgert werden, dass die Arbeit in den Behörden ordnungsgemäß verläuft, da die sich Fehler bei bestimmten Sachverhalten häufen. So wurde unter anderem im Bericht festgestellt, dass bei der Anrechnung von Sozialleistungen fast jede zweite Entscheidung (47%) falsch war!
Dazu ein Beispiel aus der Beratung des MobB e.V.: Eine junge Mutter erhält Elterngeld in Höhe von 300 €. Sie hatte vor der Geburt gearbeitet und monatlich etwa 800 € verdient. Aus diesem Grund durfte die Zuwendung nicht wie bei Langzeitarbeitslosen vollständig (bis auf die Versicherungspauschale von 30 €) auf die Leistungen angerechnet werden. Das Jobcenter Saale-Holzland-Kreis aber hatte 100 € angerechnet, jenarbeit nach dem Umzug der Frau in die Stadt 120 €.
Viele Fehler werden laut Bericht bei der Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen (41%) gemacht und bei dem Mehrbedarf für dezentrale Bereitung von Warmwasser (27%), den es schon mehrere Jahre gibt, was sich aber in den Jobcentern noch nicht herumgesprochen hat.
Viele Widersprüche werden nach wie vor aufgrund zu hoher Kosten der Unterkunft eingelegt, auch in Jena. So hatte die Stadt nach Widersprüchen und Klagen beispielsweise für Bedarfsgemeinschaften mit einer Person eine Bruttokaltmiete von bis 363 € anerkannt, im Jahr 2014 aber die bereits zugestandene Miete wieder gekürzt.
Manche Dinge, die ich in der Beratung erleben, sind einfach nur absurd: So wird eine junge Frau, die eine Arbeit gefunden hat und keine Leistungen mehr benötigt, aufgefordert, Lohnnachweise vorzulegen, obwohl sie kein Geld mehr vom Amt bekommt und keines mehr will.
Viele schlimmer ist, wenn bei der Beantragung von Leistungen kein Geld kommt, sondern immer nur Briefe mit Forderungen nach weiteren Unterlagen und kein Hinweis, dass die Zahlung eines Vorschusses möglich

ist, auf den einen Monat nach Antragstellung ein Rechtsanspruch besteht. Hier hilft nur ein Schreiben mit dem Hinweis auf die Rechtsgrundlage.
Existenzbedrohend wird es auch, wenn Leistungen aufgrund „fehlender Mitwirkung“ versagt werden, obwohl nicht der Anspruch auf Leistungen, sondern nur deren Höhe nicht geklärt ist und eigentlich eine vorläufige Bewilligung erfolgen sollte. Da bleibt nur der Gang vor das Sozialgericht.

Zahltag – auch in Wuppertal (01.09.2014)

Protest gegen Hartz IV musste genehmigt werden

„Zahltage“ sind Aktionen, die verschiedene Erwerbsloseninitiativen am Ersten eines Monats durchführen. Hintergrund ist, dass die Hartz IV -Leistungen immer am Ende des Monats für den darauf folgenden gezahlt werden. Konkret bedeutet dies, dass die Aktivisten vor den Jobcentern stehen und diejenigen Menschen beraten bzw. zu den Sachbearbeitern begleiten, die aus irgendeinem Grund kein Geld bekommen haben.
Bekannt und an dieser Stelle schon berichtet wurden über die Aktionen der KEAs – der Kölner Erwerbslosen in Aktion. Auch der Verein Tacheles e.V. in Wuppertal führt solche „Zahltage“ durch. Die für den 1. September 2014 geplante Aktion war zunächst von der Polizei verboten worden, da Gebäude und Grundstück des Jobcenters von einem privaten Eigentümer gemietet wurden.
Der Verein reichte gegen das Verbot Klage ein. Noch bevor eine Verhandlung stattfinden konnte, hob die Polizei das Verbot auf. In der am 29.08.2014 von Tacheles veröffentlichten Pressemitteilung heißt es dazu: „Gleichwohl bedauert der Verein, dass mit dem Rückzug der Verbotsverfügung der gerichtlichen Klärung ausgewichen wurde, ob das Versammlungsrecht auch auf Privatgelände gilt, wenn sich dort öffentliche Einrichtungen befinden, die für jeden zugänglich sind.
‚Diese Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil sich immer mehr Behörden in Privatimmobilien einmieten', erläutert Thomé. ‚Der Freibrief, Demonstrationen vor solchen Orten zu verbieten, wäre nach unserer Auffassung eine empfindliche Einschränkung der Versammlungsfreiheit.'“
Die Kundgebung vor dem Jobcenter in Oberbarmen, einem Stadtteil von Wuppertal, hat also stattgefunden.
Warum das Jobcenter nicht zahlt, hat viele Gründe. Oft sind es die so genannten Mitwirkungspflichten oder zu erwartendes Einkommen in nicht bekannter Höhe. Die Begleitung der Betroffenen durch sachkundige Berater/innen bewirkt zumeist, dass zumindest vorläufig gezahlt wird.
Auch die Bundesagentur für Arbeit zahlt immer öfter kein Arbeitslosengeld I. Sperren werden verhängt wegen zu später Arbeitslosenmeldung oder der Ablehnung einer Arbeit. Vor dem Bundessozialgericht (Urteil vom 14.05.2014 - B 11 AL 8/13 R) wurde jetzt der Fall eines Arbeitslosen verhandelt, dem aufgrund von Meldeversäumnissen das Arbeitslosengeld mit der Begründung gestrichen worden war, er stünde dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Im Gegensatz zum Hartz IV - Gesetz, wo Leistungen erst gekürzt und dann ganz gestrichen werden können, war die Sperre rechtswidrig, weil das Arbeitsamt keine Einzelfallprüfung durchgeführt hatte und nicht nachweisen konnte, dass der Mann tatsächlich dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stand.

Hartz IV „live“ (08.09.2014)

Nachrichten und Berichte einer Woche

Gibt man auf Google „Hartz IV“ und „News“ ein, erhält man fast jeden Tag neue Meldungen oder Geschichten. So erzählt die FAZ 20.08.2014 unter der Überschrift „Von guten Mächten lebenslang gestützt“ von einer Frau, die seit 2005 ohne Unterbrechung Hartz IV bezieht. In dem Artikel geht es zunächst um die Frage, warum das bei fast einer Million Menschen in Deutschland der Fall ist. Als Antwort müssen die „multiplen Vermittlungshemmnisse“ herhalten (nur jeder 12. habe laut einer Studie des IAB keine Vermittlungshemmnisse, jeder zweite Leistungsbezieher zwei oder drei – wie fehlenden Schulabschluss, unzureichende Qualifizierung oder gesundheitliche Einschränkungen). Bemerkenswert ist, dass die Frau in dem Bericht aber gar nicht erwerbslos ist, sondern einen Beruf hat, in dem sie auch arbeitet. Als Friseurin und alleinerziehende Mutter eines Sohnes verdient sie einfach nicht genügend Geld, um ohne Sozialleistungen auskommen zu können. Ursache für den Bezug von Hartz IV sind also nicht Vermittlungshemmnisse, sondern die unzureichende Bezahlung. Aber Hartz IV kann auch ein „Glücksfall“ sein. So berichtet die „Mainpost“ in ihrer Würzburger Ausgabe von einem arbeitslosen Kaufmann, der auf Anraten seiner Fallmanagerin die Stelle eines Hilfspflegers in einem Altersheim angenommen und dann mit 41 Jahren noch eine Ausbildung zum Altenpfleger begonnen und diese auch abgeschlossen hatte.
Ein „gutes“ Beispiel für Vorurteile gegen Hartz IV – Empfänger bot die Sendung „Hart aber fair“ in dieser Woche, in der es eigentlich um die Qualität von Tiefkühlkost ging. Einer der Teilnehmer, ein Hochschulprofessor meinte, viele Menschen hätten keine Zeit, sich zum Beispiel eine Pizza selbst zuzubereiten,

während Hartz-IV-Bezieher zwar Zeit hätten, aber nicht über die entsprechenden Fähigkeiten verfügten. Daraufhin fragte der Moderator, wohl um diese Aussage abzuschwächen, ob der Professor einen Unterschied in der Zubereitungstechniken von Pizzen zwischen Hartz-IV-Beziehern und Menschen mit Abitur sähe.
Wie lange müssen Hartz-IV-Empfänger warten, wenn sie vor den Sozialgerichten klagen? Das Bundessozialgericht hat ein Jahr für angemessen erklärt und in vier Fällen Menschen, die mehrere auf eine Entscheidung warten mussten, eine Entschädigung zugesprochen.
Und auch diese Meldung gibt zu denken: In München beträgt die Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft für ein Person 590 €, in Jena eine Bruttokaltmiete von 295 €. Nun sind die Mieten in der bayrischen Landeshauptstadt um einiges höher als hier. Aber: wie in einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 3.9.2014 zu lesen war, haben in München 1.000 von 40.000 Hartz IV - Haushalten, unangemessene Kosten - in Jena sind es 1.000 von 6.000!

„Derzeit noch verfassungsgemäß" (15.09.2014)

Bundesverfassungsgericht urteilt über Hart IV – Regelsätze

„Sozialrechtliche Regelbedarfsleistungen derzeit noch verfassungsgemäß" lautete die Überschrift der Pressemitteilung, die vom Bundesverfassungsgericht am 9. September 2014 herausgegeben wurde. Eine Erkenntnis, die niemanden überrascht haben dürfte und die auch nicht auf sonderlich großes Interesse stieß. Vor viereinhalb Jahren hatte das oberste Gericht des Landes die Regelsätze für verfassungswidrig erklärt und die Bundesregierung aufgefordert, diese neu zu berechnen. Im Ergebnis dessen wurde für das Jahr 2011 mit 364 € genau der Betrag ermittelt, der sich bei der
Fortschreibung des 2008 geltenden Regelsatzes ergeben hätte. Dazu heißt es: „Selbst wenn die Leistungshöhe einer politischen Zielvorstellung entsprochen haben mag, ist dies für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden."
Die Richter halten genau wie 2010 die Höhe der Leistungen für ausreichend. Im Wortlaut: „Die Festsetzung der Gesamtsumme für den Regelbedarf lässt nicht erkennen, dass der existenzsichernde Bedarf evident nicht gedeckt wäre."
Bemerkenswert ist die Nutzung einer Negativformulierung. Insgesamt kommt das Wort nicht im Text 18mal vor: das Ziel wurde nicht verfehlt, der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, die Leistungshöhe ist nicht zu beanstanden, die Zahlen beruhen nicht auf Schätzungen. Die willkürliche Kürzung der Leistungshöhe liest sich dann so: „Der Gesetzgeber ist von Verfassung wegen nicht gehindert, aus der Verbrauchsstatistik nachträglich einzelne Positionen - in Orientierung an einem Warenkorbmodell - wieder herauszunehmen." Zum Beispiel gehören seit 2011 Alkohol und Zigaretten, aber auch der Weihnachtsbaum und Schnittblumen nicht mehr zum Existenzminimum.
Aber auch den gut bezahlten Richtern des Verfassungsgericht blieb nicht verborgen, dass bei der Neuberechnung der Regelsätze „nicht alle, sondern zwischen 132 € und 69 € weniger und damit lediglich 72 % bis 78% der in der EVS erfassten Konsumausgaben als existenzsichernd anerkannt
werden." Sie fordern daher eine mögliche „Unterdeckungen aufzufangen". So sollen die Regelsätze bei deutlichen Preissteigerungen – etwa bei Haushaltsstrom – über das derzeit festgelegte Maß erhöht werden. Die Richter kritisierten auch, dass für die Beschaffung von großen Haushaltsgeräten zu wenig Geld im Regelsatz enthalten ist und fordern die Sozialgerichte auf, einmalige Zuschüsse zu gewähren. Auch müsse der existenznotwendige Mobilitätsbedarf künftig tatsächlich gedeckt werden können.

Sanktionen stoßen auf „Akzeptanzprobleme" (22.09.2014)

Die Arbeitsministerin will Sanktionen entschärfen, lauteten die Schlagzeilen verschiedener Zeitungen in der vergangenen Woche. Andrea Nahles halte die derzeitige Regelung, wonach für Meldeversäumnisse 10% und für die Ablehnung zumutbarer Arbeit 30% der Regelleistung werden – für "verwaltungsaufwendig" und "fehleranfällig". Stattdessen sollen die Leistungen pauschal gekürzt werden. Eine Leistungskürzung um 50 € für Meldeversäumnisse (derzeit maximal 39 €) und 100 € für die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit (derzeit maximal 117 €) bedeutet real eine Verschärfung, da 72% aller Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen verhängt werden. Immerhin sollen nun jüngere Erwerbslose nicht härter bestraft werden als ältere, und die Miete auch bei einem Leistungsentzug weiter (in diesen Fällen direkt an den Vermieter) gezahlt werden.
Welche Ideen hinter den Vorschlägen stehen, wird aus den Medienberichten nicht deutlich. Nachdem ich das von Harald Thomé veröffentlichte siebenseitige Ministeriums-Dokument „Konzept zur Weiterentwicklung des Sanktionenrechts" gelesen hatte, wusste ich wieder einmal um die Notwendigkeit unseres Protestes gegen Hartz IV.

Zur Begründung heißt es: Die Sanktionen „werfen in der Verwaltungspraxis bei den Mitarbeitenden in den Jobcentern sowie in Rechtsprechung und Literatur eine Reihe von Akzeptanzproblemen auf“, bei den Betroffenen sei ein „mangelndes Verständnis“ festzustellen (Seite 1). Und als Ziel wird angeben, „den in der Öffentlichkeit verbreiteten Eindruck eines Strafsystems zu durchbrechen“. (Seite 2) Man muss also den Menschen eine Regel, die diese nicht akzeptieren, nur lange genug erklären, dann werden sie sich fügen. Eine ebenso alte wie unsinnige Logik!
Die „Weiterentwicklung“ besteht darin, im Jobcenter mehr Beratung anzubieten, und in der Eingliederungsvereinbarung sollen verstärkt „die Kompetenzen und Fähigkeiten, aber auch die Neigungen und Interessen der Leistungsberechtigten der zentrale Ausgangspunkt bei der Auswahl und Festlegung der geeigneten Instrumente und Angebote“ sein. Spätestens hier fangen die Arbeitslosen an zu lachen! Oder werden zu Recht wütend.
Die gut bezahlten Verfasser des Konzepts haben mit Sicherheit noch nie ein Jobcenter von innen gesehen, geschweige denn eine Arbeitsvermittlung erlebt. Und doch schreiben sie, dass dann „für die Kundinnen und Kunden eine deutliche Verbesserung der Akzeptanz sowie der Wirkungen zu erwarten (ist), wenn der Zusammenhang zwischen den vereinbarten Angeboten, Rechten und Pflichten und den Rechtsfolgen bei fehlender Mitwirkung deutlicher wird.“ (Seite 3) Und weiter: „Zugleich wird damit deutlich, dass Sanktionen keinen Strafcharakter besitzen, sondern der Sicherstellung des Erfolgs des Eingliederungsprozesses“ dienen. (Seite 4) Und jetzt fange ich an mich zu gruseln!

Kein Grund zum Feiern (29.09.2014)

Abschlussbericht zu geplanten Hartz IV - Änderungen

In wenigen Monaten ist es soweit: wir „feiern“ den 10. Jahrestag der Einführung von Hartz IV. Zugleich kommt es im Jahr 2015 zur neunten (!) Änderung des Gesetzes. Die Vorarbeit dafür hat eine von der Bundesregierung eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe geleistet. Über deren Tätigkeit wurde an dieser Stelle schon mehrfach berichtet, unter anderem deshalb, weil sie lange im Verborgenen blieb und nur einige besonders hanebüchene Ideen an die Öffentlichkeit gelangten – etwa der Vorschlag, Leistungen nach dem dritten Meldeversäumnis einzustellen. Nun liegt der Abschlussbericht vor und von den 124 Vorschlägen sollen 36 das Gesetz verändern. Das Ziel – eine „deutliche Vereinfachung des Leistungsrechts“ – wurde nicht erreicht und konnte es auch nicht, denn dafür wäre zumindest eine sanktionsfreie und existenzsichernde Grundsicherung notwendig.
Einige Vereinfachungen (die aber am Wesen der Sache nichts ändern) gibt es tatsächlich: so die angedachte Verlängerung des Bewilligungszeitraums von derzeit sechs auf zwölf Monate, der Verzicht auf härtere Strafen für jüngere Erwerbslose oder die Einführung einer Bagatellgrenze für Kapitalerträge.
Eine Verbesserung - wenn dies tatsächlich umgesetzt wird - beinhaltet der Vorschlag, Auszubildende nicht mehr generell vom Leistungsbezug auszuschließen. Derzeit kann niemand, der keinen Anspruch auf Bafög hat oder eine Ausbildungsvergütung bekommt, eine Ausbildung machen, weil er er sonst seinen Lebensunterhalt nicht sichern kann.
Wie das „Sonderrecht“ für Hartz-IV-Empfänger fortgesetzt wird, lässt sich an der „Klarstellung“ des Verhältnisses von Arbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit zeigen. Wenn gleichzeitig Einkommen aus Erwerbsarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit erzielt wird, beträgt der Grundfreibetrag nur maximal 200 € (wenn das Ehrenamt nur 100 € einbringt, erhöht sich der Freibetrag also nicht). Besonders umfangreich wurde – wie nicht anders zu erwarten – das Thema Kosten der Unterkunft diskutiert. Man einigte sich darauf, dass für die Zusicherung zu den Kosten der Unterkunft bei einem Umzug in eine andere Stadt der dortige Träger zuständig sein soll. Eine vernünftige Regelung, die aber nur von Bedeutung ist, wenn Umzugskosten bewilligt werden – die gibt es in der Regel nur bei einer Arbeitsaufnahme.
Die vom Bundessozialgericht schon vor Jahren gekippte Höchstgrenze für die Angemessenheit einer Wohnung, die sich auf die Gesamtmiete bezieht, soll wieder eingeführt werden. Zunächst soll jedoch durch das Ministerium über den „Sachverhalt“ geforscht werden.
Viele Vorschläge beziehen sich auf Verfahrensregelung und sind für einen Nichtjuristen oder Verwaltungsfachmann kaum zu verstehen.

„Erfolge“ und eingeschränkte Rechte (06.10.2014)

Das Thema Arbeitslosigkeit habe etwas an Schrecken verloren, hieß es am vergangenen Mittwoch auf den Lokalseiten der TLZ, denn es gibt in der Stadt Jena so wenig Arbeitslose wie noch nie – seit diese gemessen wird.

Die Stadt Jena hatte sich im Jahr 2005 – im Gegensatz zu den meisten anderen Städten Thüringens – dafür entschieden, als so genannte Optionskommune die „Betreuung“ der Langzeitarbeitslosen selbst in die Hand zu nehmen. Dieser Umstand wird jetzt als Erfolgsmodell gewertet, weil die Zahl der Bedarfsgemeinschaften von 6399 im Jahr 2007 auf 4938 zurück gegangen ist. Vor allem sei es gelungen, die Arbeitslosigkeit um 23% zu senken. So wurde mitgeteilt, dass der Eigenbetrieb seit Beginn seines Bestehens 14.000 Langzeitarbeitslose auf den Ersten Arbeitsmarkt vermitteln konnte. Eine beeindruckende Zahl, denn das sind ja durchschnittlich 1.400 pro Jahr bzw. mehr als hundert im Monat. Aber auf welcher statistischen Grundlage beruht diese Zahl? Wie viele erwerbslose Menschen haben sich insgesamt bei jenarbeit gemeldet? Erwerbslose müssen sich bewerben – und die meisten tun dies auch. Wenn sie aus eigener Kraft eine Arbeit finden, zählt das dann auch als Vermittlungserfolg von jenarbeit? Wenn jemand seine Arbeit hat, diese verliert, eine neue findet, zählt dies auch jedes Mal? Es ist anzunehmen, dass hier jede Arbeitsaufnahme zählt, auch wenn es sich um befristete, Teilzeitstellen oder Minijobs handelt. Denn der Rückgang der Arbeitslosigkeit bedeutet auch, dass inzwischen bereits 41% aller Leistungsberechtigten erwerbstätig sind und aufstockende Leistungen erhalten.
Zur gleiche Zeit läuft die bundesweite Aktion „aufRecht bestehen“ weiter. So kann bis zum 15.10.2014 ine Petition mitgezeichnet werden, die die ver.di-Erwerbslosen des Bezirks Mittelfranken ins Leben gerufen haben. Gefordert wird eine umfassende Reform des SGB II, in der alle Regelungen gestrichen werden, die Hartz-IV-Empfänger gegenüber anderen Leistungsberechtigten benachteiligen. In der Begründung der Petition heißt es dazu: „In der Folge hat sich ein Hartz-IV-Sonderrecht entwickelt, welches mit sozialstaatlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen ist. Diese manifestieren den Eindruck bei Betroffenen und Dritten, dass SGB-II-Leistungsempfänger_innen Bürger zweiter Klasse wären. Hiermit wird gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG) verstoßen.“ Das Sonderrecht, mit dem arbeitslose Menschen belegt werden, betrifft vor allem die Sanktionen, aber nicht nur. So können Leistungsbescheide nur ein Jahr lang rückwirkend überprüft werden, sonst sind es vier Jahre. Zugleich haben die Jobcenter mehr Befugnisse zum Datenabgleich (und die sollen sogar noch ausgeweitet werden!) Seit 2011 werden keine Rentenversicherungsbeiträge mehr bezahlt und zugleich die Zwangsverrentung, die Abschläge bei der Rente mit sich bringt, eingeführt.

Der „Geheimplan“ und die Realität (13.10.2014)

Die Zeitung mit den großen Buchstaben wusste es wieder einmal ganz ganz genau: die Bundesregierung habe einen Geheimplan zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Vorgesehen sei ein „Passiv-Aktiv-Tausch (PAT)“, bei dem sozialversicherungspflichtigen Jobs mit einem Bruttoarbeitslohn von 1200 € geschaffen werden sollen.
Bekannt ist von solchen Plänen bislang nicht. Der von der Zeitung als „Zauberwort“ bezeichnete Begriff – auch als Aktiv-Passiv-Transfer bezeichnet - ist aber alles andere als neu. Das Zusammenlegen von so genanten passiven Leistungen (Regelbedarf, Kosten der Unterkunft) und aktiven (Eingliederungs)leistungen wird seit vielen Jahren als Grundlage für eine aktive Arbeitsmarktpolitik gefordert.
Wenn bei einem Bruttoarbeitslohn von 1200 € (+ ca. 250 € Arbeitgeberanteil) keine Sozialleistungen mehr in Anspruch genommen werden müssen, entfallen (durchschnittlich) Kosten in Höhe von 700 €.
Für eine Million Euro pro Jahr könnten dann 111 Arbeitsplätze finanziert werden, wobei wiederum ca. 500 € in der einen oder anderen Form (an die Kranken- und Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit, das Finanzamt etc.) an den Staat zurückfließen.
Wenn die Nachricht stimmt, wäre das der Wiedereinstieg in einen öffentlichen Beschäftigungssektor. Jedoch soll es erst eine Pilotphase in gerade einmal drei Jobcentern geben.
Alle weiteren beschriebenen Maßnahmen (die Erhöhung der Zahl der Fallmanager und der Mitarbeiter/innen, die in den Unternehmen werben, damit diese mehr Langzeitarbeitslose einstellen sowie eine entsprechende Öffentlichkeitskampagne) werden die jetzige Situation kaum ändern.
„Im Klartext: Für die Stütze muss aktiv gearbeitet werden.“ heißt es in der Zeitung weiter und schürt damit wieder einmal die Vorurteile gegen Arbeitslose.
Derweil kommen immer wieder Menschen zur Beratung in den MobB e.V, denen die Leistungen verwehrt werden.
So ein Mann, der fünf Monate auf sein Geld wartet, bis sein Antrag dann aufgrund übersteigenden Vermögens abgelehnt wird – aufgrund einer Tatsache, die die Sachbearbeiterin von Anfang an wusste. Allerdings hatte der Mann das Geld seiner Mutter gegeben – was ebenfalls bekannt war. Die Behörde hätte in diesem Fall Leistungen als Darlehen gewähren können oder als Zuschuss – gekürzt um 30% wegen „unwirtschaftlichen Verhaltens“. Sie hat die Leistungen abgelehnt – nun muss wieder einmal das Sozialgericht entscheiden.
Gar nicht erst bearbeitet wurde der Antrag einer Frau, die ihre Kontoauszüge ungeschwärzt vorlegte, sich aber weigerte, diese zu den Akten nehmen zu lassen.

Ein neuer Beruf: der Hartz IV – Coach (20.10.2014)

Im April diesen Jahres waren Pläne aus dem Arbeitsministerium für ein Programm zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit bekannt geworden (siehe Flyer vom 24.04.2104). Jetzt ist der Entwurf des Programms zur „Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter“ durch Harald Thomé an die Öffentlichkeit gelangt. Dieses ist aber – wie bereits vermutet - von der Lebenswirklichkeit so weit entfernt und so bürokratisch, dass es kaum jemand umsetzen wird.*

Wie bereits berichtet, ist die Möglichkeit einer geförderten Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft. Diejenigen, die in den „Genuss“ einer Teilnahme an dem Programm kommen wollen, müssen mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung arbeitslos sein, das 35. Lebensjahr vollendet haben, über keinen oder keinen verwertbaren Berufsabschluss verfügen und „nicht auf andere Weise in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können“.

Das Programm ist zunächst einmal eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die Jobcenter, denn die sollen „Betriebsakquisiteure“ losschicken, die Arbeitgeber davon überzeugen, Langzeitarbeitslose einzustellen. Aber damit nicht genug. Wenn Arbeitsplätze gefunden wurden, bekommen die neuen Beschäftigten einen „Coach“ zur Seite gestellt, der sie in den ersten Monaten drei Stunden pro Woche oder mehr betreuen soll. Wobei, wird in dem 19seitigen Papier bis ins Detail ausgeführt. So sollen die Erwartungen des Arbeitgebers und der Kollegen erläutert werden sowie die Anforderungen des Arbeitsalltags. Die Coachs sollen beim „Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum“ unterstützen, „Hilfen bei Behördengängen/Antragstellungen“ leisten und „Alltagshilfen (z.B. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit Geld, Einkauf, Erscheinungsbild)“ geben. Außerdem wird eine „Beratung der Schlüsselpersonen der Bedarfsgemeinschaft in Fragen, die zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind“ angestrebt. Hartz IV – Coach als neuer Beruf? Nun mag es durchaus Arbeitslose geben, die diese Art von Unterstützung benötigen. Aber auf wie viele der insgesamt über eine Million Langzeitarbeitslose trifft dies zu? Und welches Bild eines Arbeitslosen wird hier vermittelt? Niemand fragt, was die Arbeitslosen selbst wollen, denn die Devise lautet: „Fürsorge“ statt Selbstbestimmung.

Aber auch für Arbeitgeber ist diese auf zwei Jahre befristete Beschäftigung nicht wirklich lukrativ, da die Lohnkostenzuschüsse von anfangs 75% auf 25% sinken und im letzten halben Jahr keine Förderung mehr erfolgt. Die Nachbeschäftigung ist aber Pflicht, sonst müssen die Zuschüsse zurückgezahlt werden.

- Für diejenigen, die es ganz genau wissen wollen: Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2014 - 2020 (CCI: 2014DE05SFOP002).

Der Arbeitslose als Versuchskaninchen (27.10.2014)

IAB untersucht Eingliederungsvereinbarungen

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, die hauseigene Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit, veröffentlichte jüngst einen Bericht (22/2014), in dem es um die Eingliederungsvereinbarungen geht, die bei der Bundesagentur abgeschlossen werden (müssen), also mit arbeitslosen Menschen, die Anspruch auf ALG I haben.

Dazu wurden zwischen Juni 2012 und Januar 2014 Arbeitsvermittler – die jetzt Vermittlungsfachkräfte heißen – zu ihren Erfahrungen mit den Eingliederungsvereinbarungen befragt. Für die Untersuchung wurden als „Modellprojekt“ mithilfe eines „Zufallsmechanismus der Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Der Abschluss erfolgte entweder direkt nach dem Beginn der Arbeitssuche bzw. der Arbeitslosigkeit oder aber drei bzw. sechs Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit.“ (S. 2)

Der Sinn dieses Experiments war zu sehen, welchen Einfluss der Zeitpunkt des Abschlusses auf die Wirkung der Eingliederungsvereinbarung hat. Bei der Befragung zu Beginne stellte sich zwar heraus, dass zwei der Viertel der Arbeitsvermittler die EGV zumindest teilweise als sinnvoll betrachten. „Hingegen war fast die Hälfte der Befragten eher nicht oder gar nicht der Meinung, dass Eingliederungsvereinbarungen die Arbeitsuchenden bei der Suche unterstützen (43 %) oder ihnen helfen, ihre Rechte einzufordern (46 %). Etwa ein Drittel der Vermittlungsfachkräfte stimmte der Aussage vollständig oder eher zu, dass die Vereinbarungen kaum Nutzen bringen.“ (S. 3) Im Verlauf des Projektes verlor die Eingliederungsvereinbarung laut der Studie weiter an Bedeutung. Dabei spielte es auch kaum eine Rolle, wann diese abgeschlossen wurde.

Bei der Befragung stellte sich außerdem heraus, dass die Arbeitsvermittler gern selbst entscheiden würden, wann sie eine Eingliederungsvereinbarung abschließen und ob überhaupt. Verzichten wollen sie bei „marktnahen Kunden“ (da diese ohnehin schnell wieder eine Arbeit finden) und „Personen mit komplexen Profillagen“ - arbeitsamtsdeutsch für Menschen, die keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben - weil sie weder mit einer EGV noch ohne sie eine Arbeit finden.

Interessant wird es für einige Vermittler offenbar dann, wenn sie auf Erwerbslose „mit Aktivierungsprofil“ treffen, bei denen sie dann, wenn diese die ihnen auferlegten Pflichten nicht erfüllen, eine Sperrzeit verhängen können.
Ob die Eingliederungsvereinbarungen irgend eine Wirkung darauf haben, ob und wie Erwerbslose wieder Arbeit finden, konnte die Untersuchung nicht belegen. Frage: Wozu dann der ganze Aufwand?

„Zuckerbrot und Peitsche“ (03.11.2014)

Überlegungen der Koalition zur Arbeitsmarktpolitik

Ihr Herz für Langzeitarbeitslose hat jetzt offenbar die CDU entdeckt. In einem Positionspapier der Bundestagsfraktion werden unter dem Titel „Arbeitsmarktpolitik 2020 – Schritt in die Zukunft“ Überlegungen zu einer Reform des Hartz IV – Gesetzes angestellt. Wer hätte das gedacht? Aber es handelt sich um einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag. Hintergrund ist die Tatsache, dass sich trotz der Konjunktur die Zahl langzeitarbeitsloser Menschen kaum verringert hat. Das Positionspapier selbst liegt nicht vor. Nach Berichten der Medien soll es weiterhin Sanktionen, aber auch Anreize für besonders eifrige Arbeitslose geben. Zitiert wird immer wieder ein Satz: „Das Erreichen von Zielen oder Teilzielen, die (...) in Richtung Eingliederung in Arbeit führen, sollte durch konsequente Anreize gefördert werden.“ Solche Ziele seien zum Beispiel erfolgreich absolvierte Fortbildungen. Man wolle nun in Modellprojekten erproben, ob solche positiven Anreize „die Chancen auf einen Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt erhöhen“. Spätestens an dieser Stelle frage ich mich, ob jemals eine/r der Verfasser/innen mit einem Arbeitslosen gesprochen, geschweige denn nach dessen Vorstellungen oder Wünschen gefragt hat. Auf jeden Fall sind wieder einmal die Arbeitslosen an ihrer Arbeitslosigkeit schuld.
Und wie soll der positive Anreiz überhaupt aussehen? Gibt es eine Prämie? (Wohl kaum, denn kosten darf es ja nichts.) Oder wird ein Gutschein für die nächste Weiterbildung gereicht? Arbeit gibt es jedenfalls nicht.
Eine weiterer Vorschlag besteht darin, anstelle von Ein-Euro-Jobs Arbeitsplätze in so genannten Integrationsbetrieben zu schaffen. Gemeint sind Unternehmen, die wirtschaftliche Ziele verfolgen, aber staatliche Förderung erhalten sollen, weil sie mindestens zur Hälfte Langzeitarbeitslose beschäftigen. Integrationsbetriebe gibt es allerdings bereits: in ihnen werden behinderte Menschen beschäftigt.
Zur gleichen Zeit lehnte die Bundesregierung eine Initiative des Bundesrates zur öffentlich geförderten Beschäftigung ab. Wie Harald Thomé in seinem Newsletter berichtet, sollten durch eine Gesetzesänderung Voraussetzungen für eine öffentlich Beschäftigung geschaffen werden, um so längerfristige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fördern zu können. Die Bundesregierung weist die aus ihrer Sicht „dauerhafte Finanzierung eines zweiten Arbeitsmarktes“ ab, weil dies zu „Einbindungs- und Verdrängungseffekten” führe und zu viele Mittel bei den Jobcentern binden würde (Übersetzung: Es ist zu teuer!)
Es darf also keinen Eingriff in den Arbeits*markt* geben und in der Arbeitsmarkt*politik* werden Arbeitslose als Menschen mit Defiziten betrachtet, nur analog zur „Teilhabe am Arbeitsleben“ für Behinderte gefördert werden können.

Verzweiflung im Jobcenter (10.11.2014)

Wer im Internet zum Thema „Gewalt im Jobcenter“ recherchiert, stößt auf viele Meldungen. Es gibt sogar eine Seite, auf der entsprechende Pressemeldungen aufgelistet sind. Aller paar Tage wird in irgendeinem der 424 Jobcenter in Deutschland die Polizei gerufen. So wie in das Jobcenter Herten im Ruhrgebiet, wo ein Mann nach einer Auseinandersetzung mit einer Sachbearbeiterin gedroht hatte, er käme mit einer Waffe zurück. Die Beamten fuhren zur Wohnung des Mannes, wo sie aber keine Waffe fanden. Über das Jobcenter Neukölln wurde berichtet, dass dort von Anfang 2013 bis Mitte 2014 dreißig Hausverbote ausgesprochen wurden. Auf Anfrage eines Stadtrates wurde außerdem mitgeteilt, es sei in diesem Zeitraum zu „28 Gefühlsausbrüchen der Kunden gegenüber den Mitarbeitern und zu zwei Übergriffen gekommen“. Im Jobcenter Uckermark werden nach Aussagen des Behördenleiters bis zu vier Hausverbote im Jahr ausgesprochen.
Wie viel Angst haben die Mitarbeiter? In Weimar rief jüngst eine Angestellte die Polizei, weil sie im Fahrstuhl auf einen maskierten Mann traf. Wie sich dann herausstellte, war dieser mit dem Fahrrad gekommen und sehr in Eile, um seinen Termin beim Fallmanager nicht zu verpassen. Ob er nur vergessen hatte, Kapuze und Mundschutz abzunehmen, ließ sich nicht eindeutig klären. Das Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis veröffentlichte im April 2014 eine „Grundsatzerklärung“ gegen Gewalt am Arbeitsplatz. Wie eine Anfrage der LINKEN im Kreistag ergab, waren unter den Dingen, die man nicht tolerieren wolle, auch solche, die noch nie vorgekommen waren wie Tätlichkeiten oder sexuelle Übergriffe.
Wenn also von Gewalt in Jobcentern die Rede ist, geht es immer um verbale oder tätliche Angriffe auf Mitarbeiter/innen. Über die Ursachen wird nur wenig berichtet – und sie ähnlich sich: es geht um nicht

gezahlte Leistungen. Da werden Anträge sehr spät oder gar nicht bearbeitet. Menschen warten monatelang auf ihr Geld, können ihre Miete nicht mehr zahlen. Würden Beratungsstellen Pressemeldungen über solche „Fehler“ der Behörden herausgeben, war dies ein Vielfaches der Meldungen über Angriffe im Jobcenter.
Die Behörden kommen ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Beratungspflicht (§ 14 SGB I „Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger...“) nicht nach, und es gibt zu wenig unabhängige Beratungsstellen und Anwälte. Die Menschen wissen nicht, wohin sie sich in ihrer Not wenden sollen. Die als „Gefühlsausbrüche“ bezeichneten Auseinandersetzungen sind dann Ausdruck purer Verzweiflung. Eigentlich ist es ein Wunder, dass nicht noch mehr passiert.

Charta der Selbstverständlichkeiten (17.11.2014)

Aktionen der Kampagne „AufRecht bestehen“

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Erwerbslosengruppen hatte unter dem Motto „AufRecht bestehen: Kein Sonderrecht im Jobcenter“ bundesweit zu Aktionen aufgerufen. Die auf der Internetseite „www.erwerbslos.de“ veröffentlichte Liste umfasst für den Zeitraum Ende August bis Anfang November fast 50 Aktionen in Städten wie Nürnberg, Wuppertal, Hannover, Dortmund, Frankfurt/Main, Hamburg, Düsseldorf und einigen anderen. Als ostdeutsche Städte sind Leipzig und Erfurt aufgeführt. Häufig genannte Aktionen sind Kundgebungen und das Verteilen von Flugblättern vor den Jobcentern, außerdem Mahnwachen und Infostände.
So fand in Hamburg eine Kundgebung statt, an der auch die als „Hartz IV – Rebellin“ bekannt gewordene ehemalige Jobcentermitarbeiterin Inge Hannemann redete. Die Teilnehmerinnen schrieben ihre Wünsche und Forderungen an eine Pinnwand. Es gelang allerdings nicht, diese oder auch die „Charta der Selbstverständlichkeiten" der Leitung des Jobcenters zu übergeben. Letztere, im Rahmen der Aktion erarbeitete Liste (siehe www.aufrecht-bestehen.de) enthält Wünsche bzw. Forderungen, die tatsächlich selbstverständlich sein sollten: so ein freundlicher Umgangston, umfassende Information und gute Beratung (so gesetzlich vorgeschrieben im § 14 SGB I). Dass persönliche Vorsprachen ohne langes Warten möglich sind, Eingangsbestätigungen für eingereichte Unterlagen gegeben werden, Beistände (gesetzlich geregelt: § 13 SGB X) willkommen sind oder Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, „ohne Wenn und Aber und ohne Abstriche gewährt werden“, sind Dinge, die vielerorts nicht selbstverständlich sind, was so auch auf einer Kundgebung in Stuttgart, die von der Erwerbsloseninitiative organisiert worden war, angesprochen wurde. Stuttgart ist eine Optionskommune wie Jena.
Bei jenarbeit sind die Mitarbeiter/innen telefonisch und per Mail erreichbar, man kann während der Sprechzeiten zu seinem Sachbearbeiter gehen und bekommt auf Anfrage eine Empfangsbestätigung für seine Unterlagen. Dass immer umfassend beraten wird und Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, gewährt werden, ist auch bei dieser Behörde nicht der Fall. Immer wieder beklagt werden muss, dass bei „unklaren“ Verhältnissen keine Leistungen gezahlt oder diese eingestellt werden anstatt rechtlich mögliche andere Formen (vorläufige Bewilligung, Darlehen) zu prüfen. Weitere Beispiele aus der Beratung der vergangenen Monate: der nicht gewährter Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserbereitung oder für kostenaufwändige Ernährung (Laktoseintoleranz, obwohl früher anerkannt) oder die Verpflichtung für eine alleinerziehende Mutter, die 35 Stunden pro Woche arbeitet, zu verpflichten, mindestens 10 Bemühungen pro Monat für eine preiswertere Wohnung vorzulegen.

Was Sie schon lange wussten, aber durch die „Wissenschaft“ mal wieder bestätigt bekommen (24.11.2014)

Die Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung waren in diesem Jahr bereits dreimal Gegenstand dieser Flyer. Im April ging es um den Mindestlohn, von dem Langzeitarbeitslose ausgeschlossen werden sollen, im September um Vermittlungshemmnisse und einen Monat später um die Eingliederungsvereinbarungen.
Der jetzt herausgegebene Bericht „Materielle und soziale Lage der ALG-II-Empfänger“ (IAB-Kurzbericht 24/2014) kommt zu dem Ergebnis, dass deren Lage schlechter als die der Menschen, die nicht auf Leistungen angewiesen ist. Wer hätte das gedacht!
Kaum überraschend ist auch die Erkenntnis, dass das höchste Armutsrisiko nach wie bei Arbeitslosigkeit besteht und die Tatsache, dass Erwerbslose mit ihrem Leben weniger zufrieden sind als Erwerbstätige und häufiger erkranken. So haben 46% der Befragten eine Behinderung oder leiden unter schweren gesundheitlichen Einschränkungen. 27% geben an, in den vergangenen Wochen unter Angst, Niedergeschlagenheit oder Reizbarkeit gelitten zu haben. Trotz dieser Selbstverständlichkeiten lohnt sich ein

Blick auf die Studie zum Beispiel hinsichtlich der familiären Situation. Bekannt ist, dass Alleinerziehende häufig nicht über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen. Aber auch alleinstehende Menschen haben ein höheres Armutsrisiko, da es es niemanden gibt, der ein fehlendes Einkommen ausgleichen kann.
Niemand wird sich hingegen darüber wundern, dass in Ostdeutschland prozentual mehr Menschen auf Grundsicherung angewiesen sind als im Westen des Landes, es Aufstockern (geringfügig) finanziell besser geht als Erwerbslosen und Vermögen praktisch nicht vorhanden ist. (So verfügen weniger als 1% der Leistungsberechtigten über Vermögen von mehr als 5.000 €.) Bemerkenswert ist allerdings, dass Nicht-Leistungsbezieher fast ebenso häufig Schulden haben wie Leistungsberechtigte: das Verhältnis liegt bei 45% zu 55%.
Und noch der entscheidende Unterschied - im Lebensstandard: um diesen zu messen, gibt es den so genannten Deprivationsindex. Dieser umfasst insgesamt 23 Merkmale: von der Ausstattung der Wohnung über Möglichkeiten der Versorgung (Ernährung, Kleidung) bis hin zu Freizeitaktivitäten. Bei den Armen fehlen im Durchschnitt 6,2 Dinge, bei den Abgesicherten sind es nur 1,4.
Diese Untersuchungen, deren Ergebnisse niemanden überraschen sollten, werden großem Aufwand und erheblichen finanziellen Mitteln durchgeführt. Aber mit welchem Ziel? Handlungsempfehlungen sind jedenfalls nicht vorgesehen.

Der „Hartz IV- Vorläufer" (01.12.2014)

In seinem jetzt erschienenen Buch „Hartz IV und die Folgen" beschreibt der Soziologe Christoph Butterwegge unter anderem die „Vorläufer" des Gesetzes in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. So gab es am Ende des Ersten Weltkrieges eine so genannte Erwerbslosenfürsorge, die zunächst 26 Wochen, später dann ein Jahr gezahlt wurde. Eine Ursache dafür waren die vielen ehemaligen Soldaten, die zunächst keine Arbeit fanden. Dass auch damals die Auffassung vertreten wurde, Erwerbslose würden nicht arbeiten wollen, zeigt sich daran, dass im Jahr 1923 die unentgeltliche Pflichtarbeit, die am Heimatort zu leisten war, eingeführt wurde. Das Ziel Ausgaben zu senken, wurde allerdings nicht erreicht, da die Städte und Gemeinden oft versuchten, auf diese Weise reguläre Arbeitskräfte einzusparen. Später mussten sie dann zumindest eine Entschädigung zahlen.
Da die Zahl der langzeitarbeitslosen Menschen stark zunahm, die auf die Wohlfahrtsfürsorge der Kommunen angewiesen waren, wurde 1926 die so genannte Krisenfürsorge geschaffen, die die im Anschluss an die Erwerbslosenfürsorge unbegrenzt gezahlt wurde, wobei der Staat 75% der Kosten übernahm. Im Jahr 1927 schließlich wurde die Arbeitslosenversicherung, so wir sie heute kennen, eingeführt. Die in der Zeit vor der ersten Weltwirtschaftskrise eingeführten Regelungen gerieten in die Kritik, sobald sich die wirtschaftliche Lage verschlechterte. Einer dieser Kritiker hieß kurioserweise Hartz. Dieser Gustav Hartz vertrat Auffassungen, die den seines Namensvetters sehr ähnelten. In seinem Buch „Irrwege der deutschen Sozialpolitik und der Weg in die soziale Freiheit" aus dem Jahr 1928 stellt er zum Beispiel die Behauptung auf, dass Menschen bedenkenlos oft zum Arzt gingen, wenn die Krankenkasse dies bezahlen würde. Seine vor neunzig Jahre aufgestellten Forderungen klingen neoliberal modern, wenn er zum Beispiel meint, dass eine soziale Politik „mit der Sorge um die Kranken, Invaliden, Witwen, Waisen und Arbeitslosen nicht die Lebenstüchtigen, Leistungsfähigen und Arbeitenden vergessen" dürfe (zitiert nach Christoph Butterwegge: Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik. Weinheim und Basel 2014, S. 20ff.) Hartz „der Ältere" bezeichnete die Arbeitslosen als „Kunden" und forderte, dass diese sich sofort nach ihrer Entlassung bei der Arbeitsvermittlung melden müssten, damit sie „unter Kontrolle" seien.
Die Namensgleichheit ist Zufall, die Ähnlichkeit der Forderung nicht. Auch in der von Peter Hartz geleitet Kommission, die die Voraussetzung für die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe (die 1956 in der Bundesrepublik eingeführt worden war) schuf, wurde unterstellt, dass die Arbeitslosigkeit mit mehr „Fordern und Fördern" und einer effektiveren Arbeitsvermittlung verringert werden könnte.

Wer braucht den JenaPass? (8.12.2014)

Erneut Preissteigerung bei ermäßigten Fahrscheinen geplant

„Die fetten Jahre sind vorbei", hieß es schon bei der Diskussion zum Doppelhaushalt 2013/2014 - und die Situation hat sich nicht verbessert. Das Defizit im Haushalt der Stadt Jena wird in den beiden folgenden Jahren mit einer Höhe von über 5 bzw. über 6 Millionen € geplant. Dies ist möglich, da die Stadt über Rücklagen in Höhe von über 27 Millionen € verfügt.
Die finanzielle Situation lässt sich auf zwei Wege verbessern: durch höhere Einnahmen oder weniger Ausgaben. Die höchsten Mehreinnahmen sind geplant durch Steuererhöhungen (5,7 Mio €) und die Änderung der Kita-Gebührensatzung (412 T€), die höchsten Einsparungen beim Personal (1,151 Mio €). Darüber hinaus sollen – wie immer – freiwillige Leistungen gekürzt werden.

Wie schon im Haushalt 2013/14 ist die Kürzung der Mittel für die Fahrpreisermäßigung beim JenaBonus vorgesehen. So sollen 130.000 € eingespart werden, indem der Preis von 1,15 € auf 1,33 € angehoben wird. Betroffen sind mindestens 6.000 Menschen: Arbeitslose, Geringverdiener und Rentenr/innen mit geringem Einkommen Zwar lässt sich der Haushalt damit nicht konsolidieren, aber die Richtung ist schon mal klar.
Wirkliche Einsparungen können nur durch den Verzicht auf Investitionen erreicht werden. Nicht nur, weil diese selbst mit hohen Kosten verbunden sind, sondern auch, weil sie Folgekosten verursachen und so den Haushalt belasten. Eine Diskussion darüber ist jedoch kaum noch möglich, da die Wirtschaftspläne der beiden Eigenbetriebe, durch die Investitionen getätigt werden – Kommunale Immobilien und Kommunalservice Jena – bereits beschlossen wurden. Ein Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Vertagung wurde von der schwarz-rot-grünen Koalition im Stadtrat abgelehnt. Beschlossen wurde auch die Fortsetzung der Entschuldung. Trotz des Defizits im Haushalt sollen weiter Kredite getilgt werden.
Im Koalitionsvertrag heißt es in der Präambel: „Arbeit, eine starke Wissenschaft und Wirtschaft, soziale Sicherheit, Familien- und Seniorenfreundlichkeit sind Voraussetzungen einer prosperierenden und wachsenden Stadt." Auf den folgenden 17 Seiten findet sich kein Wort über Arbeitslosigkeit oder Armut. Die gibt es offenbar in unserer Stadt nicht, weshalb man sich darüber keine Gedanken machen muss.
Auf Seite 13 heißt es: „Für das soziale Leben und den Zusammenhalt der Stadt sind die Jenaer Vereine unerlässlich. Die Koalition strebt daher an, die Arbeit der Jenaer Frauen-, Senioren-, Migranten-, Sozial-, Sport- und Gesundheitsvereine sowie weiterer Verbände und Initiativen auf bisherigem Niveau zu fördern." Um dieses Versprechen einzuhalten, müsste die Koalition aber die vorgesehenen Kürzungen bei den Zuschüssen der Sozialvereine, aber auch die Kürzungen bei vielen Projekten verhindern.

10 Jahre Hartz IV, **Teil 1 (15.12.2014)**

Was davor geschah

Zum 1. Januar 2005 wurde Hartz IV eingeführt. Die seltsame Bezeichnung für das Gesetz rührt bekanntlich daher, weil es auf Vorschläge einer von Peter Hartz geführten Kommission zurückging und als „4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" beschlossen wurde. Die offiziellen Bezeichnungen „Arbeitslosengeld II" bzw. „Grundsicherung für Arbeitssuchende" konnten sich nicht auch deshalb nicht durchsetzen, weil sie nicht wiedergaben, was tatsächlich passiert war.
Im Februar 2002, drei Jahre vor der Einführung des Gesetzes, berief die damalige rot-grüne Regierung die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" ein. Unter der Leitung von Peter Hartz, Mitglied des Vorstandes des Personalrates von VW, sollten eigentlich Vorschläge zur Reorganisation des Arbeitsamtes gemacht werden, das durch geschönte Zahlen zur Arbeitsvermittlung in die Schlagzeilen geraten war. Jedoch waren die Vorschläge der Hartz-Kommission nicht darauf ausgerichtet, die gesellschaftlichen Ursachen der Arbeitslosigkeit zu beseitigen oder auch nur zu milden – etwa öffentliche Beschäftigung mehr zu fördern, Möglichkeiten einer Arbeitszeitverkürzung zu prüfen oder die Ausbildung zu verbessern. Es ging um die Effizienz der Verwaltung und um die Verschärfung der Zumutbarkeit bei der Arbeitsaufnahme.
Vor Hartz IV kamen Hartz I bis III, die wenig Aufmerksamkeit erregten, aber bereits für viele Arbeitslose negative Folgen hatten. Sie verloren ihren Anspruch auf die Arbeitslosenhilfe, weil die Vermögensfreibeträge und die Anrechnung des Partnereinkommens verschärft wurde.
Die „Reformen" zur Umgestaltung des Bundesamtes für Arbeit zur Bundesagentur für Arbeit brachte (natürlich) auch keine Senkung der Arbeitslosigkeit. Entsprechend der vorherrschenden Auffassung, dass die Arbeitslosenhilfe (die 1956 in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden war und 50% des vorherigen Nettolohns betrug) eine „soziale Hängematte" bildete und das „Fördern und Fordern" der Erwerbslosen der richtige Weg sei, wurde diese abgeschafft.
Die meisten Arbeitslosen wurden damit nach einem Jahr zu Sozialhilfeempfängern. Und nicht nur das: durch den Zwang, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, entwickelte sich in einem bis dahin nicht bekannten Ausmaß der Niedriglohnsektor, so dass heute bereits bis zu 40% der Hartz-IV-Empfänger erwerbstätig sind. Kaum kommuniziert wird, dass an dem Tag, als das Hartz IV-Gesetz in Kraft trat, auch mit der letzten Stufe der rot-grünen Einkommenssteuerregelungen begonnen wurde. Das bedeutete, dass der Einkommenssteuersatz von 16% auf 15% sank und der Spitzensteuersatz von 45% auf 42%. Einkommensmillionäre zahlten so pro Jahr bis zu 90.000 € weniger an Steuern.

Zehn Jahre Hartz IV , **Teil2 (22.12.2014)**

Alternativen sind möglich

Es ist mal wieder einmal Weihachten. Zum elften Mal, seit wir hier Montag für Montag auf dem Holzmarkt stehen.

Es war in den vergangenen Jahren unterschiedlich kalt. Dies aber bezogen auf das Wetter - die soziale Kälte hat uns seit langem fest im Griff. Daran wird sich wohl auch so bald nicht ändern. Der Jenaer Stadtrat hat - gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. und einiger anderer Stadträte – beschlossen, die Mittel für die Fahrpreisermäßigungen der JenaBonus-Inhaber/innen zum zweiten Mal zu kürzen. Zukünftig wird der ermäßigte Fahrschein 1,40 € kosten. Die Kürzung wurde auch nicht zurückgenommen, als sich einige Tage vor der Haushaltsdebatte herausstellte, dass die finanzielle Situation der Stadt etwas besser war als zunächst angenommen. Da wurde lieber die Erhöhung der Grundsteuer zurückgenommen.
Zehn Jahre nach der Einführung des so genannten Hartz-IV-Gesetzes gehen die Meinungen über dessen Wirkung gehen weit auseinander – je nachdem, aus welcher Perspektive man es betrachtet.
Die Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag stellte jetzt den Antrag „Gute Arbeit und Mindestsicherung statt Hartz IV".
Gefordert wird unter anderem ein Mindestlohn von 10 € ohne Ausnahmen, wobei höhere tarifliche Mindestlöhne für allgemein verbindlich erklärt werden. Nach dem Willen der Linksfraktion würde das Arbeitslosengeld länger gezahlt (für über 60jährige zum Beispiel 30 Monate) und Sperrzeiten (sowie Sanktionen) abgeschafft. Außerdem würde ein Mindestarbeitslosengeld in der Höhe der Grundsicherung eingeführt und ein öffentlich geförderter Beschäftigungssektor mit mindestens 200.000 Stellen geschaffen.
Die Linksfraktion im Deutschen Bundestag fordert eine bedarfsdeckende sanktionsfreie Mindestsicherung mit einer Regelleistung von 500 €, die entsprechend der Lebenshaltungskosten angepasst wird.
Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft wird abgeschafft. Das individuelle Recht auf Existenzsicherung wird nur durch die gesetzlichen Regelungen zum Unterhalt begrenzt. Die Sonderreglungen für junge Erwachsene unter 25 Jahre entfallen. „Der Status als erwachsene Person mit eigenständigen sozialen Rechten ist ab der Volljährigkeit anzuerkennen."
Gefordert werden neue Regelungen bei den Kosten der Unterkunft, die Anhebung der Vermögensfreigrenzen und die generelle Nicht-Anrechnung von Aufwandsentschädigungen.
Um die rechtliche Stellung zu verbessern, sollen Widersprüche gegen belastende Bescheide der Behörde generell aufschiebende Wirkung haben. Als letzter Punkt wird gefordert, den Hausbesuchsdienst abzuschaffen.

„Mitleidsökonomie" (05.01.2015)

Diesen Begriff haben Wissenschaftler erfunden. „Alternative Formen der Armutsbekämpfung: Die Neue Mitleidsökonomie" lautet der Titel eines gemeinsamen Projektes der Universitäten Duisburg-Essen und Dortmund. Als Teil davon wurde eine Online-Befragung zu „spendenbasierten Angeboten" durchgeführt, an der auch der MobB e.V. beteiligt war.
Ausgangspunkt für die Untersuchung war die Beobachtung, dass sich in den vergangenen Jahren ein neues System entwickelt hat, in welchem „überschüssige" Güter an bedürftige Menschen verteilt werden, deren Zahl sich deutlich erhöht hat. Ziel des Projektes war daher war zum einen die Bestandsaufnahme, zum anderen sollte das Potential dieser neuen Form der „Armutsbekämpfung" ermittelt werden.
Zur Durchführung der Befragung wurde bundesweit nach entsprechenden Enrichtungen. „In insgesamt 45 Kommunen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg, recherchierten wir 608 Einrichtungen, die zusammen 847 mitleidsökonomische Angebote vorhielten" heißt es im Bericht. Ausgewertet wurde letztendlich 132 Fragebögen, wobei die Ergebnisse als Präsentation per Mail übersandt wurden.
Die am häufigsten genannte Ursache für die Gründung der Einrichtung war die „Wahrnehmung einer zunehmenden Armut in Deutschland". Dazu passt, dass 80% der Angebote erst nach 1995 entstanden sind. Gleichzeitig wuchs die Spendenbereitschaft der Bevölkerung, aber auch des Handels. Suppenküchen, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser und Lebensmittel-ausgaben entstanden in einem bisher nicht bekannten Ausmaß.
Organisiert werden die Angeboten überwiegend von kirchlichen Einrichtungen wie der Diakonie oder der Caritas, 16% aber gehören keinem Träger an. Fast alle Einrichtungen bieten eine „Kombinationen aus mitleidsökonomischen Hilfsleistungen und anderen sozialen Dienstleistungen" wie Beratung, Treffen und weiteres an.
Festgestellt wird auch eine zunehmende Professionalisierung, die sich unter anderem darin zeigt, dass 71% der Einrichtungen hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen. Der Hauptteil der Arbeit wird aber von Ehrenamtlichen sowie durch öffentlich geförderte Beschäftigung erledigt, wobei mehr als die Hälfte der vor Ort Tätigen die Angebote selbst nutzt. Finanziert werden diese überwiegend durch Spenden (Privatpersonen und den Handel), aber auch durch eigene Einnahmen. Eine Bedürftigkeitsprüfung findet vor allem bei der Ausgabe von Lebensmitteln statt, weniger in den Kleiderkammern oder den Sozialkaufhäusern.
Vorgestellt wurden die Ergebnisse der Online-Befragung. Welches „Potential" die Angebote zur Armutsbekämpfung haben, war darin nicht zu erkennen.

„Angst und Wut im Jobcenter" (12.01.2015)

Eine Pressemitteilung und ihre Folgen

Zwei Tage vor der 500. Montagsdemonstration schicke ich – wie immer anlässlich solcher „Jubiläen" - eine Pressemitteilung an die örtlichen Zeitungen bzw. Internetredaktionen.
Am 22. Dezember 2014 erschien diese im (fast vollständigen) Wortlaut auf der Titelseite der TLZ Jena. Die Überschrift lautete: „Angst und Wut im Jobcenter". Dies hatte ich auch geschrieben, und zwar in folgendem Zusammenhang: „Zehn Jahre Hartz IV haben die Gesellschaft verändert. Das Ziel, die Senkung der Arbeitslosigkeit, wurde mit Niedriglohn und prekärer Beschäftigung erkauft. Zur finanziellen Not der Arbeitslosen und Geringverdiener kommen Diskriminierung und Bevormundung. Angst oder auch Wut sind häufige Begleiter im Jobcenter."
Eine Woche später, am 29.12.2014 erhielt ich wie alle Mitglieder des Werkausschusses von jenarbeit eine Mail mit einem Brief des Werkleiters, in dem er sehr deutlich seine Kritik zu meinen Äußerungen zum Ausdruck brachte. Er war der Meinung, es sei das Jobcenter Jena gemeint und da seine Mitarbeiter mit größerer Betroffenheit reagiert hätten, müsste er sich äußern. Was mich vor allen überraschte, war seine Auffassung, ich würde mit meinen Aussagen die „Leistungsberechtigten diskreditieren".
Während wir noch überlegten, wie wir mit dem Schreiben umgehen sollten, wurden wir am 6. Januar 2015 von einem Artikel überrascht, der sowohl in der TLZ als auch in der OTZ erschien und in dem Passagen des Briefes zitiert wurden. Ein stellvertretendes Mitglied des Werkausschusses, seines Zeichen Ortsteilbürgermeister von Neu-Lobeda, hatte die Mail an die Presse weitergeleitet.
In dem Artikel hieß es unter anderem: „Man könne den Satz von Dr. Beate Jonscher als dramatisch dargestellte Situation von einzelnen, wenigen Leistungsberechtigten verstehen, so der Werkleiter. Andererseits könnte man daraus auch einen Aufruf zu Aufsässigkeit und Gewaltbereitschaft interpretieren. Es sei nur wenige Wochen her, dass ein Mitarbeiter in einem bayerischen kommunalen Jobcenter angegriffen und tödlich verletzt wurde."
Der Artikel wurde auf den Internetseiten der OTZ und der TLZ ausführlich und wie zu erwarten kontrovers diskutiert. Die Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat, Martina Flämmich-Winckler, wandte sich ebenfalls an die Presse. Am 7. Januar erschien ein weiterer Artikel unter der Überschrift „Das geht eine Runde zu weit", in dem sie unter anderem die Frage stellte, inwieweit „Mitarbeiter städtischer Betriebe Stadträte derart maßregeln dürften".
Einen Tag später erhielten wir einen weiteren Brief aus dem Jenaer Jobcenter: diesmal mit einem Gesprächsangebot. Ich bin mir nicht sicher, ob ich es annehmen sollte.

Zufriedenheit beim Jobcenter jenarbeit (19.01.2015)

Eine Frage der Perspektive

Wie zufrieden sind die „Kunden" mit der Arbeit des Jobcenters Jena? Das wollte der Eigenbetrieb wissen und ließ von der Orbit GmbH in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Jena eine Befragung durchführen. Die Ergebnisse können auf den Internetseiten des Eigenbetriebes nachgelesen werden. (Die Resultate der ebenfalls durchgeführten Befragung der Mitarbeiter/innen wurden nicht veröffentlicht.)
Von den angeschriebenen ca. 5.000 Bedarfsgemeinschaften beteiligten sich 812 an der Befragung. Statistisch gesehen, handelt es sich um eine repräsentative Umfrage. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich wahrscheinlich eher Menschen beteiligen, die zufrieden mit der Arbeit der Behörde sind. Würde man eine solche Befragung im MobB e.V. durchführen, sähen die Ergebnisse vermutlich anders aus.
Die Befragung bestand aus vielen Einzelaussagen mit dem üblichen Wahlmöglichkeiten (von „stimme ich voll zu" bis „stimme ich gar nicht zu"). Allein für den Bereich der Leistungsbetreuung waren 14 Aussagen zu bewerten. Die höchste Zustimmung (90,2%) wurde bei der Aussage erreicht, dass der/die Sachbearbeiter/in direkt telefonisch erreichbar ist. Darin unterscheidet jenarbeit tatsächlich von vielen Jobcentern, die nur über eine Hotline zu erreichen sind. Die Frage, ob die Sachbearbeiter/innen für allgemeine Fragen zur Verfügung stehen, wird von mehr als zwei Dritteln der Befragten bejaht. Dass das Jobcenter keine „normale" Behörde ist, lässt sich daran erkennen, dass nur ein Drittel der Befragten der Aussage „Beim Betreten von Jenarbeit empfinde ich die Atmosphäre als angenehm" zustimmen wollten. Die Mehrzahl der Befragten erhielten ihre Leistungen innerhalb eines Monats nach Antragstellung, 16% (130) mussten länger als vier Wochen auf ihr Geld warten.
Viele Ergebnisse der Befragung sind alles andere als überraschend: so dass mehr als 54% der Befragten die Frage „Glauben Sie, dass eine erfolgreiche Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung für Sie möglich ist?" verneinten und die Hoffnung Arbeit zu finden, mit der Dauer der Arbeitslosigkeit abnimmt. Gerade einmal ein Viertel der Befragten hat durch die Vermittlung von jenarbeit Arbeit gefunden. Über 90% der Befragten wollen arbeiten, aber weniger als die Hälfte sehen ihre Bewerbungsbemühungen als erfolgreich an.

Am Schluss der Befragung gab es die Möglichkeit Anmerkungen zu machen, wovon allerdings nur von 10% der Befragten Gebrauch machten und deutliche Kritik übten, so am Verhalten einzelner Leistungsbetreuer, das als „unfreundlich und herablassend“ beschrieben wurde, der langen Bearbeitungsdauer von Anträgen oder willkürlichen Änderungen bei Leistungen. Lob gab es auch (siehe Seite 36).

Zumutbare Arbeit und Niedriglohn (26.01.2015)

Der „Focus“ wusste es wieder einmal ganz genau: „Hartz IV lohnt sich oft mehr als ein Job.“ (zitiert nach der Online Ausgabe vom 22.01.2014). Dass eine solche Behauptung zehn Jahre nach der Einführung des Gesetzes immer noch verbreitet wird, lässt zwei Schlüsse zu: die Journalisten haben (immer noch) keine Ahnung, oder sie verbreiten bewusst falsche Informationen. So heißt es im Text: „In vielen Jobs liegt der Verdienst unter dem Niveau der Hartz-IV-Zahlungen. Das Bruttoeinkommen einer Familie mit einem Kind muss beispielsweise bei 1740 Euro liegen, damit sie mehr hat, als wenn sie Hartz IV bezöge. Das macht bei einer 37,5 Stunden-Woche einen Stundenlohn von 10,65 Euro.“
Allerdings gab es bereits vor der Einführung von Hartz IV im Bundessozialhilfegesetz das so genannte Lohnabstandsgebot, so dass die Sozialhilfe mindestens 25% unter der untersten Entgeltgruppe lag. Seit 2005 wird der entsprechende Abstand über die Erwerbstätigenfreibeträge geregelt. Wer also ein Bruttoeinkommen von 1740 € hat und mit seiner Familie ergänzende Leistungen erhält, dem wird ein Freibetrag von 330 € zuerkannt.
Zwar wird in dem Artikel nicht explizit gesagt, dass der Regelsatz zu hoch sei und daher die Suche nach Arbeit verhindere, aber es werden wieder einmal Vorurteile geschürt. Ziel ist die Annahme jeder Arbeit, die laut Hartz-IV-Gesetz zumutbar ist. Wie das konkret aus sehen kann, war kürzlich auf www.hartiv.org nachzulesen. Da hatte das Jobcenter Gera 202 Langzeitarbeitslose unter Androhung einer Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses zu einer „Informationsveranstaltung“ eingeladen mit dem Ziel, Arbeitskräfte für das Logistikzentrum eines - durch aggressive Werbung bekannten Online-Versandhändlers - zu vermitteln, der noch dazu wegen seiner Arbeitsbedingungen mehrfach in die Kritik geraten war. Der Arbeitsverträge waren auf ein Jahr befristet und der Arbeitsort war Erfurt, was eine tägliche Fahrzeit von mindestens drei Stunden bedeutet. Eine zumutbare Arbeit?
Der Bruttolohn für eine Vollzeitstelle betrug 1567 €, lag also knapp über dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 €.
Der als Erfolg gefeierte Mindestlohn liegt allerdings seit Jahren unter der Niedriglohnschwelle. Diese wird bei zwei Dritteln des mittleren Brutto-Stundenlohns angesetzt – bereits im Jahr 2012 waren das 9,30 €. So kommt ein Bericht des Instituts für Arbeit und Qualifikation der Universität Dusiburg-Essen (IAQ-Report 2014-02) zu dem Ergebnis, dass in diesem Jahr bereits 24,3% aller abhängig Beschäftigten für einen Stundenlohn unterhalb der bundeseinheitlichen Niedriglohnschwelle arbeiteten und daher zwischen 13% und 19% von ihnen eine Lohnerhöhung zu erwarten hätten. Noch gibt es dazu keine Erkenntnisse.

Jobcenter und „Jobwunder“ (02.02.2015)

Hartz IV war mit dem Versprechen eingeführt worden, die Arbeitslosigkeit zu senken. Tatsächlich ging die Arbeitslosigkeit in den darauf folgenden Jahren deutlich zurück. Das „Jobwunder“ beruhte allerdings auf Niedriglohn und Leiharbeit, Teilzeitbeschäftigung und Minijobs. Die Angst vor dem Absturz in Hartz IV, die Pflicht jede zumutbare Arbeit anzunehmen, aber auch die Konjunktur trugen ebenfalls ihren Teil dazu bei.
Irgendwann aber sind die Möglichkeiten solcher Maßnahmen erschöpft. Wie aus einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit hervorgeht, fanden im vergangenen Jahr von mehr als einer Million Langzeitarbeitsloser gerade einmal 94.000 Menschen eine neue Arbeit oder begannen eine Ausbildung. Ein Jahr später waren noch etwa die Hälfte von ihnen beschäftigt. Aber selbst ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bedeutet „dank“ Niedriglohnsektor in vielen Fällen nicht das Ende des Hartz IV – Bezugs. Dies gelang nur einem Drittel. Zwei Drittel wurden von Arbeitslosen zu „Aufstockern“.
Auch fallen längst nicht alle, die länger als ein Jahr (oder in wenigen Fällen anderthalb Jahre) arbeitslos sind, ins Hartz IV – System. 130.000 haben keinen Anspruch auf Leistungen – in der Mehrzahl der Fälle, weil der Partner zu viel verdient, mitunter weil zu viel Vermögen vorhanden ist So darf ein fünfzig Jahre alter Mensch nicht mehr als 8.250 € Vermögen haben. Gerade ältere Männer und Frauen, die sparsam gelegt und keine Arbeit mehr finden, müssen von erst einmal ihrem Erspartem leben.
Es ist ja nun nicht so, als würde die Regierung die Probleme nicht sehen, Jedoch kommt Frau Arbeitsministerin Nahles nicht auf die Idee, etwa die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wieder einzuführen oder geförderte Arbeitsplätze in größerem Umfang zu schaffen, nein, die Arbeitgeber sollenmit Zuschüssen „überzeugt“ werden, Langzeitarbeitslose einzustellen.

Dafür will sie jetzt den Mindestlohn überprüfen lassen. Vor allem geht es um die Dokumentationspflicht von Arbeitgebern, die der Koalitionspartner CDU am liebsten abschaffen würde. Der Arbeitszeitnachweis soll verhindern, dass der Mindestlohn umgangen wird. Dass Firmen auf diese Weise versuchen, ihr Mitarbeitern weniger zuzahlen, ist durch Medienberichte längst bekannt. So sollen Zeitungsausträger ihre minderjährigen Kinder als Vertragspartner eintragen, weil diese vom Mindestlohn ausgenommen sind. Beschäftigte werden zu (Schein)selbständigen. In Gaststätten wird das Trinkgeld eingesammelt, verteilt und auf den Mindestlohn angerechnet. Arbeiten im Hotel oder auf der Baustelle können plötzlich in noch kürzerer Zeit erledigt werden – die Liste ließe sich fortsetzen. Obwohl Langzeitarbeitslose vom Mindestlohn ausgeschlossen sind, sieht es dagegen nicht so aus, als würden die Jobcenter plötzlich viele Angebote für sie haben.

Klein gerechnet (09.02.15)

Überprüfung der Hartz-IV-Regelsätze im Jahr 2015

Die Höhe des Hartz-IV-Regelsatzes wird bekanntlich anhand des Konsumverhaltens von Menschen errechnet, deren Einkommen gering ist, aber immer noch über dem Niveau der Grundsicherung liegt. Dieses Verfahren wird unter anderem deshalb kritisiert weil das Existenzminimum so unabhängig von der allgemeinen Einkommensentwicklung festgelegt wird. Die Personengruppe (die untersten 15%) verfügt nur über ein Drittel des durchschnittlichen Einkommens.
Nach der Neuberechnung der Regelsätze aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, die auf der Basis der Einkommens- und Verbraucherstichprobe des Jahres 2008 erfolgte, muss die Regierung nun eine Überprüfung mit den Daten des Jahres 2013 vorlegen
In einem gerade veröffentlichten Aufsatz (*Irene Becker: Der Einfluss verdeckter Armut auf das Grundsicherungsniveau. Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier 309, Januar 2015*) wird gezeigt, welche Auswirkungen es der Berechnung des gesetzlichen Existenzminimums vor fünf Jahren hatte, dass Haushalte berücksichtigte wurden, die Anspruch auf Grundsicherung hatten, diesen aber nicht geltend machten. Diese so genannte verdeckte Armut betrifft nicht wenige Menschen. Schätzungen zufolge verzichten – aus Unkenntnis oder Scham und weiteren Gründen - bis zu 40% auf staatliche Leistungen, auf die sie eigentlich Anspruch hätten.
Das Bundesverfassungsgericht hatte für die Neuberechnung der Regelsätze gefordert, diese Haushalte unberücksichtigt zu lassen. Die Bundesregierung war dem nicht gefolgt – wohl aus Angst, dass dann der Regelsatz eine politisch nicht gewollte Höhe erreicht hätte. Irene Becker weist anhand eigener Berechnungen nach, dass der Unterschied lediglich 12 € betragen hätte. Klein gerechnet wurde der Regelsatz vor allem durch die Streichung so genannter regelbedarfsrelevanter Güter (Tabak und Alkohol, Schnittblumen, Weihnachtsbäume u.a.m) aus dem Regelsazu, so dass auf diese Weise 31 € „eingespart“ werden konnten. Wären die Vorgaben des obersten Gerichts umgesetzt worden, hätten insgesamt 45 € mehr gezahlt werden müssen. 2011 statt 364 € also mindestens 409 €!
„Es bleibt demnach eine Aufgabe von Wissenschaft und Verbänden, die im Jahr 2015 anstehende Überprüfung der Regelbedarfsermittlung auf Basis der EVS 2013 aufmerksam zu beobachten“, schreibt Irene Becker abschließend. Notwendig sei eine gesellschaftspolitische Diskussion zur angemessenen Höhe des Grundsicherungsniveaus, bei der die Entwicklung der Einkommen insgesamt berücksichtigt wird.
Das durchschnittliche Nettoeinkommen in Deutschland liegt derzeit monatlich bei ca. 2.000 Euro. Als arm gilt, wer weniger als 60% davon zur Verfügung hat.

Viele Klagen, gesunkene Erfolgsquote (16.02.2015)

Jahresbericht des Thüringer Landessozialgerichts

Das Thüringer Landessozialgericht hat für das Jahr 2013 erstmals einen Jahresbericht auf seiner Internetseite veröffentlicht, außerdem kurze Erläuterungen zu einigen Urteilen. Diesem Bericht zufolge wurden 2013 an den die vier Thüringer Sozialgerichten Altenburg, Gotha, Nordhausen und Meiningen knapp 17.000 Klagen eingereicht. Insgesamt gab es somit beinahe 24.000 nicht erledigte Verfahren.
Mehr als die Hälfte aller Fälle betrafen das Hartz-IV-Gesetz, danach folgen mit 15% gerichtliche Auseinandersetzungen zum Rentenrecht. Die Sozialgerichte sind außerdem für die Kranken- und Unfallversicherung zuständig, außerdem für das Schwerbehindertenrecht sowie weitere Regelungen im sozialen Bereich.

Die meisten Klagen – mehr als 26.000 – wurden im Jahr 2010 eingelegt. Deutlich gesunken ist auch die Zahl der Eilanträge, von 1.830 im Jahr 2009 auf etwa 1.000, wobei mehr als drei Viertel auf Probleme mit der Grundsicherung zurückzuführen sind.
Auch die Erfolgsquote der Klagen gegen Hartz IV ist von 58% im Jahr 2010 auf 43% gesunken. Mehr Erfolg gab es bei den Eilverfahren. Von 759 Eilverfahren endeten 355 Verfahren mit vollem oder teilweisem Erfolg für die Betroffenen, was einer Quote von rund 47% entspricht.
Zwischen dem Einreichen der Klage und der Erledigung lagen im Durchschnitt 17 Monate. Ein Viertel der Verfahren dauerte bis zu 2 Jahren, 20% waren innerhalb von 6 Monaten erledigt. Am „schnellsten" ging es beim Sozialgericht Altenburg mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 14,8 Monaten. Am längsten dauern überall gerichtliche Auseinandersetzungen zum Rentenrecht.
Erheblich gestiegen sind die Kosten, insbesondere die Ausgaben für die Prozesskostenhilfe. Lagen diese im Jahr 2005 bei ca. 190.00 €, betrugen sie 2013 bereits über 2,3 Millionen Euro.
Erhöht hat sich auch die Zahl der Beschwerden, die gegen Urteile oder auch die Nichtzulassung von Klagen eingelegt wurden.
Ein Urteil zum SGB II zeigt, dass Richter durchaus gegensätzlichen Auffassungen haben können: So wollten sie im Unterschied zu ihren Kollegen beim Sozialgericht Berlin zeitlich unbegrenzt nur die bisherigen Kosten der Unterkunft zahlen, wenn der Umzug nach Auffassung der Behörde nicht erforderlich war (Urteil vom 06.06.2013 - L 9 AS 1301/11). Das Berliner SG sah eine Frist von zwei Jahren, da sich dann auch in der ursprünglichen Wohnung die Kosten erhöht haben würden.
Das LSG Erfurt ist ebenfalls der Auffassung, dass Kontoauszüge völlig ohne Schwärzungen vorgelegt werden müssen (Beschluss vom 30.05.2013 - L 7 AS 677/13 B ER)

Abgehängt und ausgegrenzt (23.02.2015)

Zum neuen Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

Der Paritätische Wohlfahrtsverband hat seinen neuen Armutsbericht vorgestellt. Der Titel „Die zerklüftete Republik" weist darauf hin, dass es unter anderem um Unterschiede in der regionalen Entwicklung geht.
Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Armut in Deutschland mit einer Quote von 15,5% einen neuen traurigen Rekord erreicht hat und 12,5 Millionen Menschen betroffen sind.
Die regionalen Unterschiede haben dabei zugenommen. In dem am wenigsten betroffenen Bundesland - Bayern - müssen 11,3% der Menschen als arm gelten, in Mecklenburg-Vorpommern sind es 23,6%.
Neben Berlin und Bremen leben auch im Ruhrgebiet überdurchschnittlich viele arme Menschen. So hat Im Großraum Köln/Düsseldorf die Armut seit 2006 um 31% zugenommen!
Niemanden wird es verwundern, dass Erwerbslose und Alleinerziehende die hervorstechenden Risikogruppendarstellen. „Über 40 Prozent der Alleinerziehenden und fast 60 Prozent der Erwerbslosen in Deutschland sind arm. Und zwar mit einer seit 2006 ansteigenden Tendenz", heißt es in dem Bericht. Während die Kinderarmut weiterhin hoch ist und 19,2% beträgt, nimmt die Altersarmut deutlich zu. Inzwischen sind mehr als 15% der Rentnerinnen und Rentner betroffen. Im Jahr 2006 waren es noch ca. 10%.
Kein Wunder, dass dieser Bericht keine Freude auslöst. In einem Kommentar war zu lesen, dass es vor allem deshalb mehr Arme gäbe, weil das Einkommensniveau gestiegen sei.
Tatsächlich wird Armut so gemessen, denn als arm gilt, wer weniger als 60% des durchschnittlichen Einkommens zur Verfügung hat.
Es geht also um die relative Armut und damit die zunehmende Ungleichheit im Land. Der wirtschaftliche Aufschwung geht an immer mehr Menschen vorbei.
Auffällig ist, dass die Zahl der Erwerbslosen und damit die Zahl der Hartz-IV-Empfänger deutlich gesunken - die Zahl der Armen aber gestiegen ist.
Das weist auf die wachsende Zahl von Erwerbstätigen im Niedriglohnsektor hin. So verstärkt sich die Einkommensarmut. Dies zeigt sich auch in Thüringen. Hier erhalten 11,3% der Menschen Leistungen nach dem SGB II, aber 18% leben in Armut.
Als Konsequenz seiner Berichtes fordert der Wohlfahrtsverband umfassendes Maßnahmen zur Armutsbekämpfung. Neben einer deutlichen Erhöhung der Regelsätze in Hartz IV seien insbesondere Reformen des Familienlastenausgleichs und der Altersgrundsicherung erforderlich, um Armut wirksam vorzubeugen, heißt es in der Pressemitteilung. Notwenig sei auch eine öffentlich geförderte Beschäftigung.

Sind die Teilnehmer/innen von Montags-demonstrationen gegen Hartz IV linksextrem? (03.02.2015)

An der Freien Universität Berlin wurde jetzt ein Buch unter dem Titel „Gegen Staat und Kapitel - für die Revolution!“ veröffentlicht. Dahinter verbirgt sich eine empirische Studie zum Linksextremismus in Deutschland. „Linksextreme Einstellungen weit verbreitet“ hieß in den Pressemeldungen. Diese Aussage löste bei vielen Lesern Erstaunen und Befremden aus, und so wollten die Macher der Seite „www.metronaut.de“ es genauer wissen und baten die Autoren ihre Ergebnisse zu veröffentlichen. Daher kann eine Zusammenfassung der Ergebnisse dort herunter geladen werden. Die Autoren versprechen, Linksextremismus und Rechtsextremismus nicht gleichzusetzen, sondern zu vergleichen und bieten folgende Definition an: als linksextrem gilt unter anderem, wer „den Vorrang des Individuums im demokratischen Pluralismus zugunsten einer kollektiven Homogenitätsvorstellung ablehnt“ (S. 4).
Was die Verfasser linksextreme Einstellungen verstehen, zeigen sie anhand ihrer Fragen. So stellten sie fest, dass sich immerhin sich 13% der Befragten vorstellen können, eine Partei links von der LINKEN zu wählen. 42% (im Osten sogar 54%) sind unzufrieden mit der praktizierten Demokratie. Sie glauben, dass der Einfluss der Wirtschaft auf die Politik zu groß sei und 30% sind sogar der Auffassung, dass eine echte Demokratie nur ohne Kapitalismus möglich sei! Und es kommt noch schlimmer: knapp ein Fünftel der Westdeutschen und ein Viertel der Ostdeutschen „plädieren für eine Revolution zur Verbesserung der Lebensbedingungen“ (S.9)
Allerdings würden lediglich 7% der Befragten politische Ziele mit Gewalt durchsetzen wollen. Nur wenig mehr sprechen sich für die Abschaffung des staatlichen Gewaltmonopols aus. Offenbar aufgrund dessen unterscheiden die Verfasser „radikale“ und „extreme“ Linke.
Wer wissen wie es um seine Einstellungen steht, kann sich selbst testen, denn auf der oben genannten Internetseite wurden auch die Fragen der Studien veröffentlicht.
Zum Linksextremen wird, wer das Durchsetzen von Zielen mit Gewalt befürwortet, radikal ist man bereits, wenn man die Aussagen bejaht, das Kapitalismus zwangsläufig zu Armut und zu kriegerischen Auseinandersetzungen führt. Oder dass der Sozialismus eine gute Idee war, die nur schlecht umgesetzt wurde.
Aber auch Menschen, die Rechtsextremen das Demonstrationsrecht verbieten wollen oder meinen, die deutsche Außenpolitik sei rassistisch und Deutschland solle alle Menschen aufnehmen, die hier Zuflucht suchen, wird zum Linksradikalen.
Vermutlich sind wir alle linksradikal. Aber testet Euch selbst!

„Unangemessene“ Kosten der Unterkunft (09.03.2015)

Situation hat sich nicht verbessert

In der Sitzung des Werkausschusses von jenarbeit im Februar 2015 wurde eine Statistik zu den „unangemessenen“ Kosten der Unterkunft vorgestellt.
Bekanntlich hatte die Stadt nach der Erarbeitung eines qualifizierten Mietspiegels ein „schlüssiges Konzept zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ erarbeiten lassen, welches im Januar 2014 durch den Stadtrat mehrheitlich beschlossen wurde. Auf diese Weise gelang es der Verwaltung, einen jahrelangen Rechtsstreit zu ihren Gunsten vorläufig zu beenden. Hatte doch das Sozialgericht Altenburg die vorherige KdU – Richtlinie für rechtswidrig erklärt und die Stadt verpflichtet, die Wohngeldtabelle (plus eines Sicherheitsaufschlags von 10%) anzuwenden – was bei Bedarfsgemeinschaften mit einer Person eine um 80 € höhere angemessene Miete ergab!
Mit der Neuregelung waren die Richtwerte der Bruttokaltmiete für Haushalte mit einer bzw. zwei Personen nur geringfügig (um 11,50 € bzw. 10 €) erhöht worden und ich hatte damals vorausgesagt, dass sich die Zahl derjenigen Menschen, die in einem so genannten unangemessenen Wohnraum leben, nicht wesentlich verringern wird. Nach einer im September 2013 erstellten Statistik waren 1277 (25%) Bedarfsgemeinschaften betroffen, vor allem Alleinstehende, die auch mindestens 60% der Bedarfsgemeinschaften ausmachen. Hier lagen 28% (820) über den Richtwerten, bei den Bedarfsgemeinschaften mit 2 Personen waren es 33% (349). Nach der von jenarbeit jetzt vorgelegten Statistik lebten 793 Alleinstehende (28%) in zu teuren Wohnungen. Bei 2-Personen-Bedarfsgmeinschaften stieg der Anteil sogar auf 45%, betroffen waren 450 Paare bzw. Alleinerziehende mit einem Kind Dies hängt auch damit zusammen, dass der zuvor bei Alleinerziehenden bewilligte Mehrbedarf von 10% (ca. 38 €) gestrichen worden war.
Bei wie vielen Alleinstehenden bzw. Familien nicht die volle Miete übernommen wird, wurde nicht mitgeteilt.
Die Stadt sieht keinen Änderungsbedarf, da ihrer Meinung nach genügend Wohnraum vorhanden sei und das Problem vor allem dadurch verursacht würde, weil die Wohnungen zu groß seien.
Bewegung gibt es allerdings doch. Das Sozialgericht Mainz hat mit einem so genannten Vorlagebeschluss (vom 12.12.2014 - S 3 AS 130/14) das Bundesverfassungsgericht angerufen. Die Richter vertreten die Auffassung, dass der § 22 SGB II („ Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.“) verfassungswidrig ist, weil der Begriff der

Angemessenheit nicht näher bestimmt wurde. Genauso ist unklar, unter welchen Umständen von unangemessenen Kosten auszugehen sei.

Bedarfs- oder Wohngemeinschaft? (16.03.2015)

Einstellung der Leistungen ist auf jeden Fall rechtswidrig

Auf der Internetseite „www.gegen-hartz.de“ wurde kürzlich unter der Überschrift „Jobcenter will Heirat verbieten?“ über den Fall eines Mannes aus Nordrhein-Westfalen berichtet. Dieser hatte das Jobcenter über seine bevorstehende Hochzeit informiert, woraufhin die Behörde die Leistungen einstellte und den Mann aufforderte, Verdienstbescheinigungen, Kontoauszüge und Unterlagen über Versicherungen, Bausparverträge usw. seiner zukünftigen Frau vorzulegen.
Das Jobcenter wollte also die Hochzeit nicht verbieten – im Gegenteil: bot es ihr doch die rechtliche Möglichkeit, die Frau finanziell verantwortlich zu machen. Dass es rechtswidrig ist, die Leistungen ohne Prüfung einfach einzustellen und so zum Beispiel Mietschulden zu provozieren, interessierte die Sachbearbeiter/innen offenbar nicht.
Der Mann tat dann das einzig Wirkungsvolle – er drohte mit einem Anwalt, worauf die Leistungen erst einmal weiter gezahlt wurden.
Auch bei jenarbeit kommt es immer wieder vor, dass Leistungen ohne Vorwarnung eingestellt werden, weil eine so genannte Einstandsgemeinschaft vermutet wird. Bei einer Heirat ändern sich die Verhältnisse, zum Beispiel auch die Krankenversicherung. Anders ist es, wenn ein nicht verheiratetes Paar eine gemeinsame Wohnung bezieht oder aber eine/r bei der/dem anderen einzieht. Obwohl eine Einstands-gemeinschaft nur dann angenommen werden kann, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft: das Paar lebt länger als ein Jahr zusammen, es werden gemeinsam in der Wohnung Kind(er) oder andere Angehörige betreut und es bestehen Kontovollmachten.
In die Hartz-IV-Beratung des MobB e.V. kam eine Frau. Sie hatte einen Bekannten aufgenommen, der in einer anderen Stadt gearbeitet und arbeitslos geworden war. Nachdem sie diese Tatsache ihrem Leistungsbetreuer mitgeteilt hatte, stoppte dieser die Leistungen und forderte sie auf, Unterlagen über Einkommen und Vermögen des Mannes vorzulegen, damit er prüfen könne, ob überhaupt noch ein Anspruch auf Sozialleistungen bestünde. Ich riet der Frau mit dem Mann einen Untermietvertrag abzuschließen. Damit gingen wir gemeinsam zu dem Sachbearbeiter. Ich teilte ihm mit, dass es sich um ein Wohngemeinschaft handele und die Frau den Untermieter aufgenommen habe, um ihre Kosten der Unterkunft zu senken. Der Sachbearbeiter erklärte sich ohne weitere Diskussion bereit einen neuen Bescheid auszustellen und das Geld anzuweisen.
Die Frau war erfreut, aber sehr verblüfft. „Wie haben Sie denn das gemacht?“ fragte sie mich. Und ich überlegte: hat der Sachbearbeiter absichtlich rechtswidrig gehandelt oder wusste er es nicht besser?

Jahresbericht des Jobcenters jenarbeit (23.03.2015)

Einmal im Jahr wird dem Stadtrat ein Bericht zur Arbeit des Jobcenters jenarbeit vorgestellt. Was gibt es Neues - zehn Jahre nach Einführung des Gesetzes? 2014 wird im Bericht als ein „ruhiges“ Jahr bezeichnet, weil das SGB II 2014 nicht geändert wurde. Die Arbeitslosenzahlen sind seit 2013 unverändert, die Quote liegt in Jena bei etwa sieben Prozent. Auch werden nach wie vor fast zwei Drittel der Erwerbslosen durch jenarbeit betreut, da sie als langzeitarbeitslos gelten.
Überdurchschnittlich betroffen sind Menschen über 50. Insgesamt beziehen etwa 8.000 Menschen, darunter 2.000 Kinder unter 15 Jahren, Leistungen.
2014 fanden weniger Menschen eine neue Arbeit als noch im Jahr davor.
Gleich zu Beginn des Berichtes finden sich Sätze, die auf die Situation verweisen: auf der ersten Seite heißt es, dass die Arbeitslosigkeit weiter sinken würde, einige Sätze später ist davon die Rede, dass es immer schwieriger würde, ältere Arbeitslose und Langzeitarbeitslose zu vermitteln.
Fakt ist, dass die im zweiten Teil des Berichts ausführlich beschriebenen zahlreichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen immer häufiger dazu dienen, Erwerbslose zu motivieren und an den Arbeitsmarkt heranzuführen – wo allerdings nur in wenigen Fällen eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu finden ist. Maßnahmen zur Betreuung, die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen der Stadt (Schuldner-, psychosoziale Beratung u.a.m.) nehmen immer breiteren Raum ein.
Bemerkenswert die Aussagen zu Widersprüchen und Klagen: 2014 wurden 1147 Widersprüche eingelegt (bei durchschnittlich knapp 5.000 Bedarfsgemeinschaften und 2.700 Neuanträgen). Noch immer kann die gesetzliche Vorgabe einer Bearbeitung innerhalb von drei Monaten nicht eingehalten werden. Bei 1.182 entschiedenen Widersprüchen wurden in 235 Fällen Abhilfebescheide erlassen. Mit den teilweisen Abhilfen ergibt sich eine Quote von einem Drittel. Im Bericht heißt es, dass zwei Drittel der Bescheide, gegen die

Widerspruch eingelegt wurde, der rechtlichen Prüfung standhielten. Warum wurden dann 290 Klagen beim Sozialgericht eingereicht?
Im Bericht wird die Auffassung vertreten, dies liege daran, dass es einen „Trend zur 'Zweitmeinung' in Form eines Klageverfahren“ gäbe. Schuld daran seien wiederum die zum Teil kontroversen Urteile von Sozialgerichten.
Merke: jenarbeit macht (fast) alles richtig – was durch den Fachdienst Recht ja bestätigt wird – und wenn die Richter am Sozialgericht dies anders sehen, dann liegt dies daran, dass jenarbeit im „Sinne des Gesetzes und der jeweiligen Richtlinie korrekt gehandelt hat, aber im Widerspruch- bzw. Klageverfahren oder im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes unterliegt, da der jeweilige Sozialrichter immer eine eigene Beurteilung des Sachverhalts und eine eigene Auslegung des Gesetzes vornimmt und entscheidet.“ (S. 9)
Schuld sind immer die anderen...

Ist Pflege keine Arbeit? (30.03.2015)

Zu einem Bericht des IAB

Was ist Arbeit? Diese Frage ist gar nicht so leicht zu beantworten. Die Soziologie unterscheidet mindestens vier verschiedenen Formen von Arbeit: Erwerbsarbeit, Familienarbeit, informelle Arbeit und ehrenamtliche Tätigkeit. Für Erwerbslose scheint es allerdings nur eine anzustrebende Form der Arbeit zu geben, nämlich die Erwerbsarbeit. Diesen Eindruck gewinnt man zumindest nach der Lektüre des Textes „Wie Leistungsbezieher Pflege und Arbeitssuche vereinbaren“ (IAB-Kurzbericht 5 /2015). Vermutlich deshalb, weil das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihre Studien im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit durchführt.
Dabei wird schon lange gefordert, zumindest die Familienarbeit (die Betreuung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, aber auch die Arbeit im Haushalt) als gleichberechtigte Form der Arbeit – auch finanziell - anzuerkennen. In dem genannten Bericht wird zunächst vom Problem der Vereinbarkeit von Beruf und Familienarbeit gesprochen, die aufgrund der steigenden Zahl von pflegebedürftigen Menschen in Deutschland entsteht. Danach geht es dann um langzeitarbeitslose Menschen, die „im Spannungsfeld zwischen der Pflegearbeit und ihrer Pflicht zur Arbeitssuche“ stehen. Warum eigentlich?
Die Auswertung vorhandener Daten ergab, dass in 7,2% der Bedarfsgemeinschaft Angehörige gepflegt werden (bei „Nichtleistungsbeziehern“ sind es 5,6% - darunter befinden sich aber nicht nur Erwerbstätige, sondern Haushalte mit Rentner/innen).
Zwar sind Erwerbslose von der Pflicht zur Arbeitssuche ausgenommen, wenn die Pflege von Angehörigen einen bestimmten Zeit in Anspruch nimmt (fünf Stunden bzw. Pflegestufe III), die Jobcenter sind aber angehalten, die Arbeitslosen auf kommunale Leistungen hinzuweisen. „So kann Pflegenden beispielsweise bei der Suche nach Betreuungspersonal und damit bei der Integration in den Arbeitsmarkt geholfen werden.“
Im Bericht heißt es außerdem, dass pflegende ALG-II-Bezieher noch stärker unter seelischen Problemen leiden (28%) als Arbeitslose, die diese Familienarbeit nicht leisten (21%).
Es gibt kaum Unterschiede bei der Erwerbstätigkeit zwischen Hartz-IV-Empfängern, die Angehörige pflegen und solchen, die es nicht tun. Pflegende sind praktisch genauso oft sozialversicherungspflichtig beschäftigt bzw. haben einen Minijob. Das ist nur auf den ersten Blick verwunderlich, da auch gesundheitliche Einschränkungen oder die Betreuung von Kinder die Pflicht der Arbeitssuche einschränken bzw. ganz ausschließen.
Es bleibt – bei offiziell drei Millionen Erwerbslosen - die Frage, warum das Ziel von Menschen, die ihre Angehörigen pflegen, die „Integration in den Arbeitsmarkt“ sein muss und nicht die Pflege als Arbeit anerkannt wird.

Aus der aktuellen Rechtsprechung* (13.04.2015)

Behindete Menschen: Schon im Sommer vergangenen Jahres hatte das Bundessozialgericht ein wichtiges Urteil zur Stärkung der Rechte behinderter Menschen gefällt. Mit zwei Urteilen vom 23. Juli 2014 waren die Richter zu der Entscheidung gekommen, dass erwerbsunfähige volljährige behinderte Menschen, die Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten und bei ihren Eltern beziehungsweise einem Elternteil leben, grundsätzlich einen Anspruch auf den vollen Regelsatz haben (Aktenzeichen: B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R, B 8 SO 12/13 R) und nicht nur auf 80%. Wie auf den Internetseiten von Tacheles e.V. berichtete wurde, hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nach dem Urteil angeordnet, diese höchstrichterliche Rechtsprechung nicht umzusetzen. Es bedurfte massiven öffentlichen Drucks, damit das Ministerium im März 2015 endlich seine Meinung änderte und nun durch einen Erlass regeln will, dass – wie vom BSG entschieden – rückwirkend bis zum 01.01.2013 die Leistungen nachgezahlt werden und zwar

ohne Überprüfungsantrag, Widerspruch oder Klage. Das bedeutet, dass die Betroffenen für insgesamt 27 Monate über 2.000 € erhalten!

Einmalige Einnahmen: Zugunsten einer Hartz-IV-Empfängerin hat das LSG Sachsen-Anhalt entschieden (Beschluss vom 17.03.2015 - L 5 AS 110/15 B ER). Die Frau hatte eine Nachzahlung einer Versicherung erhalten und das Geld ausgegeben – das Jobcenter wiederum aufgrund des Einkommens die Leistungen eingestellt. Es muss nun rückwirkend zahlen. Hintergrund für die Entscheidung war, dass einmalige Einnahmen nur dann angerechnet werden können, wenn sie tatsächlich noch vorhanden sind und für den Lebensunterhalt eingesetzt werden können. Die Richter beriefen sich dabei auf ein Urteil des Bundessozialgericht (Urteil vom 17. Oktober 2013, B 14 AS 38/12). Sie glaubten der Frau, die per eidesstattlicher Versicherung erklärt hatte, dass sie das Geld ausgegeben hatte. Das Jobcenter darf wegen „unwirtschaftlichen Verhaltens“ allerdings für drei Monate die Leistungen um 30% kürzen.

Kosten der Unterkunft: Noch nicht rechtskräftig ist ein weiteres Urteil dieses Landessozialgerichts (Urteil vom 20.11.2014 - L 4 AS 166/14 - und - L 4 AS 777/13). Es ging wieder einmal um die Frage, wie lange nach einem – durch das Jobcenter nicht genehmigten Umzug – die Kosten der Unterkunft auf den bisherigen Bedarf begrenzt bleiben dürfen. Die Richter vertraten die Auffassung, dass nach 12 Monaten die vollen Kosten – zumindest bis zur festgelegten Angemessenheitsgrenze – zu übernehmen sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage wurde die Revision zugelassen, so dass nun das Bundessozialgericht entscheiden muss.

**Quelle: Tacheles-Rechtssprechungsticker*

Gesetzlicher Mindestlohn in Deutschland (20.04.2015)

Noch keine gesicherte Erkenntnisse über die Folgen

Es war nicht zu erwarten, dass in dem - nur wenige Monate nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland veröffentlichten - IAB-Kurzbericht 6/2015 „Reichweite des Mindestlohns in deutschen Betrieben“ gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen geben würde.

In dem Bericht heißt es unter anderem, dass vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohn ca. 4,6 Millionen Beschäftigte in einer Branche tätig waren, in der ein tariflicher Mindestlohn galt. Dieser liegt allerdings oft unter dem jetzt eingeführten gesetzlichen und wird – „dank“ der schwarz-roten Regierung – zunächst beibehalten. So gelten die Übergangsregelungen für Branchen-Mindestlöhne unter 8,50 € unter anderem vier Jahre für Erntehelfer, zwei Jahre für Zeitungsausträger. Keinen Mindestlohn gibt es für ausländische LKW-Fahrer, wenn sie im Transit durch Deutschland sind, außerdem für Praktikanten, Auszubildende, Minderjährige und Langzeitarbeitslose.

Bei der Untersuchung der Folgen ging vor allem um die Frage, ob die Einführung des Mindestlohns (8,50 € entsprechen 52% des mittleren Stundenlohns in Deutschland) zu Arbeitsplatzverlusten führen würde. Bei der ersten Einführung eines Mindestlohns – im Baugewerbe 1997 – hatte es nur in Ostdeutschland „leicht negative Beschäftigungsauswirkungen“ gegeben.

Diesmal wurden Arbeitsplatzverluste zwischen 1% und 4,5% prognostiziert. Die Höhe ist abhängig davon, ob ein „neoklassisches“ oder ein „monopsonistisches“ Arbeitsmarktmodell zugrunde gelegt wird. Bei ersterem wird davon ausgegangen, dass Arbeitsplätze verloren gehen, weil die Beschäftigten weniger als 8,50 € erwirtschaften, während im anderen Modell Spielräume bei der Lohngestaltung vorausgesetzt werden, da unklar ist, inwiefern zusätzliche Lohnbestandteile mit dem Stundenlohn verrechnet werden. Gesicherte Erkenntnisse gibt es bislang nicht, auch keine über einen massiven Stellenabbau.

Deutlich wurden bei der Analyse die Unterschiede im Lohnniveau. In Westdeutschland sollen 13% aller Beschäftigten vom Mindestlohn profitieren, im Osten sind es 20%. Besonders betroffen sind Menschen, die im Einzelhandel (26%) und im Gastgewerbe (32%) tätig sind und allgemein geringfügig Beschäftigte (65% bzw. 84%),

Deutschlandweit wurde müssen in 12% der Betriebe die Löhne auf 8,50 € erhöht werden, wobei Sachsen mit 32% am meisten betroffen ist, gefolgt von den anderen ostdeutschen Bundesländern.

Insgesamt wird in dem Bericht davon ausgegangen, dass 4,4% aller Beschäftigten von der Einführung des Mindestlohns profitieren (sollten).

„Atypische“ Beschäftigung? (27.04.2015)

Arbeit heute und in der Zukunft

Das Motto des DGB für den 1. Mai 2015 lautet: „Die Arbeit der Zukunft gestalten wir!“ Wie die Arbeitswelt heute aussieht, zeigt eine Auswertung des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung. Auf der Grundlage der Datenbank „Atypische Beschäftigung“ kann für alle Stadt- und Landkreise sowie die kreisfreien Städte festgestellt werden, wie viele Menschen „atypisch“ beschäftigt sind, d.h. keine Vollzeitstelle haben oder als Leiharbeiter eingestellt sind. Alle Daten können online auf der Internetseite der Stiftung abgerufen werden.
Für die Stadt Jena wurden für das Jahr 2014 folgende Zahlen ermittelt: Es gab 13.960 Teilzeitbeschäftigte, darunter 10.672 Frauen (das sind 23,2% aller Beschäftigten), 7.100 Minijobber, darunter 3.787 Frauen (3,4%) und 2.049 Leiharbeiter, darunter 469 Frauen (11,8%).
Zu erkennen ist, dass Männer eher Leiharbeiter (19,3%) sind, während Frauen mehr in Teilzeit (71,5%) arbeiten . Bei den Minijobs gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern.
Die Quote liegt mit 38,4% über dem Thüringer Durchschnitt von 35,6%, wobei Thüringen und Sachsen-Anhalt bundesweit den niedrigsten Anteil atypischer Beschäftigung aufweisen. Ausgewertet wurden Daten von 2005 bis 2014.
In dem Artikel (Quelle: böckler impuls 6/2015) wird festgestellt, dass in Deutschland im Jahr 2014 rund 39% aller abhängig Beschäftigten in Teilzeit, Leiharbeit oder Minijobs tätig waren. Genutzt wurde die Statistik der Bundesagentur für Arbeit, diese aber ergänzt, weil die BA zum Beispiel als Teilzeitbeschäftigung nur Tätigkeiten unter 21 Stunden anerkennt, während hier als Teilzeit all das betrachtet wird, was unter der Vollzeit liegt. Hinzu gefügt wurden Tätigkeiten von Schülern, Studenten und Rentnern. Nicht erfasst wurden allerdings Beamte und Selbständige.
So genannte atypische Beschäftigung ist am stärksten in westdeutschen Flächenländern verbreitet, wo teilweise über 40% erreicht werden. Der typische atypische Beschäftigte ist eine Frau und stammt aus Westdeutschland. Immer noch ist im Osten Deutschlands das „Normalarbeitsverhältnis“ gerade bei Frauen weiter verbreitet – dank auch der vorhandenen Möglichkeiten der Kinderbetreuung. Allerdings ist hier auch die Arbeitslosigkeit deutlich höher als in den alten Bundesländern.
So ist es jetzt, aber wie soll die Arbeit der Zukunft aussehen?
Ich denke, dass das „Normalarbeitsverhältnis“ eine von verschiedenen Möglichkeiten sein sollte. Das Entscheidende ist jedoch, dass jeder Mensch, der arbeiten möchte, auch eine existenzsichernde Arbeit findet und die Arbeitszeit sich soweit wie möglich nach seinen Bedürfnissen richtet. Dann wird es keine atypische Beschäftigung geben.

Darlehen und Zuschüsse (04.05.2015)

Geld für Haushaltsgeräte fehlt

Es ist wieder ruhig geworden um das Hartz IV genannte Gesetz. Selbst von den geplanten Gesetzesänderungen, über die im vergangen Jahr mit großem Aufwand diskutiert worden war, ist derzeit nichts zu hören.
Sabine Zimmermann, Mitglied des Bundestages für die LINKE, ist es zu verdanken, dass die Medien jetzt über das Thema Hartz IV und Darlehen berichteten.
Aus der Antwort der Bundesregierung auf ihre Anfrage geht hervor, dass im Jahr 2014 etwa 18.700 Hartz-IV-Empfänger vom Jobcenter ein Darlehen erhielten. Wie viele Menschen Anträge stellten, die abgelehnt wurden, ist nicht bekannt. Darlehen werden vor allem für den Kauf von Waschmaschinen oder Kühlschränken benötigt. Sie sind zinsfrei und müssen in Raten von 10% der Regelleistung (derzeit für einen Alleinstehenden 39,90 €) zurückgezahlt werden.
Seit 2010 stieg die Zahl der Darlehen um 21% und auch die Höhe des ausgereichten Betrages stieg von durchschnittlich 259 € auf 365 €. Dies ist nicht verwunderlich, da bei der Neuberechnung der Regelsätze im Jahr 2011 bekanntlich viele Dinge nicht für lebensnotwendig erachtet wurden. Sonst hätte der Regelsatz – wie unter anderem die Verteilungsforscherin Irene Becker ermittelt hatte – schon vor vier Jahren 409 € und nicht 364 € betragen müssen.
Die Richter des Bundesverfassungsgerichts, die im September 2014 erneut über die Höhe der Regelsätze urteilten und diese wie schon 2010 für verfassungsgemäß hielten, machten darauf aufmerksam, dass für die Beschaffung großer Haushaltsgeräte nicht genügend Geld im Regelsatz enthalten ist und forderten die Sozialgerichte auf, für diese Ausgaben Zuschüsse zu gewähren. Bislang scheint von dieser Forderung aber noch nichts angekommen zu sein.
Darlehen werden mitunter auch für die Beschaffung von Brillen ausgereicht. Hier gelang einem Anwalt durchzusetzen, dass dafür ein Zuschuss gewährt wurde. Wie in der Zeitschrift „quer“ berichtet wurde, gab das Bundessozialgericht einem Mann recht, der vom Jobcenter die Übernahme der Kosten für seine Brille gefordert hatte. Allerdings wurde hier ein „nachweisbarer und wiederkehrender Mehrbedarf für gesundheitliche Kosten“ (§ 21 Abs. 6 SGB II) anerkannt, da der Mann krankheitsbedingt unter einem ständig sich verschlechterndem Sehvermögen litt.

Nicht nur Zahl und Höhe der Darlehen sind gestiegen, auch die Höhe der Hartz-IV-Leistungen. Von einem „Rekordhoch“ zu sprechen, muss jedoch als Perspektive der Medien betrachtet werden.
Die gestiegenen Kosten ergeben sich nicht nur aus der minimalen Erhöhung der Regelsätze, sondern auch aus den gestiegenen Mieten.

Widersprüche und Klagen bei jenarbeit (11.05.2015)

Für die Sitzung des Werkausschusses im Mai 2015 hatte ich eine Statistik zu den bei jenarbeit eingelegten Widersprüche und Klagen eingefordert. Als die Antwort einige Tage vor der Sitzung verschickt wurde, war ich bereits über die erste Aussage sehr verblüfft. Da wurde gesagt, dass durch das Jenaer Jobcenter jährlich rund 78.000 Poststücke verschickt werden und im vergangenen Jahr 1.147 Widersprüche eingelegt wurden, so dass leicht festzustellen sei, dass nur gegen 1,47% aller Schreiben Widerspruch eingelegt worden sei. Nun sind Widersprüche aber nur gegen Bescheide möglich, aber nicht gegen Schreiben wegen Mitwirkungspflichten, Anhörungen, Meldeaufforderungen... Auf meine Nachfrage wurde in der Sitzung seitens der Werkleitung dann die Zahl von ca. 20.000 Bescheiden genannt – dann läge die Widerspruchsquote bei ca. 5%. Auch dies sagt nicht wirklich etwas aus, da die Bedarfsgemeinschaften nicht nur zwei Bescheide, sondern häufig Änderungsbescheide erhalten und Rückforderungen ein jedes einzelne (erwachsene) Familienmitglied versandt werden. Außerdem schwankt die Fehlerhäufigkeit und steigt bei „schwierigen Konstellationen“ stark an.
Wesentliche Gründe für Widersprüche waren wie schon in den vergangenen Jahren die Nichtübernahme der Kosten der Unterkunft und die Anrechnung von Einkommen.
Im gleichen Zeitraum wurden 1.182 Widersprüche bearbeitet, so dass Ende 2014 noch 793 Widersprüche offen waren. Bei 285 Widersprüchen wurden Abhilfebescheide erlassen. Das bedeutet, dass in einem Drittel der Fälle jenarbeit Fehler korrigieren musste. Wie viele der abgelehnten Widersprüche vor dem Sozialgericht Erfolg hatten, wurde nicht mitgeteilt. Im Jahr 2014 wurden 290 Klagen beim Sozialgericht Altenburg eingereicht, hinzu kamen 85 Eilverfahren. 332 Verfahren wurden abgeschlossen. In Altenburg waren drei Kammern mit Hartz-IV-Verfahren beschäftigt, 2015 kam ein vierte hinzu.
Die hohe Zahl der Eilverfahren – immerhin 1- 2 pro Woche – verweist darauf, wie existenzbedrohend manche Entscheidungen von jenarbeit sind, denn nur 24 Anträge wurden vom Gericht zurückgewiesen
Um die Zahl der Widersprüche zu reduzieren, wollen jenarbeit und der FD Recht Betroffene anschreiben bzw. einladen, um sie zur Rücknahme des Widerspruchs zu bewegen, wenn dieser „offenkundig unzulässig oder unbegründet“ sei. Ich hatte eingewandt, dass bei diesem Verfahren zum einen Druck ausgeübt wird, zum anderen die Meinung darüber, wann ein Widerspruch unbegründet ist, auseinander gehen.
Meine Bedenken wurden zurück gewiesen. Es hieß, es solle kein Druck ausgeübt und nur in eindeutigen Fällen von Gesprächen Gebrauch gemacht werden.

Zu viel erwartet? (18.05.2015)

Zur Arbeitsmarktpolitik der Thüringer Landesregierung

Im Koalitionsvertrag der Thüringer Landesregierung gibt es den Punkt „Öffentlich geförderte und gemeinwohlorientierte Beschäftigung“. Hier wird versprochen, „Langzeitarbeitslosen und Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen aktiv Möglichkeiten der Teilhabe am Erwerbsleben“ zu erschließen.
Im April 2015 wurde dazu eine gemeinsame Erklärung der Bundesagentur für Arbeit Sachsen-Anhalt-Thüringen und dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht. Geschaffen werden soll mit vier verschiedenen Maßnahmen Beschäftigung für 1010 Menschen, darunter 510 sozialversicherungspflichtige Stellen. Bei derzeit in Thüringen offiziell gemeldete 32.000 Langzeitarbeitslosen bedeutet dies Hoffnung für etwa 3% von ihnen. Auf eine Arbeit hoffen, die (zumindest für Alleinstehende) aus Hartz IV herausführt, können 1,6%.
Auf die Stadt Jena herunter gerechnet, bedeutet dies bei aktuell 2580 gemeldeten Erwerbslosen rein rechnerisch 77 Stellen.
Zunächst will das Land für 300 Arbeisplätze bei so genannten 16e - Stellen die Kofinanzierung (bzw. einen Teil davon) übernehmen. Hier besteht das Problem seit Jahren allerdings darin, Arbeitslose zu finden, die die Kriterien erfüllen. Denn durch den § 16e SGB II können nur Erwerbslose gefördert werden, die durch „mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt“ sind.
Weiterhin will Thüringen das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ um 150 Stellen aufstocken. Bei diesem Programm (für das andere Mittel der Arbeitsförderung gekürzt werden, wie jetzt bekannt wurde) sollen ältere Langzeitarbeitslose im Umfang von 30 Stunden 1.100 € für eine „gemeinwohlorientierte“ Beschäftigung erhalten. Diese für drei Jahre angelegten Stellen erinnern sehr an die „Bürgerarbeit“ - immerhin mit Mindestlohn. Da es sich aber um ein Modellprojekt handelt, müssen sich die

Jobcenter zunächst auf diese Programm bewerben. Nur 100 der ca. vierhundert Jobcenter können teilnehmen.
Mit dem Modellversuch „Mehr wert sein – Mehrwert schaffen“, soll durch sechzig Stellen ähnlich der oben beschriebenen „sozialen Teilhabe“ ermöglicht werden. Hier ist keine Altersbeschränkung vorgesehen und es werden nicht explizit „Vermittlungshemmnisse“ vorausgesetzt. Da die Stellen aber über den §16f SGB II gefördert werden sollen, liegt es letztlich im Ermessen der Jobcenter, ob sie sich dem Modellversuch anschließen.
Als vierte Maßnahme ist eine „Gemeinwohlarbeit“ vorgesehen. Hier sollen 500 Beschäftigungsmöglichkeiten „ähnlich der von den Jobcentern geförderten Arbeitsgelegenheiten“ geschaffen werden.
Mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde noch nicht begonnen.

Sind Sanktionen verfassungswidrig? (01.06.2015)

Sozialrichter ruft Bundesverfassungsgericht an

Diese Nachricht kam unerwartet. Die Forderung, Sanktionen abzuschaffen, war bisher den Linken und Wohlfahrtsverbänden vorbehalten. Nun aber hat das Sozialgericht Gotha ein Urteil verkündet, wonach Sanktion gegen das Grundgesetz verstoßen, und sich daher an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Geklagt hatte ein Mann, dessen Leistungen zunächst um 30% gekürzt worden waren, weil er ein Arbeitsangebot abgelehnt hatte. Die nächste Kürzung folgte, weil er sich geweigert hatte, eine Probearbeit anzunehmen. Nichts Außergewöhnliches. Im vergangenen Jahr waren bundesweit über 1 Million Sanktionen verhängt worden. In Jena waren es 779 bei durchschnittlich 2500 gemeldeten Arbeitslosen. Bei der Mehrzahl der „Pflichtverletzungen“ handelt es sich allerdings um so genannte Meldeversäumnisse.
Zwar haben Klagen gegen Sanktionen häufig Erfolg, weil die zugrunde liegenden Eingliederungsvereinbarungen oder Verwaltungsakte rechtswidrig waren. Aber noch nie hatte ein Sozialgericht die grundsätzliche Frage der Verfassungsmäßigkeit solcher Strafen gestellt. Sind Sanktionen mit der im Grundgesetz verankerten Menschenwürde vereinbar, mit dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit? Bedeutet das Grundrecht auf ein menschenunwürdigen Existenzminimum, das dieses unter allen Umständen gewährt sein muss? Fragen, die schon seit Einführung des Hartz-IV-Gesetzes von den Kritikern so gestellt und mit der Forderung nach Abschaffung der Sanktionen beantwortet werden.
Strafen für Menschen, die nicht bereit sind, ihre Arbeitskraft (überhaupt oder um jeden Preis) zu verkaufen, gibt es nicht erst seit der Einführung von Hartz IV. Menschen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, verlieren diesen für Woche oder Monate, wenn sie sich zu spät arbeitslos melden oder ein Arbeitsangebot ablehnen. Allerdings geht es hier zumeist nicht um das Existenzminimum.
Auf der anderen Seite konnten auch Behörden und Politik nicht umhin sich mit Sanktionen zu beschäftigen, da sie zumindest feststellen mussten, dass diese auf „Akzeptanzprobleme“ stoßen (siehe Flyer vom 22.09.2014).
Angesichts von knapp vier Millionen Arbeitslosen und weniger als einer Million offener Stellen drängt sich wieder einmal die Frage auf, ob die Regierung wirklich glaubt, dass man Beschäftigung mit Druck auf die Betroffenen erreicht.
Unabhängig davon, wie das Urteil aussieht: Notwendig wäre jetzt ein Moratorium: die Aussetzung der Leistungskürzungen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.
Rechtlich gesehen kann jede/r Betroffene mit den Verweis auf das Urteil (Az: S 15 AS 5157/14) die Aussetzung des Verfahrens beantragen.

Ein Vormittag Hartz-IV-Beratung (08.06.2015)

Donnerstags mache ich im MobB e.V. von 9 bis 12 Uhr Hartz-IV-Beratung. Die Menschen kommen aus ganz unterschiedlichen Gründen: sie lassen sich beraten, bevor sie einen Antrag auf Leistungen stellen, sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen der Formulare oder wollen wissen, ob die Bescheide, die sie erhalten haben, korrekt sind. In der Mehrzahl der Fälle aber haben sie Probleme mit jenarbeit.
Häufig sind es zu hohe Kosten der Unterkunft. An diesem Tag sogar zweimal und in beiden Fällen handelt es sich um die gleiche Leistungsbetreuerin. Eine Frau, die nach Auslaufen des ALG I Leistungen beantragt hat, wird aufgefordert sich intensiv um angemessenen Wohnraum zu bemühen. Als Nachweis soll sie pro Monat acht schriftliche Anfragen an die Wohnungsanbieter nachweisen. Wie das gehen soll und was ist, wenn sie keine Antworten nachweisen kann?
Ein Mann, dem aufgrund dessen, dass die Miete nicht voll übernommen wird, fast hundert Euro am Lebensunterhalt fehlen, beantragt die Übernahme der Kosten, verspricht sich um anderen Wohnraum zu bemühen und fragt an, wie die Bemühungen auszusehen haben. Die gleiche Leistungsbetreuerin antwortet, Bemühungen würden an der Kürzung nichts ändern.

Als wäre das nicht genug, kommt ein Anruf. Eine Frau fragt, ob wir anwaltlich Vertretung für Unterhaltsklagen machen. Ich verneine das und gebe ihr den Hinweis nach einem Anwalt für Familienrecht zu suchen. Dann aber stutze ich: warum sollte eine Hartz-IV-Empfängerin auf Unterhalt klagen, der sowieso angerechnet wird?
Ich frage nach dem Grund. Sie sagt mir, dass Ihr Leistungsbetreuer sie aufgefordert hätte den Unterhalt einzuklagen. Da habe ich so eine Ahnung. Ich frage sie, wann sie zuletzt Leistungen bekommen hat? Seit März nicht mehr .. und wir haben jetzt Juni! Wovon sie gelebt hat? Sie hat sich Geld geborgt. Hier kann ich ihr nur raten sofort einen Anwalt aufzusuchen.
Da kann ich verstehen, warum viele Menschen, wenn es nur irgendwie möglich ist, versuchen ohne Hartz IV auszukommen. So eine Frau, die wegen der Befreiung von der Rundfunkgebühr kam. Sie lebt seit Jahren nur von ihrer Witwenrente. Diese liegt 200 (!) Euro unter der Grundsicherung. Ich sage ihr das, aber nichts auf der Welt kann sie nach den gemachten Erfahrungen dazu bringen zum Jobcenter zu gehen.
Und es geht so weiter: Eine Frau hat einen Widerspruch gegen eine – rechtlich strittige – Rückforderung eingelegt. Dieser hat eigentlich aufschiebende Wirkung, das Geld wird trotzdem abgezogen. Dann bekomme ich eine Anhörung für ein Bußgeld zu sehen. Grund ist eine angeblich zu spät gemeldete Steuerrückerstattung. Die „Überzahlung“ wurde längst erledigt, denn die Sache liegt fast ein Jahr zurück.

Warum Sanktionen? (15.06.2015)

Nach dem Entscheidung des Sozialgericht Gothas, Sanktionen als verfassungswidrig zu betrachten und das Bundesverfassungsgericht anzurufen, haben die Diskussionen um die Leistungskürzungen bei „Pflichtverletzungen“ wieder begonnen.
Nach der LINKEN, die durch die Vorsitzende Katja Kipping den Stopp aller Sanktionen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes fordert, hat auch der Paritätische Wohlfahrtsverband die Abschaffung der Sanktionen gefordert. Ulrich Schneider begründete dies in der Pressemitteilung unter anderem mit der geringen Förder- bzw. Vermittlungsquote von gerade einmal 9% bzw. 14%. Anders ausgedrückt – 86% aller langzeitarbeitslosen Menschen finden keine Arbeit.
Was niemand verwundern sollte, da es weiterhin drei- bis viermal soviel Erwerbslose wie offene Stellen gibt. Das zeigen auch die Zahlen von Thüringen bzw. Jena.
So waren in Thüringen laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Mai 2015 7,3% (83.860) aller erwerbsfähigen Menschen als arbeitslos registriert, hinzu kamen aber 110.950 (9,5%) Erwerbslose, die Maßnahmen teilnahmen, krank waren oder aus weiteren Gründen nicht zählen. Im gleichen Zeitraum waren 18.238 offene Stellen gemeldet. Für die Stadt Jena gibt die BA folgende Zahlen: 3.851 Arbeitslose, darunter 2.600 bei jenarbeit, dazu 4.689 „Unterbeschäftigte“. Offene Stellen waren 1.286 gemeldet.
Sanktionen verringern die Arbeitslosigkeit also nicht. Es werden ja auch niemandem die Leistungen gekürzt, wenn sie/er keine Arbeit findet, es gibt auch keine zeitliche Begrenzung der Sozialleistungen. Bei Leistungskürzungen über 60% werden Lebensmittelgutscheine ausgegeben. Keiner muss verhungern, auch die Wohnung sollte im Normalfall erhalten bleiben. Die Strafe lautet demnach: Entzug des soziokulturellen Existenzminimums.
Wozu sind Sanktionen also da? In der OTZ vom 13.06.2015 wurde der Landesgeschäftsführer des Bundesverbandes mittelständische Wirtschaft mit der Aussage zitiert: „Es muss Sanktionen geben, damit der Anreiz erhalten bleibt, eine Arbeit aufzunehmen.Hartz IV bezahlen ja alle, die arbeiten gehen.“
Ohne Sanktionen würde niemand arbeiten gehen? Nur 3% Langzeitarbeitslosen waren von Leistungskürzungen betroffen. Natürlich ist es immer einfach, Erwerbstätige und Erwerbslose gegeneinander auszuspielen. Arbeitslose sollen sich schuldig fühlen, und es soll Druck auf diejenigen ausgeübt werden, die Arbeit haben.
Die Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Jena hat eine Beschlussvorlage, in der die Aussetzung der Sanktionen gefordert wird.

„Absurd und menschenverachtend“ (22.06.2015)

Das „System Jobcenter“ in den Medien

Die Sendung „Team Wallraff: Reporter undercover“ des Privatsenders RTL hat sich in ihrer jüngsten Ausgabe mit den Zuständen in den Jobcentern beschäftigt. Neun Monate dauerten laut Aussage der Journalisten die Recherchen. Auf die Berichte gab es so viele Reaktionen wie noch nie auf eine Sendung (was bei Millionen von Betroffenen nicht verwundern sollte.)
„Undercover“ bedeutet in diesem Fall allerdings, dass eine Stimme aus dem Off erzählt, während man verschwommene Bilder sieht – aus dem Wartebereich eines Jobcenters oder den Zimmer von Mitarbeitern. Die Frau, die in mehreren Jobcentern gearbeitet hat und über die Zustände berichtet, bleibt zu ihrem Schutz unerkannt – die Stimmer ist verfremdet und klingt seltsam piepsig. Ihr Bericht ist diffus. Sehr klar hingegen nur der Bericht über die Frau mit den drei Kindern, deren Wohnung ausgebrannt war und der das Jobcenter

die Miete für die neue Wohnung nicht übernehmen wollte, weil sie sich keine Zusicherung zum Umzug geholt hatte. Die deutlichen Worte sprach allerdings der Rechtsanwalt.
Die Sendung rief Reaktionen der anderen Medien hervor. So gab es ein Interview (www.stern.de) mit dem inzwischen 72jährige Günter Wallraff , der das „System Jobcenter“ als bürokratischen, konzernähnlichen Moloch bezeichnete. „Es muss etwas Grundlegendes passieren“, meinte er. Er zeigte sich überrascht, dass es Problemen allen Jobcentern gab, die er und sein Team aufsuchten. Als Ursachen der Probleme werden der Personalmangel und der hohe Krankenstand der Mitarbeiter/innen benannt. Insgesamt zeigen die Berichte überwiegend die Sicht der Mitarbeiter und die Probleme werden mediengerecht aufbereitet. So geht es auf der Internetseite nach dem Interview mit den „5 schlimmsten Skandalen der Jobcenter“ weiter. Als solche werden bezeichnet: sinnlose Maßnahmen, überlastete Mitarbeiter, schlechte Beratung, Befristung von Jobcenter-Mitarbeitern, Briefe landen ungeöffnet im Papierkorb. Nur einer der Skandale bezieht sich auf die Arbeitslosen – der Bericht über den „Spaziergang mit Lamas“.
Nun gibt es in den Jobcentern wie in jeder Behörde kompetente, freundliche, aber auch überforderte, unfreundliche, überhebliche Mitarbeiter. Im Gegensatz zu anderen Ämtern aber entscheiden diese über die finanzielle Existenz von Menschen. Wenn hier Fehler gemacht werden, geht das im Grundgesetz verankerte Recht auf ein menschenwürdiges Leben im Ämterdschungel verloren.
Erwerbslose und Jobcenter-Mitarbeiter dürfen stellvertretend für die Regierung das System Hartz IV ausbaden, aber Jobcenter-Mitarbeiter erhalten ein existenzsicherndes Gehalt, können sich krankschreiben lassen und sind materiell auch ohne Anträge versorgt.

Nachrichten aus der Hartz-IV-Welt (29.06.2015)

Nicht verzehrtes Essen ist kein Einkommen: Als Einkommen werden auch so genannte geldwerte Leistungen wie etwa eine kostenlose Verpflegung angerechnet. Das es Ausnahmen geben kann, zeigte jetzt ein Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin (S 175 AS 15482/14). Die Richter gaben einer Frau Recht, die geklagt hatte, weil ihr das Jobcenter die Pausenverpflegung angerechnet hatte Die Frau arbeitete in einer Fleischerei, und das Essen bestand im Wesentlichen aus Wurst, Fleisch und Salaten mit Mayonnaise. Sie hatte argumentiert, dass sie aus gesundheitlichen Gründen eine Diät machen müsse und daher nie etwas angerührt habe. Die Richter begründeten ihr Urteil auch damit, dass die Regelleistung als Pauschale gestaltet und eine Kürzung aufgrund individueller Umstände nicht vorgesehen sei.
Eine „Klagemauer“ als Protest gegen die Bürokratie: Einen Protest der anderen Art kann man jetzt vor dem Jobcenter in Münster erleben. Ein selbständiger Elektromeister, der aufgrund seiner Insolvenz Leistungen beantragt hatte, war zeitweilig in den Hungerstreik getreten, da er zunächst kein Geld bekommen hatte. Nun hat mithilfe eines Wohnwagens eine „Klagemauer“ vor der Behörde errichtet, um auf diese Weise gegen die bürokratische Hürden zu protestieren. Er hat dafür eine Genehmigung beantragt und auch erhalten.
Amtsgericht stellt Verfahren ein: Vor dem Amtsgericht Quedlinburg mussten sich zwei Menschen verantworten, die das Jobcenter um 1.990 € betrogen haben sollen. Die Behörde warf ihnen vor, sie hätten nicht angegeben, dass sie eine Bedarfsgemeinschaft seien und zu Unrecht die höhere Regelleitung für Alleinstehende bezogen.
Wenn zwei Menschen in eine Wohnung ziehen, geht die Behörde von einer Bedarfsgemeinschaft aus und handelt damit oft rechtswidrig, weil auch andere Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein finanzielles Einstehen füreinander angenommen werden kann. Obwohl die Behörde nicht nachweisen konnte, dass die beiden tatsächlich ein Paar waren und dies jetzt vom Sozialgericht überprüft werden wird, wurde Strafanzeige gestellt.
Eine Ombudsstelle für Dresden: In Dresden soll jetzt eine Hartz-IV-Ombudsstelle eingerichtet werden. Beschlossen von der rot-grün-roten Stadtratsmehrheit, so diese mit anderthalb Stellen besetzt werden und 30 Stunden pro Woche geöffnet haben. Die Mitarbeiter der Ombudsstelle sollen im Jobcenter arbeiten, Zugriff auf die Akten bekommen sowie im unmittelbaren Kontakt zu den Leistungsbetreuern stehen.
Hintergrund für die Entscheidung ist die hohe Zahl von Klagen. Man erhofft sich nicht nur deren Verringerung, sondern auch eine schnelle Korrektur fehlerhafter Bescheide und eine rasche Beseitigung von Missverständnissen.

Parlamentarischer Protest gegen Hartz IV (06.07.2015)

Immer wieder bringt die Fraktion DIE LINKE im Bundestag Anträge zur Änderung des Hartz-IV-Gesetzes ein, auch wenn sie immer wieder damit scheitert. So bei den Versuchen, die Sanktionen abzuschaffen.
Durch das Urteil des Sozialgerichts Altenburg, diese Leistungskürzungen als verfassungswidrig zu betrachten, wurden die Diskussionen neu entfacht. So fand im Ausschuss für Arbeit für Soziales des

Bundestages am 29. Juni 2015 eine öffentliche Anhörung zum Thema statt.* Die geladenen Sachverständigen vertraten - wie nicht anders zu erwarten – unter-schiedliche Positionen. Die Vertreter der Wirtschaft waren für Sanktionen. Auch die Gewerkschaften wollen die Sanktionen nicht abschaffen, sondern reformieren. Sie sehen aber das, was die Wirtschaft so an den Strafen schätzt – die Disziplinierung der Erwerbslosen wie auch der Beschäftigten – als kritisch. Sie fordern eine Regelung, die ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Fallmanagern und den Langzeitarbeitslosen ermöglicht. Wie das mit Strafen funktionieren soll, bleibt das Geheimnis der Gewerkschaften, deren traditionelles Verständnis von Arbeit hier wieder einmal deutlich wird.
Für die Abschaffung der Sanktionen aus grundsätzlichen Erwägungen sprachen sich neben der Linken nur die Wohlfahrtsverbände aus. So sagte der Vertreter der Diakonie in der Anhörung, dass das Grundrecht auf das soziokulturelle Existenzminimum nicht beschnitten werden darf. Was Sanktionen in der Jobcenter-Realität bewirken, wird in immer neuen Fällen deutlich. So scheiterte ein Mann vor dem Sozialgericht Frankfurt am Main (Az.: S 26 795/13). Ihm wurden die Leistungen gekürzt, weil er nicht zum Meldetermin erschien war. Er hatte zwar eine Krankschreibung vorgelegt, aber nicht die Reiseunfähigkeitsbescheinigung, die das Amt zusätzlich gefordert hatte. Das Sozialgericht hielt die Sanktion für rechtmäßig, da Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Mannes bestanden hätten.
Am gleichen Tag scheiterte auch ein Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Abschaffung der Zwangsverrentung. In der Anhörung, die bereits im Dezember 2014 stattgefunden hatte, hatte sich eigentlich die Mehrheit der Befragten gegen die Pflicht für Langzeitarbeitslose zur Frühverrentung ausgesprochen. Nun aber waren die Vertreter der SPD-Fraktion dafür abzuwarten, bis ein Gesamtkonzept für flexible Rentenübergänge vorliege und plädierten lediglich dafür die Ausnahme-Regelungen zu erweitern. Auch die Abgeordneten der CDU/CSU wollten auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Flexi-Rente warten. Diese allerdings droht aufgrund von Meinungsunterschieden gerade zu scheitern.
Für den Antrag der Linken votierten die Grünen, weil sie in der Praxis der Zwangsverrentung einen verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht des Menschen sehen.

*www.linksfraktion.de, **www.hartziv.org

Hartz IV und Datenschutz? (13.07.2015)

Alle zwei Jahre veröffentlicht die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einen Tätigkeitsbericht. In dem jetzt vorgestellten 318 Seiten umfassenden Bericht über die Jahre 2013 und 2014 sind einige Seiten dem Thema Datenschutz in den Jobcentern gewidmet. Insgesamt sind neun Verstöße aufgeführt, was weniger als die sprichwörtliche Spitze des Eisberges sein dürfte. Zum Beispiel ging es um die Frage, ob das Jobcenter Nachweise über Konten Dritter verlangen kann, über die die Antragsteller eine Verfügungsberechtigung besitzen. (etwa von Angehörigen, Verein u.ä.). Nein, sagt die Datenschutz-beauftragte, ohne dringenden Verdacht eines Leistungsmissbrauchs sind solche Nachweise nicht erforderlich, unverhältnismäßig und verstoßen gegen den Grundsatz, dass die Daten des Betroffenen erhoben werden.
Unzulässig ist die Forderung der Jobcenter, zum Nachweis der Kosten der Unterkunft vom Vermieter ausgefüllte Bescheinigungen vorzulegen. Dieser hat nicht zu wissen, dass sein Mieter auf Sozialleistungen angewiesen ist. Daher müssen die Briefe des Jobcenters neutral aussehen und nicht mit einem großen Logo versehen sein.
Am Ende ihrer Ausführungen beklagt sich die Bundesbeauftragte über die mangelnde Mitarbeit der Jobcenter. Sie schreibt: „Jeder, der sich mit einer Eingabe an mich wendet (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 SGB X), darf auf eine umfassende und objektive Prüfung seiner Angelegenheit vertrauen... Leider ist das Interesse einiger Jobcenter an der Aufklärung eines datenschutzrechtlichen Sachverhalts merklich geringer, als das der betroffenen Petenten. Wenn diese Jobcenter grundsätzlich erst auf meine Erinnerungsschreiben oder nur unter Androhung einer Beanstandung gemäß § 25 BDSG reagieren, wird der Datenschutz von ihren Geschäftsführungen offensichtlich noch nicht als Grundrecht der Bürger begriffen. (25. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz 2013-2014, S.170)
Diese Kritik findet sich in der gleichen Formulierung auch in dem Tätigkeitsbericht ihres Vorgängers. Hier wird unter anderem die Praxis von Hausbesuchen bemängelt. In einem Fall war der Hausbesuchsdienst unangemeldet bei einer Frau erschienen, um zu prüfen, ob sich sich nicht nur sporadisch in ihrer Wohnung aufhalte, wie das in einer – anonymen – Anzeige behauptet worden war. Dabei hatten die Mitarbeiter eine Liste des Wohnungsinventars angefertigt!
Aufgrund von zahlreichen Beschwerden über die hohe Zahl von geforderten Unterlagen stellte der Datenschutzbeauftragte fest, dass es nicht erforderlich sei Kopien des Personalausweises in die Akte zu

nehmen und auch bei Kontoauszügen müsse der Vermerk genügen, sie haben vorgelegen und keinen Auswirkungen auf den Leistungsanspruch gehabt (24. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz 2011-2012, S. 159 f.)

Aus der aktuellen Rechtsprechung (20.07.2015)

Zuviel gezahlte Leistungen müssen erstattet werden, auch wenn die Betroffenen selbst alles richtig gemacht haben, zum Beispiel rechtzeitig über Einkommen informiert. Es gibt jedoch eine Ausnahme: die Zeit. Wenn das Jobcenter länger als ein Jahr nach der Kenntnis der Überzahlung mit der Rückforderung wartet, kann es das Geld nicht mehr zurückfordern. Die Richter des SG Gießen (Urteil vom 05.05.2015 - S 22 AS 629/13) beriefen sich dabei auf den § 45 SGB X und gaben der Klage eines Ehepaares statt.
Eine neue Entwicklung gibt es bei der **Tilgung von Mietkautionen**. Die Jobcenter stellen – wenn bei Mietverträgen Kautionen erforderlich sind - diese als Darlehen zur Verfügung. Das Darlehen muss aber in Raten zurück gezahlt werden, was eine längerfristige Unterschreitung des Existenzminimums bedeutet. Schon in den ersten Jahren nach der Einführung des Hartz-IV-Gesetzes gab es Klagen dagegen. Durch die „Reform“ des Gesetzes im Jahr 2011 wurde durch den § 42a SGB II eine Regelung eingeführt, der die Aufrechnung von Darlehen eine gesetzliche Grundlage gibt. Die Frage allerdings, ob auch Darlehen für Kautionen dazu gehören, wurde bislang von den Sozialgerichten unterschiedlich beantwortet. Zuletzt hatte das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 23.04.2015 - L 7 AS 1451/14) die Tilgung eines Darlehens ausgesetzt, weil es eine Kürzung der Leistungen von 10% für die Dauer von mehr als vier Jahren bedeutete hätte. Nun hat das Bundessozialgericht Rechtsanwälten die Kosten für ein Verfahren erstattet, dessen Kläger inzwischen verstorben ist und in der Begründung zumindest Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Aufrechnung geäußert, was hoffentlich bedeutet, dass es bald ein höchstrichterliches Urteil gegen die Aufrechnung von Kautionsdarlehen gibt.
Ein wichtiges Urteil hat das BSG am 25. Juni 2015 gefällt (Aktenzeichen: B 14 AS 30/14 R). Es ging um die **Aufgabenverteilung von Jobcentern und Sozialgerichten**. Zwar gilt vor letzteren die Amtsermittlungspflicht, aber die Sozialgerichte müssen nicht die Aufgaben der Jobcenter übernehmen. Im konkreten Fall ging um Leistungen für eine Frau und deren Sohn. Nachdem das Jobcenter zunächst Leistungen bewilligt hatte, wurde bei einem Hausbesuch festgestellt, dass der geschiedene Mann noch in der Wohnung lebte. Das Jobcenter forderte die Frau auf, Verdienstbescheinigungen des Mannes vorzulegen. Da dieser sich weigerte, strich das Jobcenter der Frau die Leistungen. Das Bundessozialgericht erklärte diese Verfahren für rechtswidrig. Das Jobcenter hätte selbst Kontakt mit dem Mann aufnehmen und ermitteln müssen, ob eine Bedarfsgemeinschaft vorliege und diese Aufgabe nicht dem Sozialgericht überlassen dürfen.

(Quellen: www.gegen-hartz.de,
Rechtssprechungsticker auf www.tacheles-sozialhilfe.de)

Kindergeld und Kinderarmut (27.07.2015)

Nachdem am 10.07.2015 der Bundesrat zugestimmt hatte, wird das Kindergeld nun rückwirkend zum 01.01.2015 um 4 € erhöht (weitere Erhöhungen folgen 2016). Ausgezahlt werden das erhöhte Kindergeld sowie die Nachzahlung voraussichtlich ab September diesen Jahres. Familien, die von Hatz IV leben (müssen), haben wieder einmal nichts davon. Denn bereits im Jahr 2010 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Kindergeld voll auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden darf. Das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum werde durch die Anrechnung nicht verletzt, begründeten die Richter damals ihr Urteil.
Darüberhinaus haben alleinerziehende Erwerbstätige, die aufstockende Leistungen bekommen, nichts von der steuerlichen Entlastung für Alleinerziehende. Diese war ebenso wie die Erhöhung des Kindergeldes im Koalitionsvertrag vereinbart worden. Als aber im März 2015 die Erhöhung des Kindergeldes beschlossen wurde, war von der Erhöhung des steuerlichen Freibetrags für Alleinerziehende zunächst nicht die Rede. Eine „heftige Kontroverse“ zwischen Familienministerin und Finanzminister war nötig, um diese durchzusetzen und die Erhöhung fiel geringer aus als vereinbart.
In seiner Stellungnahme kritisierte der Deutsche Kinderschutzbundes die Erhöhung des Kindergeldes als zu gering. Unter anderem heißt es dort: „Durch die geringe Anpassung des Kindergeldes wird jedoch die Schere in der derzeitigen Familienförderung verfestigt. Denn bereits jetzt werden Kinder je nach Erwerbssituation ihrer Eltern finanziell höchst ungleich gefördert: Gut- und Spitzenverdienende profitieren über den Kinderfreibetrag mit bis zu 100 Euro deutlich stärker als Normal- und Geringverdienende über das Kindergeld.“ (Quelle: www.dksb.de, 12.03.2015) Noch deutlicher wurde der Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes: „Der Finanzminister erkauft sich die ‚schwarze Null’ zum Preis wachsender Ungleichheit in dieser Gesellschaft. Diese Mini-Kindergelderhöhung ist ein schlechter Witz“,

sagte Ulrich Schneider. „Der Verband weist daraufhin, dass bereits heute die monatliche Nettoentlastung durch die steuerlichen Kinderfreibeträge für Spitzenverdiener um 93 Euro höher ist als das Kindergeld, das Normalverdiener erhalten.“ (Quelle: http://www.der-paritaetische.de, 04.03.2015)
Wie eine im Mai diesen Jahres veröffentlichte Studie des IAB zeigt, leben mindestens 2,6 Millionen Kinder bis 15 Jahren in Familien, die als arm gelten müssen. Die Armut unter Kindern und Jugendlichen ist größer als unter dem Bevölkerung insgesamt.
Wohlfahrtsverbände fordern daher schon lange eine eigenständige Kindergrundsicherung.

Kinderarmut – na und? (03.08.2015)

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung die Studie „Kinder- und Familienarmut: Lebensumstände von Kindern in der Grundsicherung“ veröffentlicht. Laut dieser Studie wachsen 2,6 Millionen Kinder unter 15 Jahren, das sind 24% der Altersgruppe, in Familien auf, die als arm gelten müssen. Bereits bei dieser Zahl gibt es Probleme, da unterschiedliche Auffassungen darüber existieren und offiziell immer nur von „Armutsgefährdung“ gesprochen wird.
In dieser Studie wird nun zwischen Familien unterschieden, die Hartz-IV-Leistungen beziehen und solchen, deren Einkommen gerade auf dieser Höhe liegt oder die ihren Anspruch nicht geltend machen. In solchen Familien leben immerhin 10,8% aller Kinder. Das Haushaltseinkommen liegt unter 60% des mittleren Einkommens. Das bedeutet bei Alleinerziehenden (Vergleichswerte von 2013) weniger als 1.144 €, bei einem Paar mit einem Kind sind es 1.848 €. (Zum Vergleich: Für einen Alleinstehenden lag die „Armutsgrenze“ vor zwei Jahren bei 880 €, der Regelsatz bei 384 €.)
Wie in der Studie weiter gezeigt wird, sind Kinder und Jugendliche häufiger arm als Erwachsene, das Armutsrisiko steigt mit der Zahl der Kinder, und Alleinerziehende sowie Familien mit Migrationshintergrund sind besonders betroffen. Keine neuen Erkenntnisse.
Wie kann Armut gemessen werden? Die Autor/innen führten dazu Befragungen durch. Es ging um die Grundversorgung (Wohnung, Essen Kleidung), die Existenz bestimmter Güter (Auto) sowie die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben.
Auch hier gibt es keine Überraschungen. Die Grundversorgung ist gewährleistet, wobei allerdings die Wohnungen häufiger Mängel aufweisen und beengte Wohnverhältnisse bestehen. Die Unterschiede beginnen bei Dingen, die als „weniger relevant“ eingestuft werden: So verfügen zum Beispiel 86% aller Kinder in Hartz-IV-Familien über einen Computer, in Familien mit gesicherten Einkommensverhältnissen sind es allerdings 99%.
Noch deutlicher wird es beim Urlaub. Weniger als ein Viertel der Familien, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, unternimmt im Jahr wenigstens eine einwöchige Urlaubsreise, im Durchschnitt der Bevölkerung sind es fast zwei Drittel. 4,9% der Haushalte mit gesichertem Einkommen verzichten darauf, „ab und zu neue Kleidung zu kaufen“, bei armen Familien sind es 29%.
Besonders gravierend werden die Unterschiede bei der kulturellen Teilhabe. Mehr als die Hälfte der Befragten schafft es aus finanziellen Gründen nicht, wenigsten einmal im Monat ins Kino oder Konzert zu gehen.
Zum Schluss stellen die Autor/innen fest, dass es gegenüber den 2009 vorgenommenen Untersuchungen keine wesentlichen Änderungen gab.

11 Jahre Protest gegen Hartz IV

und die absurden Folgen des Gesetzes (10.08.2015)

Elf Jahre sind seit Beginn der Montagsdemonstrationen gegen das so genannte Hartz-IV-Gesetz vergangen. Nicht nur in Jena, sondern auch in etlichen anderen Städten gehen nach wie vor Menschen auf die Straße, um ihren Protest zum Ausdruck zu bringen.
Reicht es nicht langsam, sollte man nicht die Realität akzeptieren? Diese Frage wird von den Teilnehmenden der wöchentlichen Kundgebungen verneint, und das nicht nicht ohne Grund.
Denn nach wie vor sind nicht nur die Sozialgerichte, sondern auch die Politik mit den Auswirkungen des Gesetzes beschäftigt. So wird derzeit über Sanktionen gegen Hartz-IV-Empfänger/innen diskutiert.
Welche absurden Folgen das Gesetz hat, zeigt sich unter anderem daran, dass nicht nur Erwerbslose bei „Fehlverhalten“ mit Leistungskürzungen bestraft werden, sondern auch Menschen, die einer Erwerbsarbeit nachgehen und aufgrund ihres geringen Einkommens aufstockende Leistungen erhalten. Das belegen zwei aktuelle Beispiele, die ich selbst der Beratung im MobB e.V. erleben musste. In einem Fall hatte eine alleinerziehende Frau mit zwei Kindern nach langer Arbeitslosigkeit eine 30-Stunden-Stelle bekommen. Sie soll nun eine Eingliederungsvereinba-

rung unterschreiben, in der nichts anderes steht, als dass sie ihre Arbeit behalten soll. Sie hält dies für nicht sinnvoll und fordert die Fallmanagerin auf, ihr die EGV als Verwaltungsakt zu schicken, damit sie eine rechtliche Prüfung vornehmen kann. Stattdessen wird sie erneut aufgefordert zu jenarbeit zu kommen um die EGV zu unterschreiben. Sie weigert sich und fordert erneut die Zusendung des Eingliederungsbescheids. Danach kommt eine Sanktion wegen des Meldeversäumnisses.
Noch schlimmer ergeht es einem Mann, der 40 Stunden pro Woche arbeitet. Er erhält einen Termin zum Abschluss einer Eingliederungs-vereinbarung. Obwohl der Fallmanagerin telefonisch als auch per Mail mitgeteilt wird, dass er aufgrund der Arbeitszeiten und der Entfernung zwischen Arbeitsort und jenarbeit einen Termin während der Sprechzeiten nicht wahrnehmen kann, wird er dreimal eingeladen und dreimal sanktioniert. Die vierte Sanktion droht, weil er sich nicht auf eine andere Stelle beworben hat, die nach Meinung der Fallmanagerin besser bezahlt wird, für die er jedoch nicht ausgebildet ist.
Bereits vor anderthalb Jahren hatte ich im Werkausschuss von jenarbeit angefragt, warum Eingliederungsvereinbarungen mit Menschen abgeschlossen werden, die eine Vollzeitbeschäftigung haben, obwohl es - wie der Name schon sagt und es auch im Gesetz steht – um Eingliederung in Arbeit geht. Damals erhielt ich zur unter anderen zur Antwort, dass genau geprüft würde, ob die Notwendigkeit besteht, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Laut Protokoll der öffentlichen Sitzung des Werkausschusses vom 14.01.2014 heißt es außerdem: „Eingliederungsvereinbarungen werden für Erwerbsaufstocker nicht vordergründig als Sanktionsinstrument genutzt."
Leidtragende bei der ganzen Angelegenheit ist die Lebensgefährtin des Mannes, die einen Minijob hat. Ohne sie wäre er nicht auf ergänzende Leistungen angewiesen, und so verringern sich die Leistungen, die auf ihr Konto überwiesen werden, von Monat zu Monat. Hinzu kommt, dass sie weniger verdient, als vom Leistungsbetreuer angesetzt wurde und noch keine Korrektur erfolgte, obwohl die Nachweise inzwischen vorliegen.
Auch deshalb gibt es für mich keinen Grund, die Proteste zu beenden.

Arbeitslosigkeit und Arbeitszeitverkürzung (17.08.2015)

Es gibt Dinge, die kann man einfach nicht glauben – und doch sind sie wahr. Wer Vollzeit gearbeitet hat und bei Beginn der Arbeitslosigkeit angibt, nur noch Teilzeit arbeiten zu wollen, dem wird das Arbeitslosengeld gekürzt. Obwohl es sich beim ALG I um eine Versicherungsleistung handelt, für die Beiträge entsprechend des Verdienstes eingezahlt wurden, gibt es im SGB III eine solche Regelung. Auf eine Anfrage von MdB Katja Kipping vom Juni 2013 wurde dies durch die Bundesregierung wir folgt begründet: "Bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die gegenüber ihrer früheren Beschäftigung nur noch eine geringere Arbeitszeit leisten können oder wollen, ist der auszugleichende Entgeltausfall entsprechend geringer. Es ist deshalb gerechtfertigt, auch die Entgeltersatzleistung Arbeitslosengeld auf der Grundlage der verminderten Arbeitszeit zu berechnen (vgl. § 151 Absatz 5 Drittes Buch Sozialgesetzbuch)."
Nicht nur, dass eine nicht fristgerechte Arbeitslosenmeldung sofort eine Sperre nach sich zieht, auch um die Versicherungsleistung wird der Arbeitslose gebracht. Wer weniger „nützlich" ist als zuvor, also weniger wert auf dem Arbeitsmarkt, bekommt auch weniger Geld!
Dieses Problem ist kaum bekannt, da man das Arbeitsamt (noch) nicht um Erlaubnis fragen muss, auf welche Stellen man sich bewirbt.
Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (deren Ausmaß sich durch die Einführung des Mindestlohns kaum verändert hat) ist ein Anliegen der Gewerkschaft. Die viele Jahre propagierte Verkürzung der Arbeitszeit hat offenbar ausgedient, da der dafür notwendige Lohnausgleich nicht erkämpft werden konnte. Teilzeitbeschäftigung hat zwar die Arbeitslosigkeit verringert, aber auch den Lohn. Ein neues Konzept der Gewerkschaft ver.di, das auf dem im September stattfindenden Bundeskongress vorgestellt werden soll, beinhaltet nun den Vorschlag, den Beschäftigten zwei Wochen „zur freien Verfügung" bei vollem Lohnausgleich zuzubilligen. Dies soll für Vollzeit wie für Teilzeitstellen gelten. Bei letzteren müsste allerdings die wöchentliche Arbeitszeit zuvor erhöht werden.
Der Sinn des Ganzen erschließt sich mir nicht. Fakt ist, dass viele Menschen, die Vollzeit arbeiten, gern mehr Freizeit hätten, und Teilzeitbeschäftigte länger arbeiten würden, um mehr zu verdienen. Das Problem ist also weniger die Arbeitszeit, sondern die Höhe des Verdienstes. Und gerade ver.di hat mit niedrigen Löhnen zu kämpfen als andere Gewerkschaften. Es geht hier wohl eher darum, das Thema der Arbeitszeitverkürzung – hier „kurze Vollzeit für alle" genannt – wieder ins Gespräch zu bringen.
Eine Verkürzung der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich konnten bisher nur die Lokführer erreichen.

Zwangsverrentung: Arbeitslosigkeit wird bestraft (24.08.2015)

Einem Erwerbsloser, der seine Arbeitskraft dem Arbeitsmarkt weniger zur Verfügung stellt als zuvor, wird das Arbeitslosengeld gekürzt. Ältere Langzeitarbeitslose, die keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben,

müssen mit Abschlägen in Rente gehen. Der Wert des Menschen wird so zunehmend nach seiner „Verwertbarkeit“ auf dem Arbeitsmarkt bestimmt. Zugleich verliert die gesetzliche Rentenversicherung an Bedeutung, weil immer mehr Menschen – wenn sie nicht privat vorgesorgt haben oder es aufgrund ihres geringen Einkommens nicht konnten – ergänzend auf Grundsicherung angewiesen sind.
Das Bundessozialgericht bestätigte jetzt in einem Urteil (AZ: B 14 AS 1/15 R) die Zwangsverrentung eines Hartz-IV-Empfängers aus Duisburg (Nordrhein-Westfalen), dessen Rente deshalb um ca. 77 € geringer ausfällt.
In der Pressemitteilung des Paritätischen Wohlfahrtverbandes heißt es dazu unter anderem: „..nicht alles, was rechtens ist, ist auch richtig. Die Zwangsfrühverrentung von Hartz-IV-Beziehern ist rücksichtslos und kurzsichtig. Um die Sozialkassen kurzfristig zu entlasten, werden Menschen in die Altersarmut genötigt. Dauerhafte Rentenabschläge von leicht 7,2 und mehr Prozent lassen viele der Betroffenen auf direktem Weg in die Altersgrundsicherung rutschen. Die Verurteilung zu Altersarmut bis ans Lebensende stellt eine völlig unverhältnismäßige Härte dar.“
Die Sozialgerichte prüfen jedoch „nur“, ob das geltende Recht richtig angewendet wurde. Die Pflicht zur Inanspruchnahme so genannter vorrangiger Leistungen wie der Altersrente sind im § 12a SGB II verankert. Daher bleibt nur noch der Weg zum Bundesverfassungsgericht.
Die Richter des BSG verwiesen in ihrer Urteilsbegründung auf die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung sowie die Berücksichtigung besonderer Härten, die auch in der so genannten Unbilligkeitsverordnung festgelegt sind: nicht in die vorzeitige Rente geschickt werden darf unter anderem, wer in „naher Zukunft“ eine abschlagsfreie Rente zu erwarten hat, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, ALG I bezieht oder durch die Kürzung der Rente unter Sozialhilfeniveau fällt.
Aus diesen Gründen lässt sich eine Zwangsverrentung in vielen Fällen nicht verhindern, verzögern aber auf jeden Fall. Ein wichtiger Grund ist das mangelnde Ermessen des Jobcenter. Diese fordern ihre „Kunden“ oft ohne weitere Prüfung auf, die Altersrente zu beantragen und stellen auch selbst den Antrag. Hier ist rechtliche Gegenwehr möglich. So gab das Sozialgericht Dresden (Az.: S28 AS 567/14 ER) einer Frau recht. Sie muss der Aufforderung des Jobcenters nicht Folge leisten, weil dieses nicht einmal die zu erwartende Höhe der Rente ermittelt hatte. Auf keinen Fall dürfen im Fall einer Weigerung die Leistungen eingestellt werden. Hier haben Eilverfahren Erfolg.

Mindestlohn in Deutschland (31.08.2015)

Auswirkungen geringer als vorausgesagt

Acht Monate nach der Einführung des Mindestlohns in Deutschland sind weder die Arbeitslosigkeit noch die Preise deutlich angestiegen.
Wie auch? Die zu Beginn des Jahres 2015 festgelegte Lohnuntergrenze von 8,50 € liegt nicht nur deutlich unterhalb des durchschnittlichen Lohnniveaus in Deutschland, sondern hinkt auch der Entwicklung in anderen europäischen Ländern hinterher. So liegt der Mindestlohn in Frankreich derzeit bei 9,61 €, in Großbritannien bei ca. 9,40 €. Außerdem wurden bekanntlich viele Menschen (Langzeitarbeitslose, Auszubildende, Praktikant/innen und Saisonarbeiter/innen) vom Mindestlohn ausge-schlossen.
Daher ist es nicht verwunderlich, wenn die Einführung des Mindestlohns kaum Auswirkungen auf die Höhe der Arbeitslosigkeit hatte. So waren in Jena im Januar 3.870 Menschen als arbeitslos gemeldet (davon bei jenarbeit 2.488), in Juli 2015 waren es 3.888 (bei jenarbeit 2.642)
Die größten Auswirkungen hatte der Mindestlohns auf die Minijobs. So fielen laut Bundesagentur für Arbeit von Dezember 2014 zum Januar 2015 mit 255.000 Stellen drei mal so viele Minijobs weg wie in den vergangenen. Gleichzeitig wurden aber vor allem im Handel und Gaststättengewerbe neue sozialversicherungspflichtige Stellen geschaffen.
Erwartungsgemäß sind die Preise für Taxifahrten, den Besuch im Restaurant oder bei Friseur gestiegen, zu einem „Einbruch“ bei den Umsätzen hat es jedoch nicht geführt, eher zur Erhöhung der Erlöse.
Wie vorhergesagt, waren die Auswirkungen im Osten des Landes größer, da hier das Lohnniveau auch 25 Jahre nach der deutschen Einheit geringer ist als in den „alten“ Bundesländern.
Insgesamt wurden bei weniger Menschen die Löhne angehoben als prognostiziert, weil rund sieben Prozent der Unternehmen den Beschäftigten dies schon vor Beginn des neuen Jahres getan hatten.
Obwohl Langzeitarbeitslose vom Mindestlohn ausgeschlossen wurden, führte dies nicht zu einer erhöhten Beschäftigung.
Die Unternehmen kritisieren derzeit vor allem die Dokumentationspflicht. Zugleich zeigten die Kontrollen, dass die Regeln weitgehend eingehalten werden. So wurden im ersten Halbjahr 2015 bei knapp 25.000 Prüfungen durch den Zoll 970 Verdachtsfälle gemeldet und 146 Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz (weniger als 1%) eingeleitet. Wie hoch aufgrund der geringen Zahl der Prüfungen die Dunkelziffer ist, kann nicht gesagt werden.
Insgesamt sind die Auswirkungen des Mindestlohns auf die Wirtschaft also wesentlich als von den „Experten“ vorausgesagt.

Alter Aktionismus in neuem Programm (07.09.2015)

Wenn Gewerkschaften und Arbeitgeber gemeinsam einen Vorschlag zur Bekämpfung der Kinderarmut machen, lässt dies aufhorchen. Jedoch nur einen Moment lang, denn sobald man liest, was der am 3. September 2015 vorgestellte Aktionsplan „Zukunft für Kinder – Perspektiven für Eltern im SGB II“ beinhaltet, kann man nur den Kopf schütteln und das Gefühl haben, in einer Zeitschleife festzuhängen.
Gefördert werden sollen die von der Statistik ermittelten 112.000 Familien mit schulpflichtigen Kindern, bei denen beide Eltern arbeitslos sind. Innerhalb eines Jahres sollen Vater und/oder Mutter mit Hilfe einer von speziellen Fallmanagern entwickelten „individuellen Eingliederungsstrategie“ Arbeit finden. Gelingt dies trotz Qualifizierung und Lohnkostenzuschüssen nicht, soll eine befristete öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur Verfügung gestellt werden.
Es wäre natürlich einfacher, sofort eine Stelle anzubieten, aber offenbar muss zuvor eindeutig festgestellt werden, dass diese Menschen für den Arbeits*markt* tatsächlich nicht zu gebrauchen sind.
Um allerdings mit einem Verdienst und mehr als einem Kind über die Armutsgrenze zu gelangen, müsste dieser schon deutlich über dem Mindestlohn liegen. Daher ist zu vermuten, dass in der Mehrzahl der Fälle nach der „erfolgreichen Integration“ aus arbeitslosen Eltern „Aufstocker“-Eltern werden. Also geht es mehr um die Wirkung von Arbeitslosigkeit der Eltern auf die Kinder. So wurde auch der Geschäftsführer der BDA mit folgenden Worten zitiert: „Wenn die Kinder beide Elternteile immer nur zu Hause erleben und nicht sehen, dass mindestens ein Elternteil einer Arbeit nachgeht, hat das schlimme pädagogische Auswirkungen.“ Der Mann hat ja nicht Unrecht, und arbeitende Arme waren den Herrschenden schon immer lieber als erwerbslose!
DGB und BDA wollen für das auf drei Jahre ausgelegte Programm jährlich 280 Millionen Euro von der Bundesregierung. Rein rechnerisch ergibt diese Summe einen Betrag von 2.500 € pro geförderter Familie. Davon können weder Qualifizierung noch Lohnkostenzuschüsse finanziert werden, geförderte Beschäftigung schon gar nicht. Wie viele Familien tatsächlich sinnvoll gefördert werden könnten, lässt der Aktionsplan offen (da es den Jobcenter freigestellt ist, sich an dem Programm zu beteiligen). Darum geht es offenbar auch nicht. Vermutlich soll gezeigt werden, dass Gewerkschaften und Arbeitgeber sich gemeinsam Gedanken um arme Kinder machen, wobei die arbeitslosen Eltern für schuldig erklärt und als Lösung bereits seit Jahren praktizierte Methoden angeboten werden, die nicht funtkionieren, da über Maßnahmen zur „Eingliederung“ in Arbeit nun mal keine Arbeitsplätze entstehen und sich die Arbeitslosigkeit nicht verringert.

Öffentliche Beschäftigung in Thüringen (14.09.2015)

In der vergangenen Woche fand in Jena eine Veranstaltung zur „Thüringer Initiative gegen Langzeitarbeitslosigkeit“ statt. Gemeint war das von der Thüringer Regierung aufgelegte Programm für eine geförderte Beschäftigung von bis zu 1050 langzeitarbeitslosen Menschen. An dem vom Kommunalpolitischen Forum organisierten Informationsabend wurden noch einmal die vier „Säulen“ des Programms erläutert. Vorgestellt worden war es bereits im April (siehe Flyer vom 18.05.2015), nun liegen die Richtlinien im Entwurf vor. Geplant ist, dass sie im Oktober 2015 veröffentlicht werden.
Ursprünglich war geplant, die geförderte Beschäftigung durch den so genannten Aktiv-Passiv-Transfer zu finanzieren. Der APT bedeutet, dass die „passiven“ Mittel (Regelsatz und Kosten der Unterkunft) für die „aktive“ Arbeitsförderung (Finanzierung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) eingesetzt werden. Eine solche Möglichkeit ist seit langem in der Diskussion, erfordert aber eine Änderung der Bundeshaushaltsverordnung, was bislang von der Regierung verweigert wurde. Daher will das Land Thüringen mit zwei Jobcentern einen Modellversuch starten (dritte „Säule“: das Programm heißt „Mehr wert sein – Mehrwert schaffen“). Hier sollen die Kommunen Mittel für die Kosten der Unterkunft, die sie einsparen, weil die durch die geförderte Beschäftigung keine Leistungen nach dem SGB II anfallen, den Arbeitgebern zur Verfügung stellen. Ob sich die Stadt Jena beteiligt, hängt unter anderem vom Ergebnis der rechtlichen Prüfung des Vorhabens ab.
Aufgrund der rechtlichen und finanziellen Einschränkungen werden bei den anderen drei „Säulen“ vorhandene gesetzliche Regelungen und Bundesprogramme erweitert. So will das Land die Kofinanzierung von bis zu 300 § 16e – Stellen übernehmen (hier fördert das Jobcenter maximal 75%) und außerdem MAEs für Erwerbslose ab 55 Jahre, die zwei Jahre finanziert werden, um drei Jahre verlängern. Dabei soll die Aufwandsentschädigung 1,50 € betragen und die Träger eine Verwaltungspauschale von 130 € pro Teilnehmer/in erhalten.
Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (siehe Flyer vom 14.04.2014) soll um 150, komplett vom Land finanzierte Stellen erweitert werden. In Jena könnten so voraussichtlich 10 – 12 Arbeitsplätze für ältere Arbeitslose geschaffen werden.

Die organisatorische und finanzielle Abwicklung des Programms übernimmt die GfAW. Sobald die Richtlienen veröffentlicht wurde, können die Träger (zum Beispiel Vereine) Anträge stellen. Die Prüfung, ob der/die potentielle Beschäftigte den Kriterien entspricht, prüft das Jobcenter (und kann daher Kandidat/innen ablehnen). Allerdings wurde betont, dass die Teilnahme am Programm freiwillig ist.

Solidarität, Mitgefühl und Hilfe (21.09.2015)

Zum Umgang mit Flüchtlingen

Vor einigen Wochen auf dem Holzmarkt: am Rande der Montagsdemonstration, als über die Situation von Flüchtlingen gesprochen wird, tauchte eine Frau auf. Sie war furchtbar wütend darüber, dass immer mehr Menschen nach Deutschland kommen. „Denen wird doch alles in den A... geblasen. Und was ist mit uns?“ ich versuchte mit ihr zu reden, konnten sie aber nicht beruhigen oder gar von ihrer Meinung abbringen.
Auch in der Hartz-IV-Beratung erlebte ich solche Haltungen. Einem Mann, dessen Kosten der Unterkunft gekürzt worden waren, meinte, die Stadt müsse wohl sparen, weil sie das Geld für die Flüchtlinge brauche. Ich konnte nur widersprechen und sagen, dass das einen mit dem anderen nichts zu tun hat.
Hunderte von Menschen besuchten in der vergangenen Woche das Benefizkonzert in der Jenaer Stadtkirche und spendeten mehr als 3.800 Euro Flüchtlinge. Am Wochenende protestierten aber auch in Erfurt mehr als tausend Menschen gegen die Aufnahme von Flüchtlingen.
Am Thema Flüchtlinge kommt niemand vorbei: zu hoch die Zahlen, zu mächtig die Bilder. Die Menschen erleben ein neue, bisher so nicht gekannte Situation. Viele haben Angst vor dem Unbekannten, vor dem Fremden. Wie sollen sie damit umgehen? Ein Teil der Menschen hat Mitgefühl mit den Flüchtlingen, kann deren Angst nachvollziehen und möchte helfen. Andere haben Angst vor Veränderungen. Sie glauben, dass ihnen etwas weggenommen werden könnte, dass ihr Leben unsicherer würde, weil die Kriminalität steigt usw. Fakten, die dies widerlegen, wollen sie nicht wahrhaben, glauben Gerüchten. Zum Beispiel ist es ein Fakt, dass die Hartz-IV-Regelsätze ab Januar 2016 um 5 € steigen werden. Dieser Betrag wurde anhand der Preis- und Lohnentwicklung ermittelt. Es würde keinen Cent mehr Sozialleistungen geben, auch wenn nur wenige Flüchtlinge nach Deutschland kämmen.
Warum haben Menschen, die wenig haben, Angst vor denen, die noch weniger haben? Es ist doch wichtiger zu fordern, dass sich die Reichen und Vermögenden finanziell an der gesellschaftlichen Herausforderung beteiligen, zum Beispiel durch die Wiedereinführung der Vermögenssteuer, Erhöhung des Spitzensteuersatzes!
Die Bundesregierung ist mit der Situation überfordert. Sie ist nun konfrontiert mit den Auswirkungen ihrer verfehlten Außenpolitik, nicht zuletzt durch die Genehmigung für Waffenverkäufe.
Für uns, die wir seit elf Jahren gegen den durch das Hartz-IV-Gesetz verursachten Sozialabbau demonstrieren, gibt es nur eine Möglichkeit mit der Situation umzugehen: Solidarität mit den Menschen, die vor Krieg und Armut zu uns geflohen sind!

Zinsen und Kostensenkungsaufforderung (28.09.2015)

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Nach wie vor beschäftigt das Hartz-IV-Gesetz die Sozialgerichte. Deren Urteile haben nur im Bereich der Gerichte Gültigkeit, und es können konträre Aufasssungen vertreten werden. Erst wenn das Bundes-sozialgericht über eine Angelegenheit entschieden hat, kann man sich wirklich darauf berufen.
So nun in Bezug auf die Zinsen aus einem Bausparvertrag. Diese wurden bislang als Einkommen angerechnet, obwohl sie nicht ausgezahlt, sondern gutgeschrieben werden. Eine Klage gegen dieses Verfahren hat es nun bis zum Bundessozialgericht geschafft. Und siehe da – die Richter vertraten eine andere Auffassung als viele Jobcenter. In ihrem Urteil vom 19. August 2015 (Az. B 14 AS 43 / 14 R) stellten sie klar, dass die Zinsen nur dann angerechnet werden können, wenn sie auf ein „frei verfügbares“ Konto überwiesen werden. Nur wenn sie als „bereite Mittel zur Existenzsicherung“ eingesetzt werden können, sind sie als Einkommen anzurechnen.
Von Bedeutung ist die für Außenstehenden seltsam klingende Frage, ob es sich bei der Kostensenkungssaufforderung um einen Verwaltungsakt handelt. Gerade in Jena gibt es viele Hartz-IV-Empfänger, die nach Meinung der Behörde in zu teuren Wohnungen leben. Sie werden daher im Rahmen der Mitwirkungspflichten aufgefordert die Kosten zu senken. Wenn es sich dabei um einen Verwaltungsakt handelt, ist dagegen Widerspruch möglich. Die allgemeine Auffassung war bisher, dass die Aufforderung eine Hinweis- und Warnfunktion habe. Dies ist zum Beispiel in Jena problematisch, da bei Nichtbeachtung der Aufforderung die Mietzahlung gekürzt wird. Das Bundessozialgericht hat im Verfahren B 4 AS 27/15 B

erstmals die Revision zu der Frage zugelassen, ob es möglich ist sich gegen die Aufforderung, die Unterkunftskosten zu senken, juristisch zur Wehr zu setzen.
Aber auch Urteile der Sozialgerichte sind von Bedeutung, so dass sie den Weg an die Öffentlichkeit finden. So musst das kürzlich das Sozialgericht Dresden darüber entscheiden, ob der Alleinerziehenden-Zuschlag entfällt, wenn die in der Bedarfsgemeinschaft lebende minderjährige Tochter selbst ein Kind bekommt? Nein, sagten die Richter (Urteil vom 21.08.2015, S 40 AS 1713/13) und gaben einer Frau Recht, deren 16jährige Tochter einen Sohn geboren hatte. Das Gesetz besagt, dass der Mehrbedarf bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt wird. Einschränkungen wie etwa "ledig, ohne eigene Kinder" finden sich dort nicht.
Schlechte Nachrichten gibt es für arbeitslose Bürger/innen aus den Ländern der Europäischen Union. Laut Urteil des Europäischen Gerichtshofes kann Deutschland sie von Sozialleistungen ausschließen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten eine neue Arbeit finden.

Sanktionen bleiben (05.10.2015)

Bundestag lehnt Anträge der Opposition ab

Am vergangenen Donnerstag wurde im Bundestag über Sanktionen gegen Langzeitarbeitslose diskutiert. Die Fraktion Die Linke hatte den Antrag eingebracht, die Kürzungen der Leistungen wegen „Fehlverhaltens“ abzuschaffen. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wollten die Sanktionen aussetzen, bis das Bundesverfassungsgericht über deren Verfassungsmäßigkeit entschieden hat. Beide Anträge wurden - wie nicht anders zu erwarten – abgelehnt. Somit verliert auch der Brief, den der Oberbürgermeister der Stadt Jena im Auftrag des Stadtrates an die Arbeitsministerin geschrieben hatte, seine Bedeutung. In dem Schreiben hieß es unter anderem: „Auf Anregung einiger Stadtratsmitglieder gab es in der letzten Sitzung des Stadtrates am 26. August 2015 dazu eine intensive politische Debatte.“ Als Ergebnis ersucht der Stadtrat das Ministerium für Arbeit und Soziales, „rechtliche Möglichkeiten prüfen, bis zu einer vielleicht möglichen verfassungsrechtlichen Empfehlung des Bundesverfassungs-gerichts Sanktionen gemäß §§ 31-32 SGB II auszusetzen.“
Bei der „Anregung einiger Stadtratsmitglieder“ handelte es sich allerdings um eine Beschlussvorlage der Fraktion Die Linke, in der ein Sanktionsmoratorium gefordert wurde und das in einer vom Werkausschuss jenarbeit geänderten, „weichgespülten Fassung“ vom Stadtrat mehrheitlich bestätigt worden war.
Anekdote am Rande: Da die Vorlage den Vermerk „mit Änderungen bestätigt“ erhielt, wurde im Amtsblatt vom 24. September 2015 (Ausgabe 38/15) der Beschluss in seiner ursprünglichen Fassung („… es werden beim Jobcenter jenarbeit keine Sanktionen mehr verhängt“) als angenommen veröffentlicht! Wie gesagt, hat die „große Koalition“ im Bundestag die Anträge zur Abschaffung bzw. Aussetzung der Sanktionen abgelehnt.
In der Debatte dazu wurden die altbekannten Argumente ausgetauscht. Dem Grundrecht auf das soziokulturelle Existenzminimum, mit dem Linke und Grüne argumentieren, steht der „Erfolg“ - die Reduzierung der Arbeitslosigkeit - gegenüber. Die Vertreterin der CDU (Quelle: Textarchiv des Deutschen Bundestages) meinte außerdem, jeder müsse sich an die Regeln halten. Sie wünsche sich aber „mehr Kommunikation und mehr Transparenz in der Eingliederungsvereinbarung.“ (Ich glaube allerdings nicht, dass sie weiß, was eine EGV ist.)
Für die SPD argumentierte deren Rednerin.: „Keine Erwartungen an die Menschen zu haben ist kein Zeichen von Respekt“. Diesem Satz ist zuzustimmen. Jemanden zu bestrafen, der den Erwartungen des Arbeitsmarktes nicht entspricht (entsprechen kann), hat aber auch nichts mit Respakt zu.

Absurd bis makaber (12.10.2015)

Neue Nachrichten aus der Hartz IV – Welt

Wie bekannt, hat die schwarz-rote Mehrheit im Bundestag gegen die Abschaffung bzw. Aussetzung der Sanktionen gegen Hartz-IV-Empfänger votiert. Das bedeutet, dass sich die Sozialgerichte nach wie vor mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die jeweilige Leistungskürzung berechtigt war. Das Sozialgericht München (Az.: S 8 AS 1505/15 ER) gab kürzlich dem Antrag eines arbeitslosen Mannes auf aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs statt. Gegen ihn war eine 30%ige Sanktion verhängt worden, weil er die vom Jobcenter geforderten „Hausaufgaben“ nicht erledigt hatte. Nach dem Willen seines Fallmanagers sollte er nicht nur eine Liste mit seinen Bewerbungsbemühungen abgeben, sondern darüber hinaus den Zeitaufwand und die Quellen der Arbeitssuche aufschreiben und einen Fragebogen ausarbeiten. Die Behörde reagierte mit der Sanktion, als er „nur“ die Bewerbungsbemühungen vorlegte und äußerte, er könne in den gestellten Aufgaben keinen Sinn erkennen. Diese Aussage bestätigten die Richter, indem sie das Urteil begründeten, dass es nicht nachvollziehbar sei, wie durch solche Maßnahmen eine „zielführende Erfolgsstrategie der Bewerbungsbemühungen“ verwirklichen werden könnte.
Diese Geschichte klingt absurd. Aber das Gesetz führt zu vielen solchen unbegreiflichen Dingen.

Absurd, aber politisch gewollt ist, dass Langzeitarbeitslose keine Ausbildung machen können, weil sie dann von Leistungen ausgeschlossen sind – selbst, wenn diese ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern würde. Keinen Sinn ergibt es auch, wenn Menschen zur Arbeitssuche gezwungen werden, obwohl sie praktisch keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben.
Absurd ist, wenn Menschen, die einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, aber aufgrund geringen Einkommens ergänzende Leistungen erhalten, eine Eingliederungsvereinbarung unterschreiben sollen, in der nichts anderes steht, als dass sie ihre Arbeit behalten sollen. Das Jobcenter der Stadt besteht darauf. Ebenso darauf, Sanktionen gegen einen Menschen zu verhängen, der nachweisbar unter Depressionen leidet, und zwar dann, als erste Bemühungen um eine Arbeit zu erkennen sind.
Richtig makaber aber wird es in einem Fall, über den einige Tage zuvor auf der Internetseite „www.gegen-hartz.de“ berichtet wurde.
„Ihre Leistungen wurden vorläufig eingestellt. Nach einer mir vorliegenden Mitteilung sind Sie verstorben“, hieß es in einem Schreiben des Jobcenters Bremen. Es wurde versprochen, die Zahlung wieder aufgenommen wird, wenn der „Sachverhalt nicht zutrifft.“ Dazu ein Abdruck des Schreibens, weil es sonst keiner glauben würde.

Zehn verlorene Jahre (19.10.2015)

„Schattenbericht“ der nationalen Armutskonferenz

Die Nationale Armutskonferenz ist ein Zusammenschluss von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, des DGB und verschiedener Initiativen. Ihr Ziel ist es, über Armut und deren Auswirkungen aufzuklären, Lösungsmöglichkeiten öffentlich zu machen und so Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. In diesem Zusammenhang wurde in der vergangenen Woche der neue „Schattenbericht“ vorgestellt. Nachgelesen werden kann er in der Sonderausgabe der Berliner Obdachlosenzeitung „strassenfeger“ auf der Internseite der nak. Unter dem Titel „Zehn Jahre Hartz IV – zehn verlorene Jahre“ finden sich auf 28 Seiten Berichte Betroffener, aber auch Fakten und Analysen zur Situation zehneinhalb Jahre nach der Einführung des Hartz-IV-Gesetzes.
In Deutschland gelten derzeit 16,1% aller Menschen als armutsgefährdet. Besonders betroffen sind Alleinerziehende. Während bei Paaren mit Kind(ern) knapp 11% Anspruch auf staatliche Leistungen haben, sind es bei Alleinerziehenden 43%. Deren Risiko zu verarmen ist in den vergangenen Jahren sogar gestiegen, was auch eine Folge der deutschen Steuerpolitik ist. Erwerbstätige Alleinerziehende sind hier schlechter gestellt als Ehepaare. So wird im Bericht darauf verwiesen, dass Alleinerziehende in Deutschland in Höhe von 18% ihres Bruttoeinkommens steuerlich belastet werden, während es in Frankreich 15%, in Dänemark, Schweden und Norwegen 11,7 % und in den Niederlanden sogar nur 2,4% sind.
Kindergeld und Unterhalt werden vom Regelsatz abgezogen, so dass Kinder weiterhin ein Armutsrisiko darstellen und die Zahl armer Kinder größer wird. Jedes fünfte Kind wächst hierzulande in einer einkommensschwachen Familie auf.
Ein weiteres Thema des Schattenberichts ist die zunehmende Zahl wohnungs- und obdachloser Menschen. So waren im Jahr 2014 in Deutschland ca. 335 000 Menschen ohne Wohnung. Im Vergleich zum Jahr 2012 bedeutet das einen Anstieg um knapp 18%. Eine Ursache dafür ist das anzureichende Angebot an preiswertem Wohnraum. Dieser fehlt vor allem in größeren Städten. Und die Kommunen – die Stadt Jena bildet da keine Ausnahme – haben wenig dafür getan, die Situation zu ändern.
Dr. Frank Johannes Hensel, Sprecher der nak, warnte bei der Pressekonferenz zudem vor einem Anstieg der Altersarmut. Wenn bis zum Jahr 2030 das Rentenniveau auf 43% gesenkt wird, wird die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner, die auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, weiter steigen. Im Jahr 2003 erhielten 250.000 Seniorinnen und Senioren Grundsicherung, mittlerweile sind es mehr als doppelt so viele, wobei noch von einer hohen Zahl derjenigen ausgegangen werden muss, die trotz Anspruch keine Leistungen beantragen.

AufRecht bestehen – wir machen weiter! (26.10.2015)

So die Aussage der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, die diese Kampagne ins Leben gerufen hat. Für das Frühjahr 2016 ist ein 3. Aktionstag geplant, an dem mit dezentralen Aktionen auf die Folgen des Hartz-IV-Gesetzes, aber auch die Missstände in den Jobcentern aufmerksam gemacht werden soll.
Als Beispiele für nicht gelöste Probleme werden der unzureichende Betrag, der im Regelsatz für die Stromkosten vorgesehen ist, genannt, oder die Schwierigkeit, in Jobcentern Eingangsbestätigungen für eingereichte Unterlagen zu bekommen. Letzteres hat Vertreter des Bündnisses zu einem Offenen Brief an

die Geschäftsführerin der Jobcenter in Frankfurt/Main veranlasst, in dem sie aufgefordert wird, dafür zu sorgen, dass solche Bestätigungen ausgestellt werden.
Bei jenarbeit ist das zumindest kein Problem. Eingangsbetätigungen werden im Jobcenter durch die Mitarbeiterinnen des Kundenzentrums ausgestellt. Das hat der Eigenbetrieb aus eigenem Antrieb veranlasst. Nach Nachfrage ist es jetzt auch möglich, dass die Sachbearbeiter/innen Empfangsbestätigungen ausstellen.
Ein anderes Problem konnte jetzt (hoffentlich) gelöst werden. Bisher hatte jenarbeit bei Barauszahlungen für die Sicherung zum Lebensunterhalt Gebühren in Höhe von 4,95 €, bei Beträgen über 60 € sogar 9,69 € berechnet, obwohl im Regelbedarf keine Ausgaben dafür vorgesehen sind. Begründet wurden die Gebühren damit, dass alle Leistungsberechtigten die Möglichkeit hätten sich ein Konto einzurichten. Wenn der Wunsch einer Barauszahlung bestünde, müssten die Zusatzkosten wie die Nutzung des Kassenautomaten im Bürgerservice, die jenarbeit an die Stadt zu zahlen habe, in Rechnung gestellt werden. Dafür gibt es jedoch keine rechtliche Grundlage, denn im Gesetz steht nur, dass bei der *Übermittlung* von Geldleistungen an den Wohnsitz des Leistungsberechtigten die Kosten dafür abzuziehen sind.
Ich stellte also eine Anfrage im Stadtrat. Mir wurde bestätigt, dass die Rechtslage so ist. Als Ursache dafür, dass Barauszahlungen nicht im Gesetz stehen, wurde die Tatsache genannt, dass bei der Erarbeitung des SGB II nur die Arbeitsagenturen im Blick waren, bei denen keine Barauszahlung vorgesehen ist. Fazit: Ab sofort werden keine Gebühren für Barauszahlungen mehr erhoben.
Die nächste Auseinandersetzung folgt im November, wenn das neue „schlüssige Konzept“ beschlossen werden soll. Denn es ist abzusehen, dass die geplante Erhöhung der Angemessenheitsgrenze wie schon zu Beginn des Jahres 2014 unzureichend ausfallen wird. Auch vor dem Hintergrund, dass zu Beginn des Jahres 2016 das Wohngeldgesetz geändert und die Stadt Jena die Mietstufe IV erhält.

Verschärfte Sanktionen bleiben... auch (2.11.2015)

Nachdem vor einem Monat die Anträge der Opposition zur Abschaffung bzw. Aussetzung der Sanktionen gegen Hartz-IV-Empfänger von der schwarz-roten Koalition im Bundestag abgelehnt worden waren, sollen auch die verschärften Sanktionen gegen jüngere Erwerbslose und Geringverdiener beibehalten werden. Bei den geplanten Änderungen des Gesetzes war überlegt worden, unter 25jährige (die ja ohnehin weniger Geld bekommen und nicht ausziehen dürfen) nicht anders zu behandeln als ältere. Nun bleibt es bei verhängnisvollen Strafen. Jungen Erwerbslose werden die Leistungen nach dem ersten Fehlverhalten um 100% gekürzt. Selbst wenn bei diesem Mal noch die Miete übernommen und direkt an den Vermieter überwiesen wird, entstehen Energieschulden. Wird dann bei einer Sanktion auch noch die Miete nicht mehr gezahlt, wird die Wohnung gekündigt, es droht alsbald die Räumung. Auch wenn dann – auf Antrag - die Miet- und Energieschulden als Darlehen übernommen werden, die Schulden bleiben. Selbst wenn der junge Mensch seine „Schuld“ eingesehen und fortan alle Meldetermine wahrnimmt und sich um Arbeit bemüht, sitzt er auf einem Berg Schulden. Durch die Tilgung gerät er nicht nur für Monate, sondern mitunter für Jahre unter das Existenzminimum.
Dabei ist gerade diese Möglichkeit zumindest rechtlich in Frage gestellt worden.* So hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg jetzt Prozesskostenhilfe für einen Fall bewilligt, wo es um die Tilgung von Energieschulden in Höhe von über 1000 € geht. Bei einer Aufrechnung von 10 % der Regelleistung bedeutet dies eine Unterschreitung des Existenzminimums für mindestens 2 Jahre. Die Begründung der Richter für die Vorlage vor dem Bundessozialgericht ist eher allerdings formal: Die laufende Minderung der Leistung zur Deckung des Regelbedarfs wegen Aufwendungen für ein Darlehen negiere die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Möglichkeit, Ansparungen vorzunehmen.
Die Aufgaben der Richter ist es zu prüfen, ob das Gesetz richtig umgesetzt wird. Dabei entstehen zum Teil gegensätzliche Urteile. So vor einigen Jahren in Bezug auf die Frage, ob die Verpflegung im Krankenhaus als Einkommen zu werten sei, was durch das BSG letztendlich verneint wurde.
Konträre Auffassungen gibt es derzeit bei der Frage, ob Sanktionen verfassungsgemäß sind oder bei der Frage, ob nicht verschreibungs-pflichtige Medikamente einen unabweisbaren Bedarf auslösen, d.h. der Regelsatz für die betroffene Person erhöht werden muss. Ja, sagt das LSG Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 04.06.2014 - L 7 AS 357/13 B), nein das Sozialgericht Neuruppin (Bescheid vom 12.10.2015 - S 26 AS 259/11 und vom 16.10.2015 - S 26 AS 1976/13).

*Quelle für Rechtsprechung: www.tacheles-sozialhilfe.de

Arm trotz Arbeit, keine Chancen auf dem Arbeitsmarkt (9.11.2015)

Unter dem etwas sperrigen Titel „Langer Leistungsbezug ist nicht gleich Langzeitarbeitslosigkeit“ veröffentlichte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ihren jüngsten Bericht (IAB-Kurzbericht 20/2015). Hier erstmals sehr deutlich zwischen Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug unterschieden. Als langzeitarbeitslos gilt ein Mensch, der länger als ein Jahr arbeitslos ist. Maßnahmen zur Aktivierung, Krankheit (bis sechs Wochen) oder ein Minijob ändern nichts an dieser Einordnung. Langzeitleistungsbezieher ist jemand, der in den vergangenen zwei Jahren mindestens 21 Monate Leistungen erhielt.
Bemerkenswert, aber nicht überraschend nun die Ergebnisse: Nur jeder vierte, der über einen langen Zeitraum auf Leistungen angewiesen ist, ist auch lange arbeitslos.75% sind erwerbstätig oder gar nicht arbeitslos gemeldet, weil sie krank sind, Kinder oder Angehörige versorgen oder an einer Maßnahme teilnehmen.
Im Jahr 2010 waren rund 35% aller Erwerbslosen langzeitarbeitslos, 2014 über 37%. Davon wiederum sind mehr als die Hälfte seit zwei Jahren und länger ohne Arbeit. Das bedeutet eine Verfestigung der Arbeitslosigkeit. Menschen mit geringen Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben häufig keine berufliche Ausbildung, gesundheitliche Einschränkungen oder ein höheres Alter – oder alles zusammen. So beträgt der Anteil der Leistungberechtigten über 54 Jahre 19%, aber mehr 28% bezogen länger als sechs Jahre Leistungen.
Eine der wesentlichen Aussagen des Berichtes lautet, dass seit 2011 die Zahl der Langzeitarbeitslosen nahezu konstant bleibt. Das bedeutet, dass die Beschäftigungsnachfrage durch eine höhere Erwerbsbeteiligung sowie durch Zuwanderung gedeckt wird.
Hartz IV war mit dem Versprechen eingeführt worden, die Arbeitslosigkeit dauerhaft zu verringern. Dies ist als Folge der Konjunktur und mit Hilfe von Leiharbeit und dem Ausbau des Niedriglohnsektors gelungen. So wird im Bericht festgestellt, dass 30% aller Leistungsberechtigten (in Jena sogar bis zu 40%) Aufstocker sind, da nur die Hälfte der neu aufgenommenen Beschäftigung so bezahlt wird, dass keine ergänzende Leistungen mehr notwendig sind.
Arm trotz Arbeit: Die Hälfte, die durchgängig im Leistungsbezug waren, in den vergangenen Jahren vorübergehend eine Beschäftigung hatten – der „Kontakt“ zum Arbeitsmarkt war vorhanden. Immerhin 60% hatten an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilgenommen.
Etwa 1,8 Millionen Menschen waren seit der Einführung des Gesetzes ohne Unterbrechungen im Leistungsbezug.

Hartz-IV-Sonderrecht bleibt (16.11.2015)

Neunte Änderung des Gesetzes geplant

Vor mehr als zwei Jahren war eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II“ ins Leben gerufen worden. Insgesamt hatte es über hundert einzelne Vorschläge zur Änderungen des Gesetzes gegeben. Diese sollten eigentlich bereits zum 01.04.2015 in Kraft treten, aber seit Mitte des vergangenen Jahres war nichts mehr darüber zu hören. Nun liegt der Entwurf liegt vor. Es ist die neunte Änderung seit der Einführung des Gesetzes 2005!
Wie bereits mehrfach an dieser Stelle berichtet (Flyer vom 10.02., 17.03. und 23.06. 2014), handelt es sich keinesfalls um eine Vereinfachung. So benötigte Harald Thomé für seine Stellungnahme 32 Seiten (der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat 74 Seiten) und einige Erläuterungen sind schwer zu verstehen. Seine Kritik ist gegen diejenigen Änderungen gerichtet, die eine gravierende Verschlechterung für die Betroffenen bedeuten.
Hier sind unter anderem die geplanten Änderungen bei getrennt lebenden Eltern zu nennen. Derzeit erhalten sie für die Zeit, in der sich die Kinder bei ihnen aufhalten, Mittel zum Lebensunterhalt für diese. Dies soll nur dann beibehalten werden, wenn Vater und Mutter jeweils zur Hälfte die betreuung übernehmen – was an der Realität vorbeigeht. Wenn beide auf Leistungen angewiesen sind, muss derjenige, der das Geld für die Kinder bekommt, dies weitergeben, ansonsten muss derjenige, der Geld verdient, neben dem Unterhalt (der ja auf die Leistungen angerechnet wird) für die Kinder aufkommen.
Das Sanktions“recht“ wird noch verschärft. Nicht nur, dass die diskutierte „Gleichbehandlung“ von jüngeren und älteren Arbeitslosen nicht berücksichtigt wurde und die verschärften Sanktionen für die Unter 25jährigen bleiben, nun sollen auch noch die Sachleistungen zurück gefordert werden. Wenn also bei Leistungskürzungen von 60% und mehr Lebensmittelgutscheine ausgegeben werden (denn noch darf niemand hierzulande verhungern) soll der Geldwert nach Ende der Sanktion von den Leistungen abgezogen werden. Auf diese Idee war nicht einmal die Arbeitsgruppe gekommen!
Ein weiteres Problem, das Thomé benennt: Das schon vor Jahren vom Bundessozialgericht gekippte Verfahren, bei der Festlegung der Angemessenheit einer Wohnung die Heizkosten einzubeziehen, soll durch eine Gesamtangemessenheitsgrenze für die Warmmiete wieder möglich werden. Und damit nicht genug: wenn Leistungen vorläufig gewährt werden, weil die Leistungshöhe zum Beispiel aufgrund wechselnden Einkommens nicht bekannt ist, soll der Freibetrag ganz oder teilweise nicht berücksichtigt werden.

Kosten der Unterkunft (23.11.2015)

Fortschreibung des „schlüssigen Konzepts“ beschlossen

In der Sitzung des Stadtrates am 18.11.2015 wurde das aktualisierte „schlüssige Konzept“ zur Festlegung der Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft beschlossen. Die Mehrheit der Stadtratsmitglieder votierte für die vorgeschlagenen Änderungen. Mitglieder der Fraktion DIE LINKE und einige andere stimmten dagegen, weil auch durch die jetzige Anhebung der zulässigen Miete das Problem nicht gelöst wird.

	2008	2014	2015	
1 Person	283,50 €	295 €	312 €	Höchstgrenze der Bruttkaltmiete
2 Personen	378 €	388 €	413 €	

Zu Beginn des Jahres 2014 war die KdU-Richtlinie der Stadt durch ein so genanntes schlüssiges Konzept, das auf der Grundlage des qualifizierten Mitspiegels erstellt worden war, abgelöst worden. Davor wie danach hatten etwa ein Viertel der Bedarfsgemeinschaften „unangemessenen“ Wohnraum. Insbesondere betroffen sind kleine Haushalte, wobei vor allem bei Alleinstehenden das Problem arin besteht, dass die Miete pro Quadratmeter zwar angemessen ist, die Wohnung aber zu groß. Zugebilligt werden einem Hartz-IV-Empfänger maximal 45 m². Solche Wohnungen gibt es in Jena nicht. Die Ein-Raum-Wohnungen in den Großraumwohngebieten habe eine Fläche von bis zu 37m² groß, zwei-Raum-Wohnungen sind zwischen 50 und 55 m² groß. Das gleiche Problem tritt auf, wenn 2 Personen in einer Drei-Wohnungen leben. Hier haben sogar 45% aller Bedarfsgemeinschaften eine „unangemessene“ Miete.
Wer nicht bereit ist in eine preiswertere Wohnung umzuziehen, muss den „unangemessenen“ Teil der Kosten selbst tragen. Das betrifft aktuell 678 Bedarfsgemeinschaften. Es ist inzwischen auch sehr schwierig geworden, den Anforderungen des Jobcenter für die Wohnungssuche zu genügen. Es werden zwischen sechs und 12 schriftliche (!) Nachweise im Monat gefordert, die von verschiedenen Wohnungsanbietern stammen müssen. Die Zahl legt der/die zuständige Sachbearbeiter/in fest. Und das ist eine Jenaer Besonderheit. Wir haben keinen Wohnungsleerstand von 13% wie in Chemnitz oder 12% wie in Gera oder Leipzig, wo eine Suche nach einer KdU-gerechten Wohnung Dutzende Ergebnisse bringt.
Die Fraktion DIE LINKE im Jenaer Stadtrat hatte daher gefordert, dass eine Richtlinie für die Maßnahmen zur Kostensenkung erarbeitet und dem Werkausschuss von jenarbeit vorgelegt wird. Das wurde ebenso abgelehnt wie die Forderung, Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) einen höheren Unterkunftsbedarf zuzugestehen.

Ignorieren statt umsetzen? (30.11.2015)

Urteile und Gesetzesänderungen

Die Urteile des Bundessozialgerichts und erst recht des Bundesverfassungsgerichtes sollten zu einer Änderung von Gesetzen führen, zumindest aber bei einer Änderung berücksichtigt werden.
Bei der geplanten „rechtsvereinfachung“ des Hartz-IV-Gesetzes ist dies nicht der Fall. So hatte das Bundesverfassungsgericht im September 2014 die Regelsätze als gerade noch verfassungsgemäß erachtet und daher gefordert, dass bei Preissteigerungen – etwa beim Haushaltsstrom – ein höherer Bedarf anerkannt wird, außerdem sollten einmalige Zuschüsse für große Haushaltsgeräte gezahlt sowie der notwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden.
Keine dieser Forderungen findet sich im Referentenentwurf wieder. Dagegen werden Urteile des Bundessozialgerichts durch die Änderungen für die Zukunft unmöglich gemacht.
Das betrifft zum Beispiel die Nachzahlung von anderen Sozialleistungen wie Kindergeld. Die Richter des Bundessozialgerichtes hatten gesagt, dass diese nur im Zuflussmonat als Einkommen berücksichtigt werden dürfen. Mit der Änderung des Gesetzes sollen diese wie einmalige Einnahmen betrachtet und auf sechs Monate verteilt werden können.
Wann und in welcher Form das 9. Änderungsgesetz in Kraft tritt, ist unbekannt. Bekannt ist, dass das Bundessozialgericht immer wieder Urteile fällt, die eigentlich eine Gesetzesänderung nach sich ziehen müssten.
Bei einem stationären Aufenthalt von mehr als sechs Monaten erlischt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, es muss Sozialhilfe beantragt werden. Häufig kann die Dauer des Aufenthalts nicht vorher genau bestimmt, was die Jobcenter dazu veranlasst, die Leistungen einfach einzustellen. Im einen Urteil des Bundessozialgerichts (12.11.2015 - B 14 AS 6/15 R) wurde jetzt gesagt, dass es darum einen kurzzeitigen Wechsel zwischen den Sozialsystemen zu vermeiden.

Das Bundesverfassungsgericht musste sich jetzt sogar mit der Beratungskostenhilfe auseinandersetzen. Es ging um die Frage, ob diese für die Einlegung und Begründung eines Widerspruchs auch nachträglich gewährt oder mit dem Hinweis abgelehnt werden können, dass der Antragsteller diesen auch selbst hätte schreiben können. Eine pauschale Ablehnung wiesen die Richter zurück. Da der Erfolg eines Widerspruchs auch von dessen sorgfältiger Begründung abhänge, bedürfe auch die Ablehnung der Beratungshilfe einer Einzelfallprüfung (Beschluss vom 07.10.2015 - 1 BvR 1962/11). Wie dem Aktenzeichen zu entnehmen ist, stammt der Rechtsstreit aus dem Jahr 2011. In den Jahren 2006, 2009 und 2012 gab es Versuche, das Recht auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe einzuschränken.

Deutschland in Europa und der Welt (07.12.2015)

Zum Urteil des BSGzum Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

Der Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bestimmt, dass jeder Unionsbürger das Recht hat, „sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ... frei zu bewegen und aufzuhalten." Und das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA), welches bereits 1953 unterzeichnet worden war, sichert den Unionsbürger/innen zu, dass sie in den jeweiligen Mitgliedsstaaten den gleichen Zugang auf Sozialleistungen haben wie dort lebenden Bürgerinnen und Bürger.
Das bedeutet eigentlich, dass sie in Deutschland Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII haben. Bei der Einführung des so genannten Hartz-IV-Gesetzes wurden Ausländer/innen generell durch den § 7 von den Leistungen ausgeschlossen, wenn sie sich nur zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten. Gegen diesen Leistungsausschluss wurden wiederholt Klagen eingereicht und unterschiedliche Urteile gefällt. Eine Klage davon gelangte über das Bundessozialgericht zum Europäischen Gerichtshof, wo am 15.09.2015 das Urteil erging, dass eine solche Beschränkung von Leistungen nicht gegen EU-Recht verstößt. Nun musste das BSG entscheiden und sein Urteil mit denen des Bundesverfassungsgerichtes in Einklang bringen, wonach ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums besteht.
Die Richter befanden, dass – wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht – Leistungen nach dem SGB XII zu erbringen sind. Bei einem kurzen Aufenthalt steht dies im Ermessen der Sozialämter, nach sechs Monaten muss Hilfe zum Lebensunterhalt erbracht werden. Begründet wird dies mit der Systematik des Sozialhilferechts und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.
Bürgerinnen aus allen Staaten, die das Europäische Fürsorgeabkommen unterzeichnet haben (neben Deutschland sind das Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Island, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien und Nordirland, Österreich) haben bei vorliegender Bedürftigkeit vom ersten Tag ihres Aufenthaltes an Anspruch auf die Grundsicherung.
Harald Thomé schreibt in seinem Newsletter vom 5.212.2016 von einem „coolen" Urteil und fordert die Betroffenen auf Leistungen zu beantragen. Seiner Auffassung nach haben Ausländer/innen dann Anspruch auf Hartz IV, wenn neben einer – nicht absolut geringfügigen Beschäftigung - weitere Aufenthaltsgründe vorliegen, so beispielsweise ein Aufenthaltsrecht der Kinder durch Eingliederung in das Schulsystem oder die Durchführung einer Ausbildung. Weitere Informationen auf www.tacheles-sozialhilfe.de.

Egal, ob Statistik oder Warenkorb (14.12.2015)

Regelsätze sind zu niedrig

Im Jahr 1955 wurde in der BRD ein „Warenkorb" eingeführt. Dort wurde festgelegt, welche Güter zum Existenzminimum gehören und auf der Grundlage der Preise die Höhe der so genannten Fürsorgeleistung und ab 1963 der Sozialhilfe bestimmt.
Das Warenkorb-Modell geriet zunehmend in die Kritik, so dass 1989 das Statistik-Modell eingeführt wurde. Das bedeutet, dass das Verbraucherverhalten von Menschen mit geringem Einkommen (die untersten 15%) statistisch ermittelt und dann mit Abstrichen zum Existenzminimum erklärt wird.
Als Grundlage dient die EVS, die Einkommensverbraucherstichprobe, die alle fünf Jahre von Statistischen Bundesamt durchgeführt wird.
Katja Kipping und andere Abgeordneten der Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag hatten dazu eine Anfrage gestellt. Die Überschrift lautete „Verfahren, Wirkungen und Alternativen der Ermittlung eines menschenwürdigen „Existenz- und Teilhabeminimums" (BT-Drucksache 18/6552). Unter anderem stellten sie Fragen zur Datengrundlage. Es liegen bislang nur die Zahlen der EVS bis 2008 vor. Auf der Basis der EVS jenen Jahres erfolgte die Neuberechnung der Regelsätze nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes.

Im Jahr 2013 wurde eine neue EVS durchgeführt. Das statistische Bundesamt brauchte dann bis zum Juni 2015, um die Daten auszuwerten, die im kommenden Jahr möglicherweise zu einer Neuberechnung der Regelsätze führen.
Allzu viel Hoffnung auf eine Verbesserung der Situation sollte man sich aber nicht machen. Schon bei der vergangenen Berechnung wurden so lange Ausgaben für „nicht regelsatzrelevant“ erklärt, bis das gewünschte Ergebnis von 364 € erreicht worden war. Die Referenzgruppe hatte zu dieser Zeit (ohne Miete und Energiekosten) durchschnittlich 473 € ausgegeben. Das maximale Einkommen einer Person betrug 901 €, wobei dies schon 138 € unter dem Armutsrisiko lag. Oder anders ausgedrückt: sie verfügten gerade einmal über 52% des durchschnittlichen Einkommens. Die größte Gruppe der Menschen mit geringem Einkommen (ohne diejenigen, die Leistungen nach dem SGB II oder XII bekommen) sind Rentner/innen (37,7%), gefolgt von Erwerbstätigen (20,7%) und Arbeitslosen (20,3%)
Die Abgeordneten hatten auch gefragt, warum der ursprünglich Plan, das Statistikmodell durch die Erarbeitung eines neuen Warenkorbs überprüfen zu lassen, aufgegeben worden sei.
Die Antwort: Man könne Warenkorb und Statistikmodell nicht vergleichen, weil sie sich zu sehr voneinander unterscheiden.

Studie zu Stromkosten (21.12.2015)

Anteil im Regelsatz zu gering angesetzt

Das Zentrum für Europäisches Wirtschaftsforschung (ZEW) hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband e.V. die Studie „Zum Stromkonsum von Haushalten in Grundsicherung: Eine empirische Analyse für Deutschland“ veröffentlichtet. In der Untersuchung wurden die Stromkosten von 22.000 Haushalten betrachtet, die am Bundesprojekt „Stromspar-Check“ teilgenommen hatten. Da sich dieses Projekt explizit an Menschen mit geringem Einkommen wendet, war es möglich, auf einer soliden empirischen Grundlage die Stromkosten von Haushalten, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, zu ermitteln. Und was ist das Ergebnis? „Der Regelbedarf von Haushalten in der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) reicht häufig nicht aus, um die Kosten für ihren Stromverbrauch zu decken.“ (Aus der Pressmitteilung)
Derzeit sind einem Regelsatz von 399 € gerade einmal 31 € für den Strom vorgesehen. In der Studie wurde ermittelt, dass ein – wie es heißt: repräsentativer Single-Haushalt – im Jahr 1.605 kWh Strom verbraucht, was jährlichen Kosten von 521 Euro bzw. rund 43 Euro im Monat entspricht. „Die Differenz zwischen dem Regelbedarf und dem Mittelwert der Stromkosten beträgt, je nach Haushaltszusammensetzung, zwischen fünf und elf Euro im Monat. Noch größer ist die Differenz, wenn die Warmwasserbereitung dezentral erfolgt und mit Strom betrieben wird. Dann erhöht sich der Differenzbetrag um weitere neun bis 19 Euro im Monat.“ (Aus der Pressmitteilung).
Das ist auch kein Wunder, denn dieser Zuschlag beträgt bei einem Alleinstehenden gerade einmal 9 €. Für Kinder wird noch weniger gezahlt. Bei Kleinkindern bis 5 Jahren sind es gerade einmal 1,90 €!
Die Daten wurden Januar 2014 bis Mai 2015 ermittelt, sind also aktuell. In der Studie wird auch darauf verwiesen, dass die Strompreise für private Haushalte in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen sind. Während der durchschnittliche Strompreis 2009 noch 0,23 Euro pro kWh betrug, lag der Preis im Jahr 2014 bei knapp 0,30 Euro, heißt es.
Die Autoren kommen daher zu dem Ergebnis, dass die Anteile für Strom in den Regelbedarfen nach SGB II und SGB XII nicht ausreichen, um die durchschnittlichen Stromkosten ausgewählter Haushaltstypen zu decken und die Situation besonders für diejenigen Haushalte problematisch ist, die ihr Wasser mit Strom erwärmen und hier insbesondere für Alleinerziehende mit Kleinkindern (Seite 16).
Und noch einmal die Pressemitteilung: „Die Ergebnisse legen nahe, dass die Pro-Kopf-Bedarfe für Strom angepasst werden sollten. Hierbei müssen insbesondere die Mehrbedarfe aus der elektrischen Warmwasser-aufbereitung größere Aufmerksamkeit erhalten.“

Diskussion um Regelsätze geht weiter (04.01.2016)

Wohlfahrtverband legt neue Berechnungen vor

Nach Bekanntwerden des Eckregelsatzes von 404 € für 2016 ließ der Paritätische Wohlfahrtsverband eine neue Expertise („Fortschreibung der Regelsätze zum 1. Januar 2016. Tabellen zur Aufteilung der Verbrauchs-positionen von Regelsätzen (Regelbedarfsstufen) 2008 bis 2016“) erarbeiten. Darin heißt es: „Nach den hiermit vorgelegten Rechnungen der Paritätischen Forschungsstelle ist diese Höhe in keiner Weise bedarfsdeckend. Eine korrekte und vollständige Berechnung der Regelsätze auf der Grundlage des von der Bundesregierung angewandten Statistikmodells ergibt dagegen für das Jahr 2016 auf einen Regelsatz von 491 Euro, was einer Erhöhung um 87 Euro bzw. 21,5 Prozent zur Folge hätte.“ Kritik wird

unter anderem daran geübt, dass die Berechnung der Regelsätze immer noch auf der Einkommensverbraucherstichprobe von 2008 beruht und die von 2013 bislang unberücksichtigt blieb.
Die Expertise beginnt mit allgemeinen Zahlen. So waren 2014 in Deutschland fast 8,8 Millionen Menschen auf Sozialleistungen angewiesen, mehr als 6 Millionen Menschen bezogen Hartz IV. Deren Zahl sank von 2011 auf 2014 nur um 94.000 bzw. 1,5%. Zugleich stieg die Zahl derjenigen, die Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hatten, um 158.000 auf über 1 Million.
Die Höhe der Regelsätze hat nicht nur Bedeutung für Langzeitarbeitslose, Erwerbstätige oder Rentner/innen mit geringem Einkommen und deren Familien, sondern beeinflusst indirekt auch die Höhe der Pfändungsgrenze, des Mindestunterhalts oder die Freibeträge in der Einkommenssteuer.
Da dies nicht die erste Expertise ist, in der eigenen Berechnungen höhere Beträge ergeben als die von der Bundesregierung festgelegte, kann inzwischen die Entwicklung seit 2008 nachvollzogen werden. Damals betrug der Regelsatz für einen alleinstehenden Erwachsenen 361 €, der Verband hatte 414 € gefordert. Der für 2016 errechnete Fehlbedarf von 87 € ergibt sich vor allem aus der 2011 erfolgten Streichung der Ausgaben für Tabak und Alkohol (22 €). Für Verkehrsleistungen wurden 8 € und für Nachrichtenübermittlung 9 € zu wenig angesetzt. 28 € statt 8 € sollen für Gaststättenbesuch eingesetzt werden können (im Regelsatz ist derzeit nur das „Material“ vorgesehen). Weitere 29 € sind für Einmalleistungen vorgesehen, die im Regelsatz bislang fehlen.
Das Fazit: „Der Paritätische fordert die Bundesregierung daher auf, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass die Haushaltsenergiekosten analog zu den Kosten der Unterkunft in voller Höhe übernommen werden, dass das Institut der so genannten einmaligen Leistungen wieder eingeführt wird, um den notwendigen Bedarfen bei Anschaffungen von Möbel, Hausrat u. ä. gerecht werden zu können.“

Kenntnisse und Irrtümer (11.01.2016)

Erfahrungen aus der Hartz-IV-Praxis

In der vergangenen Woche wurde von einem Hartz-IV-Empfänger aus Niedersachsen berichtet, der 10.000 € im Lotto gewonnen hatte. „Natürlich“ zählt dieser Gewinn als Einkommen und der Erwerbslose erhält keine Leistungen mehr. Es war jedoch zu lesen, dass das Jobcenter ihn erst nach zehn Monaten wieder Leistungen gewähren will und handelt damit rechtswidrig. Einmalige Einnahmen werden auf sechs Monate aufgeteilt und angerechnet. Wenn der Betrag höher ist als das Sechsfache der Leistungen (inklusive Krankenversicherung) werden die Leistungen eingestellt. Allerdings „verwandelt“ sich nach sechs Monate die verbliebene Einnahme in in Vermögen. Wenn der Freibetrag nicht überschritten wird, besteht wieder Anspruch auf Leistungen.
Ein Beispiel von vielen, die belegen, wie auch elf Jahre nach Einführung des Hartz-IV-Gesetzes Jobcenter bewusst oder aufgrund unzureichender Kenntnisse rechtswidrig handeln.
Ein markantes Beispiel für diese Tatsache sind Umzüge. Im § 22 SGB II heißt es: „Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.“
Die Genehmigung wird jedoch nur erteilt, wenn die Behörde den Umzug für erforderlich hält. Zieht der Mensch dennoch um, muss er nicht nur die Umzugskosten selbst tragen, sondern erhält nur die bisherigen Kosten erstattet. Dies gilt jedoch nicht bei einem Umzug in eine andere Stadt. Das Jobcenter an dem neuen Ort muss eine auch eine höhere Miete als die bisherige übernehmen, wenn diese für diesen Ort angemessen ist. Eine Verweigerung der Zusicherung zum Umzug, die außer bei Arbeitsaufnahme auch nicht erteilt wird, bezieht sich dann ausschließlich auf die Umzugskosten. Sie muss daher auch nicht eingeholt werden. Dennoch erwecken die Mitarbeiter/innen der Jobcenter bei Menschen, die aus persönlichen Gründen an einem anderen Ort Leben möchten, den Eindruck, sie dürften dies nicht. Eine Ratsuchende, der ich mehrfach versichern musste, dass ein nicht genehmigter Umzug keinen Sanktionsgrund darstellt, erklärte mir, ihre Fallmanagerin hätte ihr gesagt, dass Umzüge als Indiz dafür gelten, dass sich die Erwerbslosen der Kontrolle des Jobcenters entziehen wollen (!).
In die Gefahr einer Sanktion begeben sich Erwerbslose, die meinen, dass - wenn sie die Eingliederungsvereinbarung mit dem Zusatz „unter Vorbehalt der rechtlichen Prüfung“ unterschreiben - diese nicht gilt. Denn sie müssen die Prüfung durch eine Klage vor dem Sozialgericht auch durchführen und dieses muss die Rechtswidrigkeit der EGV bestätigen.

Solidarität statt Hass (18.01.2016)

Bündnis ruft zu Protest gegen AfD auf

Am Mittwoch, dem 20. Januar 2016, will die AfD eine Kundgebung auf dem Jenaer Markt abhalten und anschließend durch die Innenstadt marschieren.
Das Bündnis „Läuft nicht! Kein Europa des Rassismus“, der „Runde Tisch für Demokratie“, der Jenaer Stadtrat und viele andere rufen zum friedlichen Protest auf. Es wurden insgesamt acht Gegen-demonstrationen und Kundgebungen angemeldet.
Das „Jenaer Bündnis gegen Sozialabbau“ beginnt um 17 Uhr mit einer Kundgebung am Eingang der Löbderstraße und ruft die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jenaer Montagsdemonstration auf sich an den Protesten gegen die AfD zu beteiligen.
Warum ist das so wichtig? Wir protestieren seit mehr als elf Jahren gegen das so genannte Hartz-IV-Gesetz, das nicht nur Millionen Menschen an den Rand des Existenzminimums gedrängt, sondern auch zu prekärer Beschäftigung, Lohndumping und zunehmender Altersarmut geführt hat. Hinzu kommt, dass den Betroffenen häufig auch noch die Schuld an ihrer Situation gegeben wird und sie sich sich schlecht fühlen sollen, weil sie dem Steuerzahler auf der Tasche liegen.
Das ist nur ein Beispiel dafür, wie die Gesellschaft in den vergangenen Jahren auseinanderdriftet ist.
Diese Unzufriedenheit mit der Situation, das Gefühl nicht verändern zu können, können zu Angst und Wut führen. Das hat sich die AfD zunutze gemacht. Im Jahr 2013 als europakritische Partei gegründet, hat sie scheinbar einfache Antworten auf schwierige Fragen.
Angst und Wut auf diejenigen Menschen zu lenken, die in Deutschland Zuflucht gesucht haben, ist simpel und verpflichtet zu nichts. Aber es gefährdet diese Menschen und auch diejenigen, die sie unterstützen. Natürlich gibt es unter den Flüchtlingen Kriminelle, so wie es unter den Deutschen Kriminelle gibt. Habe ich deshalb Angst vor allen Deutschen?
Mir machen nicht die Flüchtlinge Angst, sondern die Funktionäre der AfD mit ihren Hasstiraden, ihren durch Tatsachen nicht zu belegenden Unterstellungen gegenüber Flüchtlingen, und die Bürger, die ihnen lautstark zustimmen.
Kein vernünftiger Mensch würde behaupten, dass es einfach ist, Millionen von Menschen aufzunehmen und zu integrieren. Aber der von der Stadt Jena organisierte Flüchtlingsgipfel am vergangenen Freitag hat gezeigt, wie es für gehen kann: Die Probleme benennen, aber Flüchtlinge als Chance für die Entwicklung der Gesellschaft zu sehen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.
Wehret den Anfängen! Kein Platz dem Hass! Solidarität mit Flüchtlingen!

AufRecht bestehen! (25.01.2016)

Forderung nach Abschaffung der Sanktionen

Die Initiative „AufRecht bestehen!“ ruft für den 10. März 2016 zu einem bundesweiten Aktionstag auf. Thema ist die Abschaffung der Sanktionen. Dies ist – neben der Erhöhung der Regelsätze – eine Hauptforderung der Hartz-IV-Gegner. Der Aufruf kann unter www.erwerbslos.de nachgelesen und heruntergeladen werden. Die Verfasser berufen sich auf das Grundrecht eines menschenwürdigen Existenzminimums, verweisen aber auch darauf, dass Sanktionen nur Unternehmen nutzen, die mit prekären Jobs Gewinne erzielen.
Noch steht die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Leistungskürzung durch das Bundesverfassungsgericht aus, große Hoffnungen sollte sich die Betroffenen aber nicht machen. Die Sozialgerichte vertreten offenbar mehrheitlich die Auffassung, dass Sanktionen nicht dem Grundgesetz widersprechen.* So hat das Thüringer Landessozialgericht sich dem Urteil des SG Gotha nicht angeschlossen und beruft sich dabei auf ein Urteil des Bundessozialgerichts vom April 2015, wonach „keine durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Minderung des Alg II-Anspruchs“ bestehen. Die Richter des Bayerisches Landessozialgerichts (Beschluss vom 22.12.2015 - L 7 AS 782/15 B) meinen, dass der Kläger sollte sich mit dem Gedanken vertraut machen sollte, „dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht bedeutet, dass die Mittel voraussetzungslos zur Verfügung gestellt werden.“
Deshalb geht der juristische Streit um die Bestrafung von vermeintlich „arbeitsunwilligen“ Hartz-IV-Empfängern weiter. So dürfen die Leistungen nicht gekürzt werden, wenn das abgelehnte Arbeitsangebot nur ungenaue Angaben zur Arbeitszeit sowie zur Entlohnung enthielt. Dadurch konnte nicht geprüft werden, ob das Angebot zumutbar war (SG Bremen, Beschluss vom 14.12.2015 – S 18 AS 2085/15 ER). Das Jobcenter kann nicht einfach einen Eingliederungsbescheid erlassen. Es muss zuvor den Versuch unternommen haben, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. (Sozialgericht Köln, Beschluss vom 7. Dezember 2015, Az.: S 37 AS 3523/15 ER).

Vor allem aber ist festgelegt, wozu eine Eingliederungsvereinbarung dient (nämlich der Eingliederung in Arbeit) und daher gehört die Feststellung der Leistungs- bzw. Erwerbsfähigkeit dort nicht hinein. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die/der Erwerbslose einer solchen Prüfung nicht unterziehen muss. Das Jobcenter kann über die Mitwirkungspflicht eine amtsärztlichen Untersuchung erzwingen. Eine Krankschreibung schützt nur dann vor dem Besuch beim Fallmanager, wenn Bettruhe verordnet wurde.

* *Quelle: Rechtsprechungsticker: Tacheles e.V.*

Arm und Reich (01.02.2016)

Schwierige Fragen und „einfache“ Antworten

Selbst das IW, das arbeitgebernahe Institut der deutschen Wirtschaft musste zugeben, dass die Einkommensungleichheit in Deutschland zunimmt. Denn genau das sagen die Zahlen des Statistischen Bundesamtes. So verfügen die reichsten 10% der Haushalte über 51,9% des Vermögens, die „untere“ Hälfte nur über 1%. Die Zahlen stammen aus dem Jahr 2013. Fünfzehn Jahre zuvor standen 45,1% knapp 3% gegenüber. Eine Ursache für die zunehmende Ungleichheit ist die wachsende Bedeutung der Kapitaleinkünfte gegenüber den Löhnen. Gewerkschaften und Linke fordern daher unter anderem höhere Steuern für Kapitalerträge, die jetzt bei 25% liegen, Veränderungen bei der Erbschaftssteuer und die Wiedereinführung der Vermögenssteuer.

Das oben erwähnte IW meint jedoch, dass der Staat durch seine Sozialleistungen nach wie vor so stark in die Verteilung eingreife, „dass von einem Auseinanderdriften der Gesellschaft keine Rede sein kann.“ Gefordert werden hier weniger Steuern für die höhere Einkommen, die jetzt maximal bei 42% liegen. Denn sonst würden sich die „Leistungsbereiten“ „kaum mehr ins Zeug“ legen. Diese Behauptung wird ebenso wiederholt wie die vom erwerbslosen Hartz-IV-Empfänger, der nicht arbeiten will, weil der Abstand zwischen den Sozialleistungen und dem Einkommen als Geringverdiener nicht hoch genug sei. Der Vorschlag zu Lösung lautet aber nicht die Löhne zu erhöhen! An diesen Beispielen lässt sich erkennen, dass Antworten auf die Fragen und Probleme der Gesellschaft auch auf einer bestimmten Perspektive beruhen.

Der Erfolg der AfD (wie auch von Pegida und deren Ablegern) beruht unter anderem darauf, dass ihre „einfache“ Antwort auf die schwierige Frage der Asylpolitik lautet: Flüchtlinge raus aus Deutschland! Damit gelingt es ihr, die Unzufriedenheit von Menschen – die aber völlig unterschiedliche Ursachen hat – auf einen Grund zu fokussieren. Bevor die Partei dieses Thema für sich rekrutierte, hatte sie alles Übel im Euro gesehen.

Denn niemand sollte sich täuschen: in ihren Vorstellungen zur Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik hat die AfD ähnliche Auffassungen, wie sie vom IW verkündet werden: sie ist gegen den Mindestlohn, für eine geringere Besteuerung höherer Einkommen und für die „Solidarität“ von Menschen mit geringem Einkommen. So kann man auf den Programmseiten lesen, dass sich „Transferempfänger solidarisch zeigen müssen, um die Belastung der Gemeinschaft so niedrig wie möglich zu halten, und sich – wenn es ihnen möglich ist – durch Eigenengagement und Mitwirkung aus ihrer Notlage versuchen zu befreien.“ Und diese Meinung rührt daher, dass viele Mitglieder und vor allem die Vorstände aus dem vermögenden Teil der Gesellschaft stammen.

Fasching und Hartz IV (08.02.2016)

Gedanken am Rosenmontag

Wenn die 555. Montagsdemo gegen Hartz IV ausgerechnet auf den Rosenmontag fällt, kann man sich schon mal Gedanken über einen Zusammenhang machen. Viele Menschen freuen sich ja, wenn es endlich soweit ist, andere sind vom Fasching nur genervt. Dabei haben die närrischen Tage eine lange Tradition. Schon im Mittelalter wurde - in der Kirche - für kurze Zeit die kirchliche Ordnung außer Kraft gesetzt. Die Menschen konnten die streng geregelte Kleiderordnung durchbrechen und sich verkleiden, um jemand anders zu sein.

Beginn und Ende der Regelverstöße waren allerdings genau festgelegt. Denn schon damals schien klar, dass Hierarchien immer mal wieder durchbrochen werden müssen, damit sie reibungslos funktionieren. Freude und Spaß lassen Mühsal und Plagen besser ertragen.

Beim Fasching bzw. Karneval handelt es sich um eine Tradition des katholischen Glaubens. Diese verlor sich mit dem Aufkommen des Protestantismus und wurde erst im 19. Jahrhundert wiederbelebt.

Heute gehört in Deutschland der Fasching zum Jahresablauf wie Ostern oder Weihnachten. Umzüge, Veranstaltungen und eine Vielzahl von Sendungen im Fernsehen prägen die Tage.

Fasching war auch immer eine friedliche Form des Protestes, weshalb satirische Beiträge fester Bestandteil von Umzügen und Feiern sind. Daher stellt sich dann doch die Frage, ob und wie sich Hartz IV als Ziel von Satire eignet.

Absurde Geschichten im Zusammenhang mit dem Gesetz gibt es reichlich. Wenn zum Beispiel Arbeitslose im Rahmen einer „Weiterbildung“ mit Lamas spazieren gehen, wenn ein Jobcenter mit dem Sozialgericht über die Zahlung von 50 Cent streitet. Oder es die Zahlung einstellt und dem Betroffenen schreibt: „Nach einer mir vorliegenden Mitteilung sind Sie verstorben“,
Andererseits gibt es längst das Klischee des faulen, stets mit der Bierflasche in der Hand anzutreffenden Hartz-IV-Empfängers, der vom arbeitsamen Bürger verspottet wird. Auch hat der Langzeitarbeitslose Schwierigkeiten sich zu verkleiden, denn ihm fehlt das Geld für ein Kostüm oder den Eintritt für die Faschingsfeier.
Aber wie wäre es, im Jobcenter Regelverstöße zu begehen? Wenn die Kontoauszüge der vergangenen drei Monate gefordert werden, dann die der vergangenen drei Jahre abliefern, Immer wieder die gleichen fünf Bewerbungen einreichen (aber dann droht ein Sanktion) oder im Anzug oder im Abendkleid (wer aber besitzt eins?) auf dem Amt erscheinen...
Dann doch lieber den Fasching im Fernsehen betrachter – oder hoffen, dass endlich Aschermittwoch ist.

Ehe es zu spät ist (15.02.2016)

Änderungen zum „Änderungsgesetz“ gefordert

Zum 1. August 2016 soll es nun in Kraft treten: das 9. Änderungsgesetz zum SGB II. Dann sind fast drei Jahre vergangen, nachdem eine von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe immerhin 124 Vorschläge eingereicht hatte. Von diesen sind nur wenige übrig geblieben. Vor allem das deklarierte Ziel der „Rechtsvereinfachung“ wurde nicht erreicht.
Der Verein Tacheles e.V. hat jetzt Forderungen veröffentlicht, um die Diskussion bis zur ersten Lesung des Gesetzes im Bundestag im April 2016 in Gang zu halten. Auch diese sind nicht neu bzw. entsprechen Urteilen des Bundessozialgerichts sowie Empfehlungen des Bundes-verfassungsgerichtes nach dessen Urteil, wonach die Regelsätze gerade noch dem Grundgesetz entsprechen.
In dem 14seitigen Papier unter dem Titel „Notwendige Änderungen im SGB II aus Sicht der Leistungsberechtigten“ wird zwischen Leistungen und rechtlichen Möglichkeiten unterschieden.
Die erste Forderung ist, dass der Strom nicht mehr aus der Regelleistung bezahlt werden muss. Hintergrund dafür ist die Lücke zwischen der Höhe des Regelsatzes und dem tatsächlichen, unter anderem vom Paritätischen Wohlfahrtsverband akribisch berechneten Bedarf zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums.
Gefordert wird eine Pauschale in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft und den realen Kosten für die Haushaltsenergie, die jährlich angepasst werden soll. Gleichzeitig muss der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserbereitung neu berechnet und ebenfalls kontinuierlich überrpüft werden.
In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung von „Energiesicherungsstellen“ gefordert. Gemeint sind von Gemeinden und Jobcentern finanzierte Einrichtungen, die von Stromsperren bedrohten Haushalten Hilfe und Unterstützung bieten. Die Übernahme von Energieschulden soll als Rechtsanspruch und nicht mehr als Ermessen gestaltet werden und der Anspruch auch für diejenigen Menschen gelten, die nur aufgrund von solchen Forderungen auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.
Des Weiteren wird gefordert, was eigentlich selbstverständlich sein sollte: dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt werden.
Das betrifft zunächst die Sicherstellung des „existenznotwendigen Mobilitätsbedarfs“ durch die Erhöhung des Anteils im Regelsatz sowie die bundesweite Einführung von Sozialtickets für den Nahverkehr. Des Weiteren ist die Ausweitung von Einmalbeihilfen auf Güter wie Waschmaschinen und Kühlschränke sowie für Brillen notwendig.

(*Fortsetzung im nächsten Flyer)*

Ehe es zu spät ist (Teil 2, 22.02.2016)

Änderungen zum „Änderungsgesetz“ gefordert

Der Verein Tacheles e.V. hat im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des SGB II seine Forderungen veröffentlicht. Eine wesentliche ist die nach der Sicherstellung der Energieversorgung *(siehe Flyer vom 15.02.2016).*
Aber es geht um weit mehr. Gefordert wird auch die Überprüfung des Bedarfs von Kindern und Jugendlichen, da die Regelsätze überwiegend von Single-Haushalten abgeleitet und bei der Prüfung des Bedarfs von Familien lediglich Familien mit einem Kind betrachtet wurden.
Notwendig ist ebenfalls eine Erhöhung der Unterstützung beim so genannten Teilhabepaket. Auch soll die Auszahlung direkt an die Eltern erfolgen sowie die Erstattung von Fahrtkosten für die Aktivitäten, die gefördert werden, möglich sein.

Nachdem im Jahr 2011 ein „unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf“ eingeführt worden war, konnten Zuschüsse (überwiegend allerdings) Darlehen gewährt werden. Aber was ist mit einem einmaligen, erheblichen vom Durchschnitt abweichenden Bedarf oder mit Dingen, die gar nicht im Regelsatz enthalten, aber notwendig sind? Aufgeführt werden „Kosten für medizinische Untersuchungen, Passbeschaffung von ausländischen Leistungsberechtigten, Ersatz von verlorenen oder entwendeten Schulmaterialien oder auch kostenintensive schulische Computer, bis hin zu Brillen.“ Die Möglichkeit von Einmalbeihilfen muss deshalb deutlich ausgeweitet werden.
Eine wesentliche Forderung ist weiterhin die nach der Möglichkeit einer nachträglichen Neuberechnung von Hartz-IV-Leistungen. Ein typisches Beispiel: in Nachhinein stellt sich heraus, dass kein Anspruch auf Kindergeld bestand. Dieses muss zurückgezahlt werden. Es wurde jedoch bei den Leistungen angerechnet. Die Hartz-IV-Behörde muss Leistungen nachzahlen, damit andere Sozialleistungen zurückgezahlt werden können, ohne das eine Unterschreitung des Existenzminimums erfolgt.
Natürlich richtet sich die Kritik auch an die Sanktionen, insbesondere die verschärften Strafen für jüngere Arbeitslose. Darüber ist an dieser Stelle schon oft berichtet worden.
Erstmals wird auch den Selbständigen, die aufstockende Leistungen erhalten, Raum gewidmet. Gefordert werden Änderungen bei der Gewinnermittlung. Probleme entstehen nämlich vor allem dadurch, weil die Sachbearbeiter/innen festlegen, welche Betriebsausgaben notwendig sind. Daher soll wie früher die Gewinnermittlung nach dem Einkommenssteuerrecht vorgenommen werden, womit auch die Doppelveranlagung beendet würde.

(Fortsetzung im nächsten Flyer)

Ehe es zu spät ist (Teil 3, 29.02.2016)

Änderungen zum „Änderungsgesetz“ gefordert

Der Verein Tacheles e.V. hat im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des SGB II seine Forderungen veröffentlicht. *(siehe Flyer vom 15.02. und 22.02.2016).*
Diese sind in zwei Teile untergliedert: Den „leistungsrechtlichen Forderungen“ (zum Beispiel Herausnahme der Stromkosten aus dem Regelsatz, Überprüfung der Regelsätze von Kindern und Jugendlichen, Einführung von Einmalbeihilfen für Großgeräte u.a.m.) schließen sich solche an, die die Arbeit der Hartz-IV-Behörden betreffen.
Einiges sollte selbstverständlich sein – ist es aber durchaus nicht. So wird gefordert, dass „persönliche Vorsprachen ohne langes Warten“ möglich sind und die Mitarbeiter/innen telefonisch erreichbar. Beides funktioniert in der Regel bei jenarbeit, was die Jenaer Behörde durchaus positiv von anderen Jobcentern unterscheidet. Schwieriger wird es beim nächsten Punkt: den Eingangsbestätigungen. Zwar werden diese im Kundenzentrum von jenarbeit problemlos ausgestellt, aber nicht jede/r Leistungsbetreuer/in ist dazu bereit. Ein Rechtsanspruch auf die Eingangsbestätigung wäre also durchaus zu begrüßen, da immer noch Unterlagen verloren gehen oder nicht auffindbar sind, was gravierende Folgen haben kann, wenn Bußgeld oder Strafanzeige drohen, weil z.B. Einkommen nicht angegeben wurde.
Von großer Bedeutung ist auch die Forderung nach einer kurzen Bearbeitungszeit der Anträge auf Leistungen. Aus der Beratungspraxis sind Fälle bekannt, wo die Menschen drei Monate und länger auf ihr Geld warten mussten und Bitten um Vorschüsse (auf die eigentlich einen Monat nach Antragstellung ein Rechtsanspruch besteht) abgelehnt wurden. Wer sich dann Geld borgt und nicht nachweisen kann, dass es sich um ein Darlehen handelt, der läuft Gefahr, dass dieses als Einkommen angerechnet wird.
Ein häufiges Problem sind Umzüge. Gerade bei Wohnungsknappheit muss bei günstigen Mietangeboten schnell gehandelt werden. Der Hartz-IV-Empfänger muss seine Behörde um Erlaubnis fragen, wenn er innerhalb des Ortes umziehen will – wenn diese sich dann Zeit lässt, ist die Wohnung weg. Ohne Genehmigung aber gibt es keine Umzugskosten. Und wenn die neue Wohnung mehr kostet als die alte, wird die Differenz nicht bezahlt. Tacheles fordert daher, dass eine Entscheidung innerhalb von 48 Stunden getroffen werden muss.
Und zu guter Letzt soll eine unabhängige Sozialberatung finanziert werden. Zwar hat die Behörde ein Beratungspflicht, dieses wird oft unzureichend ausgeführt. Es soll daher sicher gestellt werden, dass jede/r die Möglichkeit hat sich beraten zu lassen. *(Den Forderungskatalog gibt es jetzt auch als Bundestagsdrucksache 18(11)534)*

Vom „Nutzen" der Arbeitslosigkeit (07.03.2016)

Wahlkampf 2016

Am kommenden Sonntag finden in drei Bundesländern Landtagswahlen statt – also herrscht Wahlkampf. Der hatte unter anderem zur Folge, dass Wirtschaftsminister Gabriel einen Solidarpakt für die deutsche Bevölkerung forderte. Angesichts der zunehmenden sozialen Spaltung der Gesellschaft soll es jetzt Kita-Plätze für alle Kinder, mehr Geld für den sozialen Wohnungsbau und eine Aufstockung geringer Renten geben.
Nun hat die SPD nicht plötzlich ihr soziales Gewissen entdeckt. Es ist die pure Angst vor weiteren Wahlerfolgen der AfD. Ist diese Partei aber eine, die für die Rechte von Menschen mit geringem Einkommen eintritt?
Mitnichten. Wer zum Beispiel arbeitslos ist, sollte sich gut überlegen, ob er die AfD wählt. Nicht nur, dass diese sich gegen die Einführung des allgemeinen Mindestlohns ausgesprochen hat, sie hält auch die Arbeitslosigkeit für notwendig. So wird in der Präambel des Wahlprogramms für Sachsen-Anwalt zwar davon gesprochen, dass das Bundesland unter hoher Arbeitslosigkeit leidet, gefordert wird aber dann unter Punkt 4.2.7 die Reduzierung arbeitsmarktpolitischer Instrumente. Zur Begründung heißt es: „Die Wirtschaftsverbände haben ein natürliches Interesse an einem großen Arbeitskräfteangebot. Jede Arbeitsmarktpolitik dagegen kann nur das Ziel verfolgen, die Arbeitslosenquote zu verringern, was aber die Auswahl für personalsuchende Unternehmen schmälert." Arbeitslosigkeit ist gut für die Wirtschaft?! Mit dieser Aussage dürfte die AfD sogar die FDP rechts überholt haben.
Aber es geht noch weiter. Gefordert wird, den Missbrauch von Zeitarbeit und Werkverträgen zu beenden. „Dazu muss die Differenz zwischen der Gesamtleistung 'Hartz IV' und dem Einkommen in den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen deutlicher ausgeprägt sein." Und damit ist nicht gemeint, dass die Löhne erhöht werden sollen!
Wem das nicht reicht, dem seien Passagen „empfohlen". So präsentiert sich die AfD als familienfreundliche Partei, vertritt dabei aber Positionen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts. So wird gefordert, dass sexuelle Aufklärung erst in der Pubertät erfolgt, dafür in der Schule „preußische Tugenden" vermittelt werden.
Natürlich darf es keine eingetragene Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare geben, und Gender-Studien an den Universitäten sind zu streichen. Folglich sind „Museen, Orchester und Theater in der Pflicht, einen positiven Bezug zur eigenen Heimat zu fördern." Denn nach Meinung der AfD schadet die multikulturelle Gesellschaft dem gesellschaftlichen Zusammenhalt.
Da kann ich nur sagen: Wenn jemand der Gesellschaft schadet, dann ist es die AfD!

Wessen Urteile gelten? (14.03.2016)

Neues aus der Rechtsprechung (Teil 1)

Eigentlich ist das Bundessozialgericht das oberste Sozialgericht Deutsch-lands, und seine Urteile sind im ganzen Land gültig. Dem widersetzen sich nun die Richter einiger Sozialgerichte. Es geht um Sozialleistungen für Bürger/innen der Europäischen Union. Das Bundessozialgericht hatte in mehreren Urteilen im Dezember 2015 festgelegt, dass Menschen aus diesen Ländern, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, weil sie sich in Deutschland ausschließlich zum Zweck der Arbeitssuche aufhalten, nach sechs Monaten Anspruch auf Sozialhilfe haben. Die Richter begründeten dies unter anderem mit der Systematik des Sozialhilferechts (sehe Flyer vom 07.12.2015). Da bedeutet in der Praxis, dass die Kläger/innen bzw. die Anwälte die Verfahren nun bis zum Bundessozialgericht führen müssen. Das Ergebnis ist das gleiche, aber es dauert länger und kostest mehr...
Unterschiedliche Auffassungen gibt es auch bei der Frage, wie lange der Regelsatz gekürzt bleiben darf, etwa durch die Aufrechnung von Darlehen für eine Mietkaution oder infolge eines nicht genehmigten Umzugs in eine Wohnung mit einer höheren Miete. Anhängig beim Bundessozialgericht ist derzeit, ob eine Kürzung des Regelsatzes von 10% über 21 Monate durch die Tilgung einer Mietkaution verfassungsgemäß ist. Ein Urteil gesprochen über einen Mann, der wegen falscher Angaben Leistungen zu Unrecht erhalten hatte (dafür auch wegen Betrugs verurteilt worden war) und diese nun zurückzahlen muss. Hier hält das BSG eine Rückzahlung von 30% des Bedarfs über drei Jahre für verfassungsgemäß (Urteil vom 9. März 2016, Az.: B 14 AS 20/15 R).
Immer wieder muss sich das Bundessozialgericht mit der Anrechnung nicht vorhandenen Einkommens befassen. Im konkreten Fall ging es um Zinsen für einen Bausparvertrag in Höhe von 226 €, die nicht gesondert ausgezahlt wurden. Das Jobcenter wollte dieses Geld auf die Leistungen anrechnen. Die Richter wiesen dies mit der Begründung zurück, die Zinsgutschrift bedinge keine wesentliche Änderung der für die ALG II - Bewilligung maßgeblichen Verhältnisse. Da sie mangels Kündigung des Bausparvertrags nicht als

bereites Mittel zur Verfügung gestanden habe, handele es sich im nicht um anrechenbares Einkommen (Urteil vom 19.8.2015, B 14 AS 43/14 R).
Noch zu entscheiden hat das Bundessozialgericht über ein Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 06.10.2015 - L 6 AS 1349/13), bei dem Revision eingelegt wurde. Hier ging es um die Frage, ob Kosten für die Verlegung des Telefon- und Internetanschlusses oder das Nachsenden der Post zu den Umzugskosten gehören und daher vom Jobcenter zu übernehmen sind.

(Quelle: Tacheles e.V., Rechtsprechungsticker)

Vom Eifer der Jobcenter (21.03.2016)

Neues aus der Rechtsprechung (Teil 2)

Nicht selten müssen sich die Sozialgerichte mit Fragen beschäftigen, die Außenstehenden zumindest seltsam anmuten müssen. So das Sozialgericht Düsseldorf mit der Frage, was ein „luxuriöser Lebenstil“ ist. Im diesem Fall hatte ein Mann seine Eigentumswohnung verkauft und – nachdem das Geld verbraucht war – einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt. Das Jobcenter verweigerte diese mit der Begründung, er habe von monatlich 3.550 € gelebt und so seine Hilfebedürftigkeit fahrlässig herbeigeführt. Die Richter waren jedoch offenbar nicht der Meinung, dass mit diesem Betrag ein „luxuriöser Lebensstil“ möglich ist. Vor allem verwiesen sie darauf, dass „nichtbedürftige Bürger“ nicht dazu verpflichtet sind, ihr Vermögen in einer Weise aufzuteilen, dass der Bezug von Sozialleistungen möglichst weit hinausgeschoben wird. (Gerichtsbescheid vom 31.08.2015 - S 35 AS 257/15). Gerichtliche Auseinandersetzungen gibt es immer wieder wegen der Vermutung einer Bedarfsgemeinschaft. Obwohl im § 7 SGB II vier Bedingungen genannt werden, die auf die Existenz einer Bedarfs-gemeinschaft schließen lassen, gehen die Jobcenter (zumindest bei jenarbeit ist das der Fall) regelmäßig von einer Bedarfsgemeinschaft aus und wollen die Unterlagen des Partners haben. Der Forderung wird Nachdruck verliehen, indem keine Leistungen gezahlt werden. Über ein übereifriges Jobcenter musste das Sozialgericht Stuttgart in einem Eilverfahren verfügen, dass ein Frau Leistungen bekommt, die nicht einmal mit ihrem Freund zusammenlebte (Sozialgericht Stuttgart, Beschluss vom 29. 08. 2014, AZ: S 18 AS 4309/14 ER)
Welchen Eifer Jobcenter an den Tag legen, wenn es um Rückforderungen geht, zeigte sich am Beispiel eines Mannes, dem nachträglich eine Erwerbsminderungsrente zugesprochen worden war. Das Jobcenter forderte die gesamten Leistungen zurück, obwohl die Rentenversicherung dem Mann für die Zeit der „Überschneidung“ beider Leistungen nur die Differenz zwischen der Rente und den Hartz IV – Leistungen ausgezahlt hatte. Das Jobcenter vertrat die Auffassung, der Mann hätte ab dem Beginn des Rentenbezugs keinen Anspruch auf die Leistungen und müsse sie zurückzahlen. Die Richter des Sozialgerichts Gießen (Urteil vom 17.11.2015) machten deutlich, dass sich Jobcenter und Rententräger einigen müssen. Auch wenn das Bundessozialgericht inzwischen über die Rechtmäßigkeit der Zwangsverrentung entschieden hat, darf das Jobcenter bei einer Weigerung einen Rentenantrag zu stellen die Leistungen nicht wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten versagen. Diese Auffassung vertraten die Richter des Sächsisches LSG (Beschluss v. 22.02.2016 - L 3 AS 990/15 B ER) Dafür gäbe es keine Rechtsgrundlage.

Der Mindestlohn (04.04.2016)

Weder Schreckgespenst noch Heilsbringer

Fünfzehn Monate nach der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland steht fest, dass dieser weder massenhaft Arbeitsplätze gekostet noch die Lage von Menschen mit geringem Einkommen wesentlich verbessert hat.
Die Gewerkschaften zogen eine positive Bilanz. In der vom DGB herausgegebenen Broschüre „Happy birthday, Mindestlohn“ wird darauf verwiesen, dass entgegen aller Vorhersagen der Mindestlohn keine Arbeitsplätze gekostet hat. Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Stellen stieg weiter an. Allerdings sank die Zahl der Minijobs um 127.000, was nicht verwunderlich ist, da bei einem Mindestlohn von 8,50 € bereits eine wöchentliche Arbeitszeit von 13 Stunden ausreicht, um die Schwelle zur Sozial-versicherungspflicht von derzeit 451 € zu überschreiten.
Das stimmt mit dem Bericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung „Auswirkungen des Mindestlohn im Jahr 2015“ überein, in dem beschrieben wird, dass im Jahr 2013 mehr als 60% aller geringfügig Beschäftigten weniger als 8,50 € verdienten. Dadurch wuchs deren Lohn im vergangenen Jahr durchschnittlich um 5% (der Vollzeitbeschäftigten um 3,2%). Am meisten profitierten die Minijobber/innen im Osten Deutschlands, denn ihr Einkommen stieg um fast ein Viertel. Daher sind auch hier laut Angaben der Bundesagentur für Arbeit ca. 10% Erwerbstätige weniger auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen. Im Westen sind es allerdings gerade einmal 1,8%, was ebenfalls als Erfolg verbucht wird. Hier ist das IAB, das

Forschungsinstitut der Arbeitsagentur, weniger optimistisch. In seinem Bericht heißt es dazu: „Die Zahl der Aufstocker, also derjenigen Personen, die trotz Arbeit Arbeitslosengeld II beziehen, ist in den ersten vier Monaten des Jahres 2015 um ca. 40.000 bis 60.000 Personen zurückgegangen. Bei einer Gesamtzahl von knapp über 1,1 Millionen ab-hängig beschäftigten ALG-II-Beziehern ist dieser Rückgang relativ gering. Das liegt daran, dass viele Aufstocker nicht in Vollzeit beschäftigt sind und dass oft eine Bedarfsgemeinschaft mit zu versorgen ist, sodass auch bei einem Stundenlohn von 8,50 Euro die Bedürftigkeit nicht überwunden werden kann."
Daher ist die Forderung nach einem Mindestlohn von mindestens 10 € sehr aktuell!
Der DGB verweist auch auf die Tricks, mit denen Arbeitgeber nach wie vor versuchen, den Mindestlohn zu umgehen, in dem etwa in den Arbeitsverträge kürzere Arbeitszeiten vereinbart werden, als tatsächlich zu leisten sind, Zuschläge oder Trinkgelder auf den Lohn angerechnet oder Wartezeiten nicht mehr bezahlt werden, und fordert die Betroffenen zur Gegenwehr auf.

Sanktionen abschaffen! (11.04.2016)

Gründe gibt es genug

Die Abschaffung der Sanktionen gegen Langzeitarbeitslose ist eine der zentralen Forderungen der Gegner des Hartz-IV-Gesetzes. Hinzu kommt, dass Widersprüche und Klagen gegen Sanktionen oft erfolgreich sind. Auf eine Anfrage der Linksfraktion im Deutschen Bundestag ergab sich, dass mehr als jeder dritte Hartz-IV-Empfänger, der im vergangenen Jahr gegen vom Jobcenter verhängte Sanktionen Widerspruch einlegte oder klagte, Erfolg hatte. Mehr als 18.600 von rund 51.000 Widersprüchen wurden stattgegeben. Bei 5867 Klagen waren die Betroffenen in 2325 Fällen erfolgreich. Allerdings wurden 2015 wie in den Jahren zuvor mehr als eine Million Sanktionen verhängt! Das bedeutet, dass nur bei 5% der Leistungskürzungen überhaupt Widerspruch eingelegt wurde.
Mehr als 70% aller Sanktionen haben ihre Ursache in so genannten Meldeversäumnissen. Und diese wiederum konzentrieren sich auf wenige Menschen, welche zum Beispiel überhaupt nicht mehr ins Jobcenter gehen. Im vergangenen Jahr hat das Bundessozialgericht entschieden, dass nicht mehr als drei gleichlautende Meldeaufforderungen verschickt werden dürfen (B 14 AS19/14 R). Im konkreten hatte das Jobcenter innerhalb von acht Wochen sieben Meldeaufforderungen verschickt und jedes Mal eine weitere Sanktion verhängt. Die Richter sprachen sich allerdings nicht grundsätzlich gegen Sanktionen aus.
Noch ein interessantes Urteil: Eine Eingliederungsvereinbarung ist rechtswidrig, wenn eine Frau aufgefordert wird, den Gewinn ihrer selbständigen Tätigkeit zu steigern, gleichzeitig aber mindestens zehn Bewerbungen für eine sozialversicherungspflichtige Stelle schreiben soll (SG Berlin, Beschluss vom 17. März 2016 (Az.: S 75 AS 3600/16.ER)
Streit gibt es häufig über die Frage, ob eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als Grund für das Nichterscheinen bei einem Termin ausreicht oder eine so genannte Reiseunfähigkeitsbescheinigung erforderlich ist. Hier hat das Sozialgericht München (Urteil vom 1.10.2015 - S 16 AS 1859/15) entschieden, dass eine AU-Bescheinigung ausreichend ist. Wie so oft mussten sich die Richter mit Problemen auseinandersetzen, die eigentlich geklärt sein sollten (wovon aber offenbar niemand etwas weiß). Es gibt nämlich vom Bundesministerium für Gesundheit herausgegebene „Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien", in denen nichts von solchen Besonderheiten für ALG-II-Empfänger steht. In den Änderungen von 2012 wird explizit darauf verwiesen, dass Zweifel an der Möglichkeit, den Meldetermin wahrzunehmen, wenn eine Krankschreibung vorliegt, nur durch den MDK, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, bestätigt oder ausgeräumt werden können.

Quelle: Rechtsprechungsticker des Tacheles

Hartz IV im Bundestag (18.04.2016)

Am vergangenen Freitag wurde das 9. Änderungsgesetz des SGB II in erster Lesung im Bundestag diskutiert. Ministerin Nahles war selbst nicht gekommen, um den Gesetzentwurf vorzustellen.
Es muss bezweifelt werden, dass das Ziel der Gesetzesänderungen „Rechtsvereinfachung und Bürokratieabbau" erreicht wird, wenn selbst Personalräte der Jobcenter in einem im Internet zugänglich Brief schreiben, dass es sich „um keine Reform handelt, noch nicht einmal ein Reförmchen und in der Summe auch nicht um Rechtsvereinfachungen. Wir haben es hier mit einem Nachbesserungsgesetz zu tun, nicht weniger aber auch nicht mehr. Dieser Gesetzesentwurf ist in keiner Weise geeignet, Personalressourcen freizusetzen, die dann in die aktive Arbeitsvermittlung umgeschichtet werden könnten."

Wie zu erwarten, übte vor allem Katja Kipping, die im Bundestag für DIE LINKE über die geplanten Änderungen sprach, scharfe Kritik. Zum Beispiel an der „Ausweitung der Ersatzpflichtigkeit bei sozialwidrigem Verhalten“.
Derzeit wird als sozialwidrig derjenige bezeichnet, der sein Vermögen verprasst um dann einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen. Eine Konstellation, die sehr selten vorkommt. Auch sozialwidriges Verhalten, das mit Leistungskürzungen, d.h. Sanktionen, geahndet wird, betrifft nicht wesentlich mehr als 3% aller Leistungsberechtigten. Diese aber will man nun doppelt bestrafen: sie sollen dann auch den Anteil der Leistungen zurückzahlen, der durch die „Nichtverringerung“ der Hilfebedürftigkeit entstanden ist. Das bedeutet praktisch eine zeitlich unbegrenzte Unterschreitung des Existenzminimums – ein Handeln, das die Richter des Bundessozialgerichtes in anderen Fällen (so bei jahrelanger Rückzahlung von Darlehen) für rechtswidrig erklärt hatten. Deren Urteile wie auch die Hinweise des Bundesverfassungsgerichtes wie der, dass im Regelsatzes nicht genügend Geld für große Haushaltsgeräte vorhanden ist und daher Zuschüsse statt Darlehen gewährt werden sollten, finden sich im Änderungsgesetz ohnehin nicht.
Die SPD-Bundestagsabgeordnete Dagmar Ziegler, vor einigen Jahren auch einmal Sozialministerin in Brandenburg, übte sich bei der Rede von Katja Kipping in Zwischenrufen. Sie warf ihr vor, das Änderungsgesetz nicht verstanden zu haben und unterstellte ihr Unsinn zu reden, als sie versuchte den Bundesabgeordneten zu erklären, was es bedeutet, wenn nicht erbrachte Leistungen nicht nachgezahlt werden (bzw. das vor Gericht erstrittene Geld mit den Leistungen verrechnet wird). Aber genau das ist der Plan und gehört zu den weiteren Gemeinheiten wie der Streichung der Leistungen für Kinder in einer sogenannten temporären Bedarfs-gemeinschaft, wenn diese nicht genau die Hälfte des Monats bei jeweils einem Elternteil verbringen.

Altersarmut in Deutschland (25.04.2016)

Zu einem aktuellen, lange verdrängten Problem

Dass die Altersarmut in Thüringen wie in Deutschland insgesamt in den nächsten Jahren deutlich ansteigen wird, ist nun keine Information mit Neuigkeitswert, gehört aber zu den Nachrichten, die im Zusammenhang mit der neu entfachten Diskussion um die gesetzliche Rente stehen.
Wie aus einer vom Paritätischen Wohlfahrtsverband veröffentlichten Studie hervorgeht, wird in fünf Jahren jeder/ zehnte Rentner/in auf Sozial-leistungen angewiesen sein, in Thüringen wird die Quote bei 8% liegen. In Jena waren im Jahr 2011 5,7% aller Rentner/innen auf staatliche Unterstützung angewiesen, 2021 soll dies auf 9,5% zutreffen. Damit liegt die Stadt an 3. Stelle von 23 Kreisen bzw. kreisfreien Städten, höhere Quoten gibt es nur in Erfurt und Weimar.
Die Altersarmut ist derzeit in den größeren Städten auch aufgrund der hohen Mieten stärker ausgeprägt als auf dem Land. Das wird sich in den kommenden Jahren ändern, weil die Renten dann so gering ausfallen werden, dass selbst niedrige Mieten oder Wohneigentum die Armut nicht verhindern können.
Die Ursache für das Problem liegt in den Änderungen bei der Berechnung der Rente, die in den neunziger Jahren begonnen haben. Jede der bundesdeutschen Regierungen hat die gesetzlichen Regelungen verändert. Letztendlich wurde das Niveau der gesetzlichen Rente seit Beginn des 21. Jahrhunderts immer weiter gesenkt mit der Forderung, zukünftige Rentner/innen sollen privat vorsorgen. Wichtigstes Instrument war dabei die so genannte Riester-Rente, zu der staatliche Zuschüsse gezahlt werden.
Während der Namensgeber sich gut dotierter Posten in Aufsichtsräten von Finanzdienstleistern erfreuen kann, musste die jetzige Arbeitsministein Frau Nahles festgestellen, dass gerade „Kleinverdiener“ eine solche Rente trotz der Zuschüsse nicht abgeschlossen haben. Eigentliche Nutznießer waren diejenigen, die aufgrund ihres Einkommens ohnehin noch mit einer auskömmlichen Rente rechnen können, aber daher auch in der Lage waren, bis zu 4% ihres Arbeitseinkommens für die private Vorsorge einzusetzen. Hinzu kommt, dass sich das „Riestern“ für Menschen, die eine Rente auf Hartz-IV-Niveau zu erwarten haben, nicht lohnt, weil die Riester-Rente auf die Grundsicherung angerechnet wird.
Wenn die Rente tatsächlich zum Wahlkampfthema wird, dann müssen Forderungen gestellt werden: nicht nur nach der Angleichung der Renten in Ost und West. Vor allem geht es um die Rücknahmen der Rentenkürzung, die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze, die paritätische Beteiligung der Arbeitgeber an der Rentenversicherung und letztendlich um die Finanzierung durch alle Bürger/innen des Landes – auch die Selbständigen, Beamt/innen und Politiker/innen.

Arbeitslosigkeit und Hilfe für Betroffene (02.05.2016)

Zwei scheinbar gegensätzliche Meldungen gingen in den vergangenen Tagen durch die Thüringer Presse. In der ersten wurde mitgeteilt, dass mehr als 12.000 Menschen im Freistaat zwei Jahre und länger arbeitslos sind, in der zweiten, dass 20.000 Stellen nicht besetzt werden konnten.
Obwohl die Zahl der Erwerbslosen in Thüringen wie in der gesamten Republik weiter zurückgeht, bleibt die Zahl der Langzeitarbeitslosen beinahe konstant. Über 4.000 Menschen waren fünf Jahre und länger ohne Arbeit, die Hälfte von ihnen ist älter als 55 Jahre. Die ermittelte Arbeitslosenquote von 7% ist allerdings weiterhin geschönt, weil um die „Unterbeschäftigen" (Erwerbslose in Maßnahmen, Krankgeschriebene..) bereinigt.
In Jena betrugt die Arbeitslosenquote offiziell 6,7%. Von den bei jenarbeit gemeldeten 2.600 Langzeitarbeitslosen (davon inzwischen fast 400 Flüchtlinge) waren 710 älter als 50 Jahre. Wenn gleichzeitig viele Stellen nicht besetzt werden können, liegt dies daran, dass Fachkräfte gesucht werden, für eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung von Erwerbslosen aber keine Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Auch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat sich mit Thema beschäftigt. In dem kürzlich veröffentlichten Bericht „Langzeitleistungs-bezug und -arbeitslosigkeit: Struktur, Entwicklung und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen" wird wiederum darauf verwiesen, dass „nur knapp die Hälfte der SGB-II-Leistungsbezieher arbeitslos ist, nur gut 20 Prozent sind langzeitarbeitslos. Umgekehrt aber gilt, dass von den insgesamt 1,1 Millionen Langzeitarbeitslosen 88 Prozent (rund 951.000 Personen) SGB-II-Leistungen beziehen. Im Jahr 2014 waren rund 777.000 Personen sowohl langzeitarbeitslos als auch Langzeitleistungsbezieher."
Daher wird – vorsichtig – die öffentlicher Beschäftigung angesprochen. Wörtlich heißt es: „Für eine begrenzte Zahl besonders arbeitsmarktferner Personen kämen auch längerfristig geförderte Beschäftigungsverhältnisse (sozialer Arbeitsmarkt) in Frage." Davon ist aber beim 9. Änderungsgesetz zum SGB II nicht die Rede.
Um Erwerbslose und Geringverdiener in ganz Deutschland unterstützen zu können, wird derzeit Geld für ein Online-Portal gesammelt. Auf der Internetseite „www.sanktionsfrei.de" sollen nicht nur erfahrene Anwält/inne bei Problemen mit dem Jobcenter Unterstützung geben, sondern es soll möglich sein, Briefe an die Behörde zu schreiben zu lassen. Das mehrsprachige Angebot (englisch, arabisch, türkisch u.a.) enthält die auch Möglichkeit, Anträge online auszufüllen (was für Jena nicht funktioniert, weil jenarbeit andere Formulare benutzt) und garantiert seinen Nutzer/innen die vollständige Datensicherheit. Mehr als 102.000 € wurden bereits gesammelt. Die Aktion läuft noch bis kommende Woche.

Keine Sozialleistungen für EU-Bürger? (09.05.2016)

Es war an dieser Stelle wiederholt die Rede von Urteilen des Bundessozialgerichtes, die zu einer Verbesserung der Situation der Betroffenen führten und eigentlich in das Hartz-IV-Gesetz hätten einfließen müssten – was aber nicht der Fall war. Im Gegenteil: so soll die Entscheidung der Richter, wonach Nachzahlungen von Sozialleistungen wie etwa Kindergeld nur im Zuflussmonat berücksichtigt werden dürfen durch das 9. Änderungsgesetz hinfällig werden. Dann stünde dort, dass Nachzahlungen über einen Zeitraum von 6 Monaten aufgeteilt werden und die Leistungen verringern.
Da stellt sich schon die Fragen nach der Wirkung von Urteilen und somit der Bedeutung von Gerichten für die Gesellschaft. Derzeit verfährt die Bundesregierung erneut so, wobei es jetzt um Sozialleistungen für Bürger/innen der Europäischen Union geht.
Nachdem das BSG im Dezember 2015 in mehreren Urteil arbeitslosen EU-Bürgern Leistungen zugesprochen hatte, legt nun die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vor, der dies zukünftig verhindern soll. Der Europäische Gerichtshof hatte Deutschland Recht gegeben, wonach EU-Bürger, die sich „nur zum Zweck der Arbeitssuche" im Land aufhalten, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, aber das BSG hatte die Auffassung vertreten, dass – spätestens nach sechs Monaten Aufenthalt – Leistungen nach dem SGB XII bewilligt werden müssen. Sie beriefen sich dabei auch auf den § 23 SGB XII, in dem es heißt, dass Ausländer/innen Sozialhilfe bekommen können, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Obwohl das BSG eigentlich die oberste Instanz ist und sich die Richter der Sozialgerichte und Landesozialgerichte an deren Urteile halten müssten, verweigerte diese oft den ausländischen Antragstellern die Leistungen und bekamen nun Rückendeckung von der Regierung. Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen Hilfebedürftige ohne deutsche Staatsbürgerschaft nun für maximal vier Wochen Sozialhilfe erhalten sowie eine Fahrkarte (als Darlehen!) in ihr Heimatland. Nur, wer fünf Jahre in Deutschland gelebt hat, soll Anspruch auf Hartz IV haben.
Begründet wird das Vorhaben in der offiziell damit, dass die Unionsbürger/innen ja „in ihren Heimatstaaten ohne Gefahr für Leib und Leben wohnen und existenzsichernde Unterstützungsleistungen erlangen" können. Die speziell angebotenen Leistungen sind geringer als die der Sozialhilfe, da sich sich am

Asylbewerberleistungsgesetz orientieren. Außerdem soll durch einen Datenabgleich verhindert werden, dass jemand die Hilfe wiederholt in Anspruch nimmt.
Das geplante Gesetz dient der Abschreckung und wird, wenn es tatsächlich angenommen wird, zur Folge haben, dass sich noch mehr Menschen illegal in Deutschland aufhalten werden.

Hin und zurück und hin? (23.05.2016)

Die Zwangsverrentung in der Diskussion

Wer verzichtet schon freiwillig auf Geld? Dazu gezwungen werden seit mehreren Jahren Hartz-IV-Empfänger, wenn sie mit 63 Jahren in Rente geschickt werden, obwohl sie dadurch lebenslang Abschläge hinnehmen müssen.
Wenn sich die Betroffenen gegen die Zwangsverrentung zur Wehr setzen, beginnt ein zermürbender Kampf mit dem Jobcenter. Dieses fordert die/den Langzeitarbeitslosen auf, einen Rentenantrag zu stellen. Bei einer Weigerung wird mit dem Entzug der Leistungen gedroht und dann tatsächlich kein Geld mehr gezahlt. Das geht jedoch nicht, das Jobcenter kann aber den Rentenantrag selbst stellen. Diesen aber muss der zukünftige Rentner selbst ausfüllen. Wenn er das nicht tut, wird die Rente nicht gezahlt. Letztlich treffen sich die Beteiligten vor dem Sozialgericht. Da geht es zum Beispiel um die Frage, ob das Jobcenter geprüft hat, ob es nicht unbillig war, den Rentenantrag zu fordern. Um die Frage, ob die in der dafür zuständigen Unbilligkeitsanordnung festgelegte Gründe abschließend sind. Das Ende vom Lied bisher war immer – wenn auch verzögert – die Zwangsrente.
Um den Widerstand zu brechen, hatte Arbeitsministerin Frau Nahles die Idee, im Rahmen des 9. Änderungsgesetzes des SGB II beschließen zu lassen, dass bei einer Weigerung, die für den Rentenantrag notwendigen Unterlagen beizubringen, die Leistungen eingestellt werden können. Sozusagen eine 100%ige Sanktion ohne Arbeitsverweigerung.
Dafür hagelte es dann doch Kritik, und nicht nur von der Linkspartei. Danach hieß es aus der SPD, niemand solle in die Rente gehen müsse, wenn er dadurch dauerhaft auf Grundsicherung angewiesen sei. Gerade das war aber schon von Sozialgerichten bestätigt worden: Entscheidend sei die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die auch durch eine nicht bedarfsdeckende Rente erreicht wird, hatten Richter geurteilt (die selbst eine um ein Vielfaches höhere Rente bekommen werden).
Dann wurde bekannt, dass das Ministerium von Frau Nahles „Formulierungshilfe“ für die Koalition im Bundestag erarbeitet hat, damit diese entsprechende Änderungsanträge einreichen kann – so auch die oben beschriebene Versagung von Leistungen. Außerdem geht es wieder einmal darum, die Rechte der Hartz-IV-Empfänger etwa bei Überprüfungsanträgen weiter zu beschneiden. Und weil zu erwarten ist, dass viele Zwangsverrentete auf Grundsicherung im Alter angewiesen sein werden, soll dieses Sonderrecht auf das SGB XII ausgeweitet werden.
Und nicht zuletzt: Statt reguläre Arbeitsplätze etwa durch öffentlich geförderte Beschäftigung zu schaffen, ist geplant die Ein-Euro-Jobs auszuweiten.

Noch mehr Widersprüche... (30.05.2016)

Stellungnahmen zum Änderungsgesetz

Das neunte Änderungsgesetz zum SGB II wird derzeit in den Ausschüssen des Bundestages diskutiert. Dazu werden wie üblich Sachverständige angehört, zum Beispiel Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Juristen und Arbeitgeberverbände, aber auch Sozialwissenschaftler. Das ermöglicht einen besseren Überblick über den Dschungel der geplanten Änderungen. Ob und welche Wirkungen die Äußerungen der Sachverständigen haben, bleibt abzuwarten.
Der Sozialwissenschaftlicher Stefan Sell verweist in seiner Stellungnahme (Ausschussdrucksache 18(11)645 des Ausschusses für Arbeit und Soziales) zunächst darauf, dass sich in dem Gesetzentwurf eine Reihe von Vorschlägen befinden, die die Integration in Arbeit betreffen und die „in ihrer Wirkung unabhängig von mit ihnen möglichen punktuellen Verbesserungen das bereits heute extrem komplexe ... Förderrecht weiter verkomplizieren und dadurch natürlich auch neuen Aufwand in den Jobcentern generieren werden.“
So sollen Arbeitslose, die aufstockend ALG II bekommen, wieder von der Bundesagentur betreut werden oder Langzeitarbeitslose mit geringen Chancen quasi auf Dauer Ein-Euro-Jobs machen. Eine geforderte wirkliche Veränderung bei den „arbeitsmarktpolitischen Instrumenten“ (etwa die Wiedereinführung von ABM) ist aber nicht geplant.
Insgesamt wird das ursprüngliche Ziel des Änderungsgesetzes, die „Rechtsvereinfachung“ und damit verbundene Ersparnisse bei der Verwaltung, von Sell als Luftbuchung bezeichnet. Er verweist darauf, dass die Mittel zur Arbeitsförderung seit 2010 drastisch reduziert wurden (von 6,4 auf 3,8 Mrd. €), während im gleichen Zeitraum die Mittel für Verwaltung trotz sinkender Arbeitslosenzahlen deutlich anstiegen (von 3,8

auf 4,5 Mrd. €). Wie an dieser Stelle schon beschrieben, sind nicht einmal die Jobcenter mit den geplanten Änderungen zufrieden – nachzulesen in einem offenen Brief von Personalräten. Sell spricht wie andere auch von einer Rechtsverschärfung, wenn zusätzlich zu den Sanktionen auch noch „Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten geltend gemacht werden“ sollen. Wörtlich heißt es: „Eines kann man an dieser Stelle vorhersagen: Die Entgrenzung der 'Ersatzansprüche' bei 'sozialwidrigem Verhalten' wird zu mehr Widersprüchen und sozialgerichtlichen Verfahren, mithin also zu zusätzlichem Aufwand führen.“
Sehr kritisch sieht er auch das Vorhaben, das Recht auf Überprüfung von Bescheiden weiter zu reduzieren. Wenn die Änderungen wie geplant beschlossen werden, bedeutet dies unter anderem, dass nach allgemeinen Urteilen von Sozialgerichten (etwa die Höhe der Kosten der Unterkunft betreffend) rechtswidrige Bescheide nicht nachträglich geändert werden können.

Sanktionen bleiben... vorerst (06.06.2016)

Verfassungsgericht weist Klage zurück

Viele Menschen kennen Inge Hannemann, die ehemalige Jobcenter-mitarbeiterin, die sich seit langem für die Abschaffung von Sanktionen einsetzt. Noch unbekannt ist eine Fallmanagerin aus dem Kreis Osterholz (in Niedersachsen), die vom Arbeitsgericht feststellen lassen wollte, dass sie keine Sanktionen verhängen muss, wenn die zugrunde liegenden Eingliederungsvereinbarungen rechtswidrig waren.
Offenbar um Zeit und personelle Ressourcen zu sparen, war man in dem genannten Jobcenter auf die Idee gekommen, den „Kunden“ eine EGV zuzuschicken, der kein Gespräch vorausgegangen war. Festgelegt wurde in dem Serienbrief die Zahl von monatlich fünf Bewerbungen. Außerdem sollten die Betroffenen unterschreiben, dass eine Beratung stattgefunden hätte. Nur wer sich beschwerte, bekam eine Einladung und damit ver-bunden ein individuelle EGV. Natürlich sind solche Eingliederungsvereinbarungen rechtswidrig, und wem aufgrund dessen (weil er zum Beispiel weniger als fünf Bewerbungen vorweisen kann) die Leistungen gekürzt werden, hat gute Chancen, dass die Sanktion zurückgenommen wird, aber viele Betroffene wehren sich nicht.
Die Klage wurde abgewiesen, weil seitens des Jobcenters erklärt worden war, es habe sich um einen Modellversuch gehandelt, der inzwischen beendet worden sei. Möglicherweise nahmen die Richter diese Behauptung dankbar zu Kenntnis, denn so mussten sie nicht über Sanktionen entscheiden. Zumindest wurde die rechtswidrige Praxis beendet.
Auch vor dem Verfassungsgericht wurde bislang nicht über die Sanktionen entschieden. Die Richter in Karlsruhe wiesen die Klage des Sozialgerichts Gotha als nicht ausreichend begründet zurück. Es würden zwar „gewichtige verfassungsrechtliche Fragen“ aufgeworfen, aber es sei nicht ausreichend geprüft worden, ob die Sanktion (zum Beispiel aufgrund mangelnder Belehrung) nicht rechtswidrig gewesen sei.
Da ist schon paradox: Um die Verfassungsmäßigkeit beurteilen zu können, muss eine Sanktion 100% rechtmäßig erfolgen...
Und noch eine Nachricht: Nachdem pünktlich zum Kindertag die (nicht überraschende) Information veröffentlicht wurde, dass in Deutschland jedes siebtes Kind auf Hartz IV angewiesen ist, wurde verkündet, dass es keine Änderungen bei der so genannten temporären Bedarfsgemeinschaft geben soll. Geplant war alleinerziehenden Müttern und Vätern, deren Kinder abwechselnd bei beiden Elternteilen leben, nur für die Kinder Leistungen zu zahlen, wenn diese genau die Hälfte des Monats anwesend sind.
Wenn eine Ministeriumssprecherin allerdings behauptet, eine Schlechterstellung sei weder in der Praxis noch bei der Rechtslage vorgesehen gewesen, so ist dies entweder Unwissenheit oder eine Lüge.

Bedingungsloses Grundeinkommen (13.06.2016)

Diskussion zu Möglichkeiten und Grenzen

Am 5. Juni 2016 wurde in der Schweiz über die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens abgestimmt. Zwar votierten lediglich 23% derjenigen, die an der Abstimmung teilnahmen, dafür, dennoch wurde dadurch die Diskussion um das BGE auch hierzulande neu entfacht.
Die Idee erscheint denkbar einfach: Jede Bürgerin, jeder Bürger erhält Geld zur Existenz, und zwar unabhängig von Alter und sozialem Status. Ein solches Herangehen erscheint vielen Menschen als Utopie, da wesentliche Fragen wie die Höhe des Grundeinkommen, die Anrechnung von Erwerbseinkommen oder das Verhältnis zu den vorhandenen Sozialleistungen nicht geklärt sind. Ein Argument der Gegner des Grundeinkommens ist, dass nach dessen Einführung keiner mehr arbeiten würde (Das sind vermutlich auch diejenigen, die meinen, dass ohne Sanktionen kein Erwerbsloser mehr nach Arbeit suchen würde). Da Arbeit jedoch weit mehr ist als Mittel zu Existenzsicherung, würden nur wenige Menschen ihre Arbeit aufgeben – und zwar diejenigen, die mit ihrer nicht zufrieden sind. Natürlich müsste körperliche schwere oder psychisch belastende Arbeit besser entlohnt werden als heute, damit ein Anreiz da ist diese

auszuführen. Vor allem deshalb erscheint das BGE als verlockend: niemand muss sich mehr schlechten Arbeitsbedingungen und Löhnen aussetzen. Zugleich wäre kreative oder auch ehrenamtliche Arbeit jederzeit ohne finanzielle Einschränkungen möglich.
Die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens erscheint auch deshalb als nicht realisierbar, weil schlicht zu teurer. Denn ein BGE müsste in seiner Höhe deutlich über dem jetzigen Existenzminimum liegen, wenn unterstellt wird, dass andere Sozialleistungen wie etwa Kindergeld entfallen. Denn es geht beim BGE auch um soziale Gerechtigkeit.
Um überhaupt ernsthaft darüber nachdenken zu können, müssten zunächst die finanziellen Grundlagen dafür geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Staates dafür sind bekannt: Wiedereinführung der Vermögenssteuer, Änderungen bei der Erbschaftssteuer, Erhöhung des Spitzensteuersatzes und der Kapitalertragssteuer, Einführung eines Finanztransaktionssteuer, Beteiligung aller Bürger/innen an der Krankenversicherung...
Versuche zur Einführung eines BGEs gibt es in den unterschiedlichsten Ländern. So wird in Alaska (aber auch im Iran und einem Bundesstaat in Indien) allen eine – geringe, nicht existenzsichernde Unterstützung – gewährt, in Finnland soll das BGE ab 2017 getestet werden. In Deutschland gibt es eine Initiative, die Grundeinkommen verlost. Die Geschichten derjenigen, die für ein Jahr monatlich 1.000 € erhielten, können unter www.mein-grundeinkommen.de nachgelesen werden, auch die Bedingungen einer Teilnahme.

Kaufkraft und Besoldung (20.06.2016)

Zwei Nachrichten über Jena

Vor einiger Zeit las ich einer der Lokalzeitungen folgende Überschrift: „Tausend Euro sind in Jena am wenigsten wert“. In dem Artikel wurde die Kaufkraft in verschiedenen Thüringer Städten mit dem Bundesdurchschnitt verglichen. Wenn der Bürger 1000 € hat, wie viel bekommt er dafür? In Erfurt sind es 1014 €, in Eisenach 1065 €.
In Jena liegt der Wert nur bei 951 € (zum Vergleich: in der sehr teuren Stadt München sind es gerade einmal 767 €, im Kyffhäuserkreis – dem günstigsten Kreis in Thüringen dagegen 1147 €).
Damit ist Jena die teuerste Stadt in Thüringen. Das liegt nicht zuletzt an den hohen Mieten, die hier gezahlt werden müssen.
Ob der Oberbürgermeister daran gedacht hat, als er den Antrag in den Stadtrat einbrachte, sich selbst oder seinem Nachfolger mehr Gehalt zu verschaffen? Und er hatte Erfolg damit:
In der Sitzung des Jenaer Stadtrates im Juni folgte die schwarz-rote-grüne Mehrheit dem Antrag des Oberbürgermeisters, sein Gehalt und das der drei Dezernenten mit Beginn der neuen Wahlperiode zu erhöhen. Derzeit erhält er monatlich 8.549,71 € brutto, dann sollen er oder sein Nachfolger 8,991, 41 € bekommen. Die monatliche Erhöhung von 441,70 € ergibt sich aus der Besoldungsgruppe. Der OB kann von der B6 in die B7 wechseln, weil die Stadt Jena mehr als 100.000 Einwohner hat und in der Thüringer Kommunalordnung geregelt ist, dass in Städten zwischen 100.000 und 200.000 Einwohnern eine Einstufung in die B6 oder die B7 erfolgen kann. Mit anderen Worten: die Höherstufung war möglich, aber nicht notwendig. Das gleiche gilt für den Bürgermeister und die Dezernenten, die monatlich brutto 480 € bzw. 400 € mehr verdienen werden.
Die jährlichen Gesamtkosten betragen 27.241 €. Keine große Summe, betrachtet man den Haushalt der Stadt Jena, viel Geld jedoch, wenn es um Einsparungen im freiwilligen Bereich geht. Denn vor jeder Haushaltsdiskussion wird den Mitgliedern des Stadtrates eine „Streichliste“ übergeben, in der Beträge in diese Höhe gestrichen werden sollen. Bei der Diskussion zum Haushalt standen der Brandschutzunterricht in den Schulen zur Disposition (23.000 €), es sollte bei der Vereinsförderung gekürzt werden (30.000 € beim Sport und 15.000 bei den Sozialvereinen) und anderes mehr.
Mit 27.241 € könnte zum Beispiel eine Stelle im sozialen Bereich finanziert werden, oder die Arbeit eines Vereins.
Die Fraktion DIE LINKE stimmte gegen die Erhöhung der Besoldung der so genannten Stadtspitze, genauso wie sie 2014 die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates abgelehnt hatte.

Mindestlohn 2017 (27.06.2016)

Kommission entscheidet über Erhöhung

In dieser Woche wird die Entscheidung über die Höhe des Mindestlohns ab 1. Januar 2017 getroffen. Darüber diskutiert derzeit die aus Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertretern bestehende Mindestlohnkommission.
Die Grundlage für eine mögliche Erhöhung zu Beginn des kommenden Jahres bilden die Tarifabschlüsse der vergangenen 18 Monate. Der daraus vom Statistischen Bundesamt errechnete Tarifindex beträgt 3,2%,

so dass der Mindestlohn um 27 Cent steigen würde. Abweichungen davon können nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, was bei der Zusammensetzung der Kommission eher unwahrscheinlich ist. Von den sieben stimmberechtigten Mitgliedern sind drei Vertreter der Arbeitgeber (Arbeitgeberverband, Gastronomie und Ernährung, Handwerk) drei Gewerkschaftsvertreter (NGG, IGB und DGB) und und als Vorsitzender Jan Zilius, ehemaliger Aufsichtsrat bei RWE.
Die Konflikte sind allerdings vorprogrammiert: Die Arbeitgeber wollen eine möglichst geringe Erhöhung - keinen Cent mehr, als der Tarifindex vorgibt - und weiterhin Ausnahmen vom Mindestlohn. Da ein Stellenabbau infolge des Mindestlohns nicht nachgewiesen werden konnte, heißt es inzwischen, es seien weniger neue Jobs entstanden als ohne Mindestlohn – was ja niemand nachprüfen kann.
Die Gewerkschaften kritisieren unter anderem, dass Tarifabschlüsse, die ab 1. Juli 2016 gelten, unberücksichtigt bleiben sollen, und fordern eine deutliche Erhöhung.
Weder für Arbeitgeber noch für die Gewerkschaften ist von Bedeutung, dass der Mindestlohn von 8,50 € schon bei seiner Einführung unzureichend war. Denn bei einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche ergibt sich ein Einkommen von 1496 €, was netto für Alleinstehenden ca. 1122 € bedeutet. Daher sind nur Alleinstehende mit einem Vollzeitjob nicht mehr auf ergänzende Leistungen angewiesen. Ein Teilzeitjob oder eine Familie erfordern weiterhin den Gang zum Jobcenter. Und daran würde auch eine Erhöhung um 0,27 € (weniger als 50 € bei Vollzeitbeschäftigung) nichts ändern.
In Europa liegt Deutschland mit der Höhe seines Mindestlohns an siebter Stelle, unterm anderen hinter Frankreich (9,67 €), den Niederlanden (9,36 €) und Großbritannien (9,23 €). Auch ein Vergleich mit dem Durchschnittseinkommen (das 2015 mehr als 16 € pro Stundebetrug) zeigt, dass der Mindestlohn zwar die Sozialausgaben des Staates verringert, aber keinen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit leistet.
Verschiedene Initiativen wie auch Die Linke hatte daher schon vor seiner Einführung einen Mindestlohn von 10 € gefordert,

Bildungs- und Teilhabepaket (04.07.2016)

Offizielle Studie gibt Empfehlungen

Um die Regelsätze für Kinder und Jugendliche nicht anheben zu müssen, hatte die Bundesregierung vor fünf Jahren das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt. Darin waren Kostenerstattungen für Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, kulturelle und sportliche Freizeitaktivitäten und den Schulbedarf vorgesehen. Bis auf das zuletzt Genannte müssen die Eltern für alles gesonderte Anträge stellen.
Jetzt wurde die Studie „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ veröffentlicht. Der Abschlussbericht (in der Kurzfassung 44 Seiten, insgesamt 256) einer mehrjährigen Forschung kann von den Seiten des BMAS heruntergeladen werden. Bei den Zahlen zur Inanspruchnahme wird wieder einmal deutlich, wie viele arme Kinder es in Deutschland gibt: 2013 waren es 2,5 Million Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, das sind 19% dieser Altersgruppe. 10% der jungen Erwachsenen (600.000) hätten bis zum 25. Lebensjahr auf die Leistungen zur Teilhabe Anspruch gehabt.
Wirklich genutzt wurde sie deutlich weniger. Eine aussagekräftige Statistik über in Inanspruchnahme gibt es nicht. Nach Berechnungen der Studie wurde der Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von 30% genutzt (die Angebote gibt es natürlich auch nicht überall!), für Ausflüge und Klassenfahrten von 29%. Nur 12% nutzen die Möglichkeiten zur kulturellen/sportlichen Teilhabe. Als wesentliche Ursachen werden fehlende Informationen bzw. Angebote, vor allem aber die Notwendigkeit von Anträgen, deren Kompliziertheit und die Nachweispflicht gesehen.
In der Studie wird von Haushalten mit „unzureichendem Einkommen“ gesprochen und davon, dass Eltern sogar auf Wunsch ihrer Kinder keine Anträge stellen, damit dieses nicht als „Hartzis“ identifiziert werden können.
Nach der Analyse werden insgesamt 23 Empfehlungen ausgesprochen. Diese indirekte Kritik deckt sich mit der von Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen. Vor allem geht es um die Verbesserung der Informationen und die Vereinfachung der Antragsverfahren.
Beim Zuschuss für das Mittagessen wird empfohlen auf den Eigenanteil verzichten, weil dies einen Verwaltungsaufwand bedeutet, der über den Kosten liegt, und die Mittel von den Eltern für andere Zwecke genutzt werden könnten. Auch sollte der Zuschuss für die Schülerbeförderung für alle Schüler/innen möglich sein (und nicht nur bei der entsprechenden Entfernung zur Schule), damit sie die Möglichkeit der Teilhabe an sportlichen und kulturellen Aktivitäten nutzen können. Der dafür vorgesehen Betrag von monatlich 10 € sei zu niedrig angesetzt und berücksichtige auch nicht die Folgekosten. Auch der Betrag von 100 € im Jahr für den Schulbedarf reiche nicht aus, es müssten Einmalleistungen möglich sein.

Bürgerrechtsbewegung gegen Armut? (11.07.2016)

Zum Armutskongress 2016

In der vergangenen Woche fand in Berlin der Armutskongress 2016 statt. Unter dem Motto „Zeit zu(m) Handeln“ gab es an zwei Tagen Vorträge, Workshops und Diskussionen.
Ein Kongress, der vom Paritätischen Wohlfahrtsverband gemeinsam mit Organisationen wie dem VdK, der Volkssolidarität, Pro Asyl, dem Kinderschutzbund, den Tafeln und dem DGB organisiert wird. Den Eröffnungsvortrag hielt daher auch Anneliese Buntenbach zur Notwendigkeit einer „offensiven Armutspolitik“.
Die im Programm aufgelisteten Vorträge und Workshops verweisen auf die nicht neuen, aber nach wie vor aktuellen Probleme: warum Armut krank macht und was Wohnungslosigkeit bedeutet, warum Alleinerziehende besonders von Armut betroffen sind und behinderte Menschen trotz des neuen Teilhabegesetzes benachteiligt werden.
Es ging auch um Migrant/innen, die laut statistischem Bundesamt mehr als doppelt so oft von Armut betroffen sind (26,7%) wie die deutsche Bevölkerung (12,5%).
Der Kongress befasste sich auch mit den Themen Arbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigung, Altersarmut oder auch Armut als Folge von psychischen Erkrankungen.
Nach der Bestandsaufnahme ging es am zweiten Tag um das Handeln: warum zum Beispiel es so schwer ist, Arme zu mobilisieren oder auch sich selbst zu organisieren.
Eine wesentliche Frage, die sich die Akteure stellten, war: kann es eine Bürgerrechtsbewegung gegen Armut geben? Denn auf ein Handeln der Regierenden zu bauen, ist illusorisch.
Obwohl Wirtschaftsminister Gabriel ein Jahr vor den Bundestagswahlen sein soziales Gewissen aus seiner persönlichen Mottenkiste geholt hat, befindet sich das Thema Armut nicht gerade im Fokus der Bundesregierung – weder der jetzigen noch früherer.
Denn seinen ersten Armutsbericht hatte der Paritätische Wohlfahrtsverband bereits 1989 vorgelegt, weitere folgten 2009 und 2011, danach jährlich. Keine der Regierungen sah diese Berichte gern, hieß es doch immer, dass die Sozialleistungen Armut verhinderten. Wesentliche Korrekturen gab es nicht. Die relative Armut (von Menschen, die über weniger als 60% des mittleren Einkommens verfügen) hat in Deutschland deutlich zugenommen. zu. Waren vor 20 Jahren noch 11% der Bevölkerung betroffen, sind es inzwischen über 14%.
Der jüngste Bericht (siehe Flyer vom 23.02.2015) verweist nicht nur auf die regionale unterschiedliche Verteilung von Armut, sondern auch auf die Risikogruppen: Alleinerziehende und (zunehmend) Rentner/innen.

Neuntes Änderungsgesetz zum SGB II (18.07.2016)

Mehr Verschärfung als Vereinfachung

Nach dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat dem Neunten Änderungsgesetz zum SGB II zugestimmt, so dass es voraussichtlich zum 1. August 2016 in Kraft tritt. Das Ziel der Änderungen - eine „Rechtsvereinfachung“ - wurde mit Sicherheit verfehlt. Dabei gibt es Änderungen, die sich positiv auf die Situation von Betroffenen auswirken, und welche, die negative Folgen haben werden.
Zunächst muss festgestellt werden, dass die Bundesregierung die Empfehlungen des Bundesverfassungsgerichts über die Regelsätze aus dem Jahr 2014 (Zuschüsse für die Anschaffung großer Elektrogeräte, Erhöhung der Regelsätze bei deutlichen Preissteigerungen, etwa für Haushaltsstrom, Berücksichtigung der tatsächlichen Mobilitätskosten) nicht berücksichtigt hat. Außerdem wurde das für Hartz-IV-Empfänger günstige Urteil des Bundessozialgerichts bezüglich der Nachzahlungen von anderen Sozialleistungen (diese nur im Monat des Zuflusses zu berücksichtigen) durch das Änderungsgesetz zunichte gemacht. Wieder eingeführt wird auch die Möglichkeit, die Angemessenheit von Wohnraum aufgrund der Gesamtmiete festzulegen – ein Verfahren, dass das Bundessozialgericht bereits 2009 für rechtswidrig erklärt hatte.
Eine deutliche Verschlechterung ergibt sich für die sogenannten Aufstocker. Wer als Geringverdiener Leistungen beantragt und diese zum Beispiel aufgrund von wechselndem Einkommen vorläufig gewährt werden, erhält außer dem Grundfreibetrag keine Freibeträge. Um die Nachzahlung zu bekommen, muss diese dann innerhalb eines Jahres beantragt werden. Da der Freibetrag bis zu 230 € in Monat betragen kann, wird hier wieder einmal bei den Ärmsten gespart, noch dazu, wenn gleichzeitig das so genannte fiktive Einkommen zu hoch angesetzt wurde.
Die Strafen für „Arbeitsunwillige“ werden verschärft. Zusätzlich zu den Sanktionen kann die Behörde Erstattungsansprüche geltend machen und das durch die (nicht erfolgte) Arbeitsaufnahme „entgangene“ Arbeitsentgelt anrechnen. Hier ist zu erwarten, dass sich die Betroffenen zur Wehr setzen, noch dazu, wo immer noch nicht entschieden ist, ob Sanktionen verfassungsgemäß sind!

Wenn die Bewilligungen jetzt für ein Jahr erteilt werden, so bedeutet dies zumindest die Einsparung von einigen mehreren Millionen Blatt Papier für die Weiterbewilligungsanträge und der entsprechenden Arbeitszeit. Gleichzeitig wird der automatisierte Datenabgleich auch auf Personen erweitert, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören, aber selbst nicht leistungsberechtigt sind, was den Aufwand wieder erhöht.
Als einzige wirklich positive Änderung ist zu nennen, dass Auszubildende nicht mehr generell von Leistungen ausgeschlossen sind.

BIP und NWI (25.07.2016)

Diskussion um „alternative Wohlfahrtsmessung“

Gerade erschienen ist eine Studie des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans-Böckler-Stiftung über Möglichkeiten, die Entwicklung in Deutschland nicht nur anhand des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu bestimmen. Ausgangspunkt der 38 Seiten umfassenden Untersuchung mit dem für einen Laien wenig verständlichen Titel „Wohlfahrtsmessung ‚beyond gdp' – der Nationale Wohlfahrtsindex (NWI2016)“ ist die Überlegung, dass sich das BIP nur noch „eingeschränkt als Maß für Wohlstand, Wohlergehen oder Lebensqualität eignet“ (S. 4). Als Ursachen werden genannt, dass hier weder Umweltschäden noch deren Beseitigung berücksichtigt werden, auch die Verteilung des Einkommens, die Familien- oder ehrenamtliche Arbeit bleiben außer Betracht, weshalb das BIP als ein rein ökonomische Wertschöpfungsrechnung gilt.
Ziel der Forschung ist also ein Wechsel der Perspektive und damit verbunden ein zeitgemäßes Verständnis von Wachstum und Wohlfahrt.
Daher wird ein neuer Ansatz versucht - die Ermittlung eines „nationalen Wohlfahrtsindexes“ mit insgesamt 20 Komponenten, darunter die Einkommensverteilung, der privater Konsum, Haus- und ehrenamtliche Arbeit, aber auch öffentliche Ausgaben für Gesundheit und Bildung (wie für die Kinder- und Jugendarbeit) und die Qualität der Umwelt.
Auf dieser Grundlage wird in der Studie die Entwicklung des Wohlfahrtsindexes von 1991 bis 2014 dargestellt und mit der des BIP verglichen. Dabei zeigt sich, dass bis zum Ende des 20. Jahrhunderts die Entwicklung von BIP und NWI quasi parallel verlaufen, wobei beide steigen. Danach steigt nur noch das BIP, wobei um das Jahr 2010 aufgrund der Finanzkrise ein Einbruch zu verzeichnen ist – danach geht ökonomisch gesehen nur noch aufwärts.
Dagegen sinkt der Wohlfahrtsindex und befindet sich ab 2005 auf einem gleichbleibenden geringeren Niveau. Erst 2013 steigt er leicht an.
Der Anstieg der Wohlfahrt bis 1999 ist auf vor allem auf die Steigerung des privaten Konsums sowie die Verbesserung von Umweltbedingungen zurückzuführen (wobei allerdings die Luftverschmutzung stieg), sein Rückgang danach auf der steigenden Einkommensungleichheit, da diese als Komponente in den Index einfließt.
Insgesamt zeigt die Entwicklung des BIP – nur unterbrochen durch die Finanzkrise – einen kontinuierlichen Anstieg. Von 1991 – 2014 waren es 34,4%. Der NWI erhöhte sich in diesem Zeitraum gerade einmal um 4,5%, wobei die Finanzkrise kaum Auswirkungen hatte.
In der Studie wurden auch die Kosten der „unfreiwilligen“ Arbeitslosigkeit untersucht – diese steigen bis 2005 an, um dann wieder zu sinken, was wohl vor allem auf der Einführung von Hartz IV beruht.

„Einzelfälle“ beim Jobcenter jenarbeit (01.08.2016)

Auch im elften Jahr der Hartz-IV-Beratung beim MobB e.V. ist die Zahl der Ratsuchenden nicht geringer geworden. Das so genannte Hartz-IV-Gesetz ist nicht nur kompliziert, es birgt auch zHlreiche Möglichkeiten behördlicher Willkür. Über solche Probleme (die Fälle stammen alle aus den vergangenen Monaten) will ich im Folgenden berichten:
Willkürliche Anrechnung von Einkommen: Eine Frau (alleinerziehende Mutter mit einem Kind) arbeitet auf selbständiger Basis als Kosmetikerin. Ihr Einkommen schwankt und liegt zwischen 300 und 600 €. Ihr Sachbearbeiter meint, sie könne durchaus mehr verdienen und setzt ein Einkommen von 1390 € fest, wodurch die Frau weniger nur noch 15 € Leistungen erhält.
Willkürliche Ablehnung der Übernahme von Betriebskosten: Ein Ehepaar mit zwei Kindern erwartet weiteren Nachwuchs. Das Jobcenter stimmt dem Antrag auf den Umzug in eine größere Wohnung zu, übernimmt auch die Kosten für den Umzug und das Material für die Renovierung Die Übernahme der Betriebskosten für die alte Wohnung wird mit der Begründung abgelehnt, der Umzug sei nicht auf Veranlassung der Behörde erfolgt.

Kostensenkungsaufforderung wegen 5,50 €: Eine junge Frau mit einem Kind wird aufgefordert, ihre Kosten der Unterkunft zu senken, weil die Bruttokaltmiete den zulässigen Wert von 415 € (der ohnehin für Jena zu niedrig angesetzt ist) um 5,50 € übersteigt.
Erstattungsanspruch, aber kein Geld: Ein Mann wird zum wiederholten Male arbeitslos. Er hat zwar Anspruch auf ALG I, dies ist aber so gering, dass er aufstockend ALG II erhält. Das Jobcenter rechnet ALGI als Einkommen an, stellt aber einen Erstattungsanspruch an die Bundesagentur, so diese gar kein ALG I auszahlt.
Versagung von Leistungen I: Wer seine Unterlagen nicht einreicht, läuft Gefahr, dass ihm die Leistungen versagt werden. Der Betroffene muss jedoch schriftlich darauf aufmerksam gemacht werden. In diesem Jahr sind mit bereits zwei Fälle bekannt, in denen die Versagung ohne Vorwarnung einen Tag (!) nach Ablauf der auf dem Laufzettel festgelegten vierzehntägigen Frist ausgesprochen wurde. Hingegen kommt es vor, dass das Jobcenter mehrere Monate braucht, um Leistungen zu bewilligen.
Versagung von Leistungen II: Wenn die Unterlagen eingereicht werden, müssen Leistungen gezahlt werden, und zwar für den gesamten Zeitraum. Ein Sachbearbeiter meinte wohl, Strafe müsse sein, und gewährte die Leistungen erst ab dem Tag, als die Unterlagen vollständig waren.
Als Mitglied des Werkausschusses des Jenaer Jobcenters versuche ich immer wieder, Probleme der Tätigkeit von jenarbeit anzusprechen. Das sind dann aber immer Einzelfälle...

12 Jahre Jenaer Montagsdemonstration (08.08.2016)

Und immer noch kein Grund zum Aufhören

Auch in Zeiten des Internets ist es nicht immer einfach festzustellen, in welchen Städten heute noch Montagsdemonstrationen gegen Hartz IV stattfinden und ob es überhaupt noch Demonstrationen und nicht „nur“ Kundgebungen wie seit vielen Jahren in Jena. Unabhängig davon, ob es nun zehn oder zwanzig oder mehr Orte sind, lautet die Fragen, warum sich immer noch Woche für Woche Menschen treffen, obwohl anzunehmen ist dass selbst diejenigen, die immer noch auf die Straße gehen, nicht mehr daran glauben, dass das Gesetz zurückgenommen wird, wenn nicht einmal die Mindestforderungen – die Erhöhung der Regelsätze und die Abschaffung der Sanktionen – mehrheitsfähig sind?
Ein Grund für das Anhalten der Proteste könnte sein, dass das Gesetz eigentlich der Bundesrepublik Deutschland, in deren Grundgesetz ein Sozialstaatsgebot verankert ist, unwürdig ist, wenn sich das Land nämlich auch als demokratische Gesellschaft versteht, in der die Würde des Menschen unantastbar ist. Denn das vorhandene Recht auf ein staatliches Existenzminimum wurde 2005 zur einzigen Möglichkeit von langzeitarbeitslosen Menschen. Die „Armut per Gesetz“ hat in der Folge bekanntlich zu einer deutlichen Ausweitung des Niedriglohnsektors, der Minijob und Teilzeitarbeit geführt. Die Bezeichnung als Arbeitslosengeld II war von Beginn an falsch, da es ja eine Sozialhilfe für erwerbsfähigen Menschen war und ist.
Im Abstand der Jahre betrachtet, ist es tatsächlich gelungen, die Kosten der Arbeitslosigkeit zu senken. Der Preis dafür war nicht nur die „Armut per Gesetz“ für alle Langzeitarbeitslosen, er war die Stigmatisierung als „Hartzis“.
Die mögliche Unterschreitung des eigentlich staatlich garantierten Existenzminimums bei Sanktionen zeigt die Einstellung gegenüber Menschen, die es nicht schaffen, sich ausreichend auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren - so der beständige Vorwurf sich nur unter Androhung von Strafen um Arbeit zu bemühen. Sanktionen und deren Verschärfung mit dem 9. Änderungsgesetz betreffen bekanntlich nur ca. drei bis vier Prozent aller Erwerbslosen und dienen vor allem der Abschreckung. Denn rraurige Realität ist, dass diejenigen, denen die Leistungen gekürzt oder ganz entzogen werden, häufig so viele Probleme haben, dass sie Sanktionen nicht in Arbeit, sondern in die Obdachlosigkeit oder Kriminalität führen.
Die Proteste richten auch sich längst nicht nur gegen das Hartz-IV-Gesetz. Es geht auch um die soziale Entwicklung insgesamt – so die steigende Zahl armer Rentner/innen oder die Integration geflüchteter Menschen.
So gibt es keinen Grund, die Proteste einzustellen – in Jena ebensowenig wie anderswo in Deutschland.

„Krisenerfahrung Hartz IV“ (15.08.2016)

Zur Analyse der Hans-Böckler-Stiftung

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung hat im Juli 2016 das Schwerpunktheft „Krisenerfahrung Hartz IV: Lebenssituationen im Grundsicherungsbezug“ herausgegeben.
In diesem Sammelband, der online nur mit den Zusammenfassungen der einzeln Aufsätze zugänglich ist, werden sehr unterschiedliche Frage-stellungen behandelt.

Die Gewerkschaften hatten bekanntlich eine kritische Haltung gegenüber den Plänen zur Einführung des Hartz-IV-Gesetzes bezogen, ohne jedoch grundsätzlich dagegen zu sein. Denn es ging um das Versprechen, die Arbeitslosigkeit deutlich zu reduzieren.
Die bekannten Folgen werden im Editorial des Heftes beschrieben, wobei es unter anderem um die veränderte Einstellung zur Arbeitslosigkeit geht. Der „institutioneller Abstieg bei Arbeitslosigkeit wurde beschleunigt", heißt es dort. Arbeitslosigkeit erscheint zunehmend als „Ergebnis mangelnder Beschäftigungsfähigkeit und Konsessionsbereitschaft" und der erwerbslose Mensch trägt die Verantwortung für die eigene Arbeitslosigkeit.
Was wirklich verwundert ist, dass in dem Artikel „Zehn Jahre Hartz IV – eine kritische Würdigung" als Ziel eine wesentliche Verringerung der Armut bei gleichzeitiger Einsparung öffentlicher Mittel" benannt wird. Denn die soziale Ungleichheit hat sich deutlich erhöht.
Zwar reichen die Leistungen aus, um die „grundlegenden Bedarfe der Leistungsempfänger abzudecken, dass bei der Teilhabe jedoch deutliche Lücken auftreten. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit das SGB II tatsächlich seinen (in § 20, Abs. 1) selbst gestellten Anspruch einlösen kann, neben der Absicherung der alltäglichen Bedürfnisse der Leistungsempfänger auch ihre angemessene Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben zu gewährleisten."
Daraus wie aus weiteren Formulierungen (zumindest der Zusammen-fassung) lässt sich erkennen, wie vorsichtig die Kritik formuliert wird. So gibt es keine Untersuchung zu den Sanktionen. Denn die Gewerkschaften lehnen diese nicht grundsätzlich ab, allenfalls die härteren Strafen gegen jüngere Erwerbslose und die vollständige Streichung der Leistungen.
Dass Hartz-IV-Empfänger keinen einheitliche Schicht bilden und sich viele der Betroffenen sich der gesellschaftlichen Mitte zugehörig fühlen, ist das Fazit eines Artikels zur „Selbsverortung". Sie sehen diese und ihre eigene soziale Position jedoch zugleich als bedroht an und versuchen sich gegenüber vermeintlichen Unterschichten abzugrenzen, heißt es dort.
Nicht neu ist, was in zwei weiteren Aufsätzen beschrieben wird: dass Arbeitslose häufiger krank sind und weniger auf ihre Gesundheit achten.

Neuregelungen im SGB II (22.08.2016)

Teil 1: Auszubildende und Anrechnung von Einkommen

Zum 1. August 2016 trat das 9. Änderungsgesetz zum SGB II in Kraft. Wie schon in den vergangenen Wochen berichtet, profitieren vor allem Auszubildenden davon, dass sie in der Regel nicht mehr von Hartz-IV-Leistungen ausgeschlossen sind. Im Gegensatz dazu werden die Strafen gegen „Arbeitsunwillige" weiter verschärft.
Von einer Rechtsvereinfachung kann auch nicht die Rede sein, die Formulierungen in den Paragraphen sind für einen Nicht-Juristen schwer zu verstehen und die bereits veröffentlichten Hinweise von Organisationen und Rechtsanwälten sind in ihren Aussagen nicht immer einheitlich. Eine Garantie für die Richtigkeit der folgenden Aussagen kann daher nicht übernommen werden.
Auszubildende haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sofern sich nicht in einem Wohnheim oder Internat untergebracht sind.
Leistungsberechtigt sind außerdem Schüler/innen, Studierende an Fachschulklassen nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie Studierende, wenn sie bei ihren Eltern wohnen. Außerhalb davon sind Student*innen weiterhin von Leistungen ausgeschlossen.
Wer aufgrund von der Überschreitung der Altersgrenze keinen Anspruch mehr auf Bafög /BAB hat, erhält während der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II, wenn diese Ausbildung (kein Studium!) zur Integration ins Erwerbsleben zwingend erforderlich ist.
Anrechnung von Einkommen: Die Ausbildungsvergütung, BAB und Bafög werden wie Erwerbseinkommen behandelt. Für Studierende, die mit Hartz-IV-Empfängern zusammenleben, bedeutet dies in vielen Fällen eine Verschlechterung.
Bei einer vorläufigen Bewilligung aufgrund von schwankendem Einkommen kann der prozentuale Freibetrag entfallen (§ 41 a SGB II). Der Freibetrag wird erst bei der endgültigen Festsetzung der Leistungen berücksichtigt – sofern der Leistungsberechtigte dies innerhalb eines Jahres beantragt!
„Einnahmen in Geldeswert", also Sachleistungen, werden nur noch bei Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst angerechnet.
Wer neben seinem Erwerbseinkommen eine steuerbegünstigte Aufwandsentschädigung erhält, hat Anspruch auf einen Grundfreibetrag von 200 € (wenn die Aufwandsentschädigung weniger als 100 € beträgt dann maximal diesen Betrag und 100 €.) Von der Summe aus Aufwandsentschädigung und Erwerbseinkommens werden dann nach Abzug von 100 € noch 20% Freibetrag gewährt.
Nachzahlungen (etwa Kindergeld, aber auch Lohn) werden wie einmalige Einnahmen behandelt. Wenn es aufgrund der Höhe zu einem Wegfall der Leistungen käme, wird sie auf sechs Monate aufgeteilt.

Neuregelungen im SGB II (05.09.2016)

Teil 2: Weitere Änderungen

Der **Bewilligungszeitraum** beträgt 12 Monate, er kann aber auf sechs Monate verkürzt werden, wenn er Bescheid vorläufig ist oder die Kosten der Unterkunft unangemessen.
Es kann ein **Vorschuss** auf die Leistungen des Folgemonats von 100 € beantragt werden, diese wird im Folgemonat aber wieder verrechnet.
Pfändungsausschluss: Leistungen dürfen nicht gepfändet werden.
Verstirbt ein Leistungsberechtigter, werden seine Leistungen für den Monat nicht zurückgefordert. Das gilt aber nicht, wenn der Bescheid aus anderen Gründen noch geändert werden muss. Auch die Erbenhaftung gibt es nicht mehr.
Wohngeld: Wer aufgrund von Einkommen (oder aus anderen Gründen) keinen Anspruch auf Leistungen mehr hat und die Leistungen des laufenden Monats zurückzahlen muss, kann rückwirkend Wohngeld beantragen, falls ein Anspruch besteht.
Bildungs- und Teilhabepaket: Auch Kinder in der Tagespflege haben Anspruch auf Übernahme der Kosten.
Leistungen für den Schulbedarf können abweichend von den Stichtagen bezahlt werden, wenn die Kinder in die Schule kommen.
Ein-Euro-Jobs: Innerhalb von 5 Jahren können jetzt maximal drei Jahre Arbeitsgelegenheiten durchgeführt werden. Die Arbeitgeber können auch Kosten für eine sozialpädagogische Betreuung geltend machen.
Ab 01.01.2017 werden Arbeitslose, die ergänzend zum **ALG I** Leistungen vom Jobcenter bekommen, bei der Eingliederung in Arbeit (wieder) von der Bundesagentur für Arbeit betreut.
Gesetzlich festgelegt wurden weitere **Einschränkungen der Möglichkeit zur Überprüfung von Bescheiden.** Wenn bisher ein Sozialgericht ein Urteil getroffen hatte, das über einen konkreten Einzelfall hinausging (zum Beispiel, dass die Kosten der Unterkunft in einer Stadt zu niedrig angesetzt waren), konnten andere Betroffene, die bisher nichts unternommen hatten, Überprüfungsanträge stellen und Nachzahlungen für das laufende und das vorangegangene Jahr einfordern. Jetzt geht dies nur noch ab dem Tag des Urteils.
Bescheide, in denen das Jobcenter Leistungen zurückgefordert hatte, konnten bisher ohne Frist überprüft werden. Diese Möglichkeit wurde nun auf vier Jahre beschränkt. (*Anmerkung: Hier wird zum wiederholten Mal innerhalb des Sozialrechts ein Sonderrecht für Hartz-IV-Empfänger geschaffen.)*
Aufrechnungen dürfen nicht mehr als 30% der Regelleistung umfassen. Bei einer Sanktion von 30% und mehr darf ein zur gleichen Zeit laufendes Darlehen nicht aufgerechnet werden.

Vom Wert der Gleichheit (12.09.2016)

„Gleichheit“ ist ein viel strapazierter Begriff. Im juristischen Sinne bedeutet er, dass vor dem Gesetz alle gleich sind und gleich gleichbehandelt werden müssen.
Wenn aber die SPD nahe Friedrich-Ebert-Stiftung eine Konferenz organisiert mit einem Titel, der zugleich eine Forderung ist - „Mehr Gleichheit“ - dann geht es um die soziale Gleichheit bzw. um deren in der Realität fest verankertes Gegenstück, die soziale Ungleichheit.
Dazu war im Auftrag der Stiftung auch eine Befragung durchgeführt worden. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass 82% der Befragten der Aussage zustimmten, wonach die soziale Ungleichheit in Deutschland mittlerweile zu groß sei.
Obwohl bekanntlich die Unterschiede in Einkommen und Vermögen in Deutschland in den vergangenen Jahren besonders deutlich gestiegen sind, haben – so heißt es in der Untersuchung - frühere Befragungen zum Thema der sozialen Ungleichheit ein ähnliches Meinungsbild ergeben. Woran wieder einmal zu erkennen ist, dass die all diese Studien zum Zustand der Gesellschaft keine Veränderungen bewirken!
Die Befragung birgt auch sonst keine Überraschungen. Es wird niemanden verwundern, dass Wähler*innen der LINKEN eher die Auffassung vertreten, dass die soziale Ungleichheit zu groß ist (92%) als die der FDP (59%) und diejenigen, die sich in einer schlechten wirtschaftlichen Lage befinden (92%), eher als die in einer sehr guten (78%).
Der Titel der Darstellung „Wachsende Ungleichheit als Gefahr für nachhaltiges Wachstum“ verweist allerdings drauf, warum das Problem jetzt von Interesse ist – es droht ein Schaden für die Wirtschaft. Darauf verweist eine andere Studie der Stiftung, die dem Zusammenhang von „Ungleichheit und makroökonomischer Instabilität“ gewidmet ist. Dort heißt es, das sich „Hinweise hinsichtlich eines negativen Zusammenhangs zwischen ökonomischer Ungleichheit und gesamtwirtschaftlicher Entwicklung häufen. Immer mehr empirische Untersuchungen kommen demnach zu dem Ergebnis, dass eine hohe bzw. steigende Einkommensungleichheit angebotsseitig das Wirtschaftswachstum schwächt, da sie insbesondere bei Bezieher_innen niedriger bis mittlerer Einkommen zu geringeren Investitionen in die Bildung führt.“ (S.3)

Für die Konferenz, die im November stattfinden soll, sind verschiedene Vorträge zum Thema Gleichheit (zum Beispiel „Der Wert der Gleichheit. warum notwendig, unerlässlich und gerecht?“) geplant. Wenn ich allerdings im Programm lese, dass der derzeitige Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel den Vortrag „Politik für mehr Gleichheit“ hält, frage ich mich schon, wie das gemeint ist, noch dazu, wo das Attribut „sozial“ in allen Ankündigungen fehlt.

Kein Eis im Sommer... (19.09.2016)

Kürzungen beim soziokulturellen Existenzminimum bleiben

Der Hartz-IV-Regelsatz soll zum Beginn des kommenden Jahres um fünf Euro steigen. Dieses Mal handelt es sich jedoch nicht um die jährliche Neufestlegung aufgrund der Preis- und Lohnentwicklung, sondern um das Ergebnis einer neuen Regelbedarfsermittlung aufgrund der Einkommens-verbraucherstichprobe (EVS) von 2013.
Wie nicht anders zu erwarten, ergibt sich die geringe Erhöhung daraus, dass wie bisher viele Ausgaben für nicht relevant für das soziokulturelle Existenzminimum erklärt werden und unberücksichtigt blieben.
In den Stellungnahmen von Caritas, Diakonie und des Verbandes der alleinerziehenden Mütter und Väter, die im Internet veröffentlicht wurden, hagelt es Kritik. Die Diakonie beruft sich dabei auf ein Gutachten von Dr. Irene Becker, in welchem festgestellt wird, dass zum Beispiel bei Erwachsenen mehr als Viertel der Ausgaben der Referenzgruppe nicht anerkannt werden und daher 147 € fehlen. Oder anders ausgedrückt: Um auf die Ausgaben der 15% der untersten Einkommensgruppen zu kommen, müsste der Regelsatz 2017 nicht 409 €, sondern 556 € betragen.
In der EVS wurden private Ausgaben der untersten 15% der Einkommen in Ein-Personen-Haushalten von durchschnittlich 903 € ermittelt. Dieser Betrag liegt unter der Armutsgrenze – 60% des mittleren Einkommens - das 2013 bei 979 € lag. Viele der kritischen Hinweise sind nicht neu, da sich die Bundesregierung als beratungsresistent erweist. So blieben die Hinweise des Bundesverfassungsgerichtes zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs für Strom sowie Einmalzahlungen für große Haushaltsgeräte unberücksichtigt.
Die Liste der Ausgaben, die nicht zum Existenzminimum gehören sollen, scheint noch umfangreicher geworden zu sein. Grundsicherungsempfänger brauchen keine Schnittblumen oder Zimmerpflanzen, weder Adventskränze noch Weihnachtsbäume. Auch Futter für Haustiere oder die Vögel im Winter ist nicht vorgesehen, auch kein Eis im Sommer (der Besuch von Gaststätten überhaupt nicht). Auch Medikamente, die nicht von der Krankenkasse erstattet werden, sind nicht erforderlich. Beibehalten wird auch die „gesundheitsfördernde“ Kürzung um die Ausgaben für Alkohol und Tabak. Hier heißt es in der Stellungnahme: „Für Tabakwaren beträgt der Abzug 10,58 € im Monat, was weniger als zwei Schachteln Zigaretten im Monat entspricht. Die Streichung dieses Konsums von Genussmitteln als Teil des soziokulturellen Existenzminimums ist beliebig. Genauso gut könnten Schokolade, Kartoffelchips oder Zucker aus dem Regelsatz herausrechnet werden.“ (S. 16). Dass aber Kosten für Mobilfunkverträge nicht werden, wenn ein Festnetzanschluss besteht, kann nur als realitätsfremd bezeichnet werden. Und das ist noch höflich ausgerückt!

Arme Eltern - arme Kinder (26.09.2016)

Unterhalt und Regelsätze

Mehr als 15% der Bevölkerung in Deutschland gelten als armutsgefährdet, weil sie über weniger als 60% des hierzulande erzielten mittleren Einkommens verfügen. Bei den Alleinerziehenden sind es fast 42%! Dagegen will nun Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig (SPD) etwas unternehmen und fordert eine Ausweitung des Unterhalts-vorschusses, den Alleinerziehende vom Staat erhalten können, wenn der Kindervater / die Kindesmutter keinen Unterhalt zahlt. Die Altersgrenze soll von jetzt 12 auf 18 Jahre angehoben und die Begrenzung der Bezugsdauer von sechs Jahren aufgehoben werden.
Frau Schwesig stammt aus so genannten einfachen Verhältnisse. Kennt sie diese deshalb besser als andere Minister*innen? Offenbar nicht, sonst wüsste sie, dass Alleinerziehende, die aufgrund von Arbeitslosigkeit oder geringem Einkommen Hartz IV beziehen, von einer Ausweitung des Unterhaltsvorschusses nicht haben, da dieser ja auf die Leistungen angerechnet wird. Eine Abschaffung der Zeitbegrenzung erhöht allein die Schulden des getrennt lebenden Elternteils gegenüber dem Staat.
In Jena sind laut Stadt 4,5% aller Haushalte (2708 von 60.427, Stand August 2016) Alleinerziehende, davon erhalten 826 Haushalte Leistungen nach dem SGB II, das sind 30,5% Damit liegt die Stadt Jena unter dem bundesweiten Durchschnitt. Eine Erhöhung des Unterhaltsvorschusses würde auch hier zu einem Teil an den Staat zurückfließen.

Die Armut bleibt und daran ändert auch die Neuberechnung der Hartz-IV-Regelsätze nichts. So kommt die Stellungnahme der Diakonie zu dem Ergebnis, dass bei Erwachsenen eine Vielzahl von Ausgaben (siehe Flyer vom 19.09.2016) für das soziokulturelle Existenzminimum für nicht relevant erklärt wurden, so dass am Bedarf eigentlich monatlich mehr als 147 € fehlen. Für Kinder unter 6 Jahren wurde ein Fehlbedarf von 79 € festgestellt (bei 6-14 Jährigen sind 65 €, bei den Jugendlichen 80 €).
Die Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums ergibt sich einerseits prozentual aus dem Fehlbedarf allgemein - so zum Beispiel bei der Mobilität oder den Telefonkosten - zum anderen aber aus dem spezifischen Bedarf der jeweiligen Altersklasse.
Ein wesentliches Problem besteht darin, dass seit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets ein darüber hinausgehender Bedarf so gut wie ausgeschlossen wird. Dabei hat die vom zuständigen Ministerium in Auftrag gegebene Studie gezeigt, dass das BuT längst nicht von allen Familien genutzt wird und außerdem unzureichend ist (siehe Flyer vom 04.07.2016). Trotzdem wurden zum Beispiel für Schulkinder Stifte, Zeichen- und Bastelmaterial, welches nicht den Unterricht verwendet wird, gestrichen... arme Kinder!

Aktuelles aus der Rechtsprechung (10.10.2016)

Wie viele Urteile die Sozialgerichte jedes Jahr allein im Rechtskreis des SGB II gefällt werden, ist nicht bekannt, aber es sind Tausende. Über einige kann man auf der Internetseite „www.tacheles-sozialhilfe.de“ nachlesen, auf der jede Woche ein Rechtsprechungsticker veröffentlicht wird. Die Richter müssen prüfen, ob das geltende Recht richtig angewandt oder das Ermessen richtig ausgeübt wurde. Um letzteres ging bei einem Fall, der vor dem Sozialgericht München verhandelt wurde. (Beschluss vom 21.03. 2016, Az.: S 40 AS 555/16 ER). Einem Arbeitslosen wurden die Leistungen gekürzt, weil er nicht zum Meldetermin erschienen war. Er hatte als Grund angegeben die Mittel für die Fahrt (19 €) nicht aufbringen zu können und dies auch belegt. Da das Jobcenter die Kosten nicht rechtzeitig erstatten konnte, erkannten die Richter den Grund an und hoben die Sanktion auf.
Aus rein formalen Gründen wurde auch die Sanktion bei einer aus der Türkei stammenden verheiratenden Frau mit vier Kindern, die stundenweise als Reinigungskraft arbeitete und aufstockende Leistungen erhielt, aufgehoben. Ihr waren im Jahr 2010 die Leistungen gekürzt worden, weil sie der Aufforderung des Jobcenters, an einem Deutschkurs der Volkshochschule teilzunehmen, nicht nachgekommen war. Es dauerte dann drei Jahre, bis die Angelegenheit vor dem Sozialgericht Wiesbaden verhandelt und zurückgewiesen wurde und noch einmal drei Jahre bis zur Berufung vor dem Hessischen Landesgericht. Die Richter hoben die Sanktion auf, da es nicht um eine Eingliederungsvereinbarung, sondern um einen die EGV ersetzenden Verwaltungsakt gehandelt hatte. Und bis zur Gesetzesänderung 2011 gab es keine rechtliche Grundlage für Sanktionen bei Verstößen gegen den Verwaltungsakt. (Hessisches LSG, Beschluss v. 24.08.2016 - L 6 AS 487/13)
Mit seinen Gründen gegen die Zwangsverrentung nicht überzeugen konnte ein 1951 geborener Mann, der sich seit 2014 gegen die Aufforderung des Jobcenters, einen Rentenantrag zu stellen, wehrte. Im Mai 2015 wurden ihm dann die Leistungen entzogen. Der Mann klagte und die Leistungen mussten weiter gezahlt werden. Darauf stellte das Jobcenter den Rentenantrag selbst. Da aber der Antrag nur von demjenigen ausgefüllt und unterschrieben werden kann, der die Rente dann auch erhält – und der Mann nichts dergleichen tat – lehnte die Rentenversicherung den Antrag wegen mangelnder Mitwirkung ab. Das Jobcenter stellte dann wiederum die Leistungen ein. Die Angelegenheit ging bis vor das Landessozialgericht. Die Richter wiesen den Mann darauf, dass sich seine finanzielle Lage ja nicht verschlechtere. Er könne seine Rente, die ca. 50 € unter dem Hartz-IV-Bedarf liegt, durch die Grundsicherung aufstocken. (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 18.05.2016 - L 5 AS 168/16 B ER)

Nachrichten aus der Hartz-IV-Welt (17.10.2016)

Regelsätze: Durch die Medien ging die Erhöhung um 5 € für einen allein stehenden Menschen. Die weiteren Veränderungen sind weniger bekannt, weil auch kaum nachvollziehbar. Die höchste Steigerung gibt es bei nämlich bei Kindern von 6 – 13 Jahren: 13 €. Überhaupt kein höherer Bedarf wird bei Kindern unter 6 Jahren gesehen. Jugendliche bis 18 Jahre erhalten fünf Euro mehr, junge Erwachsene bis 25 Jahren, wenn sie noch bei ihren Eltern wohnen, drei Euro mehr.
Gespart wird bei Asylsuchenden: Hier wird der Regelsatz von 345 auf 332 € gekürzt, weil Ausgaben für Strom sowie die Kosten für Wohnraum-instandsetzung aus dem Bedarf herausgerechnet werden, da diese bei einem Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften nicht anfallen.
Geringe Verbesserungen gibt es bei erwerbsunfähigen Menschen, die zu Hause oder in Wohngemeinschaften leben. Sie haben ab 2017 Anspruch auf den vollen Regelsatz und nicht wie derzeit 80%. **Hemmnisse:** Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat in seinen jüngsten Bericht (wieder

einmal) untersucht, warum viele Erwerbslose so schwer eine neue Arbeit finden und festgestellt, dass es Hemmnisse gibt wie „Langzeitleistungsbezug, gesundheitliche Einschränkungen, ein höheres Lebensalter, mangelnde Deutschkenntnisse, fehlende Ausbildungs- und Schulabschlüsse, Mutterschaft und Pflegetätigkeiten.“ Je mehr Hindernisse aufeinandertreffen, desto geringer werden die Chancen. Wer hätte das gedacht!
Vermögen: Das Bundessozialgericht hat das Urteil bestätigt, wonach eine Familie ihr Haus verkaufen muss, weil es nach dem Auszug der Kinder „unangemessen“ groß ist. Da der Verkauf einer Immobilie nicht sofort möglich ist, werden die Leistungen weitergezahlt – aber nur als Darlehen.
Sanktionen: In diesem Jahr wurden weniger Hartz-IV-Empfänger (2% aller Betroffenen) mit Leistungskürzungen bestraft, heißt es. Wobei ohnehin fast 77% aller Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen ausgesprochen werden. Aber auch deren Zahl ist rückläufig. Das liegt – laut Bundesagentur für Arbeit - auch daran, dass auf Wunsch per SMS an den Termin erinnert wird. Das Münchener Sozialgericht erklärte jüngst eine Sanktion für unter anderem deshalb rechtswidrig, weil die Rechtsfolgenbelehrung so klein gedruckt war, dass die Schrift vor den Augen verschwamm.
Ausschlussgesetz: Nachdem das Bundesverfassungsgericht für Menschen, die die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, unabhängig von ihrem Status einen Anspruch auf das Existenzminimum festgestellt und das Bundessozialgericht dies bestätigt hatte, waren vielfach Leistungen gewährt worden. Um dem zu entgehen, will nun die Bundesregierung per Gesetz den Leistungsausschluss für fünf Jahre festsetzen.

Armut kostet Geld – Armut bringt Geld (24.10.2016)

Tafeln in Deutschland

Suppenküchen existierten in europäischen Großstädten bereits im 18. Jahrhundert, schon lange davor gab es die Armenspeisung der Klöster.
Sie verschwanden niemals und haben seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts wieder an Bedeutung gewonnen. Neben der Ausgabe von Speisen – nicht nur von Suppen – gibt es vielerorts auch Kleidung. In dieser Zeit dazu gekommen sind die Tafeln, die gespendete Lebensmittel an bedürftige Menschen verteilen. Die erste wurde 1993 in Berlin gegründet. Inzwischen existieren in Deutschland mehr als 900 solcher Einrichtungen, die schätzungsweise 1,5 Millionen Menschen mit Lebensmitteln versorgen. Ausgegeben werden Spenden von Supermärkten und anderen Geschäften, die nicht oder schwer verkäufliche Waren weitergeben.
Der 1995 gegründete Bundesverband Deutsche Tafel e.V. sieht die Tafeln „als eine der größten sozialen Bewegungen unserer Zeit“. Allerdings wurde zum 20. Jahrestag der Gründung der ersten Tafel festgestellt, dass die kein Grund zum Feiern sei. „Der (immer noch) stetig steigende Bedarf an den Angeboten der Tafeln ist Indikator für ein zunehmendes Ungleichgewicht in unserer Gesellschaft. Als überwiegend ehrenamtliche soziale Bewegung können die Tafeln akute Notlagen lindern. Deren Ursachen zu beseitigen, ist jedoch Aufgabe der Politik. Die Tafeln und ihr Bundesverband werden deren Vertreter immer wieder mit ihren Forderungen daran erinnern,“ (Quelle: www.tafel.de)
Die Jenaer Tafel wurde 1995 gegründet und versorgt nach eigenen Angaben 1.000 Menschen, weitere stehen auf der Warteliste. Neben der Ausgabe von Lebensmitteln gibt es eine Kleiderkammer und in der Tafelstube werden ein geringes Entgelt Mahlzeiten ausgegeben.
Am 10. Oktober 2016 urde gemeldet, dass die Nürnberger Tafel vorerst schließen muss. Einige Tage zuvor war der Vorstand des Vereins geschlossen zurückgetreten. Als Grund wurde genannt, dass der Verein mit 150 Ehrenamtlichen, welche wöchentlich an sechs Ausgabestellen bis zu 25 Tonnen Lebensmittel an mindestens 6.000 Menschen ausgeben, personell und organisatorisch an ihre Grenzen gestoßen sind. Benötigt würden mindesten drei festangestellte Mitarbeiter.
Inzwischen wurden drei Ausgabestellen wieder eröffnet Das bayrische Rote Kreuz hat für den Notfall personelle Unterstützung zugesagt. Es würde die Tafel übernehmen, wenn es dafür Mittel bekäme.
Natürlich wäre es auch möglich, Tafel (inzwischen gibt es auch Tier- und Meidkamententafeln) und überflüssig zu machen, aber dazu müssten erst einmal die Regelsätze deutlich steigen. Und davon ist die Bundesregierung weit entfernt.

Nach Gutdünken klein gerechnet (21.11.2016)

Die Neuermittlung der Regelbedarfe SGB II und SGB XII zum 1. Januar 2017

Einige Zahlen: Das durchschnittliche Einkommen der Referenzgruppe (Single-Haushalt), von deren Ausgaben die Regelsätze abgleitet werden, beträgt 764 Euro im Monat und liegt damit weit unter der Armutsrisikogrenze. Das Höchsteinkommen dieser Referenzgruppe liegt bei 952,33 Euro.

Armut bedeutet auch materielle Unterversorgung. 42 Prozent der Personen in Haushalten mit einem Einkommen unterhalb der Armutsrisikogrenze leiden unter materiellen Entbehrungen. D.h. sie haben z. B. keine finanziellen Mittel für unerwartete Ausgaben bzw. Notfälle (70%), keine warme Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel mindestens alle zwei Tage (25%). 59% können sich noch nicht mal eine einwöchige Urlaubsreise leisten.
Lediglich drei Viertel der Ausgaben der Referenzgruppe wurden als regelbedarfsrelevant anerkannt. 21.11.2016). Also ein Drittel der ohnehin niedrigen Ausgaben der Referenzgruppe wird als nicht regelsatzrelevant eingestuft. Allein durch diese bevormundenden Abschläge fällt der Regelsatz um 147 Euro (plus 5 Euro Dynamisierung von 2013 auf 2017) niedriger aus. Allein ohne diese Abschläge müsste (bei einer Dynamisierung aufs Jahr 2017) der Regelsatz für einen Erwachsenen nicht bei 409 Euro, sondern bei 561 Euro liegen.

Bedarfsdeckende Regelsätze neu ermitteln und Soforthilfen gewähren!
Gemeinsame Erklärung von DGB, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Erwerbslosengruppen zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung:
Die geplanten neuen Regelsätze der Grundsicherung leisten keinen Beitrag für die dringend notwendige Bekämpfung der Armut im reichen Deutschland. Trotz erheblich höherer Bedarfe sollen die Regelsätze zum Jahreswechsel nur geringfügig steigen. Armut wird so nicht überwunden, sondern zementiert. Die Art und Weise wie die Regierung die Regelsätze aus dem Ausgabeverhalten einkommensschwacher Haushalte herleitet, ist nicht geeignet, um das soziokulturelle Existenzminimum sicherzustellen. So wurden die mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) festgestellten Ausgaben der Vergleichsgruppe willkürlich um Verbrauchspositionen gekürzt, die für die Verwirklichung sozialer Teilhabe notwendig sind.
Das Existenzminimum wurde politisch motiviert kleingerechnet.
Notwendig ist eine grundlegende Neuermittlung der Regelsätze!
Mehr unter http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/

Rentengipfel im Kanzleramt- ein Armutszeugnis! (28.11.2016)

Was hat der Koalitionsgipfel zur Rente am Donnerstag gebracht? Nicht viel, denn selbst Arbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) ist von den Ergebnissen enttäuscht.
Konkret: Darauf hat sich die Koalition geeinigt:
1. Die Berechnung der Erwerbsminderungsrente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung wird durch eine schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit für Neuzugänge bis auf das Alter 65 Jahre im Zeitraum zwischen 2018 und 2024 nochmals nachjustiert werden und so eine spürbare Verbesserung bei der Alterssicherung bewirken. Die bestehenden Abschläge bleiben unverändert.
2. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Angleichung der Rentenwerte in Ost und West und das Abschmelzen der Hochwertung der Ostentgelte soll zum 1.1.2018 beginnen und im Jahre 2025 abgeschlossen werden.
3. Der Gesetzentwurf zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung wird zügig im Parlament eingebracht und verabschiedet werden.
4. Für die im Koalitionsvertrag vereinbarte solidarische Lebensleistungsrente prüfen wir weiterhin unterschiedliche Modelle.
Zur Angleichung der Ostrente auf Westniveau bis 2025: D.h.: Eine Dresdnerin, die 1990 in Rente ging, muss also 100 Jahre alt werden, um eine Rente auf Westniveau zu erhalten. Union und SPD brechen mit ihren eigenen Wahlversprechen.
Außerdem werden die Beschäftigten in Ostdeutschland aufgrund der niedrigeren Löhne mit dem Abschmelzen der Umrechnung der Ostentgelte erneut benachteiligt.
Die armutsfeste Rente bleibt aus
Klar ist: 46 Prozent Rentenniveau bedeuteten eine Absenkung der heutigen Standardrente um 57 Euro. Diese Haltelinie reicht nicht, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. Wir brauchen ein entschiedenes Handeln gegen Altersarmut: eine Rentenversicherung, in die alle einzahlen, die Anhebung des Rentenniveaus auf 53 Prozent und ein solidarische Mindestrente in Höhe von 1050 Euro.

Teilhabe jetzt: - Für ein gutes Bundesteilhabegesetz! (05.12.2016)

Der Bundestag hat am Donnerstag das Bundesteilhabegesetz beschlossen. Es soll Menschen mit Behinderungen mehr Freiheit und Selbstbestimmung ermöglichen.

Denn das ist das Prinzip einer inklusiven Gesellschaft: Zugang und Teilhabe für alle schaffen!
Die Fakten: 300.000 Menschen mit Behinderungen in Deutschland leben mit Assistenz. Das heißt: Sie brauchen Unterstützung beim Kochen, bei der Körperpflege, beim Anziehen und anderen Tätigkeiten des Alltags. Dies wird im Rahmen der „ergänzenden Sozialhilfe“ finanziert. Das Problem: Es gelten für sie die gleichen Regeln wie für Menschen, die nicht arbeiten und kein Einkommen haben.
Sie dürfen nicht mehr als 798 € verdienen. Alles was darüber hinaus geht, wird mit mindestens 40% vom Sozialamt eingefordert.
Sie dürfen maximal nicht mehr als 2.600 € ansparen, dürfen keinen Bausparvertrag und keine Lebensversicherung besitzen und das Erbe wird auch einkassiert. Alles was darüber hinaus geht, wird mit mindestens 40% vom Sozialamt eingefordert.
Sogar deren Beziehungspartner/in, sollte man mal mit ihm/ihr zusammenleben, würde mit seinem/ihrem Einkommen und Vermögen ebenfalls herangezogen werden.
Die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Verena Bentele, bezeichnet das Gesetz als „gute Basis“ für die weitere Arbeit – sieht jedoch bereits weiteren Handlungsbedarf.
Positiv: Menschen mit Behinderungen können künftig mehr Geld sparen. Wer Eingliederungshilfe erhält, soll nicht mehr nur 2.600 Euro Vermögen behalten dürfen. Ab 2020 können erwerbstätige Bezieher von Eingliederungshilfe bis zu 50.000 Euro ansparen. Auch Vermögen und Einkommen eines Partners werden künftig nicht mehr angerechnet. Für Menschen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten und existenzsichernde Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen, verdoppelt sich künftig nicht nur das Arbeitsförderungsgeld, sondern annähernd auch ihr Schonvermögen. Das ist ein wichtiger Schritt zu mehr Teilhabe.
Nachbesserungsbedarf besteht z.B. bei Formulierungen im Bereich Wohnen. Dort wird zwar dem Wunsch nach selbstständigem Wohnen eine besondere Bedeutung zugemessen, aber es besteht eben kein Anspruch. Genauso wie die Formulierung, dass dem Wunsch des Menschen mit Behinderungen zum Beispiel nach einer eigenen Assistenz, die man nicht mit anderen teilen muss, nur dann entsprochen wird, wenn dieser als „angemessen“ bewertet wird. Diese weichen Formulierungen können dazu führen, dass viele Entscheidungen noch einmal einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden müssen. Mehr unter http://www.teilhabegesetz.

Jede zweite Klage gegen Hartz IV in diesem Jahr erfolgreich (12.12.2016)

Mehr als 4 Millionen Menschen beziehen aktuell in Deutschland Arbeitslosengeld II. Nicht immer sind die Bescheide und Auflagen rechtmäßig. Hartz-IV-Bezieher, die sich dagegen zur Wehr setzen, haben gute Chancen auf Erfolg.
Und viele Hartz-IV-Empfänger (Arbeitslosengeld II) hatten mit ihren Klagen gegen Bescheide der Jobcenter Erfolg. In den ersten neun Monaten dieses Jahres waren 44 Prozent der Hartz-IV-Klagen bei den Sozialgerichten erfolgreich. Im vergangenen Jahr lag die Erfolgsquote demnach noch bei 40 Prozent, 2014 bei 41 Prozent. Die Angaben berufen sich auf Daten der Bundesagentur für Arbeit, die die Vizevorsitzende der Linksfraktion im Bundestag, Sabine Zimmermann, von der Behörde angefordert hat.
Dem Bericht zufolge gingen von 2013 bis 2016 bei den Sozialgerichten im Durchschnitt monatlich rund 10.000 Einwände gegen Hartz-IV-Bescheide ein. Dabei ging es vor allem um die Übernahme der Unterkunftskosten, Rückzahlungsforderungen und Untätigkeitsklagen gegen die Jobcenter. Im September dieses Jahres seien 189.340 Klagen gegen Hartz-IV-Bescheide bei den Gerichten anhängig gewesen.
Zur Sicherung des vor der Regierung seit 11 Jahren kontinuierlich gekürzten "soziokulturellen Existenzminimums" bleibt den Betroffenen nur der Weg der Klage.
Bedauerlicherweise hat es das Bundesverfassungsgericht mehrmals versäumt, die Gewährleistung eines Existenzminimums von der Bundesregierung einzufordern.
Wenn die Qualitätssicherung versagt: Fast jede Klage passiert zuerst die hausinterne Qualitätssicherung der Jobcenter. Wenn der Leistungssachbearbeiter den fehlerhaften Bescheiden nicht abhelfen will, bleibt der Weg des Widerspruchs. Aber bereits der Umstand, dass für die Prüfung der Rechtsansprüche der Widerspruchsführer keine unabhängige Rechtsstelle vorgesehen ist, zeigt Schwachstellen im System.
Der anhaltend hohe Prozentsatz an erfolgreichen Klagen belegt, wie anfällig für Fehler und Willkür das ganze System der Leistungsbewilligung im Hartz-IV-Bereich ist
Die Gesetzgebung ist so kompliziert und wird so oft geändert, dass sie kaum noch jemand versteht. Während der Klagen müssten die Antragsteller auf Geld warten, das sie für das Notwendigste im Leben brauchten
Es wird endlich Zeit, Hartz IV durch eine bedarfsdeckende und sanktionsfreie Mindestsicherung zu ersetzen!

Und zum Schluss…

Presseinformation

Am 30. Januar 2017, 17 Uhr findet auf dem Holzmarkt die 600. und vorläufig letzte Jenaer Montagsdemonstration statt.
Die Mitglieder des Jenaer Bündnisses gegen Sozialabbau haben - gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Jenaer Montagsdemonstration - beschlossen, die wöchentlichen Kundgebungen nach der 600. vorläufig zu beenden.
Seit mehr als zwölfeinhalb Jahren stehen wir jede Woche auf dem Holzmarkt, um gegen Hartz IV und die damit verbundene Folgen zu protestieren und eine sozial gerechte Gesellschaft zu einzufordern. Aber auch, um politische Entwicklung innerhalb und außerhalb von Deutschland zu informieren und nicht zuletzt rassistische und fremdenfeindliche Äußerungen zurückzuweisen.
Die Ziel, die Abschaffung des Hartz-IV-Gesetzes, konnte nicht erreicht werden. Dabei sind die Folgen gravierend und beeinflussen das Leben von Millionen von Menschen. So werden werden weiterhin langzeitarbeitslose Menschen diskriminiert und bei „Missverhalten“ mit Leistungskürzungen bestraft.
Die Ausweitung des Niedriglohnsektors (im Osten des Landes ist mehr als ein Drittel der Beschäftigten betroffen!) und der Leiharbeit führten dazu, dass immer mehr Menschen arm trotz Arbeit sind. Die Einführung des Mindestlohns hat die Situation nicht wesentlich verändert.
Auch wenn zunächst keine wöchentlichen Kundgebungen mehr stattfinden, werden die Mitglieder des Bündnisses vor allem im Vorfeld der Bundestagswahlen die Wahlprogramme der Partei prüfen und ihre Forderungen stellen. Dies sind vor allem die Erhöhung der Regelsätze, die Abschaffung der Sanktionen und die Erhöhung des Mindestlohnes.

Mit Sorge betrachten wir die Entwicklung und Ausbreitung des so genannten sozialen Nationalismus und werden zu gegebener Zeit Protest gegen Thügida und andere rechtsgerichteten Aktivitäten organisieren.
Bedanken wollen wir uns beim Laden „Monsun“, der uns über viele Jahre hinweg Strom für Reden und Musik zur Verfügung gestellt hat.